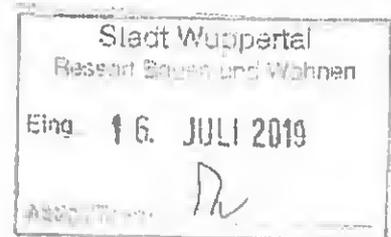


Stellungnahmen

**aus der erneuten öffentlichen Auslegung
des Flächennutzungsplanes und der
öffentlichen Auslegung des
Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB
(vom 31.07 bis 08.09. 2019) und**

Teil 2



Einschreiben – Rückschein
Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

362

12. Juli 2019

Eingabe zur Aufstellung des Bebauungsplans 1230
Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit unseren Schreiben vom 07.09.2017 vorgebrachten Bedenken und Einwände gegen die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes (1230) halten wir in Bezug auf die Aufstellung des Bebauungsplanes 1230 vollumfänglich aufrecht.

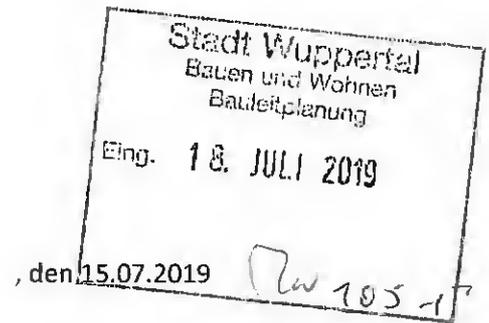
Wir wenden uns gegen den durch eine Bebauung der Kleine Höhe ausgelösten massiven Eingriff in das bestehende ökologische Gleichgewicht dieses Grüngürtels im Landschaftsschutzgebiet sowie die Gefährdung unseres Eigentumes, insbesondere durch eine nicht sichere Entwässerung.

Wir fordern die Stadt Wuppertal auf, dem Klimaschutz Priorität einzuräumen und auf eine Bodenversiegelung, die zur Zerstörung der Artenvielfalt führt, auf der KH zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

326

An die Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal



Betreff:
103. Änderung des Flächennutzungsplanes (1230)
Offenlegung Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ – 03.06.-02.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch ein:

- A) gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
- B) gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Gründe:

1. Im Sinne des Klimaschutzes müsste ein Standort für die Forensik ausgewählt werden, der bereits versiegelt ist oder war.

Die Kleine Höhe ist u.a. deswegen ungeeignet, weil sie eben nicht erschlossen ist und hier landwirtschaftliche Flächen und bester Ackerboden durch die Bebauung zerstört werden.

In diesem Zusammenhang ist die Kleine Höhe nicht isoliert zu betrachten.

In unmittelbarer Nähe soll ja ebenfalls eine wertvolle Freifläche am August-Jung-Weg bebaut werden. Hier hat sich ebenfalls eine starke Bürgerinitiative gebildet, die gegen die Bebauung kämpft, weil auch hier eine dringend zu erhaltende Frischluftzone für Wuppertal zerstört werden soll.

Weiterhin sollen im Rahmen der Bundesgartenschau etliche Hektar landwirtschaftlicher Fläche für Parkplätze geopfert werden. Gerade neu im Gespräch ist jetzt noch eine große Wohnbaumaßnahme unterhalb der Kleinen Höhe im Bereich der S-Bahnhaltestelle Velbert-Rosenhügel. Im ganzen Stadtgebiet gibt es sicher noch weitere Vorhaben, die sich meiner Kenntnis entziehen, die aber ebenfalls dem dringend notwendigen Schutz von Natur und Klima entgegen wirken.

Im Bebauungsplanverfahren muss daher eine „Gesamtschau“ aller Versiegelungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Wuppertal und in den Nachbarstädten gemacht werden. Schließlich endet der Klimaschutz nicht an der Stadtgrenze!

2. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das städtische Grundstück „Kleine Höhe“ unter hohem Kostenaufwand und unter Beanspruchung von städtischem Personal für das Land NRW, dem Bauherrn für die Forensik, parat gemacht wird, obwohl das Land NRW mit dem erschlossenen, eigenen Grundstück an der Parkstraße einen hervorragenden Standort für die Forensik hätte. Von Anfang an hat die Stadt mit allen Mitteln versucht, die Forensik von den Südhöhen Wuppertals fern zu halten. Bis heute wird mit fadenscheinigen Gründen argumentiert. Jetzt wird behauptet, dass das landeseigene Gelände der ehemaligen Standortverwaltung der Bundeswehr an der Parkstraße zu Gewerbegebiet gemacht werden muss. Dazu und zum Bedarf für Gewerbeflächen gibt es keine aktuellen Zahlen, die den Bedarf wirklich nachweisen. Ich bezweifle den Bedarf an immer mehr Gewerbeflächen, weil sich die Anforderungen an die Größe der Flächen u.a. durch die Digitalisierung und Änderung der Arbeitswelt verringert haben. Wir brauchen nicht immer neue Flächen; wir brauchen sinnvolle Lösungen, die auch bereits bestehende, kleinere, brachliegende Grundstücke oder Gebäude ausnutzen. Außerdem sind vorhandene Gewerbegebiete, z.B. ebenfalls an der Parkstraße, noch gar nicht vollständig vermarktet, was ebenfalls auf mangelnden Bedarf hindeutet.

399

227

Ich beanstande, dass bereits im Bebauungsplanverfahren „Kleine Höhe“ und auch später Steuergelder in beträchtlicher Höhe ohne Not verschwendet werden, weil das Land auf eigene Kosten eine Forensik an der Parkstraße errichten könnte.
Ein erforderlicher Kostenvergleich liegt nicht vor. Transparenz zu den Kosten ist im Offenlegungsverfahren nicht gegeben.

3. Entsprechend der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Wuppertal Nord ist der Vorhabensraum „Kleine Höhe“ Bestandteil eines großflächigen Landschaftsschutzgebiets und Teil eines zusammenhängenden Grünzuges, der durch eine Bebauung zerschnitten würde.

Das Plangebiet gehört auch zum Einzugsbereich des Quellsiefen des Leimbergbachs, der als schutzwürdiges Biotop gekennzeichnet ist.

Der nördliche Teil des Plangebietes ist Teilbereich eines Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung.

Hier ist eine wichtige Verbundachse zwischen den Verbundflächen "Aprather Mühlenbach" und Umgebung, sowie dem Naturschutzgebiet "Hardenberger Bachtal".

Beide sind Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung.

Hier darf keine Bebauung stattfinden. Die vorgenannten Aspekte sind im Umweltbericht (Anl. 6 zur VO) nicht genügend gewürdigt worden.

4. Die Fachgutachten zum Artenschutz sind veraltet, da sie teilweise 10 Jahre alt sind.

Auch die Beurteilung ist fehlerhaft. Z.B. wurden 7 Fledermausarten festgestellt, bei denen es nur lapidar heißt, dass der Vorhabensraum unattraktiv für sie wäre. Dies wird von mir bestritten.

5. Die festgestellten Beeinträchtigungen anderer Tierarten sollen erst im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanebene ausgeglichen werden. Dies ist nicht zulässig! Schon jetzt müssen negative Umweltauswirkungen detailliert behandelt und abgewogen werden. Wenn Ausgleichsflächen z.B. für die Feldlerche ausgewiesen werden, ist zu berücksichtigen, dass ja neuerdings in unmittelbarer Nähe eine Wohnbaumaßnahme in die Wege geleitet werden soll. Dadurch wird der Raum für schützenswerte Tiere weiter eingeschränkt bzw. vernichtet.

6. Die Würdigung der Eingriffe in die Natur auf der Grundlage des bisher gültigen FNP (Gewerbe) ist unzulässig. Die aktuelle Nutzung (Natur, Landwirtschaft) muss die Grundlage für die Würdigung sein.

7. Der Artenschutz ist nicht ausreichend beachtet. Es gibt 11 feste Vogelarten und 4 Durchzügler. Auf der Vorwarnliste für bedrohte Vogelarten stehen: Feldlerche, Fitis, Gimpelhaft, Bachstelze, Goldammer. Im Planungsbereich gibt es z. B. ein wichtiges Bruthabitat für Feldlerchen. Auch der seltene Rotmilan ist mit mehreren Paaren auf der Kleinen Höhe zuhause. Sie dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Es greift im Übrigen Paragraph 44 BNatSchG, d.h. hier gibt es einen Verbotstatbestand, der zu beachten ist.

Da reicht auch nicht die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme, die Ackerbrachflächen von mindestens 2 ha vorsieht. Zumal dies wiederum einen weiteren Verlust von Landwirtschaftsflächen bedeutet. Mit der Bebauung gingen dann mindestens 7 ha wertvolle Ackerflächen verloren. Wo eigentlich sollen denn die regionalen Lebensmittel erzeugt werden, auf die der Verbraucher immer verwiesen wird, damit die Umweltbilanz stimmt?

8. Eine aktuelle Prüfung für Reptilien- und Amphibienbestände, sowie für Heuschrecken liegt nicht vor.

9. die Populationen von Tagfaltern und Laufkäfern sind 2001 bzw. 2007 (Nacherfassung) erfasst worden. Aufgrund von bis zu 16 Jahre alten Erhebungen kann keine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen!

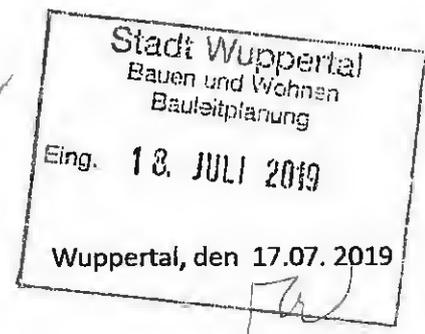
10. Auch für die Patienten einer Forensik ist der Standort Kleine Höhe nicht geeignet.

Das Verkehrsaufkommen wurde nicht ausreichend bzw. fehlerhaft ermittelt.
Doch schon mit den vorhandenen Zahlen wird klar, dass die Lärmbelästigung durch Auto- und
Flugverkehr für die Patienten der Forensik nicht akzeptabel bzw. erlaubt ist.

Zusammenfassend bedeutet das Vorgesagte, dass die 103. Änderung des FNP -Maßregelvollzugsklink
Kleine Höhe – und der Bebauungsplan abzulehnen ist.

Ich bitte um Eingangserstätigung und Bescheidung.

103. Änderung des Flächennutzungsplanes (1230)
Offenlegung Maßregelvollzugsklinik "Kleine Höhe" Wuppertal



600

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch mit folgenden Begründungen :

1. Das Gebiet „ Kleine Höhe“ muss von jeglicher Bebauung frei bleiben, da diese Flächen einen Grüngürtel und eine Frischluftzone zwischen Velbert und Wuppertal darstellen.
2. Eine Bebauung einer forensischen Klinik an der Parkstraße in Wuppertal -Ronsdorf ist viel kostengünstiger, da dieses Gebiet bereits erschlossen ist.
3. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es :
Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang „Fläche“ ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut. Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe.

Ich erwarte eine entsprechende Stellungnahme Ihrerseits.
Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von:
Gesendet: Donnerstag, 18. Juli 2019 14:51
An: Bauleitpläne
Betreff: Forensik

Sehr geehrte Damen und Herren,
Hiermit widerspreche dem Bau der FORENSIK Kleine Höhe.
Mfg

425

Körth Horst

Von:
Gesendet: Donnerstag, 18. Juli 2019 14:01
An: Bauleitpläne
Betreff: Widerspruch Bau Forensik kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich dem geplanten bau der Forensik "kleine Höhe" Velbert/Wuppertal.
Da es immer wichtiger wird Grünflächen zu erhalten und dort ein Naturschutzgebiet zerstört wird, widerspreche ich hiermit der geplanten bebauung, bzw. generell jeglicher bebauung.
Da auch der Bundesvorsitzender Robert Harbeck, Bündnis 90/Die Grünen, Brachflächenbesitzer dazu verpflichten will, erst diese zu bebauen, fällt auch die Stadt Wuppertal mit ihren Brachflächen darunter.

Mit freundlichem Gruß

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2019 12:49
An: Bauleitpläne
Betreff: Veto zum Bau der Forensik an der "Kleinenhöhe"

431

Sehr geehrte Damen und Herren des Bauamtes Wuppertal,
Ich möchte ein Veto zum Bau der Forensik an der Kleinenhöhe einreichen.
Als Begründung möchte ich nicht nur Artenschutz und den Verlust von wichtiger Grünfläche angeben, sondern sie auch daran erinnern, dass im amgrenzenden Gelände der Bergischen Diakonie Abrath auch Kinder und Jugendliche sowohl Stationär als auch Halbstationär ihre Zeit verbringen.
Es wäre eine Gefahr für diese, und auch für die Menschen die dort in Seniorenheimen leben, falls aus der Forensik mal ein Patient entkommen sollte.
Bitte bedenken sie dies und bauen Sie die Forensik woanders.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

Wuppertal, den 21.7.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

432

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden. 232
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschrittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der kleinen Höhen

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: "Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

5. Um Wiederholungen zu vermeiden, nehmen wir Bezug auf die anliegende Eingabe mit Einspruch vom 19.8.2017.
 6. Der Freiraum zwischen Neviges und Wuppertal ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes (1230) gefährdet und würde durch die Zustimmung zum Plan für Mensch und Tier gesundheitliche Schäden mit sich bringen!!!

7. Der begehrte Einstieg in die Bebauung mitten im Landschaftsschutzgebiet zeigt Unzweifelhaft und systematisch wie sich sich dem rechtlich unwirksamen Begehren der Politiker unter- Natur- und Umweltschutz, sowie der mündige Bürger -wähler- zurechnen haben. Es dürfte den Entscheidern mehr als bekannt sein, dass der Bahndamm in Neviges eine Grenze im Planungsrecht darstellt. Eine Bebauung wäre gesetzswidrig. Sollte das Begehren der Bürger weiterhin mit Füßen getreten werden, sind die aus Steuerengeldern bezahlten Politiker an der falschen Stelle tätig!

8. Zum guten Schluss ist festzuhalten, dass bereits kostspielige ERSCHEINUNGSKOSTEN für eine geplante Industrieanstaltung ausgegeben worden sind, ohne dass ein Bedarf bestanden hat, wie sich später herausstellte. Die Ausweisung als Gewerbefläche oder Bauland ist deshalb und angesichts von zahlreichen INDUSTRIEBÄUEN innerhalb von Wuppertal und Umgebung - Solingen und Remscheid - geradezu aberwitzig und ein unverantwortliches Spiel mit Steuerengeldern.

Fax.: 0202-5638044
Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus W.-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, den 19.8.2017

Eingabe zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230) - Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst legen wir einmal fristgerecht gegen den offengelegten Flächennutzungsplan

E I N S P R U C H

ein und begründen diesen wie folgt:

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass unsere neue Landesregierung gegen die Zerstörung unserer einzigartigen Landschaft eine bürgernahe Denkweise entwickelt.

Es wäre nunmehr zunächst angezeigt, die im Landgerichtsbezirk Wuppertal versiegelten und brach liegenden Flächen in Solingen und Umfeld mit Transparenz für die Bürger heranzuziehen und eine Prüfung für eine Maßregelvollzugsklinik zeitnah vorzunehmen und öffentlich zu machen.

Ebenfalls wird die unbeantwortete Eingabe der Unterzeichnerin vom 20.9.2016 - anliegend- an das Land NRW zum Gegenstand unserer Einwände gegen den FNP gemacht.

Die Kleine Höhe stellt heute eine große zusammenhängende Naturlandschaft mit Waldbeständen und Wiesen dar. Es dient vielen Menschen aus Velbert, Wülfrath und Wuppertal als ERHOLUNGSGEBIET! Es ist weiterhin auch eine Brutstätte für vielen Vogelarten sowie dem Rotmilan und den Habicht und auch vielen Zugvögeln. Die strukturreichen, extensiven tlw. feuchten Gründland- und Brachebereiche dieses Gebietes, gelten während des Vogelzuges

- 2 -

im Herbst und Frühjahr als bedeutsames Rast- und Durchzugsgebiet.

Auch hat die landwirtschaftliche Nutzung der Kleinen Höhe lange Tradition und erlaubt den Bürgern der angrenzenden Gemeinden Velbert, Wülfrath und Wuppertal gemeinsam, Landwirtschaft zu erleben (Sähen, Pflanzen, Bearbeiten, Ernten) als ein Beispiel zur nachhaltigen generationsübergreifenden Bewirtschaftung im Einklang mit Natur.

UNERSCHLOSSENE Flächen zu verschwenden ist weder zeitgemäß noch rechtens und vernichtet wertvollen Boden für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse und führt zu einem unverhältnismäßigen Flächenfraß.

Die Nevigeser Str. ist jetzt und heute das Bindeglied zwischen Velbert und Wuppertal und zu Stoßzeiten mehr als stark frequentiert. Das Verkehrskonzept ist unausgewogen und verkennt einmal mehr die derzeitige Situation.

Die Wasserkonzepte sind laienhaft!

Bei Starkregen ist das bereits jetzt schon überlastete System um den Hardenberger Bach überfordert. Auch hier gibt es nur fehlerhafte Lösungen.

Der vorgelegte Bebauungsplan beantwortet nicht die Frage der Hochwasserresistenz. Für Starkregenereignisse gibt es keine Abwasserkonzepte.

Auch sind stärkere Anstrengungen der Stadt für den Klimaschutz zwingend.

Das vorliegende Umweltgutachten belegt eindeutig, dass ausschließlich der politische Wille der Stadt Wuppertal für die Präferenz der Kleinen Höhe ausschlaggebend ist.

Es ist daher angezeigt, Fehlentscheidungen ihrerseits zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger zeitnah zurückzunehmen,

Wir hören gerne von Ihnen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von:
Gesendet: Sonntag, 21. Juli 2019 20:04
An: Bauleitpläne
Betreff: Widerspruch Bauvorhaben "Kleine Höhe"

Hier lege ich Widerspruch gegen das Bauvorhaben "Kleine Höhe" ein .

434

273



Stadt Wuppertal

Bauamt

Johannes- Rau- Straße 1

42557 Wuppertal

✓

461

Velbert, den 18.07.2019

Widerspruch zur Planung der Forensik an der Kleinen Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich dem Bauvorhaben zur Planung und Bebauung der Forensik an der Kleinen Höhe aufs schärfste widersprechen. Da hier dadurch eines der größten Luftaustauschgebiete in NRW beeinträchtigt wird. Ebenso finden sich hier schützenswerte Tierarten wie z.B. Rotmilan, Feldlärchen und viele weitere Wildtierarten. Ein Gelände an der Parkstraße steht schließlich ebenso zur Verfügung, dass bereits fast alle baurechtlichen Ansprüche erfüllt. Da mir das Land keine Gewährleistung für meinen und dem Schutz vieler unbeteiligter Personen (Kinder, Senioren, etc) zu geben bereit ist, kann ich Ihrem Vorhaben nur nochmals aufs schärfste widersprechen.

Mit wenig freundlichen Grüßen

-24

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2019 15:44
An:
Cc: Korth Horst
Betreff: AW: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230), Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre fristgerecht eingegangene Stellungnahme. Diese wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2019 12:36
An: Walter Marc
Cc:
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230), Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kurze Anmerkung vorab:

Es ist nicht meine Absicht, die Notwendigkeit einer Maßregelvollzugsklinik oder den bereits ausgewählten Standort Wuppertal in Zweifel zu ziehen.

Ich erhebe vielmehr hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. gegen den Flächenverbrauch am Stadtrand, bei dem die landwirtschaftlich nutzbare und Grünfläche zwischen den Städten Wuppertal und Velbert-Nevigig weiter verkleinert wird und potentiell ein weiterer Schritt zur langfristigen vollständigen gewerblichen oder anderweitigen Nutzung dieser Fläche getan wird. Unabhängig von derzeit bestehenden Flächennutzungsplänen sollte jeder Verantwortliche der Stadt es sich genauestens überlegen, ob er nicht dazu beitragen kann, den Flächenfraß am Stadtrand aufzuhalten und in der Form von Änderungsvorschlägen an die Stadt bzw. an das Land dies auch planerisch zu verankern. Dies entspräche viel mehr der heutigen Entwicklung der Einstellung in unserer Gesellschaft als die Verfolgung von Plänen, die ursprünglich vor mehreren Jahrzehnten erstellt worden sind.

Bevor ein weiteres landwirtschaftlich genutztes Gebiet für die Zwecke eines Klinikbaus verwendet wird, sollten alle zur Verfügung stehenden Alternativen seriös geprüft werden einschließlich der bereits mehrfach diskutierten Lokalisation an der Parkstraße.

Die Argumentation, dass dieses Gebiet für die gewerbliche Nutzung vorgehalten werden muss, erscheint mir nicht überzeugend. Bei der Vielzahl an geprüften alternativen Standorte sollten doch auch für die gewerbliche Nutzung andere Gebiete möglich sein, so dass eine alternative Planungskette möglich wäre: Verzicht auf die Bebauung der Kleinen Höhe, Ansiedlung der MVK z.B. an der Parkstraße, Ausweisung alternativer Gebiete für das Gewerbe aus der großen Liste der für die MVK geprüften Standorte.

Sowohl die MVK als auch neue Gewerbe müssen auf bereits erschlossenen Stadtgebieten errichtet werden und nicht zur weiteren Zerfaserung des Stadtrandes beitragen.

Sollte sich trotz all dieser Prüfungen kein alternativer Standort finden - was ich bezweifle -, dann muss eine Änderung des Flächennutzungsplan gleichzeitig in der Form erfolgen, dass das gesamte übrige Gebiet langfristig als Landschaftsschutzgebiet festgeschrieben wird.

2. gegen die Ansiedlung einer MVK in nur ca 1 km Entfernung und praktisch an der gleichen Straße wie die psychiatrische Klinik für traumatisierte Jugendliche der Bergischen Diakonie Aprath. Ich halte es für nicht verantwortlich, psychologisch gestörte Täter und deren traumatisierte Opfer in solch kurzer Distanz voneinander unterzubringen. Es geht hierbei auch nicht darum, ob man die beiden Gruppen voneinander so trennen kann, dass eine Begegnung nicht stattfindet, sondern um den Einfluß auf die Psyche der Jugendlichen. Hierbei verweise ich auf die entsprechende Eingabe der Stadt Wülfrath.

Dass die Bergische Diakonie selbst dieser Argumentation nicht folgt, halte ich für unverantwortlich.

Des weiteren folge ich den Begründungen, die von der BI Kleine Höhe bereits mehrfach vorgebracht worden sind:

1. Unzureichende Begründung des Hinweises auf fehlende Gewerbegebiete im Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019.

2. Einspruch gegen die Biotoptyp-Bewertung "konventionell bewirtschaftete Ackerfläche".

3. Einspruch gegen die Behauptung, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr stattfindet.

4. Einspruch gegen den Flächenverbrauch - siehe mein oben gemachter erster und für mich wichtigster Punkt.

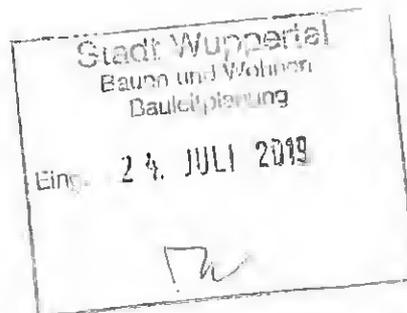
Damit verbunden ist auch ein Einspruch gegen die Feststellung des Umweltberichtes "eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist...nicht festzustellen". Letzteres lässt sich für fast jedes kleinere Projekt sagen. Erst in der Aufsummierung ergibt sich die materielle Belastung.

Ich bitte Sie, diese Einsprüche bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1

D-42275 Wuppertal



460

20.07.2019

Schriftlicher Einspruch

1. gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230) sowie
2. gegen den Bebauungsplan zum Bau einer Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik im Landgerichtsbezirk Wuppertal / Kleine Höhe.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich frist- und formgemäß meinen Einspruch gegen beide oben unter 1. und 2. genannten Vorgänge ein.

Als Begründung zu diesen beiden Einsprüchen trage ich folgende Tatbestände vor und beziehe mich dabei auch auf den bisherigen Schriftverkehr zu der Standortentscheidung zum Bau einer Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik im Landgerichtsbezirk Wuppertal:

- eigenes Schreiben mit Datum vom 03.12.2018 an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Minister Laumann,
 - Antwortschreiben vom 14.01.2019, Aktenzeichen LB III – 0545.50.5,
 - eigenes Schreiben mit Datum vom 31.01.2019 an die Stadt Wuppertal, Herrn Oberbürgermeister Andreas Mucke,
 - Antwortschreiben vom 06.03.2019, ohne Aktenzeichen,
 - eigenes Schreiben mit Datum vom 11.04.2019 an die Stadt Wuppertal, Herrn Oberbürgermeister Andreas Mucke,
 - Antwortschreiben vom 29.04.2019, ohne Aktenzeichen.
- a. Die als Konsequenz der Entscheidung aus Mitte 2018 zum Standort der Bereitschaftspolizei Wuppertal-Lichtscheid gebotene Alternativenprüfung der Parkstraße wurde von Seiten der Stadt in einem intransparenten Verfahren weder ergebnisoffen noch auf Basis nachvollziehbarer Kriterien durchgeführt.
 - b. Die Stadt Wuppertal hat bereits im Vorfeld der Entscheidungsfindung Parkstraße vs. Kleine Höhe die Absicht erklärt, im Tauschverfahren dem Land die Fläche „Kleine Höhe“ zu übertragen.
 - c. Herr Uwe Dönisch-Seidl erklärt als Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug in einem Brief aus September 2018, dass er beide Flächen (Standorte „Kleine Höhe“ vs. „Parkstraße“) für geeignet hält. Letztere Fläche „Parkstraße“ gehört bereits dem Land. Insofern hat die Stadt Wuppertal durchaus die Möglichkeit gehabt, keinen geeigneten und verfügbaren Standort zu benennen, wissentlich dass dann das Land im Rahmen der

336 Q

eigenen Möglichkeiten einen Standort festlegt. Die Stadt selber geht in diesem Fall davon aus, dass dann der Standort an der Parkstraße gewählt wird.

- d. Umweltrechtliche Aspekte bezogen auf den Bau und den Betrieb einer entsprechenden Einrichtung an den beiden von der Stadt evaluierten Standorten wurden - wenn überhaupt - nur unzureichend berücksichtigt. Dabei ist gerade vor dem Hintergrund der tagesaktuellen Relevanz umwelt- und klimapolitischer Themen (Klimanotstand) weder nachvollziehbar noch vertretbar, eine ca. 5,5 ha große landwirtschaftlich sowie als Naherholungsgebiet genutzte Fläche als Standort für die Forensik im Vergleich zu einem brach liegenden in weiten Teilen bebautem Grundstück auszuwählen.
- e. Die Gesamtinvestitionen (inkl. der Planung- und Erschließung) einer entsprechenden Einrichtung an den beiden von der Stadt evaluierten Standorten wurden – unbenommen woher die Mittel kommen (Stadt vs. Land) - wenn überhaupt nur unzureichend berücksichtigt.
- f. Alle vorgenannten Aspekte finden sich in der Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe wenn überhaupt nur unzureichend wieder, was angesichts der Tragweite der Entscheidung für die Bürger, die Stadt und das Land nicht zu akzeptieren ist. Selbst der Umweltbericht stützt die in der Einspruchsbegründung vorgetragene Punkte a. bis e.. Insofern erachte ich die beiden oben unter 1. und 2. genannten Vorgänge als fehlerhaft und anfechtbar und beantrage entsprechend die gebotene Nachsteuerung durch die verantwortlichen Stellen auf Seiten der Stadt.

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2019 16:59
An:
Cc: Korth Horst
Betreff: AW: ebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre fristgerecht eingegangene Stellungnahme. Diese wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2019 13:54
An: Walter Marc
Betreff: ebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kurze Anmerkung vorab:

Es ist nicht meine Absicht, die Notwendigkeit einer Maßregelvollzugsklinik oder den bereits ausgewählten Standort Wuppertal in Zweifel zu ziehen.

Ich erhebe vielmehr hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. gegen den Flächenverbrauch am Stadtrand, bei dem die landwirtschaftlich nutzbare und Grünfläche zwischen den Städten Wuppertal und Velbert-Neviges weiter verkleinert wird und potentiell ein weiterer Schritt zur langfristigen vollständigen gewerblichen oder anderweitigen Nutzung dieser Fläche getan wird.

Unabhängig von derzeit bestehenden Flächennutzungsplänen sollte jeder Verantwortliche der Stadt es sich genauestens überlegen, ob er nicht dazu beitragen kann, den Flächenfraß am Stadtrand aufzuhalten und in der Form von Änderungsvorschlägen an die Stadt bzw. an das Land dies auch planerisch zu verankern.

Dies entspräche viel mehr der heutigen Entwicklung der Einstellung in unserer Gesellschaft als die Verfolgung von Plänen, die ursprünglich vor mehreren Jahrzehnten erstellt worden sind.

Bevor ein weiteres landwirtschaftlich genutztes Gebiet für die Zwecke eines Klinikbaus verwendet wird, sollten alle zur Verfügung stehenden Alternativen seriös geprüft werden einschließlich der bereits mehrfach diskutierten Lokalisation an der Parkstraße.

Die Argumentation, dass dieses Gebiet für die gewerbliche Nutzung vorgehalten werden muss, erscheint mir nicht überzeugend. Bei der Vielzahl an geprüften alternativen Standorte sollten doch auch für die gewerbliche Nutzung andere Gebiete möglich sein, so dass eine alternative Planungskette möglich wäre:

Verzicht auf die Bebauung der Kleinen Höhe, Ansiedlung der MVK z.B. an der Parkstraße, Ausweisung alternativer Gebiete für das Gewerbe aus der großen Liste der für die MVK geprüften Standorte.

Sowohl die MVK als auch neue Gewerbe müssen auf bereits erschlossenen Stadtgebieten errichtet werden und nicht zur weiteren Zerfaserung des Stadtrandes beitragen.

Sollte sich trotz all dieser Prüfungen kein alternativer Standort finden - was ich bezweifle -, dann muss eine Änderung des Flächennutzungsplan gleichzeitig in der Form erfolgen, dass das gesamte übrige Gebiet langfristig als Landschaftsschutzgebiet festgeschrieben wird.

2. gegen die Ansiedlung einer MVK in nur ca 1 km Entfernung und praktisch an der gleichen Straße wie die psychiatrische Klinik für traumatisierte Jugendliche der Bergischen Diakonie Aprath. Ich halte es für nicht verantwortlich, psychologisch gestörte Täter und deren traumatisierte Opfer in solch kurzer Distanz voneinander unterzubringen. Es geht hierbei auch nicht darum, ob man die beiden Gruppen voneinander so trennen kann, dass eine Begegnung nicht stattfindet, sondern um den Einfluß auf die Psyche der Jugendlichen. Hierbei verweise ich auf die entsprechende Eingabe der Stadt Wülfrath.

Dass die Bergische Diakonie selbst dieser Argumentation nicht folgt, halte ich für unverantwortlich.

Des weiteren folge ich den Begründungen, die von der BI Kleine Höhe bereits mehrfach vorgebracht worden sind:

1. Unzureichende Begründung des Hinweises auf fehlende Gewerbegebiete im Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019.

2. Einspruch gegen die Biotoptyp-Bewertung "konventionell bewirtschaftete Ackerfläche".

3. Einspruch gegen die Behauptung, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr stattfindet.

4. Einspruch gegen den Flächenverbrauch - siehe mein oben gemachter erster und für mich wichtigster Punkt.

Damit verbunden ist auch ein Einspruch gegen die Feststellung des Umweltberichtes "eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist....nicht festzustellen". Letzteres lässt sich für fast jedes kleinere Projekt sagen. Erst in der Aufsummierung ergibt sich die materielle Belastung.

Ich bitte Sie, diese Einsprüche bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Text: Hanno Wild, Wuppertal

Mit freundlichen Grüßen



Virenfrei. www.avast.com

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2019 09:31
An:
Cc: Korth Horst
Betreff: AW: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230), Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Sie ist fristgerecht eingegangen und wird im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt. 493

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2019 17:45
An: Walter Marc
Betreff: Fwd: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230), Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230), Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kurze Anmerkung vorab: 278

Es ist nicht meine Absicht, die Notwendigkeit einer Maßregelvollzugsklinik oder den bereits ausgewählten Standort Wuppertal in Zweifel zu ziehen.

Ich erhebe vielmehr hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. gegen den Flächenverbrauch am Stadtrand, bei dem die landwirtschaftlich nutzbare und Grünfläche zwischen den Städten Wuppertal und Velbert-Neviges weiter verkleinert wird und potentiell ein weiterer Schritt zur langfristigen vollständigen gewerblichen oder anderweitigen Nutzung dieser Fläche getan wird.

Unabhängig von derzeit bestehenden Flächennutzungsplänen sollte jeder Verantwortliche der Stadt es sich genauestens überlegen, ob er nicht dazu beitragen kann, den Flächenfraß am Stadtrand aufzuhalten und in der Form von Änderungsvorschlägen an die Stadt bzw. an das Land dies auch planerisch zu verankern.

Dies entspräche viel mehr der heutigen Entwicklung der Einstellung in unserer Gesellschaft als die Verfolgung von Plänen, die ursprünglich vor mehreren Jahrzehnten erstellt worden sind.

Bevor ein weiteres landwirtschaftlich genutztes Gebiet für die Zwecke eines Klinikbaus verwendet wird, sollten alle zur Verfügung stehenden Alternativen seriös geprüft werden einschließlich der bereits mehrfach diskutierten Lokalisation an der Parkstraße.

Die Argumentation, dass dieses Gebiet für die gewerbliche Nutzung vorgehalten werden muss, erscheint mir nicht überzeugend. Bei der Vielzahl an geprüften alternativen Standorte sollten doch auch für die gewerbliche Nutzung andere Gebiete möglich sein, so dass eine alternative Planungskette möglich wäre:

Verzicht auf die Bebauung der Kleinen Höhe, Ansiedlung der MVK z.B. an der Parkstraße, Ausweisung alternativer Gebiete für das Gewerbe aus der großen Liste der für die MVK geprüften Standorte.

Sowohl die MVK als auch neue Gewerbe müssen auf bereits erschlossenen Stadtgebieten errichtet werden und nicht zur weiteren Zerfaserung des Stadtrandes beitragen.

Sollte sich trotz all dieser Prüfungen kein alternativer Standort finden - was ich bezweifle -, dann muss eine Änderung des Flächennutzungsplan gleichzeitig in der Form erfolgen, dass das gesamte übrige Gebiet langfristig als Landschaftsschutzgebiet festgeschrieben wird.

2. gegen die Ansiedlung einer MVK in nur ca 1 km Entfernung und praktisch an der gleichen Straße wie die psychiatrische Klinik für traumatisierte Jugendliche der Bergischen Diakonie Aprath. Ich halte es für nicht verantwortlich, psychologisch gestörte Täter und deren traumatisierte Opfer in solch kurzer Distanz voneinander unterzubringen. Es geht hierbei auch nicht darum, ob man die beiden Gruppen voneinander so trennen kann, dass eine Begegnung nicht stattfindet, sondern um den Einfluß auf die Psyche der Jugendlichen. Hierbei verweise ich auf die entsprechende Eingabe der Stadt Wülfrath.

Dass die Bergische Diakonie selbst dieser Argumentation nicht folgt, halte ich für unverantwortlich.

Des weiteren folge ich den Begründungen, die von der BI Kleine Höhe bereits mehrfach vorgebracht worden sind:

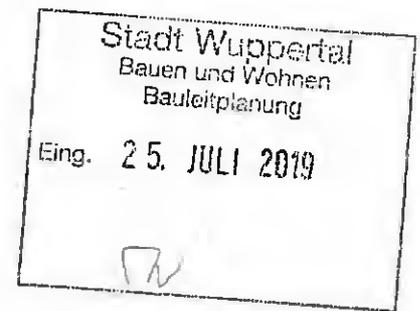
1. Unzureichende Begründung des Hinweises auf fehlende Gewerbegebiete im Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019.

2. Einspruch gegen die Biotoptyp-Bewertung "konventionell bewirtschaftete Ackerfläche".
 3. Einspruch gegen die Behauptung, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr stattfindet.
 4. Einspruch gegen den Flächenverbrauch - siehe mein oben gemachter erster und für mich wichtigster Punkt.
- Damit verbunden ist auch ein Einspruch gegen die Feststellung des Umweltberichtes "eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist....nicht festzustellen". Letzteres lässt sich für fast jedes kleinere Projekt sagen. Erst in der Aufsummierung ergibt sich die materielle Belastung.

Ich bitte Sie, diese Einsprüche bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

23.07.2019



An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
- B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

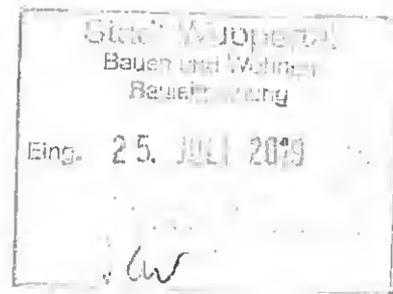
hiermit erhebe ich Einspruch mit folgenden weiteren Begründungen:

Die "Kleine Höhe" wird seit über 40 Jahren landwirtschaftlich genutzt und trägt nachhaltig zur Lokalversorgung der Bevölkerung bei. Vor dem Hintergrund der künftig immer schwierigeren Ernährung der ständig wachsenden Weltbevölkerung ist es den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt nicht zu vermitteln, landwirtschaftlich wertvolle Flächen dafür aufzugeben, um im Stadtgebiet vorhandene bereits versiegelte Flächen für die potentielle Ansiedelung von Gewerbe freizuhalten.

Die "Kleine Höhe" dient aufgrund der dortigen Ruhe, der Natur und des Tier- und Pflanzenreichtums für viele Anwohner der Stadtteile Velbert-Neviges und Wuppertal Katernberg der Naherholung und trägt zur städtischen Wohnqualität bei. Hinzu kommt ihre Funktion als Frischluftschneise zwischen den Städten Wuppertal und Velbert. Insbesondere nach Vorliegen der Ergebnisse der von der Stadt Wuppertal selbst in Auftrag gegebenen Analyse zur Klimawandel-Betroffenheit der Stadt widerspräche es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, durch eine Bebauung der "Kleinen Höhe" künftige höhere Hitzebelastungen der Bevölkerung und Einbußen an Wohnqualität zugunsten von Gewerbeansiedlung in Kauf zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

229



Einspruch gegen Ihr Vorhaben an der Kleinen Höhe Wuppertal

532

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wuppertal, den 22.07.2019

mit Schrecken nehme ich zur Kenntnis, dass die gewählten Vertreter meiner Stadt Entscheidungen treffen, mit denen ich als Bürgerin nicht einverstanden sein kann.

Wie ist es möglich, dass Sie in Zeiten wahrnehmbar fortschreitenden Klimawandels eine der letzten großen zusammenhängenden Freiflächen Wuppertals für die Bebauung freigeben, obwohl Sie wissen können, wie unverzichtbar für das Ökosystem dieser Naturraum ist???

Durch die immense Flächenversiegelung wird auch die Erzeugung regionaler Lebensmittel in kleinteiliger naturnaher Landwirtschaft verunmöglicht.

Wie wollen wir leben? In einer immer lebensfeindlicher gestalteten, technisierten Welt der fragwürdigen industriellen Massenproduktion, in der die Natur uns mit immer neuen extremen Entwicklungen meldet, dass es so für uns nicht mehr lange gut gehen kann?

Wir müssen jetzt umsteuern!! Sie müssen die alten Entscheidungen auf dem Hintergrund unserer heutigen Kenntnisse ändern, um im Interesse der Bürger und (auch wenn es pathetisch klingt) im Interesse der Menschheit auf dieser einen Erde zu handeln.

Für kurzsichtige Dummheit bleibt keine Zeit.

Ich will von Ihnen eine klare Wende und hoffe auf kollektive Einsicht.

Mit freundlichen Grüßen:

340

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 14:12
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch zu r Bebauung der Kleinen Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von: Walter Marc
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 13:58
An:
Betreff: AW: Einspruch zu r Bebauung der Kleinen Höhe

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre fristgerecht eingegangene Stellungnahme. Sie wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen

105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695

Telefax +49 202 563 8035

E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:

Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 07:39

An: Walter Marc

Betreff: Einspruch zu r Bebauung der Kleinen Höhe

Sehr geehrter Herr Walter,

im Anhang unser Einspruch zur geplanten Bebauung der Kleinen Höhe.

Mit freundlichen Grüßen

Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal



Wuppertal, den 25.07.2019
Seiten : 5

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplanes (1230) Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung der Änderung des Flächennutzungsplans erhebe ich hiermit Einspruch. Die Begründungen sind thematisch gegliedert und lauten wie folgt:

Allgemein

- Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
- Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist für minderinformierte Bürger irreführend. Nicht das Land selbst sondern einzig die Stadt Wuppertal hat die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht, um aus weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

Städtebauliche Verträglichkeit -Standort Kleine Höhe und Standort Bergische Diakonie Aprath

In der Bergische Diakonie Aprath befinden sich Kinder und Jugendliche, die durch Gewalterfahrungen unterschiedlicher Art traumatisiert sind. Die räumliche Nähe zwischen der Bergische Diakonie Aprath und der geplanten Maßregelvollzugsklinik stellt eine Gefahr der Re- Traumatisierung von Opfern durch die Begegnung mit Tätern, die definitiv und durch keinerlei Vorsichtsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Nutzungskonflikte bei der Wege- und Verkehrsanbindung sowie Buslinien und Bushaltestellen sind unumgänglich, ebenso können Sichtbeziehungen zwischen traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu den Klinikinsassen nicht vermieden werden.

242

Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität

In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche (HA0)“ dominiert. Dies ist eine Herabstufung der im gleichen Umweltbericht bestätigten hohen Wertigkeit (Bodenfunktionswerte sehr hoch bis hoch) der Fläche. Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung mit Mais und Weizen ist Folge der durch die Stadtverwaltung bewusst gewählten kurzen Pachtzeiten für die Landwirte. Die Ackerfläche besitzt jedoch mit ihrer zweitbesten Acker- Güteklasse auch auf Grund des hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts durchaus das Potenzial für biologisch nachhaltige Bewirtschaftung.

Flächenverbrauch

Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Der rund 50 m nördlich des Geltungsbereichs gelegene bewaldete Taleinschnitt des Asbruchbaches liegt auf meinem Gelände. Im LANUV-Fachdatensystem wird dieser als schutzwürdiges Biotop (Biotopkatasterfläche BK- 4708-008) geführt. Die im Taleinschnitt liegenden Quellbereiche sowie die ebenfalls in meinem Eigentum befindlichen Gewässeroberläufe und Uferbereiche stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB 4708-249) nach § 42 LNatSchG NRW dar. Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung zwar nicht unmittelbar betroffen, grenzen jedoch, wie das Biotop auf meinem Gelände, unmittelbar an und werden durch die Umsetzung der Planung in Folge beeinträchtigt. Die Bebauung der höher liegenden Fläche auf der Kleinen Höhe hat schon rein physikalisch Auswirkungen auf mein angrenzendes Land, den sich darauf befindlichen Asbruchbach und das darin liegende Biotop, welche ich ausdrücklich nicht akzeptiere. Vorhandene gute Gewässer unterliegen dem Verschlechterungsgebot. Der ökologische Zustand des von der Planung betroffenen Asbruchbaches als das nächste anliegende Nebengewässer (Quellabstand zum Planungsgebiet 170m) ist demnach zu berücksichtigen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Einleitung bzw. Gewässernutzung erfolgt, wenn auch nicht bewusst gewollt. Hier fehlt eine entsprechende simultane Untersuchung sowie eine Prognose der Folgen bei Realisierung für den auf meinem Gelände fließenden Asbruchbach sowie mein direkt betroffenes Biotop.

Biotopverbundflächen

Der nördliche Teilbereich des Plangebiets umfasst gemäß den Darstellungen des LANUV-Fachdatensystems einen Teilbereich eines Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Dieser rund 100 ha große Verbundraum wird unter der Bezeichnung "Ackerkorridor südöstlich Wülfrath und Neviges" (VB-D-4708-038) geführt. Der Ackerkorridor stellt gemäß den Angaben des LANUV-Systems "eine wichtige Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen "Aprather Mühlenbach und Umgebung" und dem NSG "Hardenberger Bachtal" dar, die beide als Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung eingestuft wurden". Der in der Planung vorgesehene Standort der Maßregelvollzugsklinik ist als isolierter Standort im Freiraum anzusehen und durchbricht die bisher vorhandene natürliche Trennung der Siedlungsbereiche. Damit wird sowohl die gliedernde Funktion des regional bedeutsamen Grünzuges aufgegeben und gleichzeitig die ökologische Funktion als Biotopverbund zerstört.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung

Es stellt sich die Frage, warum eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung künstlich zerstört werden soll, um dann mit Kompensierungsmaßnahmen einen Ausgleich zu schaffen. Eine Garantie für die Wirksamkeit der angedachten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Verhinderung der sich ergebenden Folgen für die dem Planungsgebiet angrenzenden Flächen mitsamt Flora und Fauna gibt es laut Umweltbericht nicht. Nicht auszudenken sind die Folgen der Umsetzung zusätzlicher gewerblicher Bebauung im und um das Plangebiet.

Zusätzliche gewerbliche Bebauung im Plangebiet

Seit Mai 2004 plant die Stadt Wuppertal nun schon auf dem Gebiet der Kleinen Höhe. Damals stand ein Gewerbepark auf dem Plan, der in den Landschaftsraum eingebettet werden sollte. Eine veränderte Umweltgesetzgebung sowie die angespannten kommunalen Haushaltsverhältnisse nebst fehlenden Ansprüchen auf Fördermittel ließen die Planung als „nicht rentierbar“ und „unkalkulierbar“ scheitern. Nun wendet sich das Blatt mit den Landeszuschüssen für den Bau der Maßregelvollzugsklinik. Das Land übernimmt den Löwenanteil der Kosten und ebnet den Weg für weitere Bebauung. Wenn auch die Planung auf Grund der hohen Schutzansprüche (der straffällig gewordene Mensch wird hier als schützenswerter gegenüber der Natur eingestuft) neu profiliert werden muss, so wird eine Umsetzung nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig wird im unmittelbar angrenzenden Gebiet (ebenfalls teilweise auf meinem Gebiet, welches ist ausdrücklich nicht zur Verfügung stelle) in einem anderen Planverfahren (VO/0423/19/1- Neuf.) Wohnbebauung angedacht. Ein weiterer Zerschnitt bedeutsamer Flächen, der spätestens dann nicht mehr durch Kompensationsmaßnahmen abgemildert werden kann.

Klima und Luft

Entgegen der Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere, liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden. Aus klimatischer Sicht sind siedlungsnah Freiflächen von außerordentlicher Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete und dienen gleichzeitig dem klimatischen Ausgleich. Im Umweltbericht für den Bebauungsplan 1046 wird der Fläche eine hohe Klimaaktivität zugeschrieben. Die Flächen kühlen nachts stark ab, beeinflussen lokale Windsysteme und erbringen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Eine Beeinträchtigung dieser Funktionen würde sich auch auf die Wohngebiete in Velbert-Neviges auswirken.

Artenschutz

Um die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche zu vermeiden und damit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Optimierung der Lebensbedingungen der Feldlerche im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Diese beinhalten u. a. die Anlage von Ackerbrachflächen und -streifen in ausreichendem Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Um das Brutgeschehen der Feldlerche im angrenzenden Raum nicht zu beeinträchtigen und damit eine erhebliche Störung der lokalen Population auszulösen, hat die Baufeldräumung außerhalb der Anwesenheits- bzw. Brutzeit der Feldlerche im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar zu erfolgen. Dies kann jedoch nicht definitiv bestätigt werden. Ebenso muss das Baufeld so gestaltet werden, dass keine erneuten Brutversuche stattfinden. Dies kann ebenfalls nicht definitiv ausgeschlossen werden. Demnach handelt es sich m. E. schon jetzt um einen Verbotstatbestand gemäß BNatSchG.

Entwässerung des Plangebietes

Schmutzwasser

Das Plangebiet entwässert über das Velberter Stadtgebiet. Sowohl die Abgabemenge als auch die Schmutzfracht aus dem Gebiet Wuppertal haben Einfluss auf die übrigen Abwasseranlagen im Stadtgebiet Velbert. Erforderliche Anpassungen zur Einhaltung der abwassertechnischen Nachweise sind auf dem Wuppertaler Stadtgebiet zu kompensieren. Die geplante Ableitung mittels Pumpstation zum Schmutzwasserkanal am Schevenhofer Weg beläuft sich nach der auf Einheitspreisen basierenden Kostenschätzung auf Baukosten in Höhe von netto ca. 555.000,00 EUR. Sponsored by Land NRW und letztendlich den Steuerzahlern.

Regenwasser

Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Niederschlagswassereinleitungen in das Gewässersystem des Hardenberger Baches / Deilbaches im Rahmen der Generalentwässerungsplans sind die Technischen Betriebe Velbert davon ausgegangen, dass die Einleitungen aus dem Wuppertaler Stadtgebiet insgesamt so stark gedrosselt werden, dass die zulässigen Einleitungsmengen aus Sicht der Gewässerökologie im Gewässer nicht überschritten werden. Eine Kompensation auf Velberter Stadtgebiet ist nicht möglich. Das vorhandene Hochwasserrückhaltebecken an der Stadtgrenze zu Wuppertal ist bereits vollständig ausgelastet. Die Rückhaltungen im Baugebiet müssen so ausgelegt sein, dass auch der 100-jährliche Hochwasserschutz in Neviges und Langenberg nicht verschlechtert wird. Durch die Neubebauung vergrößert sich die befestigte Fläche von 4 % im Ist-Zustand auf 32 % in der Prognose. Diese Zunahme von 26 % ist nach dem Bewertungsmaßstab als „kritisch“ einzustufen. Die negativen Auswirkungen der Oberflächenversiegelung durch Neubebauung sollen zwar minimiert werden, die dafür angedachten Maßnahmen reichen zur Kompensation jedoch bei weitem nicht aus. Eine Versickerung des Niederschlagswasser im Plangebiet ist also nicht möglich, da die Platzverhältnisse nicht ausreichen. Auch darf nach dem Landeswassergesetz eine Neubebauung nur dann im sogenannten Mischverfahren erschlossen werden, wenn die hierfür nötige Infrastruktur ortsnah vorhanden und bereits auf das Neubauvorhaben dimensioniert ist. Für die Maßregelvollzugsklinik trifft beides nicht zu. Bei einer Erschließung im dann anzuwendenden Trennverfahren ist eine entsprechend dimensionierte Rückhaltung zu errichten und ein Ableitungskanal (zum Asbruchbach oder zum Leimbergbach) zu verlegen. Eine angedachte Nutzung des Asbruchbaches streichen Sie bitte direkt aus der Planung. Der Asbruchbach entspringt und verläuft auf meinem Grundstück, welches ich ausdrücklich dafür nicht zur Verfügung stellen werde. Zudem würde ein solches Vorhaben einen erheblichen landschaftlichen Eingriff und signifikante Auswirkungen auf den Gewässerursprung des Leimbergbach verursachen.

Standortalternativen

Im Rahmen der Alternativdiskussion ist auf die Flächenvorauswahl anhand eines landesweiten Kriterienkatalogs durch das Land NRW sowie die Standortalternativprüfung der Stadt Wuppertal zu verweisen. Innerhalb dieser Prüfung wurden stadtweit insgesamt dreizehn Standorte ab einer Mindestgröße von etwa 5 ha untersucht. Hierbei wurden unter Beachtung der Vorgaben der Regionalplanung potenziell geeignete Flächen innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche in den Fokus genommen. Eine ausreichende Flächeneignung und -verfügbarkeit wurde hierbei zunächst lediglich für den rund 9 ha großen Standort "Lichtscheid" in Wuppertal-Barmen und die gewerbliche Reservefläche "Kleine Höhe" festgestellt. Aufgrund der im September 2018 getroffenen Entscheidung des Landes NRW die Bereitschaftspolizei am Standort Lichtscheid zu behalten, wurde der bislang als Verlagerungsstandort der Bereitschaftspolizei vorgesehene ca. 5 ha große Bereich an der Parkstraße nahe der JVA Ronsdorf neu in die Alternativprüfung aufgenommen. Im Rahmen der Umweltprüfung zur 103. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für die in der Diskussion befindlichen Flächen ein überschlüssiger Standortvergleich bezogen auf die möglichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Lichtscheid

In der gegenüberstellenden Gesamtbewertung zeigt sich, dass eine Nachnutzung der Fläche "Lichtscheid" im Vergleich zur erstmaligen Inanspruchnahme im Freiraum der Kleinen Höhe insgesamt zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und insbesondere den Naturhaushalt führen wird. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere die Tatsache, dass es sich um einen baulich weitgehend vorgenutzten Standort handelt, der integriert im Siedlungsraum liegt. Durch die Wahl des Standorts "Lichtscheid" ließe sich eine Beanspruchung zusätzlicher Flächen im Freiraum vermeiden; zudem wäre dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.

Parkstraße

Im Hinblick auf den planerisch freiwerdenden Standort "Parkstraße" (ehemals vorgesehener Ausweichstandort Bereitschaftspolizei) ergibt sich im Vergleich zum Standort Kleine Höhe ebenfalls eine deutlich geringere Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter. Hintergrund ist, dass es sich um einen im westlichen Teilbereich baulich vorgenutzten Standort handelt. Daneben besteht hier bereits Planungsrecht, so dass alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V (STADT WUPPERTAL, 2012b) ermittelt, bewertet und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes natur- und artenschutzrechtlich kompensiert worden sind. Im Vergleich zur planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Sondergebiet Polizei) sind bei einer möglichen Umnutzung als Forensikstandort keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltwirkungen absehbar. Hier wären lediglich weitergehende Schallschutzmaßnahmen notwendig. In der Gesamtbetrachtung sind im Vergleich zur Planung auf der Kleinen Höhe deutlich geringere Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung sagt der Umweltbericht ganz klar, dass im Rahmen der Standortprüfung durch die Stadt Wuppertal in erster Linie stadtplanerische Erwägungen und strategische Überlegungen ausschlaggebend für die abschließende Auswahl des Standortes "Kleine Höhe" gewesen sind.

An dieser Stelle möchte ich den altbekannten Wahlspruch der 80er Jahre zitieren: „Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann.“

Wertverfall angrenzender Grundstücke und Immobilien

Die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik in unmittelbarer Nachbarschaft bringt einen Wertverfall bis hin zur völligen Unvermarktbarkeit von Immobilien und Grundstücken mit sich. Die Rechtsprechung (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.10.2007 - 25 K 5309/06) bestätigt dies mit der sinngemäßen Aussage „Es gibt keinen Schutz vor Wertverfall oder Beeinträchtigung von Vermarktbarkeit von Immobilien und Grundstücken“. Einen Schutz davor gibt es nicht, jedoch die Option der Einklagbarkeit der durch einen Gutachter leicht zu ermittelnden Wertverfall. Bei der Wertermittlung gibt es simple Abzugsfaktoren, mit denen ein Wertverfall präzise zu belegen ist. Diese Option werde ich im Falle einer Umsetzung der Planung nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 13:00
An:
Cc: Korth Horst
Betreff: AW: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230), Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre fristgerecht eingegangene Stellungnahme. Sie wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2019 19:38
An: Walter Marc
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230), Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kurze Anmerkung vorab:

Es ist nicht meine Absicht, die Notwendigkeit einer Maßregelvollzugsklinik oder den bereits ausgewählten Standort Wuppertal in Zweifel zu ziehen.

Ich erhebe vielmehr hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. gegen den Flächenverbrauch am Stadtrand, bei dem die landwirtschaftlich nutzbare und Grünfläche zwischen den Städten Wuppertal und Velbert-Nevigas weiter verkleinert wird und potentiell ein weiterer Schritt zur langfristigen vollständigen gewerblichen oder anderweitigen Nutzung dieser Fläche getan wird.

Unabhängig von derzeit bestehenden Flächennutzungsplänen sollte jeder Verantwortliche der Stadt es sich genauestens überlegen, ob er nicht dazu beitragen kann, den Flächenfraß am Stadtrand aufzuhalten und in der Form von Änderungsvorschlägen an die Stadt bzw. an das Land dies auch planerisch zu verankern.

Dies entspräche viel mehr der heutigen Entwicklung der Einstellung in unserer Gesellschaft als die Verfolgung von Plänen, die ursprünglich vor mehreren Jahrzehnten erstellt worden sind.

Bevor ein weiteres landwirtschaftlich genutztes Gebiet für die Zwecke eines Klinikbaus verwendet wird, sollten alle zur Verfügung stehenden Alternativen seriös geprüft werden einschließlich der bereits mehrfach diskutierten Lokalisation an der Parkstraße.

Die Argumentation, dass dieses Gebiet für die gewerbliche Nutzung vorgehalten werden muss, erscheint mir nicht überzeugend. Bei der Vielzahl an geprüften alternativen Standorte sollten doch auch für die gewerbliche Nutzung andere Gebiete möglich sein, so dass eine alternative Planungskette möglich wäre:

Verzicht auf die Bebauung der Kleinen Höhe, Ansiedlung der MVK z.B. an der Parkstraße, Ausweisung alternativer Gebiete für das Gewerbe aus der großen Liste der für die MVK geprüften Standorte.

Sowohl die MVK als auch neue Gewerbe müssen auf bereits erschlossenen Stadtgebieten errichtet werden und nicht zur weiteren Zerfaserung des Stadtrandes beitragen.

Sollte sich trotz all dieser Prüfungen kein alternativer Standort finden - was ich bezweifle -, dann muss eine Änderung des Flächennutzungsplan gleichzeitig in der Form erfolgen, dass das gesamte übrige Gebiet langfristig als Landschaftsschutzgebiet festgeschrieben wird.

2. gegen die Ansiedlung einer MVK in nur ca 1 km Entfernung und praktisch an der gleichen Straße wie die psychiatrische Klinik für traumatisierte Jugendliche der Bergischen Diakonie Aprath. Ich halte es für nicht verantwortlich, psychologisch gestörte Täter und deren traumatisierte Opfer in solch kurzer Distanz voneinander unterzubringen. Es geht hierbei auch nicht darum, ob man die beiden Gruppen voneinander so trennen kann, dass eine Begegnung nicht stattfindet, sondern um den Einfluß auf die Psyche der Jugendlichen. Hierbei verweise ich auf die entsprechende Eingabe der Stadt Wülfrath.

Dass die Bergische Diakonie selbst dieser Argumentation nicht folgt, halte ich für unverantwortlich.

Des weiteren folge ich den Begründungen, die von der BI Kleine Höhe bereits mehrfach vorgebracht worden sind:

1. Unzureichende Begründung des Hinweises auf fehlende Gewerbegebiete im Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019.

2. Einspruch gegen die Biotoptyp-Bewertung "konventionell bewirtschaftete Ackerfläche".

3. Einspruch gegen die Behauptung, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr stattfindet.

4. Einspruch gegen den Flächenverbrauch - siehe mein oben gemachter erster und für mich wichtigster Punkt. Damit verbunden ist auch ein Einspruch gegen die Feststellung des Umweltberichtes "eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist....nicht festzustellen". Letzteres lässt sich für fast jedes kleinere Projekt sagen. Erst in der Aufsummierung ergibt sich die materielle Belastung. Ich bitte Sie, diese Einsprüche bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 14:12
An:
Cc: Korth Horst
Betreff: AW: Forensik auf der Kleinen Höhe

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre fristgerecht eingegangene Stellungnahme. Sie wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 10:59
An: Walter Marc
Betreff: Forensik auf der Kleinen Höhe

Betr.: Einspruch gegen den Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte auch ich mich dem Widerstand anschließen und bin ausdrücklich gegen die Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensik.

Nicht nur, dass ein erhaltenswerter Biotop unwiederbringlich verloren geht entwickelt sich Wuppertal allmählich zu DER Knaststadt in NRW; die Justizvollzugsanstalt Simonshöfchen und das Ronsdorfer Jugendgefängnis reichen aus. Mit einer weiteren Vollzugsanstalt im Bergischen Land kann man mal die Nachbarorte in die Pflicht nehmen, zumal seit der Abwahl von Rot-Grün in Düsseldorf das „Politikum“

eines Baus in Solingen entfällt, da es sich dort um den Wahlbezirk der zuständigen grünen Ministerin gehandelt hat (was natürlich immer bestritten wurde).

Dass unser Stadtrat sich mehrheitlich für die Bebauung der Kleinen Höhe ausgesprochen hat, ist mir bis heute absolut unverständlich. Weitere Argumente für den Erhalt der Kleinen Höhe als Grünfläche sind hinreichend geäußert und bekannt gemacht worden, sodass ich hier auf die Wiederholung dieser Aufzählung verzichten möchte.

Mit freundlichen Grüßen,

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Freitag, 26. Juli 2019 09:04
An:
Cc: Korth Horst
Betreff: AW: Einspruch!

Sehr geehrte

Ihre Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen. Sie wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Freitag, 26. Juli 2019 08:59
An: Walter Marc
Betreff: Einspruch!

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich energisch Einspruch gegen die geplante Errichtung einer Forensik auf dem Gebiet der Kleinen Höhe ein.

Dagegen sprechen viele Gründe, einen erleben wir momentan ganz konkret. Jeder Zerstörung von Grünflächen trägt zur Verschlechterung

unseres Klimas bei!

Die Frischluftzufuhr für den Norden der Stadt wird durch die Errichtung der Forensik erheblich eingeschränkt werden.

**Grade in Zeiten des Klimawandels erwarte ich ein Umdenken der Verantwortlichen im Sinne der
Erhaltung der Natur und für ein gesundes Leben der Menschen**

in der Stadt.

Und dies ist nur eine Grund von vielen, die gegen die Bebauung der Kleinen Höhe sprechen.

MfG.

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 07:56
An:
Cc: Korth Horst
Betreff: AW: Widerspruch Kleine Höhe.pdf

Sehr geehrter

Ihre Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Freitag, 26. Juli 2019 14:50
An: Walter Marc
Betreff: Widerspruch Kleine Höhe.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersende ich Ihnen zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplanes - zweite Offenlegung / Maßregelvollzugsklink / Kleine Höhe meinen Widerspruch mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich verweise auf die Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Name:
Adres

**Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal**

42111 Wuppertal, 26.07.2019

**Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des
Flächennutzungsplans (kurz:FNP/1230) – zweite Offenlegung/
Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Mucke,

im Ergebnis wird der Standort Kleine Höhe als geeignet für eine
Bebauung mit einer Forensik angesehen. Ebenso als geeignet angesehen
wird der Standort Parkstr..

In der abschließenden Gesamtbewertung des Umweltberichts der Firma
grünplan vom 15.03.2019 heißt es:

„In der Gesamtbetrachtung ergeben sich insbesondere durch die
Neubeanspruchung und Versiegelung von Flächen im Außenbereich
erhebliche Auswirkungen auf den Freiraum und Freiraumverbund sowie
den Bodenhaushalt, die nur bedingt kompensierbar sind. Vor diesem
Hintergrund zeigt die Alternativenbetrachtung, dass eine Nachnutzung des
Standorts Parkstr. im direkten Vergleich zu deutlich geringeren
Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde. Nach
derzeitigem Planungsstand ist für diesen Bereich jedoch eine anderweitige
Entwicklung vorgesehen.“

Erkenntnis: Die Parkstr. ist sogar besser geeignet.

Konkret wurde jedoch erst Anfang des Jahres 2019 ein Beschluss gefasst,
wonach an der Parkstr. eine gewerbliche Nutzung angestrebt wird und
daher offenkundig politisch angestrebte Zielsetzungen vorrangig sind zu
etwaigen Umweltbelangen.

Ich kritisiere die Festlegung, dass der Standort Kleine Höhe geeignet sei.
Denn dies ist die Grundvoraussetzung, dass sie in den Abwägungsprozess
gelangt.

Die Geeignetheit wird maßgeblich im o.g. Umweltbericht trotz
zahlreicher Bedenken letztlich bejaht.

Der von der Firma grünplan im Auftrag der Stadt Wuppertal erstellte
Umweltbericht soll die umweltrelevanten Belange in der Bauleitplanung
nach § 1 Abs.6 Nr.7a-j) BauGB beschreiben.

Der Umweltbericht sollte dabei die Kriterien lt. Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) erfüllen.

Die Anforderungen an den Umweltbericht sind gravierend gestiegen seit Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.14 im BauGB (Inkrafttreten am 13.05.2017).

Die im vorliegenden Umweltbericht beschriebenen klimatischen Auswirkungen basieren auf der Annahme, dass keine gewerbliche Bebauung erfolgt und auch sonst keine Änderung stattfindet, geht also vom „Status Quo“ aus.

Gleichzeitig wird in der allgemein verständlichen Zusammenfassung unter 8 darauf hingewiesen, dass „auf der anderen Seite eine ... mögliche Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich zu weitergehenden und ggf. kumulierenden Auswirkungen sowie Randeinflüssen führen würde“.

Gar nicht berücksichtigt sind hierbei die Auswirkungen der kürzlich bekanntgewordenen angedachten Wohnbebauungen „RPD 7 und 8“ (Asbruch/ Oberdüsseler Weg).

Letztlich geht der Umweltbericht von unzutreffenden Annahmen aus und leitet daraus Schlussfolgerungen für die Geeignetheit des Standorts Kleine Höhe ab.

Unter Zugrundelegung zutreffender tatsächlicher Geschehensszenarien (Gewerbe- /Wohnbebauung) müsste der Umweltbericht zu der Erkenntnis gelangen, dass die Kleine Höhe nicht geeignet ist.

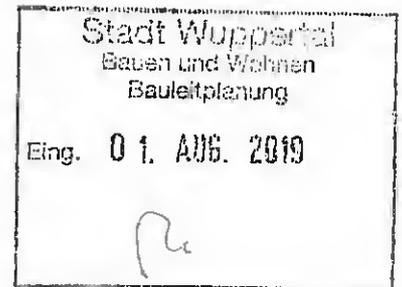
Abschließend noch eine allgemeine Anmerkung:

In Anlage 03_Begründung.pdf (36 Seiten umfassende Begründung des Ressorts Bauen und Wohnen) werden grds. Beeinträchtigungen benannt und es wird dazu Stellung bezogen. Es wird unterschieden, ob es sich um Beeinträchtigungen im FNP-Verfahren (103) oder im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren (1230) handelt. Bei Letzterem wird auf diese Ebene abgewälzt und insoweit festgestellt, dass einer Genehmigung im FNP nichts entgegensteht. Diese Darstellung verschleiern die Tatsache, dass nur auf Ebene des FNP die sog. Nullvariante, sprich Planungsverzicht der Kleinen Höhe behandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

26.07.2019

Unterschrift



Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

01.08.2019

EINGABE zur ~~erneuten~~ Offenlegung des Bebauungsplans 1230

– Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst beziehe ich mich vollumfänglich auf mein Schreiben vom 07.09.2017 zur ersten Offenlegung in Zusammenhang mit der geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230).

Sämtliche darin enthaltenen Anregungen und vorgetragenen Einwendungen erhalte ich ausdrücklich aufrecht. Sie sind bedauerlicherweise bisher weder im Rahmen der Würdigung noch der Erstellung des Bebauungsplans hinreichend zur Kenntnis genommen, zutreffend gewürdigt, noch bei Erstellung des B-Plans berücksichtigt worden.

Eine Kopie meines Schreibens lege ich der guten Ordnung halber bei.

Im Folgenden möchte ich mit diesem Schreiben zusätzlich aufgetretene Bedenken und Einwände gegen die beabsichtigten Maßnahmen auf der Kleinen Höhe vortragen und damit ins Verfahren einbringen.

1. Natur und Umwelt

a. Fledermäuse

Geplant ist die Umfriedung des Klinikbereichs mit einer über viele hundert Meter sich erstreckenden Umgrenzungsmauer in einer Höhe von mittlerweile 5,50 Metern. Die hierbei beabsichtigte Maßnahme, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, mag eventuell gegen ein massenhaftes Vogelsterben an dieser Mauer helfen, die Fledermäuse rettet sie jedoch nicht.

Es bedarf zunächst keiner besonderen Erwähnung, dass sämtliche Umwelt- und Artenschutzgutachten eine große Anzahl auf dem Gelände vorkommender Fledermausarten identifiziert haben. Wie ich jedoch bereits in meiner damaligen Stellungnahme dargelegt habe, scheitern Fledermäuse mit ihrem Ortungssystem häufig an glatten, senkrechten Flächen und fliegen deshalb dagegen an. Abgefälscht werden die Orientierungsrufe der Tiere demnach z.B an verglasten Gebäudefassaden, aber eben nicht nur an verglasten Flächen, sondern ebenfalls bereits an in ihrem Flugbereich befindlichen, senkrecht stehenden Hindernissen. Es handelt sich hierbei um ein fatales Risiko für Fledermäuse, die sich beim Aufprall verletzen oder sterben. Die Absicht, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, nutzt bei Fledermäusen hingegen nicht.

b. Feldlerche

Insbesondere die Feldlerche ist in Wuppertal durch den beabsichtigten Bau der Forensik auf das Äußerste gefährdet. Die Tab. 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 14.07.2017 weist für das gesamte Stadtgebiet Wuppertals lediglich 10 bis max. 15 Brutpaare aus, fünf davon auf dem Gebiet der Kleinen Höhe (s. S. 35). Davon wiederum 3 Brutpaare im Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt mit einem rechnerischen Aufkommen zwischen 20% und 33% der Wuppertaler Brutpaare, die Kleine Höhe insgesamt mit rechnerischen 33% bis 50% der Wuppertaler Brutpaare sozusagen den Feldlerchen- Hotspot dar. Dies bedeutet, dass durch die Maßnahme bis zu 50% des Bestandes aller Wuppertaler Feldlerchenpaare gefährdet sind, weil der beschriebene Vergrämungseffekt selbstverständlich auch diese Spezies erfasst und zudem der verbleibende Raum der Kleinen Höhe nicht mehr ausreicht, um die bisherige Zahl an Brutpaaren aufzunehmen. Die zum Schutze der Feldlerche vorgeschlagenen Maßnahmen sind demgegenüber vollkommen unzureichend. Zum einen ist bereits nicht gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen für nur 3 Brutpaare ausreichend sind; erforderlich wären vorsorglich Ausgleichsmaßnahmen für mindestens 5 Brutpaare. Zum anderen ist nicht geklärt, wie sich ein Ausweichen der betroffenen 3 Brutpaare auf die insgesamt im Bereich der Kleinen Höhe vorhandenen Brutpaare auswirkt. Wird es Revierrivalitäten geben, die letztlich dann doch zum Abwandern bzw. Absterben der dort befindlichen Feldlerchenpopulation führen, was den **Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG** verwirklichte? Im Übrigen ist in keiner Weise sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen überhaupt wirken. Nicht zuletzt auch deswegen, weil das Gutachten unterstellt, dass Feldlerchen im Winter nicht im Plangebiet anzutreffen sein werden. Zunehmend kommt es aber wegen der Klimaerwärmung dazu, dass Feldlerchen nicht mehr im Süden überwintern, sondern auf unseren Feldern nahrungssuchend umherstreifen. In diesem Fall wäre mit der Kleinen Höhe **das** Wuppertaler Feldlerchenbrutreservat nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, der Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG verwirklicht.

c. Trittsteinbiotop

Vollkommen außer Acht lässt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 auch in seiner aktualisierten Fassung die Bedeutung des Plangebiets wie auch der gesamten Kleinen Höhe als „wertvolles Trittsteinbiotop“ (vgl. Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S. 38) zwischen den Bebauungszentren Wuppertal und Velbert für diverse Säugetierarten, insbesondere jedoch den Feldhasen. Dieser Lebensraum für Säugetiere wird durch die Realisierung der geplanten Forensik weiter eingeschränkt.

d. Tagfalter

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin der Umstand, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 (S. 38) keinerlei Nachweise u.a. zu Tagfaltern konstatiert, während das Gutachten Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S.47 auf den diversen Untersuchungsflächen ein artenreiches Vorkommen von Tagfaltern, welches zum Teil sogar ausdrücklich als bemerkenswert bezeichnet wird, verzeichnet. Hier erscheint eine entsprechende Überarbeitung des Gutachtens angebracht.

e. Neutralität der Gutachter

Bereits in der vorangehenden Stellungnahme hatte ich erhebliche Zweifel an der Neutralität des gutachtenden Büros „grünplan“ geäußert und begründet. Inhaber und Mitarbeiter des Büros sind Landschaftsarchitekten und Geographen, nicht jedoch Biologen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es dem Büro bereits an der erforderlichen Sachkunde für eine qualifizierte Beurteilung sämtlicher umweltrelevanter Probleme fehlt. Jedenfalls wird diese in keiner Weise nachgewiesen, wie dies zum Beispiel für gerichtliche Sachverständige durch deren öffentliche Bestellung und Vereidigung geschieht. Nur bei solchen öffentlich bestellten und vereidigten kann man jedoch davon ausgehen, dass sie unparteiisch bestellt werden und keinen Anlass zur Sorge der Befangenheit bieten.

II. Standortvergleich

Selbst das Umweltgutachten des Büros grünplan kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Fläche Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht:

„Im Hinblick auf den planerisch freiwerdenden Standort "Parkstraße ergibt sich im Vergleich zum Standort Kleine Höhe eine **deutlich geringere Beeinträchtigung** der Umweltschutzgüter. Hintergrund ist, dass es sich um einen im westlichen Teilbereich baulich vorgenutzten Standort handelt. Daneben besteht hier bereits Planungsrecht, so dass alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1115V (STADT WUPPERTAL, 2012b) ermittelt, bewertet und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes natur- und artenschutzrechtlich kompensiert worden sind. Im Vergleich zur planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Sondergebiet Polizei) sind bei einer möglichen Umnutzung als Forensikstandort keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltwirkungen absehbar. sind in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zur Planung auf der Kleinen Höhe **deutlich geringere Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten.**“

Gleichwohl verstößt die Stadt aus Gründen, die der Öffentlichkeit letztlich nicht bekannt sind, gegen die Ziele und Leitlinien für Flächennutzungspläne und wägt vollkommen unangemessen die unterschiedlichen Interessenlagen des Vorhabens ab, und dies auch noch auf der Grundlage zum Teil veralteter, ganz überwiegend aber für ganz unterschiedliche Planungsvorhaben erstellter Gutachten.

Die Option eines Gewerbegebietes an der Parkstrasse wird – wiederum ohne fundierte Argumente und ohne dass überhaupt konkrete Pläne bekannt oder ausgearbeitet sind, als höherwertig und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur und Umwelt auf der Kleinen Höhe.

Dieses nicht nachvollziehbare Verhalten wird allerdings letztlich am BNatSchG scheitern. Denn für den hier vorliegenden Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllt, ist es nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe) und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Spätestens am Tatbestandsmerkmal des Fehlens einer zumutbaren Alternative wird das Projekt Kleine Höhe scheitern, weil mit der Parkstrasse eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht.

III. Zusammenwachsen der Städte

Mit der geplanten Änderung des Regionalplans ist eine umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch“ geplant. Spätestens damit verschwindet die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal vollständig.

Und das, obwohl das Gutachten **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld „Hitze in der Stadt“ von Jan. 2019** ausdrücklich feststellt:

„Um ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete außerhalb des innerstädtischen Bereichs zu verhindern, sollten die Freilandbereiche zwischen den Siedlungsflächen und vor allem zwischen Siedlungs- und Gewerbegebieten vor Bebauung geschützt werden (s. S.92 des Gutachtens).

Sämtliche im Rahmen der Erstellung eines FLNP bzw. B-Plans angestellten Überlegungen bzw. durchgeführten Untersuchungen berücksichtigen die geplante umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch“ und die sich hieraus für Natur und Umwelt ergebenden Wechselwirkungen nicht und sind unter der Prämisse dieser geplanten umfangreichen Bebauung zu erneuern, insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, den Artenschutz, Luft und Klima sowie auf den Verkehr sind nochmals qualifiziert zu untersuchen.

IV. Sicherheit

Die Sicherheit der Klinik selbst vermag ich nicht zu beurteilen. Diese wird sicherlich im Krisenfall mit einer unmittelbaren Notrufaufschaltung zur Polizei Wuppertal ausgestattet sein. Es ergibt sich aber gleichwohl ein Sicherheitsproblem der im Umfeld der Klinik lebenden Bevölkerung aus folgendem:

Für den Bereich der südlich liegenden Siedlungen Schevenhofer Weg/ Kleiberweg ist als Polizeibehörde der Polizeipräsident in Wuppertal zuständig. Telefonisch gehört dieser gesamte Bereich jedoch zu Neviges, was an der Telefonvorwahl 02053 anstelle der Wuppertaler Vorwahl 0202 unschwer zu erkennen ist.

Dies hat zur Folge, dass man bei der Wahl des Polizeinotrufes 110 mit der Kreispolizeibehörde Mettmann verbunden wird. Diese muss sodann zunächst mal ihre Nichtzuständigkeit erkennen und die zuständige Leitstelle der Polizeibehörde Wuppertal benachrichtigen. Hierdurch verstreicht erhebliche zusätzliche Zeit, die im

Zusammenhang mit einem sicherheitsrelevanten Ereignis in der Forensik für die umliegenden Bürger zu einer ernsthaften Gefahr werden kann.

V. Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt

Bereits in meiner Stellungnahme vom 07.09.2017 hatte ich auf in der Vergangenheit vorgekommene Starkregenereignisse im Bereich des Schevenhofer Wegs hingewiesen, bei denen dieser häufiger „unter Wasser“ gestanden hat, weil die Kanalisation die Regenmengen nicht fassen konnte. Angesichts einer Gegenwart, in der sog. Jahrhundertereignisse mehrmals im Jahr eintreten, hatte ich angeregt, entsprechende Prognosen nicht auf der Grundlage der Niederschlagsmengen der Vergangenheit aufzubauen, sondern auf der Grundlage einer validen Vorhersage der zu erwartenden Niederschlagsmengen der Zukunft. Hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen derartiger Ereignisse ist die seitens der Stadt Wuppertal im Herbst 2018 herausgegebene Starkregenkarte durchaus ein probates Mittel.

Ich gehe zudem davon aus, dass jedenfalls die vorgesehenen Retentionsmaßnahmen nicht dazu geeignet sind, die im Plangebiet vorherrschende schwierige Entwässerungssituation langfristig befriedigend und sicher dahingehend zu lösen, dass die Quellschüttungen weder hinsichtlich ihrer Menge und Qualität negativ beeinflusst werden noch signifikant stärkere Hochwasserabflüsse in die Gewässerursprünge erfolgen.

VI. Sichtbeziehung zur Bergischen Diakonie Aprath (BDA)

Die im Rahmen der Offenlegung 2017 hierzu erhobenen Einwendungen sind mit dem Argument als unbegründet zurückgewiesen worden, die BDA habe im Rahmen der seinerzeit geführten Gespräche nicht auf ein hierin liegendes Problem hingewiesen, es bestehe also wohl aus Sicht der BDA kein Problem.

Ich gehe davon aus, dass sich die BDA selbst hierzu ebenfalls äußern wird, möchte gleichwohl daran erinnern, dass nach den aus der Presse zu erhaltenden Informationen seinerzeit Gespräche zwischen den Beteiligten geführt worden sind vor dem Hintergrund eines **Umzugs** der BDA innerhalb des Wuppertaler Stadtgebietes. Im Hinblick auf diesen Umstand hatte die BDA keinen Grund, das angesprochene Problem zu thematisieren, da es ja gar nicht hätte auftreten können. Dies ist allerdings nach dem jetzigen Stand der Planung nunmehr anders.

VII. Klima und Luft

Hierzu möchte ich zunächst auf zwei zufällig am 25.07.19 und 26.07.19 in der WZ gefundene Artikel verweisen. In Artikel 1 „So will die Stadt der Hitze trotzen“, erschienen aus dem aktuellen Anlass mehrtägiger Temperaturen von ca. 40 Grad Celsius, wird Bezug genommen auf eine Studie zum Klimawandel. Diese verweist offensichtlich darauf, dass Frischluftschneisen und Luftleitbahnen Kaltluftentstehungsgebiete oder Frischluftfreiflächen mit städtischen Bereichen verbinden und damit ein wichtiger Bestandteil des Luftaustausches sind. Solche Flächen, so der Bericht, gelte es zu schützen.

In Artikel 2 kommentiert Werner Kolhoff in „Jetzt wird Hitze politisch“ wie folgt: „Es geht darüber hinaus um Stadtplanung und kühlendes Grün, um“

Die Stadt Wuppertal hatte die hierin liegende Problematik bereits früh erkannt. Schon kurz vor dem Jahr 2000 gab sie die Erarbeitung eines **HANDLUNGSKONZEPTS KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL** in Auftrag.

Dieses wurde im März 2000 fertig gestellt und beinhaltet eine Fülle von wesentlichen Erkenntnissen:

Das Gutachten verwies insbesondere auf die Bedeutung der Erhaltung und Förderung des Luftaustausches, insbesondere durch Kaltluftschneisen und Luftleitbahnen. Es postulierte, die Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftammelgebiete und Luftleitbahnen seien von Versiegelung und Zerschneidung freizuhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Besonders die siedlungsnahen Freiflächen seien in ihrem großen Flächenzusammenhang von außerordentlicher Bedeutung für den klimatischen Ausgleich und damit als Frischluftentstehungsgebiete vorrangig vor Versiegelung und Luftbelastung durch bodennahe Emittenten zu schützen.(s.38)

Mit Bezug auf die örtlichen Verhältnisse stellte es fest:

„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatisch-lufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.54 des Gutachtens).

Und an anderer Stelle:

„Vegetationsflächen am Siedlungsrand fördern den Luftaustausch. Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichen Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten solche Freiflächen **aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden** (s.S.53 und 67 des Gutachtens).“

Zur Bedeutung der Kaltluftproduktion stellt das Gutachten fest:

„Die mittlere Kaltluftproduktionsrate über Freiflächen beläuft sich auf ca. 12 m³ pro m² und Stunde, wobei dieser Wert mit größerer Hangneigung zunimmt (King, 1973). (s.S.45 des Gutachtens).

Diese Kaltluft hat zudem unter Umweltgesichtspunkten eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus **Reinluftgebieten** (Anm. des Unterzeichneten: wie es die Kleine Höhe darstellt) kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume. (s.S.122 des Gutachtens).“

Darüber hinaus ließ die Stadt sogar noch ein weiteres Gutachten zu dem Thema: **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld "Hitze in der Stadt"** (Jan. 2019) fertigen.

Das Gutachten stellt seinen Ausführungen zunächst grundlegende Erkenntnisse voran:

„Daher kommen insbesondere in den Städten der vorsorgenden Planung und der Durchführung von präventiven Maßnahmen eine große Bedeutung zu (s.S.1 des Gutachtens).

Der Effekt der städtischen Wärmeinsel führt durch Speicherung der eingestrahelten Sonnenenergie zu stark überhöhten nächtlichen Temperaturen. Durch reduzierte

nächtliche Abkühlungen werden die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Hitzewellen in Städten in Zukunft deutlich zunehmen (s.S.4 des Gutachtens).“

Sodann hebt es die Bedeutung des **Freilandklimatops** hervor:

„Dieser Klimatoptyp gibt die Verhältnisse des Freilandes wieder. Freilandklimata stellen sich über den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen ein und zeichnen sich durch ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen überwiegend keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei (s.S.29 des Gutachtens).“

Konkret stellt es sodann in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten Wuppertals fest: **„Die großen Freilandflächen im Norden und Süden des Wuppertaler Stadtgebietes sind wichtige Kaltluftproduzenten.** Verglichen mit diesen Freilandflächen sind die Waldgebiete im Süden schlechtere Kaltluftproduzenten, dafür gute Frischluftlieferanten. Kaltluftabfluss aus den Freilandflächen im Norden und vor allem im Süden kann durch die höheren Lagen in Richtung des dichten Siedlungsbands im Tal der Wupper stattfinden (s.S.15 des Gutachtens).“

„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatschlufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.77 des Gutachtens).“

„Freiflächen kühlen nachts sehr schnell ab und haben niedrige Oberflächentemperaturen. Diese kühlen die darüber liegenden Luftschichten und führen zu einer nächtlichen Kaltluftbildung auf den Flächen. Freilandflächen weisen dabei eine hohe Kaltluftproduktion auf, während sich bebaute Gebiete bezüglich der Kaltluftproduktion **neutral bis kontraproduktiv** (städtische Wärmeinseln) verhalten (s.S.18 des Gutachtens).“

„Bei austauscharmen Wetterlagen mit geringen Windgeschwindigkeiten können die entsprechend der Geländeneigung abfließenden Kaltluftmassen einen erheblichen Betrag zur Belüftung und Kühlung von erwärmten Stadtgebieten leisten (s.S.17 des Gutachtens).“

Zudem verweist auch dieses Gutachten auf den **doppelten Nutzen der Kaltluftproduktion auf Freilandflächen:**

„Unter Umweltgesichtspunkten hat Kaltluft eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus Reinluftgebieten kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume (s.S.18 des Gutachtens).“

Nicht zuletzt arbeitet das Gutachten eine auf die Topographie zurückzuführende Wuppertaler Besonderheit heraus:

„Die besondere Situation in Wuppertal erfordert zusätzlich die Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt, damit sich die regional bedeutsame Kaltluftbewegung ausbilden kann. In der zweiten Nachthälfte kommen in den breiten Tälern teilweise talparallele Abflüsse zum Tragen, die mit den Darstellungen zum Ende der Nacht (nach 8 Stunden simulierter Zeit) aufgezeigt werden.

Nach der ersten Nachthälfte (nach 4 Stunden Simulationszeit, siehe Abbildung 2.12) entsteht Kaltluft in verschiedenen Teilen des Stadtgebiets in unterschiedlichen Größenordnungen und teilweise komplizierter Überlagerung. Hierzu vorhandene Abbildungen zeigen für den Planbereich eine Kaltluftmächtigkeit von mehr als 10m bis zu 17m (s.S.22 des Gutachtens).“

Sodann stellte das *HANDLUNGSKONZEPT KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL* konkret für die seinerzeit (Jahr 2000) geplante Bebauung des **Schevenhofer Wegs** und die auf der **Kleinen Höhe** geplante Gewerbeansiedlung fest:

„Die Klimaanalysekarte beschreibt den Bereich als Grünlandklimatop; in der direkten Umgebung sind Symbole für Hangabwinde und teils intensive Hangabwinde eingetragen.

Die Hangabwinde sammeln sich in den Geländevertiefungen des Schevenhofer Bachs und Mühlenbachs und strömen nach Norden und Nordwesten in Richtung Velbert. Durch die Nutzungsänderung werden nördlich der geplanten Wohnnutzung die **Kaltluftvolumenströme um ca. 30 % reduziert**.

Durch die Nutzungsänderung ergibt sich ein ausgedehnter Bereich reduzierten Kaltluftvolumenstroms. **Davon sind gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen der Stadt Velbert betroffen.** Zu Beginn der Kaltluftbildung werden die **Volumenströme um ca. 40 % reduziert**. Im Laufe der Nacht steigt die Mächtigkeit der Kaltluftschicht in diesem Bereich an, so dass die Nutzungsänderung eine Reduktion des Kaltluftvolumenstroms um ca. 20 % ausmacht. Die Effekte der beiden Teilflächen überlagern sich, so dass insgesamt in einem ausgedehnten Bereich Reduktionen der Kaltluftströmungen zu erwarten sind.“ (s. S. 84 des Gutachtens).

Und der Umweltbericht zur Offenlegung stellt hierzu klar:

„Daneben kommen reliefbedingt und unter bestimmten Voraussetzungen auch **Luftmassenabflüsse in südwestliche Richtung in das Eigenbachtal** in Betracht. Unter Beachtung der Kaltluftströmungsmodelle des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene (STADT WUPPERTAL, 2000) wird deutlich, **dass bei zunehmender und länger anhaltender nächtlicher Kaltluftbildung (Anm.des Unterzeichneten: nämlich nach etwa 4 Std nach Sonnenuntergang) eine Umleitung der zunächst nach Norden verlaufenden Kaltluftströmung in südwestliche Richtungen erfolgt. Unter günstigen Bedingungen trägt dieser Kaltluftabfluss aus den Freiflächen der Kleinen Höhe in klaren und windstillen Nächten zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche bei.**“ (s.S.48

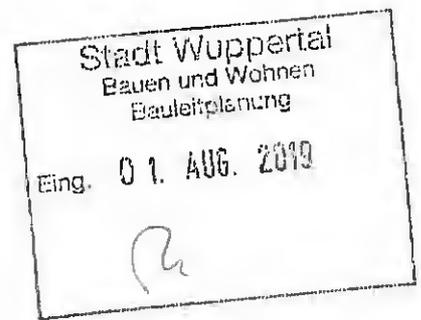
Umweltbericht)

Im Hinblick auf diese ausführlich beschriebene Funktion und Bedeutung der „Kleinen Höhe“ wirken die im Umweltbericht geschilderten Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B Dachbegrünung etc. wie ein „weiße Salbe“. Sie sind in keiner Weise geeignet, den durch die geplante Nutzung der „Kleinen Höhe“ eintretenden Schaden für Luft und Klima auch nur im Geringsten auszugleichen.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten:

Sämtliche Gutachten unterstreichen in ihrer Gesamtschau die Bedeutung von Freilandklimatopen für die Entstehung von Kaltluftmassen und den Luftmassenaustausch mit den wärmeren, erhitzten innerstädtischen Siedlungsbereichen. Dem Freilandklimatop „Kleine Höhe“ kommt dabei durchaus eine wesentliche Rolle für die Produktion von Kaltluftmassen zu. Sämtliche Ergebnisse dieser Gutachten sind der Stadt und der Politik hinlänglich bekannt. Gleichwohl handelt sie nicht danach, sondern setzt ihre Bürger bewusst und aus objektiv nicht nachvollziehbaren Gründen zusätzlichen Risiken des Klimawandels aus, negiert sämtliche wissenschaftlichen Erkenntnisse und handelt so, als befände man sich, was die Klimaforschung angeht, auf dem Kenntnisstand der 60er Jahre und als stünde vielmehr die nächste Eiszeit vor der Tür. Vielleicht hat noch nicht jeder in Politik und Verwaltung die Dringlichkeit und Bedeutung dieser Themen in ihrer Konsequenz wirklich verstanden. Es bleibt dem ob dieser Ignoranz staunenden Bürger daher nur zu hoffen, dass sich dies mit der nächsten Kommunalwahl tiefgreifend ändern wird.

Wuppertal, den 1.8.19



Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

01.08.2019

EINGABE zur erneuten Offenlegung zur geplanten 103. Änderung des
Flächennutzungsplans (1230)
– Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe-

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchte ich mit diesem Schreiben meine Bedenken und Einwände
gegen die beabsichtigten Maßnahmen auf der Kleinen Höhe vortragen und damit ins
Verfahren einbringen.

1. Natur und Umwelt

a. Fledermäuse

Geplant ist die Umfriedung des Klinikbereichs mit einer über viele hundert Meter sich
erstreckenden Umgrenzungsmauer in einer Höhe von mittlerweile 5,50 Metern. Die
hierbei beabsichtigte Maßnahme, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit
möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um
transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu
machen, mag eventuell gegen ein massenhaftes Vogelsterben an dieser Mauer
helfen, die Fledermäuse rettet sie jedoch nicht.

Es bedarf zunächst keiner besonderen Erwähnung, dass sämtliche Umwelt- und
Artenschutzgutachten eine große Anzahl auf dem Gelände vorkommender
Fledermausarten identifiziert haben. Fledermäuse scheitern mit ihrem Ortungssystem
häufig an glatten, senkrechten Flächen und fliegen deshalb dagegen an. Abgefälscht
werden die Orientierungsrufe der Tiere demnach z.B an verglasten
Gebäudefassaden, aber eben nicht nur an verglasten Flächen, sondern ebenfalls
bereits an in ihrem Flugbereich befindlichen, senkrecht stehenden Hindernissen. Es
handelt sich hierbei um ein fatales Risiko für Fledermäuse, die sich beim Aufprall
verletzen oder sterben. Die Absicht, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit

möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, nutzt bei Fledermäusen hingegen nicht.

b. Feldlerche

Insbesondere die Feldlerche ist in Wuppertal durch den beabsichtigten Bau der Forensik auf das Äußerste gefährdet. Die Tab. 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 14.07.2017 weist für das gesamte Stadtgebiet Wuppertals lediglich 10 bis max. 15 Brutpaare aus, fünf davon auf dem Gebiet der Kleinen Höhe (s. S. 35). Davon wiederum 3 Brutpaare im Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt mit einem rechnerischen Aufkommen zwischen 20% und 33% der Wuppertaler Brutpaare, die Kleine Höhe insgesamt mit rechnerischen 33% bis 50% der Wuppertaler Brutpaare sozusagen den Feldlerchen- Hotspot dar. Dies bedeutet, dass durch die Maßnahme bis zu 50% des Bestandes aller Wuppertaler Feldlerchenpaare gefährdet sind, weil der beschriebene Vergrämungseffekt selbstverständlich auch diese Spezies erfasst und zudem der verbleibende Raum der Kleinen Höhe nicht mehr ausreicht, um die bisherige Zahl an Brutpaaren aufzunehmen. Die zum Schutze der Feldlerche vorgeschlagenen Maßnahmen sind demgegenüber vollkommen unzureichend. Zum einen ist bereits nicht gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen für nur 3 Brutpaare ausreichend sind; erforderlich wären vorsorglich Ausgleichsmaßnahmen für mindestens 5 Brutpaare. Zum anderen ist nicht geklärt, wie sich ein Ausweichen der betroffenen 3 Brutpaare auf die insgesamt im Bereich der Kleinen Höhe vorhandenen Brutpaare auswirkt. Wird es Revierrivalitäten geben, die letztlich dann doch zum Abwandern bzw. Absterben der dort befindlichen Feldlerchenpopulation führen, was den **Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG** verwirklichte? Im Übrigen ist in keiner Weise sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen überhaupt wirken. Nicht zuletzt auch deswegen, weil das Gutachten unterstellt, dass Feldlerchen im Winter nicht im Plangebiet anzutreffen sein werden. Zunehmend kommt es aber wegen der Klimaerwärmung dazu, dass Feldlerchen nicht mehr im Süden überwintern, sondern auf unseren Feldern nahrungssuchend umherstreifen. In diesem Fall wäre mit der Kleinen Höhe **das** Wuppertaler Feldlerchenbrutreservat nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, der Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG verwirklicht.

c. Trittsteinbiotop

Vollkommen außer Acht lässt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 auch in seiner aktualisierten Fassung die Bedeutung des Plangebiets wie auch der gesamten Kleinen Höhe als „wertvolles Trittsteinbiotop“ (vgl. Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S. 38) zwischen den Bebauungszentren Wuppertal und Velbert für diverse Säugetierarten, insbesondere jedoch den Feldhasen. Dieser Lebensraum für Säugetiere wird durch die Realisierung der geplanten Forensik weiter eingeschränkt.

d. Tagfalter

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin der Umstand, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 (S. 38) keinerlei Nachweise u.a. zu Tagfaltern konstatiert, während das Gutachten Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S.47 auf den diversen Untersuchungsflächen ein artenreiches Vorkommen von Tagfaltern, welches zum Teil sogar ausdrücklich als bemerkenswert bezeichnet wird, verzeichnet. Hier erscheint eine entsprechende Überarbeitung des Gutachtens angebracht.

e. Neutralität der Gutachter

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Neutralität des gutachtenden Büros „grünplan“. Die Qualifikation des Büros ist in keiner Weise nachgewiesen. Nur bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kann man davon ausgehen, dass sie unparteiisch tätig werden und keinen Anlass zur Sorge der Befangenheit bieten.

II. Standortvergleich

Selbst das Umweltgutachten des Büros grünplan kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Fläche Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht:

„Im Hinblick auf den planerisch freiwerdenden Standort "Parkstraße ergibt sich im Vergleich zum Standort Kleine Höhe eine **deutlich geringere Beeinträchtigung** der Umweltschutzgüter. Hintergrund ist, dass es sich um einen im westlichen Teilbereich baulich vorgenenutzten Standort handelt. Daneben besteht hier bereits Planungsrecht, so dass alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1115V (STADT WUPPERTAL, 2012b) ermittelt, bewertet und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes natur- und artenschutzrechtlich kompensiert worden sind. Im Vergleich zur planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Sondergebiet Polizei) sind bei einer möglichen Umnutzung als Forensikstandort keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltwirkungen absehbar. sind in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zur Planung auf der Kleinen Höhe **deutlich geringere Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten.**“

Gleichwohl verstößt die Stadt aus Gründen, die der Öffentlichkeit letztlich nicht bekannt sind, gegen die Ziele und Leitlinien für Flächennutzungspläne und wägt vollkommen unangemessen die unterschiedlichen Interessenlagen des Vorhabens ab, und dies auch noch auf der Grundlage zum Teil veralteter, ganz überwiegend aber für ganz unterschiedliche Planungsvorhaben erstellter Gutachten.

Die Option eines Gewerbegebietes an der Parkstrasse wird – wiederum ohne fundierte Argumente und ohne dass überhaupt konkrete Pläne bekannt oder ausgearbeitet sind, als höherwertig und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur und Umwelt auf der Kleinen Höhe.

Dieses nicht nachvollziehbare Verhalten wird allerdings letztlich am BNatSchG scheitern. Denn für den hier vorliegenden Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllt, ist es nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe) und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Spätestens am Tatbestandsmerkmal des Fehlens einer zumutbaren Alternative wird das Projekt Kleine Höhe scheitern, weil mit der Parkstrasse eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht.

III. Zusammenwachsen der Städte

Mit der geplanten Änderung des Regionalplans ist eine umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch“ geplant. Spätestens damit verschwindet die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal vollständig.

Und das, obwohl das Gutachten **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld „Hitze in der Stadt“ von Jan. 2019** ausdrücklich feststellt:

„Um ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete außerhalb des innerstädtischen Bereichs zu verhindern, sollten die Freilandbereiche zwischen den Siedlungsflächen und vor allem zwischen Siedlungs - und Gewerbegebieten vor Bebauung geschützt werden (s. S.92 des Gutachtens).

Sämtliche im Rahmen der Erstellung eines FLNP bzw. B-Plans angestellten Überlegungen bzw. durchgeführten Untersuchungen berücksichtigen die geplante umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch“ und die sich hieraus für Natur und Umwelt ergebenden Wechselwirkungen nicht und sind unter der Prämisse dieser geplanten umfangreichen Bebauung zu erneuern, insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, den Artenschutz, Luft und Klima sowie auf den Verkehr sind nochmals qualifiziert zu untersuchen.

IV. Sicherheit

Die Sicherheit der Klinik selbst vermag ich nicht zu beurteilen. Diese wird sicherlich im Krisenfall mit einer unmittelbaren Notrufaufschaltung zur Polizei Wuppertal ausgestattet sein. Es ergibt sich aber gleichwohl ein Sicherheitsproblem der im Umfeld der Klinik lebenden Bevölkerung aus folgendem:

Für den Bereich der südlich liegenden Siedlungen Schevenhofer Weg/ Kleiberweg ist als Polizeibehörde der Polizeipräsident in Wuppertal zuständig. Telefonisch gehört dieser gesamte Bereich jedoch zu Neviges, was an der Telefonvorwahl 02053 anstelle der Wuppertaler Vorwahl 0202 unschwer zu erkennen ist.

Dies hat zur Folge, dass man bei der Wahl des Polizeinotrufes 110 mit der Kreispolizeibehörde Mettmann verbunden wird. Diese muss sodann zunächst mal ihre Nichtzuständigkeit erkennen und die zuständige Leitstelle der Polizeibehörde Wuppertal benachrichtigen. Hierdurch verstreicht erhebliche zusätzliche Zeit, die im Zusammenhang mit einem sicherheitsrelevanten Ereignis in der Forensik für die umliegenden Bürger zu einer ernsthaften Gefahr werden kann.

V. Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt

Im Bereich des Schevenhofer Wegs hat es in der Vergangenheit Starkregenereignisse gegeben, bei denen dieser häufiger „unter Wasser“ gestanden hat, weil die Kanalisation die Regenmengen nicht fassen konnte. Angesichts einer Gegenwart, in der sog. Jahrhundertereignisse mehrmals im Jahr eintreten, rege ich an, entsprechende Prognosen nicht auf der Grundlage der Niederschlagsmengen der Vergangenheit aufzubauen, sondern auf der Grundlage einer validen Vorhersage der zu erwartenden künftigen Niederschlagsmengen. Zur Abschätzung der

Auswirkungen derartiger Ereignisse ist die seitens der Stadt Wuppertal im Herbst 2018 herausgegebene Starkregenkarte durchaus ein probates Mittel.

Ich gehe zudem davon aus, dass jedenfalls die vorgesehenen Retentionsmaßnahmen nicht dazu geeignet sind, die im Plangebiet vorherrschende schwierige Entwässerungssituation langfristig befriedigend und sicher dahingehend zu lösen, dass die Quellschüttungen weder hinsichtlich ihrer Menge und Qualität negativ beeinflusst werden noch signifikant stärkere Hochwasserabflüsse in die Gewässerursprünge erfolgen.

VI. Sichtbeziehung zur Bergischen Diakonie Aprath (BDA)

Die im Rahmen der Offenlegung 2017 hierzu erhobenen Einwendungen sind mit dem Argument als unbegründet zurückgewiesen worden, die BDA habe im Rahmen der seinerzeit geführten Gespräche nicht auf ein hierin liegendes Problem hingewiesen, es bestehe also wohl aus Sicht der BDA kein Problem.

Ich gehe davon aus, dass sich die BDA selbst hierzu ebenfalls äußern wird, möchte gleichwohl daran erinnern, dass nach den aus der Presse zu erhaltenden Informationen seinerzeit Gespräche zwischen den Beteiligten geführt worden sind vor dem Hintergrund eines **Umzugs** der BDA innerhalb des Wuppertaler Stadtgebietes. Im Hinblick auf diesen Umstand hatte die BDA keinen Grund, das angesprochene Problem zu thematisieren, da es ja gar nicht hätte auftreten können. Dies ist allerdings nach dem jetzigen Stand der Planung nunmehr anders.

VII. Klima und Luft

Hierzu möchte ich zunächst auf zwei zufällig am 25.07.19 und 26.07.19 in der WZ gefundene Artikel verweisen. In Artikel 1 „So will die Stadt der Hitze trotzen“, erschienen aus dem aktuellen Anlass mehrtägiger Temperaturen von ca. 40 Grad Celsius, wird Bezug genommen auf eine Studie zum Klimawandel. Diese verweist offensichtlich darauf, dass Frischluftschneisen und Luftleitbahnen Kaltluftentstehungsgebiete oder Frischluftfreiflächen mit städtischen Bereichen verbinden und damit ein wichtiger Bestandteil des Luftaustausches sind. Solche Flächen, so der Bericht, gelte es zu schützen.

In Artikel 2 kommentiert Werner Kolhoff in „ Jetzt wird Hitze politisch“ wie folgt: „Es geht darüber hinaus um Stadtplanung und kühlendes Grün, um

Die Stadt Wuppertal hatte die hierin liegende Problematik bereits früh erkannt. Schon kurz vor dem Jahr 2000 gab sie die Erarbeitung eines **HANDLUNGSKONZEPTS KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL** in Auftrag.

Dieses wurde im März 2000 fertig gestellt und beinhaltet eine Fülle von wesentlichen Erkenntnissen:

Das Gutachten verwies insbesondere auf die Bedeutung der Erhaltung und Förderung des Luftaustausches, insbesondere durch Kaltluftschneisen und Luftleitbahnen. Es postulierte, die Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftammelgebiete und Luftleitbahnen seien von Versiegelung und Zerschneidung freizuhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Besonders die siedlungsnahen Freiflächen seien in ihrem großen Flächenzusammenhang von außerordentlicher Bedeutung für den klimatischen Ausgleich und damit als Frischluftentstehungsgebiete vorrangig vor

Versiegelung und Luftbelastung durch bodennahe Emittenten zu schützen.(s.38)

Mit Bezug auf die örtlichen Verhältnisse stellte es fest:

„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatisch-lufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.54 des Gutachtens).

Und an anderer Stelle:

„Vegetationsflächen am Siedlungsrand fördern den Luftaustausch. Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichen Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten solche Freiflächen **aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden** (s.S.53 und 67 des Gutachtens).“

Zur Bedeutung der Kaltluftproduktion stellt das Gutachten fest:

„Die mittlere Kaltluftproduktionsrate über Freiflächen beläuft sich auf ca. 12 m³ pro m² und Stunde, wobei dieser Wert mit größerer Hangneigung zunimmt (King, 1973). (s.S.45 des Gutachtens).

Diese Kaltluft hat zudem unter Umweltgesichtspunkten eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus **Reinluftgebieten** (Anm. des Unterzeichneten: wie es die Kleine Höhe darstellt) kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume. (s.S.122 des Gutachtens).“

Darüber hinaus ließ die Stadt sogar noch ein weiteres Gutachten zu dem Thema: **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld “Hitze in der Stadt“ (Jan. 2019)** fertigen.

Das Gutachten stellt seinen Ausführungen zunächst grundlegende Erkenntnisse voran:

„Daher kommen insbesondere in den Städten der vorsorgenden Planung und der Durchführung von präventiven Maßnahmen eine große Bedeutung zu (s.S.1 des Gutachtens).

Der Effekt der städtischen Wärmeinsel führt durch Speicherung der eingestrahelten Sonnenenergie zu stark überhöhten nächtlichen Temperaturen. Durch reduzierte nächtliche Abkühlungen werden die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Hitzewellen in Städten in Zukunft deutlich zunehmen (s.S.4 des Gutachtens).“

Sodann hebt es die Bedeutung des **Freilandklimatops** hervor:

„Dieser Klimatoptyp gibt die Verhältnisse des Freilandes wieder. Freilandklimat stellen sich über den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen ein und zeichnen sich durch ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen überwiegend keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei (s.S.29 des Gutachtens).“

Konkret stellt es sodann in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten Wuppertals fest: **„Die großen Freilandflächen im Norden und Süden des Wuppertaler Stadtgebietes sind wichtige Kaltluftproduzenten.** Verglichen mit diesen Freilandflächen sind die Waldgebiete im Süden schlechtere Kaltluftproduzenten, dafür gute Frischluftlieferanten. Kaltluftabfluss aus den Freilandflächen im Norden und vor allem im Süden kann durch die höheren Lagen in Richtung des dichten Siedlungsbands im Tal der Wupper stattfinden (s.S.15 des Gutachtens).“

„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatischlufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.77 des Gutachtens).“

„Freiflächen kühlen nachts sehr schnell ab und haben niedrige Oberflächentemperaturen. Diese kühlen die darüber liegenden Luftschichten und führen zu einer nächtlichen Kaltluftbildung auf den Flächen. Freilandflächen weisen dabei eine hohe Kaltluftproduktion auf, während sich bebaut Gebiete bezüglich der Kaltluftproduktion neutral bis kontraproduktiv (städtische Wärmeinseln) verhalten (s.S.18 des Gutachtens).“

„Bei austauscharmen Wetterlagen mit geringen Windgeschwindigkeiten können die entsprechend der Geländeneigung abfließenden Kaltluftmassen einen erheblichen Betrag zur Belüftung und Kühlung von erwärmten Stadtgebieten leisten (s.S.17 des Gutachtens).“

Zudem verweist auch dieses Gutachten auf den **doppelten Nutzen der Kaltluftproduktion auf Freilandflächen:**

„Unter Umweltgesichtspunkten hat Kaltluft eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus Reinluftgebieten kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume (s.S.18 des Gutachtens).“

Nicht zuletzt arbeitet das Gutachten eine auf die Topographie zurückzuführende Wuppertaler Besonderheit heraus:

„Die besondere Situation in Wuppertal erfordert zusätzlich die Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt, damit sich die regional bedeutsame Kaltluftbewegung ausbilden kann. In der zweiten Nachthälfte kommen in den breiten Tälern teilweise talparallele Abflüsse zum Tragen, die mit den Darstellungen zum Ende der Nacht (nach 8 Stunden simulierter Zeit) aufgezeigt werden. Nach der ersten Nachthälfte (nach 4 Stunden Simulationszeit, siehe Abbildung 2.12) entsteht Kaltluft in verschiedenen Teilen des Stadtgebiets in unterschiedlichen Größenordnungen und teilweise komplizierter Überlagerung. Hierzu vorhandene Abbildungen zeigen für den Planbereich eine Kaltluftmächtigkeit von mehr als 10m bis zu 17m (s.S.22 des Gutachtens).“

Sodann stellte das *HANDLUNGSKONZEPT KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL* konkret für die seinerzeit (Jahr 2000) geplante Bebauung des **Schevenhofer Wegs** und die auf der **Kleinen Höhe** geplante Gewerbeansiedlung fest:

„Die Klimaanalysekarte beschreibt den Bereich als Grünlandklimatop; in der direkten Umgebung sind Symbole für Hangabwinde und teils intensive Hangabwinde eingetragen.

Die Hangabwinde sammeln sich in den Geländevertiefungen des Schevenhofer Bachs und Mühlenbachs und strömen nach Norden und Nordwesten in Richtung Velbert. Durch die Nutzungsänderung werden nördlich der geplanten Wohnnutzung die **Kaltluftvolumenströme um ca. 30 % reduziert**.

Durch die Nutzungsänderung ergibt sich ein ausgedehnter Bereich reduzierten Kaltluftvolumenstroms. **Davon sind gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen der Stadt Velbert betroffen**. Zu Beginn der Kaltluftbildung werden die **Volumenströme um ca. 40 % reduziert**. Im Laufe der Nacht steigt die Mächtigkeit der Kaltluftschicht in diesem Bereich an, so dass die Nutzungsänderung eine Reduktion des Kaltluftvolumenstroms um ca. 20 % ausmacht. Die Effekte der beiden Teilflächen überlagern sich, so dass insgesamt in einem ausgedehnten Bereich Reduktionen der Kaltluftströmungen zu erwarten sind.“ (s. S. 84 des *Gutachtens*).

Und der Umweltbericht zur Offenlegung stellt hierzu klar:

„Daneben kommen reliefbedingt und unter bestimmten Voraussetzungen auch **Luftmassenabflüsse in südwestliche Richtung in das Eigenbachtal** in Betracht. Unter Beachtung der Kaltluftströmungsmodelle des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene (STADT WUPPERTAL, 2000) wird deutlich, **dass bei zunehmender und länger anhaltender nächtlicher Kaltluftbildung (Anm.des Unterzeichneten: nämlich nach etwa 4 Std nach Sonnenuntergang) eine Umleitung der zunächst nach Norden verlaufenden Kaltluftströmung in südwestliche Richtungen erfolgt**. Unter günstigen Bedingungen trägt dieser Kaltluftabfluss aus den Freiflächen der Kleinen Höhe in klaren und windstillen Nächten zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche bei.“ (s.S.48 **Umweltbericht**)

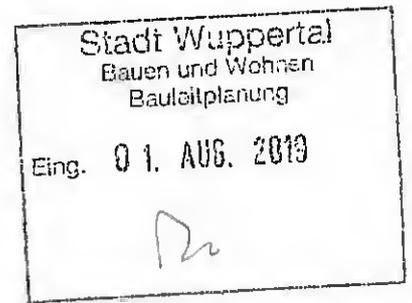
Im Hinblick auf diese ausführlich beschriebene Funktion und Bedeutung der „Kleinen Höhe“ wirken die im Umweltbericht geschilderten Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B Dachbegrünung etc. wie ein „weiße Salbe“. Sie sind in keiner Weise geeignet, den durch die geplante Nutzung der „Kleinen Höhe“ eintretenden Schaden für Luft und Klima auch nur im Geringsten auszugleichen.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten:

Sämtliche Gutachten unterstreichen in ihrer Gesamtschau die Bedeutung von Freilandklimatopen für die Entstehung von Kaltluftmassen und den Luftmassenaustausch mit den wärmeren, erhitzten innerstädtischen Siedlungsbereichen. Dem Freilandklimatop „Kleine Höhe“ kommt dabei durchaus eine wesentliche Rolle für die Produktion von Kaltluftmassen zu. Sämtliche Ergebnisse dieser Gutachten sind der Stadt und der Politik hinlänglich bekannt. Gleichwohl handelt sie nicht danach.

Eine Begutachtung der Auswirkungen einer Bebauung der „Kleinen Höhe“ mit einer Forensik und einer Wohnbebauung des Bereichs „Asbruch“ der Kleinen Höhe auf

das Klima in den Bereichen Wuppertal und Velbert sowie auf die Gesundheit der betroffenen Bewohner ist erforderlich.



Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

2107

01.08.2019

EINGABE zur erneuten Offenlegung zur geplanten 103. Änderung des
Flächennutzungsplans (1230)
– Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe-

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchte ich mit diesem Schreiben meine Bedenken und Einwände
gegen die beabsichtigten Maßnahmen auf der Kleinen Höhe vortragen und damit ins
Verfahren einbringen.

1. Natur und Umwelt

a. Fledermäuse

Geplant ist die Umfriedung des Klinikbereichs mit einer über viele hundert Meter sich
erstreckenden Umgrenzungsmauer in einer Höhe von mittlerweile 5,50 Metern. Die
hierbei beabsichtigte Maßnahme, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit
möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um
transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu
machen, mag eventuell gegen ein massenhaftes Vogelsterben an dieser Mauer
helfen, die Fledermäuse rettet sie jedoch nicht.

Es bedarf zunächst keiner besonderen Erwähnung, dass sämtliche Umwelt- und
Artenschutzgutachten eine große Anzahl auf dem Gelände vorkommender
Fledermausarten identifiziert haben. Fledermäuse scheitern mit ihrem Ortungssystem
häufig an glatten, senkrechten Flächen und fliegen deshalb dagegen an. Abgefälscht
werden die Orientierungsrufe der Tiere demnach z.B an verglasten
Gebäudefassaden, aber eben nicht nur an verglasten Flächen, sondern ebenfalls
bereits an in ihrem Flugbereich befindlichen, senkrecht stehenden Hindernissen. Es
handelt sich hierbei um ein fatales Risiko für Fledermäuse, die sich beim Aufprall
verletzen oder sterben. Die Absicht, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit

247

möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, nutzt bei Fledermäusen hingegen nicht.

b. Feldlerche

Insbesondere die Feldlerche ist in Wuppertal durch den beabsichtigten Bau der Forensik auf das Äußerste gefährdet. Die Tab. 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 14.07.2017 weist für das gesamte Stadtgebiet Wuppertals lediglich 10 bis max. 15 Brutpaare aus, fünf davon auf dem Gebiet der Kleinen Höhe (s. S. 35). Davon wiederum 3 Brutpaare im Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt mit einem rechnerischen Aufkommen zwischen 20% und 33% der Wuppertaler Brutpaare, die Kleine Höhe insgesamt mit rechnerischen 33% bis 50% der Wuppertaler Brutpaare sozusagen den Feldlerchen- Hotspot dar. Dies bedeutet, dass durch die Maßnahme bis zu 50% des Bestandes aller Wuppertaler Feldlerchenpaare gefährdet sind, weil der beschriebene Vergrämungseffekt selbstverständlich auch diese Spezies erfasst und zudem der verbleibende Raum der Kleinen Höhe nicht mehr ausreicht, um die bisherige Zahl an Brutpaaren aufzunehmen. Die zum Schutze der Feldlerche vorgeschlagenen Maßnahmen sind demgegenüber vollkommen unzureichend. Zum einen ist bereits nicht gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen für nur 3 Brutpaare ausreichend sind; erforderlich wären vorsorglich Ausgleichsmaßnahmen für mindestens 5 Brutpaare. Zum anderen ist nicht geklärt, wie sich ein Ausweichen der betroffenen 3 Brutpaare auf die insgesamt im Bereich der Kleinen Höhe vorhandenen Brutpaare auswirkt. Wird es Revier rivalitäten geben, die letztlich dann doch zum Abwandern bzw. Absterben der dort befindlichen Feldlerchenpopulation führen, was den **Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG** verwirklichte? Im Übrigen ist in keiner Weise sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen überhaupt wirken. Nicht zuletzt auch deswegen, weil das Gutachten unterstellt, dass Feldlerchen im Winter nicht im Plangebiet anzutreffen sein werden. Zunehmend kommt es aber wegen der Klimaerwärmung dazu, dass Feldlerchen nicht mehr im Süden überwintern, sondern auf unseren Feldern nahrungssuchend umherstreifen. In diesem Fall wäre mit der Kleinen Höhe **das** Wuppertaler Feldlerchenbrutreservat nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, der Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG verwirklicht.

c. Trittsteinbiotop

Vollkommen außer Acht lässt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 auch in seiner aktualisierten Fassung die Bedeutung des Plangebiets wie auch der gesamten Kleinen Höhe als „wertvolles Trittsteinbiotop“ (vgl. Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S. 38) zwischen den Bebauungszentren Wuppertal und Velbert für diverse Säugetierarten, insbesondere jedoch den Feldhasen. Dieser Lebensraum für Säugetiere wird durch die Realisierung der geplanten Forensik weiter eingeschränkt.

d. Tagfalter

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin der Umstand, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 (S. 38) keinerlei Nachweise u.a. zu Tagfaltern konstatiert, während das Gutachten Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S.47 auf den diversen Untersuchungsflächen ein artenreiches Vorkommen von Tagfaltern, welches zum Teil sogar ausdrücklich als bemerkenswert bezeichnet wird, verzeichnet. Hier erscheint eine entsprechende Überarbeitung des Gutachtens angebracht.

e. Neutralität der Gutachter

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Neutralität des gutachtenden Büros „grünplan“. Die Qualifikation des Büros ist in keiner Weise nachgewiesen. Nur bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kann man davon ausgehen, dass sie unparteiisch tätig werden und keinen Anlass zur Sorge der Befangenheit bieten.

II. Standortvergleich

Selbst das Umweltgutachten des Büros grünplan kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Fläche Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht:

„Im Hinblick auf den planerisch freiwerdenden Standort "Parkstraße ergibt sich im Vergleich zum Standort Kleine Höhe eine **deutlich geringere Beeinträchtigung** der Umweltschutzgüter. Hintergrund ist, dass es sich um einen im westlichen Teilbereich baulich vorge nutzten Standort handelt. Daneben besteht hier bereits Planungsrecht, so dass alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1115V (STADT WUPPERTAL, 2012b) ermittelt, bewertet und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes natur- und artenschutzrechtlich kompensiert worden sind. Im Vergleich zur planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Sondergebiet Polizei) sind bei einer möglichen Umnutzung als Forensikstandort keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltwirkungen absehbar. sind in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zur Planung auf der Kleinen Höhe **deutlich geringere Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten.**“

Gleichwohl verstößt die Stadt aus Gründen, die der Öffentlichkeit letztlich nicht bekannt sind, gegen die Ziele und Leitlinien für Flächennutzungspläne und wägt vollkommen unangemessen die unterschiedlichen Interessenlagen des Vorhabens ab, und dies auch noch auf der Grundlage zum Teil veralteter, ganz überwiegend aber für ganz unterschiedliche Planungsvorhaben erstellter Gutachten.

Die Option eines Gewerbegebietes an der Parkstrasse wird – wiederum ohne fundierte Argumente und ohne dass überhaupt konkrete Pläne bekannt oder ausgearbeitet sind, als höherwertig und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur und Umwelt auf der Kleinen Höhe.

Dieses nicht nachvollziehbare Verhalten wird allerdings letztlich am BNatSchG scheitern. Denn für den hier vorliegenden Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllt, ist es nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe) und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Spätestens am Tatbestandsmerkmal des Fehlens einer zumutbaren Alternative wird das Projekt Kleine Höhe scheitern, weil mit der Parkstrasse eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht.

III. Zusammenwachsen der Städte

Mit der geplanten Änderung des Regionalplans ist eine umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch“ geplant. Spätestens damit verschwindet die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal vollständig.

Und das, obwohl das Gutachten **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld „Hitze in der Stadt“ von Jan. 2019** ausdrücklich feststellt:

„Um ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete außerhalb des innerstädtischen Bereichs zu verhindern, sollten die Freilandbereiche zwischen den Siedlungsflächen und vor allem zwischen Siedlungs - und Gewerbegebieten vor Bebauung geschützt werden (s. S.92 des Gutachtens).

Sämtliche im Rahmen der Erstellung eines FLNP bzw. B-Plans angestellten Überlegungen bzw. durchgeführten Untersuchungen berücksichtigen die geplante umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch“ und die sich hieraus für Natur und Umwelt ergebenden Wechselwirkungen nicht und sind unter der Prämisse dieser geplanten umfangreichen Bebauung zu erneuern, insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, den Artenschutz, Luft und Klima sowie auf den Verkehr sind nochmals qualifiziert zu untersuchen.

IV. Sicherheit

Die Sicherheit der Klinik selbst vermag ich nicht zu beurteilen. Diese wird sicherlich im Krisenfall mit einer unmittelbaren Notrufaufschaltung zur Polizei Wuppertal ausgestattet sein. Es ergibt sich aber gleichwohl ein Sicherheitsproblem der im Umfeld der Klinik lebenden Bevölkerung aus folgendem:

Für den Bereich der südlich liegenden Siedlungen Schevenhofer Weg/ Kleiberweg ist als Polizeibehörde der Polizeipräsident in Wuppertal zuständig. Telefonisch gehört dieser gesamte Bereich jedoch zu Neviges, was an der Telefonvorwahl 02053 anstelle der Wuppertaler Vorwahl 0202 unschwer zu erkennen ist.

Dies hat zur Folge, dass man bei der Wahl des Polizeinotrufes 110 mit der Kreispolizeibehörde Mettmann verbunden wird. Diese muss sodann zunächst mal ihre Nichtzuständigkeit erkennen und die zuständige Leitstelle der Polizeibehörde Wuppertal benachrichtigen. Hierdurch verstreicht erhebliche zusätzliche Zeit, die im Zusammenhang mit einem sicherheitsrelevanten Ereignis in der Forensik für die umliegenden Bürger zu einer ernsthaften Gefahr werden kann.

V. Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt

Im Bereich des Schevenhofer Wegs hat es in der Vergangenheit Starkregenereignisse gegeben, bei denen dieser häufiger „unter Wasser“ gestanden hat, weil die Kanalisation die Regenmengen nicht fassen konnte. Angesichts einer Gegenwart, in der sog. Jahrhundertereignisse mehrmals im Jahr eintreten, rege ich an, entsprechende Prognosen nicht auf der Grundlage der Niederschlagsmengen der Vergangenheit aufzubauen, sondern auf der Grundlage einer validen Vorhersage der zu erwartenden künftigen Niederschlagsmengen. Zur Abschätzung der

Auswirkungen derartiger Ereignisse ist die seitens der Stadt Wuppertal im Herbst 2018 herausgegebene Starkregenkarte durchaus ein probates Mittel.

Ich gehe zudem davon aus, dass jedenfalls die vorgesehenen Retentionsmaßnahmen nicht dazu geeignet sind, die im Plangebiet vorherrschende schwierige Entwässerungssituation langfristig befriedigend und sicher dahingehend zu lösen, dass die Quellschüttungen weder hinsichtlich ihrer Menge und Qualität negativ beeinflusst werden noch signifikant stärkere Hochwasserabflüsse in die Gewässerursprünge erfolgen.

VI. Sichtbeziehung zur Bergischen Diakonie Aprath (BDA)

Die im Rahmen der Offenlegung 2017 hierzu erhobenen Einwendungen sind mit dem Argument als unbegründet zurückgewiesen worden, die BDA habe im Rahmen der seinerzeit geführten Gespräche nicht auf ein hierin liegendes Problem hingewiesen, es bestehe also wohl aus Sicht der BDA kein Problem.

Ich gehe davon aus, dass sich die BDA selbst hierzu ebenfalls äußern wird, möchte gleichwohl daran erinnern, dass nach den aus der Presse zu erhaltenden Informationen seinerzeit Gespräche zwischen den Beteiligten geführt worden sind vor dem Hintergrund eines **Umzugs** der BDA innerhalb des Wuppertaler Stadtgebietes. Im Hinblick auf diesen Umstand hatte die BDA keinen Grund, das angesprochene Problem zu thematisieren, da es ja gar nicht hätte auftreten können. Dies ist allerdings nach dem jetzigen Stand der Planung nunmehr anders.

VII. Klima und Luft

Hierzu möchte ich zunächst auf zwei zufällig am 25.07.19 und 26.07.19 in der WZ gefundene Artikel verweisen. In Artikel 1 „So will die Stadt der Hitze trotzen“, erschienen aus dem aktuellen Anlass mehrtägiger Temperaturen von ca. 40 Grad Celsius, wird Bezug genommen auf eine Studie zum Klimawandel. Diese verweist offensichtlich darauf, dass Frischluftschneisen und Luftleitbahnen Kaltluftentstehungsgebiete oder Frischluftfreiflächen mit städtischen Bereichen verbinden und damit ein wichtiger Bestandteil des Luftaustausches sind. Solche Flächen, so der Bericht, gelte es zu schützen.

In Artikel 2 kommentiert Werner Kolhoff in „ Jetzt wird Hitze politisch“ wie folgt: „Es geht darüber hinaus um Stadtplanung und kühlendes Grün, um“

Die Stadt Wuppertal hatte die hierin liegende Problematik bereits früh erkannt. Schon kurz vor dem Jahr 2000 gab sie die Erarbeitung eines **HANDLUNGSKONZEPTS KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL** in Auftrag.

Dieses wurde im März 2000 fertig gestellt und beinhaltet eine Fülle von wesentlichen Erkenntnissen:

Das Gutachten verwies insbesondere auf die Bedeutung der Erhaltung und Förderung des Luftaustausches, insbesondere durch Kaltluftschneisen und Luftleitbahnen. Es postulierte, die Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftammelgebiete und Luftleitbahnen seien von Versiegelung und Zerschneidung freizuhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Besonders die siedlungsnahen Freiflächen seien in ihrem großen Flächenzusammenhang von außerordentlicher Bedeutung für den klimatischen Ausgleich und damit als Frischluftentstehungsgebiete vorrangig vor

Versiegelung und Luftbelastung durch bodennahe Emittenten zu schützen.(s.38)

Mit Bezug auf die örtlichen Verhältnisse stellte es fest:

„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatisch-lufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.54 des Gutachtens).

Und an anderer Stelle:

„Vegetationsflächen am Siedlungsrand fördern den Luftaustausch. Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichen Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten solche Freiflächen **aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden** (s.S.53 und 67 des Gutachtens).“

Zur Bedeutung der Kaltluftproduktion stellt das Gutachten fest:

„Die mittlere Kaltluftproduktionsrate über Freiflächen beläuft sich auf ca. 12 m³ pro m² und Stunde, wobei dieser Wert mit größerer Hangneigung zunimmt (King, 1973). (s.S.45 des Gutachtens).

Diese Kaltluft hat zudem unter Umweltgesichtspunkten eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus **Reinluftgebieten** (Anm. des Unterzeichneten: wie es die Kleine Höhe darstellt) kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume. (s.S.122 des Gutachtens).“

Darüber hinaus ließ die Stadt sogar noch ein weiteres Gutachten zu dem Thema: **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld “Hitze in der Stadt“ (Jan. 2019)** fertigen.

Das Gutachten stellt seinen Ausführungen zunächst grundlegende Erkenntnisse voran:

„Daher kommen insbesondere in den Städten der vorsorgenden Planung und der Durchführung von präventiven Maßnahmen eine große Bedeutung zu (s.S.1 des Gutachtens).

Der Effekt der städtischen Wärmeinsel führt durch Speicherung der eingestrahelten Sonnenenergie zu stark überhöhten nächtlichen Temperaturen. Durch reduzierte nächtliche Abkühlungen werden die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Hitzewellen in Städten in Zukunft deutlich zunehmen (s.S.4 des Gutachtens).“

Sodann hebt es die Bedeutung des **Freilandklimatops** hervor:

„Dieser Klimatoptyp gibt die Verhältnisse des Freilandes wieder. Freilandklimatop stellen sich über den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen ein und zeichnen sich durch ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen überwiegend keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei (s.S.29 des Gutachtens).“

Konkret stellt es sodann in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten Wuppertals fest: **„Die großen Freilandflächen im Norden und Süden des Wuppertaler Stadtgebietes sind wichtige Kaltluftproduzenten.** Verglichen mit diesen Freilandflächen sind die Waldgebiete im Süden schlechtere Kaltluftproduzenten, dafür gute Frischluftlieferanten. Kaltluftabfluss aus den Freilandflächen im Norden und vor allem im Süden kann durch die höheren Lagen in Richtung des dichten Siedlungsbands im Tal der Wupper stattfinden (s.S.15 des Gutachtens).“

„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatschluffhygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.77 des Gutachtens).“

„Freiflächen kühlen nachts sehr schnell ab und haben niedrige Oberflächentemperaturen. Diese kühlen die darüber liegenden Luftschichten und führen zu einer nächtlichen Kaltluftbildung auf den Flächen. Freilandflächen weisen dabei eine hohe Kaltluftproduktion auf, während sich bebaute Gebiete bezüglich der Kaltluftproduktion neutral bis kontraproduktiv (städtische Wärmeinseln) verhalten (s.S.18 des Gutachtens).“

„Bei austauscharmen Wetterlagen mit geringen Windgeschwindigkeiten können die entsprechend der Geländeneigung abfließenden Kaltluftmassen einen erheblichen Betrag zur Belüftung und Kühlung von erwärmten Stadtgebieten leisten (s.S.17 des Gutachtens).“

Zudem verweist auch dieses Gutachten auf den **doppelten Nutzen der Kaltluftproduktion auf Freilandflächen:**

„Unter Umweltgesichtspunkten hat Kaltluft eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus Reinluftgebieten kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume (s.S.18 des Gutachtens).“

Nicht zuletzt arbeitet das Gutachten eine auf die Topographie zurückzuführende Wuppertaler Besonderheit heraus:

„Die besondere Situation in Wuppertal erfordert zusätzlich die Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt, damit sich die regional bedeutsame Kaltluftbewegung ausbilden kann. In der zweiten Nachthälfte kommen in den breiten Tälern teilweise talparallele Abflüsse zum Tragen, die mit den Darstellungen zum Ende der Nacht (nach 8 Stunden simulierter Zeit) aufgezeigt werden. Nach der ersten Nachthälfte (nach 4 Stunden Simulationszeit, siehe Abbildung 2.12) entsteht Kaltluft in verschiedenen Teilen des Stadtgebiets in unterschiedlichen Größenordnungen und teilweise komplizierter Überlagerung. Hierzu vorhandene Abbildungen zeigen für den Planbereich eine Kaltluftmächtigkeit von mehr als 10m bis zu 17m (s.S.22 des Gutachtens).“

Sodann stellte das *HANDLUNGSKONZEPT KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL* konkret für die seinerzeit (Jahr 2000) geplante Bebauung des **Schevenhofer Wegs** und die auf der **Kleinen Höhe** geplante Gewerbeansiedlung fest:

„Die Klimaanalysekarte beschreibt den Bereich als Grünlandklimatop; in der direkten Umgebung sind Symbole für Hangabwinde und teils intensive Hangabwinde eingetragen.

Die Hangabwinde sammeln sich in den Geländevertiefungen des Schevenhofer Bachs und Mühlenbachs und strömen nach Norden und Nordwesten in Richtung Velbert. Durch die Nutzungsänderung werden nördlich der geplanten Wohnnutzung die **Kaltluftvolumenströme um ca. 30 % reduziert**.

Durch die Nutzungsänderung ergibt sich ein ausgedehnter Bereich reduzierten Kaltluftvolumenstroms. **Davon sind gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen der Stadt Velbert betroffen**. Zu Beginn der Kaltluftbildung werden die **Volumenströme um ca. 40 % reduziert**. Im Laufe der Nacht steigt die Mächtigkeit der Kaltluftschicht in diesem Bereich an, so dass die Nutzungsänderung eine Reduktion des Kaltluftvolumenstroms um ca. 20 % ausmacht. Die Effekte der beiden Teilflächen überlagern sich, so dass insgesamt in einem ausgedehnten Bereich Reduktionen der Kaltluftströmungen zu erwarten sind.“ (s. S. 84 des *Gutachtens*).

Und der Umweltbericht zur Offenlegung stellt hierzu klar:

„Daneben kommen reliefbedingt und unter bestimmten Voraussetzungen auch **Luftmassenabflüsse in südwestliche Richtung in das Eigenbachtal** in Betracht. Unter Beachtung der Kaltluftströmungsmodelle des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene (STADT WUPPERTAL, 2000) wird deutlich, **dass bei zunehmender und länger anhaltender nächtlicher Kaltluftbildung (Anm.des Unterzeichneten: nämlich nach etwa 4 Std nach Sonnenuntergang) eine Umleitung der zunächst nach Norden verlaufenden Kaltluftströmung in südwestliche Richtungen erfolgt**. Unter günstigen Bedingungen trägt dieser Kaltluftabfluss aus den **Freiflächen der Kleinen Höhe in klaren und windstillen Nächten zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche bei.**“ (s.S.48 *Umweltbericht*)

Im Hinblick auf diese ausführlich beschriebene Funktion und Bedeutung der „Kleinen Höhe“ wirken die im Umweltbericht geschilderten Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B Dachbegrünung etc. wie ein „weiße Salbe“. Sie sind in keiner Weise geeignet, den durch die geplante Nutzung der „Kleinen Höhe“ eintretenden Schaden für Luft und Klima auch nur im Geringsten auszugleichen.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten:

Sämtliche Gutachten unterstreichen in ihrer Gesamtschau die Bedeutung von Freilandklimatopen für die Entstehung von Kaltluftmassen und den Luftmassenaustausch mit den wärmeren, erhitzten innerstädtischen Siedlungsbereichen. Dem Freilandklimatop „Kleine Höhe“ kommt dabei durchaus eine wesentliche Rolle für die Produktion von Kaltluftmassen zu. Sämtliche Ergebnisse dieser Gutachten sind der Stadt und der Politik hinlänglich bekannt. Gleichwohl handelt sie nicht danach.

Eine Begutachtung der Auswirkungen einer Bebauung der „Kleinen Höhe“ mit einer Forensik und einer Wohnbebauung des Bereichs „Asbruch“ der Kleinen Höhe auf

das Klima in den Bereichen Wuppertal und Velbert sowie auf die Gesundheit der betroffenen Bewohner ist erforderlich.



Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

01.08.2019

EINGABE zur erneuten Offenlegung zur geplanten 103. Änderung des
Flächennutzungsplans (1230)
– Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe-

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchte ich mit diesem Schreiben meine Bedenken und Einwände
gegen die beabsichtigten Maßnahmen auf der Kleinen Höhe vortragen und damit ins
Verfahren einbringen.

1. Natur und Umwelt

a. Fledermäuse

Geplant ist die Umfriedung des Klinikbereichs mit einer über viele hundert Meter sich
erstreckenden Umgrenzungsmauer in einer Höhe von mittlerweile 5,50 Metern. Die
hierbei beabsichtigte Maßnahme, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit
möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um
transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu
machen, mag eventuell gegen ein massenhaftes Vogelsterben an dieser Mauer
helfen, die Fledermäuse rettet sie jedoch nicht.

Es bedarf zunächst keiner besonderen Erwähnung, dass sämtliche Umwelt- und
Artenschutzgutachten eine große Anzahl auf dem Gelände vorkommender
Fledermausarten identifiziert haben. Fledermäuse scheitern mit ihrem Ortungssystem
häufig an glatten, senkrechten Flächen und fliegen deshalb dagegen an. Abgefälscht
werden die Orientierungsrufe der Tiere demnach z.B. an verglasten
Gebäudefassaden, aber eben nicht nur an verglasten Flächen, sondern ebenfalls
bereits an in ihrem Flugbereich befindlichen, senkrecht stehenden Hindernissen. Es
handelt sich hierbei um ein fatales Risiko für Fledermäuse, die sich beim Aufprall
verletzen oder sterben. Die Absicht, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit

möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, nutzt bei Fledermäusen hingegen nicht.

b. Feldlerche

Insbesondere die Feldlerche ist in Wuppertal durch den beabsichtigten Bau der Forensik auf das Äußerste gefährdet. Die Tab. 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 14.07.2017 weist für das gesamte Stadtgebiet Wuppertals lediglich 10 bis max. 15 Brutpaare aus, fünf davon auf dem Gebiet der Kleinen Höhe (s. S. 35). Davon wiederum 3 Brutpaare im Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt mit einem rechnerischen Aufkommen zwischen 20% und 33% der Wuppertaler Brutpaare, die Kleine Höhe insgesamt mit rechnerischen 33% bis 50% der Wuppertaler Brutpaare sozusagen den Feldlerchen- Hotspot dar. Dies bedeutet, dass durch die Maßnahme bis zu 50% des Bestandes aller Wuppertaler Feldlerchenpaare gefährdet sind, weil der beschriebene Vergrämungseffekt selbstverständlich auch diese Spezies erfasst und zudem der verbleibende Raum der Kleinen Höhe nicht mehr ausreicht, um die bisherige Zahl an Brutpaaren aufzunehmen. Die zum Schutze der Feldlerche vorgeschlagenen Maßnahmen sind demgegenüber vollkommen unzureichend. Zum einen ist bereits nicht gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen für nur 3 Brutpaare ausreichend sind; erforderlich wären vorsorglich Ausgleichsmaßnahmen für mindestens 5 Brutpaare. Zum anderen ist nicht geklärt, wie sich ein Ausweichen der betroffenen 3 Brutpaare auf die insgesamt im Bereich der Kleinen Höhe vorhandenen Brutpaare auswirkt. Wird es Revierivalitäten geben, die letztlich dann doch zum Abwandern bzw. Absterben der dort befindlichen Feldlerchenpopulation führen, was den **Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG** verwirklichte? Im Übrigen ist in keiner Weise sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen überhaupt wirken. Nicht zuletzt auch deswegen, weil das Gutachten unterstellt, dass Feldlerchen im Winter nicht im Plangebiet anzutreffen sein werden. Zunehmend kommt es aber wegen der Klimaerwärmung dazu, dass Feldlerchen nicht mehr im Süden überwintern, sondern auf unseren Feldern nahrungssuchend umherstreifen. In diesem Fall wäre mit der Kleinen Höhe **das** Wuppertaler Feldlerchenbrutreservat nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, der Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG verwirklicht.

c. Trittsteinbiotop

Vollkommen außer Acht lässt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 auch in seiner aktualisierten Fassung die Bedeutung des Plangebiets wie auch der gesamten Kleinen Höhe als „wertvolles Trittsteinbiotop“ (vgl. Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S. 38) zwischen den Bebauungszentren Wuppertal und Velbert für diverse Säugetierarten, insbesondere jedoch den Feldhasen. Dieser Lebensraum für Säugetiere wird durch die Realisierung der geplanten Forensik weiter eingeschränkt.

d. Tagfalter

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin der Umstand, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 (S. 38) keinerlei Nachweise u.a. zu Tagfaltern konstatiert, während das Gutachten Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S.47 auf den diversen Untersuchungsflächen ein artenreiches Vorkommen von Tagfaltern, welches zum Teil sogar ausdrücklich als bemerkenswert bezeichnet wird, verzeichnet. Hier erscheint eine entsprechende Überarbeitung des Gutachtens angebracht.

e. Neutralität der Gutachter

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Neutralität des gutachtenden Büros „grünplan“. Die Qualifikation des Büros ist in keiner Weise nachgewiesen. Nur bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kann man davon ausgehen, dass sie unparteiisch tätig werden und keinen Anlass zur Sorge der Befangenheit bieten.

II. Standortvergleich

Selbst das Umweltgutachten des Büros grünplan kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Fläche Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht:

„Im Hinblick auf den planerisch freiwerdenden Standort "Parkstraße ergibt sich im Vergleich zum Standort Kleine Höhe eine **deutlich geringere Beeinträchtigung** der Umweltschutzgüter. Hintergrund ist, dass es sich um einen im westlichen Teilbereich baulich vorgenenutzten Standort handelt. Daneben besteht hier bereits Planungsrecht, so dass alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1115V (STADT WUPPERTAL, 2012b) ermittelt, bewertet und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes natur- und artenschutzrechtlich kompensiert worden sind. Im Vergleich zur planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Sondergebiet Polizei) sind bei einer möglichen Umnutzung als Forensikstandort keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltwirkungen absehbar. sind in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zur Planung auf der Kleinen Höhe **deutlich geringere Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten.**“

Gleichwohl verstößt die Stadt aus Gründen, die der Öffentlichkeit letztlich nicht bekannt sind, gegen die Ziele und Leitlinien für Flächennutzungspläne und wägt vollkommen unangemessen die unterschiedlichen Interessenlagen des Vorhabens ab, und dies auch noch auf der Grundlage zum Teil veralteter, ganz überwiegend aber für ganz unterschiedliche Planungsvorhaben erstellter Gutachten.

Die Option eines Gewerbegebietes an der Parkstrasse wird – wiederum ohne fundierte Argumente und ohne dass überhaupt konkrete Pläne bekannt oder ausgearbeitet sind, als höherwertig und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur und Umwelt auf der Kleinen Höhe.

Dieses nicht nachvollziehbare Verhalten wird allerdings letztlich am BNatSchG scheitern. Denn für den hier vorliegenden Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllt, ist es nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe) und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Spätestens am Tatbestandsmerkmal des Fehlens einer zumutbaren Alternative wird das Projekt Kleine Höhe scheitern, weil mit der Parkstrasse eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht.

III. Zusammenwachsen der Städte

Mit der geplanten Änderung des Regionalplans ist eine umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch“ geplant. Spätestens damit verschwindet die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal vollständig.

Und das, obwohl das Gutachten **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld „Hitze in der Stadt“ von Jan. 2019** ausdrücklich feststellt:

„Um ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete außerhalb des innerstädtischen Bereichs zu verhindern, sollten die Freilandbereiche zwischen den Siedlungsflächen und vor allem zwischen Siedlungs - und Gewerbegebieten vor Bebauung geschützt werden (s. S.92 des Gutachtens).

Sämtliche im Rahmen der Erstellung eines FLNP bzw. B-Plans angestellten Überlegungen bzw. durchgeführten Untersuchungen berücksichtigen die geplante umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch“ und die sich hieraus für Natur und Umwelt ergebenden Wechselwirkungen nicht und sind unter der Prämisse dieser geplanten umfangreichen Bebauung zu erneuern, insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, den Artenschutz, Luft und Klima sowie auf den Verkehr sind nochmals qualifiziert zu untersuchen.

IV. Sicherheit

Die Sicherheit der Klinik selbst vermag ich nicht zu beurteilen. Diese wird sicherlich im Krisenfall mit einer unmittelbaren Notrufaufschaltung zur Polizei Wuppertal ausgestattet sein. Es ergibt sich aber gleichwohl ein Sicherheitsproblem der im Umfeld der Klinik lebenden Bevölkerung aus folgendem:

Für den Bereich der südlich liegenden Siedlungen Schevenhofer Weg/ Kleiberweg ist als Polizeibehörde der Polizeipräsident in Wuppertal zuständig. Telefonisch gehört dieser gesamte Bereich jedoch zu Neviges, was an der Telefonvorwahl 02053 anstelle der Wuppertaler Vorwahl 0202 unschwer zu erkennen ist.

Dies hat zur Folge, dass man bei der Wahl des Polizeinotrufes 110 mit der Kreispolizeibehörde Mettmann verbunden wird. Diese muss sodann zunächst mal ihre Nichtzuständigkeit erkennen und die zuständige Leitstelle der Polizeibehörde Wuppertal benachrichtigen. Hierdurch verstreicht erhebliche zusätzliche Zeit, die im Zusammenhang mit einem sicherheitsrelevanten Ereignis in der Forensik für die umliegenden Bürger zu einer ernsthaften Gefahr werden kann.

V. Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt

Im Bereich des Schevenhofer Wegs hat es in der Vergangenheit Starkregenereignisse gegeben, bei denen dieser häufiger „unter Wasser“ gestanden hat, weil die Kanalisation die Regenmengen nicht fassen konnte. Angesichts einer Gegenwart, in der sog. Jahrhundertereignisse mehrmals im Jahr eintreten, rege ich an, entsprechende Prognosen nicht auf der Grundlage der Niederschlagsmengen der Vergangenheit aufzubauen, sondern auf der Grundlage einer validen Vorhersage der zu erwartenden künftigen Niederschlagsmengen. Zur Abschätzung der

Auswirkungen derartiger Ereignisse ist die seitens der Stadt Wuppertal im Herbst 2018 herausgegebene Starkregenkarte durchaus ein probates Mittel.

Ich gehe zudem davon aus, dass jedenfalls die vorgesehenen Retentionsmaßnahmen nicht dazu geeignet sind, die im Plangebiet vorherrschende schwierige Entwässerungssituation langfristig befriedigend und sicher dahingehend zu lösen, dass die Quellschüttungen weder hinsichtlich ihrer Menge und Qualität negativ beeinflusst werden noch signifikant stärkere Hochwasserabflüsse in die Gewässerursprünge erfolgen.

VI. Sichtbeziehung zur Bergischen Diakonie Aprath (BDA)

Die im Rahmen der Offenlegung 2017 hierzu erhobenen Einwendungen sind mit dem Argument als unbegründet zurückgewiesen worden, die BDA habe im Rahmen der seinerzeit geführten Gespräche nicht auf ein hierin liegendes Problem hingewiesen, es bestehe also wohl aus Sicht der BDA kein Problem.

Ich gehe davon aus, dass sich die BDA selbst hierzu ebenfalls äußern wird, möchte gleichwohl daran erinnern, dass nach den aus der Presse zu erhaltenden Informationen seinerzeit Gespräche zwischen den Beteiligten geführt worden sind vor dem Hintergrund eines **Umzugs** der BDA innerhalb des Wuppertaler Stadtgebietes. Im Hinblick auf diesen Umstand hatte die BDA keinen Grund, das angesprochene Problem zu thematisieren, da es ja gar nicht hätte auftreten können. Dies ist allerdings nach dem jetzigen Stand der Planung nunmehr anders.

VII. Klima und Luft

Hierzu möchte ich zunächst auf zwei zufällig am 25.07.19 und 26.07.19 in der WZ gefundene Artikel verweisen. In Artikel 1 „So will die Stadt der Hitze trotzen“, erschienen aus dem aktuellen Anlass mehrtägiger Temperaturen von ca. 40 Grad Celsius, wird Bezug genommen auf eine Studie zum Klimawandel. Diese verweist offensichtlich darauf, dass Frischluftschneisen und Luftleitbahnen Kaltluftentstehungsgebiete oder Frischluftfreiflächen mit städtischen Bereichen verbinden und damit ein wichtiger Bestandteil des Luftaustausches sind. Solche Flächen, so der Bericht, gelte es zu schützen.

In Artikel 2 kommentiert Werner Kolhoff in „ Jetzt wird Hitze politisch“ wie folgt: „Es geht darüber hinaus um Stadtplanung und kühlendes Grün, um

Die Stadt Wuppertal hatte die hierin liegende Problematik bereits früh erkannt. Schon kurz vor dem Jahr 2000 gab sie die Erarbeitung eines **HANDLUNGSKONZEPTS KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL** in Auftrag.

Dieses wurde im März 2000 fertig gestellt und beinhaltet eine Fülle von wesentlichen Erkenntnissen:

Das Gutachten verwies insbesondere auf die Bedeutung der Erhaltung und Förderung des Luftaustausches, insbesondere durch Kaltluftschneisen und Luftleitbahnen. Es postulierte, die Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftsammlgebiete und Luftleitbahnen seien von Versiegelung und Zerschneidung freizuhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Besonders die siedlungsnahen Freiflächen seien in ihrem großen Flächenzusammenhang von außerordentlicher Bedeutung für den klimatischen Ausgleich und damit als Frischluftentstehungsgebiete vorrangig vor

Versiegelung und Luftbelastung durch bodennahe Emittenten zu schützen.(s.38)

Mit Bezug auf die örtlichen Verhältnisse stellte es fest:

„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatisch-lufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.54 des Gutachtens).

Und an anderer Stelle:

„Vegetationsflächen am Siedlungsrand fördern den Luftaustausch. Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichen Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten solche Freiflächen **aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden** (s.S.53 und 67 des Gutachtens).“

Zur Bedeutung der Kaltluftproduktion stellt das Gutachten fest:

„Die mittlere Kaltluftproduktionsrate über Freiflächen beläuft sich auf ca. 12 m³ pro m² und Stunde, wobei dieser Wert mit größerer Hangneigung zunimmt (King, 1973). (s.S.45 des Gutachtens).

Diese Kaltluft hat zudem unter Umweltgesichtspunkten eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus **Reinluftgebieten** (Anm. des Unterzeichneten: wie es die Kleine Höhe darstellt) kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume. (s.S.122 des Gutachtens).“

Darüber hinaus ließ die Stadt sogar noch ein weiteres Gutachten zu dem Thema: **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld “Hitze in der Stadt“ (Jan. 2019)** fertigen.

Das Gutachten stellt seinen Ausführungen zunächst grundlegende Erkenntnisse voran:

„Daher kommen insbesondere in den Städten der vorsorgenden Planung und der Durchführung von präventiven Maßnahmen eine große Bedeutung zu (s.S.1 des Gutachtens).

Der Effekt der städtischen Wärmeinsel führt durch Speicherung der eingestrahelten Sonnenenergie zu stark überhöhten nächtlichen Temperaturen. Durch reduzierte nächtliche Abkühlungen werden die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Hitzewellen in Städten in Zukunft deutlich zunehmen (s.S.4 des Gutachtens).“

Sodann hebt es die Bedeutung des **Freilandklimatops** hervor:

„Dieser Klimatoptyp gibt die Verhältnisse des Freilandes wieder. Freilandklimatop stellen sich über den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen ein und zeichnen sich durch ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen überwiegend keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei (s.S.29 des Gutachtens).“

Konkret stellt es sodann in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten Wuppertals fest: **„Die großen Freilandflächen im Norden und Süden des Wuppertaler Stadtgebietes sind wichtige Kaltluftproduzenten.** Verglichen mit diesen Freilandflächen sind die Waldgebiete im Süden schlechtere Kaltluftproduzenten, dafür gute Frischluftlieferanten. Kaltluftabfluss aus den Freilandflächen im Norden und vor allem im Süden kann durch die höheren Lagen in Richtung des dichten Siedlungsbands im Tal der Wupper stattfinden (s.S.15 des Gutachtens).“

„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatschlufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.77 des Gutachtens).“

„Freiflächen kühlen nachts sehr schnell ab und haben niedrige Oberflächentemperaturen. Diese kühlen die darüber liegenden Luftschichten und führen zu einer nächtlichen Kaltluftbildung auf den Flächen. Freilandflächen weisen dabei eine hohe Kaltluftproduktion auf, während sich bebaute Gebiete bezüglich der Kaltluftproduktion neutral bis kontraproduktiv (städtische Wärmeinseln) verhalten (s.S.18 des Gutachtens).“

„Bei austauscharmen Wetterlagen mit geringen Windgeschwindigkeiten können die entsprechend der Geländeneigung abfließenden Kaltluftmassen einen erheblichen Betrag zur Belüftung und Kühlung von erwärmten Stadtgebieten leisten (s.S.17 des Gutachtens).“

Zudem verweist auch dieses Gutachten auf den **doppelten Nutzen der Kaltluftproduktion auf Freilandflächen:**

„Unter Umweltgesichtspunkten hat Kaltluft eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus Reinluftgebieten kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume (s.S.18 des Gutachtens).“

Nicht zuletzt arbeitet das Gutachten eine auf die Topographie zurückzuführende Wuppertaler Besonderheit heraus:

„Die besondere Situation in Wuppertal erfordert zusätzlich die Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt, damit sich die regional bedeutsame Kaltluftbewegung ausbilden kann. In der zweiten Nachthälfte kommen in den breiten Tälern teilweise talparallele Abflüsse zum Tragen, die mit den Darstellungen zum Ende der Nacht (nach 8 Stunden simulierter Zeit) aufgezeigt werden.

Nach der ersten Nachthälfte (nach 4 Stunden Simulationszeit, siehe Abbildung 2.12) entsteht Kaltluft in verschiedenen Teilen des Stadtgebiets in unterschiedlichen Größenordnungen und teilweise komplizierter Überlagerung. Hierzu vorhandene Abbildungen zeigen für den Planbereich eine Kaltluftmächtigkeit von mehr als 10m bis zu 17m (s.S.22 des Gutachtens).“

Sodann stellte das *HANDLUNGSKONZEPT KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL* konkret für die seinerzeit (Jahr 2000) geplante Bebauung des **Schevenhofer Wegs** und die auf der **Kleinen Höhe** geplante Gewerbeansiedlung fest:

„Die Klimaanalysekarte beschreibt den Bereich als Grünlandklimatop; in der direkten Umgebung sind Symbole für Hangabwinde und teils intensive Hangabwinde eingetragen.

Die Hangabwinde sammeln sich in den Geländevertiefungen des Schevenhofer Bachs und Mühlenbachs und strömen nach Norden und Nordwesten in Richtung Velbert. Durch die Nutzungsänderung werden nördlich der geplanten Wohnnutzung die **Kaltluftvolumenströme um ca. 30 % reduziert**.

Durch die Nutzungsänderung ergibt sich ein ausgedehnter Bereich reduzierten Kaltluftvolumenstroms. **Davon sind gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen der Stadt Velbert betroffen**. Zu Beginn der Kaltluftbildung werden die **Volumenströme um ca. 40 % reduziert**. Im Laufe der Nacht steigt die Mächtigkeit der Kaltluftschicht in diesem Bereich an, so dass die Nutzungsänderung eine Reduktion des Kaltluftvolumenstroms um ca. 20 % ausmacht. Die Effekte der beiden Teilflächen überlagern sich, so dass insgesamt in einem ausgedehnten Bereich Reduktionen der Kaltluftströmungen zu erwarten sind.“ (s. S. 84 des *Gutachtens*).

Und der Umweltbericht zur Offenlegung stellt hierzu klar:

„Daneben kommen reliefbedingt und unter bestimmten Voraussetzungen auch **Luftmassenabflüsse in südwestliche Richtung in das Eigenbachtal** in Betracht. Unter Beachtung der Kaltluftströmungsmodelle des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene (STADT WUPPERTAL, 2000) wird deutlich, **dass bei zunehmender und länger anhaltender nächtlicher Kaltluftbildung (Anm.des Unterzeichneten: nämlich nach etwa 4 Std nach Sonnenuntergang) eine Umleitung der zunächst nach Norden verlaufenden Kaltluftströmung in südwestliche Richtungen erfolgt**. Unter günstigen Bedingungen trägt dieser Kaltluftabfluss aus den **Freiflächen der Kleinen Höhe in klaren und windstillen Nächten zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche bei.**“ (s.S.48 **Umweltbericht**)

Im Hinblick auf diese ausführlich beschriebene Funktion und Bedeutung der „Kleinen Höhe“ wirken die im Umweltbericht geschilderten Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B Dachbegrünung etc. wie ein „weiße Salbe“. Sie sind in keiner Weise geeignet, den durch die geplante Nutzung der „Kleinen Höhe“ eintretenden Schaden für Luft und Klima auch nur im Geringsten auszugleichen.

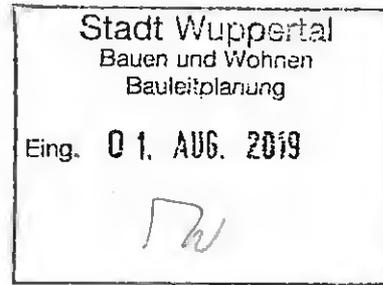
Als Ergebnis ist damit festzuhalten:

Sämtliche Gutachten unterstreichen in ihrer Gesamtschau die Bedeutung von Freilandklimatopen für die Entstehung von Kaltluftmassen und den Luftmassenaustausch mit den wärmeren, erhitzten innerstädtischen Siedlungsbereichen. Dem Freilandklimatop „Kleine Höhe“ kommt dabei durchaus eine wesentliche Rolle für die Produktion von Kaltluftmassen zu. Sämtliche Ergebnisse dieser Gutachten sind der Stadt und der Politik hinlänglich bekannt. Gleichwohl handelt sie nicht danach.

Eine Begutachtung der Auswirkungen einer Bebauung der „Kleinen Höhe“ mit einer Forensik und einer Wohnbebauung des Bereichs „Asbruch“ der Kleinen Höhe auf

das Klima in den Bereichen Wuppertal und Velbert sowie auf die Gesundheit der betroffenen Bewohner ist erforderlich.

Abs.:



An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Wuppertal, 30.7.19

Ort, Datum

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wirlich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

Die Zeiten ändern sich, das Klima ändert sich, der Bürger u. sein Bewußtsein zur Natur ändern sich.

Wer als Politiker die Bebauung der „Kleinen Höhe“ befürwortet und vorantreibt, handelt gewissenlos und unverantwortlich der derzeitigen und der zukünftigen Generation gegenüber.

Die Einstellung von „Frank Linder“ im unseitig aufgeklebtem Leserbrief vom 24.07.2019 empfinde ich als scham- und respektlos dem Bürger gegenüber,

Von denen er mal gewählt würde.

Wir gehen nicht mehr zur Wahl, sondern zu sinnvollen Bürgerinitiativen, in der Hoffnung, dort mehr zu erreichen.

Stoppt endlich die Bebauung im
Grünzirkel !!

Fakten-Entscheidung

Betr.: geplante Forensik auf der Kleinen Höhe

Eine forensische Klinik beschäftigt Ärzte, Pflege- und Wachpersonal, Therapeuten, technisches und administratives Personal. Hochkarätige und krisenfeste Arbeitsplätze. Eine Forensik verursacht keine Geräusche, Gerüche, Verschmutzung oder Verkehr. Eine naturnahe Bebauung erlaubt die Koexistenz von Natur und Forensik. Sicherheitsbedenken sind durch nichts zu erklären oder zu belegen. Die Forensik bringt unserer Stadt Steuereinnahmen, Gebühren und Wachstum. Die

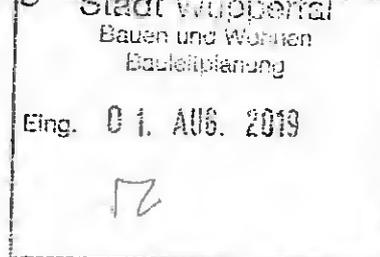
Ablehnung der Forensik durch die Anlieger ist nichts anderes als der persönliche Schutz vor Wertverlust und die damit verbundene Angst vor Veränderungen im unmittelbaren Bereich des persönlichen Umfeldes.

Es bleibt zu hoffen, dass die politischen und behördlichen Entscheider nach Fakten urteilen und sich nicht zu einer etwaigen Bevölkerungsbefragung wie bei der Seilbahn hinreißen lassen.

Frank Müller

Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Heiligenhaus, den 31. Juli 2019



**Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Gegen die oben erwähnte Baumaßnahme erhebe ich Einspruch.

Der Standort für eine Forensik an der Parkstraße in Ronsdorf ist besser geeignet als die Kleine Höhe. Das ergibt sich aus der Gesamtbewertung des Umweltberichtes der Firma „grünplan“. Da heißt es, dass es durch die Neubeanspruchung und Versiegelung von Flächen im Außenbereich in der Gesamtbetrachtung erhebliche Auswirkungen auf den Freiraum und Freiraumverbund ergeben. Ebenso ist der Bodenhaushalt betroffen, die Auswirkung durch die Versiegelung sind nur bedingt kompensierbar. Im direkten Vergleich zeigt sich, dass sich durch eine Nutzung des Standortes Parkstraße auf diese und andere Umweltschutzgüter wesentlich geringere Auswirkungen ergeben. Diese Tatsache wurde in der entsprechenden Ratsentscheidung nicht berücksichtigt.

Bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung für einen Gewerbepark Kleine Höhe aus dem Jahr 2002 wurden die negativen Auswirkungen auf Bodenstruktur, verändertes Landschaftsbild, Naherholung und Wohnqualität, Wasserhaushalt und Lokalklima beschrieben. Gerade in Sachen Klima halte ich die dort gestellten Auswirkungen für sehr zweifelhaft, weil mit Daten gearbeitet wurde, die vor über 20 Jahren erhoben wurden. Angesichts der festgestellten Erderwärmung der vergangenen Jahre können die Prognosen nicht zuverlässig sein. Es liegt auf der Hand, dass der bislang unzerschnittene Freiraum zwischen Elberfeld und Neviges große Auswirkungen auf die Bildung von Kaltluftzonen hat,

nicht nur für das Wuppertaler Stadtgebiet, sondern für die ganze Region.

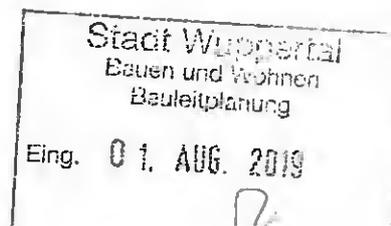
In den den bisher vorgelegten Untersuchungen und Gutachten stehen die Auswirkungen auf Wuppertal im Vordergrund, die Einflüsse auf das Umland werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Ferner wurde die Regionalplanänderung nicht beachtet, die eine Wohnbebauung in der Nähe des S-Bahnhaltepunktes Velbert-Rosenhügel vorsieht. Das zusammen mit der Erschließung der Kleinen Höhe würde den Grüngürtel völlig zerstören.

Angesichts des schneller als erwartet fortschreitenden Klimawandels und damit nicht absehbaren Folgen ist es unverantwortlich, weitere Freiflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen, Rückzugsräume von Tieren und Pflanzen sowie Kaltluft bildenden Bereiche zu zerstören!

Hochachtungsvoll

Abs.:



Ort,

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

**Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
und gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wirlich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Der Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais)! In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert". Dies bedeutet ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur BIOTOPTYP-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Deren Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche liegen sehr wohl vor und sind zu berücksichtigen.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen, als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal, Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits -und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen“: Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Die Entscheidung des Stadtrates vom 25.02.2019 für ein Gewerbegebiet auf der Parkstraße, das dem Land und nicht der Stadt gehört, ignoriert die Verpflichtung nach BauGB auf eine nachvollziehbare Abwägung von Standortalternativen für eine Forensik!

11. Die Standortentscheidung „Kleine Höhe“, die im Außenbereich der Stadt gehört, verletzt §§1, 1a BauGB: städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Innenentwicklung, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Maßnahmen gegen den Klimawandel (also Erhalt der CO2 absorbierenden Ackerflächen).

Siehe Anhang

Unterschrift(en):

Betr. Bebauung „Kleine Höhe“
 „Widerspruch“

Sehr geehrte Damen u. Herren.

Nach meinem Besuch am 25.7.19 1900
 an dem Informationsabend über die
 Zukunft der kleinen Höhe möchte auch
 ich mich dem Widerspruch der Bürger-
 initiative anschließen. Die Argumen-
 tation der Bürgerinitiative betrifft auch
 mich und ich möchte mir später nicht
 den Vorwurf gefallen lassen nichts
 dagegen getan zu haben. Ich wohne
 seit ca. 30 Jahren sehr zufrieden
 in der hiesigen Gegend (Triebelsteiner We-
 warum soll sich das Alles durch die
 Bebauung der kleinen Höhe ändern.
 Wir sollten Spaß sein um Wuppertal herum
 noch ein wenig freie Natur zu haben.
 Unsere Kinder werde es uns später
 einmal danken.

Ich bitte Sie herzlichst auf uns kleine
 Leute auch nicht zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:



An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeit konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

5. Die extreme, stadionartige Beleuchtung

trennt den letzten dunklen Bereich, in dem

der Nevigeser Straße entsteht damit ein

Lichtband, das den letzten dunklen Korridor

zwischen Wuppertal und Neviges zertrümmert.

Die "Umzäunung" zerstört den Eindruck

der bisher offenen Landschaft mit freien Sichtflächen

völlig. Auch für die Tierwelt.

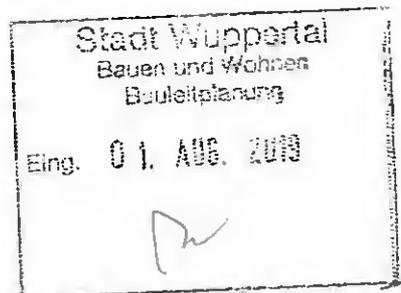
6. Der noch letzte gut einsehbare Wildwechsel

über die Nevigeser Straße wird damit zerschnitten.

Wildunfälle werden zunehmen, bzw. der letzte Sprung

keine Vertriebe.

Unterschrift(en):



Wuppertal, den 30. Juli 2019
Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans**
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

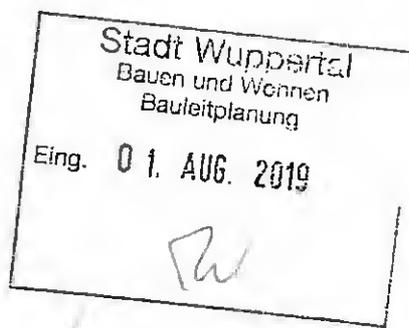
1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Gegen den Flächenverbrauch: zukunfts-
orientierter Bodenschutz durch extensive, biolog.
Landwirtschaft mit regionaler Versorgung

11. Erhalt von Wildkorridoren -
Gegen die Zerstörung der Biotope

Unterschrift(en):



Stadt Wuppertal
Ressort Bauen & Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächen-
nutzungsplans (1230) 890
B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik /
KLEINE HÖHE

Sehr geehrte Damen und Herren !

Unter Bezug auf mein Einspruchs-Schreiben vom 5.9.2017 möchte ich hiermit ~~erneut~~ meinen Einspruch zu Ihren Plänen und Änderungen zu einer Forensik auf der Kleinen Höhe wiederholen und ebenso dem Grundsatzbeschluß des Rates vom 25.2.2019 widersprechen. Gleichzeitig möchte ich Sie bitten die in obiger Abgelegenheit erfolgten Tatsachenverdrehungen und Täuschungen zu unterlassen!

Bereits in einem Schreiben der Stadt Wuppertal vom 22.11.1983 ! an mich wurde auf Seite 1 auf folgende Beeinträchtigungen bei einer Bebauung hingewiesen, was nun beim Klimawandel doppelt zählt.

- Verlust zum Teil hochwertiger Ackerstandorte
- Veränderung der Böden durch Auf- und Abtrag
- Verminderung der Quellschüttungen durch Versiegelung der Wassereinzugsbereiche
- Belastung der nördlich angrenzenden Bereiche durch mögliche Schadimmissionen bei austauscharmen Wetterlagen
- Einschränkung der Areale für bestimmte Tierarten
- Einschränkung der Erholungsnutzung

Inzwischen sollte das Umweltbewußtsein gewachsen sein, so daß die Erderhitzung und die Klimakrise bei Ihren Entscheidungen Vorrang haben sollte.

Ihr Umweltbericht berücksichtigt keinesfalls die für den Straßenbau aufwendige Folgen, u.a. Entwässerung oder Versickerung. Bereits in meinem Einspruch vom 5.9.2017 habe ich hingewiesen, daß keine optimalen Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten bei diesem Vorhaben für mehrere Hundert Personen vorhanden sind. Für die Forensik genügen keine Sickergruben oder Rückhalte-Becken! Wasser-/Regenpumpen und Kläranlagen sind vonnöten. Medizinische Klinikabwässer und Schmutzwasser müssen Tag und Nacht, täglich 24 Stunden, energiefressend und kostenträchtig, bei 30 - 50 Meter Höhenunterschied, ca. 1000 Meter bergan hochgepumpt werden!

Eine neue, korrekte Kosten- und Umweltverträglichkeitsprüfung muß her! Wie mutieren Bilder vom 4 Kilometer entfernten ECKBUSCH mit seinen Hochhäusern als KLEINE HÖHE ??? in Ihrem Umweltbericht???

zum Einspruch an die Stadt Wuppertal
gegen geplante 103. Änderung Flächennutzungsplan (1230)
und Bebauungsplan Forensik /KLEINE HÖHE

Die KLEINE HÖHE ist keine GRÜNE WIESE !!!
Sie ist bestes bäuerliches Ackerland mit bislang weitgehend
ungestörten Flächen und Böden und für die Nahversorgung der
Wuppertaler Bevölkerung wichtig. Gleichzeitig ist sie eine
WICHTIGE FRISCHLUFTSCHNEISE vom Rheinland bis Westfalen und
besonders für Wuppertal. Der Flächenfraß gegen alle Vernunft
vernichtet an der sensibelsten Stelle gleichzeitig ein wichtiges
Quellgebiet und ebenso eine erhaltenswerte Naturlandschaft für
ALLE Wildtiere, besonders solche unter Artenschutz!!!

Bitte an alle Abgeordneten: Überzeugen Sie sich persönlich
durch einen Gang über die KLEINE HÖHE von der NOTWENDIGKEIT
den unbedingten Schutz der Fläche zu erhalten!!! Die Biotop-
Bewertung aus 1993! wird angezweifelt!

Umwelt ist die Grundlage unserer Zukunft !!!
KLEINE HÖHE for future !!!

Das Land NRW hat ein eigenes, größeres, geeigneteres und
vor allen Dingen bereits erschlossenes Grundstück für eine
Forensik!

Danke für Ihre Mitarbeit !

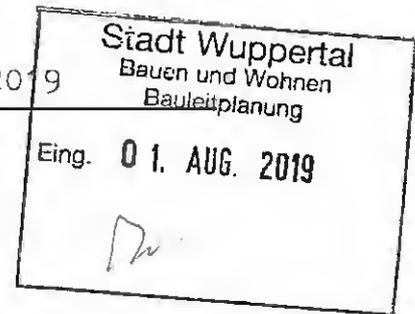
Freundliche Grüße

Anlage: gedruckter Einspruch mit weiteren Argumenten gegen
eine Tag- und Nacht beleuchtete Forensik auf der
Kleinen Höhe

Abs.:

31. Juli 2019

Ort, Datum



An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biototyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biototyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeit konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biototyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

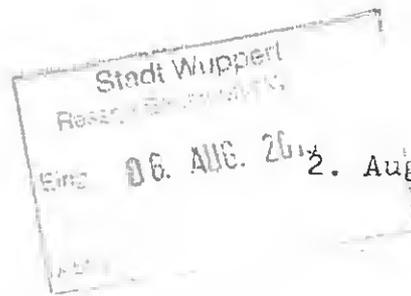
ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Siehe 2-seitiges Einspruchsschreiben mit ergänzenden
Argumenten

Unterschrift(en):

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen & Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal



2. August 2019

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
- B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik KLEINE HÖHE

Sehr geehrte Damen und Herren !

In Ergänzung meiner Einsprüche vom 31. Juli 2019 bitte ich um Berücksichtigung eines weiteren Absatzes.

Eine Forensik ist kein Krankenhaus, wie man uns verharmlosend weismachen will ! Eine Forensik ist ausnahmslos eine HAFTANSTALT für TERRORISTEN, MÖRDER, SEXUALSTRAFTÄTER usw. (forensische Psychiaterin Dr. Nahlah Saimeh, Forensik, Lippstadt) und gehört keinesfalls wegen der Gefährdung durch rückfällige, unheilbare Täter, bestimmt nicht in die unmittelbare Nähe zu Wohnbebauungen in Katernberg, Obensiebeneick und Neviges !!!

Die geplante Forensik / Haftanstalt ist eine Tag und Nacht beleuchtete Festung mit ca. 6 Meter hohen Mauern und Zäunen !! Warum wohl ??? Ihr Umweltbericht geht darauf nicht ein.

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

Eing. 01. AUG. 2019

An
Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsclinic / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1.

Sichtbeziehungen

Es wird behauptet, dass die Baumaßnahme nur aus Richtung Neviges sichtbar wäre. Das ist unzutreffend, auch von Untersiebeneick/Katernberg werden die Bauwerke zum Teil sehr störend sichtbar sein: Bei vielen Anwohnern direkt aus den Gärten oder Wohnzimmerfenstern. Statt Blick ins Grüne gibt es dann Ausblick auf Beton und Zäune. Es sollte durch eine immergrüne, ausreichend dichte und hohe Bepflanzung um das GANZE Gebiet sichergestellt werden, dass dieses Bauwerk von KEINER Himmelsrichtung aus sichtbar ist, sofern sich der Bau nicht gänzlich vermeiden lässt. Dazu müsste rundherum bepflanzt werden und nicht nur die Nordseite. Es wurde scheinbar nicht berücksichtigt, dass die Wuppertaler Ortsteile Untersiebeneick/Katernberg am Hang liegen und daher die Bepflanzung entsprechend hoch sein muss, damit das Bauwerk zumindest optisch nicht den Grüngürtel unterbricht. Dazu müsste das Baugebiet dann auch mal aus den höher gelegenen Wuppertaler Stadtteilen betrachtet werden.

2.

Eine Bebauung zerstört die Funktion des Grünzuges unter anderem in Bezug auf Tierwanderung/Wildwechsel.

Die von der Stadt Wuppertal in Auftrag gegebenen Zweckgutachten verkennen die wahre ökologische Bedeutung der Kleinen Höhe. Tiere (z.B. Wild, Rehe, Füchse, etc.), die wandern, orientieren sich im Bereich der Kleinen Höhe entlang dieser Freifläche, die Siedlungen meiden sie vielfach. Dazu gehören neben den Zugvögeln auch viele Fledermausarten. Wird der Grüngürtel an dieser verengten Stelle bebaut, so können viele Tiere nicht mehr wandern und werden schlimmstenfalls in dem Gebiet aussterben. Die Kleine Höhe selbst ist Brutgebiet unter anderem für die selten gewordene Feldlerche und Nahrungsgebiet vieler Tierarten wie zum Beispiel Schwalben und Mauersegler, die wiederum Beute des seltenen Baumfalke werden können. Auf den Feldern wächst das Acker-Stiefmütterchen und auch in den Gehölzbeständen auf der und rund um die Kleine Höhe gibt es viele andere in Wuppertal seltene Pflanzen. Erwähnenswert ist auch die Funktion als einzige verbliebene Freifläche zwischen der Rhein-Mittelterrasse und dem nördlich liegenden Bergisch-Märkischen Erholungsgebiet. Solche Grünzüge gehören zum Rüstzeug der Landesentwicklungsplanung und müssen erhalten werden. Eine zentrale Bebauung würde diese Funktion zerstören.

3.

Unzulässige Veränderung der Wasserqualität geschützter Biotop und Quellbereiche

Neben den wertvollen Lebensräumen gibt es mehrere Quellen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Es wird gänzlich übersehen, dass auch mehrere geschützte Quellbereiche und Biotop im Umkreis des Plangebietes liegen, deren Wasserhaushalt durch die Maßnahme zwingend verändert würde. Die Wasserqualität würde durch das Bauvorhaben wohl zudem verschlechtert. Nach geltendem EU Recht ist allerdings selbst eine Veränderung des Wasserhaushaltes/der Wasserqualität unzulässig. Durch die genannten Kompensationspläne ist eine Veränderung der vorhandenen geschützten Biotop und Quellen nicht ausgeschlossen, somit ist nach geltendem EU Recht die Maßnahme unzulässig. Auch nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind Biotop und Quellbereiche gesetzlich geschützt. Hier müsste geprüft und nachgewiesen werden, dass umliegende Quellbereiche oder Biotop, die gesetzlich geschützt sind, nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Diesen Nachweis erbringen die vorgelegten Gutachten nicht.

4.

Begründung des Beschlusses unzureichend und basierend auf falschen Annahmen

Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung. Ein Antrag der FDP, das Landesareal an der Parkstraße in eine Gewerbefläche umzuwandeln, war Ende 2018 im Stadtentwicklungsausschuss mit 8:9 Stimmen abgelehnt worden. Jetzt soll aber offenbar dennoch genau mit dieser Begründung die Kleine Höhe bebaut werden (weil der Landesstandort Gewerbefläche werden soll). Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird einfach völlig ignoriert. Forensik-Arbeitsplätze entstehen an beiden Standorten. Freie Gewerbeflächen gibt es in Ronsdorf ohnehin, auch am Lichtscheid (Bergische Sonne) kommen neue Flächen hinzu. Es herrscht momentan zudem eher ein Mangel an Fachkräften als ein Überangebot. Die Notwendigkeit eines so schweren Eingriffs in die Natur kann ich nicht erkennen, wenn an der Parkstraße eine erschlossene Fläche zur Verfügung steht, die bereits dem Land gehört und wo Baurecht für die Forensik kurzfristig und ohne Belastung für den Steuerzahler möglich wäre. Wenn Gewerbeflächen so dringend gebraucht würden, dann wäre beispielsweise die Bergische Sonne schon längst abgerissen worden und die Kleine Höhe längst bebaut, da die Stadt seit Jahren das Gebiet Kleine Höhe sehr offensiv bei Investoren als „New Area Gewerbegebiet“ angeboten hat. Offensichtlich war da aber kein Bedarf. Zudem benötigen Gewerbeflächen ja nicht die gleichen Voraussetzungen wie eine Forensik. Für Gewerbe wären viele der alternativ untersuchten Standorte auch geeignet, so dass Gewerbeflächen auch bei einer Schonung der Kleinen Höhe ausreichend vorhanden wären. Im übrigen müsste hier auch die perspektivische Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Auge behalten werden (Strukturwandel/Digitalisierung), eine Ausdehnung der Gewerbefläche wird da weniger gefragt sein als eine effiziente Nutzung. Unsere Kinder werden mit gewerblichen Brachflächen zu kämpfen haben, die wieder teuer in Grünflächen umgewandelt werden müssen (Flächenrecycling). Hier intelligente und nachhaltige Lösungen der Nutzung zu finden, das wäre eine Aufgabe einer zukunftsgerichteten Politik. Wirtschaftswachstum entsteht wenn wir alles zubetonieren ist eine Denkweise von vorgestern und zudem eine sachliche Fehleinschätzung. Ich bezweifle hier also die Notwendigkeit der Baumaßnahme an der kleinen Höhe mit der Begründung der Notwendigkeit eines Gewerbegebietes an der Parkstraße. Die Notwendigkeit ist sachlich nicht gegeben und beruht auf irreführenden Angaben und einer völlig falschen Prognose der Entwicklung von Arbeitsplätzen und dem Bedarf an Gewerbeflächen. Es wird schon über das bedingungslose Grundeinkommen diskutiert, weil künftig im Zuge der Digitalisierung, Automatisierung und Künstlicher Intelligenz viel weniger Arbeitsplätze

vorhanden sein werden, da kann es unmöglich notwendig sein, dass ein wichtiger regionaler Grünzug in Zeiten des Klimawandels mit so einer Begründung zerstört wird. Die politische Abwägung ist hier völlig unangemessen und rechtfertigt den Eingriff in die Natur nicht. Das Grundgesetz, Naturschutzgesetz und diverse Verordnungen verbieten solche Baumaßnahmen, wenn – wie in diesem Fall – keine zwingende Notwendigkeit für die Maßnahme besteht. Die Fläche an der Parkstrasse ist eine (laut Land-NRW) geeignete, erschlossene und im Landesbesitz befindliche Fläche an der eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens möglich wäre. Die Kosten sind kalkulierbar, die ökologischen Beeinträchtigungen zu vernachlässigen, weil dort ja bereits jahrelang leerstehende Gebäude der Bundeswehr stehen. Hier muss also keine Natur zerstört werden, daher ist die geplante Maßnahme mit der genannten Begründung rechtlich nicht zulässig.

5.

Irreführende Darstellung der Tatsachen

Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern. Durch diese irreführende Darstellung wurden offensichtlich auch Mitglieder des Stadtrates bei ihrer Abstimmung über die tatsächlichen Verhältnisse von der Stadtverwaltung getäuscht, so dass es zu einem Abstimmungsergebnis kam, dass bei objektiver Information des Stadtrates wohl anders ausgefallen wäre. Fakt ist, dass das für einen Forensikbau zuständige Land-NRW an der Parkstrasse eine geeignete, erschlossene und im Landesbesitz befindliche Fläche gefunden hat. Eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens wäre dort möglich, die Kosten sind kalkulierbar, die ökologischen Beeinträchtigungen zu vernachlässigen. Der Standort „Kleine Höhe“ wurde allein von der Stadt Wuppertal ins Spiel gebracht, er wäre für das Land ja garnicht verfügbar, wenn die Stadt Wuppertal ihn nicht selbst anbieten würde. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Stadtrat von der Stadtverwaltung einseitig irreführend informiert wird, um eine bestimmte Entscheidung zu bekommen. Hier fehlte es im Vorfeld der Entscheidung an objektiver Information.

6.

Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht:

„...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“:

Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium -Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

7.

Gegen die zur Biotoptyp

-

Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach

LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

8.

Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

9.

Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es:

”
Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang
"Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und
Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten.
Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als
Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

10.

Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung
ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die
Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal;
Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

11.

Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch
den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in
ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits
- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

12.

Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht:

„Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist
aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher
Produktionsflächen nicht festzustellen.

“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen
möglich (s.o.).

13.

Einbeziehungen der Wirkung der geplanten Wohnbebauung „Rheinschiene“

Es ist geplant, das auch der Bereich Asbruch bebaut werden soll. Damit würden die Städte Wuppertal
und Velbert zusammenwachsen. Dies wurde im Verfahren überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl die
Entwicklung absehbar ist. Die ökologischen Folgen der Bebauung der Kleinen Höhe würden sich
exponieren, das hätte zwingend berücksichtigt werden müssen.

Alle Klima-Forscher fordern ein Umdenken hinsichtlich Flächenverbrauch auf Grund der
dramatischen klimatischen Veränderungen. Sowohl die prognostizierte „Heißzeit“ als auch
zunehmende Starkregenereignisse fordern geradezu ein Verbot der Bebauung der
Kleinen Höhe heraus; um Wuppertal und die Region verantwortlich und zukunftsfähig zu gestalten.

Nur beispielhaft zitiere ich Frau Dr. Monika Steinrück, Klimatologin an
der Ruhr-Uni Bochum:

"Der erste Schritt wäre, einmal festzustellen, gibt es Grünverbindungen in das kühle Umland? Wenn
ja, muss man diese Verbindungen unbedingt schützen, weil sie für die Zukunft lebensnotwendig sind,
um eben einem Hitzekollaps in den Städten vorzubeugen."

Hier wird das genaue Gegenteil getan und bewußt im Planverfahren verschwiegen, dass eine weitere
Baumaßnahme bereits geplant ist, die dann die wichtige Grünverbindung komplett zerstören wird.

14. Interessengeleitete Gutachten

Irreführende Darstellung des Grünzugs in den Umweltberichten.

Irreführende Dokumentation des Landschaftsbildes mit irreführenden Fotos.

15. Standortvergleich, Bewertung der Schutzgüter im Vergleich

Eine sachliche Abwägung der Bewertung der Schutzgüter im Vergleich der beiden Standorte
Parkstraße und Kleine Höhe erfolgt nicht, diese wäre aber zwingend durchzuführen, wenn man einen
solch gravierenden Eingriff in die Umwelt vornehmen will.

16. Abschließende Gesamtbewertung im Umweltbericht nicht hinreichend gewürdigt

B-Plan: FNP- Umweltbericht S. 86

...

Vor diesem Hintergrund zeigt die Alternativenbetrachtung, dass eine Nachnutzung des Standorts "Lichtscheid" oder des Standorts "Parkstraße" im direkten Vergleich zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde.

•

Mensch und menschliche Gesundheit:

Abwertung

•

Landschaft und Freiraumbelange:

erhebliche

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

•

Klima:

Es ist demzufolge mit einer Verringerung der Kaltluftentstehung im Eingriffsbereich zu rechnen

•

Boden

-

und Wasserhaushalt:

... ist die

Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten

•

Biotope, Arten

-

und Lebensgemeinschaften:

artenschutzrechtliche Konflikte

•

Sachgüter:

führt zu einer Beanspruchung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche"

Standortvergleich,

Bewertung der Schutzgüter im Vergleich

Belastete Schutzgüter Kleine Höhe

6

Belastete Schutzgüter Parkstraße

0

Das Potential der Kleinen Höhe als ökologische entwickelbare Fläche fehlt vollständig!

Das Potential der Parkstraße als 5 ha Gewerbefläche wird überbewertet.

Die Abwägung kann also nicht zu dem Ergebnis führen, dass die Forensik am Standort Kleine Höhe gebaut wird.

17. Geheime Absprachen der Stadt/Stadtverwaltung mit dem Land

Offenbar wurden geheime Absprachen der Stadt Wuppertal (Absichtserklärungen) mit dem Land über einen Verkauf oder Tausch der Flächen Kleine Höhe und Parkstraße getroffen, die weder dem Stadtrat vorgelegt wurden noch der Öffentlichkeit in diesem Bebauungsplan vorgelegt wurden. Ich beanstande, dass hier offenbar Informationen bewußt zurückgehalten und verschwiegen werden. Auch frage ich mich, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und Legitimation überhaupt solche geheimen Absprachen getroffen werden durften. Dieses Verfahren ist doch eine Farce, wenn bewußt Unterlagen vorenthalten werden. Es wird hier vorgegaukelt, dass die Stadtverwaltung eine ergebnisoffene Prüfung des Standortes Kleine Höhe vornimmt, offenbar ist das ganze Verfahren aber alles andere als ergebnisoffen. Es wurden lediglich Argumente gesucht, die Kleine Höhe zu bebauen. Bei solch weitreichenden Entscheidungen sollte der Bürger aber einen Anspruch darauf haben, dass objektiv und offen geprüft wird. Das scheint nicht der Fall, wenn geheime Absprachen getroffen werden.

18. Kaltluftentstehung

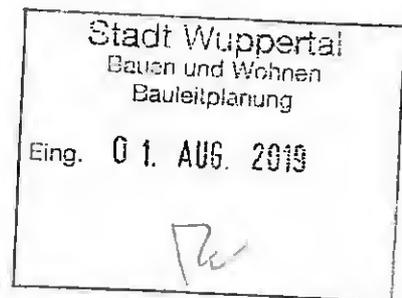
Die Funktion der Kleinen Höhe als Kaltluftentstehungsgebiet wird im Umweltbereich als "hoch" eingestuft. Es wird sachlich bezweifelt, dass Dachbegrünungen, Gehölzpflanzungen und vorgesehenen Versickerungsmulden in Erdbauweise als Kompensation genügen.

19. Zweifel am Konzept der ortsnahe Unterbringung psychisch kranker Straftäter

Es wird bezweifelt, dass eine ortsnahe Unterbringung psychisch kranker Straftäter in der Abwägung von größerer Wichtigkeit ist, als der Schutz einer ökologisch wertvollen Fläche für die Allgemeinheit. Insofern wäre zu hinterfragen, ob dieser Beschluß der Landesregierung überhaupt die Einschränkung der Standortsuche auf das Gebiet des Landgerichts Wuppertal rechtfertigt und ob dieser rechtlich bindend ist, wenn kein geeigneter Standort im Gebiet vorhanden ist. Ohne Zweifel würde es bei Ausdehnung der Suche auf ganz NRW zahlreiche geeignete Standorte auf Brachflächen geben. Das Grundgesetz verlangt, dass Gebiete wie die Kleine Höhe geschützt werden. Dem Insassen der Forensik kann es am Ende egal sein, in welcher Stadt er in einer geschlossenen Einrichtung gefangen ist. Das muss kein ökologisch wertvoller Grüngürtel sein. Für Besucher ist es durchaus zumutbar auch in eine andere Stadt im gleichen Bundesland zu fahren. Dass hier ein zeitlicher Druck besteht, kann ich mittlerweile auch nicht mehr glauben. Die ehemalige Ministerin hatte gesagt, dass bis 31.12.2017 Baurecht an der Kleinen Höhe geschaffen werden müsse, sonst würde auf den landeseigenen Standort zurückgegriffen. Mittlerweile scheint man ja im Jahr 2019 auch langjährige Prozesse nicht zu scheuen. Wäre die Forensik so dringend erforderlich, dann hätte man diese Zeit wohl kaum. Da die Absprachen der Stadt mit dem Land mittlerweile unter Ausschluß der Bürger im geheimen stattfinden, weiss niemand was da vereinbart ist. Allerdings würde die Zeit wohl reichen auch nochmal nach passenden Alternativen zu schauen. In teilen von Ostdeutschland würde man die Arbeitsplätze einer Forensik dringend brauchen und hätte wohl auch erschlossene Flächen...

Wuppertal. 29.07.19

An
Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal



- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans**
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1.

Sichtbeziehungen

Es wird behauptet, dass die Baumaßnahme nur aus Richtung Neviges sichtbar wäre. Das ist unzutreffend, auch von Untersiebeneick/Katernberg werden die Bauwerke zum Teil sehr störend sichtbar sein. Bei vielen Anwohnern direkt aus den Gärten oder Wohnzimmerfenstern. Statt Blick ins Grüne gibt es dann Ausblick auf Beton und Zäune. Es sollte durch eine immergrüne, ausreichend dichte und hohe Bepflanzung um das GANZE Gebiet sichergestellt werden, dass dieses Bauwerk von KEINER Himmelsrichtung aus sichtbar ist, sofern sich der Bau nicht gänzlich vermeiden lässt. Dazu müsste rundherum bepflanzt werden und nicht nur die Nordseite. Es wurde scheinbar nicht berücksichtigt, dass die Wuppertaler Ortsteile Untersiebeneick/Katernberg am Hang liegen und daher die Bepflanzung entsprechend hoch sein muss, damit das Bauwerk zumindest optisch nicht den Grüngürtel unterbricht. Dazu müsste das Baugebiet dann auch mal aus den höher gelegenen Wuppertaler Stadtteilen betrachtet werden.

2.

Eine Bebauung zerstört die Funktion des Grünzuges unter anderem in Bezug auf Tierwanderung/Wildwechsel.

Die von der Stadt Wuppertal in Auftrag gegebenen Zweckgutachten verkennen die wahre ökologische Bedeutung der Kleinen Höhe. Tiere (z.B. Wild, Rehe, Füchse, etc.), die wandern, orientieren sich im Bereich der Kleinen Höhe entlang dieser Freifläche, die Siedlungen meiden sie vielfach. Dazu gehören neben den Zugvögeln auch viele Fledermausarten. Wird der Grüngürtel an dieser verengten Stelle bebaut, so können viele Tiere nicht mehr wandern und werden schlimmstenfalls in dem Gebiet aussterben. Die Kleine Höhe selbst ist Brutgebiet unter anderem für die selten gewordene Feldlerche und Nahrungsgebiet vieler Tierarten wie zum Beispiel Schwalben und Mauersegler, die wiederum Beute des seltenen Baumfalcken werden können. Auf den Feldern wächst das Acker-Stiefmütterchen und auch in den Gehölzbeständen auf der und rund um die Kleine Höhe gibt es viele andere in Wuppertal seltene Pflanzen. Erwähnenswert ist auch die Funktion als einzige verbliebene Freifläche zwischen der Rhein-Mittelterrasse und dem nördlich liegenden Bergisch-Märkischen Erholungsgebiet. Solche Grünzüge gehören zum Rüstzeug der Landesentwicklungsplanung und müssen erhalten werden. Eine zentrale Bebauung würde diese Funktion zerstören.

258

3.

Unzulässige Veränderung der Wasserqualität geschützter Biotop und Quellbereiche

Neben den wertvollen Lebensräumen gibt es mehrere Quellen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Es wird gänzlich übersehen, dass auch mehrere geschützte Quellbereiche und Biotop im Umkreis des Plangebietes liegen, deren Wasserhaushalt durch die Maßnahme zwingend verändert würde. Die Wasserqualität würde durch das Bauvorhaben wohl zudem verschlechtert. Nach geltendem EU Recht ist allerdings selbst eine Veränderung des Wasserhaushaltes/der Wasserqualität unzulässig. Durch die genannten Kompensationspläne ist eine Veränderung der vorhandenen geschützten Biotop und Quellen nicht ausgeschlossen, somit ist nach geltendem EU Recht die Maßnahme unzulässig. Auch nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind Biotop und Quellbereiche gesetzlich geschützt. Hier müsste geprüft und nachgewiesen werden, dass umliegende Quellbereiche oder Biotop, die gesetzlich geschützt sind, nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Diesen Nachweis erbringen die vorgelegten Gutachten nicht.

4.

Begründung des Beschlusses unzureichend und basierend auf falschen Annahmen

Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung. Ein Antrag der FDP, das Landesareal an der Parkstraße in eine Gewerbefläche umzuwandeln, war Ende 2018 im Stadtentwicklungsausschuss mit 8:9 Stimmen abgelehnt worden.

Jetzt soll aber offenbar dennoch genau mit dieser Begründung die Kleine Höhe bebaut werden (weil der Landesstandort Gewerbefläche werden soll). Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird einfach völlig ignoriert.

Forensik-Arbeitsplätze entstehen an beiden Standorten. Freie

Gewerbeflächen gibt es in Ronsdorf ohnehin, auch am Lichtscheid (Bergische Sonne) kommen neue Flächen hinzu. Es herrscht momentan zudem eher ein Mangel an Fachkräften als ein Überangebot.

Die Notwendigkeit eines so schweren Eingriffs in die Natur kann

ich nicht erkennen, wenn an der Parkstraße eine erschlossene

Fläche zur Verfügung steht, die bereits dem Land gehört und

wo Baurecht für die Forensik kurzfristig und ohne Belastung

für den Steuerzahler möglich wäre. Wenn Gewerbeflächen so dringend gebraucht würden, dann wäre

beispielsweise die Bergische Sonne schon längst abgerissen worden und die Kleine Höhe längst

bebaut, da die Stadt seit Jahren das Gebiet Kleine Höhe sehr offensiv bei Investoren als „New Area

Gewerbegebiet“ angeboten hat. Offensichtlich war da aber kein Bedarf.

Zudem benötigen Gewerbeflächen ja nicht die gleichen Voraussetzungen

wie eine Forensik. Für Gewerbe wären viele der alternativ untersuchten

Standorte auch geeignet, so dass Gewerbeflächen auch bei

einer Schonung der Kleinen Höhe ausreichend vorhanden wären. Im

übrigen müsste hier auch die perspektivische Entwicklung

von Industrie und Gewerbe im Auge behalten werden (Strukturwandel/Digitalisierung), eine

Ausdehnung der Gewerbefläche wird da weniger gefragt sein als eine effiziente

Nutzung. Unsere Kinder werden mit gewerblichen Brachflächen

zu kämpfen haben, die wieder teuer in Grünflächen umgewandelt werden

müssen (Flächenrecycling). Hier intelligente und nachhaltige Lösungen

der Nutzung zu finden, das wäre eine Aufgabe einer zukunftsgerichteten

Politik. Wirtschaftswachstum entsteht wenn wir alles zubetonieren

ist eine Denkweise von vorgestern und zudem eine sachliche Fehleinschätzung.

Ich bezweifle hier also die Notwendigkeit der

Baumaßnahme an der kleinen Höhe mit der Begründung der Notwendigkeit eines Gewerbegebietes an

der Parkstraße. Die Notwendigkeit ist sachlich nicht gegeben und beruht auf irreführenden Angaben

und einer völlig falschen Prognose der Entwicklung von Arbeitsplätzen und dem Bedarf an

Gewerbeflächen. Es wird schon über das bedingungslose Grundeinkommen diskutiert, weil künftig im

Zuge der Digitalisierung, Automatisierung und Künstlicher Intelligenz viel weniger Arbeitsplätze

vorhanden sein werden, da kann es unmöglich notwendig sein, dass ein wichtiger regionaler Grünzug in Zeiten des Klimawandels mit so einer Begründung zerstört wird. Die politische Abwägung ist hier völlig unangemessen und rechtfertigt den Eingriff in die Natur nicht. Das Grundgesetz, Naturschutzgesetz und diverse Verordnungen verbieten solche Baumaßnahmen, wenn – wie in diesem Fall – keine zwingende Notwendigkeit für die Maßnahme besteht. Die Fläche an der Parkstrasse ist eine (laut Land-NRW) geeignete, erschlossene und im Landesbesitz befindliche Fläche an der eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens möglich wäre. Die Kosten sind kalkulierbar, die ökologischen Beeinträchtigungen zu vernachlässigen, weil dort ja bereits jahrelang leerstehende Gebäude der Bundeswehr stehen. Hier muss also keine Natur zerstört werden, daher ist die geplante Maßnahme mit der genannten Begründung rechtlich nicht zulässig.

5.

Irreführende Darstellung der Tatsachen

Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern. Durch diese irreführende Darstellung wurden offensichtlich auch Mitglieder des Stadtrates bei ihrer Abstimmung über die tatsächlichen Verhältnisse von der Stadtverwaltung getäuscht, so dass es zu einem Abstimmungsergebnis kam, dass bei objektiver Information des Stadtrates wohl anders ausgefallen wäre. Fakt ist, dass das für einen Forensikbau zuständige Land-NRW an der Parkstrasse eine geeignete, erschlossene und im Landesbesitz befindliche Fläche gefunden hat. Eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens wäre dort möglich, die Kosten sind kalkulierbar, die ökologischen Beeinträchtigungen zu vernachlässigen. Der Standort „Kleine Höhe“ wurde allein von der Stadt Wuppertal ins Spiel gebracht, er wäre für das Land ja garnicht verfügbar, wenn die Stadt Wuppertal ihn nicht selbst anbieten würde. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Stadtrat von der Stadtverwaltung einseitig irreführend informiert wird, um eine bestimmte Entscheidung zu bekommen. Hier fehlte es im Vorfeld der Entscheidung an objektiver Information.

6.

Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp -Bewertung heißt es im Umweltbericht:
„...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“:
Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium -Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

7.

Gegen die zur Biotoptyp

-

Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

8.

Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

9.

Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es:

„ Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang
"Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und
Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten.
Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als
Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

10.

Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung
ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die
Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal;
Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

11.

Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch
den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in
ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits
- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

12.

Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht:

„Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist
aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher
Produktionsflächen nicht festzustellen.

“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen
möglich (s.o.).

13.

Einbeziehungen der Wirkung der geplanten Wohnbebauung „Rheinschiene“

Es ist geplant, das auch der Bereich Asbruch bebaut werden soll. Damit würden die Städte Wuppertal
und Velbert zusammenwachsen. Dies wurde im Verfahren überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl die
Entwicklung absehbar ist. Die ökologischen Folgen der Bebauung der Kleinen Höhe würden sich
exponieren, das hätte zwingend berücksichtigt werden müssen.

Alle Klima-Forscher fordern ein Umdenken hinsichtlich Flächenverbrauch auf Grund der
dramatischen klimatischen Veränderungen. Sowohl die prognostizierte „Heißzeit“ als auch
zunehmende Starkregenereignisse fordern geradezu ein Verbot der Bebauung der
Kleinen Höhe heraus, um Wuppertal und die Region verantwortlich und zukunftsfähig zu gestalten.

Nur beispielhaft zitiere ich Frau Dr. Monika Steinrücke, Klimatologin an
der Ruhr-Uni Bochum:

"Der erste Schritt wäre, einmal festzustellen, gibt es Grünverbindungen in das kühle Umland? Wenn
ja, muss man diese Verbindungen unbedingt schützen, weil sie für die Zukunft lebensnotwendig sind,
um eben einem Hitzekollaps in den Städten vorzubeugen."

Hier wird das genaue Gegenteil getan und bewußt im Planverfahren verschwiegen, dass eine weitere
Baumaßnahme bereits geplant ist, die dann die wichtige Grünverbindung komplett zerstören wird.

14. Interessengeleitete Gutachten

Irreführende Darstellung des Grünzugs in den Umweltberichten.

Irreführende Dokumentation des Landschaftsbildes mit irreführenden Fotos.

15. Standortvergleich, Bewertung der Schutzgüter im Vergleich

Eine sachliche Abwägung der Bewertung der Schutzgüter im Vergleich der beiden Standorte
Parkstraße und Kleine Höhe erfolgt nicht, diese wäre aber zwingend durchzuführen, wenn man einen
solch gravierenden Eingriff in die Umwelt vornehmen will.

16. Abschließende Gesamtbewertung im Umweltbericht nicht hinreichend gewürdigt

B-Plan: FNP- Umweltbericht S. 86

...

Vor diesem Hintergrund zeigt die Alternativenbetrachtung, dass eine Nachnutzung des Standorts "Lichtscheid" oder des Standorts "Parkstraße" im direkten Vergleich zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde.

- Mensch und menschliche Gesundheit:

- Abwertung

- Landschaft und Freiraumbelange:

- erhebliche

- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

- Klima:

- Es ist demzufolge mit einer Verringerung der Kaltluftentstehung im Eingriffsbereich zu rechnen

- Boden

- und Wasserhaushalt:

- ... ist die

- Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten

- Biotop, Arten

- und Lebensgemeinschaften:

- artenschutzrechtliche Konflikte

- Sachgüter:

- führt zu einer Beanspruchung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche"

Standortvergleich,

Bewertung der Schutzgüter im Vergleich

Belastete Schutzgüter Kleine Höhe

6

Belastete Schutzgüter Parkstraße

0

Das Potential der Kleinen Höhe als ökologische entwickelbare Fläche fehlt vollständig!

Das Potential der Parkstraße als 5 ha Gewerbefläche wird überbewertet.

Die Abwägung kann also nicht zu dem Ergebnis führen, dass die Forensik am Standort Kleine Höhe gebaut wird.

17. Geheime Absprachen der Stadt/Stadtverwaltung mit dem Land

Offenbar wurden geheime Absprachen der Stadt Wuppertal (Absichtserklärungen) mit dem Land über einen Verkauf oder Tausch der Flächen Kleine Höhe und Parkstraße getroffen, die weder dem Stadtrat vorgelegt wurden noch der Öffentlichkeit in diesem Bebauungsplan vorgelegt wurden. Ich beanstande, dass hier offenbar Informationen bewußt zurückgehalten und verschwiegen werden. Auch frage ich mich, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und Legitimation überhaupt solche geheimen Absprachen getroffen werden durften. Dieses Verfahren ist doch eine Farce, wenn bewußt Unterlagen vorenthalten werden. Es wird hier vorgegaukelt, dass die Stadtverwaltung eine ergebnisoffene Prüfung des Standortes Kleine Höhe vornimmt, offenbar ist das ganze Verfahren aber alles andere als ergebnisoffen. Es wurden lediglich Argumente gesucht, die Kleine Höhe zu bebauen. Bei solch weitreichenden Entscheidungen sollte der Bürger aber einen Anspruch darauf haben, dass objektiv und offen geprüft wird. Das scheint nicht der Fall, wenn geheime Absprachen getroffen werden.

18. Kaltluftentstehung

Die Funktion der Kleinen Höhe als Kaltluftentstehungsgebiet wird im Umweltbereich als "hoch" eingestuft. Es wird sachlich bezweifelt, dass Dachbegrünungen, Gehölzpflanzungen und vorgesehenen Versickerungsmulden in Erdbauweise als Kompensation genügen.

19. Zweifel am Konzept der ortsnahe Unterbringung psychisch kranker Straftäter

Es wird bezweifelt, dass eine ortsnahe Unterbringung psychisch kranker Straftäter in der Abwägung von größerer Wichtigkeit ist, als der Schutz einer ökologisch wertvollen Fläche für die Allgemeinheit. Insofern wäre zu hinterfragen, ob dieser Beschluß der Landesregierung überhaupt die Einschränkung der Standortsuche auf das Gebiet des Landgerichts Wuppertal rechtfertigt und ob dieser rechtlich bindend ist, wenn kein geeigneter Standort im Gebiet vorhanden ist. Ohne Zweifel würde es bei Ausdehnung der Suche auf ganz NRW zahlreiche geeignete Standorte auf Brachflächen geben. Das Grundgesetz verlangt, dass Gebiete wie die Kleine Höhe geschützt werden. Dem Insassen der Forensik kann es am Ende egal sein, in welcher Stadt er in einer geschlossenen Einrichtung gefangen ist. Das muss kein ökologisch wertvoller Grüngürtel sein. Für Besucher ist es durchaus zumutbar auch in eine andere Stadt im gleichen Bundesland zu fahren. Dass hier ein zeitlicher Druck besteht, kann ich mittlerweile auch nicht mehr glauben. Die ehemalige Ministerin hatte gesagt, dass bis 31.12.2017 Baurecht an der Kleinen Höhe geschaffen werden müsse, sonst würde auf den landeseigenen Standort zurückgegriffen. Mittlerweile scheint man ja im Jahr 2019 auch langjährige Prozesse nicht zu scheuen. Wäre die Forensik so dringend erforderlich, dann hätte man diese Zeit wohl kaum. Da die Absprachen der Stadt mit dem Land mittlerweile unter Ausschluß der Bürger im geheimen stattfinden, weiss niemand was da vereinbart ist. Allerdings würde die Zeit wohl reichen auch nochmal nach passenden Alternativen zu schauen. In teilen von Ostdeutschland würde man die Arbeitsplätze einer Forensik dringend brauchen und hätte wohl auch erschlossene Flächen...

Wuppertal. 29.07.19

Abs.:

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

1.8.2019
Ort, Datum

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung

Eing. 01. AUG. 2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10) Es gibt keine realisierbare Bewertung!

11) Artenschutz: Kolibrie, Feldlerche, Specht, Milschwalbe
Schwanspecht usw.

12) wertvolle Ackerfläche geht verloren!

13) erhöhtes Verkehrsaufkommen + Parkflächen fehlen

14) das Landschaftsbild wird zerstört !!!

15) Schmutzwasserentsorgung nicht ausreichend
geplant

Unterschrift(en):

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Per Mail:

bauleitplaenestadt.wuppertal.de oder
marc.walter@stadt.wuppertal.de

Wuppertal, 30.07.2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

Die allgemein gemachte Erfahrung, dass überall dort, wo eine Forensik in der Nähe von Wohngebieten gebaut werden soll, massiver Widerstand entsteht, führt bei den gerade regierenden Politikern leider zu der kopfgesteuerten und von daher fehlgeleiteten Schlussfolgerung, dass die Menschen alle nur „schlecht informiert und von daher hysterisch“ seien und man sie nur ausreichend aufklären müsse. Falsch. Die Leute sind nicht schlecht informiert und hysterisch, sondern sie hören auf ihren gesunden Menschenverstand und auf ihr funktionierendes Bauchgefühl, das da sagt: „Es kann nicht wirklich gut sein, in 200m Abstand zu psychisch kranken Mördern und Sexualverbrechern zu wohnen und zu schlafen.“ Und sie sprechen für 90% der Bürger, die exakt das Gleiche denken, wenn sie mit der Situation konfrontiert werden. Die **überwältigende Mehrheit** mit dieser Meinungsäußerung wurde und wird derzeit in der Festlegung von Standorten für forensische Kliniken **komplett ignoriert**.

- 1.) Die Standortentscheidungen, so wie sie von Seiten des Landes und auch von Beginn an in Wuppertal ablaufen, sind undemokratisch und missachten den Bürgerwillen. Das Vorgehen der Politik ist autoritär und hat nichts mehr mit Demokratie zu tun.

In den „Bürgerdialogen“ (die Bürger hatten in diesen Dialogen, wie z.B. in Haltern, stets nur einen Bruchteil der Zeit, die die Politiker sich stets herausgenommen haben) der vergangenen Jahre in ganz NRW wurde immer wieder besonderer großer Widerstand formuliert, wenn Wohngebiete, Schulen und Kindergärten in direkter Nähe zur geplanten Forensik liegen, Schüler an der Bushaltestelle stehen und die **Freigänger auf immer die gleichen Kinder treffen** können. Die geringste „Belastung“ der Bürger entsteht, wenn man

260

eine Forensik in ein Gewerbegebiet in der Nähe einer größeren Stadt baut. Die Gründe dafür liegen klar auf der Hand: Es gibt weder Schulen noch Kindergärten in direkter Nachbarschaft, es gibt in der Regel dennoch die Möglichkeit für Freigänger mit dem öffentlichen Nahverkehr in die Großstadt zu kommen, um dort „unerkannt“ wieder ins Leben zu finden. **Die besten Orte für eine Forensik sind Gewerbegebiete.**

2.) Die Kleine Höhe ist ungeeignet, denn die Nevigeser Straße ist Schulweg für hunderte Kinder, die allein zu den Grundschulen oder zum Bayreuther oder zum St. Anna Gymnasium fahren und regelmäßig auf dieselben Freigänger treffen können.

Die vom Land fünf ausgewählten Standorte in NRW sind nicht die „besten“, wie damals vom Land behauptet. Es sind die einfachsten und das einzige Kriterium, das die Grüne Frau Steffens neben der Größe von 5 ha angelegt hat, war: Verfügbarkeit, was nicht heißen soll: verkäuflich, sondern „in Landesbesitz“ und von daher möglichst frei von möglicherweise folgenden Rechtsstreitigkeiten....

Die Wuppertaler Politiker haben die „Auswahl“ unserer Stadt damals sofort „geschluckt“, in Windeseile und vor allem eigenmächtig legte Herr Jung die Kleine Höhe auf den Opferaltar, wohl um das Wohngebiet um den Toelleturm zu schützen. Herr Bell von der damals im Lande regierenden SPD sprang ihm nur einen Tag später bei. Nur zur Erinnerung: Im von Radio Wuppertal geführte Interview mit Frau Steffen erzählte diese (unerträglich ausschweifend und unerträglich unpräzise) etwas von „Belastungen und Entlastungen“ von Kommunen und zeichnete damals das Bild einer WAAGE, die auf der einen Seite Zuschüsse des Landes (z. B. für die Universität) und auf der anderen Seite Belastungen durch das Land, wie eine Forensik trägt. Hier wurde jedem aufmerksamen Hörer vollkommen klar: die Pleite-Stadt Wuppertal erhält Geld vom Land und wird dafür im Gegenzug mit der dritten Vollzugseinrichtung beglückt. Frau Steffens belegte mit ihren Worten, dass es nicht um den besten Standort ging, sondern um die Möglichkeit, der Stadt Wuppertal nun zum dritten Mal eine Einrichtung für Straftäter zuzuweisen. Ein **politisches Versagen**, dass sich die lokalen Politiker nicht beizeiten selbstbewusst und offensiv gegen die Ungleichbehandlung Wuppertals, beispielsweise gegenüber Solingen, gewehrt haben.

3.) Hat man von Seiten der Stadt geprüft, ob die damals nicht veröffentlichte Liste der Frau Steffens rechtens war? Ist unsere Stadt wirklich schon wieder für Straftäter zuständig? Warum nicht Solingen? Sind die Kriterien der Frau Steffens transparent, sind sie sinnvoll? Hat die Stadt sich ausreichend zur Wehr gesetzt?

War und ist es vielleicht so, dass die an der Forensik hängenden Arbeitsplätze der Lokalpolitik wichtiger sind als die Interessen der anwohnenden Wuppertaler? Das könnte man dem mündigen Bürger ja ggf. sagen, wenn man wollte. Dann wäre wenigstens etwas ehrlich in diesem intransparenten Trauerspiel. Denn für Transparenz ist weder von Seiten des Landes noch in der Entscheidungsfindung in Wuppertal gesorgt, ganz entgegen der immer wiederkehrenden anderslautenden Lippenbekenntnisse.

„Die gefährlichsten Unwahrheiten sind Wahrheiten, mäßig entstellt.“(Georg Christoph Lichtenberg, 1789), wie man allenthalben und gefühlt immer häufiger in der deutschen Politik erfahren kann, nicht nur auf lokaler Ebene. Die Wahrheit bitte, nur Mut.

Offenbar scheint es auch niemandem im Rat der Stadt, der für die Kleine Höhe als Standort agitiert, zu interessieren, dass die straffällig gewordenen Insassen der Forensik **nur wenige hundert Meter von minderjährigen Verbrechenopfern entfernt leben werden**. Die Bushaltestellen zwischen Diakonie und Forensik auf der kleinen Höhe könnten nun tatsächlich leicht zu direktem persönlichen Kontakt zwischen freigängigem Täter und Opfer führen. In der Bergischen Diakonie Aprath, Jugendhilfe, Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen Zentrum, findet sich auch eine Intensivgruppe, die junge Menschen therapiert, welche „...unterschiedlichsten Formen von Gewalt - insbesondere sexueller Gewalt - und/oder Vernachlässigung ausgesetzt waren und vielfältige Traumafolgestörungen entwickelt haben.“ **Traumatisierte Kinder treffen auf Ihre Peiniger, politisch gewollt?**

-
- 4.) Die örtliche Nähe zur Bergischen Diakonie ist unverantwortlich und ein Ausschlusskriterium, das die Kleine Höhe als Standort vollkommen ungeeignet macht.

Die Wuppertaler Bürger sind Steuerzahler der Stadt **und** des Landes NRW. Wir Bürger haben ein Recht darauf, dass mit unseren Steuergeldern **möglichst sparsam** umgegangen wird. Die Erschließung der Kleinen Höhe ist aufgrund des sumpfigen Bodens eklatant teurer als die Erschließung einer Fläche, die nicht sumpfig ist. **Die Wahl dieser Fläche verletzt das Sparsamkeits-Prinzip im Umgang mit Steuergeld.**

- 5.) Die Kleine Höhe ist als Standort allein deswegen ungeeignet, weil die Erschließung der sumpfigen Fläche unnötig Steuergelder verschleudert. Verantwortungsvolle Politik, auch Lokalpolitik, hat nicht nur den eigenen Haushalt zu bedenken!

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 16:27
An: Korth Horst
Betreff: WG: Bebauung Kleine Höhe
Anlagen: Scan 1.jpeg; Scan.jpeg

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von

Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 13:36
An: Walter Marc; Bauleitpläne
Betreff: Bebauung Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser E-Mail möchte ich nicht nur einen Einspruch gegen die geplante Bebauung mit einer forensischen Klinik sowie einem Wohngebiet an der Kleinen Höhe erheben (siehe Anhang), sondern Ihnen auch eine Stellungnahme dazu schreiben und Ihnen meine Meinung mitteilen (Ich hoffe sehr, dass Sie dieses Schreiben aufmerksam und bis zum Ende lesen, ich denke jeder verdient diesen Respekt angehört zu werden, auch wenn Sie vermutlich mehrere E-Mails und Briefe bekommen, vielen Dank dafür schonmal). Ich möchte mich Ihnen zunächst einmal kurz vorstellen, mein Name ist Frederike Schwehn und ich wohne jetzt etwas mehr als zwei Jahre in Wuppertal-Varresbeck und kann mich seitdem als Wuppertalerin bezeichnen. Jedoch bin ich in Velbert geboren und in Neviges aufgewachsen. Aus diesem Grund schlägt mein Herz auch weiterhin für meine Heimat in Neviges und das ist auch der ausschlaggebende Grund warum ich Ihnen schreibe. Natürlich ist jeder einzelne Punkt in meinem Einspruchsschreiben enorm wichtig, besonders unter dem Aspekt der akuten Lage zum Klimaschutz und des daraus resultierenden unabdingbaren Schutzes gegenüber jeglichen Grünflächen und unbebauten Gebieten, aber für mich hat dieser Bereich auch einen hohen emotionalen Wert sowie für vermutlich viele andere Nevigeser oder

Wuppertaler auch. Ich kann mich an zahlreiche Spaziergänge in diesem Gebiet erinnern, an meine erste Übernachtung in der zweiten Klasse auf dem Leimberghof (Welcher sich direkt gegenüber von dem geplanten Gebiet befindet), an Minigolfspiele, Fahrradtouren mit Freunden oder Familie, an Joggingrouten einmal um den Golfplatz herum und an die täglichen Hin- und Rückfahrten zum Gymnasium in Wuppertal-Elberfeld in insgesamt 8 Jahren (oder Wanderungen im Winter bei Schnee).

Ich möchte in ein paar Jahren gerne wieder in diese Gegend ziehen, da sie von Ruhe, Natur, einer guten Anbindung an alle umliegenden Städte und natürlich von Erinnerungen geprägt ist und ich würde mir wünschen meinen zukünftigen Kindern auch diese Erfahrungen zu ermöglichen.

Das funktioniert jedoch nicht, wenn diese wunderbare grüne Kleine Höhe zu einer Betonlandschaft verkommen würde.

Ich weiß schon, dass die Welt im Wandel ist, dass bestimmte Gebiete weichen müssen für vermeintlich wichtigere oder auch notwendige Gebäude, Einrichtungen oder Industriegebiete, damit unsere Wirtschaft mithalten kann, alle Menschen genügend Wohnraum haben oder eben psychischkranke Straftäter unterbracht werden können, aber ich bitte Sie den Standort der Kleinen Höhe zu überdenken, Alternativen zu finden, Altes zu restaurieren und Bestehendes zu nutzen, um nun einmal nicht den wirtschaftlichen sondern den umweltschützenden Aspekt in den Vordergrund zu stellen und ein Zeichen in der Politik zu setzen.

Es hängt von jeder einzelnen Entscheidung jedes Einzelnen ab, wie unsere Welt aussehen kann und in welche Richtung sie sich entwickelt.

Als kleinen abschließenden Tipp, planen Sie doch mal eine Wanderung durch das Gebiet und schaffen Sie Ihre eigenen Erinnerungen an den Grüngürtel zwischen Wuppertal und Neviges, halten Sie dabei die Augen nach Rehen, Hasen und Greifvögeln auf!

Vielen Dank,

Mit freundlichen Grüßen



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Stadt Wuppertal
Ressort 105 - Bauen u. Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Mettmann, 30.07.2019/YH

Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ - Offenlegungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des durch die Stadt Wuppertal geplanten Bauungsplans – Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ – liegt ein Offenlegungsbeschluss vor. Hintergrund ist die Realisierung einer forensischen Klinik auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Vorfeld der jetzt vorliegenden Bauungsplanentwurfs wurden in den vergangenen Jahren wiederholt und vielfältige Proteste insbesondere seitens der Landwirtschaft vorgetragen. Im nunmehr anstehenden Bauungsplanverfahren sollen nachfolgende Bedenken gegen die Planungen vorgetragen werden:

Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen die Realisierung der Maßregelvollzugsklinik auf der nunmehr im Bauungsplanentwurf ausgewiesenen Fläche der „Kleinen Höhe“.

Ein wesentlich besser geeigneter Standort wäre die Parkstraße in Wuppertal-Ronsdorf. Diese ist bebaut mit der alten Standortverwaltung der Bundeswehr. Diese wurde jedoch nie dazu entsprechend genutzt. Das Gelände befindet sich im Eigentum des Landes NRW. Damit könnte zur Realisierung bzw. Umsetzung der Maßregelvollzugsanstalt in Wuppertal auf die Fläche der Parkstraße zurückgegriffen werden, da diese sich bereits im Eigentum des Landes befindet. Ein weiterer wesentlicher Vorteil bei der Fläche der Parkstraße ist darin zu sehen, dass diese entsprechend bauplanungsrechtlich gesichert ist. Ebenfalls liegt eine entsprechende Erschließung dieser Fläche vor. Des weiteren spricht für den Standort der Parkstraße die infrastrukturelle Situation. Direkt angrenzend an dieses Areal liegt die Landesstraße 419. Damit ist eine hervorragende infrastrukturelle Anbindung gegeben. Darüber hinaus liegen uns Informationen vor, dass die L419 sogar zu einer Bundesautobahn ausgebaut werden soll. Des weiteren ist bezüglich der Lage auf der „Kleinen Höhe“ anzumerken, dass es seitens der Stadt Wuppertal interne Vermerke bzw. Schriftverkehr gibt, wonach bei Zurverfügungstellung des Areals „Kleine Höhe“ für den Bau der forensischen Klinik durch das Land NRW möglicherweise die im Eigen-

tum des Landes stehende Fläche „Parkstraße“ wiederum der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellt werden könnte, damit dort seitens der Stadt Wuppertal Gewerbeflächen angesiedelt werden könnten. Dies wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar nicht die erstrebenswerteste Lösung, da grundsätzlich der Standort „Kleine Höhe“ für den Bau der Forensik abgelehnt wird. Sollte es jedoch tatsächlich zum Beschluss kommen, dass die Maßregelvollzugsklinik auf der „Kleinen Höhe“ gebaut werden sollte, so sollte bereits jetzt im Vorfeld seitens der Stadt Wuppertal sichergestellt werden, dass die Fläche „Parkstraße“ auch der Stadt Wuppertal durch das Land zum Bau von Gewerbeflächen rechtssicher zur Verfügung gestellt wird. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls von elementarer Bedeutung, da bei einer Ansiedlung von Gewerbe auf dem Areal der Parkstraße dann nicht noch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes in Anspruch genommen werden müssten.

Darüber hinaus ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es neben den zuvor genannten Flächen „Parkstraße“ und „Kleine Höhe“ wesentlich geeignetere Flächen gibt, auf denen die Maßregelvollzugsklinik gebaut werden kann. Dazu gehören beispielsweise unter anderem Hepatha – Anstalt Benninghof Mettmann -, ehemalige Lungenheilstätte Wülfrath Aprath, Bergische Diakonie Wülfrath, ehemaliges Werksengelände Raspe in Solingen etc.. Bei den zuvor genannten Flächen handelt es sich beispielsweise um bereits bebaute Flächen, die jedoch sämtlich leer stehen. Dadurch würde ein weiterer Flächenverbrauch vermieden und ein gerade in Zeiten des Klimawandels um so dringend notwendig werdender Flächenschutz betrieben.

Im zurückliegenden Zeitraum von 25 Jahren wurden 25% der Freifläche der Stadt Wuppertal durch unterschiedlichste Baumaßnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen unwiederbringlich in Anspruch genommen. Bei einem fortschreitenden Verbrauch der Freiraumflächen ist für die Stadt Wuppertal und für jedermann absehbar, dass es in wenigen Jahren keine Freiraumflächen mehr in der Stadt Wuppertal geben wird. Dies ist und kann nicht Wille der Stadt Wuppertal und ihrer Bürger sein.

Darüber hinaus ist grundsätzlich zu möglichst geringfügigem Verbrauch von Freiflächen anzumerken, dass in den nunmehr vorliegenden Bebauungsplanentwürfen von einer ca. 5 ha großen Planfläche ausgegangen wird. Allerdings soll laut Bebauungsplanentwurf davon lediglich eine Fläche von knapp 2 ha bebaut werden. Vor dem Hintergrund der zuvor gemachten Ausführungen zum möglichst schonenden Umgang mit Freiflächen ist daher nicht nachvollziehbar, dass mit den Freiflächen in einer solch schonungslosen Art und Weise umgegangen wird. Es ist daher erneut zu überdenken, wie eine möglichst geringfügige Inanspruchnahme der Freiflächen bei einer Realisierung der forensischen Klinik auf der „Kleinen Höhe“ vorgegangen werden kann. Die derzeit vorliegende Planung ist auch vor diesem Hintergrund in keinsten Weise nachvollziehbar. Freizeitparkflächen haben aus unserer Sicht zudem auch nichts auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu suchen. Eine entsprechende Größenordnung für solchen Parkflächen ist in keinsten Weise nachvollziehbar.

Der durch die geplante Maßregelvollzugsklinik in Anspruch genommene Naturraum ist in Wuppertal einzigartig. Im Volksmund wird dieser Bereich auch Bergische „Ackerbörde“ genannt. Sollte die geplante Maßnahme so realisiert werden, würde eine einzigartige landwirtschaftliche Naturlandschaft zerstört und zerschnitten. Bei den in Anspruch zu nehmen beabsichtigten Flächen handelt es sich um hochwertige

Ackerböden. Im Wuppertaler Stadtgebiet gibt es kaum vergleichbare Böden mit dieser Qualität. Gleiches gilt für die damit in diesem Gebiet befindlichen Gebietsstrukturen. Solche zusammenhängenden landwirtschaftlich gut zu bewirtschaftenden Flächen sind äußerst selten.

Wuppertal verfügt insgesamt nur noch über knapp 1.000 ha Ackerland mit leider stark abnehmender Tendenz.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wären durch das Plangebiet und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die zwei landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe Karl und Carsten Bröcker und Karl-Heinz Reuter sowie indirekt weitere landwirtschaftliche Betriebe betroffen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen bilden naturgemäß die Existenzgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe. Bei der Bewirtschaftung sind die Landwirte notwendiger Weise auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen. Dies gilt für Landwirtschaft in jeglicher Form, sei es für den herkömmlichen Ackerbaubetrieb, für den Vieh haltenden Betrieb oder aber auch für den in der Bevölkerung sehr beliebten Pensionspferdebetrieb.

Entsprechende Planungen führen somit nicht nur zu Existenzgefährdungen. Durch die unwiederbringliche Vernichtung landwirtschaftlicher Böden findet mit dem Entzug der existenznotwendigen Fläche somit automatisch auch eine Vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe mittelbar bzw. unmittelbar statt.

Mit dem Verlust landwirtschaftlicher Betriebe und der Vernichtung landwirtschaftlicher Flächen sind weitreichende Konsequenzen verbunden. So ist beispielhaft nicht nur die durch die Bevölkerung hoch geschätzte Nahversorgung mit regionalen Lebensmitteln verbunden, die durch die Landwirte vor Ort auf den Flächen angebaut werden. Dies gilt im Besonderen für die durch den Bebauungsplan betroffenen Gebiete. In diesen Gebieten werden im Besonderen auch Lebensmittel angebaut, die durch die Bevölkerung vor Ort verbraucht werden. Dies betrifft den durch die Planung betroffenen Naturraum insgesamt, der durch die Maßregelvollzugsklinik durchschnitten wird.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der durch die Vernichtung der landwirtschaftlichen Flächen von erheblichem Gewicht ist, ist der Entzug der Frischluftzufuhr, die gerade durch das Gebiet auf der „Kleinen Höhe“ besonders wichtig für das Stadtgebiet Wuppertal ist. Im Ballungsgebiet Niederberg stellt dieser Naturraum die einzige durchgehende Fläche dar. Sie reicht von der Mettmanner Neandertalplatte bis zum Bergisch-Märkischen-Höhengebiet. Sollte die Forensik an dieser Stelle gebaut werden, würde diese letzte Grünbrücke als einzigartiger Naturraum zerschnitten mit den entsprechenden Folgen für Pflanzen- und Tierwelt. Die Vernetzung entsprechender wertvoller Naturräume ist wichtig für Tier- und Pflanzenwelt und gesellschaftspolitisch gewollt.

Gerade vor der nun anstehenden erneuten Dürreperiode muss sich jede Kommune und jeder Kreis nachhaltig Gedanken um die Freiflächenstruktur machen. Weitere Inanspruchnahmen von Freiflächen sollten daher nur dann vorgenommen werden, wenn absolut keine anderweitigen Möglichkeiten vorliegen. Auch dies ist im Fall des Baus einer forensischen Klinik im Bereich Wuppertal jedoch gegeben. Dazu wurden bereits oben Ausführungen zu wesentlich geeigneteren Standorten gemacht. Der nunmehr nicht mehr von der Hand zu weisende Klimawandel führt dazu, mit den Freiraumflächen verantwortungsvoll umzugehen.

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Landwirte findet eine unentgeltliche Pflege der Kulturlandschaft statt, von der die gesamte Bevölkerung profitiert. Der entsprechende Bereich der Kulturlandschaft wird durch die gesamte Bevölkerung nicht nur zu Naherholungszwecken genutzt. Auch diese Zwecke werden mit dem Bau der Forensik nicht mehr aufrechterhalten bleiben können. Auf der in Anspruch zu nehmen beabsichtigten Fläche befinden sich darüber hinaus zwei Quellgebiete. Diese Quellgebiete würden unwiederbringlich bei der Umsetzung der Forensik an dieser Stelle zerstört. Darüber hinaus befinden sich drei weitere Quellgebiete in unmittelbarer Nähe des derzeitigen Planungsgebietes. Auch diese würden bei der Umsetzung erheblich beeinträchtigt oder aber auch zerstört werden. Bekannter Maßen dienen diese Quellgebiete der Speisung unter anderem der Biotope.

Neben dem Entzug der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau der Forensik an sich werden darüber hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unwiederbringlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Entsprechend der durch den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V., Kreisbauernschaft Mettmann e.V., die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann sowie die Stadt Wuppertal, der Oberbürgermeister, im Juli 2012 genau in diesem Gebiet abgeschlossenen „Kooperationsvereinbarung zur landwirtschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen“ sollte möglichst bei unvermeidbaren und notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen verzichtet werden. Sollte entgegen unserer dargestellten Auffassung die Realisierung und der Bau der Forensik an dieser Stelle der „Kleinen Höhe“ vorgenommen werden – was ausdrücklich durch die Kreisbauernschaft Mettmann abgelehnt wird – so sollten die damit erforderlich werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der „Kooperationsvereinbarung zur landwirtschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen“ möglichst dadurch umgesetzt werden, dass Entsiegelungen innerhalb des Stadtgebietes vorgenommen werden oder entsprechende Ökokonten genutzt werden.

Gegen die Art und Weise der dargestellten Ausgleichsflächen wird sich diesseits vehement gewehrt! Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese Flächen nicht nachvollziehbar. Dies betrifft zum Einen den Umfang der Ausgleichsflächen, zum Anderen betrifft dies jedoch auch die Lage der einzelnen Ausgleichsflächen. Diese sind fast durchgängig mitten in landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Dadurch werden die Möglichkeiten einer Bewirtschaftung der verbleibenden daran angrenzenden übrig bleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wesentlich erschwert oder sogar fast unmöglich gemacht. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum die Ausgleichsflächen nicht in einer anderen Art und Weise und an anderer Fläche vorgenommen werden. So könnten beispielsweise die Ausgleichsflächen so angeordnet werden, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzend an diese Ausgleichsflächen weiterhin möglich ist. Darüber hinaus sollten die Ausgleichsmaßnahmen in betriebsintegrierter Form umgesetzt werden, damit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf diesen Flächen weiterhin möglich ist. Für eine entsprechende Umsetzung spricht beispielsweise auch, dass die auf dem Plangebiet der „Kleinen Höhe“ vorhandene Feldlerche nur dort anzutreffen ist, weil diese Flächen in den letz-

ten Jahrzehnten durch die Landwirte in entsprechender guter fachlicher Praxis bewirtschaftet wurden. Aufgrund der Tatsache, dass die Landwirte diese Fläche so bewirtschaftet haben, ist die Feldlerche überhaupt dort anzutreffen. Die nunmehr beispielsweise beabsichtigte Anlage eines Gehölzstreifens ist aus unserer Sicht sogar kontraproduktiv für beispielsweise die Feldlerche. Solche Gehölzstreifen werden oft durch Beutegreifer genutzt, der dann auch die Feldlerchen zum Opfer fallen würden. Die Vorgehensweise bezüglich der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen widerspricht der geschlossenen Kooperationsvereinbarung völlig.

Beispielsweise ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum im westlichen Bereich des Plangebietes eine Baumreihe auf der nordwestlichen Seite des „Schanzenweges“ geplant wird und nicht vielmehr auf dem Bereich des eigentlichen Plangebietes für die Maßregelvollzugsklinik. Durch die Anlage der Baumreihe auf der nordwestlichen Seite werden weitere landwirtschaftliche Nutzflächen unnötiger Weise in Anspruch genommen und somit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unwiederbringlich vernichtet. Darüber hinaus sind damit Verwurzelungen und Schatteneffekte und somit weitere negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche verbunden, die aus unserer Sicht vermeidbar sind.

Des Weiteren wird neben der Umsetzung des Baus der Forensik befürchtet, dass sich ein Dominoeffekt entwickelt. Weitere Gewerbegebiete könnten in diesem Gebiet auf der kleinen Höhe angesiedelt werden. Damit würde eine weitere Vernichtung der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen und des Naturraumes stattfinden.

Im Weiteren spricht gegen den Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe“ die Erschließungssituation. Es befinden sich an dieser Stelle keine ausreichenden Ver- und Entsorgungsleistungen. Auch eine entsprechende Neuverlegung stellt sich problematisch dar.

Höchst problematisch ist in diesem Zusammenhang die Entwässerung. Der Boden in dem geplanten Baugebiet ist nur begrenzt versickerungsfähig. Darüber hinaus wird mit dem überlaufenden Niederschlagswasser eine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen befürchtet. Des Weiteren wird die Entwässerung erhebliche Kosten mit sich bringen. In diesem Zusammenhang stellt sich ebenfalls die Frage der Verhältnismäßigkeit der Umsetzung der Baumaßnahme an dieser Stelle.

Die direkt angrenzend an den Planbereich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Damit sind Geräusch- und Staubimmissionen etc. verbunden. Entsprechende Immissionen auf eine möglicherweise später am Standort der „Kleinen Höhe“ befindliche Maßregelvollzugsanstalt könnten dazu führen, dass dies negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat. Eine weitere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf den an den zukünftigen möglichen Standort der Maßregelvollzugsklinik ist ausdrücklich dahingehend abzulehnen.

Darüber hinaus ist die derzeitige Fläche der „Kleinen Höhe“ absolut frei von Licht- und Lärmbelastungen. Gerade nachts ist es auf diesen Flächen im wahrsten Sinne des Wortes „stockfinster“ und absolut still. Bei Umsetzung der Planungsentwürfe in der derzeit vorliegenden Form würde dies vollkommen vernichtet. Wie aus anderen Fällen bekannt ist zu befürchten, dass die forensische Klinik auch nachts nicht nur geringfügig angestrahlt und erhellt wird. Mit dem Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe“ wären erhebliche Licht- und Lärmimmissionen für diesen wertvollen Freiraum verbunden.

Durch den Baukörper der forensischen Klinik und auch durch die angrenzenden Parkanlagen findet eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Landschaftsbildes statt. Die geplante Bauhöhe beispielsweise der Umgebungsmauern soll 5 m (!) betragen. Ebenfalls ist bei einer solchen Maßregelvollzugsklinik auch die damit einhergehende Beleuchtung und die damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Tag und bei Nacht gegeben. Zudem sollen Masten errichtet werden, welche die Umgebungsmauern weit überragen.

Nicht nur das Bundesbodenschutzgesetz sondern auch die durch die Landesregierung und die Landwirtschaft im Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossene „Allianz für die Fläche“ schreibt eine möglichst weitgehende Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf andere, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zurück zu greifen.

Die zuvor gemachten Ausführungen machen unverkennbar deutlich, dass der Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe“ nicht nur erhebliche, nicht mehr gutzumachende Nachteile nicht nur für die Landwirte sondern für die gesamte Bevölkerung der Stadt Wuppertal und des gesamten Naturraumes mit sich bringt. Es würden darüber hinaus unwiederbringliche Verluste in vorbeschriebener Art und Weise damit einhergehen. Dies alleine führt schon dazu, dass der Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe“ nicht zu verantworten und damit abzulehnen ist.

Schon alleine die Aufzählung der zuvor genannten Punkte reicht aus, um somit die nunmehr vorliegende Bebauungsplanentwurf und die damit einhergehende beabsichtigte Bebauung der „Kleinen Höhe“ mit der Maßregelvollzugsklinik an dieser Stelle zu verneinen.

Es kommt jedoch noch hinzu, dass es im Landgerichtsbezirk Wuppertal weit mehr als 30 Standorte gibt, die nicht nur auf eine Eignung untersucht wurden, sondern zum Teil auch wesentlich geeigneter sind. Der Standort „Kleine Höhe“ ist wahrscheinlich der einzige Standort, auf dem sich ausschließlich Ackerlandflächen befinden.

Auch an dieser Stelle sei nochmal ausdrücklich erwähnt, dass die Landwirtschaft in Wuppertal und in der Kreisbauernschaft Mettmann nicht die Umsetzung des Baus einer Maßregelvollzugsklinik in Frage stellen. Kritisiert und abgelehnt wird lediglich der nunmehr beabsichtigte Standort „Kleine Höhe“ zur Umsetzung dieses Projektes.

Gerade und im Besonderen vor dem soeben genannten Aspekt, dass es genügend andere, zum Teil wesentlich besser geeignete Standorte gibt, ist der Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe“ nicht nur nicht nachvollziehbar sondern ausdrücklich abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

W-tal 01.08.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Erne solche Baumaßnahme
zerstört das Landschaftsgebiet
nachhaltig und ist bei der heutigen
Klimalage nicht mehr zeitgemäß

20

Abs.:

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

**Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
und gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wirlich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Der Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung. Es ist in keiner Weise dargelegt, warum nicht auch bereits versiegelte Flächen brachliegender Gewerbegebiete umgenutzt werden können.
2. Es ist in keiner Weise erklärbar, inwiefern ein Interesse an einem Gewerbegebiet an der Parkstr. bestehen könnte angesichts der Anzahl der bereits vorhandenen Industriebrachen.
3. Angesichts des in angrenzenden Großstädten (Köln, Münster, Düsseldorf) ausgerufenen Klimanotstandes ist es mehr als rückständig, freie Flächen bei gleichzeitigem Vorhandensein von vernünftigen Alternativen versiegeln zu wollen. Diese Planung ist beispiellos in ihrer Blindheit für die modernen Bedürfnisse der Menschheit(Klimaschutz, Erhalt unversiegelter Flächen).
4. In keiner Weise ist erklärbar, inwiefern ein öffentliches Interesse an der Vernichtung hochwertiger Ackerfläche für die Errichtung eines Gewerbegebiets an der Parkstr., (dessen Notwendigkeit genauso wenig erwiesen ist) bestehen könne.
5. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
6. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais)! In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“: Dies bedeutet ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
7. Gegen die zur BIOTOPTYP-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Deren Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
8. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere.

Klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche liegen sehr wohl vor und sind zu berücksichtigen.

9. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten.

Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

10. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen, als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal, Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
11. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits -und Kostenkonzept im Umweltbericht!
12. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen“: Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

13. Die Entscheidung des Stadtrates vom 25.02.2019 für ein Gewerbegebiet auf der Parkstraße, das dem Land und nicht der Stadt gehört, ignoriert die Verpflichtung nach BauGB auf eine nachvollziehbare Abwägung von Standortalternativen für eine Forensik!

14. Die Standortentscheidung „Kleine Höhe“, die im Außenbereich der Stadt gehört, verletzt §§1,1a BauGB: städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Innenentwicklung, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Maßnahmen gegen den Klimawandel (also Erhalt der CO2 absorbierenden Ackerflächen).

Unterschrift(en):

Abs.:

01.08.Wuppertal

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

**Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
und gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Der Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung. Es ist in keiner Weise dargelegt, warum nicht auch bereits versiegelte Flächen brachliegender Gewerbegebiete umgenutzt werden können.
2. Es ist in keiner Weise erklärbar, inwiefern ein Interesse an einem Gewerbegebiet an der Parkstr. bestehen könnte angesichts der Anzahl der bereits vorhandenen Industriebrachen.
3. Angesichts des in angrenzenden Großstädten (Köln, Münster, Düsseldorf) ausgerufenen Klimanotstandes ist es mehr als rückständig, freie Flächen bei gleichzeitigem Vorhandensein von vernünftigen Alternativen versiegeln zu wollen. Diese Planung ist beispiellos in ihrer Blindheit für die modernen Bedürfnisse der Menschheit(Klimaschutz, Erhalt unversiegelter Flächen).
4. In keiner Weise ist erklärbar, inwiefern ein öffentliches Interesse an der Vernichtung hochwertiger Ackerfläche für die Errichtung eines Gewerbegebiets an der Parkstr., (dessen Notwendigkeit genauso wenig erwiesen ist) bestehen könne.
5. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
6. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais)! In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“: Dies bedeutet ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
7. Gegen die zur BIOTOPTYP-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Deren Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
8. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere.

Klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche liegen sehr wohl vor und sind zu berücksichtigen.

9. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten.
Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
10. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen, als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal, Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
11. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits -und Kostenkonzept im Umweltbericht!
12. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen“: Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

13. Die Entscheidung des Stadtrates vom 25.02.2019 für ein Gewerbegebiet auf der Parkstraße, das dem Land und nicht der Stadt gehört, ignoriert die Verpflichtung nach BauGB auf eine nachvollziehbare Abwägung von Standortalternativen für eine Forensik!

14. Die Standortentscheidung „Kleine Höhe“, die im Außenbereich der Stadt gehört, verletzt §§1,1a BauGB: städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Innenentwicklung, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Maßnahmen gegen den Klimawandel (also Erhalt der CO₂ absorbierenden Ackerflächen).

Unterschrift(en):

Abs.:

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

**Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
und gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Der Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung. Es ist in keiner Weise dargelegt, warum nicht auch bereits versiegelte Flächen brachliegender Gewerbegebiete umgenutzt werden können.
2. Es ist in keiner Weise erklärbar, inwiefern ein Interesse an einem Gewerbegebiet an der Parkstr. bestehen könnte angesichts der Anzahl der bereits vorhandenen Industriebrachen.
3. Angesichts des in angrenzenden Großstädten (Köln, Münster, Düsseldorf) ausgerufenen Klimanotstandes ist es mehr als rückständig, freie Flächen bei gleichzeitigem Vorhandensein von vernünftigen Alternativen versiegeln zu wollen. Diese Planung ist beispiellos in ihrer Blindheit für die modernen Bedürfnisse der Menschheit (Klimaschutz, Erhalt unversiegelter Flächen).
4. In keiner Weise ist erklärbar, inwiefern ein öffentliches Interesse an der Vernichtung hochwertiger Ackerfläche für die Errichtung eines Gewerbegebiets an der Parkstr., (dessen Notwendigkeit genauso wenig erwiesen ist) bestehen könne.
5. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
6. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais)! In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies bedeutet ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeit konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
7. Gegen die zur BIOTOPTYP-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Deren Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
8. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere.

Klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche liegen sehr wohl vor und sind zu berücksichtigen.

9. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten.
Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
10. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen, als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal, Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
11. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits -und Kostenkonzept im Umweltbericht!
12. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen“: Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

13. Die Entscheidung des Stadtrates vom 25.02.2019 für ein Gewerbegebiet auf der Parkstraße, das dem Land und nicht der Stadt gehört, ignoriert die Verpflichtung nach BauGB auf eine nachvollziehbare Abwägung von Standortalternativen für eine Forensik!

14. Die Standortentscheidung „Kleine Höhe“, die im Außenbereich der Stadt gehört, verletzt §§1,1a BauGB: städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Innenentwicklung, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Maßnahmen gegen den Klimawandel (also Erhalt der CO2 absorbierenden Ackerflächen).

Unterschrift(en):

Abs.:

01.08.Wuppertal

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

**Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
und gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Der Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung. Es ist in keiner Weise dargelegt, warum nicht auch bereits versiegelte Flächen brachliegender Gewerbegebiete umgenutzt werden können.
2. Es ist in keiner Weise erklärbar, inwiefern ein Interesse an einem Gewerbegebiet an der Parkstr. bestehen könnte angesichts der Anzahl der bereits vorhandenen Industriebrachen.
3. Angesichts des in angrenzenden Großstädten (Köln, Münster, Düsseldorf) ausgerufenen Klimanotstandes ist es mehr als rückständig, freie Flächen bei gleichzeitigem Vorhandensein von vernünftigen Alternativen versiegeln zu wollen. Diese Planung ist beispiellos in ihrer Blindheit für die modernen Bedürfnisse der Menschheit(Klimaschutz, Erhalt unversiegelter Flächen).
4. In keiner Weise ist erklärbar, inwiefern ein öffentliches Interesse an der Vernichtung hochwertiger Ackerfläche für die Errichtung eines Gewerbegebiets an der Parkstr., (dessen Notwendigkeit genauso wenig erwiesen ist) bestehen könne.
5. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
6. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais)! In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies bedeutet ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
7. Gegen die zur BIOTOPTYP-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Deren Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
8. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere.

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 07:54
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des ,Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 ,Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 17:58
An: Walter Marc
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des ,Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 ,Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung. Die angeblich fehlenden Gewerbegebiete werden nicht weiter erläutert. Nach meiner Kenntnis gibt es in Wuppertal noch reichlich Brachen und Leerstände.

Im übrigen haben heutige "start ups" einen deutlich geringeren Platzbedarf als Firmengründungen vor 50 Jahren.

2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

solche
ömungsbereiche von großer Bedeutung. Im übrigen sind hier die
Klimadaten
der letzten Jahre und nicht - wie im Klimagutachten geschehen - Zahlen aus den 90er Jahren zugrunde zu legen.

Gerade in Zeiten des Klimawandels mit Hitze- und Dürreperioden sind Kaltluftstr

4. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel. Stadtplanung sollte das Ziel haben, den Individualverkehr zu reduzieren.

5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

6. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

7. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.). Regionale, ortsnahe Versorgung mit guten landwirtschaftlichen Produkten, besonders in Bio-Qualität, wird in Zukunft immer wichtiger, um aus Klimaschutzgründen unnötige Transportwege zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 07:55
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 19:44
An: Walter Marc
Betreff: Einspruch

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
- B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1.
Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2.
Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3.
Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4.
Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5.
Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6.
Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7.
Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8.
Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9.
Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
10.
Der schwere Eingriff in Landschaft und Natur ist nicht vertretbar,

da an der Parkstraße eine geeignete Alternativfläche zur Verfügung steht. Regionale Grünzüge sind schon wegen des Klimaschutzes zwingend zu erhalten. Hier wird eklatant gegen gesetzliche Normen des Umweltschutzes verstoßen, ohne dass dieses in der Abwägung angemessen begründet ist. Daher ist die Maßnahme an der Kleinen Höhe unzulässig und die Forensische Klinik an der Parkstraße zu errichten. Die Notwendigkeit der Fläche an der Parkstraße als Industriestandort ist lediglich eine konstruierte und unzutreffende Schutzbehauptung. Sogar der Stadtentwicklungsausschuss stimmte gegen diesen Gewerbestandort. Perspektivisch werden immer weniger Arbeitsplätze und Gewerbeflächen benötigt, daher wird der Bedarf an Gewerbeflächen immer zu decken sein, ohne regionale Grüngürtel und Biotope und Quellgebiete zu zerstören. Beispielhaft schaue man sich mal die derzeit brachliegenden Industrieflächen an. Obwohl die kleine Höhe über Jahrzehnte als "New Area" offensiv als Gewerbefläche vermarktet wurde, kam es hier nie zu wirklichem Interesse, da es an Bedarf fehlt. Städteneigene Flächen wie die Bergische Sonne liegen jahrelang brach. Die Möglichkeiten des Flächenrecyclings sind nicht ansatzweise ausgeschöpft.

Velbert, 01.08.2019

30.07.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wirlich erheben hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

207

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“
Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen. Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Die Nähe einer Maßregelvollzugsanstalt

kleine Höhe zu den bestehenden Wohngruppen

mit psychisch angeschlagenen Kindern und

Jugendlichen in der Diakonie Aprath ist

aus unserer Sicht unverantwortlich!

Unterschrift(en):

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 07:56
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 22:52
An: Walter Marc
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus obigen oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biooptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biooptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“

der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeit konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage ist nicht gegeben!

5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“

Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als

angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden."

Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die

gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

11. Vor meiner Haustür war jahrelang ein Zeichen eines Wanderweges, der über die kleine Höhe führte. Kurze Zeit, nachdem der ehemalige Oberbürgermeister Herr Jung die Kleine Höhe als Standort einer Klinik dem Land zu verkaufen begann, wurde das Zeichen an unserem Schuppen entfernt. Das änderte nichts daran, dass der Weg eifrig zum Wandern, Hunde ausführen, Fahrrad fahren und Reiten genutzt wird. Die Kleine Höhe ist weiterhin ein gern und intensiv genutztes Naherholungsgebiet. Sollte das Entfernen des Zeichens den offiziellen Status als Naherholungsgebiet verhindern?

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 07:56
An: Korth Horst
Betreff: WG: Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 23:28
An: Walter Marc
Betreff: Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

die Kleine Höhe ist nicht nur ein allseits bekanntes und beliebtes Naherholungsgebiet. Sie ist auch wichtig für das Klima. Wuppertal hat zwar viel Grün, aber nicht so viel Grün am Stück. Das macht die Kleine Höhe besonders wertvoll für die Frischluftzufuhr. Ein Thema, welches aufgrund der Klimaveränderung wichtiger denn je ist. Es sind aber nicht nur heißere Sommer zu erwarten, sondern auch andere Wettererscheinungen. Insbesondere möchte ich den Starkregen erwähnen. Dieser ist in den letzten Jahren vermehrt aufgetreten. Von den Experten wird eine weitere Steigerung erwartet. Auch hierbei ist die Kleine Höhe ein wichtiger natürlicher Regulator, weil sie erhebliche Mengen des Regens auffängt und speichert. Durch die Bebauung wird dies erheblich gestört, da wie im Bebauungsplan ersichtlich, viel Fläche neben den Gebäuden auch für Parkplätze und Straßenverbreiterung versiegelt wird. Selbst wenn als Ausgleich Regenrückhaltebecken gebaut werden, würde dieses nur nach dem statistischen Normalwert des Niederschlages berechnet werden. Wir haben aber in den letzten Jahren bereits Starkregen erlebt, bei dem die unter der S-Bahn Rosenhügel liegende Unterführung trotz der hohen Aufnahmekapazität in minutenschnelle überflutet war. Wenn, wie zu befürchten, die Starkregenereignisse in Zahl und Intensität noch zunehmen werden und die Stadt Wuppertal gleichzeitig die Fähigkeit des Bodens zur

Wasseraufnahme durch Versiegelung massiv einschränkt, werden in Zukunft angrenzende Wohnbebauung und die Deutsche Bahn in Mitleidenschaft gezogen werden.

Das kann zu hohen Schadenersatzforderungen an die Stadt Wuppertal als genehmigende Behörde führen.

Mit freundlichen Grüßen

29.07.2019

Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

Stellungnahme/Einspruch zu der 103. Änderung des Flächennutzungsplans und zu der Aufstellung des Bebauungsplans 1230

Ich erhebe hiermit Einspruch zu folgenden Punkten:¹

A) Formalien der Planaufstellung und Offenlegung

Einspruch dagegen, dass bis kurz vor Ende der Offenlegung (bis zum 25.07.2019!) keine Email-Adresse der Verwaltung zum Einreichen von Stellungnahmen bekannt gegeben worden ist. Die Frist muss bereits deshalb verlängert werden.

Einspruch gegen die Offenlegung unvollständiger/fehlerhafter Unterlagen zum Artenschutz. Die Offenlegungsfrist muss verlängert werden. Es ist nicht möglich, das Dokument binnen weniger Tage durchzusehen und dazu Stellung zu beziehen. Viele Stellungnahmen wurden bereits auf unvollständiger/falscher Datenbasis abgegeben. Den Bürgern ist Gelegenheit zur Ergänzung ihrer Stellungnahmen zu geben.

Einspruch gegen veraltete Gutachten, z.B. Klimaschutz/Kaltluftgewinnung, Entwässerungssituation s.o.

Irreführende Darstellung z.B. des Biotopenverbunds/überregionalen Grüngürtels

¹ Im Zweifel beziehen sich die Einspruchspunkte sowohl auf den FNP als auch auf den BPlan

B) Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit des Umweltberichts/Fehlerhafte Abwägung § 1 f. BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB:

I)

Die Aspekte Klimaschutz (zwingend zu berücksichtigen nach §1 a (5) BauGB sowie §8 (1) 3, §136 (3) LNatSchG NRW) und Folgen des Klimawandels sowie Anpassungsmaßnahmen sind nach Anlage 1 des BauGB – aktuelle Version - zwingend auch im Umweltbericht darzustellen. Es fehlt etwa die Einschätzung, wie der Klimawandel sich auf das Vorhaben auswirken wird, als Beispiele sind zu nennen: Starkregen, Hagel etc. Es bedarf dazu eines Gutachtens. Anderenfalls kann kein rechtmäßiger Abwägungsprozess im Sinne der o.g. Normen des BauGB stattfinden.

II)

Ferner kranken sämtliche Unterlagen der Planaufstellung/des Umweltberichts an der fehlenden Aktualität der naturwissenschaftlichen Grundlagen. Dies betrifft insbesondere den bei Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens zu berücksichtigenden Klimaschutz bzw. Klimawandel- und Anpassung. Es wird gerügt, dass es keine Gutachten dazu mit aktueller Datengrundlage gibt. Dies gilt insbesondere für die Frage der Kaltluftgewinnung u.a. für die Nachbarkommune Velbert-Neviges. Die Datenbasis hiesiger Einschätzungen resultiert aus einer Zeit, in der sich der nunmehr nicht mehr zu leugnende und sogar schon für Laien deutlich spürbare, menschlich verursachte Klimawandel noch nicht messbar oder bemerkbar gewesen sein mag. O.g. Kritikpunkt gilt im Übrigen auch in Bezug auf das veraltete Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2001.

III)

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind völlig unzulänglich. Dachbegrünung einer Klinik etwa erscheint bei der nunmehr vorherrschenden sommerlichen Witterung kaum realisierbar. Oder soll eine solche Begrünung bewässert werden? Dazu steht allerdings nichts im Umweltbericht. Die vorgeschlagene Maßnahme ist von vornherein zum Scheitern verurteilt und ersetzt sicherlich nicht die Naturfunktionen einer 5 ha großen Fläche, auch nicht in Kombination mit den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen (dies betrifft auch den später gerügten Bereich „Entwässerung/Quellgebiete). Es fehlt die wissenschaftliche Grundlage, inwieweit die Maßnahmen als Ausgleich ausreichende Wirkung zeigen sollen.

IV)

Dies gilt auch in Bezug auf artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Wieso soll sich eine Feldlerche einfach umsiedeln lassen? Hier fehlen Gutachten und Wirksamkeitsnachweise. Diese hat die Verwaltung nachzureichen. Es wird die veraltete Datenlage z.B. bzgl. Fledermäusen (2015), Avifauna (2013), weitere Arten (2010) gerügt. Die Prognose 4.2.2 lässt Störungen während der Bauphase und danach durch Lärm und Emissionen aus den bewohnten Gebäuden außer Acht: Der ausreichende Abstand ist nicht

gegeben. Der Wildwechsel neben der Scheune nördlich vom Plangebiet wurde im Umweltbericht zu Unrecht nicht berücksichtigt und nicht gutachterlich untersucht. Der Biotopverbund wird durch das Planvorhaben durchschnitten. Einspruch auch gegen die verwendete Methode nach LUDWIG (1991). Es gibt gewiss allgemein anerkannte Methoden jüngerer Datums.

Begründung: §8.1(3)LNatSchG

„3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein“

V)

Es wird die irreführende Darstellung der Planausschnitte gerügt. So ist nicht erkennbar, dass ein überregionaler Grüngürtel existiert, der sich bis zum Rhein durchzieht und der durch die Planung an der engsten Stelle zerschnitten wird. Es wird gerügt, dass durch die Versiegelung dieser Fläche die Artenvielfalt leidet, die der Ministerpräsident Armin Laschet als zentrales Thema beschreibt (03.06.2019, Tagung des Landes mit dem Titel "Insekten schützen – Artenvielfalt erhalten" vor über 300 Teilnehmenden in Düsseldorf): **Der Erhalt biologischer Vielfalt ist für die Landesregierung ein zentrales Thema. Der Klimawandel ist ein wesentlicher Faktor für den Artenschwund. Auch deswegen ist Klimaschutz eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe.** Quelle: <https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2019-06-03-laschet-erhalt-der-biologischen-vielfalt-ist-unser-zentrales-anliegen/>

VI)

Es wird zudem ausdrücklich gerügt, dass fehlerhafte Unterlagen zum Artenschutz offengelegt worden sind und der Fehler erst kurz vor Ablauf der Offenlegung korrigiert worden ist.

VII)

Einspruch gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!), gemäß § 1a BauGB.

In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: *„...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HAO) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeit konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!*

Umweltbericht_Kleine_Hoeh_Bplan 4.3.6 Prognose bei Realisierung der Planung S.45

„Durch die Planung werden Ackerflächen mit nur gering durch landwirtschaftliche Nutzung veränderten Braunerde-Pseudogley-Böden in Anspruch genommen. Es handelt sich überwiegend um Bereiche mit hohen und sehr hohen Bodenfunktionswerten sowie in östlichen Teilbereichen um Flächen mit geringer bis mittlerer Bodenfunktionsbewertung. Ein weitgehender Verlust der maßgeblichen und günstigen Bodenfunktionen (Filter-

und Puffereigenschaften, Wasserspeichervermögen, Bodenfruchtbarkeit) ist durch zukünftige Versiegelungen zu erwarten...

Insgesamt ergeben sich durch die erstmalige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit naturnahen Böden erhebliche Auswirkungen auf den Bodenhaushalt und das Schutzgut. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten."

Die unterstrichenen Texte zeigen gravierende Folgen für den Planungsbereich. Die Planung verstößt gegen § 1a BauGB (u.a. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Klimaschutz); die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wird angefochten. Sie ist von der Verwaltung nachzuweisen und zu belegen.

Es stellt sich ferner die Frage, wie eine regionale Landwirtschaft noch wirtschaftlich betrieben werden soll, wenn die hiesige Fläche inkl. Kompensationsflächen derartig zerschnitten wird. Auch hier stelle ich mir die Frage, wie Ansprüche an regionale Versorgung und damit Vermeidung von Transportverkehren etc. gewährleistet werden soll, wenn landwirtschaftliche Flächen offenbar keine Rolle dafür spielen sollen.

VIII)

Einspruch gegen die Bebauung eines Landschaftsschutzgebietes

B-Plan Umweltbericht 3.4 Landschaftsplan S.12

„In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für den Bereich Kleine Höhe das Entwicklungsziel 6 – "Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (2005 rechtswirksam) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans vorsieht" - dargestellt. Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung ist hier vorgegeben“

VO_0152_19_Anlage_03_Begründung, 2. Landschaftsplan s.9

Die Fläche des Änderungsbereiches befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 29.03.2005 rechtskräftigen Landschaftsplanes Wuppertal – Nord und ist dort als Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel der temporären Erhaltung festgesetzt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan außer Kraft.

Es wird bezweifelt, dass die Festsetzung der temporären Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung rechtskonform (auch mit der aktuellen Fassung des BauGB Stand 2017) ist. Die Festsetzungsart der „temporären Erhaltung“ existiert ferner im LNatSchG NRW und auch in sonstigen Gesetzen nicht.

Der derzeitige Landschaftsplan für die Kleine Höhe sieht ein Landschaftsschutzgebiet vor und gilt unbeschadet baurechtlicher Festsetzungen!

Landschaftsplan

(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.

IX)

Erholungsfunktion der Fläche

FNP Umweltbericht, 4.7.1 Wohnumfeld und Erholungsfunktion „Das Plangebiet ist eingebettet in die offene Agrarlandschaft und kann als Erholungsraum mit lokaler Bedeutung angesehen werden. Insbesondere für die angrenzenden Wohngebiete bietet der Landschaftsraum Möglichkeiten für die wohnortnahe Erholung. Ausgewiesene Wanderwege oder Erholungsinfrastrukturen liegen im unmittelbaren Planungsraum nicht vor. Über den Schanzenweg und weitere Feldwege besteht jedoch eine Wegbeziehung zwischen Wuppertal und Neviges. Als relevante Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Plangebiets sind die Minigolfanlage am Schönefelder Weg sowie der östlich gelegene Golfplatz des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V. zu nennen. Zielorte für Erholungssuchende oder Bereiche mit besonderer Aufenthaltsqualität sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der landschaftliche Freiraum "Kleine Höhe" regelmäßig als wohnortnaher Erholungsraum aufgesucht wird.“

FNP Umweltbericht 4.7.4 Prognose bei Realisierung der Planung „Im Zuge der Planung ist von einer Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums auszugehen, da eine störend wirkende Bebauung mit umfangreichen Nebenanlagen sowie einer Außenumwehrung vorgesehen ist. Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte, sonstige Erholungszielorte) beansprucht. Die Wegebeziehungen bleiben zudem erhalten. Auch sind im Umfeld weiterhin ausreichend große und vergleichbar ausgestattete Freiräume vorhanden, so dass die Funktion als lokaler Erholungsraum im Umfeld weiterhin aufrechterhalten wird.“

Einspruch gegen die unterstrichene Feststellung; die Datenlage ist veraltet. Allein die Tatsache, dass über 1000 Stellungnahmen zu den Planunterlagen eingegangen sind, zeigt die besondere Aufmerksamkeit, die dieser Fläche zukommt. Der Planbereich ist Ziel zahlreicher erholungssuchender Bürger. Dies gilt umso mehr in Zeiten des Klimawandels. Menschen halten es bei 40 °C-Tagen nicht mehr in Innenstädten oder in ihren Wohnungen aus. Aktuelle Klima- und Wetterdaten sind bei der Beurteilung für die Naherholungsfunktion wissenschaftlich fundiert zu berücksichtigen. Es reichen keine Behauptungen. Mögen doch Zählungen erfolgen, wie viele Menschen tatsächlich auf der hier in Rede stehenden Fläche Erholung suchen. Die Veränderung des Plangebietes zerstört die Erholungsfunktion. Wenn die fehlerhafte Einschätzung erfolgt, dass im Umfeld weiterhin ausreichend große und vergleichbar ausgestattete Freiräume vorhanden sind, so dass die Funktion als lokaler Erholungsraum im Umfeld weiterhin aufrechterhalten wird, ist diese insoweit nicht zutreffend, da aktuell und in Zukunft mehr Menschen intensiver Erholung in kühlerer Natur suchen werden.

Naherholung ist im Übrigen ein Ziel der Stadtentwicklung, siehe <https://zukunft-wuppertal.de> und endet nicht an der Stadtgrenze! Die Kleine Höhe wird von sehr vielen Bewohnern aus Wuppertal, Velbert und Wülfrath besucht.

B-Plan-Umweltbericht 4.8.4 Prognose bei Realisierung der Planung S.73 „Als relevante Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Plangebiets sind die Minigolfanlage am Schönefelder Weg sowie der östlich gelegene Golfplatz des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V. zu nennen

Einspruch dagegen, dass die unterstrichenen Einrichtungen als einzige „relevante Freizeiteinrichtungen eingestuft werden. Diese interessieren den Bürger, der sich um Klima- und Naturschutz bemüht, wenig oder gar nicht.

X)

Gefährdung der Wasserwirtschaft, Gefährdung des Hochwasserschutzes, Eingriff in Quellgebiet

FNP Umweltbericht 4.4.2 Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt fast vollständig im oberirdischen Einzugsgebiet des nördlichen Quellzuflusses des Leimbergbachs, der Teil des übergeordneten Gewässersystems der Düssel ist. Jedoch verlaufen die oberflächlichen Fließwege innerhalb des Plangebiets entsprechend der gegebenen Geländemorphologie in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und werden vollständig zum Lohbach abgeleitet. Die zum Zeitpunkt der Begehung am 03.06.2016 festgestellten Ablagerungen von abgeschwemmtem Oberboden belegen diese Angabe des Entwässerungsgutachtens (vgl. hierzu auch Abb. 17). Ein Abfluss von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet über die Nevigeser Straße bis zum Lohbach erfolgt jedoch nur bei stärkeren oder anhaltenden Regenereignissen insbesondere bei geringer Vegetationsbedeckung der Ackerflächen. Im Rahmen einer Entwässerungsstudie aus dem Jahr 2008 wurde eine Fließgewässerbewertung nach dem Perloides-Verfahren⁴ durchgeführt. Der Leimbergbach wurde hierbei der ökologischen Zustandklasse 4 "gut" zugeordnet. Gleichsam wurde das Entwicklungspotenzial aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte als eingeschränkt angesehen. Aus diesen Gründen und wegen der geringeren Hochwasserproblematik wurde der Leimbergbach in den vorangegangenen Studien als weniger empfindlich eingestuft (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016). Gleiches gilt für den Lohbach; den übrigen Bachsystemen im Planungsraumumfeld wird eine hohe Empfindlichkeit zugewiesen

Einspruch: Die Datenlage ist veraltet, die Bewertung nicht hinreichend begründet. Es bedarf zur Gefährdung der Wasserwirtschaft, Gefährdung des Hochwasserschutzes, Eingriff in Quellgebiete weiterer aktueller Gutachten.

FNP-Umweltbericht 4.4.4 Prognose bei Realisierung der Planung

Im Vergleich mit der bestehenden FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche führt die geplante Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu keiner erheblichen Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut.

B-Plan Umweltbericht

Niederschlagswasserbewirtschaftung/Versickerung S.44

Unter Beachtung der eher schlechten bis mäßigen Versickerungsfähigkeit der Böden wurde ein umfangreiches und mit vernetzten Versickerungsmulden ausgestattetes Versickerungssystem konzipiert, das den rechtlichen Anforderungen gerecht wird (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016). Entlang des inneren und äußeren Sicherheitsstreifens ist jeweils eine 2,0 m breite und ca. 30 cm tiefe Muldenkaskade vorgesehen. Zusätzlich ist im Zentrum der Maßregelvollzugsklink eine Muldenrigole mit einer Sohlgröße von 700 m² geplant. Der Schanzenweg erhält ebenfalls eine 1,5 m breite straßenbegleitende Muldenkaskade. Die Überläufe sowie die Parkplatzfläche entwässern zu einer weiteren im Geländetiefpunkt angeordnete Muldenanlage mit einer Sohlgröße von 680 m². Abweichend vom DWA-Arbeitsblatt 138 erhält diese Muldenanlage eine

Einstautiefe von 1,00 m. Somit ist gewährleistet, dass es rechnerisch zu keinen Überlaufereignissen kommt. Damit ist ein ausreichender Schutz der angrenzenden Nevigeser Straße vor Überflutungen bei Starkregenereignissen sichergestellt.

Die geplanten Mulden werden mit einer ca. 30 cm mächtigen, begrünten Oberbodenschicht versehen, so dass ein effektiver Schadstoffrückhalt erreicht wird.

B-Plan Umweltbericht 4.4.4 Prognose bei Realisierung der Planung S. 45

Da die Niederschlagswasserversickerungsanlagen an bzw. oberhalb des Flächenschwerpunktes des Quelleinzugsgebiets liegen, sind keine signifikant negativen Veränderungen auf die Fließzeiten des Grundwassers zu erwarten (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016).

Für die übrigen Quellbereiche im Umfeld der Planung ergeben sich aufgrund der bestehenden Abstände und unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der fehlenden Betroffenheit ihrer Einzugsgebiete keine relevanten Auswirkungen.

B-Plan ,Begründung, 4. Entwässerung S.11 ff

Entsprechend der gegebenen Geländemorphologie verlaufen die oberirdischen Fließwege in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und anschließend entlang der Nevigeser Straße zum Lohbach. Die unterirdischen Fließwege hingegen verlaufen entsprechend des Hanggefälles in Richtung Leimbergbach. Im anthropogen unbeeinflussten Zustand (ohne Nevigeser Straße) würden auch die oberirdischen Fließwege zum Leimbergbach gelangen.

Aufgrund der Kuppenlage ist das Plangebiet von zahlreichen Quellen umgeben. Die Gewässer nördlich der Nevigeser Straße entwässern zum Hardenberger Bach (Einzugsgebiet Ruhr) und die Gewässer südlich der Nevigeser Straße entwässern zur Düssel. Der Hardenberger Bach fließt durch den bis dicht an das Gewässer bebauten Stadtteil Velbert-Langenberg.

Die ehemals angedachte Gewerbebebauung erstreckte sich über 8 Quelleinzugsgebiete. Die Maßregelvollzugsklinik liegt fast vollständig im Einzugsgebiet des Leimbergbachs. Wegen der Nevigeser Straße und der parallel hierzu verlaufenden Wasserleitung werden bereits im der-zeitig unbebauten Zustand die oberirdischen Fließwege vollständig zum Lohbach abgeleitet und ebenfalls die unterirdischen Fließwege beeinträchtigt.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in eines der Gewässer ist auch unter Berücksichtigung von Rückhaltemaßnahmen nicht möglich, daher sind im Plangebiet Versickerungsanlagen geplant.

Die Neubebauung sieht mehrere Gebäude vor, so dass keine großen Geländeumformungen erforderlich sind. Dort wo die Hauptfließwege verlaufen sind nach der vorliegenden Projektbeschreibung (siehe Kapitel III) keine Gebäude vorgesehen. Die Höhenlage der Nevigeser Straße bleibt ebenfalls unverändert. Somit werden gegenüber dem Ist-Zustand die oberirdischen Fließwege nicht signifikant verändert. Die vorhandenen oberirdischen Sturzflutwege zum Geländetiefpunkt Nevigeser Straße/Schanzweg und von dort zum Lohbach bleiben erhalten.

Eine Versickerung ist grundsätzlich möglich. Unter einer 25-45cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an. Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickertfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus für die Versickerung benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt.

Mit Maßnahmen wie Dachbegrünung und weitestgehend wasserdurchlässig befestigten Hof- und Verkehrsflächen können die negativen Auswirkungen der Neubebauung merklich minimiert werden. Damit die Quellschüttungen nicht signifikant beeinträchtigt werden, sind jedoch noch weitergehende Maßnahmen wie z. B. Niederschlags-wasserversickerungs-anlagen erforderlich. Die Maßnahmen werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Einspruch:

1. Die sensiblen Quellschüttungen und der Unterboden (Unter einer 25-45cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an) sowie die unterirdischen Fließwege sind schon während der Bauphase empfindlich gefährdet, damit ist auch der Erhalt der Quellen im Umfeld gefährdet. Vorsichtsmaßnahmen während der Bauphase sind nicht beschrieben. Dies ist fehlerhaft.

2. Wie stützt sich die Behauptung, dass ein Klinikstandort zu geringeren Auswirkungen führt als bei einer Gewerbefläche? Der Vergleich mit gewerblicher Baufläche ist darüber hinaus auch im Übrigen falsch, da Status-Quo eine unbebaute Ackerfläche ist.

3. Es liegt etwa nach § 35 BauGB (zur Anwendbarkeit s.o.) eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben die Agrarstruktur (Bäche fallen infolge Beeinträchtigung des Quellgebietes eher trocken als im Ist-Zustand) beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz gefährdet.

4. Unter dem zusätzlichen Aspekt des Klimawandels ist die Bebauung eines Quellgebietes erst recht abzulehnen.

C)

Einspruch gegen Abwägungsfehler in Bezug auf Alternativstandorte.

Der Standort Parkstraße wird als ökologisch besser geeignet bezeichnet, der Flächenverbrauch würde dort deutlich kleiner ausfallen. Es handelt sich um einen Abwägungsfehler in den Planungen, wenn dieser Aspekt durch „strategische Überlegungen“ weggewischt wird (welche sollen das im Übrigen sein? Und wieso werden diese höher gewichtet, als gesetzliche Vorgaben (§ 1, 1a BauGB?).

D)

Einspruch gegen mangelnde Betrachtung weiterer Planungen

Auch wenn weitere Planungen noch in Vorbereitung sind (Planaufstellungen zu angrenzenden Gewerbeflächen/Wohnbebauung im Rahmen einer Regionalplanänderung unter dem Arbeitstitel: „Wohnen an der Rheinschiene“, ist bereits jetzt absehbar, dass eine Initialbebauung durch die Klinik die gesamte Region der kleinen Höhe und Umgebung derartig planerisch und ökologisch „abwertet“, so dass die aus o.g. Gesichtspunkten wertvolle Fläche planerisches „Freiwild“ wird und der nunmehr bestehende Grüngürtel und vorherrschende Landschaftscharakter radikal zerstört und abgewertet werden wird. Die Städte werden dort zusammenwachsen. Das verstößt nicht nur gegen Recht und Gesetz, sondern stimmt in Zeiten des prognostizierten Waldsterbens, der Wasserknappheit und der Urbanisierung traurig.

E)

Einspruch gegen die Rechtskonformität der planungsrechtlichen Grundannahmen, die sich (auch) auf bisherig erfolgte Planungsverfahren stützen. Es werden Verstöße gegen die nunmehr europarechtskonform ausgestaltete Version des BauGB (aktuelle Fassung 2017)

gerügt, wobei die rechtliche Beurteilung in einem Klageverfahren durch das Gericht zu überprüfen sein wird

Zitat aus B-Plan, Begründung 4. Bebauungspläne, S.9

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1046 „Gewerbepark Kleine Höhe“ hat 2006 die Offenlegung stattgefunden. Die planerische Beschäftigung mit der Kleinen Höhe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1046 hat gezeigt, dass hier nur eine räumlich begrenzte und immissionsschutztechnisch eingeschränkte gewerbliche Nutzung rechtssicher umsetzbar ist. Dieses auch nur unter hohen Aufwendungen für die Erschließung und Entsorgung, die eine wirtschaftliche Entwicklung bislang gehemmt haben, so dass das Verfahren bislang nicht weitergeführt wurde.

Es gibt also keinen Bebauungsplan, so dass § 35 BauGB eingreift.

Die jetzt in Aufstellung befindlichen Pläne gehen von veralteter Rechtslage, veralteten Daten und falschen Prognosen aus und sind damit abzulehnen.

Ich verweise auf das folgende Zitat

B-Plan Umweltbericht, 3.3 Flächennutzungsplan (S.11)

„Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabenraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind von Flächen für die Landwirtschaft und von einzelnen kleineren Waldflächen umgeben. Südlich des Plangebietes ist eine unterirdisch verlaufende Gasleitung (DN 400) vermerkt. Teilweise parallel verläuft eine 110KV-Leitung in Südwest-Nordost Richtung.

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Für den nicht rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" hat 2006 eine Offenlegung stattgefunden.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik keinen Gewerbe- oder Industriebetrieb i.S. der §§ 8 bzw. 9 BauNVO darstellt und auch nicht den dort ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entspricht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen. Im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in einem eigenständigen Verfahren die Änderung der Darstellung "Gewerbliche Baufläche" zu Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Maßregelvollzugsklinik".

Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplans § 8 Abs. 2 BauGB (2017) genügt werden muss, nicht aber § 1 BauGB Abs (6) , 7 („die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere...“) sowie § 1a BauGB (2017). Die Beibehaltung der Eintragung einer gewerblichen Fläche im FNP verstößt gegen BauGB (2017).

Verstoß gegen § 35 BauGB, der hier sehr wohl – mangels rechtskonform aufgestellter anderweitiger Pläne - eingreift:

Beschlussvorlage FNP zur Offenlage 3.6-2.8.2019, Seite 3: „Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist zwischenzeitlich geändert worden. Auf Regionalplanebene ist der Bereich des Bebauungsplanes an der "Kleinen Höhe" als ein „allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung“ „Klinik Wuppertal“ ausgewiesen. Mit diesem Schritt ist eine weitere planungsrechtliche_Voraussetzung für den Bau einer Maßregelvollzugsklinik geschaffen“

Nach § 35 (3) BauGB ist Bauen im Außenbereich nur zulässig, wenn

- 3 „schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird“,

- 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet
- 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.

Landesentwicklungsplan vom 08.02.2017

Zitat aus VO_0152_19_Anlage_03_Begründung, S.8

1. Landes- und Regionalplanung

Seit dem 08.02.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gültig. In Nordrhein-Westfalen werden darüber hinaus für die einzelnen Teilräume Regionalpläne (vormals: Gebietsentwicklungspläne) erstellt, die landesplanerische Vorgaben auf Ebene einer Region konkretisieren.

Die Bauleitplanung ist an diese Vorgaben anzupassen. Im alten GEP 99 wurde das Plangebiet Kleine Höhe als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Um die Maßregelvollzugsklinik an dem Standort Kleine Höhe realisieren zu können, wurde auf Antrag der Stadt Wuppertal im neuen Regionalplan, der mittlerweile seit dem 13.04.18 gilt, die Fläche der Forensik als Zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich (Klinik Wuppertal, lfd. Nr. 2) abgebildet.

Einspruch: Die Änderungen im BauGB von 3.11.2017 sind nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Die Darstellung als GIB ist nach gültigem BauGB nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen,

29.07.2019

Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

Stellungnahme/Einspruch zu der 103. Änderung des Flächennutzungsplans und zu der Aufstellung des Bebauungsplans 1230

Ich erhebe hiermit Einspruch zu folgenden Punkten:¹

A) Formalien der Planaufstellung und Offenlegung

Einspruch dagegen, dass bis kurz vor Ende der Offenlegung (bis zum 25.07.2019!) keine Email-Adresse der Verwaltung zum Einreichen von Stellungnahmen bekannt gegeben worden ist. Die Frist muss bereits deshalb verlängert werden.

Einspruch gegen die Offenlegung unvollständiger/fehlerhafter Unterlagen zum Artenschutz. Die Offenlegungsfrist muss verlängert werden. Es ist nicht möglich, das Dokument binnen weniger Tage durchzusehen und dazu Stellung zu beziehen. Viele Stellungnahmen wurden bereits auf unvollständiger/falscher Datenbasis abgegeben. Den Bürgern ist Gelegenheit zur Ergänzung ihrer Stellungnahmen zu geben.

Einspruch gegen veraltete Gutachten, z.B. Klimaschutz/Kaltluftgewinnung, Entwässerungssituation s.o.

Irreführende Darstellung z.B. des Biotopenverbunds/überregionalen Grüngürtels

¹ Im Zweifel beziehen sich die Einspruchspunkte sowohl auf den FNP als auch auf den BPlan

B) Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit des Umweltberichts/Fehlerhafte Abwägung § 1 f. BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB:

I)

Die Aspekte Klimaschutz (zwingend zu berücksichtigen nach §1 a (5) BauGB sowie §8 (1) 3, §136 (3) LNatSchG NRW) und Folgen des Klimawandels sowie Anpassungsmaßnahmen sind nach Anlage 1 des BauGB – aktuelle Version - zwingend auch im Umweltbericht darzustellen. Es fehlt etwa die Einschätzung, wie der Klimawandel sich auf das Vorhaben auswirken wird, als Beispiele sind zu nennen: Starkregen, Hagel etc. Es bedarf dazu eines Gutachtens. Anderenfalls kann kein rechtmäßiger Abwägungsprozess im Sinne der o.g. Normen des BauGB stattfinden.

II)

Ferner kranken sämtliche Unterlagen der Planaufstellung/des Umweltberichts an der fehlenden Aktualität der naturwissenschaftlichen Grundlagen. Dies betrifft insbesondere den bei Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens zu berücksichtigenden Klimaschutz bzw. Klimawandel- und Anpassung. Es wird gerügt, dass es keine Gutachten dazu mit aktueller Datengrundlage gibt. Dies gilt insbesondere für die Frage der Kaltluftgewinnung u.a. für die Nachbarkommune Velbert-Neuiges. Die Datenbasis hiesiger Einschätzungen resultiert aus einer Zeit, in der sich der nunmehr nicht mehr zu leugnende und sogar schon für Laien deutlich spürbare, menschlich verursachte Klimawandel noch nicht messbar oder bemerkbar gewesen sein mag. O.g. Kritikpunkt gilt im Übrigen auch in Bezug auf das veraltete Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2001.

III)

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind völlig unzulänglich. Dachbegrünung einer Klinik etwa erscheint bei der nunmehr vorherrschenden sommerlichen Witterung kaum realisierbar. Oder soll eine solche Begrünung bewässert werden? Dazu steht allerdings nichts im Umweltbericht. Die vorgeschlagene Maßnahme ist von vornherein zum Scheitern verurteilt und ersetzt sicherlich nicht die Naturfunktionen einer 5 ha großen Fläche, auch nicht in Kombination mit den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen (dies betrifft auch den später gerügten Bereich „Entwässerung/Quellgebiete). Es fehlt die wissenschaftliche Grundlage, inwieweit die Maßnahmen als Ausgleich ausreichende Wirkung zeigen sollen.

IV)

Dies gilt auch in Bezug auf artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Wieso soll sich eine Feldlerche einfach umsiedeln lassen? Hier fehlen Gutachten und Wirksamkeitsnachweise. Diese hat die Verwaltung nachzureichen. Es wird die veraltete Datenlage z.B. bzgl. Fledermäusen (2015), Avifauna (2013), weitere Arten (2010) gerügt. Die Prognose 4.2.2 lässt Störungen während der Bauphase und danach durch Lärm und Emissionen aus den bewohnten Gebäuden außer Acht: Der ausreichende Abstand ist nicht

gegeben. Der Wildwechsel neben der Scheune nördlich vom Plangebiet wurde im Umweltbericht zu Unrecht nicht berücksichtigt und nicht gutachterlich untersucht. Der Biotopverbund wird durch das Planvorhaben durchschnitten. Einspruch auch gegen die verwendete Methode nach LUDWIG (1991). Es gibt gewiss allgemein anerkannte Methoden jüngerer Datums.

Begründung: § 8 .1(3)LNatSchG

„3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein“

V)

Es wird die irreführende Darstellung der Planausschnitte gerügt. So ist nicht erkennbar, dass ein überregionaler Grüngürtel existiert, der sich bis zum Rhein durchzieht und der durch die Planung an der engsten Stelle zerschnitten wird. Es wird gerügt, dass durch die Versiegelung dieser Fläche die Artenvielfalt leidet, die der **Ministerpräsident Armin Laschet als zentrales Thema beschreibt (03.06.2019, Tagung des Landes mit dem Titel "Insekten schützen – Artenvielfalt erhalten" vor über 300 Teilnehmenden in Düsseldorf): Der Erhalt biologischer Vielfalt ist für die Landesregierung ein zentrales Thema. Der Klimawandel ist ein wesentlicher Faktor für den Artenschwund. Auch deswegen ist Klimaschutz eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe.** Quelle: <https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2019-06-03-laschet-erhalt-der-biologischen-vielfalt-ist-unser-zentrales-anliegen/>

VI)

Es wird zudem ausdrücklich gerügt, dass fehlerhafte Unterlagen zum Artenschutz offengelegt worden sind und der Fehler erst kurz vor Ablauf der Offenlegung korrigiert worden ist.

VII)

Einspruch gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!), gemäß § 1a BauGB.

In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: *„...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HAO) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeit konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!*

Umweltbericht_Kleine_Hoehle_Bplan 4.3.6 Prognose bei Realisierung der Planung S.45

„Durch die Planung werden Ackerflächen mit nur gering durch landwirtschaftliche Nutzung veränderten Braunerde-Pseudogley-Böden in Anspruch genommen. Es handelt sich überwiegend um Bereiche mit hohen und sehr hohen Bodenfunktionswerten sowie in östlichen Teilbereichen um Flächen mit geringer bis mittlerer Bodenfunktionsbewertung. Ein weitgehender Verlust der maßgeblichen und günstigen Bodenfunktionen (Filter-

und Puffereigenschaften, Wasserspeichervermögen, Bodenfruchtbarkeit) ist durch zukünftige Versiegelungen zu erwarten...

Insgesamt ergeben sich durch die erstmalige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit naturnahen Böden erhebliche Auswirkungen auf den Bodenhaushalt und das Schutzgut. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten."

Die unterstrichenen Texte zeigen gravierende Folgen für den Planungsbereich. Die Planung verstößt gegen § 1a BauGB (u.a. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Klimaschutz); die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wird angefochten. Sie ist von der Verwaltung nachzuweisen und zu belegen.

Es stellt sich ferner die Frage, wie eine regionale Landwirtschaft noch wirtschaftlich betrieben werden soll, wenn die hiesige Fläche inkl. Kompensationsflächen derartig zerschnitten wird. Auch hier stelle ich mir die Frage, wie Ansprüche an regionale Versorgung und damit Vermeidung von Transportverkehren etc. gewährleistet werden soll, wenn landwirtschaftliche Flächen offenbar keine Rolle dafür spielen sollen.

VIII)

Einspruch gegen die Bebauung eines Landschaftsschutzgebietes

B-Plan Umweltbericht 3.4 Landschaftsplan S.12

„In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für den Bereich Kleine Höhe das Entwicklungsziel 6 – "Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (2005 rechtswirksam) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans vorsieht" - dargestellt. Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung ist hier vorgegeben“

VO_0152_19_Anlage_03_Begründung, 2. Landschaftsplan s.9

Die Fläche des Änderungsbereiches befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 29.03.2005 rechtskräftigen Landschaftsplanes Wuppertal – Nord und ist dort als Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel der temporären Erhaltung festgesetzt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan außer Kraft.

Es wird bezweifelt, dass die Festsetzung der temporären Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung rechtskonform (auch mit der aktuellen Fassung des BauGB Stand 2017) ist. Die Festsetzungsart der „temporären Erhaltung“ existiert ferner im LNatSchG NRW und auch in sonstigen Gesetzen nicht.

Der derzeitige Landschaftsplan für die Kleine Höhe sieht ein Landschaftsschutzgebiet vor und gilt unbeschadet baurechtlicher Festsetzungen!

Landschaftsplan

(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.

IX)

Erholungsfunktion der Fläche

FNP Umweltbericht, 4.7.1 Wohnumfeld und Erholungsfunktion „Das Plangebiet ist eingebettet in die offene Agrarlandschaft und kann als Erholungsraum mit lokaler Bedeutung angesehen werden. Insbesondere für die angrenzenden Wohngebiete bietet der Landschaftsraum Möglichkeiten für die wohnortnahe Erholung. Ausgewiesene Wanderwege oder Erholungsinfrastrukturen liegen im unmittelbaren Planungsraum nicht vor. Über den Schanzenweg und weitere Feldwege besteht jedoch eine Wegbeziehung zwischen Wuppertal und Neviges. Als relevante Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Plangebiets sind die Minigolfanlage am Schönefelder Weg sowie der östlich gelegene Golfplatz des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V. zu nennen. Zielorte für Erholungssuchende oder Bereiche mit besonderer Aufenthaltsqualität sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der landschaftliche Freiraum "Kleine Höhe" regelmäßig als wohnortnahe Erholungsraum aufgesucht wird.“

FNP Umweltbericht 4.7.4 Prognose bei Realisierung der Planung „Im Zuge der Planung ist von einer Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums auszugehen, da eine störend wirkende Bebauung mit umfangreichen Nebenanlagen sowie einer Außenumwehrgung vorgesehen ist. Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte, sonstige Erholungszielorte) beansprucht. Die Wegebeziehungen bleiben zudem erhalten. Auch sind im Umfeld weiterhin ausreichend große und vergleichbar ausgestattete Freiräume vorhanden, so dass die Funktion als lokaler Erholungsraum im Umfeld weiterhin aufrechterhalten wird.“

Einspruch gegen die unterstrichene Feststellung; die Datenlage ist veraltet. Allein die Tatsache, dass über 1000 Stellungnahmen zu den Planunterlagen eingegangen sind, zeigt die besondere Aufmerksamkeit, die dieser Fläche zukommt. Der Planbereich ist Ziel zahlreicher erholungssuchender Bürger. Dies gilt umso mehr in Zeiten des Klimawandels. Menschen halten es bei 40 °C-Tagen nicht mehr in Innenstädten oder in ihren Wohnungen aus. Aktuelle Klima- und Wetterdaten sind bei der Beurteilung für die Naherholungsfunktion wissenschaftlich fundiert zu berücksichtigen. Es reichen keine Behauptungen. Mögen doch Zählungen erfolgen, wie viele Menschen tatsächlich auf der hier in Rede stehenden Fläche Erholung suchen. Die Veränderung des Plangebietes zerstört die Erholungsfunktion. Wenn die fehlerhafte Einschätzung erfolgt, dass im Umfeld weiterhin ausreichend große und vergleichbar ausgestattete Freiräume vorhanden sind, so dass die Funktion als lokaler Erholungsraum im Umfeld weiterhin aufrechterhalten wird, ist diese insoweit nicht zutreffend, da aktuell und in Zukunft mehr Menschen intensiver Erholung in kühlerer Natur suchen werden.

Naherholung ist im Übrigen ein Ziel der Stadtentwicklung, siehe <https://zukunft-wuppertal.de> und endet nicht an der Stadtgrenze! Die Kleine Höhe wird von sehr vielen Bewohnern aus Wuppertal, Velbert und Wülfrath besucht.

B-Plan-Umweltbericht 4.8.4 Prognose bei Realisierung der Planung S.73 „Als relevante Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Plangebiets sind die Minigolfanlage am Schönefelder Weg sowie der östlich gelegene Golfplatz des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V. zu nennen

Einspruch dagegen, dass die unterstrichenen Einrichtungen als einzige „relevante Freizeiteinrichtungen eingestuft werden. Diese interessieren den Bürger, der sich um Klima- und Naturschutz bemüht, wenig oder gar nicht.

X)

Gefährdung der Wasserwirtschaft, Gefährdung des Hochwasserschutzes, Eingriff in Quellgebiet

FNP Umweltbericht 4.4.2 Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt fast vollständig im oberirdischen Einzugsgebiet des nördlichen Quellzuflusses des Leimbergbachs, der Teil des übergeordneten Gewässersystems der Düssel ist. Jedoch verlaufen die oberflächlichen Fließwege innerhalb des Plangebiets entsprechend der gegebenen Geländemorphologie in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und werden vollständig zum Lohbach abgeleitet. Die zum Zeitpunkt der Begehung am 03.06.2016 festgestellten Ablagerungen von abgeschwemmtem Oberboden belegen diese Angabe des Entwässerungsgutachtens (vgl. hierzu auch Abb. 17). Ein Abfluss von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet über die Nevigeser Straße bis zum Lohbach erfolgt jedoch nur bei stärkeren oder anhaltenden Regenereignissen insbesondere bei geringer Vegetationsbedeckung der Ackerflächen. Im Rahmen einer Entwässerungsstudie aus dem Jahr 2008 wurde eine Fließgewässerbewertung nach dem Perloides-Verfahren⁴ durchgeführt. Der Leimbergbach wurde hierbei der ökologischen Zustandsklasse 4 "gut" zugeordnet. Gleichsam wurde das Entwicklungspotenzial aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte als eingeschränkt angesehen. Aus diesen Gründen und wegen der geringeren Hochwasserproblematik wurde der Leimbergbach in den vorangegangenen Studien als weniger empfindlich eingestuft (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016). Gleiches gilt für den Lohbach; den übrigen Bachsystemen im Planungsraumumfeld wird eine hohe Empfindlichkeit zugewiesen

Einspruch: Die Datenlage ist veraltet, die Bewertung nicht hinreichend begründet. Es bedarf zur Gefährdung der Wasserwirtschaft, Gefährdung des Hochwasserschutzes, Eingriff in Quellgebiete weiterer aktueller Gutachten.

FNP-Umweltbericht 4.4.4 Prognose bei Realisierung der Planung

Im Vergleich mit der bestehenden FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche führt die geplante Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu keiner erheblichen Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut.

B-Plan Umweltbericht

Niederschlagswasserbewirtschaftung/Versickerung S.44

Unter Beachtung der eher schlechten bis mäßigen Versickerungsfähigkeit der Böden wurde ein umfangreiches und mit vernetzten Versickerungsmulden ausgestattetes Versickerungssystem konzipiert, das den rechtlichen Anforderungen gerecht wird (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016). Entlang des inneren und äußeren Sicherheitsstreifens ist jeweils eine 2,0 m breite und ca. 30 cm tiefe Muldenkaskade vorgesehen. Zusätzlich ist im Zentrum der Maßregelvollzugsklink eine Muldenrigole mit einer Sohlgröße von 700 m² geplant. Der Schanzenweg erhält ebenfalls eine 1,5 m breite straßenbegleitende Muldenkaskade. Die Überläufe sowie die Parkplatzfläche entwässern zu einer weiteren im Geländetiefpunkt angeordnete Muldenanlage mit einer Sohlgröße von 680 m². Abweichend vom DWA-Arbeitsblatt 138 erhält diese Muldenanlage eine

Einstautiefe von 1,00 m. Somit ist gewährleistet, dass es rechnerisch zu keinen Überlaufereignissen kommt. Damit ist ein ausreichender Schutz der angrenzenden Nevigeser Straße vor Überflutungen bei Starkregenereignissen sichergestellt.

Die geplanten Mulden werden mit einer ca. 30 cm mächtigen, begrünten Oberbodenschicht versehen, so dass ein effektiver Schadstoffrückhalt erreicht wird.

B-Plan Umweltbericht 4.4.4 Prognose bei Realisierung der Planung S. 45

Da die Niederschlagswasserversickerungsanlagen an bzw. oberhalb des Flächenschwerpunktes des Quelleinzugsgebiets liegen, sind keine signifikant negativen Veränderungen auf die Fließzeiten des Grundwassers zu erwarten (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016).

Für die übrigen Quellbereiche im Umfeld der Planung ergeben sich aufgrund der bestehenden Abstände und unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der fehlenden Betroffenheit ihrer Einzugsgebiete keine relevanten Auswirkungen.

B-Plan ,Begründung, 4. Entwässerung S.11 ff

Entsprechend der gegebenen Geländemorphologie verlaufen die oberirdischen Fließwege in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und anschließend entlang der Nevigeser Straße zum Lohbach. Die unterirdischen Fließwege hingegen verlaufen entsprechend des Hanggefälles in Richtung Leimbergbach. Im anthropogen unbeeinflussten Zustand (ohne Nevigeser Straße) würden auch die oberirdischen Fließwege zum Leimbergbach gelangen.

Aufgrund der Kuppenlage ist das Plangebiet von zahlreichen Quellen umgeben. Die Gewässer nördlich der Nevigeser Straße entwässern zum Hardenberger Bach (Einzugsgebiet Ruhr) und die Gewässer südlich der Nevigeser Straße entwässern zur Düssel. Der Hardenberger Bach fließt durch den bis dicht an das Gewässer bebauten Stadtteil Velbert-Langenberg.

Die ehemals angedachte Gewerbebebauung erstreckte sich über 8 Quelleinzugsgebiete. Die Maßregelvollzugs-klinik liegt fast vollständig im Einzugsgebiet des Leimbergbachs. Wegen der Nevigeser Straße und der parallel hierzu verlaufenden Wasserleitung werden bereits im der-zeitig unbebauten Zustand die oberirdischen Fließwege vollständig zum Lohbach abgeleitet und ebenfalls die unterirdischen Fließwege beeinträchtigt.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in eines der Gewässer ist auch unter Berücksichtigung von Rückhaltemaßnahmen nicht möglich, daher sind im Plangebiet Versickerungsanlagen geplant.

Die Neubebauung sieht mehrere Gebäude vor, so dass keine großen Geländeumformungen erforderlich sind. Dort wo die Hauptfließwege verlaufen sind nach der vorliegenden Projektbeschreibung (siehe Kapitel III) keine Gebäude vorgesehen. Die Höhenlage der Nevigeser Straße bleibt ebenfalls unverändert. Somit werden gegenüber dem Ist-Zustand die oberirdischen Fließwege nicht signifikant verändert. Die vorhandenen oberirdischen Sturzflutwege zum Geländetiefpunkt Nevigeser Straße/Schanzweg und von dort zum Lohbach bleiben erhalten.

Eine Versickerung ist grundsätzlich möglich. Unter einer 25-45cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an. Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickertfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus für die Versickerung benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt.

Mit Maßnahmen wie Dachbegrünung und weitestgehend wasserdurchlässig befestigten Hof- und Verkehrsflächen können die negativen Auswirkungen der Neubebauung merklich minimiert werden. Damit die Quellschüttungen nicht signifikant beeinträchtigt werden, sind jedoch noch weitergehende Maßnahmen wie z. B. Niederschlags-wasserversickerungs-anlagen erforderlich. Die Maßnahmen werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Einspruch:

1. Die sensiblen Quellschüttungen und der Unterboden (Unter einer 25-45cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an) sowie die unterirdischen Fließwege sind schon während der Bauphase empfindlich gefährdet, damit ist auch der Erhalt der Quellen im Umfeld gefährdet. Vorsichtsmaßnahmen während der Bauphase sind nicht beschrieben. Dies ist fehlerhaft.

2. Wie stützt sich die Behauptung, dass ein Klinikstandort zu geringeren Auswirkungen führt als bei einer Gewerbefläche? Der Vergleich mit gewerblicher Baufläche ist darüber hinaus auch im Übrigen falsch, da Status-Quo eine unbebaute Ackerfläche ist.

3. Es liegt etwa nach § 35 BauGB (zur Anwendbarkeit s.o.) eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben die Agrarstruktur (Bäche fallen infolge Beeinträchtigung des Quellgebietes eher trocken als im Ist-Zustand) beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz gefährdet.

4. Unter dem zusätzlichen Aspekt des Klimawandels ist die Bebauung eines Quellgebietes erst recht abzulehnen.

C)

Einspruch gegen Abwägungsfehler in Bezug auf Alternativstandorte.

Der Standort Parkstraße wird als ökologisch besser geeignet bezeichnet, der Flächenverbrauch würde dort deutlich kleiner ausfallen. Es handelt sich um einen Abwägungsfehler in den Planungen, wenn dieser Aspekt durch „strategische Überlegungen“ weggewischt wird (welche sollen das im Übrigen sein? Und wieso werden diese höher gewichtet, als gesetzliche Vorgaben (§ 1, 1a BauGB?).

D)

Einspruch gegen mangelnde Betrachtung weiterer Planungen

Auch wenn weitere Planungen noch in Vorbereitung sind (Planaufstellungen zu angrenzenden Gewerbeflächen/Wohnbebauung im Rahmen einer Regionalplanänderung unter dem Arbeitstitel: „Wohnen an der Rheinschiene“, ist bereits jetzt absehbar, dass eine Initialbebauung durch die Klinik die gesamte Region der kleinen Höhe und Umgebung derartig planerisch und ökologisch „abwertet“, so dass die aus o.g. Gesichtspunkten wertvolle Fläche planerisches „Freiwild“ wird und der nunmehr bestehende Grüngürtel und vorherrschende Landschaftscharakter radikal zerstört und abgewertet werden wird. Die Städte werden dort zusammenwachsen. Das verstößt nicht nur gegen Recht und Gesetz, sondern stimmt in Zeiten des prognostizierten Waldsterbens, der Wasserknappheit und der Urbanisierung traurig.

E)

Einspruch gegen die Rechtskonformität der planungsrechtlichen Grundannahmen, die sich (auch) auf bisherig erfolgte Planungsverfahren stützen. Es werden Verstöße gegen die nunmehr europarechtskonform ausgestaltete Version des BauGB (aktuelle Fassung 2017)

gerügt, wobei die rechtliche Beurteilung in einem Klageverfahren durch das Gericht zu überprüfen sein wird

Zitat aus B-Plan , Begründung 4. Bebauungspläne, S.9

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1046 „Gewerbepark Kleine Höhe“ hat 2006 die Offenlegung stattgefunden. Die planerische Beschäftigung mit der Kleinen Höhe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1046 hat gezeigt, dass hier nur eine räumlich begrenzte und immissionsschutztechnisch eingeschränkte gewerbliche Nutzung rechtssicher umsetzbar ist. Dieses auch nur unter hohen Aufwendungen für die Erschließung und Entsorgung, die eine wirtschaftliche Entwicklung bislang gehemmt haben, so dass das Verfahren bislang nicht weitergeführt wurde.

Es gibt also keinen Bebauungsplan, so dass § 35 BauGB eingreift.

Die jetzt in Aufstellung befindlichen Pläne gehen von veralteter Rechtslage, veralteten Daten und falschen Prognosen aus und sind damit abzulehnen.

Ich verweise auf das folgende Zitat

B-Plan Umweltbericht, 3.3 Flächennutzungsplan (S.11)

„Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabenraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind von Flächen für die Landwirtschaft und von einzelnen kleineren Waldflächen umgeben. Südlich des Plangebietes ist eine unterirdisch verlaufende Gasleitung (DN 400) vermerkt. Teilweise parallel verläuft eine 110kV-Leitung in Südwest-Nordost Richtung.

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Für den nicht rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" hat 2006 eine Offenlegung stattgefunden.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik keinen Gewerbe- oder Industriebetrieb i.S. der §§ 8 bzw. 9 BauNVO darstellt und auch nicht den dort ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entspricht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen. Im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in einem eigenständigen Verfahren die Änderung der Darstellung "Gewerbliche Baufläche" zu Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Maßregelvollzugsklinik".

Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplans § 8 Abs. 2 BauGB (2017) genügt werden muss, nicht aber § 1 BauGB Abs (6) , 7 („die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere...“) sowie § 1a BauGB (2017). Die Beibehaltung der Eintragung einer gewerblichen Fläche im FNP verstößt gegen BauGB (2017).

Verstoß gegen § 35 BauGB, der hier sehr wohl – mangels rechtskonform aufgestellter anderweitiger Pläne - eingreift:

Beschlussvorlage FNP zur Offenlage 3.6-2.8.2019, Seite 3: „Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist zwischenzeitlich geändert worden. Auf Regionalplanebene ist der Bereich des Bebauungsplanes an der "Kleinen Höhe" als ein „allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung“ „Klinik Wuppertal“ ausgewiesen. Mit diesem Schritt ist eine weitere planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau einer Maßregelvollzugsklinik geschaffen“

Nach § 35 (3) BauGB ist Bauen im Außenbereich nur zulässig, wenn

- 3 „schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird“,

- 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet
- 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.

Landesentwicklungsplan vom 08.02.2017

Zitat aus VO_0152_19_Anlage_03_Begründung, S.8

1. Landes- und Regionalplanung

Seit dem 08.02.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gültig. In Nordrhein-Westfalen werden darüber hinaus für die einzelnen Teilräume Regionalpläne (vormals: Gebietsentwicklungspläne) erstellt, die landesplanerische Vorgaben auf Ebene einer Region konkretisieren.

Die Bauleitplanung ist an diese Vorgaben anzupassen. Im alten GEP 99 wurde das Plangebiet Kleine Höhe als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Um die Maßregelvollzugsklinik an dem Standort Kleine Höhe realisieren zu können, wurde auf Antrag der Stadt Wuppertal im neuen Regionalplan, der mittlerweile seit dem 13.04.18 gilt, die Fläche der Forensik als Zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich (Klinik Wuppertal, lfd. Nr. 2) abgebildet.

Einspruch: Die Änderungen im BauGB von 3.11.2017 sind nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Die Darstellung als GIB ist nach gültigem BauGB nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen,

29.07.2019

Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

Stellungnahme/Einspruch zu der 103. Änderung des Flächennutzungsplans und zu der
Aufstellung des Bebauungsplans 1230

Ich erhebe hiermit Einspruch zu folgenden Punkten:¹

A) Formalien der Planaufstellung und Offenlegung

Einspruch dagegen, dass bis kurz vor Ende der Offenlegung (bis zum 25.07.2019!) keine Email-Adresse der Verwaltung zum Einreichen von Stellungnahmen bekannt gegeben worden ist. Die Frist muss bereits deshalb verlängert werden.

Einspruch gegen die Offenlegung unvollständiger/fehlerhafter Unterlagen zum Artenschutz. Die Offenlegungsfrist muss verlängert werden. Es ist nicht möglich, das Dokument binnen weniger Tage durchzusehen und dazu Stellung zu beziehen. Viele Stellungnahmen wurden bereits auf unvollständiger/falscher Datenbasis abgegeben. Den Bürgern ist Gelegenheit zur Ergänzung ihrer Stellungnahmen zu geben.

Einspruch gegen veraltete Gutachten, z.B. Klimaschutz/Kaltluftgewinnung, Entwässerungssituation s.o.

Irreführende Darstellung z.B. des Biotopenverbunds/überregionalen Grüngürtels

¹ Im Zweifel beziehen sich die Einspruchspunkte sowohl auf den FNP als auch auf den BPlan

B) Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit des Umweltberichts/Fehlerhafte Abwägung § 1 f. BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB:

I)

Die Aspekte Klimaschutz (zwingend zu berücksichtigen nach §1 a (5) BauGB sowie §8 (1) 3, §136 (3) LNatSchG NRW) und Folgen des Klimawandels sowie Anpassungsmaßnahmen sind nach Anlage 1 des BauGB – aktuelle Version - zwingend auch im Umweltbericht darzustellen. Es fehlt etwa die Einschätzung, wie der Klimawandel sich auf das Vorhaben auswirken wird, als Beispiele sind zu nennen: Starkregen, Hagel etc. Es bedarf dazu eines Gutachtens. Anderenfalls kann kein rechtmäßiger Abwägungsprozess im Sinne der o.g. Normen des BauGB stattfinden.

II)

Ferner kranken sämtliche Unterlagen der Planaufstellung/des Umweltberichts an der fehlenden Aktualität der naturwissenschaftlichen Grundlagen. Dies betrifft insbesondere den bei Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens zu berücksichtigenden Klimaschutz bzw. Klimawandel- und Anpassung. Es wird gerügt, dass es keine Gutachten dazu mit aktueller Datengrundlage gibt. Dies gilt insbesondere für die Frage der Kaltluftgewinnung u.a. für die Nachbarkommune Velbert-Neviges. Die Datenbasis hiesiger Einschätzungen resultiert aus einer Zeit, in der sich der nunmehr nicht mehr zu leugnende und sogar schon für Laien deutlich spürbare, menschlich verursachte Klimawandel noch nicht messbar oder bemerkbar gewesen sein mag. O.g. Kritikpunkt gilt im Übrigen auch in Bezug auf das veraltete Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2001.

III)

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind völlig unzulänglich. Dachbegrünung einer Klinik etwa erscheint bei der nunmehr vorherrschenden sommerlichen Witterung kaum realisierbar. Oder soll eine solche Begrünung bewässert werden? Dazu steht allerdings nichts im Umweltbericht. Die vorgeschlagene Maßnahme ist von vornherein zum Scheitern verurteilt und ersetzt sicherlich nicht die Naturfunktionen einer 5 ha großen Fläche, auch nicht in Kombination mit den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen (dies betrifft auch den später gerügten Bereich „Entwässerung/Quellgebiete). Es fehlt die wissenschaftliche Grundlage, inwieweit die Maßnahmen als Ausgleich ausreichende Wirkung zeigen sollen.

IV)

Dies gilt auch in Bezug auf artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Wieso soll sich eine Feldlerche einfach umsiedeln lassen? Hier fehlen Gutachten und Wirksamkeitsnachweise. Diese hat die Verwaltung nachzureichen. Es wird die veraltete Datenlage z.B. bzgl. Fledermäusen (2015), Avifauna (2013), weitere Arten (2010) gerügt. Die Prognose 4.2.2 lässt Störungen während der Bauphase und danach durch Lärm und Emissionen aus den bewohnten Gebäuden außer Acht: Der ausreichende Abstand ist nicht

gegeben. Der Wildwechsel neben der Scheune nördlich vom Plangebiet wurde im Umweltbericht zu Unrecht nicht berücksichtigt und nicht gutachterlich untersucht. Der Biotopverbund wird durch das Planvorhaben durchschnitten. Einspruch auch gegen die verwendete Methode nach LUDWIG (1991). Es gibt gewiss allgemein anerkannte Methoden jüngerer Datums.

Begründung: §8 .1(3)LNatSchG

„3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein“

V)

Es wird die irreführende Darstellung der Planausschnitte gerügt. So ist nicht erkennbar, dass ein überregionaler Grüngürtel existiert, der sich bis zum Rhein durchzieht und der durch die Planung an der engsten Stelle zerschnitten wird. Es wird gerügt, dass durch die Versiegelung dieser Fläche die Artenvielfalt leidet, die der Ministerpräsident Armin Laschet als **zentrales Thema beschreibt (03.06.2019, Tagung des Landes mit dem Titel "Insekten schützen – Artenvielfalt erhalten" vor über 300 Teilnehmenden in Düsseldorf): Der Erhalt biologischer Vielfalt ist für die Landesregierung ein zentrales Thema. Der Klimawandel ist ein wesentlicher Faktor für den Artenschwund. Auch deswegen ist Klimaschutz eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe.** **Quelle:** <https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2019-06-03-laschet-erhalt-der-biologischen-vielfalt-ist-unser-zentrales-anliegen/>

VI)

Es wird zudem ausdrücklich gerügt, dass fehlerhafte Unterlagen zum Artenschutz offengelegt worden sind und der Fehler erst kurz vor Ablauf der Offenlegung korrigiert worden ist.

VII)

Einspruch gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!), gemäß § 1a BauGB.

In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HAO) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

Umweltbericht_Kleine_Hoeh_e_Bplan 4.3.6 Prognose bei Realisierung der Planung S.45

„Durch die Planung werden Ackerflächen mit nur gering durch landwirtschaftliche Nutzung veränderten Braunerde-Pseudogley-Böden in Anspruch genommen. Es handelt sich überwiegend um Bereiche mit hohen und sehr hohen Bodenfunktionswerten sowie in östlichen Teilbereichen um Flächen mit geringer bis mittlerer Bodenfunktionsbewertung. Ein weitgehender Verlust der maßgeblichen und günstigen Bodenfunktionen (Filter-

und Puffereigenschaften, Wasserspeichervermögen, Bodenfruchtbarkeit) ist durch zukünftige Versiegelungen zu erwarten...

Insgesamt ergeben sich durch die erstmalige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit naturnahen Böden erhebliche Auswirkungen auf den Bodenhaushalt und das Schutzgut. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten."

Die unterstrichenen Texte zeigen gravierende Folgen für den Planungsbereich. Die Planung verstößt gegen § 1a BauGB (u.a. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Klimaschutz); die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wird angefochten. Sie ist von der Verwaltung nachzuweisen und zu belegen.

Es stellt sich ferner die Frage, wie eine regionale Landwirtschaft noch wirtschaftlich betrieben werden soll, wenn die hiesige Fläche inkl. Kompensationsflächen derartig zerschnitten wird. Auch hier stelle ich mir die Frage, wie Ansprüche an regionale Versorgung und damit Vermeidung von Transportverkehren etc. gewährleistet werden soll, wenn landwirtschaftliche Flächen offenbar keine Rolle dafür spielen sollen.

VIII)

Einspruch gegen die Bebauung eines Landschaftsschutzgebietes

B-Plan Umweltbericht 3.4 Landschaftsplan S.12

„In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für den Bereich Kleine Höhe das Entwicklungsziel 6 – "Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (2005 rechtswirksam) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans vorsieht" - dargestellt. Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung ist hier vorgegeben“

VO_0152_19_Anlage_03_Begründung, 2. Landschaftsplan s.9

Die Fläche des Änderungsbereiches befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 29.03.2005 rechtskräftigen Landschaftsplanes Wuppertal – Nord und ist dort als Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel der temporären Erhaltung festgesetzt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan außer Kraft.

Es wird bezweifelt, dass die Festsetzung der temporären Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung rechtskonform (auch mit der aktuellen Fassung des BauGB Stand 2017) ist. Die Festsetzungsart der „temporären Erhaltung“ existiert ferner im LNatSchG NRW und auch in sonstigen Gesetzen nicht.

Der derzeitige Landschaftsplan für die Kleine Höhe sieht ein Landschaftsschutzgebiet vor und gilt unbeschadet baurechtlicher Festsetzungen!

Landschaftsplan

(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.

IX)

Erholungsfunktion der Fläche

FNP Umweltbericht, 4.7.1 Wohnumfeld und Erholungsfunktion „Das Plangebiet ist eingebettet in die offene Agrarlandschaft und kann als Erholungsraum mit lokaler Bedeutung angesehen werden. Insbesondere für die angrenzenden Wohngebiete bietet der Landschaftsraum Möglichkeiten für die wohnortnahe Erholung. Ausgewiesene Wanderwege oder Erholungsinfrastrukturen liegen im unmittelbaren Planungsraum nicht vor. Über den Schanzenweg und weitere Feldwege besteht jedoch eine Wegbeziehung zwischen Wuppertal und Neviges. Als relevante Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Plangebiets sind die Minigolfanlage am Schönefelder Weg sowie der östlich gelegene Golfplatz des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V. zu nennen. Zielorte für Erholungssuchende oder Bereiche mit besonderer Aufenthaltsqualität sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der landschaftliche Freiraum "Kleine Höhe" regelmäßig als wohnortnahe Erholungsraum aufgesucht wird.“

FNP Umweltbericht 4.7.4 Prognose bei Realisierung der Planung „Im Zuge der Planung ist von einer Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums auszugehen, da eine störend wirkende Bebauung mit umfangreichen Nebenanlagen sowie einer Außenumwehrung vorgesehen ist. Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte, sonstige Erholungszielorte) beansprucht. Die Wegebeziehungen bleiben zudem erhalten. Auch sind im Umfeld weiterhin ausreichend große und vergleichbar ausgestattete Freiräume vorhanden, so dass die Funktion als lokaler Erholungsraum im Umfeld weiterhin aufrechterhalten wird.“

Einspruch gegen die unterstrichene Feststellung; die Datenlage ist veraltet. Allein die Tatsache, dass über 1000 Stellungnahmen zu den Planunterlagen eingegangen sind, zeigt die besondere Aufmerksamkeit, die dieser Fläche zukommt. Der Planbereich ist Ziel zahlreicher erholungssuchender Bürger. Dies gilt umso mehr in Zeiten des Klimawandels. Menschen halten es bei 40 °C-Tagen nicht mehr in Innenstädten oder in ihren Wohnungen aus. Aktuelle Klima- und Wetterdaten sind bei der Beurteilung für die Naherholungsfunktion wissenschaftlich fundiert zu berücksichtigen. Es reichen keine Behauptungen. Mögen doch Zählungen erfolgen, wie viele Menschen tatsächlich auf der hier in Rede stehenden Fläche Erholung suchen. Die Veränderung des Plangebietes zerstört die Erholungsfunktion. Wenn die fehlerhafte Einschätzung erfolgt, dass im Umfeld weiterhin ausreichend große und vergleichbar ausgestattete Freiräume vorhanden sind, so dass die Funktion als lokaler Erholungsraum im Umfeld weiterhin aufrechterhalten wird, ist diese insoweit nicht zutreffend, da aktuell und in Zukunft mehr Menschen intensiver Erholung in kühlerer Natur suchen werden.

Naherholung ist im Übrigen ein Ziel der Stadtentwicklung, siehe <https://zukunft-wuppertal.de> und endet nicht an der Stadtgrenze! Die Kleine Höhe wird von sehr vielen Bewohnern aus Wuppertal, Velbert und Wülfrath besucht.

B-Plan-Umweltbericht 4.8.4 Prognose bei Realisierung der Planung S.73 „Als relevante Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Plangebiets sind die Minigolfanlage am Schönefelder Weg sowie der östlich gelegene Golfplatz des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V. zu nennen

Einspruch dagegen, dass die unterstrichenen Einrichtungen als einzige „relevante Freizeiteinrichtungen eingestuft werden. Diese interessieren den Bürger, der sich um Klima- und Naturschutz bemüht, wenig oder gar nicht.

X)

Gefährdung der Wasserwirtschaft, Gefährdung des Hochwasserschutzes, Eingriff in Quellgebiet

FNP Umweltbericht 4.4.2 Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt fast vollständig im oberirdischen Einzugsgebiet des nördlichen Quellzuflusses des Leimbergbachs, der Teil des übergeordneten Gewässersystems der Düssel ist. Jedoch verlaufen die oberflächlichen Fließwege innerhalb des Plangebiets entsprechend der gegebenen Geländemorphologie in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und werden vollständig zum Lohbach abgeleitet. Die zum Zeitpunkt der Begehung am 03.06.2016 festgestellten Ablagerungen von abgeschwemmtem Oberboden belegen diese Angabe des Entwässerungsgutachtens (vgl. hierzu auch Abb. 17). Ein Abfluss von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet über die Nevigeser Straße bis zum Lohbach erfolgt jedoch nur bei stärkeren oder anhaltenden Regenereignissen insbesondere bei geringer Vegetationsbedeckung der Ackerflächen. Im Rahmen einer Entwässerungsstudie aus dem Jahr 2008 wurde eine Fließgewässerbewertung nach dem Perloides-Verfahren⁴ durchgeführt. Der Leimbergbach wurde hierbei der ökologischen Zustandsklasse 4 "gut" zugeordnet. Gleichsam wurde das Entwicklungspotenzial aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte als eingeschränkt angesehen. Aus diesen Gründen und wegen der geringeren Hochwasserproblematik wurde der Leimbergbach in den vorangegangenen Studien als weniger empfindlich eingestuft (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016). Gleiches gilt für den Lohbach; den übrigen Bachsystemen im Planungsraumumfeld wird eine hohe Empfindlichkeit zugewiesen

Einspruch: Die Datenlage ist veraltet, die Bewertung nicht hinreichend begründet. Es bedarf zur Gefährdung der Wasserwirtschaft, Gefährdung des Hochwasserschutzes, Eingriff in Quellgebiete weiterer aktueller Gutachten.

FNP-Umweltbericht 4.4.4 Prognose bei Realisierung der Planung

Im Vergleich mit der bestehenden FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche führt die geplante Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu keiner erheblichen Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut.

B-Plan Umweltbericht

Niederschlagswasserbewirtschaftung/Versickerung S.44

Unter Beachtung der eher schlechten bis mäßigen Versickerungsfähigkeit der Böden wurde ein umfangreiches und mit vernetzten Versickerungsmulden ausgestattetes Versickerungssystem konzipiert, das den rechtlichen Anforderungen gerecht wird (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016). Entlang des inneren und äußeren Sicherheitsstreifens ist jeweils eine 2,0 m breite und ca. 30 cm tiefe Muldenkaskade vorgesehen. Zusätzlich ist im Zentrum der Maßregelvollzugsklink eine Muldenrigole mit einer Sohlgröße von 700 m² geplant. Der Schanzenweg erhält ebenfalls eine 1,5 m breite straßenbegleitende Muldenkaskade. Die Überläufe sowie die Parkplatzfläche entwässern zu einer weiteren im Geländetiefpunkt angeordnete Muldenanlage mit einer Sohlgröße von 680 m². Abweichend vom DWA-Arbeitsblatt 138 erhält diese Muldenanlage eine

Einstautiefe von 1,00 m. Somit ist gewährleistet, dass es rechnerisch zu keinen Überlaufereignissen kommt. Damit ist ein ausreichender Schutz der angrenzenden Nevigeser Straße vor Überflutungen bei Starkregenereignissen sichergestellt.

Die geplanten Mulden werden mit einer ca. 30 cm mächtigen, begrünten Oberbodenschicht versehen, so dass ein effektiver Schadstoffrückhalt erreicht wird.

B-Plan Umweltbericht 4.4.4 Prognose bei Realisierung der Planung S. 45

Da die Niederschlagswasserversickerungsanlagen an bzw. oberhalb des Flächenschwerpunktes des Quelleinzugsgebiets liegen, sind keine signifikant negativen Veränderungen auf die Fließzeiten des Grundwassers zu erwarten (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016).

Für die übrigen Quellbereiche im Umfeld der Planung ergeben sich aufgrund der bestehenden Abstände und unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der fehlenden Betroffenheit ihrer Einzugsgebiete keine relevanten Auswirkungen.

B-Plan ,Begründung, 4. Entwässerung S.11 ff

Entsprechend der gegebenen Geländemorphologie verlaufen die oberirdischen Fließwege in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und anschließend entlang der Nevigeser Straße zum Lohbach. Die unterirdischen Fließwege hingegen verlaufen entsprechend des Hanggefälles in Richtung Leimbergbach. Im anthropogen unbeeinflussten Zustand (ohne Nevigeser Straße) würden auch die oberirdischen Fließwege zum Leimbergbach gelangen.

Aufgrund der Kuppenlage ist das Plangebiet von zahlreichen Quellen umgeben. Die Gewässer nördlich der Nevigeser Straße entwässern zum Hardenberger Bach (Einzugsgebiet Ruhr) und die Gewässer südlich der Nevigeser Straße entwässern zur Düssel. Der Hardenberger Bach fließt durch den bis dicht an das Gewässer bebauten Stadtteil Velbert-Langenberg.

Die ehemals angedachte Gewerbebebauung erstreckte sich über 8 Quelleinzugsgebiete. Die Maßregelvollzugs-klinik liegt fast vollständig im Einzugsgebiet des Leimberabachs. Wegen der Nevigeser Straße und der parallel hierzu verlaufenden Wasserleitung werden bereits im der-zeitig unbebauten Zustand die oberirdischen Fließwege vollständig zum Lohbach abgeleitet und ebenfalls die unterirdischen Fließwege beeinträchtigt.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in eines der Gewässer ist auch unter Berücksichtigung von Rückhaltemaßnahmen nicht möglich, daher sind im Plangebiet Versickerungsanlagen geplant.

Die Neubebauung sieht mehrere Gebäude vor, so dass keine großen Geländeumformungen erforderlich sind. Dort wo die Hauptfließwege verlaufen sind nach der vorliegenden Projektbeschreibung (siehe Kapitel III) keine Gebäude vorgesehen. Die Höhenlage der Nevigeser Straße bleibt ebenfalls unverändert. Somit werden gegenüber dem Ist-Zustand die oberirdischen Fließwege nicht signifikant verändert. Die vorhandenen oberirdischen Sturzflutwege zum Geländetiefpunkt Nevigeser Straße/Schanzweg und von dort zum Lohbach bleiben erhalten.

Eine Versickerung ist grundsätzlich möglich. Unter einer 25-45cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an. Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickertfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus für die Versickerung benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt.

Mit Maßnahmen wie Dachbegrünung und weitestgehend wasserdurchlässig befestigten Hof- und Verkehrsflächen können die negativen Auswirkungen der Neubebauung merklich minimiert werden. Damit die Quellschüttungen nicht signifikant beeinträchtigt werden, sind jedoch noch weitergehende Maßnahmen wie z. B. Niederschlags-wasserversickerungs-anlagen erforderlich. Die Maßnahmen werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Einspruch:

1. Die sensiblen Quellschüttungen und der Unterboden (Unter einer 25-45cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an) sowie die unterirdischen Fließwege sind schon während der Bauphase empfindlich gefährdet, damit ist auch der Erhalt der Quellen im Umfeld gefährdet. Vorsichtsmaßnahmen während der Bauphase sind nicht beschrieben. Dies ist fehlerhaft.

2. Wie stützt sich die Behauptung, dass ein Klinikstandort zu geringeren Auswirkungen führt als bei einer Gewerbefläche? Der Vergleich mit gewerblicher Baufläche ist darüber hinaus auch im Übrigen falsch, da Status-Quo eine unbebaute Ackerfläche ist.

3. Es liegt etwa nach § 35 BauGB (zur Anwendbarkeit s.o.) eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben die Agrarstruktur (Bäche fallen infolge Beeinträchtigung des Quellgebietes eher trocken als im Ist-Zustand) beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz gefährdet.

4. Unter dem zusätzlichen Aspekt des Klimawandels ist die **Bebauung eines Quellgebietes** erst recht abzulehnen.

C)

Einspruch gegen Abwägungsfehler in Bezug auf Alternativstandorte.

Der Standort Parkstraße wird als ökologisch besser geeignet bezeichnet, der Flächenverbrauch würde dort deutlich kleiner ausfallen. Es handelt sich um einen Abwägungsfehler in den Planungen, wenn dieser Aspekt durch „strategische Überlegungen“ weggewischt wird (welche sollen das im Übrigen sein? Und wieso werden diese höher gewichtet, als gesetzliche Vorgaben (§ 1, 1a BauGB?).

D)

Einspruch gegen mangelnde Betrachtung weiterer Planungen

Auch wenn weitere Planungen noch in Vorbereitung sind (Planaufstellungen zu angrenzenden Gewerbeflächen/Wohnbebauung im Rahmen einer Regionalplanänderung unter dem Arbeitstitel: „Wohnen an der Rheinschiene“, ist bereits jetzt absehbar, dass eine Initialbebauung durch die Klinik die gesamte Region der kleinen Höhe und Umgebung derartig planerisch und ökologisch „abwertet“, so dass die aus o.g. Gesichtspunkten wertvolle Fläche planerisches „Freiwild“ wird und der nunmehr bestehende Grüngürtel und vorherrschende Landschaftscharakter radikal zerstört und abgewertet werden wird. Die Städte werden dort zusammenwachsen. Das verstößt nicht nur gegen Recht und Gesetz, sondern stimmt in Zeiten des prognostizierten Waldsterbens, der Wasserknappheit und der Urbanisierung traurig.

E)

Einspruch gegen die Rechtskonformität der planungsrechtlichen Grundannahmen, die sich (auch) auf bisherig erfolgte Planungsverfahren stützen. Es werden Verstöße gegen die nunmehr europarechtskonform ausgestaltete Version des BauGB (aktuelle Fassung 2017)

gerügt, wobei die rechtliche Beurteilung in einem Klageverfahren durch das Gericht zu überprüfen sein wird

Zitat aus B-Plan , Begründung 4. Bebauungspläne, S.9

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1046 „Gewerbepark Kleine Höhe“ hat 2006 die Offenlegung stattgefunden. Die planerische Beschäftigung mit der Kleinen Höhe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1046 hat gezeigt, dass hier nur eine räumlich begrenzte und immissionsschutztechnisch eingeschränkte gewerbliche Nutzung rechtssicher umsetzbar ist. Dieses auch nur unter hohen Aufwendungen für die Erschließung und Entsorgung, die eine wirtschaftliche Entwicklung bislang gehemmt haben, so dass das Verfahren bislang nicht weitergeführt wurde.

Es gibt also keinen Bebauungsplan, so dass § 35 BauGB eingreift.

Die jetzt in Aufstellung befindlichen Pläne gehen von veralteter Rechtslage, veralteten Daten und falschen Prognosen aus und sind damit abzulehnen.

Ich verweise auf das folgende Zitat

B-Plan Umweltbericht, 3.3 Flächennutzungsplan (S.11)

„Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabenraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind von Flächen für die Landwirtschaft und von einzelnen kleineren Waldflächen umgeben. Südlich des Plangebietes ist eine unterirdisch verlaufende Gasleitung (DN 400) vermerkt. Teilweise parallel verläuft eine 110kV-Leitung in Südwest-Nordost Richtung.

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Für den nicht rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" hat 2006 eine Offenlegung stattgefunden.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik keinen Gewerbe- oder Industriebetrieb i.S. der §§ 8 bzw. 9 BauNVO darstellt und auch nicht den dort ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entspricht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen. Im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in einem eigenständigen Verfahren die Änderung der Darstellung "Gewerbliche Baufläche" zu Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Maßregelvollzugsklinik".

Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplans § 8 Abs. 2 BauGB (2017) genügt werden muss, nicht aber § 1 BauGB Abs (6) , 7 („die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere...) sowie § 1a BauGB (2017). Die Beibehaltung der Eintragung einer gewerblichen Fläche im FNP verstößt gegen BauGB (2017).

Verstoß gegen § 35 BauGB, der hier sehr wohl – mangels rechtskonform aufgestellter anderweitiger Pläne - eingreift:

Beschlussvorlage FNP zur Offenlage 3.6-2.8.2019, Seite 3: „Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist zwischenzeitlich geändert worden. Auf Regionalplanebene ist der Bereich des Bebauungsplanes an der "Kleinen Höhe" als ein „allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung“ „Klinik Wuppertal“ ausgewiesen. Mit diesem Schritt ist eine weitere planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau einer Maßregelvollzugsklinik geschaffen“

Nach § 35 (3) BauGB ist Bauen im Außenbereich nur zulässig, wenn

- 3 „schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird“,

- 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet
- 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.

Landesentwicklungsplan vom 08.02.2017

Zitat aus VO_0152_19_Anlage_03_Begründung, S.8

1. Landes- und Regionalplanung

Seit dem 08.02.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gültig. In Nordrhein-Westfalen werden darüber hinaus für die einzelnen Teilräume Regionalpläne (vormals: Gebietsentwicklungspläne) erstellt, die landesplanerische Vorgaben auf Ebene einer Region konkretisieren.

Die Bauleitplanung ist an diese Vorgaben anzupassen. Im alten GEP 99 wurde das Plangebiet Kleine Höhe als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Um die Maßregelvollzugsklinik an dem Standort Kleine Höhe realisieren zu können, wurde auf Antrag der Stadt Wuppertal im neuen Regionalplan, der mittlerweile seit dem 13.04.18 gilt, die Fläche der Forensik als Zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich (Klinik Wuppertal, lfd. Nr. 2) abgebildet.

Einspruch: Die Änderungen im BauGB von 3.11.2017 sind nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Die Darstellung als GIB ist nach gültigem BauGB nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen,

Name: _____
Adress _____

**Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal**

42111 Wuppertal, 26.07.2019

**Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des
Flächennutzungsplans (kurz:FNP/1230) – zweite Offenlegung/
Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Mucke,

im Ergebnis wird der Standort Kleine Höhe als geeignet für eine
Bebauung mit einer Forensik angesehen. Ebenso als geeignet angesehen
wird der Standort Parkstr..

In der abschließenden Gesamtbewertung des Umweltberichts der Firma
grünplan vom 15.03.2019 heißt es:

„In der Gesamtbetrachtung ergeben sich insbesondere durch die
Neubeanspruchung und Versiegelung von Flächen im Außenbereich
erhebliche Auswirkungen auf den Freiraum und Freiraumverbund sowie
den Bodenhaushalt, die nur bedingt kompensierbar sind. Vor diesem
Hintergrund zeigt die Alternativenbetrachtung, dass eine Nachnutzung des
Standorts Parkstr. im direkten Vergleich zu deutlich geringeren
Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde. Nach
derzeitigem Planungsstand ist für diesen Bereich jedoch eine anderweitige
Entwicklung vorgesehen.“

Erkenntnis: Die Parkstr. ist sogar besser geeignet.

Konkret wurde jedoch erst Anfang des Jahres 2019 ein Beschluss gefasst,
wonach an der Parkstr. eine gewerbliche Nutzung angestrebt wird und
daher offenkundig politisch angestrebte Zielsetzungen vorrangig sind zu
etwaigen Umweltbelangen.

Ich kritisiere die Festlegung, dass der Standort Kleine Höhe geeignet sei.
Denn dies ist die Grundvoraussetzung, dass sie in den Abwägungsprozess
gelangt.

Die Geeignetheit wird maßgeblich im o.g. Umweltbericht trotz
zahlreicher Bedenken letztlich bejaht.

Der von der Firma grünplan im Auftrag der Stadt Wuppertal erstellte
Umweltbericht soll die umweltrelevanten Belange in der Bauleitplanung
nach § 1 Abs.6 Nr.7a-j) BauGB beschreiben.

273

Der Umweltbericht sollte dabei die Kriterien lt. Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) erfüllen.

Die Anforderungen an den Umweltbericht sind gravierend gestiegen seit Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.14 im BauGB (Inkrafttreten am 13.05.2017).

Die im vorliegenden Umweltbericht beschriebenen klimatischen Auswirkungen basieren auf der Annahme, dass keine gewerbliche Bebauung erfolgt und auch sonst keine Änderung stattfindet, geht also vom „Status Quo“ aus.

Gleichzeitig wird in der allgemein verständlichen Zusammenfassung unter 8 darauf hingewiesen, dass „auf der anderen Seite eine ... mögliche Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich zu weitergehenden und ggf. kumulierenden Auswirkungen sowie Randeinflüssen führen würde“.

Gar nicht berücksichtigt sind hierbei die Auswirkungen der kürzlich bekanntgewordenen angedachten Wohnbebauungen „RPD 7 und 8“ (Asbruch/ Oberdüsseler Weg).

Letztlich geht der Umweltbericht von unzutreffenden Annahmen aus und leitet daraus Schlussfolgerungen für die Geeignetheit des Standorts Kleine Höhe ab.

Unter Zugrundelegung zutreffender tatsächlicher Geschehensszenarien (Gewerbe- /Wohnbebauung) müsste der Umweltbericht zu der Erkenntnis gelangen, dass die Kleine Höhe nicht geeignet ist.

Abschließend noch eine allgemeine Anmerkung:

In Anlage 03_Begründung.pdf (36 Seiten umfassende Begründung des Ressorts Bauen und Wohnen) werden grds. Beeinträchtigungen benannt und es wird dazu Stellung bezogen. Es wird unterschieden, ob es sich um Beeinträchtigungen im FNP-Verfahren (103) oder im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren (1230) handelt. Bei Letzterem wird auf diese Ebene abgewälzt und insoweit festgestellt, dass einer Genehmigung im FNP nichts entgegensteht. Diese Darstellung verschleiert die Tatsache, dass nur auf Ebene des FNP die sog. Nullvariante, sprich Planungsverzicht der Kleinen Höhe behandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Wuppertal, den 30.8.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" 274

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
5. Es wurde festgestellt, dass bis heute ein "Letter of intend" -Kaufabsichtserklärung des Landes NRW entgegen den Behauptungen des Rates nicht vorliegt. Ich frage mich erneut, warum immer wieder unwahre Behauptungen erstellt werden, um den mündigen Bürger zu verwirren?????
6. Im übrigen dürfte auch das Land NRW für den Klimaschutz hinreichend zuständig sein. Warum wird eine versiegelte Fläche und sofort bebaubare Fläche des Landes NRW auf Lichtscheid nicht genutzt um den eigenen Anleigen gerecht zu werden???????
7. Warum wird die Kleine Höhe für die Forensik "wie Sauerbier" immer wieder und stetig dem Land NRW angeboten?????
8. Lassen Sie endlich das Vertuschen mit dem Land. Die Kleine Höhe ist für ein Tauschgeschäft nicht geeignet.

Auf meinen Einspruch vom 6.10.2016 habe ich bisher keine Antwort erhalten. Wird diese nach fast 3 Jahren noch bearbeitet und ich möchte mich überzeugen, ob diese auch in Ihren Unterlagen ist.

Unterschrift(en):

Abs.:

Wuppertal, den 31.8.2019

Ort, Datum

936

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"“

235

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
5. Es dürfte zeitgemäß sein, dass die Kleine Höhe zum Wohle der Wuppertaler- Nevigeser- Bürger und Umfeld zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird. Der "Dümmste" hat es mittlerweile gemerkt, dass sich das Klima beänstigend täglich verschlechtert und das Klimagutachten aus dem Jahre 2000 aus den Zahlen aus den 90er Jahren basiert.

6. Warum verschleiert der Rat stets erneut auch die Tatsache, dass das Land NRW bis heute kein Letter of intend für den Kauf der Fläche für die Erstellung der Forensik auf der Kleinen Höhe abgegeben hat. Warum behauptet der Rat immer wieder diese unwahre Behauptung?

7. Es ist nunmehr angezeigt, wenn nicht in Solingen oder Remscheid die Industriebrachen für den Bau einer Forensik herangezogen werden, dann muß das Land auf ihrem eigenen Grundstück auf der Polizeikaserne endlich mit dem Bau der Forensik anfangen. Das "Getuschel und Getausche mit Bauland gegen unwiederbringliche Grünland ist nicht nur für die Stadt Wuppertal sondern auch für das Land NRW blamabel sein und schürt den Politikfrust der Bürger immer mehr!!

Da die Umweltministerin Frau Steffen nicht mehr im Amt ist, schaffen Sie bitte Transparenz für die erschlossenen Bauflächen in Solingen und Remscheid.

Die Unterzeichnerin wird aktiv weiterhin Spenden sammeln und nach Erhalt der Klagebefundnis gegen die Stadt vorzugehen.

Unterschrift(en):

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Datum: 1. August 2019

EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230) – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten unsere Bedenken geltend machen und in das Verfahren einbringen.

Seit mehr als 90 Jahren sind wir Eigentümer des Geländes Schanzenweg 86, ein in der Stadt bislang noch wenig bekanntes, jedoch überregional bedeutsames Kulturgut, für das wir Verantwortung tragen. Direkt nach dem Ersten Weltkrieg fanden sich dort viele Menschen zusammen, um soziale, friedensfördernde und umweltschonende Lebens- und Wirtschaftskonzepte zu leben, weiterzuentwickeln und weiterzuerbreiten. Diese schöne Tatsache haben wir im lokalen Rahmen bisher nicht "an die große Glocke gehängt", sind aber nun der Ansicht, dass wir diesen Punkt angesichts der existenzbedrohenden Planungen in unserem Umfeld stärker herausstellen sollten.

Seit 1932 besteht die in jedem Wuppertaler Stadtplan eingetragene Freilichtbühne, die eben für die künstlerische Pflege dieser Ideen in einem ehemaligen Steinbruch eingerichtet wurde. Seit 1959 steht das Hauptgebäude mit 3 Etagen, seit 1996 der Anbau eines Vortragssaales. Bis 2004 wurde unsere "Immobilie" zu vereinsinternen Zwecken genutzt. Seit 2004 haben wir Grundstück und Gebäude an ein Unternehmen verpachtet, das einen genehmigten Gasthof- und Tagungsbetrieb führt und somit Gebäude und Gelände wirtschaftlich nutzt, um eben diese kulturell besondere Einrichtung ökonomisch tragen und dadurch erhalten zu können.

Unser Verein besitzt ein Wegerecht auf dem Schanzenweg. Die Nutzung unseres Geländes, sowohl für uns als Verein mit seinen Mitgliedern und den gemeinnützigen Aktivitäten, als auch aus Sicht unseres Pächters, sehen wir nun durch das geplante Bauvorhaben in existenzgefährdender Weise beeinträchtigt. Zudem mischt sich in die Sorge um den weiteren Bestand des Kleinods unser Unverständnis über den Widersinn der aktuellen Planung, da sich doch bei immer mehr Menschen

die Einsicht durchsetzt, dass sich angesichts von Klimawandel und fortschreitendem Artenschwund weitere Versiegelungen unbebauter Flächen verbieten. Und dies gilt doch umso mehr, da Alternativen zur Verfügung stehen (Parkstraße), die menschen- und umweltverträglicher wie für die gesamte längerfristige Stadtentwicklung – gut belegbar – geeigneter sind.

Neben der Tatsache, dass wir während der Bauphase massive Beeinträchtigungen der Zufahrt zu unserem Gelände befürchten müssen, ist auch nach Fertigstellung der Gebäude mit wirtschaftlichen Einbußen zu rechnen. Die sicherheitsrelevanten Baumaßnahmen führen zu einer Veränderung unserer Zufahrtsituation, die zu erheblichen Umsatzverlusten führen können, weil die Nähe zu einer Vollzugsanstalt auf unsere Gäste eine äußerst negative Wirkung haben könnte, so dass sie mittelfristig wegbleiben. Die Naturnähe unseres Hauses ist ein wichtiges Merkmal für das bisher erfolgreiche Bewirtschaften des Betriebes samt Gelände.

Wir haben erhebliche Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unseres Eigentums und der Erhaltung des Kulturgutes während und nach Fertigstellung der Baumaßnahme und geben diese hiermit in das Verfahren ein.

Wir bitten um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Vilbert den
1.8.18

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Der Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais)! In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies bedeutet ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
3. Gegen die zur BIOTOPTYP-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Deren Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
4. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche liegen sehr wohl vor und sind zu berücksichtigen.

277

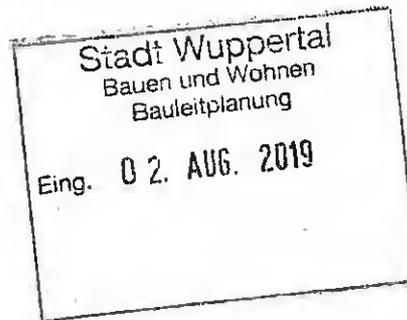
5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
6. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen, als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal, Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

7. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits -und Kostenkonzept im Umweltbericht!
8. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen": Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

9. Die Kleine Höhe bedeutet für uns ein erhaltenswertes Naherholungsgebiet, das wir fast täglich nutzen zum Spaziergehen.
10. Zudem sind wir der Meinung, dass die Forensik, die u.a. auch Freigänger hervorbringt, in einer Wohngegend, in der viele junge Familien mit Kindern leben, nichts zu suchen hat.
Tagesabläufe von Kindern und Jugendlichen unterliegen Regelmäßigkeiten, z.B. Wege zum Kindergarten und Schule, die von entsprechenden Menschen für weitere Verbrechen genutzt werden können. Das ist in keiner Weise hinnehmbar!
11. Eine Forensik gehört, wenn in diesem Fall überhaupt noch nach Wuppertal, in ein Gewerbegebiet:
 - 1.) Dort sind die Flächen bereits versiegelt.
 - 2.) Tagesabläufe sind dort immer andere und nur Erwachsene sind daran beteiligt
 - 3.) Abends wird dieses Gebiet von den Menschen verlassen, es ist keine Wohnbebauung vorhanden.

Für uns ist die Kleine Höhe ein täglich nutzbares Naherholungsgebiet, eine Bebauung würde ein Kleinod Wuppertals zerstören!

Unterschrift(en):



Stadt Wuppertal
 Ressort 105 - Bauen u. Wohnen
 Johannes-Rau-Platz 1
 42269 Wuppertal

Wuppertal, 30.07.2019/YH

Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ – Offenlegungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der durch die Stadt Wuppertal geplanten Änderung des Bebauungsplans 1230– Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe – Offenlegungsbeschluss tragen wir folgendes vor:

Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen die Realisierung der Maßregelvollzugsklinik auf der nunmehr im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Fläche der „Kleinen Höhe“.

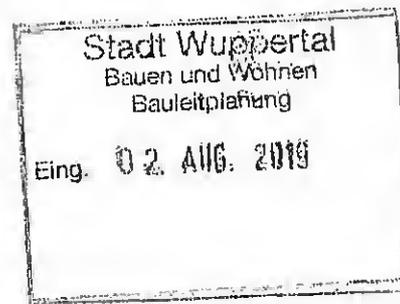
Im Vorfeld des jetzt vorliegenden Bebauungsplanentwurfs wurden in den vergangenen Jahren wiederholt vielfältige Proteste insbesondere seitens der Landwirtschaft vorgetragen. In dem nunmehr anstehenden Entwurf des Bebauungsplans 1230 tragen wir folgende Bedenken gegen die Planungen vor:

Wir betreiben in Wuppertal einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Aufgrund der gewandelten Verhältnisse speziell in dem Kulturräum Wuppertal haben wir uns mit unserem landwirtschaftlichen Betrieb auf die Nahversorgung der Bevölkerung mit Rindfleisch und tierischen Produkten sowie Obst und Gemüse eingestellt. Durch die nunmehr beabsichtigte Realisierung des Baus der Maßregelvollzugsklinik auf der „Kleinen Höhe“ wird nicht nur die Bewirtschaftung unseres landwirtschaftlichen Betriebes erschwert. Vielmehr wird mit dem beabsichtigten Bau der forensischen Klinik auf diesen hochwertigen Ackerlandböden unserer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegen gewirkt.

Durch die beabsichtigte Realisierung des Baus der forensischen Klinik auf der „Kleinen Höhe“ werden wir mit erheblichen Flächenverlusten betroffen werden. Dies betrifft zum Einen das Areal der Maßregelvollzugsklinik selber. Darüber hinaus betrifft dies jedoch auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen. Durch das Plangebiet verliert unser Betrieb Reuter ca. 3,5 ha direkt. Durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden weitere ca. 1,5 ha in Anspruch genommen. Somit werden ca. 5 ha in Anspruch genommen. Dies ist für unseren landwirtschaftlichen Betrieb existenzgefährdend.

278

**Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal**



**Bedenken und Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des
Flächennutzungsplans**

**Bedenken und Einspruch gegen den Bebauungsplan 1230
Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit äußere ich meine Bedenken und erhebe Einspruch gegen die o.g. Planung der Forensik auf der Kleinen Höhe

Ich habe mich seit Beginn der 1980er Jahre gegen die schon damals geplante Bebauung auf der Kleinen Höhe eingesetzt – und dafür eine der ersten Bürgerinitiativen in Deutschland mit gegründet.

In dieser Zeit, also vor 40 Jahren, war schon absehbar, daß eine „Vernichtung“ dieser Fläche der seit den 70er Jahren ins Bewußtsein dringenden fortschreitenden Umweltzerstörung weiter Vorschub leisten würde.

40 Jahre später steht die Menschheit immer noch vor den globalen Herausforderungen, die im Grunde genommen in den 70er Jahren schon bekannt waren (Global 2000 / Club of Rome).

Wie kann es sein, daß angesichts dieser drohenden globalen Katastrophe der Rat der Stadt Wuppertal und die Verwaltung denken und handeln nach den Mustern der 1970er Jahre ?

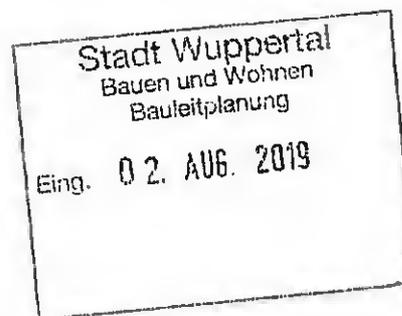
Mit meinen Jahren bin ich sicher nicht mehr direkt betroffen von einer Forensik auf der Kleinen Höhe und deren Auswirkungen auf die Umwelt. Offensichtlich im Gegensatz zu der überwiegenden Anzahl der Ratsmitglieder fühle ich jedoch Verantwortung, auch für die kommenden Generationen.

Ich appelliere an Ihre Vernunft: stellen Sie die Planung zur Kleinen Höhe ein und fordern Sie das Land NRW auf, einen Standort für die Forensik zu suchen, der weniger Beeinträchtigung der Umwelt mit sich bringt.

Seien Sie mutig, zeigen Sie Einsicht und kommen Sie Ihrer Verantwortung nach.

Mit freundlichem Gruß

**Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal**



Bedenken und Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

Bedenken und Einspruch gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit äußere ich meine Bedenken und erhebe Einspruch gegen die o.g. Planung der Forensik auf der Kleinen Höhe, mit folgenden Begründungen:

Auswirkungen durch die geplante Maßregel-Vollzugsanstalt auf der Kleinen Höhe auf die Landwirtschaft

Durch die geplante Maßregel-Vollzugsanstalt auf der Kleinen Höhe würden der Landwirtschaft im ersten Schritt 7,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen.

Flächenverbrauch in Deutschland

Je Einwohner stehen in Deutschland 2.195 Quadratmeter landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung, davon 1.460 Quadratmeter Ackerfläche. Von diesen Flächen müssen alle Versorgungsbedürfnisse in der Ernährung, für Bioenergie und für andere nachwachsende Rohstoffe erfüllt werden. Zum Vergleich: 618 Quadratmeter wurden 2017 für jeden Bundesbürger allein für Siedlung und Verkehr benötigt. Im Jahre 1992 waren es nur 490 Quadratmeter.

Flächenverbrauch statt Ressourcenschutz

Der Flächenverbrauch zählt zu den größten Umweltherausforderungen. Aus der Sicht von Landwirtschaft und Verbrauchern gehen die unvermehrte Ressource Boden und damit die Produktionsgrundlage für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen verloren. Auch der Natur- und Landschaftsschutz ist betroffen, denn durch den Flächenverbrauch werden Landschaften zerschnitten und Lebensräume für Tiere und Pflanzen bedroht.

230

Der Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen beträgt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes derzeit ca. **60 Hektar pro Tag** (Durchschnitt der Jahre 2014-2017), was der Fläche von 84 Fußballfeldern entspricht. Selbst in Regionen mit Bevölkerungsrückgang werden mehr Flächen neu versiegelt als entsiegelt. Die für Siedlung und Verkehr genutzte Fläche ist seit 1992 um über 710.800 Hektar auf knapp 4,8 Millionen Hektar angewachsen.

Über 800.000 Hektar Flächenverlust zu Lasten der Landwirtschaft

Den amtlichen Liegenschaftskatastern zufolge hat die Landwirtschaftsfläche von 1992 bis 2010 um 817.800 Hektar abgenommen

Quellen: Statistisches Bundesamt und Deutscher Bauernverband

Ziel der Bundesregierung

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt. Im Klimaschutzplan vom November 2016, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland beschreibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das **Flächenverbrauchsziel Netto-Null** (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat.

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit

Landwirtschaft in NRW

In NRW arbeiten in 33.680 Betrieben 117.000 Personen, davon 52.700 Familienarbeitskräfte (Stand 2016).

Die Anzahl der Landwirtschaftlichen Betriebe in NRW hat im Zeitraum von 2010 bis 2016 um 5,8% abgenommen, die landwirtschaftlich genutzte Fläche in NRW ist diesem Zeitraum um 22.540 ha geschrumpft. Das entspricht knapp **15 Fußballfelder Flächenverbrauch pro Tag in NRW.**

Quelle: Landwirtschaftskammer NRW

Dies geht einher mit einer fortschreitenden Arbeitsplatzvernichtung im Bereich der Landwirtschaft.

Durch eine Realisierung der Forensik auf der Kleinen Höhe würde durch den direkten Flächenverbrauch sowie durch Umnutzung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bzw. damit verbundenen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung die wirtschaftliche Grundlage von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben gefährdet.

Die Verwaltung der Stadt Wuppertal ist in ihrer „Würdigung der bislang zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes – Maßregelvollzugsklinik – und zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik - eingegangenen Stellungnahmen“ auf diese Folgen nur unzureichend eingegangen.

Dort wird dargestellt, daß „Planungsrechtlich „...“die Fläche aber schon seit langem für eine gewerbliche Nutzung im Flächennutzungsplan und Regionalplan vorgesehen...“ sei“, so dass an dieser Stelle nicht von einer relevanten Betroffenheit im planungsrechtlichen Sinne gesprochen werden...“ könne. Wenn es um eine „planungsrechtliche“ Betroffenheit ginge, wäre aus rechtlichen Gründen die Beplanung der Kleinen Höhe überhaupt nicht möglich (und ich müßte dies hier gar nicht schreiben). Es geht aber um eine faktische Betroffenheit, die durch die Verwaltung nicht gewürdigt bzw. behandelt wird. Insofern ist die Würdigung der Verwaltung bzgl. dieses Punktes unvollständig und nicht ausreichend.

In weiteren Ausführungen wird im selben Zusammenhang von der Verwaltung gefordert, daß „die Landwirte diesen Umstand bei ihrer generellen Flächenplanungen berücksichtigen.“ ...müssen“. Dies unterstellt, daß die Landwirte Alternativen zu den Flächen der Kleinen Höhe hätten. Diese Unterstellung ist schon zynisch, unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Daten zum Flächenverbrauch. Hier stellt die Verwaltung eine Behauptung auf, die sie nicht begründen kann und die auch nicht den Tatsachen entspricht. Auch dieser Aspekt der „Würdigung“ ist damit nicht ausreichend.

Des Weiteren „scheine...“ ...“Die Auffassung, dass der Flächenverlust zu einer Existenzgefährdung eines oder beider Betriebe führen würde, ...“ „überzogen“. Diese Behauptung seitens der Verwaltung entbehrt jeglicher Grundlage. Die Daten über die Anzahl der aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten Jahren untermauern, daß jegliche Verringerung der bewirtschaftbaren Flächen für einen Betrieb existenzgefährdend ist.

Durch die Schere zwischen der Entwicklung für Erzeugerpreise (prominente Beispiele: Milchpreis-Entwicklung, Fleischpreise, Getreide zu Weltmarktpreisen...) und den Kosten für die Betriebe (Energie und Kraftstoffe, Versicherungen, Beiträge, Löhne, ...) ist ein Überleben der Betriebe seit Jahrzehnten in der Regel nur durch

Wachstum (und das in erster Linie über die Flächen) zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung der Verwaltung ebenfalls zynisch und ignoriert die allgemein unbestrittene Situation der Landwirtschaft, die insbesondere in unserer bergischen Region mit vergleichsweise schwierigen Bedingungen zurechtkommen muß.

Die wirtschaftlichen Randbedingungen der Landwirte werden in Zukunft ohnehin durch mehrere Faktoren zusätzlich erschwert werden:

- Klimatisch bedingt werden die Ernteerträge im Durchschnitt zurückgehen (was jetzt schon an den Sommern 2018 und 2019 deutlich wird).
- Die Umstrukturierung der Landwirtschaft hin zu weniger klimaschädlicher Produktion (z.B. anstehende CO₂-Steuer) wird mittelfristig erhebliche Anstrengungen erfordern.
- Ebenso das Umstellen auf Produktionsmethoden, die weniger grundwasserbelastend sind (s. Strafzahlungen an die EU-Kommission) und das Artensterben weniger forcieren.

Die Lage der durch die geplante Maßnahme betroffenen Landwirte würde sich auch aus folgenden Gründen verschlechtern:

- Die übrig bleibenden Parzellen werden kleiner und werden damit vergleichsweise unwirtschaftlicher in der Nutzung. (Diesem Umstand wird in der Würdigung nicht Rechnung getragen, wenn lediglich die 7,5 ha Flächenverlust beschrieben werden).
- Es ist davon auszugehen, daß die Forensik als Initialbebauung weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche für andere Zwecke in einer Größenordnung von 30 ha nach sich ziehen würde, mit den entsprechenden Folgen für die von diesen Flächen abhängigen Landwirten.

Der Umstand, daß die Flächen der Kleinen Höhe nicht ordnungsgemäß an die Landwirte verpachtet werden (durchaus mit der Klausel der sofortigen Kündbarkeit), trägt mit dazu bei, daß diese Flächen nicht alternativ zur bisher betriebenen konventionellen Landwirtschaft bewirtschaftet werden können (z.B. durch ökologische Landwirtschaft, was eine längerfristige Investition in diese Flächen, z.B. durch Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Voraussetzung hätte).

Das Entwicklungspotential dieser landwirtschaftlichen Flächen, durch langfristige Verträge und damit mit der Möglichkeit zur umweltgerechten Bewirtschaftung wird in der Planung der Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe vollkommen außer Acht gelassen. Gerade durch den Umstand, daß die Stadt Eigentümerin dieser Flächen ist, ergeben sich vielfältige Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung durch entsprechende Renaturierung von Randzonen (z.B. Feuchtbiotope im Bereich der Quellen, Wildblumenstreifen, Streuobststreifen, ...) bis hin zum Schaffen von Angeboten für die Bewohner der Stadt, die über die derzeitige Naherholung hinaus gehen, wie z.B. Gemüsegarten-Parzellen. Hier bleibt durch die Art des Umgangs der Stadt Wuppertal mit diesen Flächen und dem hartnäckigem Festhalten an Denkmuster aus dem vorigen Jahrhundert ein Potential für die Natur und für die Bürger der Stadt Wuppertal und der Stadt Velbert Neviges ungenutzt.

In Zusammenhang mit den Auswirkungen der Globalisierung gewinnen die regionale Produktion und Vermarktung von Lebensmitteln immer mehr an Bedeutung. Lassen sich doch hiermit zum einen zusätzlicher Energieverbrauch für Transportwege vermeiden, als auch die zunehmende Abhängigkeit von Großstrukturen für industrielle Nahrungsmittelproduktion und –Handel etwas entschärfen. Verbraucher, die ihre Lebensmittel direkt im Hofladen beim Bauern erwerben, gewinnen einen Bezug zur Erzeugung dieser und das Verantwortungsbewusstsein in diesem Zusammenhang und die Wertschätzung der Lebensmittel nehmen zu. Da zumindest einer der betroffenen Landwirte seine Erzeugnisse lokal vermarktet, muß durch den drohenden Flächenfraß mit einer Beeinträchtigung dieses oben beschriebenen angestrebten Effektes gerechnet werden.

Auf Grund der oben beschriebenen drohenden Auswirkungen auf die Wuppertaler Landwirtschaft durch die Planung einer Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe sowie den Umständen, daß diese im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes 103 nicht ausreichend gewürdigt werden, ist diese Planung nicht vertretbar und die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 1230 sind abzulehnen und einzustellen.

Gerade mit der auch in der Bevölkerung zunehmenden Erkenntnis, daß ein Umsteuern in Richtung Nachhaltigkeit, CO₂-Vermeidung, Ressourcenschonung signifikant forciert werden muß, ist die dargestellte Planung höchst verantwortungslos. Umso mehr, als daß es Alternativen gibt, die deutlich geringere Beeinträchtigungen aufzeigen.

Das Umweltbundesamt veröffentlicht in diesem Zusammenhang:

Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden.

Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen.

Quelle: Umweltbundesamt

In voller Zuversicht, daß letzten Endes die Vernunft siegt



01.08.19

Bebauungsplan 1230

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit spreche ich mich gegen die Bebauung der „ Kleinen Höhe“ mit einer Forensik aus, weil dadurch wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche und Brutfläche für die Feldlärche verloren geht.

Desweiteren wird die Kaltluftschneise gestört. Aus dem Bebauungsplan ist mir keine geeignete Ausgleichsmaßnahme ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

182

943

Zur Niederschrift:

Ressort Bauen und Wohnen

Johannes-Rau-Platz

42275 Wuppertal

Widerspruch gegen die Bebauung der Fläche „Kleine Höhe“ – Errichtung einer Forensik

Sehr geehrte Damen und Herren,

es fehlt mir ein konkreter Grund, warum die Klinik auf diesem Gelände errichtet werden soll.

Die Parkstr. soll besser geeignet sein. Es fehlt mir ein Kostenvergleich zwischen den beiden Alternativen. Die Fläche der Kleinen Höhe steht z. B. regelmäßig unter Wasser, sodass aus meiner Sicht erhebliche Erschließungskosten entstehen werden. Darüber hinaus würde die Windschneise durch den Bau der Klinik stark beeinträchtigt. Außerdem wären durch den Bau die Brutplätze der Feldlerche (geschützter Vogel 2019) gefährdet. Auch Rotmilan und Fledermäuse wären betroffen.

Vor diesem Hintergrund ist mir wichtig, das Gelände in der jetzigen Form zu erhalten und stattdessen Brachflächen zu untersuchen.

282

Wuppertal, den 1.8. 2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

**Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
und gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wirlich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Entscheidung des Stadtrates vom 25.02.2019 für ein Gewerbegebiet auf der Parkstraße, das dem Land und nicht der Stadt gehört, ignoriert die Verpflichtung nach BauGB auf eine nachvollziehbare Abwägung von Standortalternativen für eine Forensik!
2. Der Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
3. Die Standortentscheidung „Kleine Höhe“ verletzt §§1,1a BauGB: städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Innenentwicklung, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Maßnahmen gegen den Klimawandel (also Erhalt der CO₂ absorbierenden Ackerflächen).
4. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
5. Einspruch dagegen, dass bis kurz vor Ende der Offenlegung (kurz vor Ende 2017) keine Email-Adresse der Verwaltung zum Einreichen von Stellungnahmen bekannt gegeben worden ist. Die Frist muss deswegen verlängert werden.
6. Einspruch gegen die Offenlegung unvollständiger / fehlerhafter Unterlagen zum Artenschutz. Die Offenlegungsfrist muss verlängert werden. Es ist nicht möglich, das Dokument binnen weniger Tage durchzusehen und dazu Stellung zu beziehen.
7. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais)! In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert". Dies bedeutet ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeit konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
8. Gegen die zur BIOTOPTYP-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Deren Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
9. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere.

Klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche liegen sehr wohl vor und sind zu berücksichtigen.

10. Einspruch gegen veraltete Gutachten, z.B. Klimaschutz, Kaltluftgewinnung, Entwässerungssituation. Irreführende Darstellung, z.B. des Biotopenverbundes / überregionalen Grüngürtels
11. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
12. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen, als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal, Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
13. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits -und Kostenkonzept im Umweltbericht!
14. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen“: Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Unterschrift(en):

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 10:04
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch gegen Bebauung auf der Kleinen Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 09:57
An: Bauleitpläne
Cc: Walter Marc
Betreff: Einspruch gegen Bebauung auf der Kleinen Höhe

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des
Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230
Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Verein BEWUSST LEBEN -bergischer Verein für Gesundheit und Natur e. V. und Anlieger erheben hiermit Einspruch.

Unser Hauptgrund für den Einspruch ist die geplante weitere Zerstückelung der Landschaft des Niederbergs sowohl auf Wuppertaler als auch Velbert-/ Nevigeser Seite und weiteren anliegenden Städten. Diese Landschaft, dieser einzigartige Landschaftszug ist derzeit noch ein einigermaßen größerer intakter Natur- und Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere zwischen dem südlichen Ruhrgebiet und dem nördlichen Teil des bergischen Landes. Dazu gehören u.a. Dornap, die Kleine Höhe, das Windrather Tal, Nordrath, das Deilbachtal und auch das Felderbachtal, größere, kilometerlange Gebiete im nördlichen Teil unserer Stadt.

Es bedarf dieses großen Landschaftsraumes für eine vielfältige Fauna und Flora, mit einer Vielzahl an Pflanzen und Tieren, die dort leben und sich entfalten können.

Dieser große Lebensraum wird immer mehr durchschnitten von Straßen, Grundstücken mit Zäunen, Wohnbebauung, Industrie und Gewerbe, Wanderwege und Windräder, durch Überlandleitungen, Sendemasten und bald einem 5G-Sende- und Strahlungsnetz mit vielen, vielen neuen Standorten.

Die Landschaft wird immer mehr zerstückelt, für eine Vielzahl jeweils eigener individueller und (oft angeblich notwendiger) öffentlicher Interessen genutzt. Auf der Strecke bleiben Pflanzen und Tiere, eine biologische Vielfalt, eine für uns Menschen wichtige Erneuerung der Luft usw.

Je kleiner die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden, desto weniger können Teile von ihnen dort leben, desto mehr ziehen sie sich dort zurück und sterben aus. Für Rehe und Füchse, für Milane und Bussarde, für Hasen, für Lerchen, für Kröten, Wildbienen, Insekten.... sie alle brauchen größere, zusammenhängende Lebensräume, eben Landschaften. Und jeder neue Bau, jeder neue Zaun, jeder neue Verkehr, jeder neue Lärm, jede neue Mauer macht es den Tieren unmöglich, dort zu leben.

Als Anlieger mit einer 2 ha großen Wiese/Weide wissen wir wovon wir reden.

Noch gibt es dort Rehe, einen Wildwechsel und und und. Wir können es insbesondere in der Morgen- und Abenddämmerung und auch schon mal nachts immer wieder beobachten. Das gilt es zu erhalten und wieder weiter auszubauen. Die dort auch auf städt. Flächen betriebene konventionelle Landwirtschaft sollte nach und nach einer naturfreundlicheren weichen.

Eine zusätzliche Bebauung darf auf der Kleinen Höhe nicht erfolgen.

Wir werden uns für die Landschaft, für die Natur auch aus unserem eigenem Überlebensinteresse auch dort oben nachhaltig einsetzen.

Darüber hinaus verweisen wir auch auf die 10 Aspekte der Bürgerinitiative Kleine Höhe.

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 10:05
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 10:01
An: Walter Marc
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

An das Ressort Bauen und Wohnen,
Herr Marc Walter
Rathaus Wuppertal-Barmen,
42275 Wuppertal

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
Einspruch gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrter Herr Marc Walter,

bevor ich Ihnen, als verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Wuppertal, meinen Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe mitteile, möchte ich an dem Offenlegungsverfahren bemängeln, dass Sie bis zum 01.08.2019 nachmittags, einen falschen Artenschutz rechtlichen Fachbeitrag auf Ihrer städtischen Forensikseite veröffentlicht haben.

Ich hoffe, dass alle anderen Informationen, die sie zu ihrem Vorhaben veröffentlichen, korrekt sind. Womöglich ist Ihr Offenlegungsverfahren daher nun äußerst zweifelhaft und hat damit keine Gültigkeit mehr.

Dies werden Sie sicherlich prüfen müssen.

Trotzdem möchte hiermit meinen Einspruch erheben!

Begründung

Auch Ihre Darstellungen in der Öffentlichkeit, dass das Land NRW an der Planung auf der Kleinen Höhe festhalte, ist nicht richtig. Die Stadt Wuppertal führt mit ihrer Informationspolitik zu viel Irritationen in der Bevölkerung.

Das Land besitzt ein geeignetes und erschlossenes Grundstück an der Parkstraße. Die Herstellungskosten einer Forensischen Klinik sind dort klar kalkulierbar, die Erschließung ist gewährleistet und auch eine vernünftige Nutzung für dieses Grundstück in unmittelbarer Nähe zur Jugendvollzugsanstalt und der Bereitschaftspolizei sinnvoll. Zu dem kann davon ausgegangen werden, dass durch die Nähe Synergieeffekte nicht von der Hand zu weisen sind. Warum die Stadt Wuppertal dieser vernünftigen Vorgehensweise sich widersetzt, ist nicht nachvollziehbar. Ich bitte darum, mir eine transparente Erklärung dazu zu geben. "Hochwertige Bebauungen" oder "Geistreiche Gewerbegebiete" aus dem Hut zu zaubern, entspricht nicht der Vorgehensweise einer verantwortungsvollen Stadtentwicklung. Ich fordere Sie auf eine realistischen Vergleich zwischen den Standorten Parkstraße und Kleine Höhe öffentlich durchzuführen. Noch letzte Woche haben wir die Auswirkungen der weltweiten Klimaveränderungen auch in Wuppertal sehr deutlich gespürt. Wie kann es sein, dass wertvolle Ackerflächen und eine noch intakte Natur einer Forensischen Klinik weichen müssen? Und das mitten in einem Landschaftsschutzgebiet! Da werden alle Hebel in Gang gesetzt, um diese absurde Bebauung mit allen Mitteln durchzuboxen. Eine bauliche Anlage, wie die einer Forensischen Klinik auf der Kleinen Höhe, zerstört eine wertvolle Kulturlandschaft, die als natürliche Energiequelle für die Vegetation, für die vielen Arten und letztendlich auch für die Menschen unverzichtbar ist. Die Kleine Höhe ist das letzte Stück Grüngürtel was den Wildwechsel ermöglicht und für einen Klima austausch in der Region sorgt. Ihre zahlreichen Gutachten, die sie aufführen entsprechen nicht mehr dem aktuell Stand. Diese müssen umgehen überarbeitet, ergänzt und aktualisiert werden. Vielleicht können die Damen und Herren im Rathaus es mal versuchen, über die Stadtgrenzen hinaus zu denken. Schließlich werden die Klimaveränderungen die wir nun hautnah erleben, nicht an den Grenzen von Wuppertal enden. Alle bisher von ihnen benannten Gründe für eine Bebauung der kleinen Höhe, stehen in keinem Verhältnis zu dem, was durch Ihre Fehlplanung ausgelöst wird. Gravierende Umweltauswirkungen werden die Folge sein.

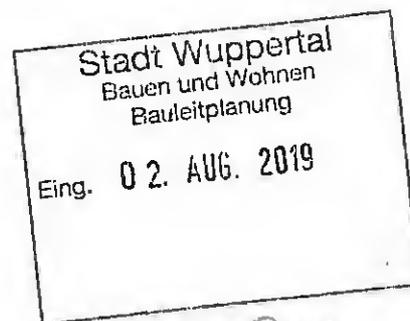
Ich fordere die Stadt Wuppertal auf, diesen Fehler nicht zu machen und statt dessen dieses Landschaftsschutzgebiet

zu erhalten oder noch besser, in ein Naturschutzgebiet zu überführen.

Damit diesmal mein Einwand wahrgenommen wird, bitte ich um eine Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Wuppertal
-Ressort Bauen und Wohnen-
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42 275 Wuppertal



sowie

Wuppertal und Velbert, den 31.07.2019

Betrifft:

- 1) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 2) Einspruch gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe in Wuppertal

Bezug: Die archäologische Sachverhaltsermittlung vom Oktober 2016, verfasst von Frau Britta Eßer M.A. für die Firma Goldschmidt, im Auftrag der Stadt Wuppertal; unsere eigenen Beobachtungen und Untersuchungen; unsere eigenen kartographischen Auswertungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bedauern müssen wir feststellen, dass Ihrer Würdigung unserer Eingabe vom 30.08.2017 zu widersprechen ist.

Wir bemängeln, dass Sie kein zweites archäologisches Gutachten eingeholt haben.

Unsere Beanstandungen im Einzelnen:

- 1) Auf der Anlage 1 in Frau Eßers Text ist die Lage des von Frau Eßer untersuchten Bodenprofilbereiches falsch eingetragen.

Aus Frau Eßers Abbildungen auf den Seiten 6 und 7 ist die genaue Lage des Untersuchungsgebietes leider gar nicht zu erkennen.

Nun hatte Frau Kromberg von weiter oben von dem in Richtung Am Lindgen führenden Weges aus Fotos aufgenommen, die belegen, dass der von Frau Eßer in Anlage 2 als Planungsbereich 4 bezeichnete Ausschnitt parallel zum von der B 242 kommenden Schanzenweg verläuft; der als Planungsbereich 5 bezeichnete Ausschnitt hinwiederum verläuft in einem stumpfen Winkel auf den Weg Richtung Am Lindgen zu, was man deutlich sieht, wenn man die Perspektive beachtet.

Zwei (aufgehellte) Fotos sind als Anlagen 1a und 1b beigelegt.

282

Der Vergleich der beiden Anlagen mit der von Frau Eßer auf ihrer Karte, der von uns so genannten „Anlage 1“, verdeutlicht, dass Frau Eßer ihr Grabungsgebiet zu weit ins Inneres des geplanten Forensikgebietes hinein eingetragen hat, und die Richtung beider Schenkel ist falsch (vgl.o.). Der gleiche Sachverhalt ergibt sich aus Frau Eßers „Anlage 3“.

Die Spitze südwestlich der Vierung bleibt also weiträumig ausgespart.

Beide Karten finden Sie als unsere Anlage 1c.

2) Die im Bericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung dargestellten Bodenprofile sind nach wie vor problematisch.

In den von Ihnen offengelegten „Unterlagen zur geplanten Offenlegung des Bebauungsplanes 1230 – Maßregelvollzug Kleine Höhe – vom 03.06.-02.08.2019“ findet sich das Kapitel „Würdigung (/wirtschaftsstadtentwicklung/planverfahren/Forensik.php.media/279811/Anlage_02a“

Im Unterpunkt 20 werden Eingaben zur Archäologie gewürdigt.

Auf S. 96, Z 6 ff geben Sie wieder, dass in einer Eingabe (Zitat) „die Art und Weise der Bodenerkundung“ bemängelt wurde.

Wir schließen uns der Beurteilung in dieser Eingabe an, denn:

Aufgrund persönlicher Verbindungen kennt Frau Müller einen inzwischen pensionierten Geologen des Geologischen Dienstes in Krefeld, Herrn Dr. Franz Richter, der, und das ist jetzt wirklich ein Zufall, für den GD das Blatt Kleine Höhe kartiert hatte.

Frau Müller und Herr Richter haben 2017 mit freundlicher Genehmigung durch den zuständigen Bauern drei Bodenproben gezogen. Wir legen die Ergebnisse als Anlage 2 bei.

3) Die Stadt Wuppertal missachtet die vom LVR benannten Belange der Bodendenkmalpflege.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hatte als Träger öffentlicher Belange mit Datum vom 23.05. 2016 ein 3seitiges Schreiben an die Stadt Wuppertal gerichtet und auf die notwendige Beachtung behördlicher Vorgaben hingewiesen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit ausgedrückt. Dieses Schreiben ist als Anlage 3 beigelegt.

Mit der darin angemahnten „Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen“ kann der Bericht von Frau Eßer nicht gemeint sein, denn sie spricht dieses Thema gar nicht an, und seit dem Jahr 2016 sind offensichtlich keine weiteren archäologischen Untersuchungen durchgeführt worden.

4) Wir fordern detaillierte Untersuchungen südwestlich des Vierungsbereiches der Wege ‚Schanzenweg von der ^{Nevigeser Str} 8242 kommend und zur Siedlung Schanzenweg Hausnummern 147 bis 152 führend‘ und ‚Schanzenweg/ Nevigeser Str. von der Siedlung Am Lindgen kommend und Richtung Silvio-Gesell-Tagungsstätte führend‘.

Dieser Vierungsbereich liegt auf dem Bild Anlage 1b etwas unterhalb der mittleren Bildebene auf der rechten Seite, ist aber nicht zu sehen, da er sich in einer (größeren) Senke befindet, die über den Planbereich der Forensik hinausgeht.

Südwestlich dieser Vierung liegt innerhalb der mit einer Mauer zu umgebenden geplanten Forensikfläche ein größeres Gebiet, das eine sorgfältige archäologische Beachtung verdient.

Der Stadt Wuppertal scheint lange nicht klar gewesen zu sein, wie mit diesem Gebiet umzugehen sei: Die Anlage 01 zur „Beschlussvorlage“ mit dem Titel „Geltungsbereich der 103. Flächennutzungsplanänderung und zeichnerische Darstellung“ zeigt, dass der ‚Geltungsbereich gemäß Offenlegungsbeschluss‘, also die Eingrenzung durch eine Mauer, bis an die Spitze der Vierung reicht; ein bereits vom September 2017 datierender „Städtebaulicher Entwurf“ der Stadt Wuppertal zeigt für die Spitze eine Kennzeichnung als ‚Streuobstwiese‘ (Anlagen 4a und 4b).

Auf beiden Karten sind spitzwinklig in das geplante Forensikgebiet hineinverlaufende Flurgrenzen zu sehen; die Anlage 4a zeigt zusätzlich innerhalb dieser Spitze eine doppelte Strichführung, deren Bedeutung unklar bleibt.

Die Auswertung der uns vorliegenden Karten ergibt Folgendes (zu den Jahresangaben s. die Rückseiten):

- a) Die Topographica Ducatus Montana von 1715 zeigt bereits die Bezeichnung „a.d.Schanze“.
- b) Die Tranchot-Karte von 1801 – 1828 kennt ebenfalls die Bezeichnung „a.d.Schanze“. Eingezeichnet sind weiterhin drei Gebäude südwestlich der Wegevierung auf beiden Seiten des von der B 242 herkommenden Schanzenweges.
- c) Die Uraufnahme von 1836 – 1850, für den Bereich der Kleinen Höhe von 1843 datierend, zeigt die unter b) angeführten Gebäude nördlich des eben benannten Weges. Deutlich zu erkennen sind eine Form im Bereich der eigentlichen Vierung sowie ein abgetrenntes Flurstück südlich des genannten Weges und westlich des Weges, der vom Lindgen kommend heute zur Silvio-Gesell-Tagungsstätte führt.
Der vergrößerte Kartenausschnitt zeigt deutlich, dass die Form im Bereich der Vierung ein Dreieck ist. Wir halten dies für die Reste dessen, was dem Schanzenweg einst seinen Namen gab, nämlich für die Reste einer alten, aufgrund des Namens vermutlich aus absolutistischer Zeit stammenden Schanze.
Da das Bergische Land zu dieser Zeit bereits preußisch war, es sich also um eine preußische Karte handelt, halten wir sie für genau.
- d) Die Luftbildaufnahme von 1928 liegt hier in vergrößerter Form vor. Sie zeigt den Hof „An der Schanze“.
Einige Aspekte sind auffällig:
 - Das Dreieck im Bereich der Vierung ist verschwunden.
 - Die Flur im Bereich der auf die helle Ackerfläche weisenden südwestlichen Spitze ist mehrfach gegliedert: es gibt eine Art Garten- oder Ackerland; Wald oder Gebüsch; mehrere helle Flächen, die im Westend wie Gebäudegrundrisse wirken, weiter östlich aber ein mehrfach unterteiltes Dreieck darstellen.
Besonders auffällig: eine gebogene dunkle Struktur, vielleicht Gebüsch oder ein Hohlweg; oder ein evtl. mit anthropogen verursachtem Abfall verfüllter Graben?
- e) Der Bildflug von 1937 ist zwar recht dunkel, zeigt aber zu d) analoge Sachverhalte .
- f) Die Grundkarte von 1956 zeigt deutlich die oben auf der Seite bereits aufgeführte doppelte Strichführung.
- g) Auf der Luftbildaufnahme von 1982 sind alle Grundrissformen südlich des Schanzenweges verschwunden, die Fläche wird insgesamt ackerbaulich genutzt. Man erkennt aber noch als Verdunklung im Boden den unter d) genannten dunklen halbrunden Streifen; er scheint sich

da zu befinden, wo der in Abb. 4a genannte doppelte Strich und in Abb. 4b die Grenze zur Streuobstwiese liegen.

(Der Kreis in der Mitte der Vierung könnte einfach ein trigonometrischer Punkt sein.)

- h) Auf der Luftbildaufnahme von 1987/ 1988 ist für den gesamten angesprochenen Bereich ackerbauliche Nutzung eingetragen.
- i) Auch auf der Karte der Höhenlinien von 2017, über tim-online vom Staat zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt, sind die Grenzlinien der Flurstücke sowie die mehrfach benannte doppelte Strichführung eingetragen. Beides ist aber im Gelände überhaupt nicht mehr zu sehen.

Die angeführten Karten legen wir als Abbildungen 5a – 5i in einer Folie bei.

Die Karten lassen Fragen offen:

- Es gibt zwei Dreiecke, die an verschiedenen Stellen eingetragen sind. Bilden sie einen Bezug zur Flurbezeichnung „an der Schanze“?
- Wenn ja: Aus welcher Zeit stammt/ stammen diese Schanzen?
Gibt es evtl. einen Zusammenhang mit einer der rechtsrheinischen Altstraßen? Oder mit der Wallfahrt im heutigen Velbert-Nevigis?
Welche Funktion hatte(n) die Schanzen(n) genau?
- Wenn nein: Warum heißt der Schanzenweg „Schanzenweg“? Man weiß ja, dass sich Flurbezeichnungen über Jahrhunderte oder noch länger erhalten.
- Was hat es mit dieser doppelten Strichführung auf sich?

-Warum hat Frau Eßer dieses Gebiet nicht untersucht?

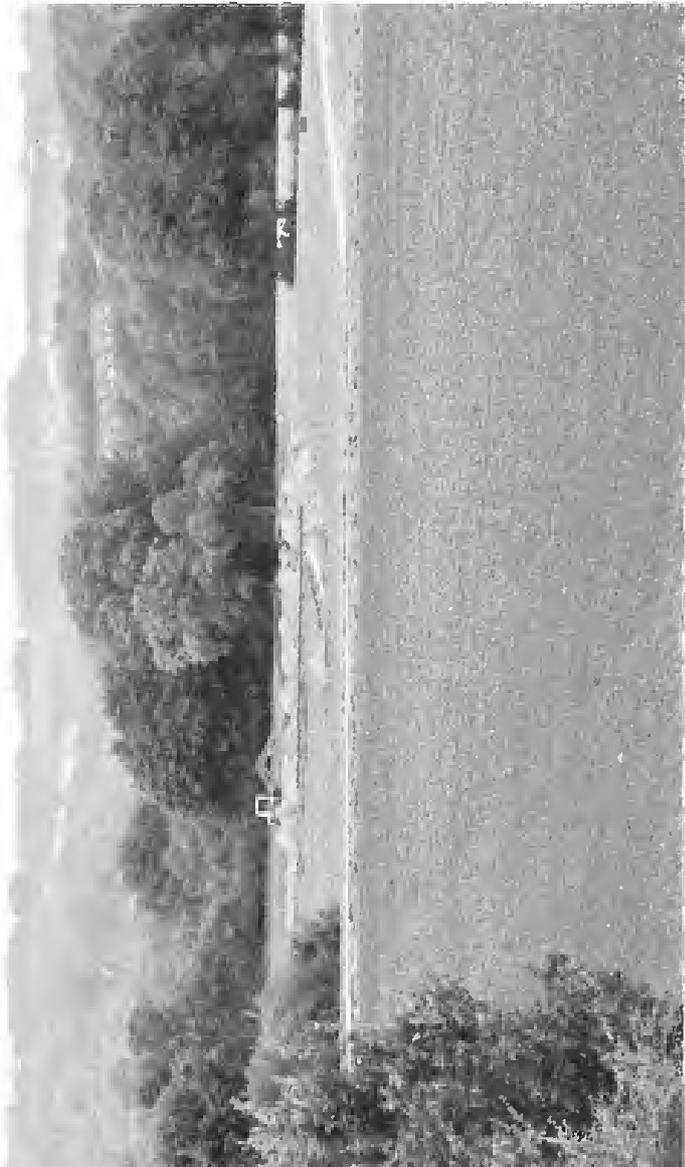
Im Zusammenhang damit, dass das Gebiet südlich der Wegevierung ein Teil des Geltungsbereiches des Offenlegungsbeschlusses für den Bau einer Forensik ist, stellen sich drei Fragen.

Frage 1) Hat die Stadt Wuppertal entgegen der Hinweise des LVR vielleicht deswegen keine sorgfältige archäologische Untersuchung durchführen lassen, weil eine solche Untersuchung möglicherweise räumlich relevante Ergebnisse zeitigen könnte?

Frage 2) Dient eventuell die geplante Anlage einer „Streuobstwiese“ einerseits dem Versuch, den unter Frage 1) benannten Mangel zu kaschieren, gleichzeitig aber zur Not zumindest an diesem Ort eine gültige archäologische Untersuchung zu ermöglichen?

Frage 3) Wenn um eine Forensik herum ein 5m breiter Streifen frei von Bebauung und / oder Bepflanzung zu halten ist, spricht da eine Streuobstwiese dieser Vorgabe nicht Hohn?

Inlage 1a

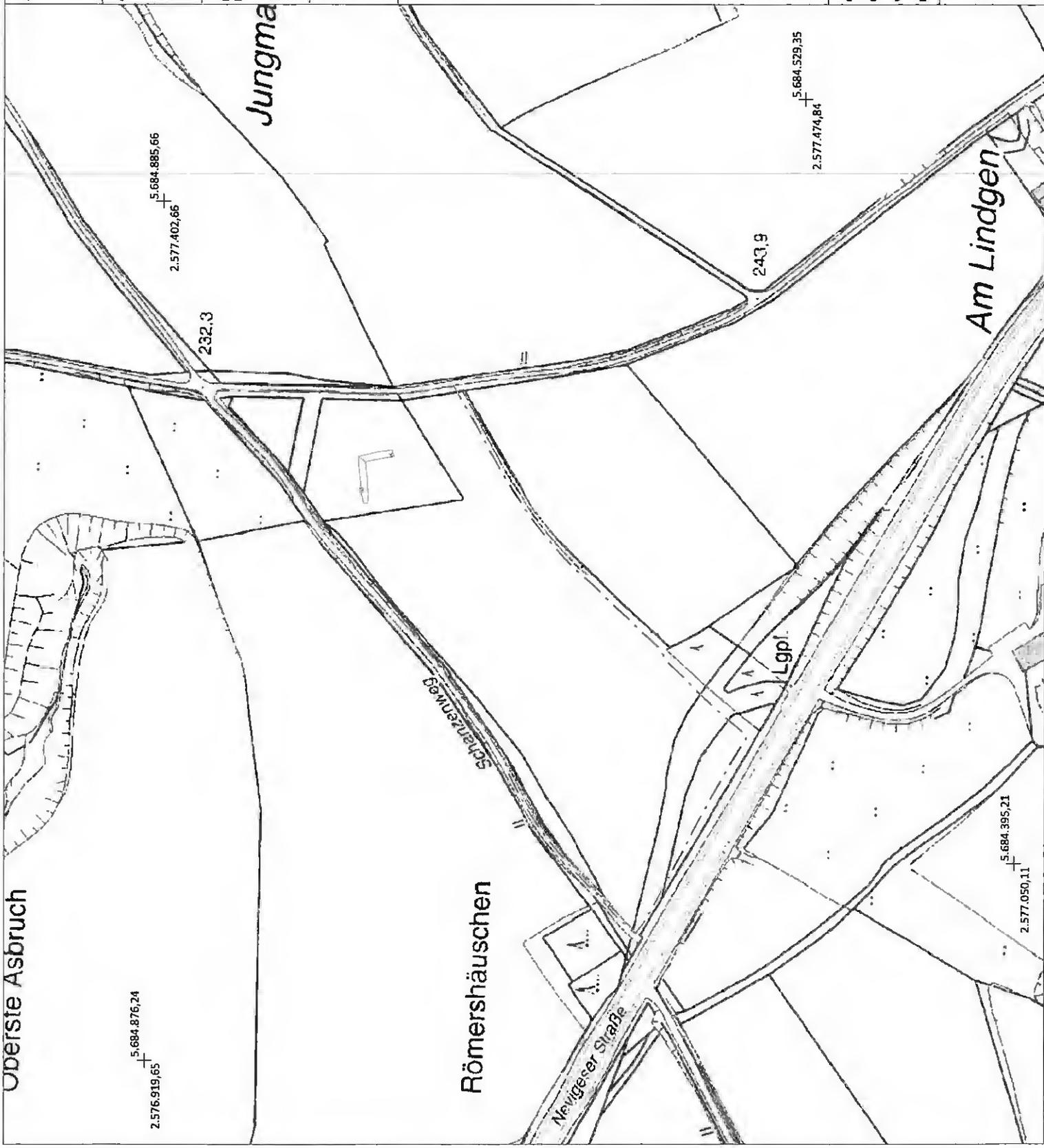


Amberg 16.

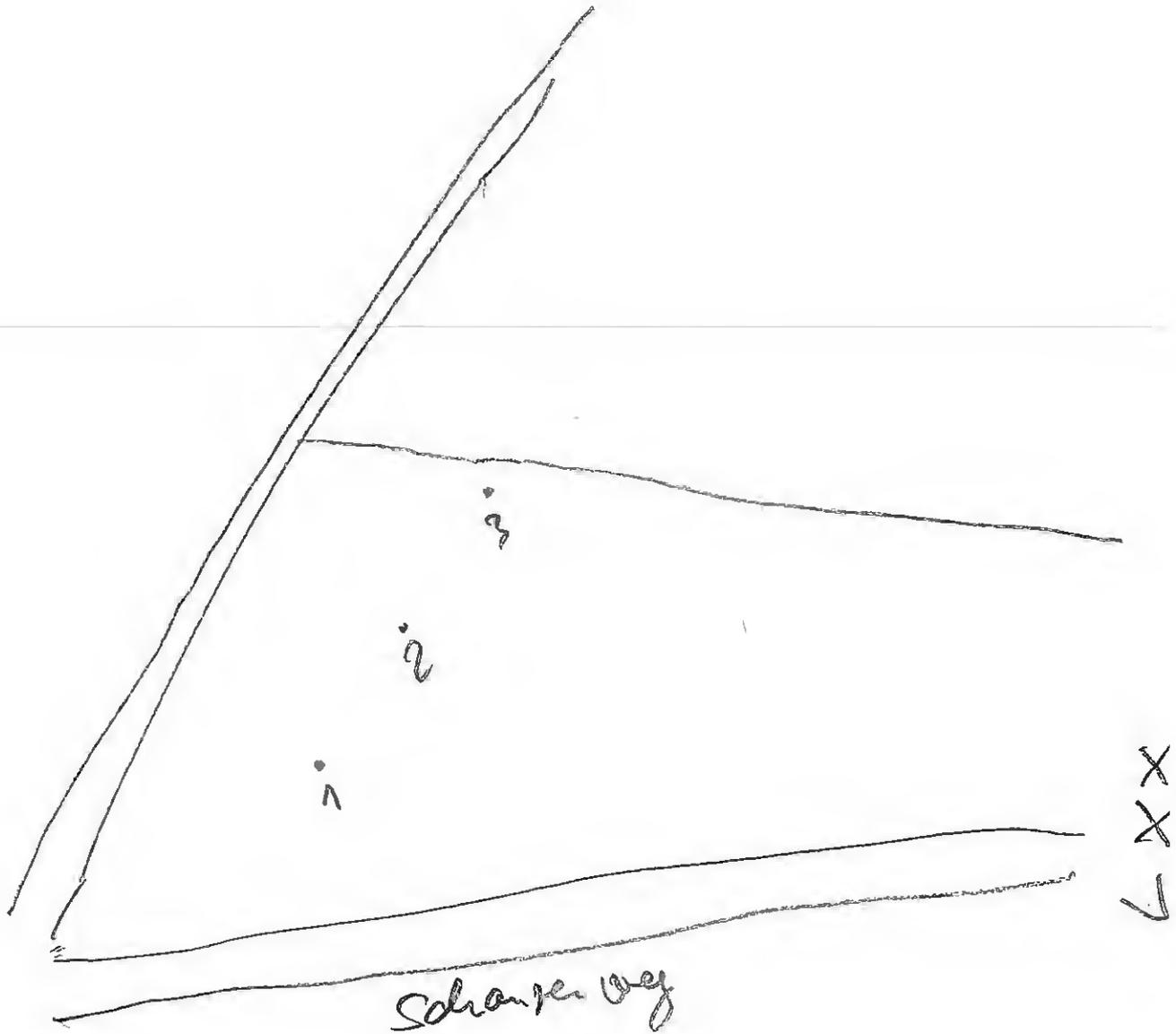


PROJEKT	OV 2016/1046 Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsanstalt Kleine Höhe
AUFTRAGGEBER	Stadt Wuppertal Resort Bauen und Wohnen Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal Michael Kassubek
FACHUCHE BEGLEITUNG	Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege Monschauer Straße 203a 52355 Düren Sachverhaltsermittlung
Gesamtkartierung Projekfläche und Sondagen Koordinatensystem: GK2 Stand: 10-2016	 1:2.000 (DIN A3)
<i>Anlage 1c</i>	
GRABUNGSLEITUNG	Britta Eßer M.A.
GRABUNGSTECHNIK	Julian Göbel M.A.
VERMESSUNG	Britta Eßer M.A.
KARTIERUNG	Maximilian Aydt M.A.

goldschmidt
ARCHÄOLOGIE · DENKMALPFLEGE



Anlage 2



23.08.2017

Anlage 2

① Acker Kleindöbich

30	Ap	xgr nL	h3	Tz
40	Bov	xgr nL	h2	
60	sw Bu	xgr nL		Tz
80	sd Bu-Cu	xgr nL		

B33

Untergrund
Tz Vollreifer Schicht

② Acker Kleindöbich

40	Ap	xgr nL	BS32
50	Bu Sw	xgr nL	
90	Sd	xgr nL	
100	Sd-Cu	xgr nL	

③ Acker KS

40	Ap	x'gr nL
80	MSw	x'gr nL
100	Sd	nL

x Steine (> 6 cm Ø)
 gr Gms (0.2 - 6 cm Ø)
 nL schluffiger Schluff
 h3 mittelhumos
 h2 m schwach humos

F =

B = Braunerde
 BS = Braunerde - pseudogley
 KS = kolluviale - pseudogley

A_p = Pflughorizont

S_w = Stauwasserhorizont (Locker) / Wasser kann sich bewegen

S_d = Staut das Wasser (dicht)

C_v = geologischer Ausgang (verwittert)

M = Zusammenschwemms
M von migrate "wandern"

- x' schwach steinig
- x steinig
- stark steinig
- == sehr stark steinig
- x

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Untere Denkmalbehörde
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.05.2016
333.45-162.1/16-002

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

**Bebauungsplan 1230 - Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe - sowie 103.
Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-
lange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der Planungsunterlagen danke ich Ihnen. Die verspätete Beant-
wortung bitte ich Sie zu entschuldigen.

Bereits im Aufstellungsverfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung, gleichzeitig
Bebauungsplan Nr. 1046 (Schreiben vom 5.9.2002 ff.) und im Beteiligungsverfahren
zur 74. Änderung FNP (Schreiben vom 2.2.2012) sowie im Genehmigungsverfahren
für eine WEA (Schreiben vom 12.1.2015) wurde auf die Betroffenheit bodendenk-
malpflegerischer Belange hingewiesen. Danach zeigen sich in der Urkarte von 1815
bzw. der Erneuerung der Urkarte bis 1870 sowie in der modernen Flurkarte eine
ausgeprägte zackenförmige Struktur, die auch auf dem Luftbild von 1937/38 deut-
lich im Gelände zu erkennen ist. In Verbindung mit dem Namen „an der Schanze“
für eine Hofanlage, die außerhalb des Plangebietes lag und zwischenzeitlich wüst
gefallen ist, muss im Plangebiet von erhaltenen Resten einer frühneuzeitlichen Be-
festigungsanlage ausgegangen werden. Hierbei handelt es sich um Gräben, die ggf.
mit Mauern gefasst sind, sowie die Verfüllung der Gräben und die darin enthaltenen
Funde, die wertvolle Informationen zur Geschichte dieser Region tragen.

Im aktuellen Planungsverfahren wird eine Fläche als „Bodendenkmal“ ausgewiesen,
die nicht bebaut werden soll. Bei dieser Fläche handelt es sich um die Übertragung
einer Fläche aus meiner Stellungnahme vom 5.9.2002 im Rahmen des Aufstellungs-

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anspruechen@lvr.de*

Ersucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Unten 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-Id.Nr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5211/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3305 0000 0000 0000 61, BIC: WELADED333
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE33

verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1046. Diese Ausweisung bezieht sich ausdrücklich jedoch nur auf die wüst gefallen Hofanlage, nicht auf die frühneuzeitliche Befestigungsanlage, deren potentielle Ausdehnung auch in der aktuellen Grundkarte zu erkennen ist und die im Umfeld eines geplanten Gebäudes liegt.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

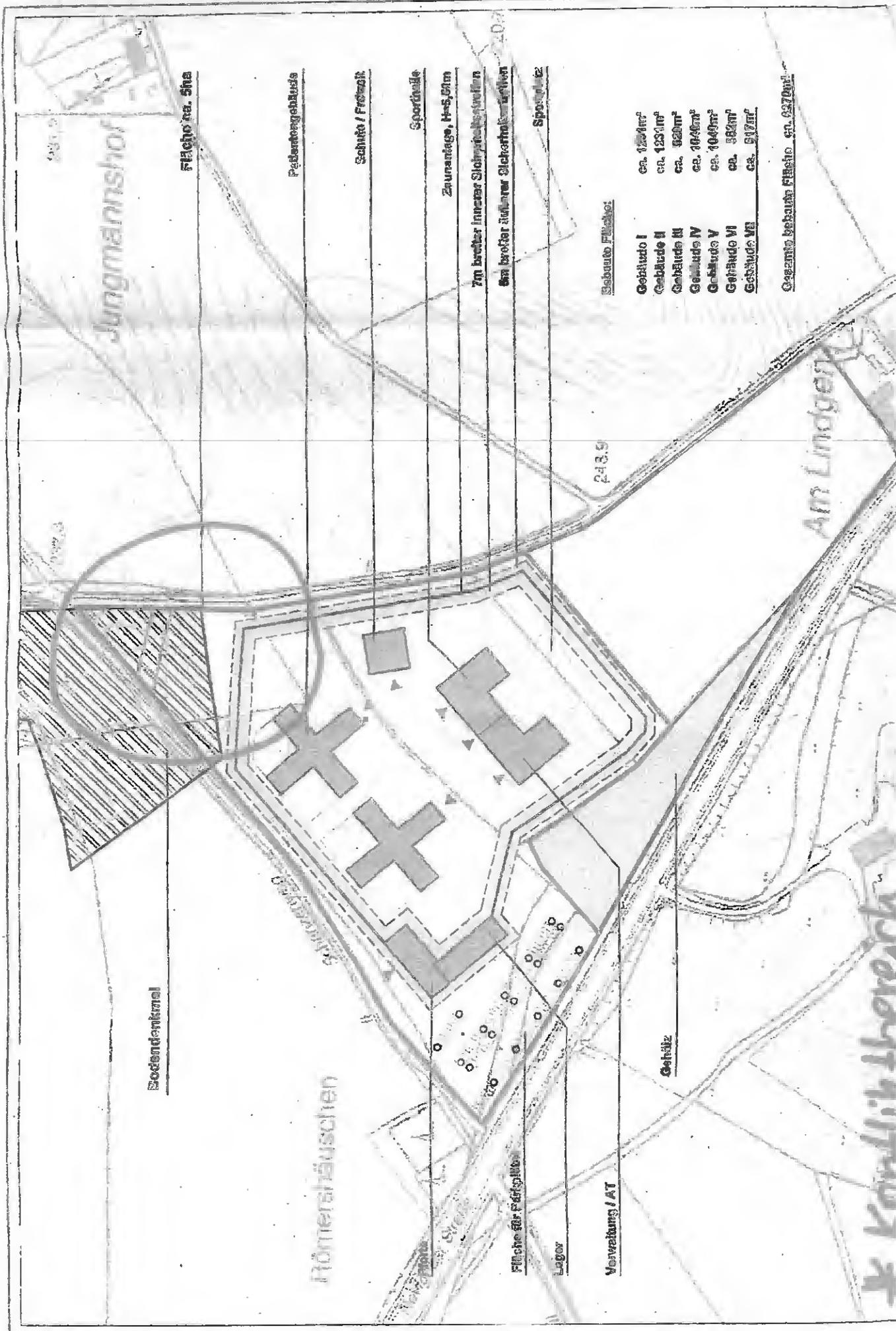
Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Vogt, e-mail: thomas.vogt@lvr.de, in Verbindung zu setzen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

In sämtlichen o.a. Verfahren habe ich bereits eine frühzeitige bauvorgreifende Sachverhaltsermittlung angeregt worden. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse aus der Sachverhaltsermittlung wird es möglich sein, die möglichen Auswirkungen auf das Bodendenkmal durch die Planung beurteilen zu können. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Semrau



Bebaute Fläche:

Gebäude I	ca. 1200m²
Gebäude II	ca. 1230m²
Gebäude III	ca. 920m²
Gebäude IV	ca. 1040m²
Gebäude V	ca. 1040m²
Gebäude VI	ca. 980m²
Gebäude VII	ca. 917m²

Erddenkmal

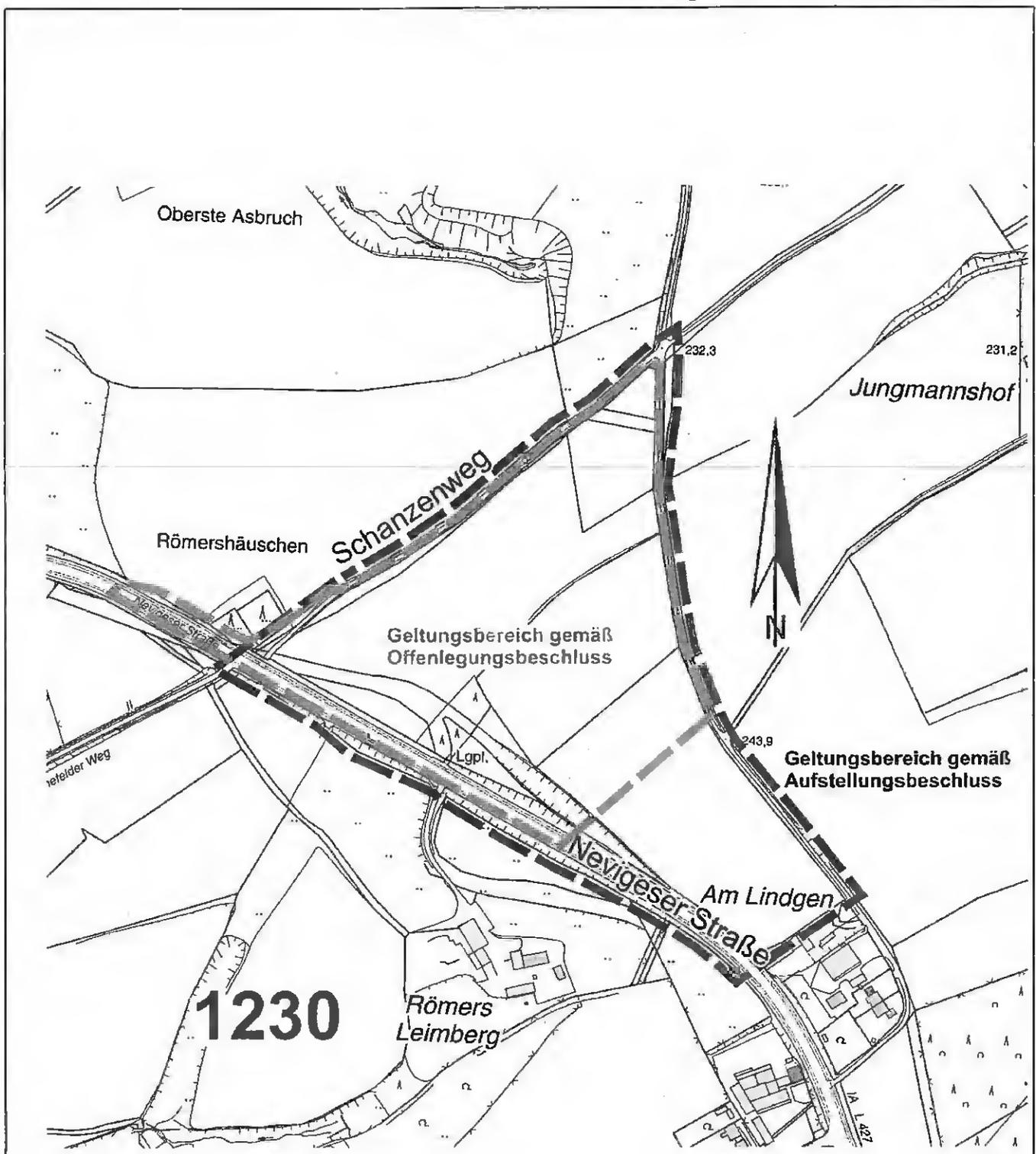
Römertäuschen

Verwaltung / AT

Gehölz

Fläche für Parkhaus

Lager



Mit Genehmigung des Ressorts 102 laut Rahmenvereinbarung



Ressort
Bauen und Wohnen
R 105.1

STADT WUPPERTAL

Projekt:
Bebauungsplan 1230
- Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe -
Offenlegungsbeschluss

Mißtadt: ohne	Bearbeiter: Kassubek	Gezeichnet: Jäger	Datum: 2019-02-19
------------------	-------------------------	----------------------	----------------------

Plan-Nr.: 1230_Offenlegungsbeschluss_Anlagen

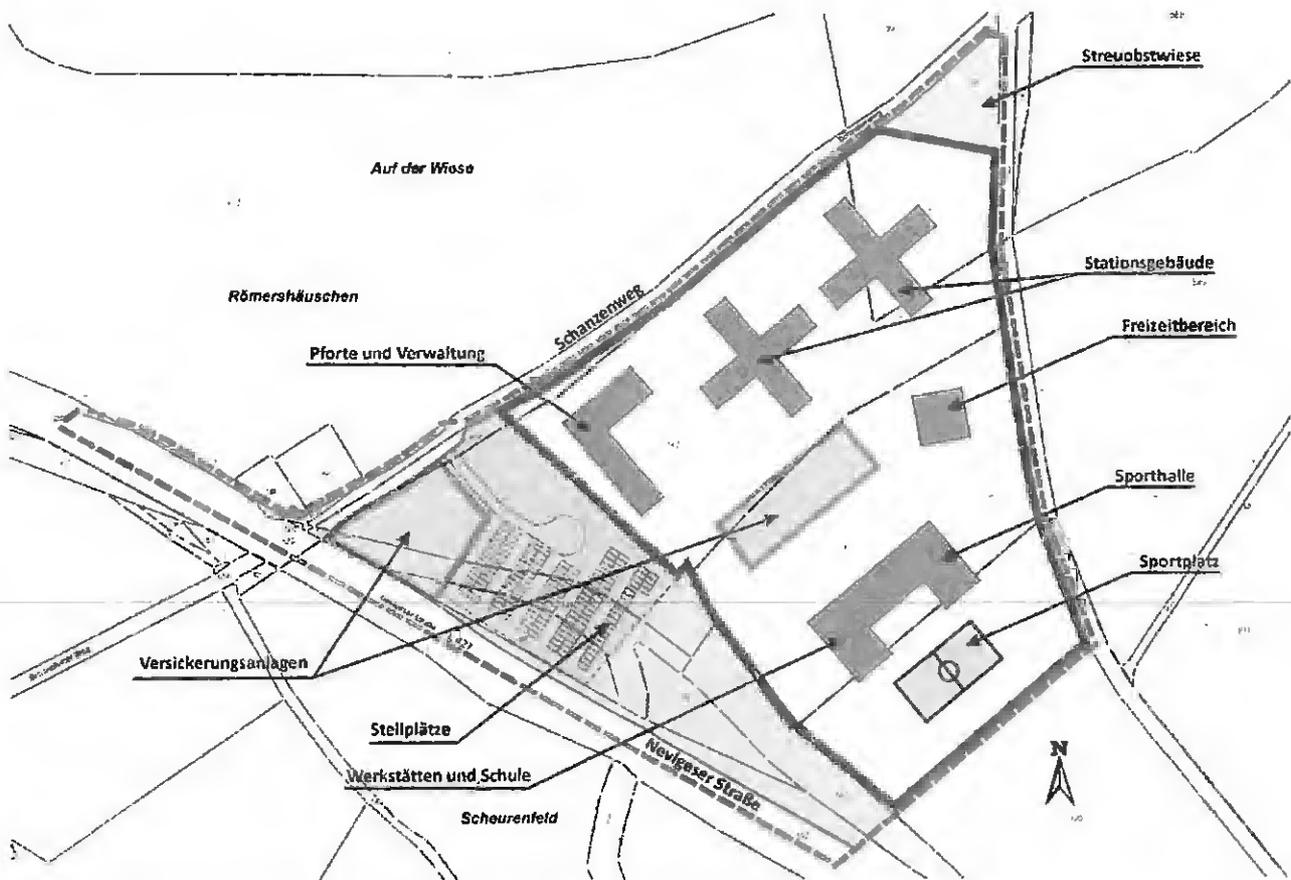
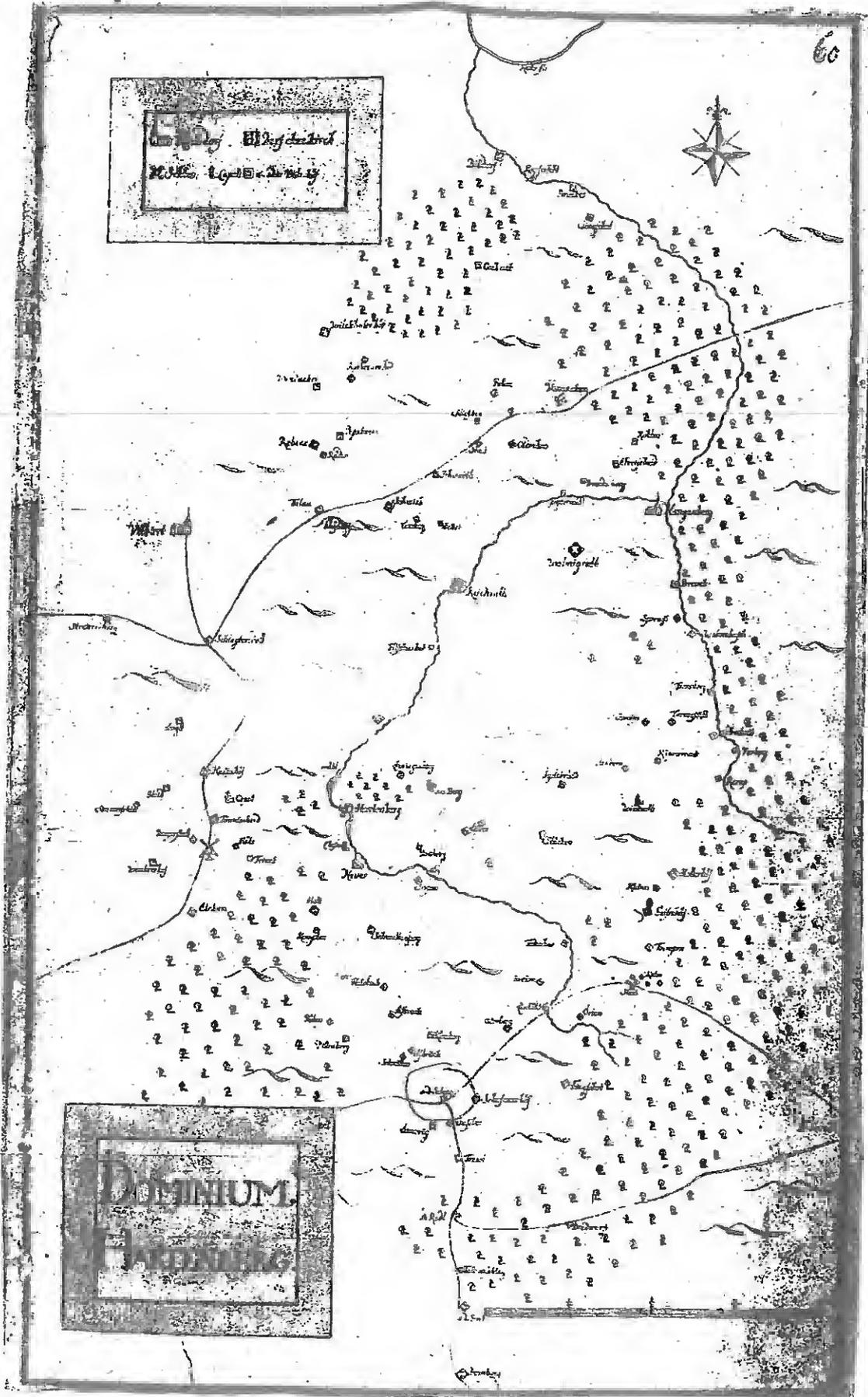


Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf (Stadt Wuppertal, September 2017)

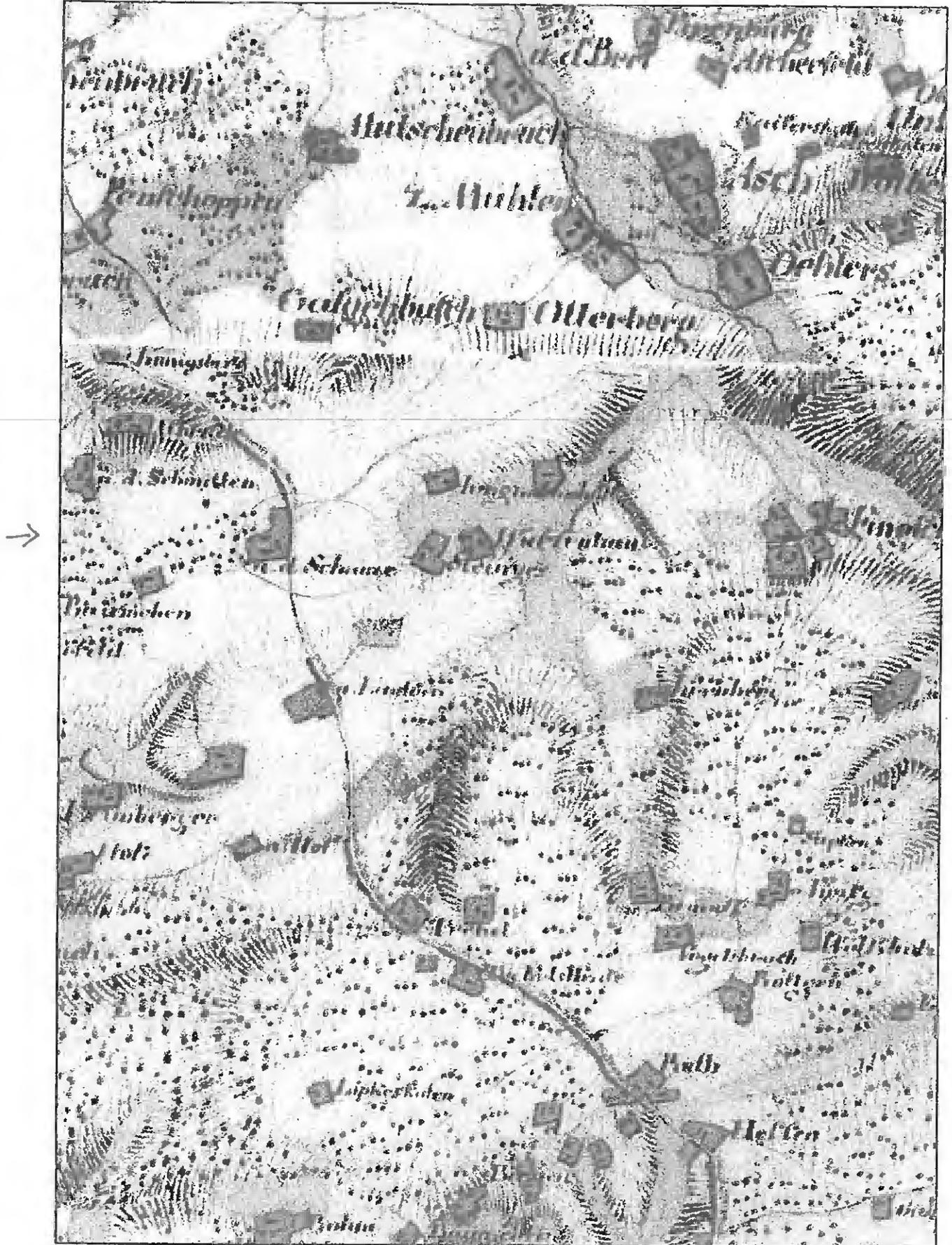
Topographica Ducatus Montani

Blage 5a

Erch Philipp Proennies (1715)



Tranchot Karte 1801-1828.....Kleine Höhe - an der Schanze



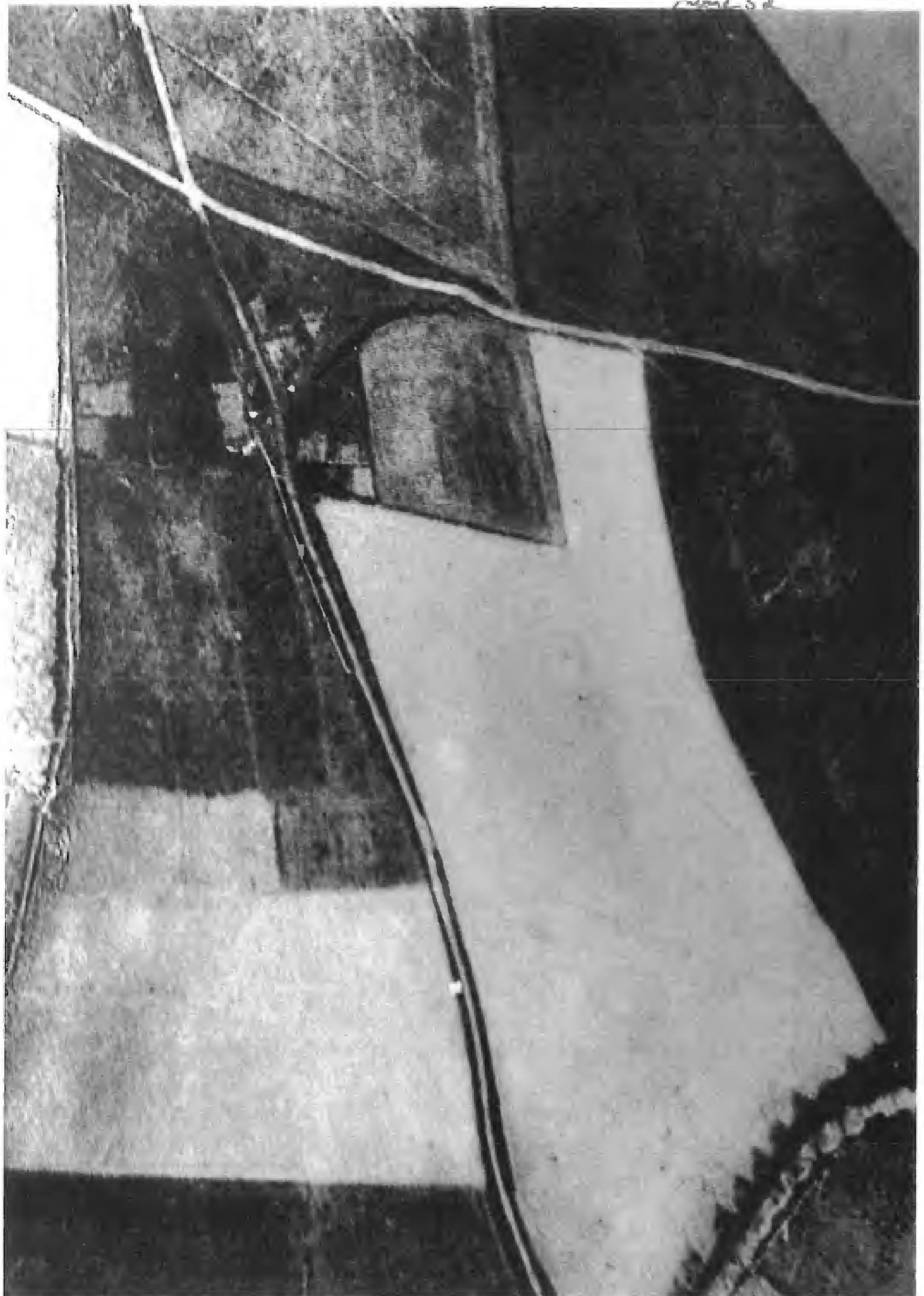
ca. 1 : 12722

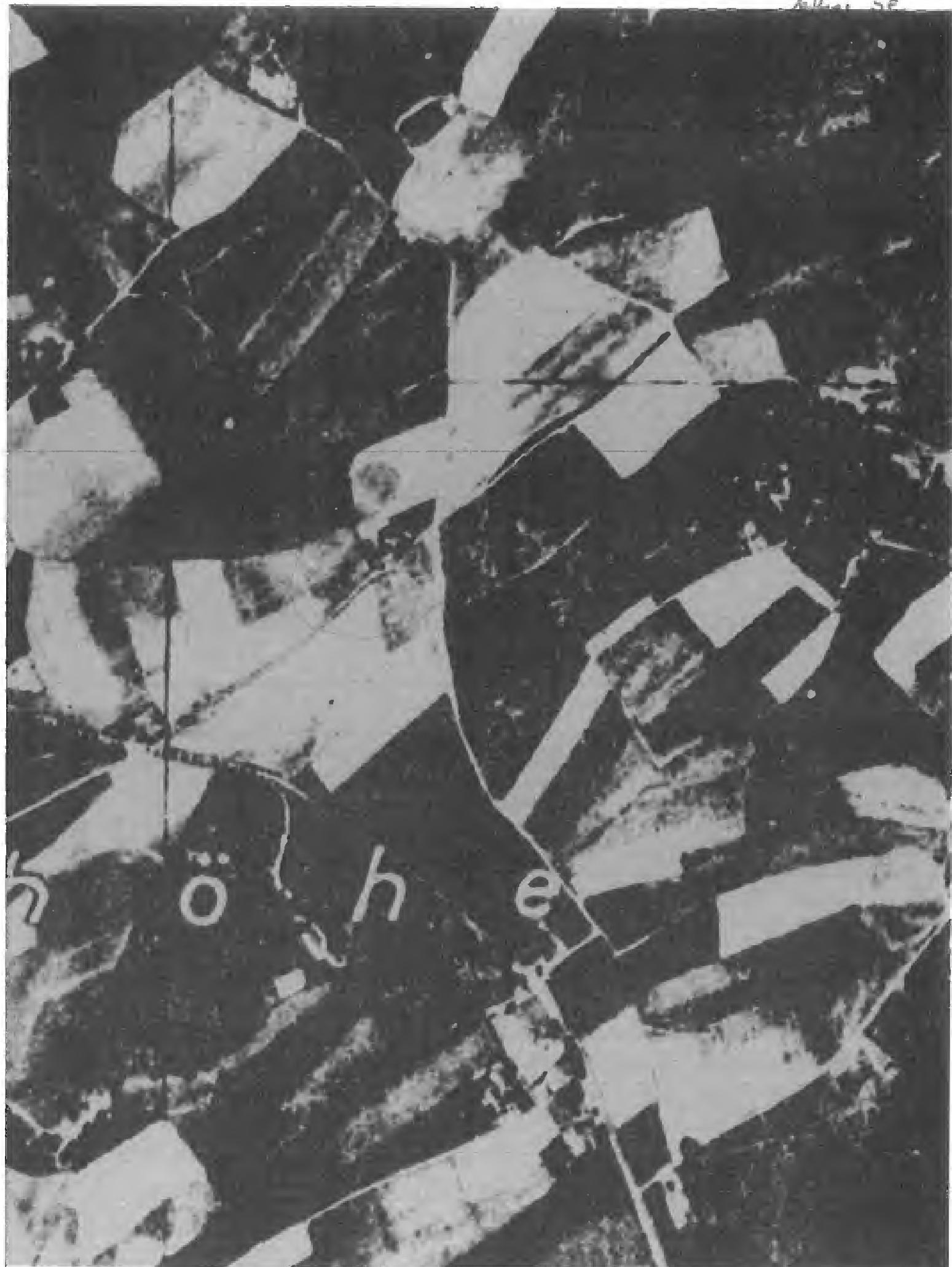
© LAND NRW (2017) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste



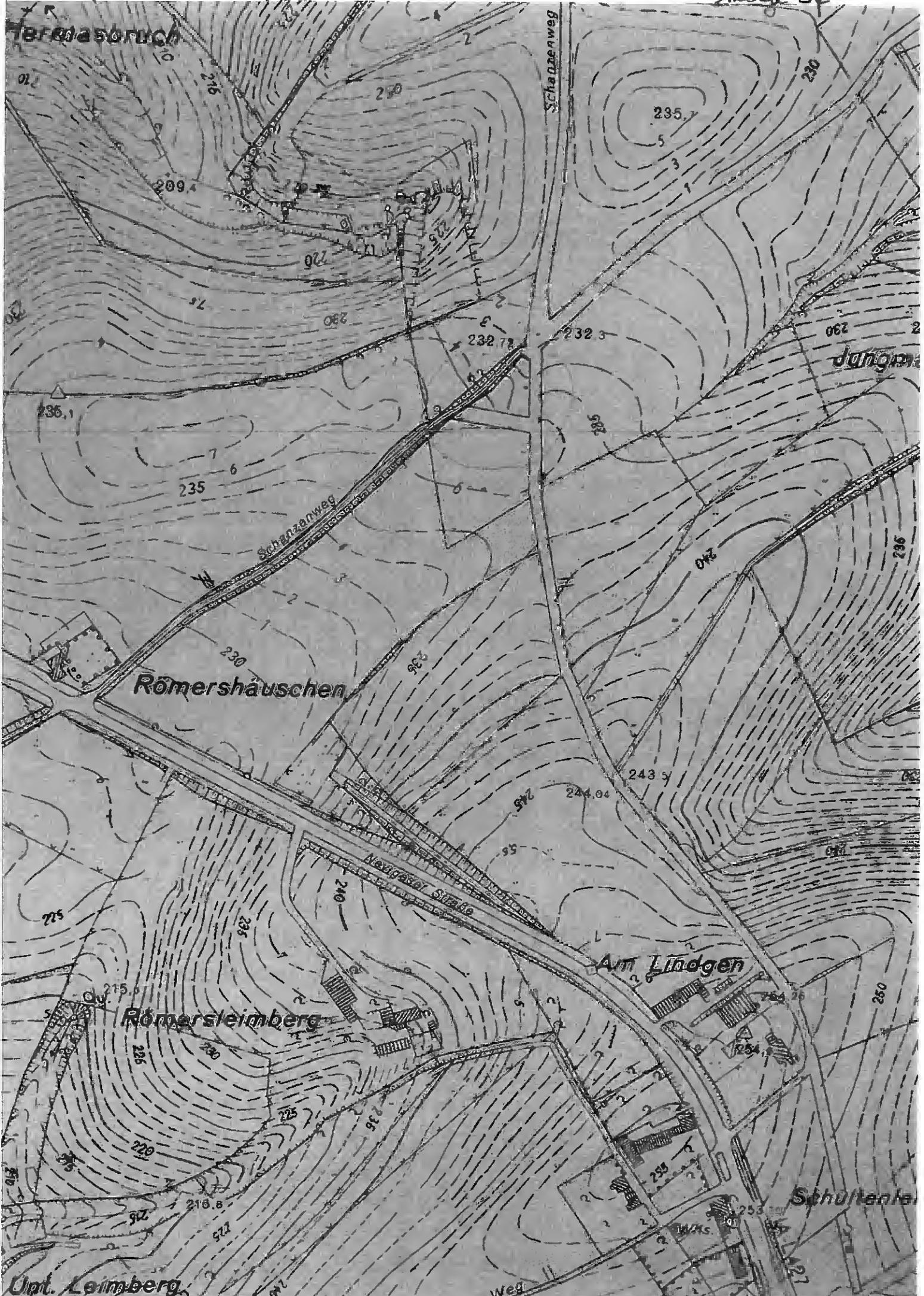
ca. 1 : 6150

© LAND NRW (2017) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

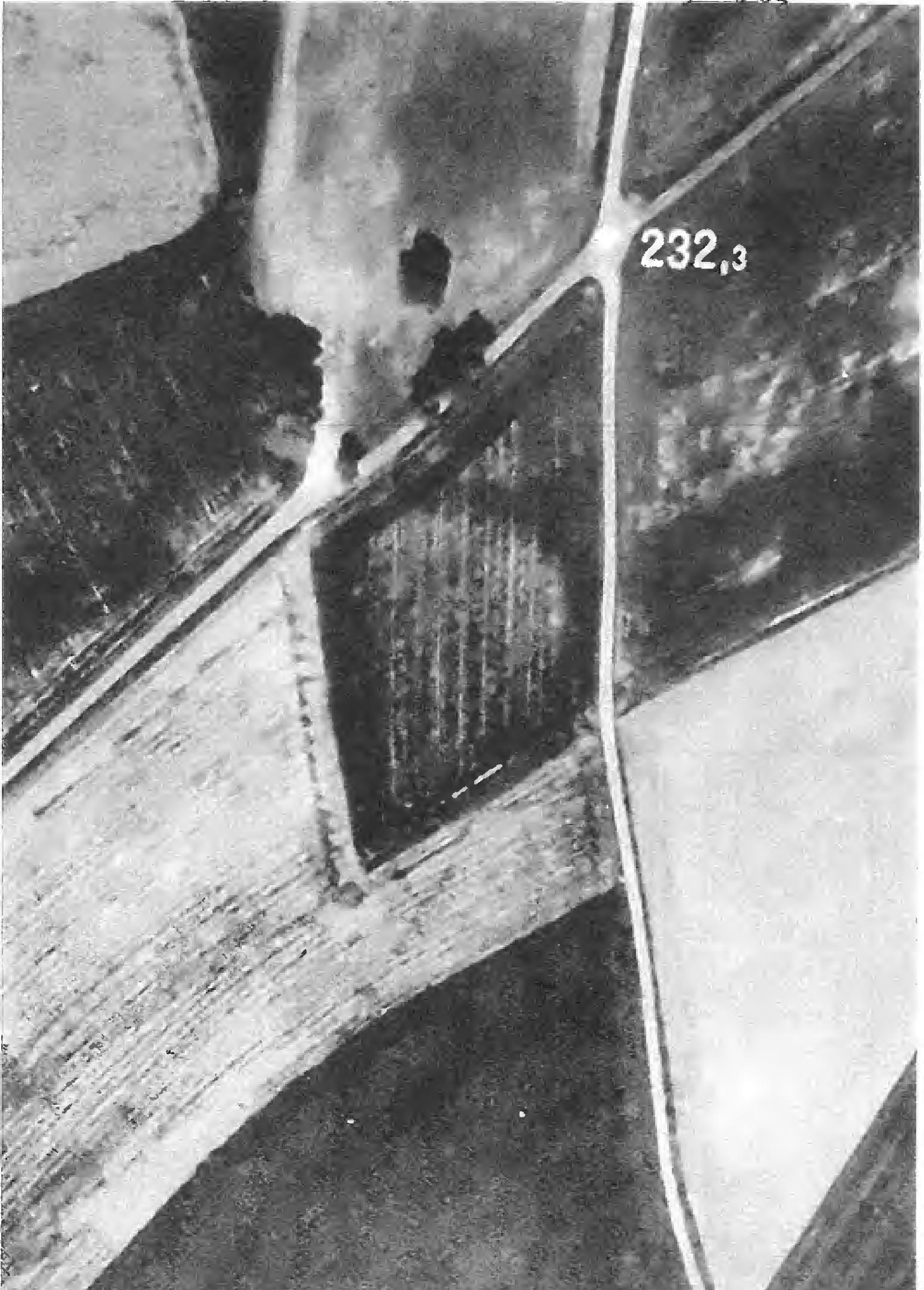




Maßstab
1:5000



232,3



Umgang 54

Auf der
Schmitten

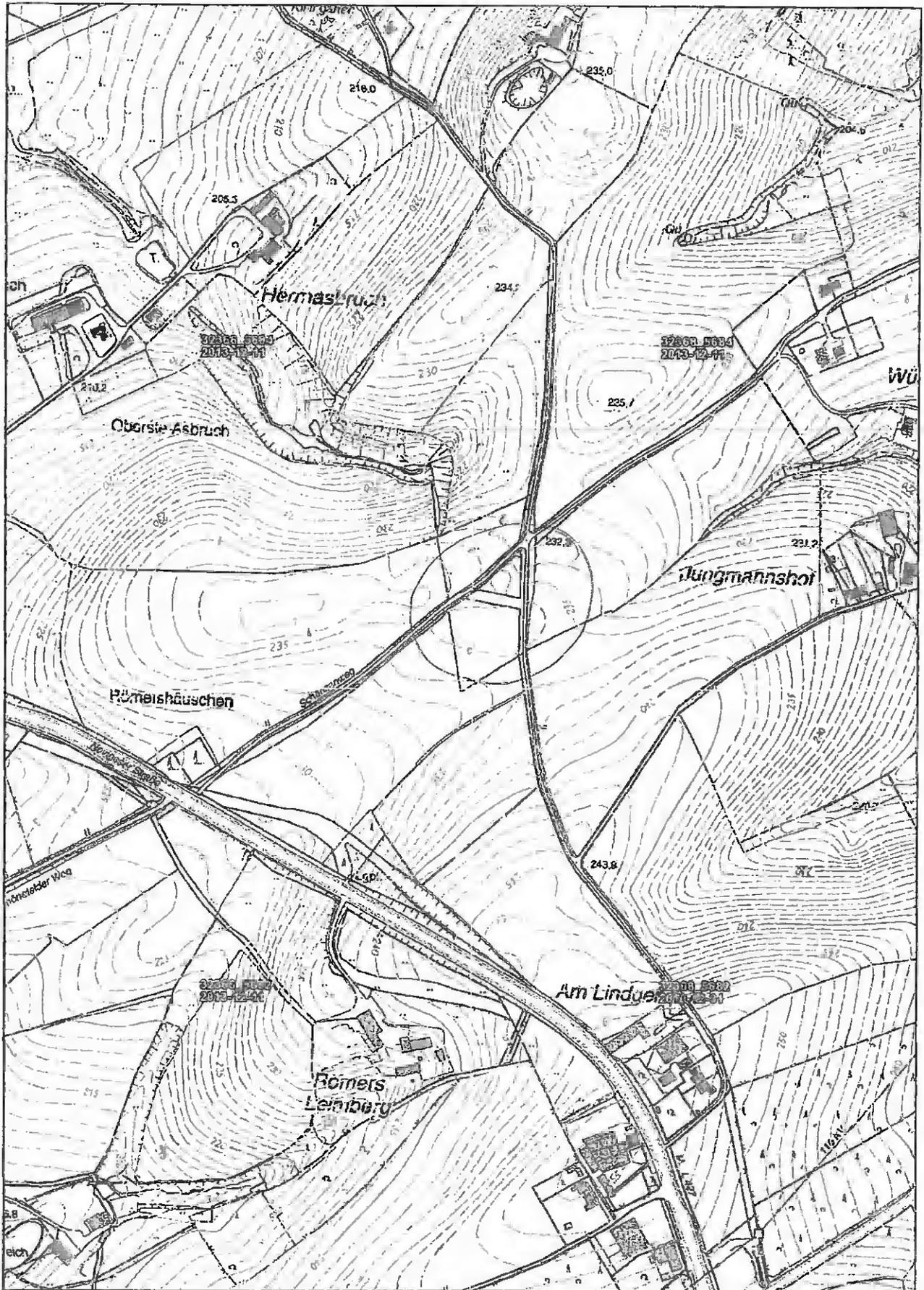
Neigessele Straße

Römersleimberg

IA L 427

292,3

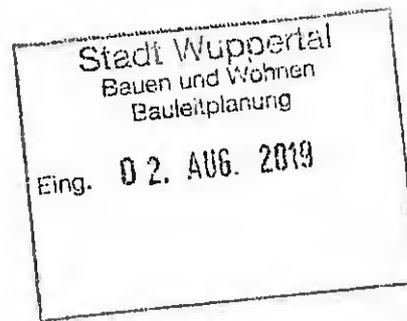




ca. 1 : 4944

© LAND NRW (2017) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Resort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal



Nevigés, 29. Juli 2019

EINSPRUCH gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren des Resorts Bauen und Wohnen,
sehr geehrter Stadtrat der Stadt Wuppertal,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung an der Kleinen Höhe.

1. weil Natur erhalten und geschützt werden muss

Auch wenn es nur ein „temporäres“ Landschaftsschutzgebiet ist, ist es doch ein Stück Natur, das geschützt und erhalten bleiben muss!

Wie auch im Umweltbericht und in der Würdigung erwähnt leben dort seltene Tierarten, wie der Rotmilan und die Feldlerche, die auch hier brüten. Lebensräume für diese Tiere gibt es eh schon viel zu wenige, jetzt bzw. künftig müssen sie nicht auch noch von hier verdrängt werden!

Außerdem wurde der Wildwechsel noch gar nicht im Umweltbericht erwähnt. Auch Rehe und Kaninchen sind dort zu finden; wie man leider auch immer wieder an toten Tieren auf der Nevigeser Straße sieht.

Für die Menschen aus der Umgebung ist die Kleine Höhe ein wichtiges Naherholungsgebiet. Sie kommen hierher, um die Natur und Landschaft zu erleben und zu genießen, nach getaner Arbeit an der frischen Luft spazieren zu gehen, wie ich den Hund auszuführen oder sich sportlich zu betätigen, damit sie sich erholen und Kraft für den Alltag tanken. Dies ist wichtig für die Erhaltung der Gesundheit. Naherholungsgebiete gibt es in NRW viel zu wenige, weitere Einschränkungen sind den Bürgern nicht zuzumuten. Eine Forensik in einem gewachsenen Landschaftsgürtel mit einer einfassenden 5m hohen Umgrenzung, die die Sichtachsen stark beeinträchtigt und die Frischluftentstehung für die umliegenden Städte behindert, wäre eine große Einschränkung! Frische Luft zum Atmen ist keine Selbstverständlichkeit, sondern ein Schutzgut.

Das Grundgesetz schützt auch die Natur und Umwelt. Dieses hohe Gut darf nicht ohne handfeste Gründe beeinträchtigt werden! Schon gar nicht von einer Stadt, die sich für die BUGA bewerben will...

2. weil es keinen weiteren Flächenfraß zu Lasten unserer Bauern und Lebensmittel geben darf

Es gibt immer mehr Nachfrage nach regionalen Lebensmitteln. Deshalb bin ich gegen die Bebauung von wertvollem Ackerland. Der Ackerboden auf der Kleinen Höhe besitzt wegen seines hohen Calciumphosphat-Gehalts die zweitbeste Acker-Gütekategorie und hat somit sogar das Potential biologisch bewirtschaftet zu werden, wenn die Bauern langfristige Pachtverträge erhalten würden.

Das Ackerland wird benötigt zur Herstellung von guten regionalen Produkten.

Unerschlossene Fläche zu verschwenden ist nicht zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden für

lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Nachfrage von Handel und Verbraucher nach Produkten, die keine langen Anfahrtswege hinter sich gebracht haben, wird noch weiter steigen, deshalb brauchen wir eher mehr landwirtschaftlich nutzbare Freiflächen als weniger. Nachhaltigkeit mit der wertvollen Ressource Boden ist hier angebracht!

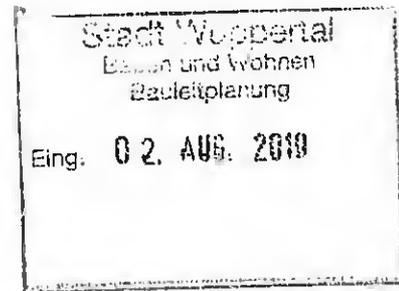
Fazit:

Damit auch zukünftige Generationen Natur zum Atmen, Frischluft in den Städten und regionale Lebensmittel vorfinden und Tiere nicht weiter aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt werden, sollten Sie, als die Verantwortlichen der Stadt Wuppertal, umdenken und nicht die Einnahmen, die Sie vielleicht mit diesem Bauvorhaben erreichen könnten, in den Vordergrund stellen, sondern Klimaschutz und Nachhaltigkeit!

Vielleicht sollten Sie mal überdenken, dass wir bereits heute – am 29. Juli 2019 – den weltweiten Erdüberlastungstag („Earth Overshoot Day“) haben!

Mit freundlichen Grüßen

Resort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal



Nevigés, 29. Juli 2019

EINSPRUCH gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren des Resorts Bauen und Wohnen,
sehr geehrter Stadtrat der Stadt Wuppertal,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung an der Kleinen Höhe,

1. weil meine Anfrage nach der Alternative Windkraftanlage nicht richtig beantwortet wurde bzw. Sie ihr ausgewichen sind und immer noch nicht die Hintergründe dargelegt haben.

Ich habe Sie 2017 gefragt, warum Sie in Ihrer Begründung vom Mai 2017 die Planung einer Windkraftanlage nicht weiter verfolgen, obwohl diese landwirtschaftlich genutzte Hochfläche doch höchstwahrscheinlich ein exzellenter Standort für die Windkraftträder wäre.

Daraufhin lautet die Antwort in der Würdigung:

„Die von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) betriebenen Planungen zum Bau einer Windkraftanlage am Standort Kleine Höhe werden nicht weiterverfolgt. Nach Aussage des Landes schließt der geplante Bau der Maßregelvollzugsklinik die Errichtung einer Windkraftanlage auf Grund der durch den Betrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Schattenwürfe aus. Kliniken genießen besondere Schutzansprüche und auch deren Außenbereiche sind für die Therapie von Bedeutung“

Doch meiner Meinung nach sollten lieber Windkraftträder anstatt einer Klinik und nicht neben einer Klinik erbaut werden. Ich dachte auch mich mit den folgenden Worten dazu klar ausgedrückt zu haben:

„Es wäre doch eine deutlich nachhaltigere und zukunftsorientiertere Planung der Kleinen Höhe! Alle Welt spricht vom Umweltschutz und Nachhaltigkeit und hier soll wieder ein Stück Natur dem Flächenfraß zum Opfer fallen! Unerschlossene Fläche zu verschwenden ist nicht zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden, in diesem Fall für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse.“ [Zitat aus meinem Schreiben vom 3. September 2017]

Somit bleibt meine Frage unbeantwortet!

2. Ich wehre mich gegen die Feststellung im Umweltbericht: *„Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“*

Der Ackerboden besitzt wegen seines hohen Calciumphosphat-Gehalts die zweitbeste Acker-Güteklasse und hat somit das Potential für biologische Bewirtschaftung.

3. Deshalb bin ich auch gegen jegliche Versiegelung der Kleinen Höhe. Das Ackerland wird benötigt zur Herstellung von guten regionalen Produkten.

4. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und diese können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen.

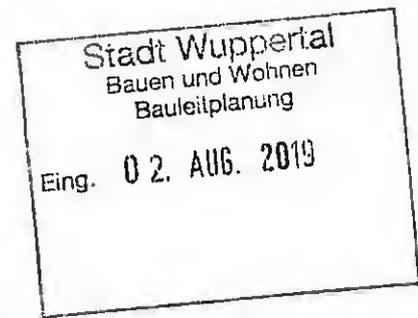
Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

5. Wie Sie sicherlich den Medien entnommen haben, ist bereits heute der weltweite Erdüberlastungstag (**Earth Overshoot Day**) – viel früher als in den Jahren zuvor – d.h. ab heute sind die global zur Verfügung stehenden Ressourcen für dieses Jahr bereits ausgeschöpft und wir leben ab jetzt wieder mal auf Pump! Der Klimawandel ist im vollen Gange, da verbieten sich solche Bauvorhaben wie die Forensik auf der Kleinen Höhe von selbst!

Mit freundlichem Gruß

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal



Velbert, den 29.7.2019

Stellungnahme zum offenliegenden Bebauungsplan 1230 - Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die folgende Stellungnahme erhebe ich Einspruch gegen die o.g. Planung der forensischen Klinik auf der Kleinen Höhe, u.a. auf der Basis des von Ihnen in Auftrag gegebenen Umweltberichts mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 1230 (Anlage 06 zur VO/0152/19) mit folgenden Begründungen:

- 1.) die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands ab S. 14 ff. beruht auf veralteten Daten, die aus Vor-Ort-Begehungen aus den Jahren 2016 und Anfang 2017 stammen, also jetzt bereits zwei bzw. drei Jahre alt sind. Da ein von Flora, Fauna sowie von Klima bzw. Wetterlagen beeinflusster Umweltzustand auch eines ländlichen Grünzugs wie die „Kleine Höhe“ inkl. dessen Planraums „Klinik Kleine Höhe“ kein statischer Zustand ist, sondern ständig und unterschiedlich intensiv von oben genannten Faktoren beeinflusst wird, kann eine Beschreibung eines derzeitigen Umweltzustandes gerade was die in den letzten Jahren dramatisch sich intensivierenden Folgen des Klimawandels auch in Wuppertal angeht (Starkregen, Hitzeperioden mit Extremhitze bis zu 41 Grad etc.) , keine realistische und aktuell zutreffende Beschreibung bzw. Planungsgrundlage sein.

Dies belegen folgende Zitate aus dem vorliegenden Umweltbericht zum B-Plan 1230, S. 47:

Klimatische Einordnung: Das Stadtgebiet von Wuppertal liegt im nordwestdeutschen Klimabereich mit maritimer Prägung, allgemein kühlen Sommern und relativ milden Wintern. ...Der Juli ist mit mittleren Temperaturen um 17 – 18 °C der wärmste Monat...Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen sind mit 1.100 mm / Jahr ausgesprochen hoch.“ Da kann ich nur kommentieren: Schön wäre es!

Offensichtlich hat sich in nur zwei Jahren so signifikant des Wettergeschehen auch im Wuppertaler Raum geändert, dass die Einschätzung Ihres Gutachters in diesem Punkt bereits überholt ist.

Dies belegen auch die Meldungen des KlimaAtlas NRW zu den Monaten Juni und Juli in NRW:

<https://www.klimaatlas.nrw.de/aktuelles-2/neue-hitze rekorde-in-nrw-der-juli-2019>

<https://www.klimaatlas.nrw.de/aktuelles-2/rekord-bei-temperatur-und-sonnenschein-der-juni-2019>

Der Juni 2019 zählt in NRW zu den heißesten Juni-Monaten seit Beginn der Wetteraufzeichnung vor 139 Jahren! Die Mitteltemperatur stieg auf 19,5°C! Die Niederschlagsmenge dagegen belief sich nur auf knapp die Hälfte der sonst üblichen Menge im Juni und Juli in NRW! Hinzu kommen völlig neue Hitzerekorde von über 41 °C.

Diese Beschreibung des Umweltzustands des Planraumes „Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe“ im vorliegenden Umweltbericht ist daher als nicht mehr zutreffend abzulehnen und bedarf einer umgehenden Aktualisierung, um eine korrekte und belastbare Planungsgrundlage darstellen zu können. Dasselbe gilt für die in Kap. 4.1, S. 15, genannten Datenquellen, die im Rahmen der Schutzgutbetrachtung ausgewertet wurden, und zwar in noch verschärftem Maße, eine Ausnahme bilden nur die Datenquellen, die aufgrund fehlender politischer Beschlüsse wie beim Landschaftsplan Wuppertal-Nord von 2012, nicht aktualisiert wurden und daher zwangsläufig als Datengrundlage genommen werden mussten. Daten aus Gutachten von 2004, 2010, 2015 oder aus Veröffentlichungen von Behörden von 1972 und 2014 können nicht den aktuellen Umweltzustand der Kleinen Höhe beschreiben. Diesen Mangel in der Aktualität der Planungsunterlagen bitte ich daher ebenfalls zeitnah zu beheben durch Aussagen, die auf aktuellen Datenquellen aus den letzten zwei Jahren beruhen.

- 2.) Dass selbst eine Vor-Ort-Begehung im April 2017 veraltet sein kann, zeigt die überholte Feststellung des Gutachters im Umweltbericht zum B-Plan 1230, Kap. 4.1.4, 2. Abs., S. 17: „Im Frühjahr 2017 waren die Ackerflächen des Plangebiets ausschließlich mit Getreide bestellt. Wildkrautfluren oder sonstige Anzeichen einer extensiven Bewirtschaftung fehlten.“

Seit 2018 hat der derzeitige Pächter Landwirt Bröcker zwei bis drei Meter breite Blühsäume aus einer sehr variantenreichen Mischung von insektenfreundlichen Wildkräutern und -blumen wie Karde, Schafgarbe, Lippenblütler, wilde Möhre, Disteln, Sonnenblume, Klatschmohn, Kornrade etc. ausgesät. Die Blühstreifen befinden sich ausgehend von der Kreuzung Nevigesserstr./Schanzenweg an beiden Seiten des Schanzenwegs bis zur Kreuzung Schanzenweg/Feldweg und darüberhinaus in Richtung Silvio-Gesell-Tagungsstätte sowie in Richtung Golfplatz auf schätzungsweise ca. 50 m über die Kreuzung Schanzenweg/Feldweg hinweg, also deutlich über das Plangebiet hinaus. Die Blühsäume tragen erheblich zu einer Stabilisierung sowie zu einer Vergrößerung der Artenvielfalt im Bereich der Insekten und der Vögel bei, dies ist bereits bei mehrfachen Spaziergängen durch bloße Vor-Ort-Beobachtung festzustellen. Diese Aktion wurde in 2019 wiederholt.

Die gutachterliche Einstufung der Ackerflächen des Planraum im Umweltbericht zum B-Plan 1230, S. 19, als „HA0 Ackerfläche ohne Wildkrautfluren, konventionell bewirtschaftet“ mit dem geringsten Zahlenwert von 1 in allen Bewertungskriterien ist daher inhaltlich teilweise falsch und daraus folgend auch bewertungstechnisch falsch. Sie ist daher schnellstmöglich der aktuellen Situation in der Ackerbewirtschaftung korrekt anzupassen. Auch der Gesamtwert von 7 Wertepunkten für die dortige Ackerfläche (S.19, 21, 23, 24) ist in den entsprechenden Tabellen und Gesamtbilanzierungen (S. 25) zu erhöhen bzw. zu korrigieren, dies gilt auch für die vom Gutachter vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls dem realen Bestandswert der aktuellen Ackerbewirtschaftung anzupassen sind.

- 3.) Darüberhinaus ist zu bemerken, dass aufgrund der Pachtpraxis der Stadt Wuppertal die Landwirte auf der Kleinen Höhe keine Chance erhalten, eine ökologische und biodynamische Landwirtschaft aufzubauen, weil dafür mehrere Jahre Übergangszeit notwendig sind nach den Richtlinien der Verbände im Ökolandbau wie naturland, bioland, Demeter (Demeter z.B. 7 Jahre). Die Pachtdauer für die Ackerflächen beträgt aber nur jeweils ein Jahr, die jeweilige Pachtverlängerung ist ebenfalls nur für ein Jahr möglich und jederzeit kündbar, d.h. die Verpachtungspraxis der Stadt Wuppertal verhindert den Ökolandbau auf der Kleinen Höhe und die Wertigkeit der Ackerflächen zur Produktion von regionalen (Bio-)Produkten kann nicht gesteigert werden. Das vorhandene Potenzial der Böden, die auch nach Aussage des Gutachters im Umweltbericht (z.B. S.37, Kap. 4.3.4) gut bis sehr gut sind, kann daher nicht in diese Richtung ausgeschöpft werden.
- Dies war und ist ein unverantwortliches Handeln der Stadt Wuppertal angesichts der täglichen Verluste von Ackerflächen und dem notwendigen Umlenken auf eine nachhaltige und regionale Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten ohne lange Transportwege zwecks CO₂-Vermeidung. Damit die Stadt Wuppertal glaubwürdig wird in ihrer Bemühung um Klimaschutz durch z.B. die Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes, darf sie für die Bevölkerung nachprüfbar auf ihren eigenen landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen keine Nachhaltigkeit und damit zusammenhängend eine CO₂-Reduzierung verhindern.
- 4.) Für den Bau der Maßregelvollzugsklinik stehen in Wuppertal zur Zeit mindestens zwei ausreichend große Flächen zur Verfügung, die auch durch die Besitzverhältnisse relativ zügig in ein Planverfahren eingebunden werden können. Davon ist die Fläche „Parkstraße“ bereits im Besitz des Landes NRW und ist auch laut Ihrem Gutachter des Umweltberichts zum B-Plan 1230 planerisch frei geworden. Selbst der Gutachter führt viele gewichtige, fachlich begründete und nachprüfbare Argumente für den Standort „Parkstraße“ an und für den Standort „Lichtscheid“, die auch für die „Parkstraße“ gelten, (s. Umweltbericht zum B-Plan 1230, S. 70 f.):
- eine deutlich geringere Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter und des Naturhaushaltes durch den bereits baulich vorge nutzten Standort;
 - es besteht bereits Planungsrecht;
 - dadurch sind alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115 V (Stadt Wuppertal, 2012b) ermittelt, bewertet und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes natur- und artenschutzrechtlich kompensiert worden;
 - bei einer möglichen Umnutzung als Forensikstandort sind keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltwirkungen absehbar;
 - trotz eines höheren Anspruchs auf Lärmschutz durch weitergehende Schallschutzmaßnahmen am Standort „Parkstraße“ sind dort deutlich geringere Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten!;
 - es ließe sich durch die Wahl des Standorts „Lichtscheid“ (und damit auch des ähnlich gearteten Standorts „Parkstraße) eine Beanspruchung zusätzlicher Flächen im Freiraum vermeiden!;
 - außerdem wäre dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen!;

Zu den letzten beiden Punkten zitiere ich aus einem Bericht des Umweltbundesamtes:

„Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden.“ (Quelle:Umweltbundesamt).

Die Bundesrepublik hat das Ziel, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für (Be-)Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar bundesweit pro Tag zu reduzieren. Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) und andere Sachverständige fordern, gegen Mitte des Jahrhunderts den Verbrauch neuer Flächen diesbezüglich auf Null zu reduzieren.

Denn: „Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen.“ (Quelle:Umweltbundesamt).

Es ist dringend geboten, dass auch der Rat der Stadt Wuppertal sowie deren Verwaltungsspitze die sich zuspitzende Situation des zunehmenden Flächenverbrauchs würdigt, indem beide Gremien sich dieser Verantwortung bewusst werden und entsprechend verantwortungsvoll handeln (s. Zitat Umweltbundesamt)..

Das heißt in dem aktuellen Fall des Bauvorhabens „Maßregelvollzugsklinik Wuppertal“:

der Standort „Parkstraße“ hätte nur eine einzige Maßnahme zu verkraften, nämlich den „höheren“ Anspruch auf Lärmschutz, alle anderen gutachterlich aufgeführten Argumente sprechen für den Standort „Parkstraße“!

Selbst die Kosten für z.B. Gutachter und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbereich des B-Plans 1230 hätte die Stadt Wuppertal bzw. das Land NRW bereits sparen können durch die Wahl des Standortes „Parkstraße“ und damit hohe Kosten, die der Steuerzahler zu tragen hat. Die enormen Kosten der neuen Erschließung des Planraums „Kleine Höhe“ im Bereich „Infrastruktur, Verkehr, Entwässerung“ müssen noch zusätzlich aus Steuergeldern bezahlt werden und würden beim Standort „Parkstraße“ wegfallen.

Ich halte daher einen vergleichende Kostenübersicht beider Standorte „Parkstraße“ und „Kleine Höhe“ gerade in den letztgenannten Bereichen für überfällig und bitte um schnellstmögliche Nachlieferung dieses Kostenvergleichs als Entscheidungsgrundlage für den Rat, damit dieser eine sachgerechte Abwägung in diesem Bereich vornehmen kann!

Bisher sind selbst in den Unterlagen zum FNP 103, Änderung und zum B-Plan 1230 nur sehr unzureichende Kostenangaben enthalten.

- Zu den höheren Kosten beim Bauvorhaben MVZ-Klinik „Kleine Höhe“ kommen noch sehr große
- Verluste an Ackerflächen bzw. Ackerbiotopen mit Klimaausgleichsfunktion von insgesamt rund 7,5 ha hinzu inkl. Ausgleichsflächen (s. Umweltbericht zum B-Plan, S.48: „Kleine Höhe“ als Freilandklimatop, als Freifläche mit hoher Klimaaktivität und klimaökologischen Ausgleichsleistungen im Bereich der Kaltluftbildung!)
- Weitere Verluste bei einer Bebauung der Kleinen Höhe mit der forensischen Klinik wären der Verlust eines unzerschnittenen Landschaftsraums mit wichtigen ökologischen Grundfunktionen z.B. zur Erhaltung überlebensfähiger Tier- und Pflanzenpopulationen (Umweltbericht zum B-Plan, S. 53) und
- der Verlust eines maßgeblichen Teiles einer wohnortnahen Erholungslandschaft in einem regionalen Grünzug (Umweltbericht zum B-Plan, S. 59).

Auch die Tatsache, dass am Standort „Parkstraße“ schon seit mehr als einem Jahr mit konkreter Planung und dem Bau der Maßregelvollzugsklinik hätte begonnen werden können und dadurch die dringend benötigten, zusätzlichen Therapieplätze sehr viel früher hätten zur Verfügung gestellt werden können, scheint den Mehrheitsparteien sowie den Entscheidungsträgern in der Verwaltung nicht wichtig genug gewesen zu sein, um diesen Vorteil des Standortes „Parkstraße“ für die Klinikbewohner durch ihre Mehrheitsentscheidung für die „Parkstraße“ zu unterstützen. Auch dieser Aspekt der schnelleren und früheren Realisierung der forensischen Klinik am Standort „Parkstraße“ ist m.E. nicht gewürdigt worden in der Begründung der Wahl der Kleinen Höhe als Standort der Klinik. (Begründung zur 103. Änderung des FNP Wuppertal, Anlage 03 zur VO/0153/19)

Ich erhebe daher massiv Einspruch gegen das Vorhaben „Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Maßregelvollzugsklinik“, da bisher von der Stadt Wuppertal keine ausreichende, sachgerechte Abwägung aller Potenziale beider Standorte „Parkstraße“ und „Kleine Höhe“ unter Berücksichtigung des zuletzt genannten Aspektes der frühestmöglichen Realisierung des Klinikbauvorhabens in einem 1:1 Vergleich stattgefunden hat. Ich vermisse einen Standortvergleich und halte es für längst überfällig, dass die Stadt Wuppertal einen differenzierten Standortvergleich z.B. nach dem Vorbild der Mehrzweckhalle des BHC von 2016 nachliefert und ihn nutzt als objektive Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage für den Rat der Stadt Wuppertal. Eine Abwägung fordert im Sinne der Schadensabwendung in Klima-, Natur- und Umweltschutzbelangen auch der Par. 1a des Baugesetzbuches bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

- 5.) Darüberhinaus halte ich es nicht für richtig, dass bei der Stadt Wuppertal Planungsreserven im Personalbereich des Ressorts „Bauen und Wohnen“ trotz angespannter Personaldecke eingesetzt werden für die Planung der Forensik im B-Plan 1230. Dies ist eigentlich Aufgabe des Landes, da die forensische Klinik eine Einrichtung des Landes ist und das Land NRW auch für ausreichend Therapieplätze und -unterkünfte im Bereich „Maßregelvollzug“ zu sorgen hat. Auch hier muss man von einer Steuergeldverschwendung auf kommunaler Ebene sprechen, die bei der Wahl des Standortes „Parkstraße“ hätte vermieden werden können.
- 6.) Zum Schluss hätte ich gerne eine Antwort auf meine Frage: „Warum hält der Gutachter des Umweltberichts zum B-Plan 1230 sieben verschiedene Fledermausarten für „eine relativ geringe Artenvielfalt“ und den Vorhabensraum Plangebiet „Kleine Höhe“ für „weitgehend unattraktiv für die Artengruppe“? Diese Einschätzung ist mir ein Rätsel, vor allem weil der Gutachter die angrenzenden bewaldeten Siefentälchen z.B. des Asbruchsbachs sowie die Gehölzbestände an der Nevigeserstraße und sicher auch entlang des Schanzenweges als Jagdreviere ansieht. Ich finde, dass diese Einschätzung der durchaus beeindruckenden Situation innerhalb der Fledermauspopulation nicht gerecht wird, sondern sie nicht angemessen einstuft. In jedem Fall hat diese Situation es verdient, gestärkt zu werden durch eine Nichtbebauung der Kleinen Höhe und der weiteren Anpflanzung von Gehölzen.

Zu den Planungsunterlagen der offengelegten Pläne 103. Änderung des FNP Wuppertal sowie zum Bebauungsplan 1230 -Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe- mache ich darauf aufmerksam, dass der erst heute von der Verwaltung eingestellte korrekte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von mir nicht mehr gelesen und für meine Stellungnahme genutzt werden kann, da die Zeit dafür bis morgen zum Fristende für die Einreichung von Stellungnahmen zu knapp ist. Ich verlange daher eine entsprechende Verlängerung der Frist zur Einreichung von aktualisierten Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Eingangs 103.

FNP - Änderung

Forscht keine Höhe

Stadtverwaltung Wuppertal
Ressort 101
103. FNP-Änderung und Bebauungsplan 1230
Forensik Kleine Höhe
Vorab per Telefax ohne Anlagen
0202/5638035

5.7.19

**Forensik : 1. Bebauungsplan Kleine Höhe, Nr. 1230 und
2. 103. FNP-Änderung**

Sehr geehrte Herren,

sabei finden Sie meine Kritik, meine Bedenken, Anregungen und Fragen zur 103. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 1230 Kleine Höhe (KH).

Ins Endergebnis lehne ich die Forensik an dieser Stelle ab und halte den Standort an der Parkstraße für geeigneter.

Ich lege deshalb fristgerecht Einspruch gegen die geplante FNP-Änderung und den Bebauungsplan ein! Zudem möchte ich mir damit den Klageweg unbedingt offen halten.

Ich sehe vieles anders als die herrschende Politik und die Verwaltung und möchte erreichen, daß Sie das Bebauungsverfahren noch einmal überdenken.

Ich bin betroffen, einmal als unmittelbarer Anlieger und Inhaber eines landwirtschaftlichen Biobetriebs. Die Forensik auf der KH wird negative Folgen für mich und meinen Betrieb haben. Zum zweiten bin ich als Wuppertaler Bürger betroffen. Ich engagiere mich, weil Wuppertal hier einen falschen Weg beschreitet. Ich will und kann nicht länger tatenlos zusehen, wie unsere schöne Mittelgebirgslandschaft, unsere Heimat und unsere Lebensgrundlagen weiter grundlos zerstört werden. Seit mehreren Jahrzehnten versucht die Stadt krampfhaft "ihr grüne Wiese" erfolglos in Wert zu setzen. Dabei haben sich inzwischen dramatische Umweltveränderungen ereignet.

- 2 -

Wir erleben jetzt den zweiten Trockensommer in Folge. Vor einigen Monaten wurden im Auftrag der Deutschen Bahn Sondierungsbohrungen vorgenommen. Die Hochspannungsmasten sollen neu gesetzt werden. Dabei wurde festgestellt, daß eine sichere Grundwasserversorgung erst in einer Tiefe von 1,50 m gewährleistet ist. Der Hardenberger Bach wurde früher "navigisa" genannt und er hat Neviges seinen Namen gegeben. "Navigisa" bedeutet wildes fließendes Wasser. Der Hardenberger Bach ist jetzt (Anfang Juli) völlig trocken gefallen. Die Trockenheit ist deutliches Anzeichen des Klimawandels. Die Heuernte 2019 ist um 40 % niedriger als 2018. Der heimische Wald stirbt großflächig ab und es ist nicht nur die Fichte sondern auch andere Baumarten wie die Buche betroffen. Der Klimawandel verlangt deshalb neue Denkansätze. Er verlangt alle Bauprojekte zu überdenken im Hinblick auf mögliche Klimafolgen. Die Politik und das Verwaltungshandeln des "weiter so" ist vor diesem Hintergrund völlig unverständlich und beweist dumme Ignoranz und Unsensibilität. Wenn Sie so weiter machen und unsere Lebensgrundlagen durch Ihre Wachstumsphantastereien völlig ruinieren, prophezeie ich Ihnen die Revolution. Dann gehen nicht nur ein paar Schüler auf die Straße.

Deshalb hat die Stadtverwaltung an das Ministerium vorab folgende Fragen zu stellen:

1. Wird die Forensik in Wuppertal wirklich noch benötigt? Das Ministerium hat ursprünglich ausgeführt, daß es die Parkstraße damit bebauen wird, wenn bis Ende 2018 keine Baugenehmigung vorliegt. Da sich das Ministerium daran nicht hält, ist diese Frage berechtigt. Und es besteht der Verdacht, daß nicht am aktuellen Bedarf sondern auf Vorrat gebaut wird.
2. Wie ist der Bedarf bei den Forensikplätzen im Landgerichtsbezirk tatsächlich? Das Ministerium soll aktuelle Zahlen vorlegen!
3. Wieviel Forensikplätze sind aktuell in NRW frei?
4. Ferner soll das Ministerium darüber Auskunft geben, mit welchem minimalem Platzbedarf eine Forensik zu betreiben ist. Dazu soll es eine Aufstellung über die Größe sämtlicher Forensiken in NRW und Gesamtdeutschland vorlegen.
5. Das Ministerium soll beantworten, ob eine Klinik nicht auch platzsparender (z.B. in die Höhe) gebaut werden kann. Dann wäre nämlich eine Realisierung auch auf anderen Gewerbebrachen, die zahlreich vorhanden sind, möglich. Dann ist z. B. auch das Gelände der ehemaligen Bergischen Sonne geeignet.

Diese grundsätzlichen Fragen und Fakten müssen geklärt werden, damit eine vernünftige Diskussion möglich ist. Bei mir regt sich der Verdacht, daß sich das Ministerium auf die KH festgelegt hat, weil dort wegen der Größe und isolierten Lage evtl. erforderliche Erweiterungen der Anlage jederzeit einfach möglich scheinen.

- 3 -

Da die Stadt Wuppertal es sich sehr einfach gemacht hat und alte Gutachten aus dem Bebauungsplan 1046 sowie von der geplanten WEA zugrunde legt, beantrage ich zunächst, daß sämtliche Eingaben, die damals zu dem Bebauungsplan 1046 und den nachfolgenden Bauvorhaben (Villenviertel, WEA) bei der Stadt eingegangen sind, noch einmal und umfassend unter den aktuellen Bedingungen bearbeitet werden. Dies ist erforderlich, da inzwischen z.T. mehr als 20 Jahre vergangen sind und alleine schon Begriffe wie z.B. Klimawandel mit Extremwetterlagen, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRR), Verlust von Landwirtschaftsflächen und Artenschwund damals noch nicht so im Focus wie derzeit standen. Außerdem hat sich gerade unter dem Aspekt der Biodiversität in den letzten Jahren im Bereich der KH viel geändert, zahlreiche auch bedrohte Arten haben sich wieder angesiedelt. Der Rotmilan z.B. war 2007 in Wuppertal noch nicht vorhanden. Deshalb ist denkbar, daß die aktuelle Situation zu durchaus anderen Beurteilungsergebnissen der früheren Eingaben als damals führt. Außerdem ist dieses Vorgehen indiziert, da die Stadt weiterhin nicht auf das Gewerbegebiet 1046 verzichtet und deshalb zu vermuten ist, daß die Forensik nur als Türöffner für eine weitere Bebauung genutzt wird.

Auch ich lege bei meiner Eingabe daher zunächst meine früheren Eingaben zugrunde und ersuche, diese vollumfänglich zu berücksichtigen. Manches des damalig von mir Geschriebenen war recht drastisch formuliert. Nun sind wir 14 Jahre weiter und unter dem Eindruck verschiedener Vorgänge und Verfahren, die ich mit der Stadt Wuppertal zwischenzeitlich erlebt habe, muß ich heute leider sagen, daß ich damals noch viel zu "zahn" formuliert habe. Die Stadtverwaltung Wuppertal hat mehrfach bewiesen, daß sie korrupt ist. Außerdem geht es ihr überhaupt nirgends um den Schutz der Umwelt oder unserer Lebensgrundlagen, sondern sie ist in ihren Entscheidungen von Investoren gelenkt und diesen und Ihrem Geld hörig. Wer jetzt noch glaubt, daß das Wohl der Stadt in grenzenlosem Wachstum (Gewerbe- und Wohnflächen) beruht, hat die Zeichen der Zeit nicht erkannt. Dazu kommt, daß die Angestellten und Beamten der Stadt nicht herausragend sind, so wie dies Herr Prof. Benzenberg, dessen Geburtshaus in Schöller auf der Denkmalliste der Stadt steht, vor ca. 200 Jahren forderte, sondern bis auf wenige Ausnahmen nur mittelmäßig bis unterdurchschnittlich. Angesichts dieser Gesamtumstände nehme ich nun kein Blatt mehr vor den Mund.

Ich protestiere zudem gegen die viel zu kurze Zeit, die veröffentlichten Daten zu bearbeiten. Wegen des Umfangs der veröffentlichten Daten hätte die Frist viel länger bemessen sein müssen. Daß dann die Offenlegungsfrist in die Sommerurlaubszeit gelegt wurde, läßt vermuten, daß besonnene und gut durchdachten Stellungnahmen verhindert werden sollen. Offensichtlich hat die Verwaltung etwas zu verbergen. Deshalb beantrage ich, die unter diesen Umständen viel zu kurze Offenlegungsfrist zu verlängern. Auch mir ist es nicht möglich, auf die mir wichtigen Punkte detailliert einzugehen und ich behalte mir deshalb weiteren Sachvortrag vor.

Ich beantrage, daß meine Stellungnahme im Rahmen der Würdigung umfassend und vollumfänglich bearbeitet wird und ich eine gesonderte detaillierte Antwort bekomme, damit mein Rechtsbeistand leichter einzuarbeiten ist. Einer Bearbeitung, die unter verschiedenen

- 4 -

Gesichtspunkten alle Eingaben erfasst, ist hier wenig sinnvoll, da ich als direkter Nachbar mit meinem Betrieb und als Anwohner unmittelbar betroffen bin. Deshalb sind bei mir auch andere Kritikpunkte als für die Allgemeinheit bedeutsam.

" Die Umweltprüfung ist eine Pflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden."

Die Belange des Umweltschutzes müssen umfassend berücksichtigt werden. Tatsächlich beweist die Planung und die Entscheidung der Stadt für die Bebauung der KH jedoch, daß der Stadt schädliche Umweltauswirkungen völlig egal sind. Vermeintliche wirtschaftliche Vorteile werden wieder einmal in den Vordergrund geschoben.

Im Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze ist auch das Umweltschadensgesetz (USG) aufgeführt. Tatsächlich bleibt das USG in den weiteren Ausführungen mit Ausnahme der Feldlerche völlig unberücksichtigt. Eine Abwägung der beiden möglichen Forensikstandorte (Parkstraße und KH) unter den Aspekten des USG muß nämlich dazu führen, daß die Forensik zwingend an der Parkstraße realisiert wird.

Es werden von der Stadt lediglich die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus den Untersuchungen zum geplanten, aber nicht realisierten Bau einer Windkraftanlage und aus dem vorausgegangenen Bebauungsplan 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" berücksichtigt und ausgewertet.

Die Stadt beruft sich zum einen tatsächlich auf ein Gutachten, das für den B-Plan 1046 auf Daten basiert, die v.a. auf Basis der Daten 2001 bis 2002, erfasst wurden. Dieses Gutachten ist daher wegen Überalterung völlig ungeeignet. Es ist auch deswegen von eingeschränktem Wert und unvollständig, weil sich damals die Stadtverwaltung geweigert hat, wichtige Daten bezüglich der Entwässerung an das Gutachterbüro auszuhändigen. Bei dem Gutachten zur WEA, welches nicht von der Stadt sondern von einem privaten Investor (WSW) in Auftrag gegeben wurde, handelt es sich eindeutig um ein fehlerhaftes und unvollständiges Gefälligkeitgutachten, wie ich weiter unten noch detailliert ausführen werde. Wegen der unbrauchbaren Gutachten und wegen des starken Eingriffs ist eine völlig neutrale Neubegutachtung des Gebiets und der Umgebung zu fordern. Dies um so mehr, da sich die allgemeinen Rahmenbedingungen (z.B. Klimawandel, Biodiversität) dramatisch geändert haben. Und neue Arten haben sich zwischenzeitlich angesiedelt (z.B. Rotmilan, geflecktes Knabenkraut).

Zum neuen Regionalplan (RP) sende ich Ihnen in der Anlage meine Eingaben zum RP vom 1.3.15 und 3.10.16 (Anl. 1 u.2) und bitte diese vollumfänglich hier zu berücksichtigen und innerhalb dieser Anhörung zu bearbeiten.

Das geplante Baugebiet ist aktuell ein wesentlicher Teil des regionalen Grünzugs und steht unter Landschaftsschutz. Es liegt flaschenkorkenartig zwischen den Bebauungen von Velbert und Wuppertal. Eine Bebauung welcher Art auch immer würde die Funktionen dieses

- 5 -

Grüngürtels massiv beeinträchtigen. Die Stadt Wuppertal heckt zusammen mit der Bezirksregierung Düsseldorf ein neues Wohnbaugebiet "Asbruch" aus. Bei Realisierung wäre dieser Grüngürtel endgültig erledigt.

Durch die Bebauung kommt es zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung. Die Korridorfunktion wird zerstört.

Ich habe deshalb unverzüglich Herrn OB Mucke angeschrieben und ihm mitgeteilt, daß meine Flächen für dieses Plangebiet keinesfalls zur Verfügung stehen (Anlagen 3, 4 und 5).

Um die Grüngürtelfunktion zu erhalten, ist die KH unbedingt von jeder Bebauung freizuhalten und dauerhaft unter Landschaftsschutz zu stellen! So hat es auch die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gefordert.

Der Planungsbereich ist umgeben von "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen", die im Süden zu einem regionalen Grünzug, und im Süden, Osten, Norden auch zu einem "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" gehören.

Der nördliche Bereich umfaßt v.a. mein Eigentum. Hierbei handelt es sich um ein Versuchsgut (biologisch betriebener Naturbauernhof) mit alten Nutztierassen und Sammlungen alter Kartoffelsorten und alter Obstbaumsorten. Der daraus gewonnene Obstsaft ist geschmacklich unvergleichlich und auch für Obstallergiker geeignet. 20 % der ehemaligen Ackerflächen wurden aus der Bewirtschaftung genommen und mit sog. Landschaftselementen versehen. Dabei handelt es sich um Teiche und geöffnete Bachläufe, Feldgehölze, extensive Feuchtwiesen, Brachen, Obstbaumstreifen, Bonjeshecken, Lesesteinhaufen und Trockenmauern. Die restlichen Ackerflächen werden von drei Biokollegen bewirtschaftet und die erzielten Erträge sind hier überdurchschnittlich. Doch nicht nur betriebswirtschaftlich haben sich diese Veränderungen in der Bewirtschaftung ausgezahlt, es haben sich zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten wieder eingefunden und das Gelände hat sich so zu einem wahren Paradies entwickelt. Dazu hat beigetragen, daß die ehemaligen Wege zugewachsen und verfallen sind und so Menschen vom Betreten des Grundstücks abgehalten werden. Dies ist sicher verständlich in Anbetracht der großen Investitionen. Da es sich bei meinem Betrieb um ein Gelände ohne Publikumsverkehr und ohne Wanderwege handelt, scheidet das Gebiet auch zukünftig für die Naherholung aus.

Hieraus ergibt sich zum einen auch meine Betroffenheit. Bei einer Realisierung der Forensik muß damit gerechnet werden, daß sich der große Erholungsverkehr der KH sich auf mein Gelände verlagert. Damit ist mein Betrieb in mehrfacher Hinsicht gefährdet. Außerdem habe ich schon jetzt zahlreiche Diebstähle bei meinem Obst feststellen müssen.

Die im Umfeld liegenden Quellbereiche und -lebensräume müssen erhalten werden, insbesondere durch Ausschluß negativer Einwirkungen durch eine mögliche Veränderung des Wasserhaushalts.

- 6 -

Die Quelle des geschützten Landschaftsbestandteils 2.8.6. Asbruchbach liegt anders als von der Stadt behauptet in unmittelbarer Nähe der Baufläche. Die Quelle ist nicht exakt in der Lage festgestellt worden, obwohl ich dies immer wieder von der Unteren Wasserbehörde gefordert habe. Die Untere Wasserbehörde ist weiterhin völlig untätig. Sie verweigert die absolut erforderliche Grundlagenarbeit, so wie sie schon bei dem Gutachten 2007 von Ökoplan verweigert hat, die Entwässerungsdaten herauszugeben.

Die Quelle liegt vermutlich in der Nähe der alten Hofwüstung am Schanzenweg im intensiv genutzten Grünland. Denn es gab früher keine allgemeine öffentliche Wasserleitung, so daß die Hofgebäude immer in Gewässer- bzw. Quellnähe gebaut worden sind. Also muß in diesem Bereich eine Quelle sein, die auch in nassen Wintermonaten wegen der lokalen Wasseransammlung (Staufläche) deutlich sichtbar ist.

Die Stadt ist seit Jahren untätig und hat nicht wie von mir und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RV) beantragt, eine exakte Quellenkartierung und eine Sanierung der Bachoberläufe im Sinne der WRR durchgeführt. Deshalb sind hier irgendwelche Aussagen wie ein Stochern im Nebel. Hier liegt also ein erheblicher Nachholbedarf seitens der Stadt vor. Alles deutet darauf hin, daß die Quellen der genannten Bäche wegdrainiert wurden und an ganz anderer Stelle, nämlich im Bereich bzw. in unmittelbarer Nähe des Bauplatzes liegen (s. alte Luftbilder, s. Urkarte). Klar ist, daß die Gebäude in den ehemaligen Hofwüstungen Schanze am Schanzenweg und Römershäusschen an der Nevigeser Straße über eine Wasserversorgung durch Brunnen verfügt haben. Da früher eine Tiefbrunnenherstellung nicht möglich war, wurden die Gebäude oft praktischerweise über Quellen oder in unmittelbarer Quell- oder Gewässernähe errichtet. Dies bestätigt den Verdacht, daß die Quellen ganz woanders liegen als von der Stadt angegeben. Deshalb stehen in regenreichen Zeiten (v.a. im Winter) große Stellen der betroffenen Wiesen und Äcker unter Wasser. Zudem muß berücksichtigt werden, daß der Untergrund und damit die genaue Wasserführung auf der KH unkalkulierbar ist, da hier der sog. Wülfrather Kalksattel ausläuft. Hier können sich z.B. Bachschwinden und Dolinen bilden. Eine Doline konnte ich selbst in unmittelbarer Nähe der geplanten Bebauung beobachten und ich habe dies der Stadt auch gemeldet. Bezüglich des Asbruchbachs ist mein Nachbar Familie Balkhaus direkt betroffen, der auch gegen die Bebauung der KH ist. Von der Stadt ist deshalb zu fordern, die exakten Quellstandorte aller Bäche (!) festzustellen, die Gewässer im Sinn der WRR zu sanieren und erst dann vor dem Hintergrund der genauen Diagnose, das Entwässerungsgutachten korrekt zu erstellen. Zudem muß mit den Anliegern der Gewässer (z.B. Asbruchbach Familie Balkhaus) wegen der Betroffenheit durch das Bauvorhaben vorab Kontakt aufgenommen werden.

Da die Untere Wasserbehörde in diesem Punkt bisher nicht tätig geworden ist, fordere ich Sie letztmalig dazu auf, endlich die notwendige Arbeit zu verrichten und das Gewässerkataster zu aktualisieren. Sollte ich bei Ihrer Würdigung meiner Eingabe feststellen, daß Sie weiter mit völlig antiquierten, überholten und unbrauchbaren Daten arbeiten und so ein exaktes Entwässerungsgutachten unmöglich machen, werde ich über meinen Rechtsbeistand eine

- 7 -

Verpflichtungsklage einreichen. Meine Herren, Sie verstoßen massiv gegen die europäische Wasserrahmenrichtlinie!

Es ist skandalös, daß die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen basierend auf vorhandene Unterlagen und der am 3.6.16 und 25.4.17 durchgeführten Vor-Ort-Begehungen beruht. Die Erfassung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen erfolgte am 3.6.16. Eine zweite Begehung zur Prüfung der Ergebnisse auf Aktualität erfolgte am 25.4.17. Aufgrund veralteter und insuffizienter Gutachten und von nur zwei Begehungen, die lediglich der Erfassung der Biotoptypen dienten, kann keine vernünftige Artenkartierung erfolgen. Dies ist gar nichts. Sie wollen die Bürger wohl für dummen verkaufen! Festzuhalten bleibt, daß es somit keine aktuelle Artenkartierungen gibt.

Zum Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung ausgewertet: AGL-Büro für Umweltgutachten, Saerbeck und Oekon, 2004; Froelich u. Sporbeck, Windenergieanlage Kleine Höhe, 2015; PG5-Planungsgemeinschaft GmbH, Rahmenplanung "Kleine Höhe" 2001 - 2007, Überarbeitung 2008, 2010. Durch die Jahreszahlen wird verschleiert, daß die basierenden Untersuchungen von 2001 bis 2002 stattfanden. Damit ist eindeutig, daß die Gutachten von AGL und PG5 völlig veraltet sind. Das Gutachten von Froelich und Sporbeck ist ein parteiisches Gefälligkeitsgutachten für die WSW. Auf meinem Gelände befindet sich ein Rotmilanhorst ca. 500 m vom geplanten Bauplatz entfernt. Diesen Brutstandort haben Froelich und Sporbeck "übersehen". Dieser Brutstandort ist aktenkundig bei der ULB des Kreises Mettmann und dies wurde auch von mir an die Stadt weiter gemeldet. Ich habe Ihnen dies auch in meiner letzten Eingabe noch einmal mitgeteilt. Trotzdem nehmen Sie darauf keinen Bezug. Nach dem USG sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter lokaler Populationen zu schützen. Der Rotmilan ist eindeutig betroffen. Laut Gutachten v. Froelich und Sporbeck gibt es nur 2 Brutpaare in Wuppertal. Deshalb ist auch hier von der Gefährdung einer lokalen Population auszugehen. Der Rotmilan ist eine planungsrelevante Tierart. Der Bauplatz der Forensik in unmittelbarer Nähe stellt das essentielle Nahrungshabitat in Zusammenhang mit dem Brutplatz dar und ist deshalb zur Aufzucht der Brut unerlässlich. Durch die Planung geht jedoch ein Teil des Jagdhabitats verloren. Wer nicht weiß, wo sich Horste, Nist- und Brutplätze befinden, kann auch keine Aussage über essentielle Nahrungshabitats vornehmen. Die schönen Aufnahmen der Anwohnerin Sabine Kromberg über die Aufzucht der jungen Rotmilane sind beweisend.

Da hier CEF-Maßnahmen nicht möglich sind, ist der Standort KH für Baumaßnahmen nicht geeignet. Das USG ist auch hier wie im Fall der Feldlerche eindeutig. Deshalb ist die KH auch von einer Bebauung freizuhalten.

"Es befinden sich keine Quartiers- und Brutplätze oder essentielle Nahrungshabitats von weiteren planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebiets bzw. des Wirkungsbereichs des Vorhabens." Das ist eindeutig falsch!

- 8 -

Auch die Kartierung der Fledermäuse (wieviele und welche Arten) ist unvollständig. Zahlreiche Fledermäuse benutzen den Altbaumbestand des Galgenbuschs und des angrenzenden Golfplatzes als potentiell Versteck, Quartier bzw. "Brutplatz" (Baumhöhlen). Diese Strukturen mit den dort vorkommenden Tieren sind für meinen Bionaturbauernhof existenziell wichtig. Fledermäuse sind planungsrelevante Tierarten. Die Stadt bzw. der Gutachter hat in diesem Umfeld schon 2013 Schwärme der Zwergfledermaus festgestellt. Durch eine Bebauung wird ein essentielles Nahrungshabitat für diese Tiere zerstört. Außerdem werden diese lichtsensiblen Tiere durch nächtliche Lichtemissionen des Klinikstandortes gestört. Deshalb ist aus der Sicht der Fledermäuse eine Bebauung der KH nicht zulässig. Auch hier greift also das USG.

Weitere Beispiele für mangelnde Begutachtung sind:

Der Lagerplatz von Bauschutt an der Nevigeser Straße wird von der Stadt als ökologisch geringwertig eingeschätzt. Bestimmte planungsrelevante Arten (z.B. Zauneidechse) können hier vorkommen und das muß natürlich untersucht werden. Zumal eine Verbindung zu dem ehemaligen Straßenbahneinschnitt besteht und allgemein bekannt ist, daß sich Zauneidechsen entlang der Bahnschotterflächen ausbreiten. Der Gehölzbestand im ehemaligen Straßenbahneinschnitt ist zudem über die Einmündung Schanzenweg/Nevigeser Str. mit der Hofwüstung Römershäusschen verbunden. Auch hier ist deshalb eine neue Artenkartierung erforderlich.

Die bisher vorliegenden Untersuchungen zur Avifauna sind lücken- und fehlerhaft. Der Brutplatz des Rotmilans keine 500 m vom Baustandort entfernt wurde schlicht "übersehen", weil dieser den K.O. für die WEA bedeutet hätte. Die WSW haben dieses Gefälligkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Die WSW sind wirtschaftlich motiviert und haben auch nicht davor zurückgeschaut, einen Baum mit einem Schwarzstorchhorst an der Herbringhauser Talsperre entfernen zu lassen, weil dieser einer dort geplanten WEA "im Wege stand". Der ULB Wuppertal habe ich persönlich schriftlich den Rotmilanhorst gemeldet; bestätigt von Amts wegen von der ULB des Kreises Mettmann. Daß hier nun wiederum hier nicht diese Korrektur des WEA-Gutachtens erfolgt, weist hin auf ein korruptes Verhalten der ULB Wuppertal, die mir schon öfter in derselben Weise entgegen getreten ist. Auch die Eulenarten wurden nicht vollständig erfaßt. Die Schleiereule, die im Brutkasten in meiner Scheune brütet, sowie Waldohreule und Steinkauz werden nicht erwähnt.

Dasselbe gilt für den hoch gefährdeten Schwarzstorch, der nur noch wenige Brutpaare in Deutschland hat. Der Schwarzstorch brütet nur 3 km vom Baugebiet entfernt. Er hat seinen Horst zwischen Windrath und Nordrath und er überfliegt die KH regelmäßig nicht nur auf seinen Nahrungsfügen in die Gewässer der Kalksteinbrüche, er ist auch bei mir am Hofteich, an den Teichen des Golfplatzes und am Galgenbuschteich anzutreffen.

Deshalb ist meine Forderung, die Artenuntersuchung nicht nur auf das eigentliche Baugebiet zu beschränken und außerdem die jüngste Kartierung des Kreises Mettmann mit einzubeziehen, gerechtfertigt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Gerade weil sich in der letzten Zeit so viel positive Änderungen der Artenvielfalt ergeben haben, ist eine komplett neue Artenkartierung unverzichtbar. Zudem sind die jüngsten Kartierungsbefunde des Kreises Mettmann in Bezug auf die Nachbarkommunen mit einzuarbeiten. Die KH darf nicht isoliert betrachtet werden.

Ein komplett neues Artenmonitoring wird auch die bisher vernachlässigten Arten umfassen müssen. V.a. die großen Vogelzüge z.T. nur wenige Meter über der KH wurden bisher noch nicht genau untersucht. Die Kleinhöhe liegt in einem wichtigen unbebauten Korridor zwischen den Städten Wuppertal und Velbert. Diese unbebaute Land ist wichtig für die Biotopvernetzung. Hier können nicht nur Tierwanderungen auf der Erde stattfinden, sondern auch regelmäßig im Frühjahr und Herbst große Vogelzüge bestehend aus Großvögeln wie Kranichen und Wildgänsen und Kleinvögeln wie Staren, Mauerseglern und Lerchen beobachtet werden. Diese Tiere fliegen genau durch den Korridor abseits der Bebauung. Deshalb muß dieser Korridor zumindest von Gebäuden mit großflächig spiegelnden Glasflächen oder hohen Mauern am besten jedoch von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Wichtig ist auch, daß hier keine Mobilfunksendemasten errichtet werden, da bekannt ist, daß die Zugvögel beim Auftreffen auf die Strahlung dieser Sendemaste ihre energiesparende Formation aufgeben und nach einer Umordnungsphase sich neu formieren müssen.

Die Feldlerche wurde mit fünf Brutansiedlungen im Planungsgebiet erfaßt. Hier greift das USG: da der Feldlerchenbestand die einzige lokale Population in Wuppertal darstellt, kann hier überhaupt nicht gebaut werden, da ansonsten ein Biodiversitätsschaden nach USG entsteht.

Wenn die Forensik trotzdem gebaut wird, dann sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im nahen räumlichen Umfeld in der Größenordnung von mindestens 3 ha zu realisieren. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen muß spätestens mit Beginn der eigentlichen Arbeiten in der Eingriffsfläche gewährleistet sein. Der Baubeginn darf nicht stattfinden, bevor die Lerche die neuen Brutstandorte bezogen hat. Sollte dies nicht gelingen und trotzdem gebaut werden, liegt ein Verstoß gegen das USG vor.

Der Untersuchungsraum muß neben dem eigentlichen Plangebiet auch angrenzende Flächenbereiche, die im Bezug zum Plangebiet stehen, umfassen. Dazu gehört aus meiner Sicht zwingend mein Eigentum.

Ich beantrage daher, die nähere Umgebung und v.a. mein Gelände und den Golfplatz in die Untersuchungen mit einzubeziehen und möchte vorab über die Begehungstermine informiert werden, damit ich daran teilnehmen kann. Dies habe ich schon in meiner letzten Eingabe beantragt. Da das nicht passiert ist, gehe ich davon aus, daß keine weiteren Artenuntersuchungen auf meinem Gelände stattgefunden haben. Die Artenkartierung ist damit nicht ausreichend, da auf meinem Gelände in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet weitere bedrohte Arten siedeln.

- 10 -

Nachweise für das Vorkommen von Reptilien und Amphibien konnten nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wurde aufgrund der Biotopstruktur von dem Gutachter ausgeschlossen und es wurde deshalb in dieser Richtung nicht untersucht. Bauschuttlagerplatz, Straßenbahneinschnitt, Feldhecken, Ackerraine und Hofwüstung Römershäuschen können durchaus solche Arten beherbergen. Auf eigenem Gelände habe ich zahlreiche Lesesteinhaufen angelegt und die ULB der Stadt wollte für eine Anlage sogar ein Bußgeld verhängen. Es haben sich dort nicht nur Waldeidechsen sondern sogar Zauneidechsen eingefunden. In den Brachestreifen neben den Äckern werden von mir regelmäßig Grasfrösche beobachtet.

Der anzubringende Vorwurf ist also, daß die Artenuntersuchung weder aktuell noch vollumfänglich durchgeführt worden ist.

Nicht nur die Untere Wasserbehörde sondern auch die Untere Landschaftsbehörde ist hier also völlig untätig. Dies ist eindeutig ein Verstoß gegen das USG. Werden Sie endlich tätig. Wenn nicht, werde ich wie im Fall der Unteren Wasserbehörde nach Erscheinen der Würdigung vorgehen (Verpflichtungsklage).

Der Vorhabenraum liegt innerhalb eines großflächigen LSS-Gebiets. Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieses Gebiets werden von der Planung betroffen und das hat selbst Auswirkungen auf meinen Betrieb.

Eine Kompensationsbepflanzung mit Großgehölzen kann nicht verhindern, daß Natur und Landschaft umgekrempelt werden und die Forensik ein Fremdkörper in diesem Ackergebiet und der Landschaft darstellt.

Der nördliche Teil des Plangebiets umfaßt gemäß den Darstellungen des LANUV-Fachdatensystems einen Teilbereich eines Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Dieser rund 100 ha große Verbundraum wird unter der Bezeichnung "Ackerkorridor südöstlich Wülfrath und Neviges" (VB-D-4708-038) geführt. Der Ackerkorridor stellt eine wichtige Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen "Aprather Mühlenbach und Umgebung" und dem NSG "Hardenberger Bachtal" dar, die beide als Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung eingestuft werden.

Die Baufläche KH stellt insgesamt einen wichtigen Korridor für den Biotopverbund dar, eine Abgrenzung innerhalb der Gesamtfläche ist rein künstlicher Art und hat mit den realen Verhältnissen nichts zu tun. Warum z.B. die Flächen daran anschließend wie z.B. der Asbruchbach mit seinen Quellen nicht dazu gehört, bleibt völlig unersichtlich. Wichtig ist auch, daß dieser Ackerkorridor zum größten Teil biologisch bewirtschaftet wird. Die Bioflächen reichen von mir auf der KH über Große Höhe (Dillenberg), sog. Esel in Neviges, Windrather Tal mit Seitenhängen, Nordrath bis nach Dönberg. Die jüngste Kartierung des Kreises Mettmann hat für diesen Bereich eine hohe Biodiversität festgestellt. Eine Umstellung der KH auf Biolandbau wäre positiv für den Grüngürtel und den Biotopverbund.

Neben dem Schutz der unbebauten Korridore werden die Entwicklungsziele "Entwicklung der Offenlandflächen zu einer gut strukturierten Gehölzlandschaft" sowie Durchgrünung der Ackerlandschaft zur Schaffung einer durchwanderbaren Landschaftsmatrix" aufgeführt.

Diese Veränderungen habe ich auf meinem biologisch bewirtschafteten Eigentum (Gesamtfläche 30 ha) in unmittelbarer Nähe mehr als erforderlich durchgeführt. 20 % der ehemals konventionell bewirtschafteten monotonen Ackerflächen wurden aus der Bewirtschaftung genommen, mit Landschaftselementen versehen bzw. in eine extensive Flächennutzung umgewandelt. Die Erfolge sind überragend. Eine große Artenvielfalt hat sich bei mir eingestellt und zu überdurchschnittlich hohen Erträgen auf den restlichen Ackerflächen geführt. Auf meinen Eigentumsflächen haben sich zahlreiche bedrohte Arten angesiedelt. Es kann also keine Rede davon sein, "daß im Gebiet der KH der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert."

"Die Wiesen im Plangebietsumfeld werden aufgrund der geringen Anteile von Seitenpflanzen als artenarme "Intensiv-Fettwiesen mäßig trockener bis frischer Standorte" (EA31) angesprochen."

Das ist falsch, die ursprüngliche Ackerfläche am Galgenbusch wurde durch Herausnahme von Drainagen in eine extensive Feuchtwiese umgewandelt. Diese Fläche ist der ULB Wuppertal sehr wohl bekannt, da sie eine Ausgleichsfläche für ein Wohnbauprojekt darstellen sollte. Hier hat sich u.a. das Gefleckte Knabenkraut angesiedelt.

"Eine markante Baumreihe aus vier alten Linden (BF33) ... Auf der nördlich angrenzenden Wiese stockt zudem eine freistehende Kulturbirne mit hohem Alter und zahlreichen Baumhöhlungen sowie einer Astbruchstelle im unteren Stammbereich."

Auf dieser Wiese mit den Linden und der Birne liegt die Hofwüstung der Schanze. In dem Gebäude hat Napoleon übernachtet. Den Schaden an der Birne, die eigentlich ein Baumdenkmal sein müßte, hat die Stadt Wuppertal zu verantworten. Ich habe bereits in der ersten Eingabe zum B-Plan 1046 auf die alte Birne hingewiesen, die eine birnenuntypische Krone (also nicht spitzpyramidal sondern eher apfelbaumartig) aufweist. Diese alte Birne war sicher das Exemplar einer alten Lokalsorte, für die keine genetische Reserve in den sog. Reiser Muttergärten mehr vorhanden ist. Der Baum hatte zwei Stämmlinge (Zwiesel). Ich hatte damals beantragt, diese Rarität einer professionellen Baumpflege zu unterziehen. Doch dem ist die Stadt nicht nachgekommen und so ist bei einem der Stürme in den letzten Jahren ein Stämmling abgebrochen. Dieser Baum ist ein Mahnmal für die fehlende Sensibilität dieser Stadt in Sachen Natur- und Umweltschutz. Ich beantrage erneut eine professionelle Pflege für dieses Baumdenkmal.

Eine vorherige Bestandsaufnahme durch exakte Gutachten stellt die Grundlage dar, um den genauen Schaden durch die Bebauung zu ermitteln. So ist das USG zu verstehen und

- 12 -

umzusetzen. Die Untätigkeit im Bereich der Datenerfassung führt also bereits jetzt zu Verstößen gegen das USG.

Bezüglich der Entwässerung sind die Untere Wasserbehörde und die WSW auch in einem anderen Punkt untätig. In der Abendveranstaltung habe ich vorgebracht, daß es einen hydraulischen Engpaß im Mischwasserkanal Dönberg auf meinem Eigentum gibt. Dort verjüngt sich der Kanal von DN 1600 auf DN 500. Das ist hier bedeutsam, da in diesen Kanal die Forensik ihr anfallendes Schmutzwasser entwässert. Ich habe beobachtet, daß im Bereich der in der Erde liegenden Schachtbauwerke des Kanals auf meinem Gelände bei Regenperioden starke Stauansätze auftreten. Ich vermute, daß dies an einer Überlastung des Kanals, bedingt durch die starke Bautätigkeit in Dönberg und den hydraulischen Engpaß in meinem Bereich liegt. Im Bereich der DN 500 Haltung, die die Siebeneicker Str. quert, hat sich eine starke Absenkung der Fahrbahn quer zur Fahrriechtung gebildet. Hier ist also eine Verwerfung im Untergrund zu erkennen, die auf Unterspülungen durch den Engpaß hindeutet. Anstatt nun sich mit mir deswegen in Verbindung zu setzen, erfolgt lediglich eine sog. unzureichende Würdigung. Selbst wenn die Stadt Wuppertal für diese Landstraße keine Verkehrssicherungspflicht hat, so müßte sie doch sofort aufgrund meines Hinweises den Landesbetrieb Straßen darüber informieren, damit dieser eruiert, woher die quer über die Straße führende Verwerfung rührt. Werden Sie Ihrer Verantwortung endlich gerecht und kümmern Sie sich um diesen Mißstand, bevor ein Unfall passiert!

Im Übrigen ist der Kanal bezüglich des Wartungsintervalls längst überfällig. Auch hier liegt eindeutig wieder Untätigkeit der betroffenen Behörde und der WSW vor.

Bezüglich der Erhaltung angrenzender Gehölzstreifen, Hecken und Einzelbäume, insbesondere des Altbaumbestandes im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Schanzenweg hat die Stadt wie bereits oben ausgeführt bisher überhaupt nichts getan (Untätigkeit!). Wie diese Stadt mit ihrer Naturschönheit umgeht, ist skandalös und weist auf ein völlig gefühlkaltes Gemüt.

Und auch die Untere Bodenschutzbehörde ist seit Jahren untätig:

Die Quelle des Asbruchbachs ist von einer Altlast unbekannter Art (ehemalige Kippe) überdeckt. Es soll sich um eine Erddeponie der 1950/60er Jahre handeln, die hauptsächlich aus Bauschutt (Beton- und Ziegelbruchstücke) besteht. Schon im Rahmen des B-Planverfahrens 1046 habe ich gefordert, diese Altlast im Hinblick auf Schadstoffe exakt zu diagnostizieren und dann zu sanieren. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Umsetzung der WRR unbedingt erforderlich. Bis heute hat die Stadt in dieser Sache nichts unternommen.

Auf der KH befinden sich die fruchtbarsten Böden von Wuppertal, da hier ein Kalkzug (Wülfrather Kalksattel) ausläuft. Dieser tritt u.a. bei mir im Galgenbusch an die Oberfläche. Dort befinden sich zwei ehemalig genutzte Kalkgruben. So findet sich bei mir im Galgenbusch ein ganz anderes seltenes Waldbild und der Galgenbusch steht deshalb unter Naturschutz. Hier kommt an dieser Stelle einmalig in Wuppertal die Grüne Nieswurz vor. In der Wiese

- 13 -

unterhalb des Galgenbuschs, die von mir extensiv und rein biologisch betrieben wird, wächst inzwischen das Gefleckte Knabenkraut. Kalkgestein zeichnet sich dadurch aus, daß es porös und wasserdurchlässig ist und daß es Hohlräume bildet. Es gibt also hier Einsprengsel von Kalk, die ehemaligen Kalksteinbrüche (Gelände am Silvio-Gesell-Heim später zur Freilichtbühne umgebaut und im Galgenbusch) zeugen davon. In den Äckern finden sich deshalb m.o.w. große Kalksteine. Im BP 1046 wiesen Sie auf die "Bodenschutzklausel hin, nach der die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung betrieben werden muß. Erst wenn die innerstädtischen Flächen belegt sind, darf Freiraum in Anspruch genommen werden."

So klar und deutlich ist dem eigentlich nichts hinzuzufügen! Eine Bebauung der KH mit ihren fruchtbaren und für Wuppertal seltenen Böden stellt einen Verstoß gegen das Bodenschutzgesetz und das USG dar, da es eine weniger belastende Alternative in der Parkstraße gibt. Ich habe noch die heeren (oder leeren?) Worte des Bodenschutzbeauftragten Herr Gierse im Ohr, daß Wuppertal "die wertvollen Böden immer schützen werde". Eine Bebauung der KH ist das genaue Gegenteil!

Im Plangebiet liegen wichtige Hohlwegstrukturen vor. Der Schanzenweg, der die Nevigeser Str. kreuzt, ist an sich Teil des uralten Hohlwegs, der als strata colonensis (sog. Hansa) eine wichtige mittelalterliche Handelsstraße darstellte. Teile davon sind auf dem Gelände der Diakonie Aprath und seitlich am Schönefelder Weg, sowie am Schanzenweg im Bereich der Hofwüstung Römershäuschen im Bereich der Einmündung der Nevigeser Str. und im Bereich der Hofwüstung Schanze erhalten. Es ist nicht verwunderlich, daß die Sondierungen der Fa. Goldschmidt ohne Erfolg waren, da diese Fa. die falschen Karten zugrunde gelegt hat. Sie hat nämlich nicht wie im Gutachten behauptet die preußische Uraufnahme zugrunde gelegt, sondern die ungenauen weil nicht auf exakter Vermessung beruhenden militärisch-topografischen Karten. Die auf einer genauen Vermessung gestützte Uraufnahme von 1814/15, unter der Leitung des späteren Direktors der Bergischen Landesvermessung Prof. Benzenberg durchgeführt, gibt eindeutige und exakte Hinweise auf die Lage der Schanze und des bedeutenden Hohlwegs. Außerdem wurden nicht die ersten Luftbildaufnahmen von 1928 dem Gutachten zugrunde gelegt. Deshalb ist das Gutachten der Fa. Goldschmidt wertlos und muß ausgehend von einer exakten Datengrundlage neu erstellt werden.

Ich beantrage zudem, daß die historischen Hohlwege- und Schanzen- Reste und die Hofwüstungen mit den alten Linden und der Kulturbirne als Kultur-, Natur- und Bodendenkmäler unter dauerhaften Schutz gestellt werden. Ferner soll daran interessierten Universitäten Ausgrabungen in dem Bereich zur Sicherung dieser historischen Anlagen angeboten werden. Ich bin bereit, dies aus meinem Privatvermögen finanziell zu unterstützen und biete zusätzlich als Untersuchungsobjekt die auf meinem Gelände liegende Hofwüstung am Galgenbusch an.

Erst durch eine exakte Bestandsaufnahme lassen sich die Umweltwirkungen exakt darstellen und abschätzen. Grundsätzlich hat jede Bebauung, die mit einer Flächenversiegelung in der geplanten Größe einhergeht in Verbindung mit dem dazugehörigen KFZ-Verkehr negative

- 14 -

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Deshalb können die Einriffe, wie Sie selbst ausführen, höchstens nur "verringert" werden.

" Allerdings ist es auch richtig, daß insbesondere der Natur- und Umweltschutz eine stärkere und gewichtigere Rolle bei der Bodennutzung eingenommen hat. Bei planerischen Eingriffen in die Natur und die Landschaft müssen sorgsam die Planungsfolgen ermittelt und in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden. "

Diese Schutzziele sind von einer viel größeren Gewichtung als noch vor wenigen Jahren. Dazu kommt, daß allein in den letzten 2 Jahren der Klimawandel viel schneller als geglaubt fortschreitet. Das hat drastische Folgen: Austrocknung von stets wasserführenden Bächen, flächiges Absterben des Waldes, andererseits aber auch extreme Starkregenereignisse. Ich fordere Sie daher zum Handeln auf. Bei Ihnen fehlen ja schon die exakten Datengrundlagen. Wenn Sie diese ermitteln, werden Sie feststellen müssen, daß eine Bebauung der KH gleich welcher Art zu unterbleiben hat, das Gelände unter dauerhaften LSS zu stellen ist und die Forensik auf dem in der Hinsicht weniger problematischen Standort Parkstraße realisiert werden muß.

Auch das Gutachten zum erwarteten KFZverkehr muß erneuert und aktualisiert werden und ist mit dem zu erwartenden Verkehr durch das von Ihnen propagierte neue Wohngebiet "Asbruch" zu erweitern. Aus eigener Erfahrung (Siebeneicker Straße) muß ich Ihnen sagen, daß der KFZverkehr in den letzten Jahren drastisch zugenommen hat.

Der Alternativstandort Parkstraße kann dagegen praktisch sofort realisiert werden. Auch ist er geeigneter, da die "ökologische Wertigkeit der Fläche insgesamt nicht hoch ist. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits mit dem vorhabenbezogenen B-Plan 1115V ermittelt und umgesetzt." Die Parkstraße ist also eine echte Alternative mit geringeren Umweltschäden. Zudem ist die Fläche bereits Landeseigentum. Die Verkehrsemissionen können durch eine Verlegung und Abdeckelung der Fahrbahn, wie von Ronsdorfer Bürgern befürwortet, vermindert werden.

Dagegen stellt "die KH aber unbenommen einen im Wesentlichen intakten Landschaftsraum mit ihren örtlichen Eigenarten und Wertigkeiten als Teilelement des Freiraums zwischen den Siedlungslagen Katernberg und Neviges dar." Da durch die Bebauung der KH mit der Forensik und dem Wohngebiet "Asbruch" ein geschlossenes Siedlungsband entsteht und der Freiraum zerstört wird, müssen die Bebauungspläne sofort gestoppt werden.

Die folgenden Abschnitte sind z.T. Wiederholungen aus meiner letzten Eingabe. Ich führe sie noch mal an, da sie für sich sprechen und meine Bedenken nicht ausgeräumt wurden.

"Insoweit stellt die bestehende planungsrechtliche Vorprägung des Bereichs KH als Gewerbegebiet sowohl auf der Ebene der Landesplanung (Regionalplan GIB bzw. ASB) als auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (Gewerbefläche) eine wichtige Entscheidungs-

- 15 -

und Abwägungsbelang bei der anstehenden Planung der Forensik dar. Der Planbereich ist insoweit auch nicht Bestandteil des festgelegten Regionalen Grünzugs. ... ist einer solchen bereits vorgeprägten Fläche regelmäßig der Vorzug vor der Planung in anderen Landschaftsräumen zu geben. Entsprechend ist eine "Entwicklung" der Fläche zu einem Naturschutzgebiet oder auch nur die Entlassung der Fläche aus dem temporären Landschaftsschutz nicht mit der strategischen Stadtentwicklung und deren Aufgaben vereinbar und sinnvoll."

K: Jetzt lassen Sie die Katze aus dem Sack: weil die Planungen das Gebiet überlagern, kann es kein Bestandteil des Regionalen Grünzugs sein. Ob die Planungen selbst überholt sind, spielt dann keine Rolle mehr. Sie müssen doch wissen, daß die Planungen für die KH völlig veraltet sind. Und die Natur und die Arten kennen diese überholte Planung ja nicht und insbesondere ist für diese keine Grenze zum planungsrechtlich eingestuften Regionalen Grünzug erkennbar. Diese Grenze besteht auch nur auf dem Papier, in Wirklichkeit ist sie gar nicht vorhanden: die KH ist Teil des Regionalen Grünzugs! Und wenn die Stadt, wie von mir gefordert, die Quellen und Gewässer entsprechend der WRR saniert hätte, wäre das Plangebiet als isolierter Bereich nicht nur auf dem Papier gar nicht mehr vorhanden.

Der Ausdruck "strategisch" stammt aus dem militärischen Sprachgebrauch und ist ein Indiz dafür, daß hier seitens der Stadt ein Krieg gegen die Natur geführt wird.

Noch in den Unterlagen zum B-Plan 1046 führten Sie aus: " Eine Bebauung wird die Grundwasserneubildung stören und damit auch die Fließgewässer. Die Veränderung der hydrologischen Verhältnisse wird die Flora der Bachtäler, dort siedelnde Tierarten, aber auch die Fischfauna und den Makrozoobenthos erheblich beeinflussen."

Jetzt behaupten Sie: " ... keine gesetzlich geschützten Biotopie vorhanden. ... Alle genannten Biotopie Asbruch und Herrnasbruch, ..., Oberste Leimbergbach, Hardenberger Bach liegen in Entfernungen von über 100 Metern bis mehreren 100 Metern zum Planbereich. Es handelt sich um Bach- bzw. Quell- Bereiche im Umfeld der Planung. ... Das Plangebiet ist überwiegend dem Einzugsgebiet des Obersten Leimbergbachs zuzuordnen. ... werden Beeinträchtigungen der Gewässer und geschützten Biotopie vermieden."

K: Ja sind nun Biotopie vorhanden oder nicht? Das ist völlig widersprüchlich. Alleine daß ein Einzugsgebiet betroffen ist, bedeutet, daß sich der Oberste Leimbergbach durch den Bau der Forensik verschlechtern wird und das ist weder mit der WRR noch mit dem USG vereinbar.

" ... steht nun nun lediglich für den Leimbergbach eine potentielle Belastung dar. Diese wird durch geeignete Maßnahmen reduziert."

K: Erneut ein Widerspruch. Die Belastung ist so stark, daß Maßnahmen erforderlich sind. Durch das Kalkvorkommen im Untergrund entfällt die Wasserscheidefunktion und die unterirdischen Wasserströme sind unberechenbar. Dies hat zur Folge, daß nicht nur der

- 16 -

Wasserhaushalt des Plangebietes direkt sondern auch weiter entfernt und damit auch auf meinem Eigentum und dem Eigentum von Nachbarn betroffen sein kann.

So können auch andere Bäche z.B. der Asbruchbach oder auch die Quellen und Bäche auf meinem Gelände von der Bebauung betroffen sind. Auch ist denkbar, daß aus einem Quellgebiet mehrere Bäche gespeist werden. Zudem muß bei Eingriffen in den Wasserhaushalt auch mit Auswirkungen selbst auf weiter entfernt liegende Brunnen gerechnet werden.

Am Galgenbusch entspringen gleich mehrere Quellen über dem Kalkgrund. Der Galgenbusch steht wegen seiner Einzigartigkeit unter Landschaftsschutz mit besonderer Festsetzung, d.h. er ist unter den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes ein einmaliger Wald, bedingt durch das Kalkvorkommen und den Wasserhaushalt. Er steht in der sog. "Schattenliste" der FFH-gebiete im Flächennutzungsplan. Nur an dieser Stelle im Wuppertal wächst die grüne Nieswurz. Veränderungen im Wasserhaushalt können diesen Wald gefährden. Die Quellen am Galgenbusch speisen u.a. Königshof Siepen und Königshof Siefen. Beide Gewässer sind im Gewässerkataster der Stadt Wuppertal als besonders schützenswert eingestuft. Im Königshof Siepen gibt es neben einen Feuchtgehölzstreifen eine Hochstaudenflur, mit einem großen Vorkommen an wilden Schlüsselblumen. In der anschließenden Wiese wächst das gefleckte Knabenkraut. Veränderungen im Wasserhaushalt durch die Bebauung der Kleinenhöhe könnten auch dies alles zerstören.

Durch die besondere geologische Formation kann es also auch weiter entfernt zum Versiegen von Quellen, zum Trockenfallen von Brunnen oder zu Hochwasser in Bächen und zum Trockenfallen oder Vernässen von Flächen kommen! Ich kann in dieser Hinsicht gleich mehrfach (nicht nur am Galgenbusch) davon betroffen sein und lehne schon deshalb die geplante Bebauung ab!

Für ein weitläufiges Kalkvorkommen und damit eine Beeinflussung von weiter entfernten Gewässerstrukturen spricht auch, daß mein Brunnenwasser sehr stark kalkhaltig ist, so daß es durch Erhitzen zur massiven Kesselsteinbildung kommt. Zusätzlich würden mich Veränderungen der Bodenfeuchte bei meinen Böden (Vernässung oder Austrocknung) sehr treffen. Gerade die von mir und meinen Pächtern angebaute Pflanzen reagieren da hoch empfindlich.

"Dem Gutachter, der Unteren Wasserbehörde und den WSW sind keine verrohrten oder zugeschüttete Quellen im Geltungsbereich der Bauleitpläne bekannt. Auch im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind hierzu keine Hinweise eingegangen."

K: Ich halte diese Stellungnahme für skandalös. Der Quellbereich des Asbruchbachs ist mit einer Altlast zugespitzt, im Quellbereich bzw. oberen Gewässerverlauf des Mühlenbachs, der im weiteren Verlauf zu meinem Eigentum gehört, liegen Reste von alten landwirtschaftlichen Geräten, die Luftaufnahmen von 1928 weisen auf ganz andere Quellstandorte als derzeit kartiert hin, in Zeiten hoher Niederschläge sind die richtigen Quellstandorte durch Begehung der

- 17 -

KH deutlich sichtbar. Siehe dazu auch den hervorragende Bericht vom RV durch H. Bullmann vom 30.5.13 (Anlage 6). Noch in den Unterlagen zum B-Plan 1046 führen Sie aus: "Die Hauptquellen sind fast alle verrohrt bzw. gefaßt und daher von geringem ökologischen Wert. Einige Nebenquellen in der Ausprägung quelliger Gebiete sind als besonders schützenswerte Biotops anzusehen."

Und jetzt behaupten Sie einfach: das kann nicht sein, weil ja niemand was gemeldet hat. Werden Sie endlich Ihrer Sorgfaltspflicht gerecht und beenden Sie Ihre schon jahrzehntelange Untätigkeit!

Es war und ist klar, daß der Wasserhaushalt das große Problem bei der Bebauung der KH darstellt. Es wird außerdem deutlich, daß eine große Unsicherheit trotz aller Kunstgriffe bestehen bleibt. Zum einen ist mit Hochwasser zu rechnen, andererseits gibt es aber auch Bereiche, die von einem Wasserentzug bedroht sind. Es muß eingegriffen werden, um wenigstens alles erwartungsweise im Lot zu halten. Trotz dieser Maßnahmen wird sich, wie Sie zugeben, die Gewässersituation in jedem Fall zum Negativen verändern. Damit verstoßen Sie mit der Bebauung gegen die WRR, die ein Verschlechterungsverbot ausdrücklich vorsieht. Zudem wird gegen das USG verstoßen.

"Es ist richtig, daß es im Bereich der Siebeneicker Str. zu einer Querschnittsverengung des Mischwasserkanals kommt. ... Es ist den WSW nicht bekannt, daß es zu Vernässungsbereichen im Bereich der Schachtbauwerke gekommen ist."

K: Ich habe Ihnen das in der Abendveranstaltung gemeldet und beantrage nunmehr, daß sich die WSW endlich darum kümmern und nach Terminabsprache mit mir die Örtlichkeit bei entsprechenden Wetterlagen besichtigen. Wenn bei hydraulischen Stoßbelastungen der Kanal über die Schachtbauwerke überläuft, gelangt Abwasser in meinen Boden. Dies ist fatal, da mein landwirtschaftlicher Betrieb biologisch zertifiziert ist. Da weitere Schächte in dem Verengungsbereich offen im Hangbereich des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Siebeneicker Str. liegen, muß bei Überlastungen des Kanals damit gerechnet werden, daß das Abwasser aus den Schachtbauwerken in den Hardenberger Bach fließt. Das Hardenberger Bachtal ist jedoch ein Naturschutzgebiet und auch für den Hardenberger Bach gilt natürlich das Verschlechterungsverbot der WRR. Der Bericht des Ruhrverbands attestiert dem Hardenberger Bach, also dem Abfluß der KH eine Gewässergüte der Klasse 1 bis 2. Ich beantrage, daß Sie endlich tätig werden, zumal Sie ja noch weitere Flächen in Dönberg bebauen wollen und damit eine Überlastung des Kanals vorhersehbar ist. Neben lokalen Besichtigungsterminen beantrage ich, eine exakte hydraulische Berechnung dieses Kanals unter Berücksichtigung der Bebauung und geplanten zukünftigen Bebauung von Dönberg und der KH vorzunehmen und auszuarbeiten, in wieweit das NSG Hardenberger Bachtal durch Überlaufen betroffen ist. Ferner soll ermittelt werden, ob das Volumen des HRB Siebeneicker Str. für diese Bebauungen ausreichend dimensioniert ist oder ob das HRB, so wie früher vom BRW ausgeführt, vergrößert werden muß. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, daß ich allseitig bis auf die Straßenseite) Anlieger dieses Becken bin. Deshalb beantrage ich auch eine Abschätzung, in wieweit mein Gelände davon betroffen ist.

- 18 -

Denn das HRB ist in der jüngeren Vergangenheit mehrfach (erstmalig in 2005) übergelaufen und das Hochwasser hat dann die Siebeneicker Str. erreicht und meine angrenzende Wiese überflutet. V.a. fordere ich eine exakte Abschätzung des Risikos im Hinblick auf eine mögliche Überflutung meiner Gebäude. Sollten Sie Land für eine Erweiterung des HRB benötigen, werde ich Ihnen dies nicht einfach überlassen. Denn das mangelhafte Volumen ist m.E. auf eine ungehemmte Bautätigkeit ohne ausreichende Berechnung des Wasserabflusses zurück zu führen. Schließlich dürfte auch eine Enteignung nicht einfach sein, da sowohl die Bebauung der KH mit der Forensik in Anbetracht des Alternativstandorts Parkstraße nicht unbedingt erforderlich ist und es auch Alternativen für die abstruse Bebauung Dönbergs gibt v.a. in Anbetracht 10.000 leerstehender Wohnungen im Tal.

" ... die Stadt Velbert plant nach eigener Aussage ein Abschlagsbauwerk auf Velberter Stadtgebiet, welches die gesamte gewerbliche Fläche der Forensik schon vor einiger Zeit mit berücksichtigt hat."

K: Sie scheinen von Hydraulik keine Ahnung zu haben oder wollen die Bürger erneut veräppeln: das Abschlagsbauwerk im Velberter Stadtgebiet im Bereich der DN 500 Haltung kann nur die Überlastung der DN 500 Leitung dienen, jedoch nicht einer Entlastung des trichterförmigen Engpasses im Übergangsbereich der DN 1600 Haltung zur DN 500 Querung an der Siebeneicker Str. Vielmehr muß ein solches Abschlagsbauwerk auf Wuppertaler Gelände im Bereich der DN 1600 Haltung errichtet werden. Ich habe erhebliche Zweifel an der Berechnung der Wasserhydraulik und beantrage eine Nachbesserung des Gutachtens durch das Büro Beck, wenn dieses schon nichts von dieser enormen Querschnittsverengung wußte. Also fehlen auch in diesem Bereich exakte Ausgangsdaten.

" Die WSW sind seinerzeit bei ihren Ansätzen von einem Personengleichwert von 400 EW ausgegangen. Die Forensik verursacht jedoch lediglich einen Schmutzwasseranfall von 217 EW. ... Es ist somit davon auszugehen, daß die anfallenden Wässer seitens der Forensik ordnungsgemäß abgeführt werden können. Entwässerungsmißstände seitens der hiesigen Planung sind nicht zu erkennen."

K: Das ist falsch: wie bereits gesagt, ist die gesamte Entwässerung der Forensik, sowohl beim Regenwasser als auch beim Schmutzwasser neu zu berechnen und zu veröffentlichen. Dabei müssen die enorme Bautätigkeit in Dönberg in den letzten Jahren als auch veränderte Verbrauchergewohnheiten (mehrmaliges tägliches Duschen als Folgen eines pathologischen Waschzwangs sowie erhöhte Frequenz bei der Kleiderwäsche) berücksichtigt werden. Und es soll die für die Zukunft geplante Bautätigkeit in Dönberg (weitere ha sollen dort bebaut werden!) einbezogen werden. Denn "steter Tropfen höhlt den Stein" und irgendwann "ist der Kanal voll."

Wegen der drastischen Klimaänderung und der Bedeutung der KH als Kaltluftentstehungszone (Frischluftschneise) ist auch das Klimagutachten zu erneuern.

- 19 -

Zusammenfassung

Die bisherigen Ausführungen in dem B-Planverfahren Forensik auf der KH lassen mehr Fragen offen als beantwortet werden. Die Stadtverwaltung hat ihre Hausaufgaben bei weitem wiederum nicht gemacht. Es bedarf neuer und umfangreicher Gutachten, um zu gesicherten Erkenntnissen zu kommen, die die Voraussetzung für eine korrekte Einschätzung des Bauvorhabens Forensik an dieser Stelle sind.

In der Gesamtbetrachtung ergeben sich insbesondere durch die Neubeauftragung und Versiegelung von Flächen im Außenbereich erhebliche Auswirkungen auf den Freiraum und Freiraumverbund, die Biodiversität, das Stadtklima und den Wasser- sowie den Bodenhaushalt, die nur bedingt kompensierbar sind.

Vor diesem Hintergrund zeigt die Alternativenbetrachtung, daß eine Nachnutzung des Standorts "Parkstraße" im direkten Vergleich zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten wäre. Es gibt keinen Hindernisgrund dort die Forensik zu bauen, weil das Grundstück dem Land gehört und auch aus Landessicht dafür geeignet ist. "Zeigen Sie endlich Eier": Wuppertal ist nicht der Fußabtreter von Düsseldorf, weder was die Forensik noch eine Wohnbebauung an der KH angeht.

Um eine Kollision mit dem USG und eine weitergehende Steuergeldverschwendung zu vermeiden, ist deshalb das Bauvorhaben auf der KH einzustampfen. Dies gilt umso mehr, seit die Stadt mit der Planung des neuen Wohngebietes "Asbruch" die Katze aus dem Sack läßt. Hier am Asbruch (auch zur Kleinen Höhe gehörend) soll Wuppertal für die "Nachbarstädte" Düsseldorf und Köln Wohnraum bereitstellen, weil diese nicht mehr über ausreichend Baureserveflächen verfügen. Damit aber wird nur weiterer sinnloser Pendlerverkehr angestoßen, der das Leben in dieser Stadt noch weniger lebenswert macht und neue Verkehrs- und Infrastruktur-Probleme schafft. Die KH wird damit endgültig ruiniert und der Grüngürtel zerstört!

Dabei ist der Zustand der bereits bestehenden Infrastruktur jetzt schon an vielen Stellen desolat. Selbst die großen Hauptstraßen sind mit einem schmalbereiften Rennrad wegen der Schlaglöcher nur mit reduziertem Tempo und immer bremsbereit zu befahren. Auf der Hainstraße bergab mutiert der geliebte Drahtesel zu einem afrikanischen Springböckchen, aber Wuppertal ist ja Fahrradstadt...HaHaHa.

Die KH ist Teil eines Grüngürtels, der das Rheinland mit dem Märkischen verbindet und der durch den hohen Anteil biologischer Landwirtschaft über eine hohe Biodiversität verfügt. Deshalb ist die KH dauerhaft unter Landschaftsschutz zu stellen. In den Ausführungen zum BP 1046 führen Sie aus: "Die Inanspruchnahme von Natur und Freiraum ist dann unvermeidbar, wenn der Standort alternativlos ist." Und genau das ist er nicht!

Die Ausführungen zum BP 1046 sind heute noch gültig: "Die Landschaft stellt sich als Kuppenlage mit weitgehend ungestörten Sichtbeziehungen dar. Stille Naherholung, mit

- 20 -

ungestörten Blickbeziehungen und ist relativ reizarm bezüglich der Störgrade Licht, Lärm und Geruch. Offener Freiraum wird in eine gewerblich geprägte Siedlungsstruktur und damit zu einer Veränderung der Landschaft führen, das Landschaftsbild wird deutlich verändert werden und erheblich beeinträchtigt. Der Landschaftsraum steht für den erholungssuchenden Menschen nicht mehr zur Verfügung, das "Wohnempfinden" der Anwohner wird sich stark verändern. Die Einflüsse von Immissionen werden zunehmen. Für die Anwohner wird eine erheblich beeinträchtigende Veränderung gegenüber der Bestandssituation eintreten."

Aus der Sicht des Landschaftsbilds ist die KH ein Ort, wo sich Himmel und Erde treffen. Sonnenauf- und -untergänge sowie Regenbögen sind grandiose Naturschauspiele. Durch die Stille kommt hier ein typisches Heimatgefühl auf, weil man hier zu sich selbst finden und neue Kraft sammeln kann, um die Anstrengungen des Lebens zu meistern. Solche Orte der Stille sind leider sehr selten geworden. Eine Verwaltung und Politik, die den Menschen ihre Heimat nimmt, macht sie zu wurzellosen Vagabunden. Schon deshalb ist die KH von einer Bebauung zu verschonen.

Das für den BP 1046 ausgeführte: "Der erholungssuchende Mensch wird das Quartier zukünftig im wesentlichen meiden." gilt auch hier. Das kann dazu führen, daß der Druck der Erholungssuchenden auf mein Gelände zunimmt. Das lehne ich auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen ab. Auch deshalb bin ich persönlich betroffen und klagebereit.

Sehen Sie sich im Hinblick auf den Begriff Nachhaltigkeit noch mal die vom Rat beschlossene und damit immer noch gültige Agenda 21 an und Sie werden zugeben müssen, daß die Forensik auf der KH genau das Gegenteil von Nachhaltigkeit bedeutet.

Wie ich bereits oben dargestellt habe, bin ich in verschiedenen Punkten direkt betroffen. Ich habe das Gut zur Bredt erworben mit der Absicht, hier einen Arche-Bio-Naturbauernhof zu gründen. Dies ist in der Region etwas Einzigartiges. Bin Archehof beschäftigt sich mit der Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen und mit der Erhaltung alter Kulturpflanzen. Durch den Hochleistungsdruck in der modernen Landwirtschaft (Zwang zur Billigproduktion) haben die alten Rassen bzw. Sorten keine Chancen mehr, alleine monatlich geht weltweit Schätzungen zufolge eine Haustierrasse verloren. Damit ist die mühsame Zuchtarbeit von Jahrzehnten und die entsprechende Genetik verloren. Dabei haben die alten Rassen zahlreiche Vorzüge wie z.B. hohe Fruchtbarkeit, Langlebigkeit, größere Krankheitsresistenz und gute Leistungen auch ohne Kraftfuttereinsatz. Dasselbe gilt für landwirtschaftliche Nutzpflanzen. So ist z.B. bekannt, daß die breit verwendbaren alten Apfelsorten, die zudem geschmacklich oft besser sind, weniger allergen wirken.

In den letzten Jahren wurden von mir ca. 350 hochstämmige Obstbäume (alte Sorten, speziell für mich veredelt) gepflanzt, ferner wurden 70 alte Kartoffelsorten angeschafft und kultiviert. Das gesamte Areal wird biologisch bewirtschaftet, ich werde regelmäßig kontrolliert und bin entsprechend zertifiziert.

Bei dem Naturbauernhof geht es mir darum, daß die bäuerliche Landwirtschaft in friedlicher Koexistenz mit der Natur, Wildtieren und Wildpflanzen betrieben wird. Deshalb wurden

- 21 -

zahlreiche Landschaftselemente angelegt.

Dieser Betrieb ist für Wuppertal einzigartig, es ist der flächenmäßig größte Biobetrieb in Wuppertal. Zudem bin ich Mitglied in der gentechnikfreien Region Niederberg, die sich verpflichtet hat, auf den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und Material zu verzichten. Die erzeugten Produkte werden ausschließlich selbst vermarktet. Der Hof mit seiner Philosophie und die enormen unternehmerischen Anstrengungen sind durch den Bau der Forensik mannigfaltig gefährdet.

Da laut Ihrer eigenen Aussage emittierendes Gewerbe mit der Forensik kollidiert, beantrage ich, falls Sie wider Erwarten doch Baurecht für die Forensik auf der KH schaffen sollten, daß Sie mir die nicht mehr benötigten Flächen zum Kauf anbieten. Das Gelände würde naturnah biologisch bewirtschaftet werden und könnte sich so zu einem Paradies entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

12.08.2019

Ort, Datum

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung

Eing. 05. AUG. 2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche“

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

Wirkung der geplanten Wohnbebauung „Rheinschiene“

bedeutung
er weiterhin
flächen nicht
...

- Regionalplanänderung mit Wohnbebauung würde die Lücke im Grüngürtel endgültig schließen!
- Die auf die Kleine Höhe fokussierte Betrachtung geht davon aus, dass rund um die Kleine Höhe nichts weiter gebaut würde.

Die Gutachten sind unzureichend!

Einspruch!

- • Vollständig widersprüchliche Aussagen zur Infrastruktur durch isolierte Betrachtung. Bsp.
- FNP-Begründung S. 24: „Eine nähere Betrachtung zeigt, dass sich die Kleine Höhe nicht sinnvoll für eine wohnbauliche Entwicklung eignet. Es mangelt hier im Wesentlichen an ... für die Wohnnutzung benötigten Infrastruktureinrichtungen.

- Forensik, Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen für die Feldlerchen zusammen mit der heute noch existierenden verbrauchernahen Landwirtschaft ist praktisch unmöglich.

Einspruch!

Einspruch!

Unterschrift(en).

Korth Horst

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 13:36
An: Walter Marc; Bauleitpläne
Betreff: Bebauung Kleine Höhe
Anlagen: Scan 1.jpeg; Scan.jpeg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser E-Mail möchte ich nicht nur einen Einspruch gegen die geplante Bebauung mit einer forensischen Klinik sowie einem Wohngebiet an der Kleinen Höhe erheben (siehe Anhang), sondern Ihnen auch eine Stellungnahme dazu schreiben und Ihnen meine Meinung mitteilen (Ich hoffe sehr, dass Sie dieses Schreiben aufmerksam und bis zum Ende lesen, ich denke jeder verdient diesen Respekt angehört zu werden, auch wenn Sie vermutlich mehrere E-Mails und Briefe bekommen, vielen Dank dafür schonmal). Ich möchte mich Ihnen zunächst einmal kurz vorstellen, mein Name ist Frederike Schwehn und ich wohne jetzt etwas mehr als zwei Jahre in Wuppertal-Varresbeck und kann mich seitdem als Wuppertalerin bezeichnen. Jedoch bin ich in Velbert geboren und in Neviges aufgewachsen. Aus diesem Grund schlägt mein Herz auch weiterhin für meine Heimat in Neviges und das ist auch der ausschlaggebende Grund warum ich Ihnen schreibe. Natürlich ist jeder einzelne Punkt in meinem Einspruchsschreiben enorm wichtig, besonders unter dem Aspekt der akuten Lage zum Klimaschutz und des daraus resultierenden unabdingbaren Schutzes gegenüber jeglichen Grünflächen und unbebauten Gebieten, aber für mich hat dieser Bereich auch einen hohen emotionalen Wert sowie für vermutlich viele andere Nevigeser oder Wuppertaler auch. Ich kann mich an zahlreiche Spaziergänge in diesem Gebiet erinnern, an meine erste Übernachtung in der zweiten Klasse auf dem Leimberghof (Welcher sich direkt gegenüber von dem geplanten Gebiet befindet), an Minigolfspiele, Fahrradtouren mit Freunden oder Familie, an Joggingrouten einmal um den Golfplatz herum und an die täglichen Hin- und Rückfahrten zum Gymnasium in Wuppertal-Elberfeld in insgesamt 8 Jahren (oder Wanderungen im Winter bei Schnee).

Ich möchte in ein paar Jahren gerne wieder in diese Gegend ziehen, da sie von Ruhe, Natur, einer guten Anbindung an alle umliegenden Städte und natürlich von Erinnerungen geprägt ist und ich würde mir wünschen meinen zukünftigen Kindern auch diese Erfahrungen zu ermöglichen.

Das funktioniert jedoch nicht, wenn diese wunderbare grüne Kleine Höhe zu einer Betonlandschaft verkommen würde.

Ich weiß schon, dass die Welt im Wandel ist, dass bestimmte Gebiete weichen müssen für vermeintlich wichtigere oder auch notwendige Gebäude, Einrichtungen oder Industriegebiete, damit unsere Wirtschaft mithalten kann, alle Menschen genügend Wohnraum haben oder eben psychischkranke Straftäter unterbracht werden können, aber ich bitte Sie den Standort der Kleinen Höhe zu überdenken, Alternativen zu finden, Altes zu restaurieren und Bestehendes zu nutzen, um nun einmal nicht den wirtschaftlichen sondern den umweltschützenden Aspekt in den Vordergrund zu stellen und ein Zeichen in der Politik zu setzen.

Es hängt von jeder einzelnen Entscheidung jedes Einzelnen ab, wie unsere Welt aussehen kann und in welche Richtung sie sich entwickelt.

Als kleinen abschließenden Tipp, planen Sie doch mal eine Wanderung durch das Gebiet und schaffen Sie Ihre eigenen Erinnerungen an den Grüngürtel zwischen Wuppertal und Neviges, halten Sie dabei die Augen nach Rehen, Hasen und Greifvögeln auf!

Vielen Dank,

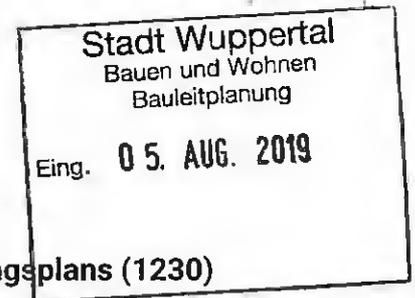
Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

Wuppertal, den 01.08.2019 1008

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal



A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Es wäre sicher möglich, die Maßregelvollzugs-Klinik in Wuppertal an einer anderen Stelle, die schon entsprechend infrastrukturell erschlossen ist, zu bauen; z.B. da wo bislang die „Bergische Sonne“ stand. Naturbodenflächen (Muttererde) sollten in den heutzutage Zeiten des anthropogenen Klimawandels keinesfalls irreversibel verschwinden!

Unterschrift(en):

Abs.:

Wuppertal, den 1.8.19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Stadt Wuppertal Bauen und Wohnen Bauleitplanung Eing. 05. AUG. 2019
--

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

b:Vte Rückseite beachten!!!

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Außerdem: Warum soll die Forensik
auf die kleine Höhe, wo nicht weit davon
entfernt in der Klinik Apprath Jugendliche
und Kinder untergebracht sind, die
von solchen Leuten (Insassen der Forensik)
mißbraucht worden sind. Welch ein
Hohn. Politiker, die soetwas zulassen,
gehören abgewählt, und zwar ganz
schnell!!!

Unterschrift(en):

Abs.:

Walsert, 01.08.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

02. Aug. 2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Stadt Wuppertal
Bau- und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 05. AUG. 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. ~~Z~~. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. ~~B~~. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. ~~A~~. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10.

Weiterhin begründet sich der Einspruch hier durch die geplante bauliche Maßnahme, die geeignet sein könnte, die Luftsicherheit, insbesondere durch die übermäßig lange und hohe Mauer (5,5 m), nachhaltig zu stören bzw. zu gefährden. Das Bauwerk würde sich in Bereich des Anflugsektors des Düsseldorfer Flughafen befinden. Hier scheint insbesondere bei Starkwind oder Sturm durch Verwirbelung bzw. durch Entstehen unberechenbarer Winde eine Gefährdung nicht ausgeschlossen. Zu weiteren Problemen kann es durch die Mauer zu einer Art Windkanaleffekt d.h. Windkompressionen bzw. Verdichtungen kommen, die sich nachteilig auf die Umgebung, insbesondere auch auf die umliegende Bestandsbebauung, auswirken können. Dies betrifft auch mögliche Geräuschemissionen.

11.

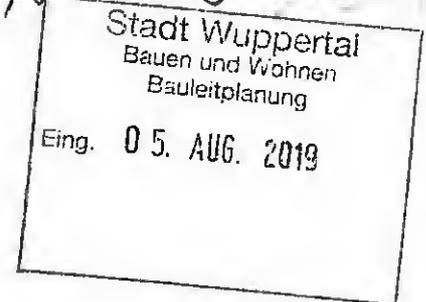
Darüber hinaus ist nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit negativen Effekten durch das Betreiben von Lichtflutanlagen und Dauerbeleuchtung, wie sie hier notwendigerweise erwartet werden muss, zu rechnen. Eine taghell erleuchtete Anlage stört den natürlichen Tag- Nachtzyklus von Natur und Mensch nachhaltig. Von einer möglichen Beeinträchtigung der Umgebung d. h. gesundheitlicher Gefährdung von Mensch und Tier und vor allem einer Gefährdung des Flugverkehrs durch Starklicht im Anflugsektor gar nicht zu sprechen.

Abs.:

Ort, Datum

Wuppertal, 31.7.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal



Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230) und gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Der Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais)! In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies bedeutet ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeit konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur BIOTOPTYP-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Deren Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche liegen sehr wohl vor und sind zu berücksichtigen.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen, als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal, Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits -und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen": Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Die Entscheidung des Stadtrates vom 25.02.2019 für ein Gewerbegebiet auf der Parkstraße, das dem Land und nicht der Stadt gehört, ignoriert die Verpflichtung nach BauGB auf eine nachvollziehbare Abwägung von Standortalternativen für eine Forensik!

11. Die Standortentscheidung „Kleine Höhe“, die im Außenbereich der Stadt gehört, verletzt §§1, 1a BauGB: städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Innenentwicklung, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Maßnahmen gegen den Klimawandel (also Erhalt der CO₂ absorbierenden Ackerflächen).

12. Im Rahmen der aktuellen klimapolitischen Maßnahmen müsste eigentlich jegliche zusätzliche Versiegelung durch Bebauung von Grünflächen vermieden werden.
In der Parkstraße existieren erschlossene Gebäude, die umgebaut werden könnten.
Die Huppertales Politik sollte hier eine klimafreundliche Entscheidung treffen!

Unterschrift(en):

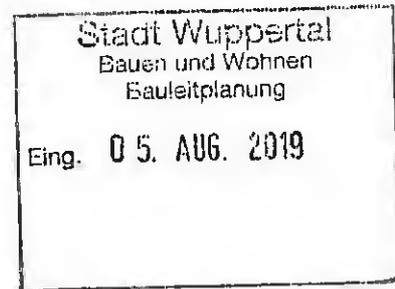
den 28.07.2019

An

Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal



Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplanes (1203)
Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir erheben hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

- 1) In Wuppertal gibt es ausreichend Brachflächen in erschlossenen Gewerbegebieten. Es sollten keine neuen Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden, oder als Grünflächen bestehen, in Gewerbegebiete umgewandelt werden. Ein Beispiel für bereits erschlossene Flächen wäre die ehemalige Standortverwaltung an der Parkstraße.
- 2) In Zeiten des Klimawandels sollten Grüngürtel, die für die Produktion von Frischluft unbedingt erforderlich sind, nicht bebaut werden. Besonders gravierend ist in diesem Zusammenhang, dass wegen fehlenden Wohnraumes über eine Bebauung entlang der S-Bahn-Linie im Bereich Velbert-Rosenhügel nachgedacht wird.
- 3) Eine Forensik ist in Bezug auf Abwässer einer Klinik gleichzusetzen. Medikamentenrückstände in Abwässern werden auch in Kläranlagen nicht herausgefiltert.
- 4) Das vorgesehene Gebiet für die Forensik liegt in einem ökologisch wie historisch bedeutsamen Gebiet.
- 5) Ich wohne seit knapp 80 Jahren am Rande des fraglichen Gebietes und bin mindestens 100mal durch dieses Gebiet gelaufen, auf dem Wege von Grenze Jagdhaus nach Neviges. Bei den Wanderungen fiel mir auf, dass dort sehr viele Quellen waren, die teilweise den Wanderweg unter Wasser setzten und Tiere anzutreffen waren, die man 500m weiter nie zu Gesicht bekam. Dann erinnere ich mich sehr genau, dass meine Eltern und Verwandten mir die Überreste des historischen „Sachsenwalles“ gezeigt haben. Das war die Grenzbefestigung zwischen dem Sachsen- und Frankenreich zur Zeit Karls des Großen. Die tiefen Hohlwege sind teilweise flach geworden, aber nördlich des Rosenhügels noch deutlich zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

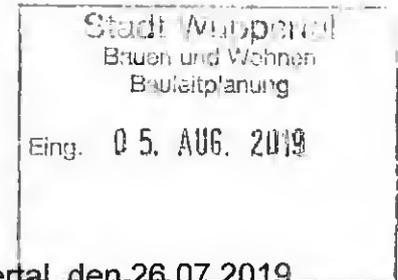
297

Ressort Bauen und Wohnen

Herrn Walter

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal



Wuppertal, den 26.07.2019

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)**
- B) Einspruch gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe**

Sehr geehrter Herr Walter,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen

- A) Die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
- B) Den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe.

Diesen begründe ich wie folgt:

1. Die Begründung für die Bebauung des Gebietes auf der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht bekannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik an der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Das Vorhaben der Bebauung wertvollen Ackerlandes ist nicht nachvollziehbar. In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht:

„[...] Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“.

Dies ist eine Minderbewertung der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potential für biologische Bewirtschaftung!

4. Die Methode nach LUDWIG (1993) zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht scheint ungeeignet:

Die Konformität der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

5. Die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere, wird nicht unterstützt. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch die Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Der geplante Flächenverbrauch ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang „Fläche“ ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“

Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht erscheint zu einseitig. Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können – ohne Vorbehandlung – eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen:

Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Die folgende Feststellung im Umweltbericht wird nicht geteilt: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“

Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Die alleinige Betrachtung einer Bebauung des für die Forensik vorgesehenen Gebietes ist unzureichend. Vor Allem vor dem Hintergrund des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf zeichnet sich ein Zusammenwachsen der Städte und ein Verlust wichtiger Grüngürtel ab. Die Ausführungen im Regionalplan: „Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen.“ zeigen eine Vergabe von Wertigkeiten, die nicht akzeptabel ist.

Abschließend möchte ich meiner Missbilligung darüber Ausdruck verleihen, wie die ursprünglich versprochene Transparenz des Verfahrens aufgegeben wurde. Die Planungen zur Forensik laufen bereits seit vor Juli 2018 parallel zu den Vorbereitungen des Regionalplans. Dieser jedoch wurde zuvor in der Öffentlichkeit in keinen Zusammenhang zu den sonstigen Planungen auf der Kleinen Höhe gebracht.

Ich bitte um Eingangsbestätigung meines Einspruchs sowie Würdigung im weiteren Verfahren.

Ich bedanke mich vorab!

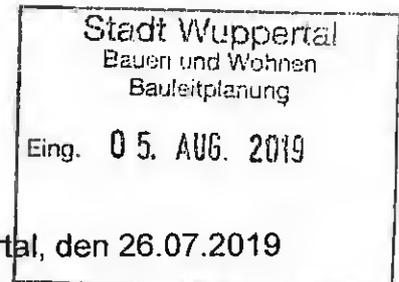
Mit freundlichen Grüßen

Ressort Bauen und Wohnen

Herrn Walter

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal



- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)**
- B) Einspruch gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe**

Sehr geehrter Herr Walter,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen

- A) Die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
- B) Den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe.

Diesen begründe ich wie folgt:

1. Die Begründung für die Bebauung des Gebietes auf der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht bekannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik an der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Das Vorhaben der Bebauung wertvollen Ackerlandes ist nicht nachvollziehbar. In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht:

„[...] Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“.

Dies ist eine Minderbewertung der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potential für biologische Bewirtschaftung!

4. Die Methode nach LUDWIG (1993) zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht scheint ungeeignet:

Die Konformität der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

5. Die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere, wird nicht unterstützt. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch die Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Der geplante Flächenverbrauch ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang „Fläche“ ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“

Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht erscheint zu einseitig. Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können – ohne Vorbehandlung – eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen:

Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Die folgende Feststellung im Umweltbericht wird nicht geteilt: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“

Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Die alleinige Betrachtung einer Bebauung des für die Forensik vorgesehenen Gebietes ist unzureichend. Vor Allem vor dem Hintergrund des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf zeichnet sich ein Zusammenwachsen der Städte und ein Verlust wichtiger Grüngürtel ab. Die Ausführungen im Regionalplan: „Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen.“ zeigen eine Vergabe von Wertigkeiten, die nicht akzeptabel ist.

Abschließend möchte ich meiner Missbilligung darüber Ausdruck verleihen, wie die ursprünglich versprochene Transparenz des Verfahrens aufgegeben wurde. Die Planungen zur Forensik laufen bereits seit vor Juli 2018 parallel zu den Vorbereitungen des Regionalplans. Dieser jedoch wurde zuvor in der Öffentlichkeit in keinen Zusammenhang zu den sonstigen Planungen auf der Kleinen Höhe gebracht.

Ich bitte um Eingangsbestätigung meines Einspruchs sowie Würdigung im weiteren Verfahren.

Ich bedanke mich vorab!

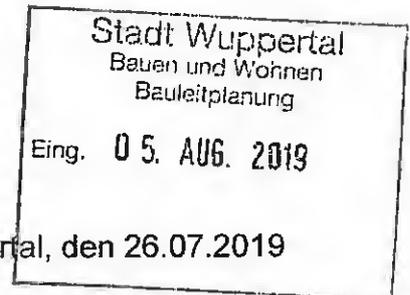
Mit freundlichen Grüßen

Ressort Bauen und Wohnen

Herrn Walter

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal



- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)**
- B) Einspruch gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe**

Hallo Herr Walter,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen

- A) Die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
- B) Den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe.

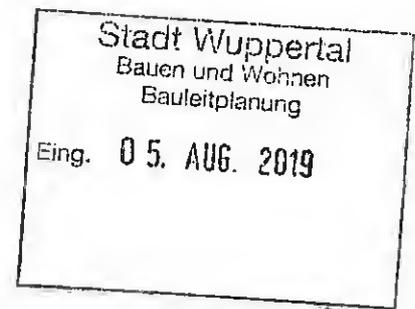
Ich schreibe Ihnen warum:

Ich finde doof, dass dann keine schönen Blumen mehr auf dem Feld wachsen können. Ich finde auch doof, dass der Bauer dann keinen Weizen mehr anbauen kann und kein Futter mehr für seine Tiere hat. Wir können kein Brot mehr backen! Das ist für die Natur schädlich! Die Natur ist doch Lebensraum für Menschen und Tiere (Rehe, Fuchs, Hase, Vögel, Ratten, Mäuse, Zaunkönig, Bachstelze, Maise, Falken, Kauz, Spatzen, Schwalben, Milan, Krähen).
Die Tiere sterben durch den Bau.
Die Bienen fehlen. Darum gibt es keinen Honig für die Menschen mehr.
Die Tiere laufen weg.

Viele Grüße

Stadt Wuppertal
Herrn Marc Walter
Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal



Wuppertal, 29.07.2019

Bauleitplanverfahren 1230, Kleine Höhe

Sehr geehrter Herr Walter,

im Grundlagentext zum Landschaftsplan-Nord ist nachzulesen:

*„Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord hat **eine große Bedeutung** für die Menschen, die hier leben, die hier in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, und die Menschen die sich hier erholen.*

Um diese Bedürfnisse der Menschen erfüllen zu können und gleichzeitig den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft sicherzustellen ist es erforderlich, eine behutsame Abwägung der Festsetzungen und Entwicklungsziele mit Wünschen der verschiedenen Interessengruppen zu betreiben.

...

Für die Menschen, welche die Landschaft zur Erholung nutzen, sollen Festsetzungen dazu dienen, den Erhalt und die Entwicklung der Infrastruktur sicherzustellen.

Auch in den Naturschutzgebieten ist die Erholung möglich, solange sie auf den Wanderwegen erfolgt.

Die Landschaftsräume im Wuppertaler Norden, dienen sowohl der quartiersnahen Erholung (u.a. Dönberg, Eckbusch, Nächstebreck) als auch der Wochenenderholung mit längeren Wanderungen etc. Für Reiter, Radfahrer und viele weitere bewegungsaktive Gruppen steht der Landschaftsraum zur Verfügung mit markierten Reitwegen und Radwanderrouen.

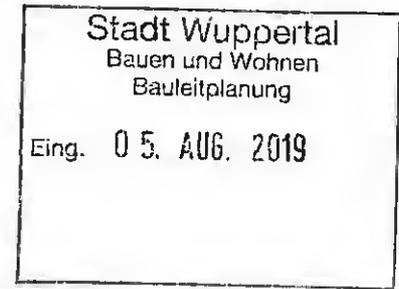
Der Erhalt der großräumigen Freiflächen im Wuppertaler Norden hat eine hohe Bedeutung für die menschliche Gesundheit durch Sicherung von Erholungsräumen, Sicherung der für das Innenstadtklima wichtigen Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebieten.“

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des nun offengelegten Bebauungsplans zur Realisierung eines Gefängnisses auf grüner Wiese wird diesen Vorgaben in eklatanter Weise widersprochen. Es gibt in Wuppertal ein für eine forensische Klinik

301

geeignetes Gelände an der Parkstraße in Wuppertal-Ronsdorf welches bereits im Eigentum des Landes NRW steht. Warum wird dieses Gelände nicht genutzt? Stattdessen werden Steuergelder verschwendet für Planungen die ein dringend benötigtes Naherholungsgebiet zerstören.

Mit freundlichen Grüßen



Rathaus Wuppertal-Barmen 01.08.2019
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

- A) Eingabe gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
- B) Eingabe gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich eine Reihe von Anregungen und Bedenken in das Verfahren einbringen.

Folgende Abkürzungen werden im Weiteren verwendet:

Forensik, Maßregelvollzugsklinik = MVK

BI = Bürgerinitiative

Kleine Höhe = KH

Flächennutzungsplan = FNP

Inhalt

Wirkung auf das Landschaftsbild	3
Behandlung des faktisch vorhandenen Grünzugs im Umweltgutachten und in der Begründung.....	3
Eingrünung des Außengeländes	4
Wildwechsel	5
Monitoring während der Bauphase.....	5
Monitoring nach der Bauphase.....	6
Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018	6
Überbewertung des Status „konventionell“ oder „intensiv bewirtschaftete Fläche“	7
Potentiale der konkurrierenden Flächen	7
Radweg über Druckleitung	7
Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums	8
51 Jahre Betonpolitik	9
Einbeziehung der möglichen Folgen einer Wohnbebauung „Schiene NRW“ auf der Kleinen Höhe im Bereich Asbruch	9
Unklarer Bedarf an Gewerbefläche	10
Die Chronologie der alternativen Standorte im Verlauf des Verfahrens.....	10
Prüfung und Abwägung alternativer Standorte.....	11
Fehlendes Dokument Artenschutzbeitrag	11

Wirkung auf das Landschaftsbild

Die Wirkung der MVK auf das Landschaftsbild ist aus zwei Gründen relevant:

Erstens dient der Landschaftsbereich der KH als landschaftlich attraktive und einladende Trennung zwischen den Stadtgebieten, egal ob man vom Velberter Gebiet nach Wuppertal kommt oder umgekehrt. Zweitens würde die MVK so wie geplant eine Initialbebauung mitten in das Landschaftsschutzgebiet eine nachhaltig abwertende Wirkung auf das Schutzgut Landschaft mit sich bringen und somit weitere Erschließungen erleichtern.

Ich wiederhole daher die Kritik am mangelhaften Umweltbericht, der das Landschaftsbild mit diesen beiden Fotos dokumentiert:

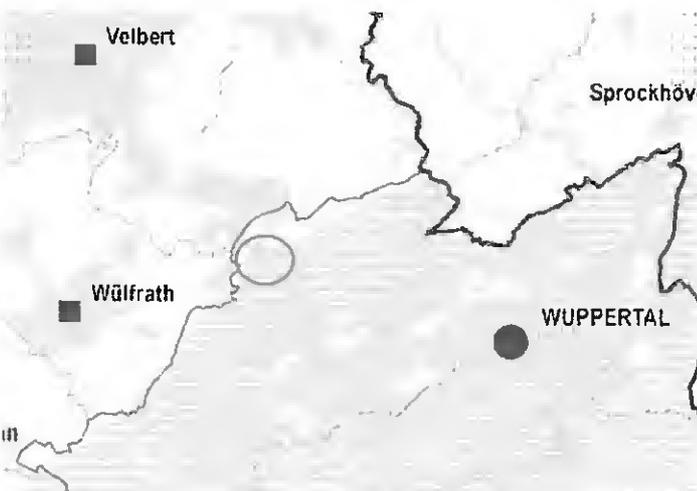


Diese Bilder erzeugen ein falsches Bild von der Landschaft. Im Text wird dem Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zugemessen, um dann auf die „Vorbelastungen“ in den Abbildungen hinzuweisen.

Diese Darstellung ist einseitig und interessengeleitet. Ich fordere Sie erneut auf, das entsprechend im Umweltgutachten richtig zu stellen und in die Begründung einfließen zu lassen.

Behandlung des faktisch vorhandenen Grünzugs im Umweltgutachten und in der Begründung

Das Umweltgutachten behandelt das Thema Grünzug mit einer Darstellung, die die Tatsachen verzerrt darstellt. Die Aussage „Ein Grünzug verläuft im umliegenden Freiraum von Südwest nach



Nordost“ wird mit dieser (Bild links) Darstellung dokumentiert: Diese Darstellung zeigt nur die Grünzüge auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die angrenzenden Grünzüge auf Mettmanner und auf Ennepetaler Gebiet sind nicht grün schraffiert, obwohl sie es sein müssten.

Ich widerspreche hiermit dieser im wahrsten Sinne einseitigen Darstellung und fordere Sie auf, das im Gutachten entsprechend mit einer Darstellung zu dokumentieren, die klar darlegt, an welcher Stelle im Grünzug

sich die geplante MVK befinden würde.

Zur Darstellung der Zusammenhänge bzw. der aus meiner Sicht sinnvollen Betrachtung des Grünzugs hier eine Fotomontage aus Google-Maps-Bildern der BI Kleine Höhe.



Eingrünung des Außengeländes

Im Umweltgutachten wird zur Einbindung der Gebäude und der Außenumwehru ng in die Landschaft unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belage eine Eingrünung des Außengeländes gefordert. Und zwar „u.a. durch Anlage eines Gehölzstreifens nördlich des Schanzenwegs“. In der Festsetzung findet sich dazu, abgesehen von dem genannten Gehölzstreifen, keine weitere Anforderung an die Eingrünung der massiv wirkenden 5,50 m hohen Außenumwehru ng, auf der schon in meiner ersten Eingabe dargestellten Kuppe.

Ich fordere Sie auf, präziser darzulegen, was mit „u.a.“ noch gemeint ist oder offen darzulegen, dass die übrigen Bereiche des 5 m breiten Schutzstreifen aus Sicherheitsgründen nicht eingegrünt werden können. Hier könnte sonst ein falscher Eindruck entstehen.

Ich wiederhole meine schon in der ersten Offenlegung vorgebrachte Forderung, mit einer einfachen 3D-Simulation dem Rat der Stadt Wuppertal und den Bürgern einen Eindruck zu verschaffen, welcher Blick sich ergeben würde, z.B. beim Durchwandern des Gebietes in den vier möglichen Richtungen.

Wildwechsel

Die Tatsache, dass ich das Gebiet der Kleinen Höhe auf meinem Weg zur Arbeit zweimal täglich durchfahre, erlaubt es mir, ein gutes Bild über die zu diesen Uhrzeiten anzutreffenden Tierarten zu bekommen. In dem Zusammenhang ist mir beim Lesen des Umweltberichts aufgefallen, dass nur an einer einzigen Stelle (U-Bericht-Plan, S. 33) mit den Worten „die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten“ abgehandelt wird. Des Weiteren findet sich auf Seite 28 des gleichen Umweltberichtes die Aussage:

„Die letzte artenschutzrechtliche Einschätzung bezüglich Klein- und Großsäugern ist aus dem Jahre 2001. „Daneben liegen noch ältere Kartierergebnisse für den Großraum vor, die jedoch aufgrund des Alters bzw. der vorliegenden aktuelleren Erhebungen über eine geringere Aussagekraft verfügen. So erfolgten 2001 umfangreiche ökologische Untersuchungen u.a. zu Klein- und Großsäugern, Fledermäusen, Brutvögeln, Wintergästen und Durchzüglern, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfaltern sowie Laufkäfern im Rahmen der damaligen Bestrebungen zur Aufstellung des Bebauungsplans 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe"“

Vor dem Hintergrund der sich zur Zeit dramatischen Veränderungen in Flora und Fauna kritisiere ich hiermit die mangelhafte,

sowie die bei geplantem Baubeginn 2021 um 20 Jahre veraltete Erfassung der hier lebenden bodengebundenen Tiere, deren Wildwechsel unbestritten ist. Eigene Beobachtungen (konkret Rehwild am 19.07.2019 um 7:30) sowie Hase, Fuchs, Marder, Iltis, Igel, Eichhörnchen. Ich weise erneut auf die besondere Engstelle im

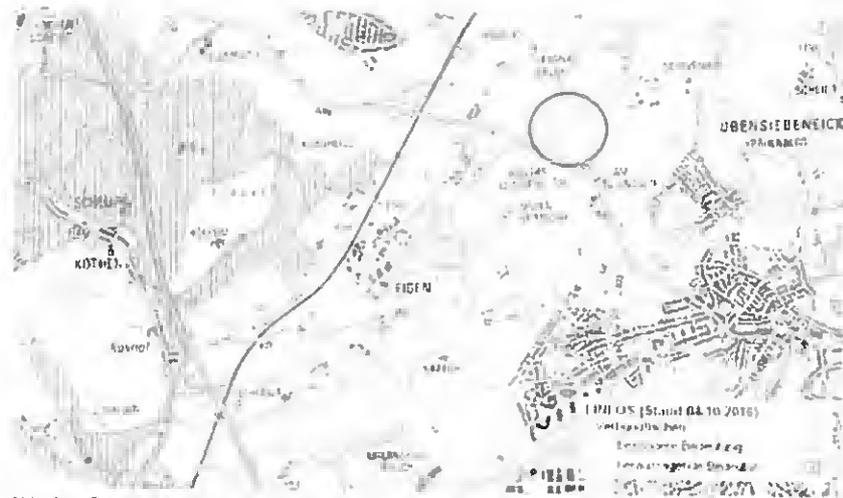


Abb. 8: Biotopverbundräume im Wuppertal-Norden, Planungsraum rot markiert (Quelle: LIMOS Fachdaten; © Geobasis NRW)

Biotopenverbund hin, die bei der Bebauung durch die MVK die Biodiversität belasten würde.

Ich fordere Sie auf, die Erfassung der Tierwelt gutachterlich auf den aktuellen Stand zu bringen.

Monitoring während der Bauphase

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf S. 39 sind detailliert „Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung Feldlerche“ dokumentiert. In der Festsetzung ist das in der Form nicht zu finden. Des Weiteren fehlt in der Festsetzung ein Hinweis auf die geforderte ökologische Baustellenbetreuung.

Ich fordere Sie auf, allgemeinverständlich in der Festsetzung darzulegen, wie und von wem ökologische Baustellenbetreuung durchgeführt wird.

Monitoring nach der Bauphase

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag heißt es auf S. 43 „Es wird empfohlen eine Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahme durchzuführen. Aufbauend auf den Ergebnissen eines Monitorings, unter Berücksichtigung der Methodenstandards des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" -Bestandserfassung und Monitoring (MKUNLV 2017) ...“

Ich fordere Sie auf, dieses geforderte Monitoring in der Festsetzung zu verankern und klar zu benennen, wer es durchführt und wo die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018

Im Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018 mit dem Titel Untersuchungen der Auswirkungen des Klimawandels auf ausgewählte Gruppen der Tier- und Pflanzenwelt vom März 2019 kommen die Wissenschaftler Ulf Schmitz, Norbert Stapper, Michael Stevens, Ludger Wirooks, Olaf Diestelhorst, Joachim Busch zu folgendem Fazit:

„Zu der Zerstörung und Verschlechterung von Lebensräumen sowie anderen klassischen Gefährdungsursachen tritt der Klimawandel als weitere mögliche Ursache für den Rückgang vieler Tier- und Pflanzenarten hinzu. Bei den Flechten sowie den Farn- und Blütenpflanzen zeigen sich bereits starke, statistisch signifikante Trends, aber auch bei den Heuschrecken und Libellen zeigen sich schon deutliche Änderungen im Artenspektrum, die auf den Klimawandel zurückgeführt werden können. Dagegen sind klimabedingte Bestandsänderungen bei Schmetterlingen und Vögeln in den Untersuchungsgebieten bislang noch nicht so eindeutig zu erkennen, sondern in vielen Fällen eher auf direkte Lebensraumveränderungen zurückzuführen. Der Rückgang bzw. die Ausbreitung einzelner Schmetterlings- und Vogelarten wird aber ebenfalls durch Einflüsse des Klimawandels angetrieben. Die Ergebnisse der Monitoringuntersuchungen können als wissenschaftliche Grundlage zur Erarbeitung von Maßnahmen dienen, welche die Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels auf die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich des Menschen zum Ziel haben. Dies können z. B. ein verbesserter Biotopverbund, effiziente Frischluftschneisen für die überwärmte Innenstadt und andere, allgemeine Verbesserungen der Lebensraumqualität sein.“

Gegen diese aktuellen Erkenntnisse verstößt die geplante Bebauung an der Kleinen Höhe und ist mit taktischen Gründen unter dem Druck der aktuellen klimatischen Veränderungen nicht mehr verantwortlich zu rechtfertigen. Die Gutachten weisen nicht deutlich genug auf diese dramatischen Veränderungen hin.

Weitere aktuelle Veröffentlichungen zum Thema sind zu berücksichtigen bzw. im Umwelt- und Klimagutachten zu aktualisieren: <https://www.klimawandelvorsorge.de/topnav-rechts/mehr/>

Ich fordere Sie auf, statt auf der Basis veralteter Klima- und Umweltberichte, eine gründliche Untersuchung der Klimafolgen am Beispiel der Stadt Düsseldorf für die Stadt Wuppertal zu Grunde zu legen oder zumindest fundiert darzulegen, dass die in der Quelle oben genannten Fachinformationen ausreichend berücksichtigt wurden.

Überbewertung des Status „konventionell“ oder „intensiv bewirtschaftete Fläche“

Im Umweltbericht wird an 12 Stellen auf die „**intensiv** landwirtschaftliche Nutzung“ sowie an 7 Stellen mit „**konventionell** genutzten Ackerflächen“ der Fläche hingewiesen. Diese Herangehensweise zielt darauf ab, die Wertigkeit der Fläche herabzuwürdigen.

Die Möglichkeit, die Fläche und die umliegenden Flächen weniger intensiv oder gar biologisch zu bewirtschaften wird systematisch ausgeblendet. Die Ausgleichsmaßnahmen werden so künstlich niedrig gerechnet.

Des Weiteren hat sich die Fläche in den letzten Jahren durch das Anlegen von mehreren Blühstreifen verändert. Das ist im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

Ich fordere Sie daher auf, den Umweltbericht zu diesen beiden Aspekten auf Stand zu bringen.

Potentiale der konkurrierenden Flächen

In der FNP-Begründung werden die Möglichkeiten der Flächennutzung an der KH wie folgt beschrieben:

- a) Nutzung als Wohnbaufläche
- b) Nutzung als Gewerbefläche
- c) Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage
- d) Nutzung als Standort für die Maßregelvollzugsklinik

Die Nutzung, wie sie heute existiert (aktive verbrauchernahe Landwirtschaft) oder wie sie entwickelt werden könnte ökologische Landwirtschaft, Lernort mit Natur-, Landwirtschafts- und Forschungsfläche, wird als Potential nicht in Betracht gezogen

Demgegenüber wird das Potential einer Gewerbefläche von gerade mal 5 ha als überragende und einzige Begründung für das gesamte Verfahren verwendet.

Ich fordere Sie auf, auch für die Kleine Höhe das zukünftige Potential - insbesondere vor dem Hintergrund der absehbaren klimatischen Herausforderungen (siehe oben, Stadt Düsseldorf) - durch ein Gutachten zu ermitteln und der nächsten Begründung beizufügen.

Radweg über Druckleitung

Die in der B-Plan-Würdigung auf S. 54 beschriebene Radwegerneuerung ist bereits erfolgt. Jetzt ist dringend darauf zu achten, dass bei der möglichen Verlegung des geplanten Schmutzwasserkanals dieser neue Radweg nicht beschädigt oder verschlechtert wird. Bitte weisen Sie in der Festsetzung darauf hin.

Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums

Richtigerweise wird auf S. 61 des B-Plan-Umweltberichtes auf die Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums durch die Bebauung hingewiesen. Im Anschluss daran heißt es dann aber; „Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte, sonstige Erholungszielorte) beansprucht.“

Das weise ich als falsch zurück. Bilder von der Kleinen Höhe wie diese beweisen, dass genau diese Aussage absolut falsch ist. Ich fordere Sie auf, den Umweltbericht dahingehend zu aktualisieren und diesen Aspekt folgerichtig in der Begründung offen und verständlich darzulegen.



51 Jahre Betonpolitik

Die auf die im Jahre 1968 zurückgehende Einstufung der Fläche als Gewerbefläche ist und bleibt das Fundament, auf dem die Planungen und Änderungen auf Regionalplan und Flächennutzungsplanebenen aufgebaut wurden. Besonders deutlich wird das in der Würdigung des FNP auf S. 36 in die gesamte Begründung darauf abzielt, dass es sich ja um eine in den Plänen vorhandene Gewerbefläche handele.

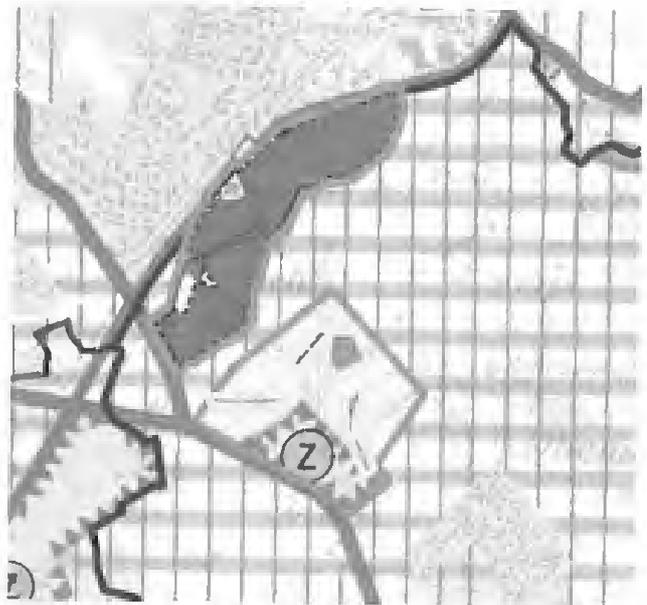
Es bleibt bei der fundamentalen Kritik, dass sich auch im Jahre 2019 nicht die Erkenntnis durchzusetzen scheint, dass die Wertigkeit eines unzerstörten Grünzugs und des Landschaftsraums höher einzuschätzen ist, als die strategische, nicht Notwendigkeit eines potentiellen 5ha kleinen Gewerbegebietes auf der Fläche, die für die Errichtung der MVK zur Verfügung steht.

Einbeziehung der möglichen Folgen einer Wohnbebauung „Schiene NRW“ auf der Kleinen Höhe im Bereich Asbruch

Die soeben vom Land veröffentlichten Planungen Flächen für Wohnbebauung auszuweisen bzw. von den Städten und Gemeinden ausweisen zu lassen, beweisen überdeutlich, den grundsätzlichen Ansatz unseres (BI) Protestes, dass die Errichtung der MVK nur der endgültige Einstieg in die Zerstörung des Grünzugs und der Anfang des endgültigen Zusammenwachsens der Städte darstellt.

Ich fordere Sie daher auf, statt des engen Fokus auf die B-Plan-Fläche eine Gesamtsicht auf den gesamten Raum mit den drei möglichen Szenarien gegenüberzustellen und abzuschätzen, welche jeweiligen Vor- und Nachteile die jeweilige Lösung für die Stadt Wuppertal hätte:

1. MKV und keine weitere Bebauung im Umfeld, auch keine Wohnbebauung.
2. Wohnbebauung, aber Verzicht auf die Errichtung der MKV an dieser Stelle.
3. Erhalt oder Weiterentwicklung der Fläche im Sinne der oben beschriebenen Nutzung, wie sie heute existiert (aktive verbrauchernahe Landwirtschaft) oder wie sie entwickelt werden könnte (ökologische Landwirtschaft, Lernort mit Natur- Landwirtschafts- und Forschungsfläche).



Unklarer Bedarf an Gewerbefläche

Die Errichtung der MVK auf der KH wird mit dem dringenden Bedarf an Gewerbeflächen begründet, zu dem die Fläche Parkstraße beitragen soll, und für die die Freifläche KH weichen soll.

In der Begründung FNP S. 28 heißt es: „Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber“

Ich widerspreche dieser Argumentation aus zwei Gründen:

1. Bei einem Bedarf von 248 ha sind die 5 ha der KH anteilmäßig nicht ausreichend, um dieses gesamte Verfahren zu begründen. Die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes und des Nutzens ist daher unzureichend abgewogen.
2. Im kürzlich in der WZ veröffentlichten (https://www.wz.de/nrw/wuppertal/mucke-will-stadtuebergreifende-gewerbegebiete_aid-39860769) Artikel erklärt der Vorstand der Wirtschaftsförderung Wuppertal Dr. Rolf Volmerig: „Die Stadt hat – gerade was Areale mit mehr als 20 000 Quadratmetern angeht – aktuell wenig anzubieten. Dabei sei genau dieser Größenbereich „sehr spannend““.

Ich fordere Sie daher auf, in der nächsten Begründung exakt darzulegen, warum genau diese 5 ha Gewerbefläche an der Parkstraße so viel mehr wert sein sollen, als die intakte Fläche an der KH mit ihren unbestrittenen und gar nicht vollständig ausgeschöpften Schutzgütern (ökologische Aufwertung, Naherholung) und einer aktiv wirtschaftenden verbrauchernahen Landwirtschaft.

Die Chronologie der alternativen Standorte im Verlauf des Verfahrens

In der Begründung des B-Plans auf S. 6 schreiben Sie:

„Die Landesregierung hat im Oktober 2012 ... folgende Standorte ausgewählt: ... (5 Standorte) In Wuppertal sollte die Forensik auf einem bisher von der Bereitschaftspolizei genutzten Gelände auf Lichtscheid entstehen. Die Stadt Wuppertal sah allerdings für den freiwerdenden Standort eine attraktive wohnbauliche Entwicklung vor.“

Diese Darstellung ist nachweislich falsch. Die Entscheidung des damaligen Bürgermeisters Jung war begründet mit der Aussage, dass die Kleine Höhe ein – wegen seiner unberührten Lage und wenig umgebenden Wohnbebauung – verträglicherer Standort für Wuppertal sei. Ich weise hier erneut auf das Interview der WDR-Lokalzeit vom 02.11.2012 hin, das auf der Seite der BI Kleine Höhe aufzurufen ist: https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2016/09/WDR_MEDIATHE_Ausschnitt_Jung_Verr%C3%A4glichkeit.mp4

Auch der Rat der Stadt nennt in seiner Ablehnung der Fläche an der Parkstraße vom 12.11.2012 keine Gründe für die Ablehnung. Erst im Ratsbeschluss vom 11.05.2015 nennt die Verwaltung zum ersten Mal die städtebauliche Begründung „attraktive Wohnbebauung“.

Ich fordere Sie auf, die Begründung für den Satzungsbeschluss die in inzwischen drei verschiedenen Begründungen für die Ablehnung klar und deutlich zu benennen oder darzulegen an welcher Stelle die von Ihnen benannte „attraktive wohnbauliche Entwicklung“ von der Verwaltung oder der Politik zwischen den Jahren 2012 - 2015 zum ersten Mal benannt worden ist.

Prüfung und Abwägung alternativer Standorte

In der Prüfung der alternativen Standorte innerhalb des Stadtgebiets Wuppertal kommt die Begründung des FNP zu dem Ergebnis, dass nur die Kleine Höhe und die Parkstraße in Frage kommen. Es fehlen folgende Aspekte in der Abwägung:

- Die jeweiligen Einschränkungen auf das Landschaftsbild werden nicht gegenübergestellt. Siehe oben.
- Die Schonung eines intakten Grünzugs wird in der Abwägung nicht berücksichtigt. Siehe oben.
- Die unterlassene Potentialbetrachtung führt zu einer systematischen Abwertung der Fläche in Bezug auf seine Wertigkeit. Der Vergleich zur Parkstraße fehlt. Siehe oben.
- Die Kosten, kurz- und langfristig werden nicht gegenübergestellt.
- Die bekannten Themen (Natur, Artenschutz, Ökologie, Wasser, u.a.) werden nicht gegenübergestellt, sondern nur als „zu lösen“ dargestellt. Dass diese Beeinträchtigungen auf der Parkstraße gar nicht erst auftreten (Umweltbericht B-Plan S. 70) findet in der Abwägung der Standortalternativen keine Erwähnung.
- Die Darlegung des Gewerbeflächenbedarfs ist nicht ausreichend begründet. Siehe oben
- Vor dem Hintergrund der zwei vorherigen Begründungen (siehe Chronologie oben) für die Ablehnungen der landeseigenen Flächen auf Lichtscheid wirkt nun die dritte Begründung „Gewerbefläche“ konstruiert.
- Einbeziehung Wohnbebauung „Schiene NRW“ in die Abwägung.

Die Abwägung ist damit nicht objektiv und daher für die beiden in Frage kommenden Standorte zu präzisieren und für die entscheidenden Ratsmitglieder gut nachvollziehbar in der Begründung darzulegen.

Fehlendes Dokument Artenschutzbeitrag

Wie bereits mit meiner Mail an Herrn Walter vom 01.08.2019 erklärt, verhinderten die verwirrenden Duplikate und das somit fehlende Dokument „Artenschutzbeitrag“ auf der Forensikseite der Stadt Wuppertal einen vollständigen Überblick über die Dokumente. Die oben verfassten Einwendungen wurden, wenn nicht anders gekennzeichnet, ohne Studium des Artenschutzbeitrags verfasst.

Ich sende Ihnen trotzdem diese Einwendungen und fordere Sie gleichzeitig auf, mir und den übrigen einsprechenden Bürgern einen zusätzlichen Zeitraum von 4 Wochen (es ist Ferienzeit!) zuzugestehen, um die Eingaben entsprechend zu anpassen zu können.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass auch bei der Offenlegung 2017 erhebliche von mir in meiner Eingabe bemängelte Schiefstände bezüglich der offengelegten Dokumente gab. In Ihrer Würdigung sind Sie nicht darauf eingegangen. Ich fordere Sie auf, dies bei der nächsten Würdigung zu tun.

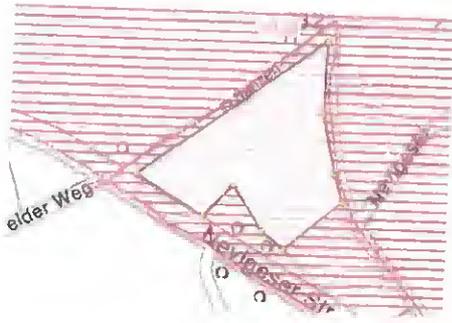
Mit freundlichen Grüßen

als engagierte Bürger Wuppertals und für die Bürgerinitiative Kleine Höhe

02.08.2019
Wuppertal

Belastete
Schutzgüter
Kleine Höhe

6



Belastete
Schutzgüter
Parkstraße

0



Einspruch!

Politische Entscheidung?

Stadt Wuppertal
Baue und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 05. AUG. 2019
1036

Abschließende Gegenüberstellung
in der FNP-Begründung S. 24 ff;

Ergebnis: „Strategische“ Belange
führen zu:

Klink auf die Kleine Höhe!

Einspruch!

**Das Potential der Kleinen Höhe
als ökologische bewirtschaftete
Fläche fehlt vollständig!**

Einspruch!

Kommunalwahl
Herbst 2020!

303

Lage der Klinik mitten im Grüngürtel

Irreführende Darstellung des Grünzugs mit nur aus Wuppertaler Sicht im Umweltbericht S. 9

Einspruch!

Kaltluftentstehung

Dachbegrünungen,
Gehölzpflanzungen
und vorgesehenen
Versickerungsmulden
in Erdbauweise sollen
genügen?

Einspruch!

Quellgebiete

Bürger-Initiative Kleine Höhe

FNP-Umweltbericht S. 41:

Im **Vergleich** mit der bestehenden FNP-Darstellung als **gewerbliche Baufläche** führt die geplante Änderung ... zu potenziell geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut

Einspruch!

Wuppertal/ 30.07.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal



A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

1035

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

Die Bebauung der Kleinen Höhe hat Nachteile für Klima, Flora und Fauna, den Boden und die Landschaft, was in den Offenlegungsunterlagen dokumentiert ist, hier z.B.

Standortvergleich, Bewertung der Schutzgüter im Vergleich

- Mensch und menschliche Gesundheit: Abwertung
- Landschaft und Freiraumbelange: erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
- Klima: Es ist demzufolge mit einer Verringerung der Kaltluftentstehung im Eingriffsbereich zu rechnen
- Boden-und Wasserhaushalt: ... ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten
- Biotope, Arten- und Lebensgemeinschaften: artenschutzrechtliche Konflikte
- Sachgüter: führt zu einer Beanspruchung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche"

Abschließende Gesamtbewertung im **Umweltbericht B-Plan**: ...Vor diesem Hintergrund zeigt die Alternativenbetrachtung, dass eine Nachnutzung des Standorts "Lichtscheid" oder des Standorts "Parkstraße" im direkten Vergleich zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde.

Überhaupt fehlen in den Offenlegungsunterlagen die Würdigung

1. der Studie vom Januar 2019 „Klimawandel-Betroffenheit“, die sich insbesondere mit dem Faktor Hitzeschutz befasst und von K.Plan Klima, Umwelt & Planung GmbH im Auftrag der Stadt Wuppertal durchgeführt wurde. Für die Gesundheit der Bürger, die nun nach der bereits zweiten Hitzeperiode in diesem Jahr, Schaden nimmt, muss die Bebauung der Kleinen Höhe

304

zum Erhalt dieser Frischluftschneise und -fläche zum Luftaustausch des hoch versiegelten Innenstadtbereichs unterbleiben.

2. Die eingeleiteten Planungen der Stadt verstoßen eindeutig gegen die Ziele der „Allianz für die Fläche“, einer Initiative des Landes NRW unter Federführung des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Bei dem Alternativstandort „Parkstraße“ handelt es sich um eine bereits jetzt bebaute Fläche; demnach kann auf weiteren, unerwünschten Freiflächenverbrauch im Bereich der Kleinen Höhe verzichtet werden, da ein geeigneter Standort „Parkstraße“ zur Verfügung steht. Unerschlossene Flächen zu verschwenden ist nicht mehr zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden. Die Ausweisung des Geländes stammt aus einer Zeit (70er Jahren), als es noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab. Das Vorhaben auf der Kleinen Höhe zu realisieren ist völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem Flächenfraß.

Der Bereich Kleine Höhe ist gemäß den Angaben des Landschaftsplans Wuppertal Nord als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und mit dem Entwicklungsziel der temporären Erhaltung belegt. Der Status als Landschaftsschutzgebiet wird mit dem Erlangen der Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW außer Kraft gesetzt. Am neuralgischsten Punkt im gesamten Frischluftgürtel soll mit der Initialbebauung begonnen werden. Folgeprojekt „Rheinschiene“ ist schon laut geworden. Damit wird der gesamte Bereich zerstört. Die irreführende Darstellung des Grünzugs mit nur aus Wuppertaler Sicht in den Umweltberichten widerspreche ich. Die auf die Kleine Höhe fokussierte Betrachtung geht davon aus, dass rund um die Kleine Höhe nichts weiter gebaut würde. Die Gutachten sind unzureichend!

Die fotografische Darstellung im FNP-Umweltbericht auf S. 55 zeigt einen matschigen Ackerrand und den Blick auf die Hochhäuser Eckbusch. Damit wird ausgesucht eine Herabwürdigung der Schönheit des Höhenzuges auf niedrigem Niveau versucht.

https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2015/12/KleineHoehe_vollst%C3%A4ndig.jpg

https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2015/12/Richtung_Neandertal.jpg

https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2015/12/Nach_Neviges.jpg

https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2015/12/Richtung_Felderbachtal.jpg

<https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2015/12/Richtung-Wuppertal.jpg>

Diese Bilder zeigen die tatsächlichen Verhältnisse.

Die folgenden beiden Gutachten sind veraltet und ich widerspreche diesen:

1. Klimagutachten mit Zahlen aus den 90' er Jahren: https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/Forensik.php.media/281507/_Gutachten-Handlungskonzept-Klima-u-Lufthygiene-03-2000_17_71_MB.pdf

2. Versickerungsgutachten aus 2001

https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/Forensik.php.media/282174/orientierendeBoden-und_Versickerungsuntersuchung_11-2001.pdf

Bei der Gegenüberstellung der Standortalternativen fehlt vollständig das Potential der kleinen Höhe als ökologisch entwickelbare Fläche. Dagegen widerspreche ich der Überbewertung des Potentials der Parkstraße als 5 ha Gewerbefläche.

Projekte, wie die Bebauung der Kleinen Höhe, die auf eine Klimaschädigung keine Rücksicht nehmen, dürfen nicht realisiert werden.

(Unterschrift)

Wuppertal, 30.07.2019

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung

Eing. 05. AUG. 2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

Die Bebauung der Kleinen Höhe hat Nachteile für Klima, Flora und Fauna, den Boden und die Landschaft, was in den Offenlegungsunterlagen dokumentiert ist, hier z.B.

Standortvergleich, Bewertung der Schutzgüter im Vergleich

- Mensch und menschliche Gesundheit: Abwertung
- Landschaft und Freiraumbelange: erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
- Klima: Es ist demzufolge mit einer Verringerung der Kaltluftentstehung im Eingriffsbereich zu rechnen
- Boden-und Wasserhaushalt: ... ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten
- Biotop, Arten- und Lebensgemeinschaften: artenschutzrechtliche Konflikte
- Sachgüter: führt zu einer Beanspruchung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche"

Abschließende Gesamtbewertung im **Umweltbericht B-Plan**: ...Vor diesem Hintergrund zeigt die Alternativenbetrachtung, dass eine Nachnutzung des Standorts "Lichtscheid" oder des Standorts "Parkstraße" im direkten Vergleich zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde.

Überhaupt fehlen in den Offenlegungsunterlagen die Würdigung

1. der Studie vom Januar 2019 „Klimawandel-Betroffenheit“, die sich insbesondere mit dem Faktor Hitzeschutz befasst und von K.Plan Klima, Umwelt & Planung GmbH im Auftrag der Stadt Wuppertal durchgeführt wurde. Für die Gesundheit der Bürger, die nun nach der bereits zweiten Hitzeperiode in diesem Jahr, Schaden nimmt, muss die Bebauung der Kleinen Höhe

305

zum Erhalt dieser Frischluftschneise und -fläche zum Luftaustausch des hoch versiegelten Innenstadtbereichs unterbleiben.

2. Die eingeleiteten Planungen der Stadt verstoßen eindeutig gegen die Ziele der „Allianz für die Fläche“, einer Initiative des Landes NRW unter Federführung des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Bei dem Alternativstandort „Parkstraße“ handelt es sich um eine bereits jetzt bebaute Fläche; demnach kann auf weiteren, unerwünschten Freiflächenverbrauch im Bereich der Kleinen Höhe verzichtet werden, da ein geeigneter Standort „Parkstraße“ zur Verfügung steht. Unerschlossene Flächen zu verschwenden ist nicht mehr zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden. Die Ausweisung des Geländes stammt aus einer Zeit (70er Jahren), als es noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab. Das Vorhaben auf der Kleinen Höhe zu realisieren ist völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem Flächenfraß.

Der Bereich Kleine Höhe ist gemäß den Angaben des Landschaftsplans Wuppertal Nord als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und mit dem Entwicklungsziel der temporären Erhaltung belegt. Der Status als Landschaftsschutzgebiet wird mit dem Erlangen der Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW außer Kraft gesetzt. Am neuralgischsten Punkt im gesamten Frischluftgürtel soll mit der Initialbebauung begonnen werden. Folgeprojekt „Rheinschiene“ ist schon laut geworden. Damit wird der gesamte Bereich zerstört. Die irreführende Darstellung des Grünzugs mit nur aus Wuppertaler Sicht in den Umweltberichten widerspreche ich. Die auf die Kleine Höhe fokussierte Betrachtung geht davon aus, dass rund um die Kleine Höhe nichts weiter gebaut würde. Die Gutachten sind unzureichend!

Die fotografische Darstellung Im FNP-Umweltbericht auf S. 55 zeigt einen matschigen Ackerrand und den Blick auf die Hochhäuser Eckbusch. Damit wird ausgesucht eine Herabwürdigung der Schönheit des Höhenzuges auf niedrigem Niveau versucht.

https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2015/12/KleineHoehe_vollst%C3%A4ndig.jpg

https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2015/12/Richtung_Neandertal.jpg

https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2015/12/Nach_Neviges.jpg

https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2015/12/Richtung_Felderbachtal.jpg

<https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2015/12/Richtung-Wuppertal.jpg>

Diese Bilder zeigen die tatsächlichen Verhältnisse.

Die folgenden beiden Gutachten sind veraltet und ich widerspreche diesen:

1. Klimagutachten mit Zahlen aus den 90´er Jahren: https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/Forensik.php.media/281507/Gutachten-Handlungskonzept-Klima-u-Lufthygiene-03-2000_17_71_MB.pdf

2. Versickerungsgutachten aus 2001

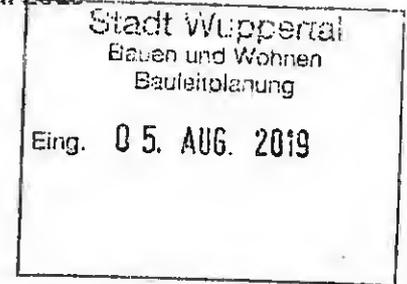
https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/Forensik.php.media/282174/orientierendeBoden-und_Versickerungsuntersuchung_11-2001.pdf

Bei der Gegenüberstellung der Standortalternativen fehlt vollständig das Potential der kleinen Höhe als ökologisch entwickelbare Fläche. Dagegen widerspreche ich der Überbewertung des Potentials der Parkstraße als 5 ha Gewerbefläche.

Projekte, wie die Bebauung der Kleinen Höhe, die auf eine Klimaschädigung keine Rücksicht nehmen, dürfen nicht realisiert werden.

(Unterschrift)

Wuppertal, 31. Juli 2019



An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

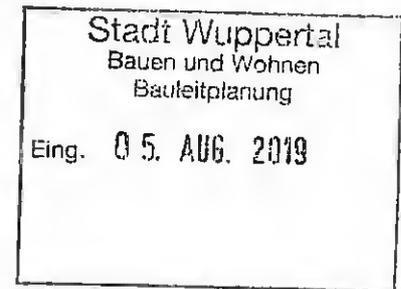
- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans(1230)
- B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die "Kleine Höhe" ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die seit ca. 50 Jahren mit unterschiedlichsten Plänen bebaut werden soll. Bisher wurden diese Pläne – meist aus Gründen der hohen Erschließungskosten in diesem Quellgebiet – nie umgesetzt. Die Entschließungskosten entfallen an der Parkstraße. Auch könnte dort von Synergieeffekten profitiert werden. Ich denke z.B. an eine gemeinsame Verwaltung, gemeinsames Sicherungspersonal, Betriebskosten, Personalkantine, Küche etc.
2. Das Brachland an der Parkstraße, das als Gewerbegebiet genutzt werden soll, muss von der Stadt Wuppertal erst noch vom Land gekauft werden. Wir möchten wissen, woher unsere Stadt das Geld nimmt, wo es doch bei jeder Gelegenheit heißt, die Stadt hat kein Geld. Ferner bezweifle ich, ob die Ronsdorfer Bürger ein Gewerbegebiet auf diesem Gelände überhaupt haben möchten. Denn ein Gewerbegebiet führt zur weiteren erheblichen Verkehrsbelastung der Parkstraße. Laut Wirtschaftsförderung sind vor allem Gebiete mit 20 ha das Problem. Da helfen die 5 ha Parkstraße nicht einmal wirklich. Und in dieser Größenordnung gibt es in Wuppertal auch andere Möglichkeiten, z.B. Hapich, das Bundesbahngebäude, das Postgebäude oder auch das ehemalige WZ Gebäude.
3. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal durch den damaligen OB Jung die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Müngstener Straße später dann an der Parkstraße zu verhindern. Ist das Land eigentlich involviert?
4. Die irreführende Dokumentation des Landschaftsbildes mit 2 Fotos auf Seite 55 des FNP Umweltberichtes. Diese sind dermaßen krass, sie zeigen nicht die Schönheit der dort vorhandenen Natur und Grünflächen. Ich befürchte, dass sich nicht alle Mitglieder des Stadtparlaments, die für die Forensik auf der Kleinen Höhe gestimmt haben, sich dieses Kleinod angesehen haben.

5. Die irreführende Darstellung des Grünzugs mit nur aus Wuppertaler Sicht in dem Umweltbericht FNP Seite 15. Es zeigt nicht dem umgebenden Grüngürtel auf Nevigeser und Wülfrather Gebiet.
6. Nichterhaltung der landwirtschaftlichen genutzten Flächen einschließlich der dort lebende Wildtiere und Spazier- und Wanderwege.
7. Auswirkungen auf das vorhandene Quellgebiet.
8. Es gibt mit Sicherheit weitere landeseigene Grundstücke im Amtsgericht Wuppertal oder in NRW zur Bebauung mit einer Forensik. Wieso hat die Stadt Wuppertal nicht die Benennung vom Land massiv gefordert?
9. Wie ich der WZ vom 20.Juli entnehmen konnte, hat die Stadt Wuppertal für die Aktualisierung des Regionalplans an der Grenze zu Velbert-Neviges 27 Hektar als Allgemeines Siedlungsgebiet vorgeschlagen. Das widerspricht meins Erachtens den Aussagen von Oberbürgermeister Mucke, dass außer einer Forensik in diesem Gebiet nichts weiter gebaut wird. Und der Asbruch gehört zum Gebiet der Kleinen Höhe Herr Mucke!
10. Die Wirkung der geplanten Wohnbebauung würde die Lücke im Grüngürtel endgültig schließen! Die auf die Kleine Höhe fokussierte Betrachtung geht davon aus, dass rund um die Kleine Höhe nichts weiter gebaut würde. Die Gutachten sind unzureichend: Forensik, Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen für die Feldlerchen zusammen mit der heute noch existierenden verbrauchernahen Landwirtschaft ist praktisch unmöglich. •Vollständig widersprüchliche Aussagen zur Infrastruktur durch isolierte Betrachtung. Bsp. FNP-Begründung S. 24: „Eine nähere Betrachtung zeigt, dass sich die Kleine Höhe nicht sinnvoll für eine wohnbauliche Entwicklung eignet. Es mangelt hier im Wesentlichen an ... für die Wohnnutzung benötigten Infrastruktureinrichtungen.“
11. Das Klimagutachten von 2000 bezieht sich auf die Zahlen der 90 Jahre. Dass die Klimaverhältnisse heute anders sind, dürfte seit dem Sommer 2018 und der Hitzerekorde im Juli 2019 bekannt sein. Mit einer Verringerung der Kaltluftentstehung ist in diesem Gebiet zu rechnen. Demnach sollte man entsprechende Grünflächen nutzen damit auch Generationen nach uns die Möglichkeit haben, Natur in Wuppertal zu erleben.
12. Beim Standortvergleich zwischen der Kleinen Höhe und der Parkstraße schneidet das Gebiet auf dem ehemaligen Kasernengelände in Ronsdorf in allen Punkten besser ab, was von unseren Politikern von der „Groko“ nicht berücksichtigt wurde.

Wuppertal, 31. Juli 2019



An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans(1230)
- B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

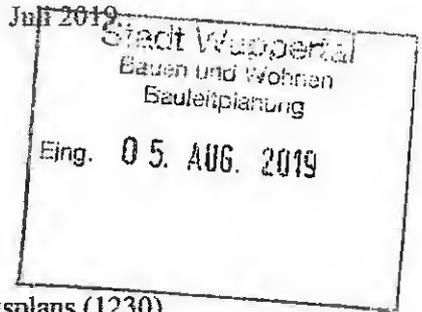
108

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Als Österreicher Neubürger in Wuppertal wohnhaft am Katernberg finde ich die Kleine Höhe unbedingt in der jetzigen Form als erhaltenswert. Meine Österreichische Verwandtschaft ist immer wieder erstaunt wie grün Wuppertal ist. Und, dass im Gebiet der Kleinen Höhe innerhalb einer Großstadt sich noch landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, das hätten sie nicht erwartet.
2. Alle Welt redet vom Klimawandel, das letzte Jahr und auch der Juli 2019 hat gezeigt, dass es höchste Zeit ist gegen die Erderwärmung Schritte einzuleiten. In ihren Aktionen „Fridays for Future“ kämpfen die Jugend und mittlerweile auch die ältere Generation für die Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens.
3. Wenn schon landeseigenes und erschlossenes Brachland an der Parkstr. vorhanden ist, sollte dieses auch für die Forensik genutzt und nicht als Gewerbegebiet vorgesehen werden. Warum die Wuppertaler Politiker aus CDU, SPD und FDP unbedingt in einem nicht erschlossenen Grüngürtel eine Forensik errichten wollen, entbehrt jedem Sachverstand.
4. Auf Wuppertaler Gebiet befinden sich schon 2 Vollzugsanstalten. Nun soll noch eine dritte hinzukommen!
5. Ich denke auch an unsere Kinder- wir selbst haben eine kleine Tochter-, wir möchten unserem Kind eine intakte Umwelt an der kleinen Höhe erhalten. Wie von Wuppertal gewünscht soll ja in unmittelbarer Nähe der geplanten Forensik ein 28 qm großes Wohngebiet entstehen. Dann bleibt zwischen Forensik und Wohngebiet gerade mal ein 150 Meter breiter Streifen übrig, und es ist dann nur eine Frage der Zeit, wann dieses Stück auch noch bebaut und somit versiegelt wird.
6. Mit der Bebauung der Kleinen Höhe wird ein idyllischer Grüngürtel zwischen dem Nevigeser- und Wuppertaler Stadtgebiet zerstört. Es drohen der Verlust eines Naherholungsgebietes, wertvoller artenreicher Landschaftsschutzfläche mit verbrauchernaher Landwirtschaft und klimatisch wichtiger Kaltluftentstehungsfunktion.

107

Wuppertal, 31. Juli 2019



An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal Barmen
42275 Wuppertal

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
- B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

1. Wie wir in der WZ vom 20. Juli 2019 entnehmen konnten, hat die Stadt Wuppertal für die Aktualisierung des Regionalplans an der Grenze zu Velbert-Neviges 27 Hektar als Allgemeines Siedlungsgebiet vorgeschlagen. Das widerspricht u. E. den Aussagen von Oberbürgermeister Mücke, dass außer einer Forensik in diesem Gebiet nichts weiter gebaut wird.

Auch wenn das Gebiet als „Asbruch“ bezeichnet wird, gehört es u. E. zur Kleinen Höhe, es stößt ja unmittelbar an dieses heran und wenn es zur Bebauung mit der Forensik kommt, wird mit Sicherheit das Zwischenstück zwischen Kleiner Höhe und Asbruch ebenfalls bebaut, denn dieses „Reststück“ ist dann 150 m breit. Laut einem Leserbrief in der WZ vom 22.07.19 gehören gemäß Wikipedia- Eintrag zur Kleinen Höhe laut Gemeindelexikon für die Provinz Rheinland von 1888 u.a. die Wohnplätze „Am Asbruch“ und „Asbruch“.

Im „Steckbrief“ der Bezirksregierung heißt es, dass die Auswirkung auf die Umwelt als „erheblich“ eingeschätzt werden. Dem ist wohl nichts mehr hinzuzufügen. Alle Welt redet von Klimaschutz und hier wird eine grüne Naherholungsfläche mit den positiven Werten von Natur und Klima zerstört.

2. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass sich Wuppertal grundsätzlich gegen einen Forensik-Standort entscheiden sollte. Es gibt in NRW mit Sicherheit auch andere besser geeignete Grundstücke für die Bebauung mit einer Forensik. Mein Vorschlag z.B., das Gebiet auf der ehemaligen Lungenheilklinik Wülfrath (Klibik Aprath) in Erwägung zu ziehen.

3. Wir möchten auf die hohen Erschließungskosten bei der Kleinen Höhe hinweisen. Diese entfallen jedenfalls an der Parkstraße. Auch könnte dort von Synergieeffekten profitiert werden. Wir denken z.B. an eine gemeinsame Verwaltung, gemeinsames Sicherungspersonal, Betriebskosten, Personalkantine, Küche etc. Das Brachland an der Parkstraße, das als Gewerbegebiet genutzt werden soll, muss von der Stadt Wuppertal erst noch vom Land gekauft werden. Wir möchten wissen, woher unsere Stadt das Geld nimmt, wo es doch bei jeder Gelegenheit heißt, die Stadt hat kein Geld. Ferner bezweifeln wir, ob die Ronsdorfer ein Gewerbegebiet auf diesem Gelände überhaupt haben möchten. Denn ein Gewerbegebiet führt zur weiteren erheblichen Verkehrsbelastung der Parkstraße und mit dem Ausbau der Parkstraße ist unseres Wissens noch nichts geklärt.

4. Das Grün in einer Großstadt sorgt nicht nur für das subjektive Wohlbefinden der Bewohner, sondern bietet auch handfeste Vorteile - insbesondere für das Stadtklima. Dabei zählt jede Pflanze. Sie wirken als Feinstaubfilter, speichern CO2 und beugen Hitzestress vor.

Bei der Bebauung auf der Kleinen Höhe wird ein wertvoller Grünzug unwiederbringlich zwischen dem Velberter - und dem Wuppertaler Stadtgebiet zerstört. Es drohen der Verlust eines Naherholungsgebietes, wertvoller artenreicher Landschaftsschutzfläche mit verbrauchernaher Landwirtschaft und klimatisch wichtiger Kaltluftentstehungsfunktion.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf den Artikel in der WZ vom 22.07. hinweisen: „ Hitze. Die ersten Bäume sterben in der Stadt “

Seit Beginn der Wetteraufzeichnungen hat die Temperatur in Deutschland um mehr als ein Grad zugenommen. Vor allem in Städten zeigt sich der Klimawandel, weil sich hier die Hitze, die häufiger und extremer auftaucht, auch nachts staut wegen der vielen versiegelten Flächen und der wenigen Frischluftschneisen. Die Stadt hat die Auswirkungen untersuchen lassen in der Betroffenheitsanalyse „Hitze in der Stadt.“

wuppertal.de/microsite/klimaschutz/aktuelles/klimawandel.php

In dieser Analyse ist unsers Erachtens alles gesagt. Dort heißt es u.a.: neben dem Klimaschutz (Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen) kommt auf die Stadt Wuppertal auch die Aufgabe zu, sich an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anzupassen, indem Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. Risikominimierung ergriffen werden.

Das ist eine klare Aussage! Darum Hände weg von der Zerstörung der Frischluftschneise an der Kleinen Höhe.

Abs.:

Wuppertal, 31.7.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Stadt Wuppertal Bauen und Wohnen Bauleitplanung Eing. 05. AUG. 2019
--

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans**
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wirlich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Unser jetziges urbanes Sicherheitsgefühl, welches den persönlichen
Wohnwert erheblich mitprägt, sehen wir zukünftig durch eine nahe
Forensik stark beeinträchtigt. Nicht kontrollierbare Träger gefährden
in direkter Nachbarschaft uns und die Wohneinwohner Oberrhein, Ressenhügel,
Hägelste u.ä. mit zwei Grundschulen und drei
Kindergärten. Zudem sinken Immobilienwerte

Unterschrift(en):

Abs.:

1. Aug. 2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung

Eing. 05. AUG. 2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biooptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biooptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HAÜ) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biooptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Die Vernichtung landwirtschaftlicher Nutzfläche mit der gegenwärtigen Geschwindigkeit hat zur Folge, dass in schätzungsweise 100 Jahren keine Landwirtschaft mehr möglich ist.
11. Die Flächenversiegelung führt zu erhöhter Hochwassergefahr um Vorfluter.
12. Der Rückgang und die Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft ist besonders stark.
13. Durch einen massiven Bau (Höhe der Umgrenzungsmauer 5,50m) wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.
14. Dadurch sinkt der Erholungswert der Landschaft weit über die in Anspruch genommene Fläche hinaus, denn der Gebäudekomplex wird weithin sichtbar sein.
15. Eine Behinderung der Frischluftzufuhr in bodennahen Schichten scheint plausibel, was insbesondere angesichts steigender Sommertemperaturen (2018, 2019) beachtenswert ist.
16. Die Wirtschaftlichkeit des Verhaltens erscheint wegen hoher Erschließungskosten, Kosten für Baugrundsicherung fraglich.

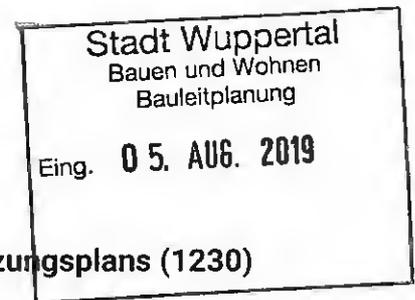
Unterschrift(en): Mit freundlichem Grüßen

Abs.:

Velbst, 01.08.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal



A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biooptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biooptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biooptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Weiterhin werde unsere Eingabe zur geplanten
103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

- Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

vom 06.09.2017 (Eingang bei Ihnen 08.09.2017)

nicht ausreichend gewürdigt. Insbesondere

die Punkte 1 und 8 blieben komplett unberücksichtigt.

Deshalb wiederholen wir unsere damals vorgebrachten

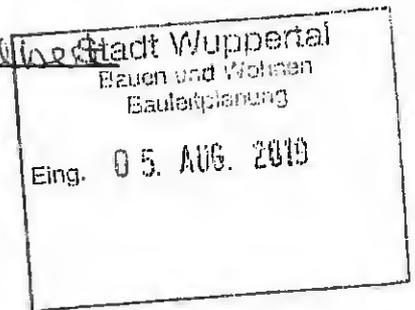
Einsprüche ausdrücklich.

Unterschrift(en):

Abs.:

30.07.2019, Uellendahl

Ort, Datum



An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

5. In Zeiten der globalen Erwärmung, ist es unverantwortlich

die letzten unbebauten Flächen zu versiegeln. Zudem

würde durch die Bebauung der Kleinen Höhe ein

wichtiger Wildwechsellweg wegfallen und einer der wenigen

verbliebenen ~~ungestörten~~ Rückzugsorte für Wildtiere wie Bienen, Hummeln,

Feldhasen, etc. zerstört werden. Es ist Wahnsinn

wieweit Realpolitik sich um den aktuellen

Problemen und Meinungen der Bevölkerung entfernt

hat im Bezug auf Umweltpolitik und Klimaschutz.

Unterschrift(en):

Stadt Wuppertal
Ressort 105 - Bauen u. Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42269 Wuppertal

Wuppertal, 30.07.2019/YH

Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ - Offenlegungsbeschluss

Dazu erheben wir folgende Anregungen und Bedenken:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der durch die Stadt Wuppertal geplanten Änderung des Bebauungsplans 1230– Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe – Offenlegungsbeschluss tragen wir folgendes vor:

Hintergrund ist die Realisierung einer forensischen Klinik auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen die Realisierung der Maßregelvollzugsklinik auf der nunmehr im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Fläche der „Kleinen Höhe“.

Im Vorfeld des jetzt vorliegenden Bebauungsplanentwurfs wurden in den vergangenen Jahren wiederholt vielfältige Proteste insbesondere seitens der Landwirtschaft vorgetragen. In dem nunmehr anstehenden Entwurf des Bebauungsplans 1230 tragen wir folgende Bedenken gegen die Planungen vor:

Unser landwirtschaftlicher Betrieb „Gut zur Linden“ (Karl u. Carsten Bröcker) wird in der 16. Generation als Vollerwerbsbetrieb geführt. Unser Betrieb im Wuppertaler Westen hat sich im Wandel der Zeit an die neuen Gegebenheiten angepasst, so dass er heute wie folgt aufgestellt ist:

Der Ackerbau wird seit ca. 30 Jahren in Mulch- bzw. Direktsaat betrieben. Die Fruchtfolge beinhaltet ca. 8 Hauptfruchtfolgeglieder mit ständigem Wechsel und auch Brachen. Wir bauen hauptsächlich Futter- u. Lebensmittel für die regionale Vermarktung an. Über die Marke „Bergisch Pur“ erzeugen und vermarkten wir regionales Rindfleisch und verschiedene Feldfrüchte, speziell die Spelzgetreide Dinkel und Emmer. Wir produzieren dabei das gesamte Futter und Einstreu für unsere Rinderhaltung auf

von uns bewirtschafteten Flächen, was u.a. einen Grundsatz von Bergisch Pur darstellt. Auch der Aufwuchs des natürlichen Grünlands wird in der Bullenfütterung eingesetzt.

Daneben erzeugen wir verschiedene Feldfrüchte wie z.B. Gemüse, Kürbisse, Bohnen, Obst, Mais und Blumen für unsere Direktvermarktung und für regionale Abnehmer. Am Hof bieten wir der Bevölkerung die Möglichkeit, Gemüse selbst zu pflegen und zu ernten. Des Weiteren produzieren wir auf Grundlage der eigenen Futterherstellung in zwei Mobilställen Freiland Eier. Außerdem werden mehr als 15 ha Biotope betreut.

Durch die nunmehr beabsichtigte Realisierung des Baus der Maßregelvollzugsklinik auf der „Kleinen Höhe“ wird nicht nur die Bewirtschaftung unseres landwirtschaftlichen Betriebes erschwert. Vielmehr wird mit dem beabsichtigten Bau der Forensik auf diesem hochwertigen Ackerstandort unserer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegengewirkt!

Unser Ballungsraum ist gekennzeichnet durch äußerst vielfältige Nutzungsansprüche, wodurch fast ungebremst ständig landwirtschaftliche Nutzflächen für anderweitige Nutzungen verloren gehen. Auf der anderen Seite sind mit steigender Tendenz nicht mehr genutzte Altbrachen jeglicher Art zu finden. Diese anhaltende Entwicklung zum „Flächenfraß“ in unserer Gesellschaft ist leider – gegen besseres Wissen – fast ohne Wende festzustellen.

Dabei müsste insbesondere eine vorbildliche „grüne Großstadt“ wie Wuppertal aber genauso die NRW-Landesregierung bei der gemeinsam geschlossenen „Allianz für die Fläche“ beispielhaft vorausgehen und flächenschonend planen, zumal bei genügend möglichen Alternativen.

Durch diese Entwicklung geht jeden Tag in NRW immer noch eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 10-15 ha (+Kompensations- und Artenschutz ausgleich) unwiederbringlich verloren – übrigens auch für Wasserneubildung, Frischluft, Naherholung, Artenvielfalt u.a..

Für unseren Betrieb konkret bedeutet das einen Verlust von landwirtschaftlicher Anbaufläche in einer Größe von 100 ha Pachtland in den letzten 40 Jahren (z.B. Wohnbauland, Gewerbefläche, Erschließung, Rohsteinabbau, Abraumhalden, Kompensationsflächen).

Den enormen Flächenverlust (also Produktionsgrundlage) können wir in erreichbarer Nähe nicht mehr kompensieren, wodurch unser Betrieb auf Dauer existenzgefährdet sein kann. Als Vollerwerbsbetrieb mit mehr als 500 jähriger Geschichte am Standort mit mehreren Mitarbeitern – darunter auch ständig Auszubildende – sind wir aber auf produktive landwirtschaftliche Nutzflächen als unverzichtbare Grundlage angewiesen.

Besonders kritisieren wir an der Planung:

- insbesondere würde sich in dem gewachsenen hochsensiblen Naturraum die Entwässerung aus geologischen wie topographischen Gründen äußerst schwierig (wenn überhaupt fachgerecht möglich) gestalten und wirtschaftlich kaum darstellbar

sein, wobei eine Versickerung ohne deutlichen Überlauf nicht möglich ist.

2 Quellbereiche sind direkt im Planungs- bzw. Versiegelungsbereich betroffen und sollen überbaut werden.

So würde ein völlig intaktes reichhaltiges über Jahrhunderte gewachsenes Ökosystem in der Kulturlandschaft im Zentrum angegriffen.

- Vermeidbarkeit der Errichtung einer forensischen Klinik an diesem Standort bei über 30 Alternativstandorten.
- Das Bodenschutzgesetz verbietet vermeidbare Bodenzerstörung

Daher lehnen wir die Planungen für eine Forensik an dieser Stelle mit aller Entschiedenheit ab!

Für Rückfragen und Detailerläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Des weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme vom 30.07.2019, die wir vollinhaltlich übernehmen!

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 13:02
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 12:46
An: Walter Marc
Cc:
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 1230 sollen die Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe geschaffen werden – gegen beide Vorhaben lege ich Widerspruch ein.

Folgende Gründe bewegen mich zu diesen Widersprüchen:

1. Mängel in der Güterabwägung

Die Kleine Höhe stellt ein intaktes Grüngelände zwischen den Stadtgrenzen Velbert (Neviges) und Wuppertal bereit.

Das Gelände wird landwirtschaftlich genutzt und demzufolge als Naherholungsgebiet von Anwohnern und anderen Bürgern aus beiden Städten genutzt wird.

Beide Nutzungen werden durch die angestrebte Planänderung beeinträchtigt und verhindert.

Zudem ist vermehrt in Gutachten auf die Bedeutung einer Frischluftzone hingewiesen worden, die für das Klima in den Städten von Bedeutung ist.

All diese Güter werden -aus nicht transparenten und nicht nachvollziehbaren Gründen- geopfert.

Was nicht zu akzeptieren ist, da alternative Flächen im Landgerichtsbezirk Wuppertal zur Verfügung stehen.

Die Notwendigkeit, zwingend Bebauung (gleich welcher Art) auf der Kleinen Höhe zu errichten, ist bislang weder nachgewiesen noch belegt worden.

Aus diesem Grund widerspreche ich den Planungen, weil sie die Schutzwürdigkeit der Güter in keiner Weise berücksichtigen und damit nicht Grundsätzen verantwortungsvollen Verwaltungshandelns entsprechen.

2. Belastung der Gemeinschaft mit vermeidbaren und nicht kalkulierbaren Folgekosten.

Insbesondere das Gutachten, das die Stadt als planende Behörde in Auftrag gegeben hat, beklagt die hohen Kosten für die Entwässerung und die Abführung von Abwässern aus dem Gebiet der Kleinen Höhe. Diese

Kosten werden zunächst den Bürgern der Stadt Wuppertal auferlegt, in Folge dem Träger der Maßregelvollzugsklinik in Form der Betriebskosten. Nach Maßstäben wirtschaftlichen Handelns – die auch

für Kommune und Land gelten – wird hier eine maximal kostenaufwändige und ineffiziente Lösung verfolgt. Privatwirtschaftliche Unternehmen, die auf Marktfähigkeit angewiesen sind, haben den Standort Kleine

Höhe daher schon vor Jahrzehnten als unwirtschaftlich eingestuft und halten diese Einstufung seit Jahrzehnten aufrecht.

Mir ist schleierhaft, wieso Kommune (und später Land) Planungen verfolgen, die betriebswirtschaftlich in keiner Weise zu rechtfertigen sind.

Insbesondere, weil es Alternativen im Landgerichtsbezirk Wuppertal gibt, die zu minimalen Investitionsbeträgen und deutlich geringeren Betriebskosten für die hier angestrebten Zwecke nutzbar gemacht werden können.

Diese Belastung der Steuerzahler und der Bürger über kommunale Umlagen wird spätestens nach Abschluss der Bauplanungsphase in Form von Aufsichtsbeschwerden bei den Kontrollgremien (Rechnungshof) eine Umsetzung der Bebauung verhindern.

Aus diesem Grund widerspreche ich den derzeitigen Planungen, weil sie die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Handeln auf Ebene Kommune und auf Ebene Land außer Acht lassen und Bürgern der Stadt Wuppertal und Steuerbürgern des Landes NRW dauerhaft nur ungenau bezifferbare, aber in jedem Fall steigende, Belastungen (siehe Hinweis auf die kaum planbare Entwicklung der Baukosten, z. B. im Gutachten zur Entwässerung und Baugrunduntersuchung) auferlegen – ohne wirtschaftlich attraktivere Alternativen seriös in Betracht gezogen zu haben.

Weiterhin möchte ich noch erwähnen, dass allein die Art und Weise, mit der die Planungen vorangetrieben werden, seitens der Stadt Wuppertal durch Desinformation, Verfälschung, Verzögerung und anderen Verhaltensweisen geprägt waren, die an sich schon einen Widerspruch rechtfertigen. Daher möchte ich mir offenhalten, Mängel im Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt zum Gegenstand einer Normenkontrolle zu erheben.

Ich bitte Sie, die genannten Aspekte zu prüfen, angemessen zu berücksichtigen und die derzeitigen Planungen für die Kleine Höhe abzubereiten und dauerhaft aufzugeben.

Hochachtungsvoll

Abs.:

Wuppertal, 2.8.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

3/5

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Leider war die Zeit, um die neu hinzugefügten Dokumente zu sichten, zu knapp und deswegen konnten diese nicht berücksichtigt werden.

Abschließend bleibt noch zu sagen:

- Die Aussage, dass diverse im Moment noch nicht bebaute Flächen in Wuppertal keine Rolle bei der Frischluftzufuhr für unsere Stadt spielen, halte ich im Zuge der Klimaveränderung, aus welchen Gründen auch immer diese resultiert, für unseriös. Was noch alles an Veränderungen auf uns zukommen, eben auch in Bezug auf Luftströme ..., ist zum heutigen Zeitpunkt wohl eher spekulativ.
- Gleiches gilt für noch „unberührten“ Boden. Die Fähigkeit solcher Böden Wasser aufzunehmen, zu speichern und dann „nach Bedarf“ wieder abzugeben, wird noch stark unterschätzt.
- Für das Mikroklima einer Stadt ist jeder nicht versiegelte Quadratmeter wertvoll.
- Wenn man an Nachhaltigkeit denkt, ist der Bau einer Forensik an der Parkstraße sehr viel Sinnvoller, als auf der Kleinen Höhe. Das Land NRW muss nicht unnötig sehr viel mehr Steuergelder in die Hand nehmen und könnte das „gesparte“ Geld in andere wichtige Projekte geben. Die Kleine Höhe bliebe unbebaut mit all seinen Vorzügen für weitere Generationen erhalten und könnte dauerhaft ein Schutzgebiet werden, hoffentlich mit ökologischer Landwirtschaft. An der Parkstraße entstünde eine dringend benötigte Forensik, die langfristig Arbeitsplätze schafft. Im Gegensatz zu vielen Firmen bleibt eine Forensik meist über sehr viele Jahre am Standort bestehen. Und der Einschnitt in die Natur wäre überschaubar.

Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des
Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230
Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biototyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biototyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biototyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend

3/16

ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden."

Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

11. Aufgrund des kurzfristigen Austauschs des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bestand keine Möglichkeit, den Fachbeitrag zu prüfen.

12. In der Bundesrepublik wurde in den letzten Jahrzehnten ein Rückgang des Insektenbestandes um ca. 75% beobachtet. Die Ursachen sind noch unklar; vermutlich spielt jedoch die intensive Landwirtschaft, der Verkehr, die Versiegelung der Landschaft und "Lichtverschmutzung" eine Rolle. In NRW gilt etwa die Hälfte aller Tierarten als bedroht.

Mit der Bebauung der Kleinen Höhe gehen erneut wertvolle Landschaftsbestandteile verloren, die umso wertvoller sind, als dass sie mitten in einer noch relativ intakten Kulturlandschaft liegen.

13. Klimaziel

Die angestrebten und verbindlich festgeschriebenen Klimaziele sind nicht zu verwirklichen, indem man ständig auf Wachstum setzt. Hier erwarte ich von der Stadt Wuppertal, dass das Erreichte bewahrt und optimiert wird. Aktuell hat die Bundesrepublik den laut dem Pariser Klimaabkommen für das gesamte Jahr 2019 maximal zulässigen Ausstoß an Kohlendioxid bereits in diesen Tagen erreicht bzw. überschritten.

Mit freundlichen Grüßen,

Abs.:

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Wuppertal, 02.08.2019

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans**
- B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich als Bürger von Wuppertal erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

Als erstes möchte ich bemängeln, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erst seit gestern (01.08.2019) bereitgestellt ist. Das ist leider keine ausreichende Zeit um ihn bis heute wo die Frist endet zu erarbeiten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieses rechtlich zulässig ist.

Des weiteren ohne diesen Fachbeitrag bearbeitet zu haben, möchte ich bemerken, dass sich auf der Homepage der Stadt Wuppertal die Stadt mit dem Rot Milan brüstet. Dieser lebt auch auf der Kleinen Höhe. Doch durch die geplante Bebauung wird dieser seines Lebensraumes beraubt. Muss das sein. Eine Umsiedlung geht in den wenigsten Fällen wirklich gut. Das bedeutet dass wieder ein Tier vom Aussterben bedroht wird.

Ich möchte, dass die Natur der kleinen Höhe erhalten bleibt für unsere Kinder. Dies ist ein Grüngürtel mit einem hochwertigen Ackerboden und einem hohen Naherholungswert und wichtig für unsere – jedoch noch mehr für Nevigeser Frischluftzufuhr. Wenn dies alles für die Zukunft zerstört wird, könnte man heute denken, ja das interessiert uns dann nicht mehr, da wir dann nicht mehr leben. Doch unsere Kinder und Kindeskinde werden dann noch leben. Das kann uns doch nicht egal sein. Das ist Ausbeutung unserer natürlichen Ressourcen und das kann nicht gut sein.

Desweiteren fehlt mir bei all den Unterlagen, die sie uns auf Ihrer Homepage zur geplanten Bebauung zur Verfügung stellen, eine Aufstellung sämtlicher Kosten unter anderem die Gutachtenkosten. Es gibt nicht die versprochene Transparenz.

Ihre Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist mehr als unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung. Siehe oben, ich bin der Meinung, dass der Eingriff in die Natur dies alles nicht rechtfertigt.

Sie – die Stadt Wuppertal behauptet immer, dass das Land an der Planung der Forensik auf der Kleinen Höhe festhalte. Das ist so nicht richtig. Das Land hat die Parkstraße und könnte dort bauen. Die Stadt Wuppertal will das aber nicht. Sie will es egal ob auf der Müngstener Str. oder auf der Parkstraße nicht. Ich denke da stehen persönliche Gründer hinter, aber nicht die, die die Stadt angibt. Die Parkstraße ist definitiv die bessere Alternative, da hier die Natur nicht zerstört wird, was wichtig ist.

Nach wie vor ist mein Vorschlag, die Forensik auf die Fläche der alten Lungenfachklinik in Aprath zu erstellen. Das wäre eine Aufwertung der Anlage dort, diese steht sofort zur Verfügung und die Natur wird auch dort nicht zerstört, da ja alles erschlossen ist. Warum setzt sich die Stadt nicht dafür ein? Ich stünde gerne auch dafür zur Unterstützung bereit um diese Verhandlungen zu führen. Damit würden sie die verärgerten Bürger wieder besänftigen. Also wenn sie die Parkstraße nicht wollen, dann doch eine andere Alternative als die Kleine Höhe, denn hier wird wirklich etwas sehr Wichtiges für die Zukunft unwiederbringlich zerstört.

Ich möchte gerne dass die kleine Höhe für jetzt und in Zukunft als naturnahe Fläche für Naherholung, als Frischluftkorridor und für landwirtschaftliche Zwecke endgültig erhalten bleibt. Seit über 40 Jahren versucht die Stadt Wuppertal dieses Gelände zu vermarkten ohne Erfolg, da der freie Wirtschaft u.a. die Erschließungskosten viel zu hoch waren. Nun sieht die Stadt Wuppertal ihre riesige Chance die Kleine Höhe zu vermarkten und zwar an das Land. Uns Bürgern wollen Sie es schmackhaft machen, dass es so gut wäre, da ja nicht die Stadt, sondern das Land die Kosten tragen würde, was wir aber auch noch bezweifeln, da keine ausreichende Transparenz vorhanden ist. Doch dieses ist eine Milchmädchenrechnung, denn beides sind

unsere Steuergelder. Der Bürger hat bisher schon verdammt viel für die Kleine Höhe bezahlt und die Stadt Wuppertal sorgt dafür, dass wir immer mehr dafür zahlen. Das ist eine Verschwendung unserer Steuergelder, die wir auch noch anzeigen werden. Weiterhin wird uns versucht glaubhaft zu machen, dass durch eine Forensik Steuergeldeinnahmen kommen würden, was nicht stimmen kann, da dies ja kein Gewerbebetrieb ist und die zukünftigen Angestellten nicht unbedingt in Wuppertal wohnen werden.

Aus der Beschlussvorlage vom „01.12.2015 VO/2100/15 öffentlich“ geht hervor das **„Kosten und Finanzierung** Nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird die Stadt dem Land das erschlossene Grundstück zum Verkauf anbieten. Die möglichen Erschließungskosten sind im Laufe des Verfahrens zu ermitteln.“ Mittlerweile sind die Erschließungskosten (Verkehrslinie, Entwässerung und Artenschutz und Pflege) lt. Gutachten ca. 2.645.000,00 Euro. Die Kostenangaben die die Stadtverwaltung bisher angegeben haben, egal bei welchem Projekt (z.B Döppersberg + Lichtscheid) sind die vorrangigen Zahlen bis zum Ende meist immer mindestens verdoppelt. Deshalb ist das Vertrauen in das Rechnungswesen der Stadt Wuppertal gestört, daher glauben wir auch jetzt nicht an die Zahlen, die in Gutachten (die uns zur Verfügung gestellt wurden) wieder veröffentlicht wurden.

Wir haben versucht zum Beispiel die Kosten für die bisherigen Gutachten und für die bisherigen Kosten die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auf der Kleinen Höhe zu tun haben von der Stadt Wuppertal in Erfahrung zu bringen. Uns Bürgern geht es doch etwas an, was Sie mit unseren Geldern machen. Aber nein, wir wurden von einem zum anderen weitergereicht, doch am Ende ohne Ergebnis. Wir bitten um eine Kostenzusammenstellung der bisher angelaufenen Kosten zu überreichen. Ansonsten sieht es für uns doch nach einer intransparenten Hinterhof-Politik aus, wobei uns doch Transparenz versprochen wurde.

In dem Umweltbericht als Anlage 1 (zu §2Aabsatz 4 und den §§ 2a und 4C) BauGB soll man auf die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung einer Bebauungsplanung auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, wobei soweit wie möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen sind, achten. Wir finden, dass durch die Bebauung die oben genannten Punkte erheblich beeinträchtigt werden. Das Erbe unserer Kinder in beträchtlicher Weise

geschädigt wird. Es kann nicht angehen, dass wir nur an heute denken. Wir müssen auch an unsere Kinder und Kindeskinde denken.

Das Grundstück an der Parkstraße gehört dem Land. Es ist wesentlich geeigneter für die Bebauung der Forensik, da dort schon längst alles erschlossen ist und somit kein Eingriff in die Natur und natürlichen Ressourcen stattfindet. Somit kann sofort mit dem Bau begonnen werden und keine weiteren unnütze Steuergelder verschleudert werden.

Uns fehlt die Gesamtübersicht der Stadtväter von Wuppertal über unsere Ressourcen. Die kleine Höhe liegt in einem Grüngürtel, der schützenswert ist. Alleine die 5 ha gesehen, ist es vielleicht nicht viel was dort zerstört wird in den Augen der Stadt Wuppertal. Doch wie man sieht, wird schon in nächster Nähe geplant noch mehr zu zerstören (Wohnbebauung Asbruch). Und außerdem ist mit der Forensik doch nur der Startschuss gegeben um doch noch dort ein Gewerbegebiet anzusiedeln, denn das wird sich die Stadt Wuppertal nicht durch die Lappen gehen lassen.

Nahversorgungspläne von Aldi sind wegen umweltbedenken abgelehnt worden. Und hier plant man mitten im Landschaftsschutzgebiet zu bauen. Welche Interessen werden hier gewichtet?

Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht.

Warum wird so viel in die Natur eingegriffen? Muss das sein? Wir haben genug brachliegende Flächen, die man aufwerten könnte für Gewerbegebiete. Das wäre schöner für das Stadtbild und würde keine Natur zerstören.

Mit freundlichen Grüßen

Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des
Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230
Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend

3/18

ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden."

Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

11. Aufgrund des kurzfristigen Austauschs des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bestand keine Möglichkeit, den Fachbeitrag zu prüfen.

12. In der Bundesrepublik wurde in den letzten Jahrzehnten ein Rückgang des Insektenbestandes um ca. 75% beobachtet. Die Ursachen sind noch unklar; vermutlich spielt jedoch die intensive Landwirtschaft, der Verkehr, die Versiegelung der Landschaft und "Lichtverschmutzung" eine Rolle. In NRW gilt etwa die Hälfte aller Tierarten als bedroht.

Mit der Bebauung der Kleinen Höhe gehen erneut wertvolle Landschaftsbestandteile verloren, die umso wertvoller sind, als dass sie mitten in einer noch relativ intakten Kulturlandschaft liegen.

13. Klimaziel

Die angestrebten und verbindlich festgeschriebenen Klimaziele sind nicht zu verwirklichen, indem man ständig auf Wachstum setzt. Hier erwarte ich von der Stadt Wuppertal, dass das Erreichte bewahrt und optimiert wird. Aktuell hat die Bundesrepublik den laut dem Pariser Klimaabkommen für das gesamte Jahr 2019 maximal zulässigen Ausstoß an Kohlendioxid bereits in diesen Tagen erreicht bzw. überschritten.

Mit freundlichen Grüßen,

**Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1**

42275 Wuppertal

02.08.2019

**Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des
Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230
Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des
Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230
Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe mit folgenden Begründungen:

Der Grundsatzbeschlusses des Rates vom 25.02.2019 ermangelt einer zureichenden Begründung: Es wird lediglich auf auf fehlende Gewerbegebiete hingewiesen, ohne die entstehenden Belastungen, etwa von Natur, Landwirtschaft und Anwohnern zu benennen, welche durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen. Obwohl der Umweltbericht im Vergleich von "deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter* beim Standort Parkstraße" ausgeht und " mögliche Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich der 103. FNP-Änderung zu weitergehenden und ggf. kumulierenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde", wird dies bei der Standortentscheidung nicht berücksichtigt.

Das Potential von 5 ha Gewerbefläche bei der Parkstraße wird deutlich überbewertet, da die Knappheit bei größeren Flächen ausgeprägter ist in Wuppertal. Dagegen fällt das Potential der Kleinen Höhe als ökologisch entwickelbare Fläche völlig unter den Tisch.

In der Begründung ist unzutreffend, dass das Land an der Planung festhalte: "Durch den Verbleib der Bereitschaftspolizei am Standort Lichtscheid (Müngstener Straße) wird nun der Standort Parkstraße seitens des Landes als geeigneter Standort für eine Maßregelvollzugsklinik angeführt." (Anlage_03_Begründung). Richtig ist dagegen, dass die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche zunächst für eine Wohnbebauung Müngstener Straße, dann (nach Verbleib der Bereitschaftspolizei dort) für die Fläche des Landes an der Parkstraße vorgeschlagen hat, um dort im Tausch gegen die Kleine Höhe Gewerbefläche zu erhalten.

319

Es handelt sich folglich um eine rein politische Entscheidung der Stadt Wuppertal ohne Druck der Landesregierung und ohne sachgerechte Berücksichtigung der Standortvor- und Nachteile.

Diese Grundsatzentscheidung für die Kleine Höhe überholt die dem Bürger nach dem Verbleib der Polizei auf Müngsten versprochene Neubewertung der alternativen Standorte bzw. enthält sie ihm vor. Der Vergleich der Standorte ist nicht objektiv, sondern interessengeleitet, basiert auf teilweise veralteter Datenlage, berücksichtigt nicht die im Umweltbericht ausgewiesene Höherbelastung von Umweltschutzgütern auf der Kleinen Höhe und trägt der aktuell sich verschärfenden Klimakrise keinerlei Rechnung, weshalb von der versprochenen Neubewertung nicht die Rede sein kann.

Es liegen auf der Kleinen Höhe klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden. Der Klimabericht selbst bewertet die 'Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum* als negativ.

Die Stadt Wuppertal behält sich entgegen Versprechen aus dem Rathaus wie "Forensik auf der Kleinen Höhe, aber keine weitere Bebauung" durch OB Mucke eine spätere Entwicklung der Restfläche als Gewerbepark vor, was ein Zusammenwachsen mit Neviges in der Zukunft nicht ausschließt, sondern durch die Initialerschließung durch die Forensik vorbereitet.

Kürzlich bekannt gewordene Planungen der Verwaltung von Baugebieten um Asbruch und den Oberdüsseler Weg stellen die Forensik auf der Kleinen Höhe in einen ganz neuen Zusammenhang. (Wohnbebauung "Rheinschiene"). Die auf die Kleine Höhe fokussierte Betrachtung ignoriert das planerische Umfeld und setzt voraus, dass hier nichts mehr gebaut wird. Die Gutachtenlage ist deshalb unzureichend bzw. überholt.

Die Grundsatzentscheidung der Bebauung der Kleinen Höhe wird der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Zeiten des sich beschleunigenden Klimawandels nicht gerecht. Diese Planungen greifen das Tafelsilber, der Stadt Wuppertal, den Grüngürtel an.

Solches Leben von der Substanz darf nicht die Zukunft unserer nachfolgenden Generationen verarmen. Daher erhebe ich Einspruch und verlange die dem Bürger versprochene, aber bisher nicht eingelöste Neubewertung der Standorte auf Basis aktualisierter Daten, was ihm rein politisch motiviert bisher verweigert wurde.

Mit freundlichen Grüßen

02.08.2019

Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

Stellungnahme zu der 103. Änderung des Flächennutzungsplans und zu der
Aufstellung des Bebauungsplans 1230 im Parallel-Verfahren

Ich erhebe hiermit Einspruch zu folgenden Punkten:

**Maßnahmen zum Klimaschutz und gegen Folgen des
Klimawandels**

Genau das fordern z.B. §1a(5) BauGB sowie §8 (1)3, §136(3) LNatSchG NRW.

Die nationale Akademie der Wissenschaften (DIE ZEIT, Nr.31, vom 25. Juli, S. 18) verweist auf die „Keeling Kurve“ (Extrapolation der globalen CO₂ –Konzentration in der Luft (320 ppm, 1958; 415 ppm, 2019; 450ppm, 2029) und die dann wegen Überschreitung der Klimaziele fälligen 62Milliarden Strafzahlung für Deutschland an die EU!

Ministerpräsident Armin Laschet (03.06.2019, Tagung des Landes mit dem Titel "Insekten schützen – Artenvielfalt erhalten" vor über 300 Teilnehmenden in Düsseldorf): Der Erhalt biologischer Vielfalt ist für die Landesregierung ein zentrales Thema. Der Klimawandel ist ein wesentlicher Faktor für den Artenschwund. Auch deswegen ist Klimaschutz eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Quelle: <https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2019-06-03-laschet-erhalt-der-biologischen-vielfalt-ist-unser-zentrales-anliegen/>

Klimaschutz bedeutet,

- Quellen für klimaschädliche Emissionen, insbesondere von CO₂ zu verringern und
- vorhandene CO₂ –Senken (natürliche Mechanismen zur Absorption von CO₂ aus der Luft) zu erhalten (keine Versiegelung von naturbelassenen Ackerflächen) und zu verbessern.

Zitat aus B-Plan , Begründung 4. Bebauungspläne, S.9

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1046 „Gewerbepark Kleine Höhe“ hat 2006 die Offenlegung stattgefunden. Die planerische Beschäftigung mit der Kleinen Höhe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1046 hat gezeigt, dass hier nur eine räumlich begrenzte und immissionsschutztechnisch eingeschränkte gewerbliche Nutzung rechtssicher umsetzbar ist. Dieses auch nur unter hohen Aufwendungen für die Erschließung und Entsorgung, die eine

wirtschaftliche Entwicklung bislang gehemmt haben, so dass das Verfahren bislang nicht weitergeführt wurde.

Einspruch: Der unterstrichene Text gilt gleichermaßen für den jetzt vorgelegten Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Beide Pläne gehen von veralteter Rechtslage, veralteten Daten und falschen Prognosen aus- und sind damit abzulehnen! Dazu im folgenden weitere Begründungen

Standortwahl-Abwägungsfehleinschätzung

Ich verweise auf das folgende Zitat

B-Plan Umweltbericht, 3.3 Flächennutzungsplan (S.11)

„Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabensraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind von Flächen für die Landwirtschaft und von einzelnen kleineren Waldflächen umgeben. Südlich des Plangebietes ist eine unterirdisch verlaufende Gasleitung (DN 400) vermerkt. Teilweise parallel verläuft eine 110kV-Leitung in Südwest-Nordost Richtung.

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Für den nicht rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" hat 2006 eine Offenlegung stattgefunden.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik keinen Gewerbe- oder Industriebetrieb i.S. der §§ 8 bzw. 9 BauNVO darstellt und auch nicht den dort ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entspricht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen. Im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in einem eigenständigen Verfahren die Änderung der Darstellung "Gewerbliche Baufläche" zu Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Maßregelvollzugsklinik".

Zitat aus **VO_0153_19_Anlage_03_Begründung, S 7**

„Das Land NRW hat, unter der Voraussetzung, dass die Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplanverfahren für die Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ zum positiven Abschluss gebracht werden, seine Zustimmung für eine gewerbliche Entwicklung der Grundstücksfläche Parkstraße/Erbschlö signalisiert. Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 25.2.19 den Grundsatzbeschluss zur gewerblichen Nutzung der Parkstraße/Erbschlö gefasst (VO/0039/19)“.

Einspruch

Ich zitiere: „Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor“. Es ist „eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.“

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist auch §1 BauGB Abs (6) ,Absatz 7 („die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere...“) sowie §1a BauGB (2017) (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, Abwägung nach §1, Absatz 7) zu berücksichtigen: Die Abwägungsfehleinschätzung betrifft die Belange des Umweltschutzes bei Planung auf der Kleinen Höhe gegenüber der Planung auf der Parkstraße.

Durch die Signalisierung seiner Zustimmung für eine gewerbliche Entwicklung der Grundstücksfläche Parkstraße/Erbschlö hat es eine –fragwürdige -Ratsentscheidung für den Standort „Kleine Höhe“ gegeben- ohne genügende Berücksichtigung des BauGB (2107)

Landesentwicklungsplan vom 08.02.2017

Zitat aus VO_0152_19_Anlage_03_Begründung, S.8

1. Landes- und Regionalplanung

Seit dem 08.02.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gültig. In Nordrhein-Westfalen werden darüber hinaus für die einzelnen Teilräume Regionalpläne (vormals: Gebiets-Entwicklungspläne) erstellt, die landesplanerische Vorgaben auf Ebene einer Region konkretisieren.

Die Bauleitplanung ist an diese Vorgaben anzupassen. Im alten GEP 99 wurde das Plangebiet Kleine Höhe als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Um die Maßregelvollzugsklinik an dem Standort Kleine Höhe realisieren zu können, wurde auf Antrag der Stadt Wuppertal im neuen Regionalplan, der mittlerweile seit dem 13.04.18 gilt, die Fläche der Forensik als Zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich (Klinik Wuppertal, lfd. Nr. 2) abgebildet.

Einspruch: Die Änderungen im BauGB von 3.11.2017 sind nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Die Darstellung als GIB ist nach gültigem BauGB nicht zulässig.

Dazu siehe auch unten unter „Weitere Stellungnahmen“

Weitere Stellungnahmen:

- Schädliche Umwelteinwirkungen; Biotop-Verbund,
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert; Landschaftsbild
- Beeinträchtigung der Verbesserung der Agrarstruktur
- Gefährdung der Wasserwirtschaft:
- Gefährdung des Hochwasserschutzes

Schädliche Umwelteinwirkungen, Biotopverbund

Umweltbericht Kleine Höhe Bplan.pdf

S.24

„Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell Ackerfläche" (HA0) dominiert. Daneben treten Grünlandnutzungen im Umfeld des Planungsraums hinzu. Die Wiesen werden aufgrund der geringen Anteile von Blütenpflanzen als artenarme "Intensiv-Fettwiesen mäßig trockener bis frischer Standorte" (EA31) angesprochen.

S.27

„Als Bewertungsmethode wird das in Wuppertal übliche Verfahren LUDWIG (1991) genutzt. Die Zuordnung und Bewertung der Biotoptypen richtet sich ebenfalls nach dieser Methode und der entsprechenden Biotoptypenliste für den Naturraum 5 "Paläozoisches Bergland, submontan".

Im Rahmen der vorliegenden Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung wird der durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt. Der Eingriffswert errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation (vgl. Karte 1) mit dem Zustand von Natur und Landschaft gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen (vgl. Karte 2). Für die Ermittlung des Ist-Zustandes werden die im Rahmen der am 03.06.2016 sowie am 25.04.2017 durchgeführten Bestandskartierungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Biotoptypen herangezogen (vgl. Abb. 9).

Einspruch:

Der Biotopverbund wird durch das Planvorhaben durchschnitten. Die Kompensationsmaßnahmen reichen nicht aus. Keine Berücksichtigung von Wildtierverbund, und ausreichende Anpassung an Klimawandel. Verwendung veralteter Daten, falsche Prognosen.

Der Wildwechsel neben der Scheune nördlich vom Plangebiet wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt

Einspruch gegen die verwendete Methode nach LUDWIG (1991). Es gibt gewiss allgemein anerkannte Methoden jüngerer Datums

Begründung: §8 .1(3)LNatSchG

„3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein“

Einspruch: Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!), gemäß § 1a BauGB

In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HAO) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

Naturschutz und Landschaftspflege:

B-Plan Umweltbericht 3.4 Landschaftsplan S.12

„In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für den Bereich Kleine Höhe das Entwicklungsziel

6 – *„Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (2005 rechtswirksam) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans vorsieht“* - dargestellt. Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung ist hier vorgegeben

VO_0152_19_Anlage_03_Begründung, 2. Landschaftsplan s.9

Die Fläche des Änderungsbereiches befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 29.03.2005 rechtskräftigen Landschaftsplanes Wuppertal – Nord und ist dort als Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel der temporären Erhaltung festgesetzt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan außer Kraft.

Einspruch gegen „Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung ist hier vorgegeben: **Dieser Begriff existiert nicht im LNatSchG NRW Stand 17.07.2019**

§ 7

Landschaftsplan

(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Einspruch gegen FNP und B-Plan:

Der derzeitige Landschaftsplan für die Kleine Höhe sieht ein Landschaftsschutzgebiet vor und gilt unbeschadet baurechtlicher Festsetzungen!

Zitat aus B-Plan Umweltbericht 4.5.6 Prognose bei Realisierung der Planung

Durch die Planung wird ein Freilandklimatop innerhalb eines zusammenhängenden klimatischen Ausgleichsraums in Anspruch genommen. Es ist demzufolge mit einer Verringerung der Kaltluftentstehung im Eingriffsbereich zu rechnen. Gleichzeitig wird die bestehende bodennahe Strömung modifiziert. Aufgrund der auf der Planfläche berechneten geringen Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und der geringen Kaltluftvolumenstromdichte ist jedoch davon auszugehen, dass planungsbedingt keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen der südwestlich gelegenen Wohngebiete entstehen (Ergebnis der Kaltluftsimulation mit dem Kaltluftberechnungsprogramm KALM (s. Handlungskonzept Klima und Lüftthygiene; STADT WUPPERTAL. 2000).

Die im Umfeld angrenzenden großflächigen landwirtschaftlich genutzten Freiflächen können weiterhin ihre Funktion als Kaltluftentstehungsbereiche erfüllen, so dass der kleinflächige Verlust durch Bebauung insgesamt kompensiert werden kann.

Zitat aus:

b-Plan Begründungen 5. Naturhaushalt und Landschaftsschutz S.13ff

Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum nördlich bzw. südlich des Plangebiets kann jedoch gewährleistet werden. Durch Kompensations- bzw. Extensivierungsmaßnahmen (s. Anlage 06 Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan) kann die Verbundfunktion im angrenzenden Raum verbessert werden....

Im Vergleich mit der bestehenden Vorprägung durch die FNP-Darstellung als gewerbliche Bau-fläche wird die nun vorgesehene Entwicklung als Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Umweltmedien führen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Nutzung zu einer höheren Versiegelung sowie zu potenziell stärkeren

Eingriffen in das Landschaftsbild führen könnte. Daneben wäre eine Ansiedlung von emittierenden Betrieben mit Auswirkungen auf die Luftreinheit sowie höheren Lärmemissionen u.U. möglich gewesen. Es wird auf die durchgeführte Standortalternativprüfung im Rahmen der Aufstellung der 103. FNP-Änderung verwiesen (siehe Drucksache VO/0153/19).

Einspruch

Der Vergleich mit einer bei gewerblicher Bebauung höheren Versiegelung ist nicht gerechtfertigt, da der damalige B-Plan nicht rechtskräftig geworden ist und auch keine Bebauung erfolgt ist.

Klima, Lufthygiene für Wuppertal

Umweltbericht zum Bebauungsplan , 4.5.3 Klimatische Ausgleichsfunktionen S.48ff

Unter Beachtung der als Kaltluftentstehungsgebiet wird in der Untersuchung zur Rahmenplanung "Kleine Höhe" die Klimaaktivität jedoch insgesamt als "hoch" eingestuft. Neben der Bedeutung für die Kaltluftbildung ist die Vorbelastung der Luftqualität durch die Nevigeser Straße zu berücksichtigen, so dass sich für den straßenparallelen Raum eine Abwertung im Hinblick auf die klimatische Ausgleichsfunktion ergibt. Das Feldgehölz sowie die straßenbegleitenden Gehölzreihen an der Nevigeser Straße verfügen in diesem Zusammenhang über eine wichtige Puffer- und Filterfunktion.

Zitat aus b-plan Begründung 6. Klima S.14

Die durch den Bebauungsplan 1230 betroffene Fläche ist in der Planungshinweiskarte des Fachgutachtens „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ aus dem Jahr 2000 als Freifläche mit hoher Klimaaktivität ausgewiesen, d. h. sie erbringt in Kombination mit den umgebenden Freiflächen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Die Klimaanalysekarte beschreibt die Planfläche als Freiland-Klimatop, auf welchem Frisch- bzw. Kaltluftproduktion stattfindet. Gemäß Fachgutachten speist die betroffene Fläche einen im Verlauf der Nacht in südwestlicher Richtung strömenden, ausgeprägten Kaltluftabfluss, der zur Belüftung der süd-westlich anschließenden Siedlungsbereiche beiträgt. In der Bewertungskarte der Luftgüte aus dem Jahr 2000 wird für den Freiraumbereich im Großraum Kleine Höhe eine "mäßig geringe bis mittlere Belastung" angegeben⁶.

Einspruch

Der nach der Realisierung des Planvorhabens erhöhte Verkehr wird zu einer deutlichen Verschlechterung der Luft aus dem z.Zt. noch vorhandenen Kaltluftentstehungsgebiets führen, das seinerseits bereits durch das Planvorhaben beeinträchtigt wird.

Bemängelt wird die veraltete Datenbasis und Abwägungsdefizit bei der Standortwahl in bezug auf die Kaltluftentstehung

Erholung

Zitat aus

FNP Umweltbericht,4.7.1 Wohnumfeld und Erholungsfunktion

„Das Plangebiet ist eingebettet in die offene Agrarlandschaft und kann als Erholungsraum mit lokaler Bedeutung angesehen werden. Insbesondere für die angrenzenden Wohngebiete bietet der Landschaftsraum Möglichkeiten für die wohnortnahe Erholung. Ausgewiesene Wanderwege oder Erholungsinfrastrukturen liegen im unmittelbaren Planungsraum nicht vor. Über den Schanzenweg und weitere Feldwege besteht jedoch eine Wegbeziehung zwischen Wuppertal und Neviges. Als relevante Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Plangebiets sind die Minigolfanlage am Schönefelder Weg sowie der östlich gelegene Golfplatz des Golf-Club

Bergisch Land Wuppertal e.V. zu nennen. Zielorte für Erholungssuchende oder Bereiche mit besonderer Aufenthaltsqualität sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der landschaftliche Freiraum "Kleine Höhe" regelmäßig als wohnortnaher Erholungsraum aufgesucht wird."

Einspruch: gegen die unterstrichene Feststellung. Es sind Hinweise auf alte Wanderwege vorhanden!

Begründung: Veraltete Datenlage! Der Planbereich ist Ziel zahlreicher Bürger für Radtouren, Spaziergänge, Hundeauslauf, Picknick, Jogging u.a..

FNP Umweltbericht 4.7.4 Prognose bei Realisierung der Planung

„Im Zuge der Planung ist von einer Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums auszugehen, da eine störend wirkende Bebauung mit umfangreichen Nebenanlagen sowie einer Außenumwehrung vorgesehen ist. Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte, sonstige Erholungszielorte) beansprucht. Die Wegebeziehungen bleiben zudem erhalten. Auch sind im Umfeld weiterhin ausreichend große und vergleichbar ausgestattete Freiräume vorhanden, so dass die Funktion als lokaler Erholungsraum im Umfeld weiterhin aufrechterhalten wird.“

Einspruch: gegen die unterstrichene Feststellung

Begründung: Veraltete Datenlage! Die Veränderung des Plangebietes zerstört die Erholungsfunktion.

B-Plan-Umweltbericht 4.8.4 Prognose bei Realisierung der Planung S.73

„Als relevante Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Plangebiets sind die Minigolfanlage am Schönefelder Weg sowie der östlich gelegene Golfplatz des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V. zu nennen .

Einspruch: Diese „relevanten Freizeiteinrichtungen“ interessieren den Bürger, der den Erhalt von ursprünglicher Umwelt, nachhaltigem Naturschutz und Konsequenzen aus dem Klimawandel verfolgt, wenig oder gar nicht.

Naherholung ist ein Ziel der Stadtentwicklung, siehe <https://zukunft-wuppertal.de>. Die Kleine Höhe wird von sehr vielen Bewohnern aus Wuppertal und Velbert besucht.

Artenvielfalt

Zitat aus:

VO 0153 19 Anlage 04 Umweltbericht Kleine Hoehe FNP

4.2.1 Bestandssituation / Ergebnisse vorliegender Kartierungen

„Der Vorhabensraum wird zudem durch zahlreiche Greif- und Eulenvögel (u.a. Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz) als Jagd- und Streifgebiet genutzt, wobei Brutplätze erst außerhalb des Wirkungsbereichs der Planung in mehreren Hundert Metern Entfernung nachgewiesen wurden.“

4. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Für die gesamte Artengruppe der Vogel kann bei Realisierung großflächiger Glasfronten

(Verglasungen von Gebäudeteilen oder transparente Ausführung der umlaufenden Sperrwand) ein allgemein erhöhtes Kollisionsrisiko verbunden mit einer erhöhten Verletzungs- und Tötungsgefährdung eintreten. Zur Vermeidung dieser zum derzeitigen Planungsstand nicht sicher zu bemessenen anlagebedingten Risiken, sind vorsorglich entsprechende Schutzmaßnahmen bei der möglichen Anlage großer Glasfronten zu berücksichtigen (s. Kap. 5.2).

4.2.2 Prognose bei Realisierung der Planung / Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

„Um die Auslösung eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Optimierung der Lebensbedingungen der Art im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Diese beinhalten Entwicklungsmaßnahmen zur Anlage von Ackerbrachflächen und -streifen im östlich gelegenen Ackerland in ausreichendem Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen mit einem Flächenbedarf von mindestens 2 ha. Sowohl eine Verfügbarkeit als auch die fachliche Eignung der Flächen ist gegeben.“

Einspruch

Veraltete Datenlage z.B. Fledermäusen (2015), Avifauna (2013), weitere Arten (2010)

Die Prognose 4.2.2 lässt Störungen während der Bauphase und danach durch Lärm und Emissionen aus den bewohnten Gebäuden außer Acht: Der ausreichende Abstand ist nicht gegeben.

Der Wildwechsel neben der Scheune nördlich vom Plangebiet wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

Zitat aus **Artenschutzbeitrag_Kleine_Hoehe_15.03.2019,**

2.2.1 Plausibilitätskontrolle / Redaktionelle Anpassung 2019,S.7

Der Artenschutzbeitrag basiert auf den oben dargelegten Kartierergebnissen und wurde im Jahr 2017 erarbeitet. Eine redaktionelle Anpassung ist insbesondere vor dem Hintergrund der überarbeiteten Rote Liste der Brutvögel in NRW erforderlich. Nach Neufassung der Roten Liste (6. Fassung, Stand: Juni 2016) sind nunmehr auch die im Planungsumfeld nachweislich vorkommenden Arten Star, Girlitz und Bluthänfling aufgrund ihrer aktuellen Gefährdungskategorie als planungsrelevant zu erachten. Auf diese Arten wird im Rahmen der Konfliktbewertung daher näher eingegangen (vgl. Kap. 4.2.9).

Einspruch

gegen die Offenlegung unvollständiger/fehlerhafter Unterlagen zum Artenschutz. Das Dokument „**Artenschutzbeitrag_Kleine_Hoehe_15.03.2019**“ steht seit **1.8.im Netz** ! Die Offenlegungsfrist muss deshalb verlängert werden. Es ist nicht möglich, das Dokument binnen weniger Tage durchzusehen und dazu Stellung zu beziehen. Viele Stellungnahmen wurden bereits auf unvollständiger/falscher Datenbasis abgegeben. Den Bürgern ist Gelegenheit zur Ergänzung ihrer Stellungnahmen zu geben.

Beeinträchtigung der Verbesserung der Agrarstruktur

Zitat aus

Umweltbericht_Kleine_Hoehe_Bplan 4.3.6 Prognose bei Realisierung der Planung S.45

„Durch die Planung werden Ackerflächen mit nur gering durch landwirtschaftliche Nutzung veränderten Braunerde-Pseudogley-Böden in Anspruch genommen. Es handelt sich überwiegend um Bereiche mit hohen und sehr hohen Bodenfunktionswerten sowie in östlichen Teilbereichen um Flächen mit geringer bis mittlerer Bodenfunktionsbewertung. Ein weitgehender Verlust der maßgeblichen und günstigen Bodenfunktionen (Filter- und

Puffereigenschaften, Wasserspeichervermögen, Bodenfruchtbarkeit) ist durch zukünftige Versiegelungen zu erwarten...

Insgesamt ergeben sich durch die erstmalige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit naturnahen Böden erhebliche Auswirkungen auf den Bodenhaushalt und das Schutzgut. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten."

Einspruch: Die unterstrichenen Texte zeigen gravierende Folgen für den Planungsbereich. Die Planung verstößt gegen §1a BauGB (u.a. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Klimaschutz)verstößt, die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist stark zu bezweifeln!

Gefährdung der Wasserwirtschaft, Gefährdung des Hochwasserschutzes, Eingriff in Quellgebiet
Ich zitiere:

FNP Umweltbericht 4.4.2 Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt fast vollständig im oberirdischen Einzugsgebiet des nördlichen Quellzuflusses des Leimbergbachs, der Teil des übergeordneten Gewässersystems der Düssel ist. Jedoch verlaufen die oberflächlichen Fließwege innerhalb des Plangebiets entsprechend der gegebenen Geländemorphologie in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und werden vollständig zum Lohbach abgeleitet. Die zum Zeitpunkt der Begehung am 03.06.2016 festgestellten Ablagerungen von abgeschwemmtem Oberboden belegen diese Angabe des Entwässerungsgutachtens (vgl. hierzu auch Abb. 17). Ein Abfluss von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet über die Nevigeser Straße bis zum Lohbach erfolgt jedoch nur bei stärkeren oder anhaltenden Regenereignissen insbesondere bei geringer Vegetationsbedeckung der Ackerflächen.

Im Rahmen einer Entwässerungsstudie aus dem Jahr 2008 wurde eine Fließgewässerbewertung nach dem Perloides-Verfahren⁴ durchgeführt. Der Leimbergbach wurde hierbei der ökologischen Zustandsklasse 4 "gut" zugeordnet. Gleichsam wurde das Entwicklungspotenzial aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte als eingeschränkt angesehen. Aus diesen Gründen und wegen der geringeren Hochwasserproblematik wurde der Leimbergbach in den vorangegangenen Studien als weniger empfindlich eingestuft (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016). Gleiches gilt für den Lohbach; den übrigen Bachsystemen im Planungsraumumfeld wird eine hohe Empfindlichkeit zugewiesen

Einspruch: Datenlage veraltet, Bewertung nicht hinreichend begründet

Zitat aus :

FNP-Umweltbericht 4.4.4 Prognose bei Realisierung der Planung

Im Vergleich mit der bestehenden FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche führt die geplante Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu keiner erheblichen Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut.

B-Plan Umweltbericht

Niederschlagswasserbewirtschaftung/Versickerung S.44

Unter Beachtung der eher schlechten bis mäßigen Versickerungsfähigkeit der Böden wurde

ein umfangreiches und mit vernetzten Versickerungsmulden ausgestattetes Versickerungssystem konzipiert, das den rechtlichen Anforderungen gerecht wird (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016).

Entlang des inneren und äußeren Sicherheitsstreifens ist jeweils eine 2,0 m breite und ca. 30 cm tiefe Muldenkaskade vorgesehen. Zusätzlich ist im Zentrum der Maßregelvollzugsklink eine Muldenrigole mit einer Sohlgröße von 700 m² geplant. Der Schanzenweg erhält ebenfalls eine 1,5 m breite straßenbegleitende Muldenkaskade. Die Überläufe sowie die Parkplatzfläche entwässern zu einer weiteren im Geländetiefpunkt angeordnete Muldenanlage mit einer Sohlgröße von 680 m². Abweichend vom DWA-Arbeitsblatt 138 erhält diese Muldenanlage eine Einstautiefe von 1,00 m. Somit ist gewährleistet, dass es rechnerisch zu keinen Überlaufereignissen kommt. Damit ist ein ausreichender Schutz der angrenzenden Nevigeser Straße vor Überflutungen bei Starkregenereignissen sichergestellt. Die geplanten Mulden werden mit einer ca. 30 cm mächtigen, begrünten Oberbodenschicht versehen, so dass ein effektiver Schadstoffrückhalt erreicht wird.

B-Plan Umweltbericht 4.4.4 Prognose bei Realisierung der Planung S. 45

Da die Niederschlagswasserversickerungsanlagen an bzw. oberhalb des Flächenschwerpunktes des Quelleinzugsgebiets liegen, sind keine signifikant negativen Veränderungen auf die Fließzeiten des Grundwassers zu erwarten (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016).

Für die übrigen Quellbereiche im Umfeld der Planung ergeben sich aufgrund der bestehenden Abstände und unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der fehlenden Betroffenheit ihrer Einzugsgebiete keine relevanten Auswirkungen.

Zitat aus

B-Plan ,Begründung, 4. Entwässerung S.11 ff

Entsprechend der gegebenen Geländemorphologie verlaufen die oberirdischen Fließwege in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und anschließend entlang der Nevi-geser Straße zum Lohbach. Die unterirdischen Fließwege hingegen verlaufen entsprechend des Hanggefälles in Richtung Leimbergbach. Im anthropogen unbeeinflussten Zustand (ohne Nevigeser Straße) würden auch die oberirdischen Fließwege zum Leimbergbach gelangen.

Aufgrund der Kuppenlage ist das Plangebiet von zahlreichen Quellen umgeben. Die Gewässer nördlich der Nevigeser Straße entwässern zum Hardenberger Bach (Einzugsgebiet Ruhr) und die Gewässer südlich der Nevigeser Straße entwässern zur Düssel. Der Hardenberger Bach fließt durch den bis dicht an das Gewässer bebauten Stadtteil Velbert-Langenberg.

Die ehemals angedachte Gewerbebebauung erstreckte sich über 8 Quelleinzugsgebiete. Die Maßregelvollzugsklinik liegt fast vollständig im Einzugsgebiet des Leimbergbachs. Wegen der Nevigeser Straße und der parallel hierzu verlaufenden Wasserleitung werden bereits im der-zeitig unbebauten Zustand die oberirdischen Fließwege vollständig zum Lohbach abgeleitet und ebenfalls die unterirdischen Fließwege beeinträchtigt.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in eines der Gewässer ist auch unter Berücksichtigung von Rückhaltemaßnahmen nicht möglich, daher sind im Plangebiet Versickerungsanlagen geplant.

Die Neubebauung sieht mehrere Gebäude vor, so dass keine großen Geländeumformungen erforderlich sind. Dort wo die Hauptfließwege verlaufen sind nach der vorliegenden Projektbeschreibung (siehe Kapitel III) keine Gebäude vorgesehen. Die Höhenlage der Nevigeser Straße bleibt ebenfalls unverändert. Somit werden gegenüber dem Ist-Zustand die oberirdischen Fließwege nicht signifikant verändert. Die vorhandenen oberirdischen

Sturzflutwege zum Geländetiefpunkt Nevigeser Straße/Schanzweg und von dort zum Lohbach bleiben erhalten.

Eine Versickerung ist grundsätzlich möglich. Unter einer 25-45cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an. Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickertfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus für die Versickerung benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt.

Mit Maßnahmen wie Dachbegrünung und weitestgehend wasserdurchlässig befestigten Hof- und Verkehrsflächen können die negativen Auswirkungen der Neubebauung merklich minimiert werden. Damit die Quellschüttungen nicht signifikant beeinträchtigt werden, sind jedoch noch weitergehende Maßnahmen wie z. B. Niederschlags-wasserversickerungsanlagen erforderlich. Die Maßnahmen werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Einspruch:

1. Die sensiblen Quellschüttungen und der Unterboden (Unter einer 25-45cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an) sowie die unterirdischen Fließwege sind schon während der Bauphase empfindlich gefährdet, damit ist auch der Erhalt der Quellen im Umfeld gefährdet. An entsprechende Vorsichtsmaßnahmen während der Bauphase ist nichts beschrieben.

2. Der Vergleich mit gewerblicher Baufläche ist falsch: Hier ist unbebaute Ackerfläche!

3. Unter dem zusätzlichen Aspekt des Klimawandels ist die Bebauung eines Quellgebietes erst recht abzulehnen.

DN 400 Hochdruckgasleitung

Zitat aus **FNP Umweltbericht**

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabensraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind von Flächen für die Landwirtschaft und von einzelnen kleineren Waldflächen umgeben. Südlich des Plangebietes ist eine unterirdisch verlaufende Gasleitung (DN 400) vermerkt. Teilweise parallel verläuft eine 110kV-Leitung in Südwest-Nordost Richtung

4.7.1 Mögliche Gefahren gem. Störfall-Verordnung - 12. BImSchV s.61

Im erweiterten Umfeld der "Kleinen Höhe" sind gemäß den Unterlagen der Stadt Wuppertal keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a des BImSchG vorhanden. Eine erhöhte Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und unter Beachtung des Leitfadens KAS 18 (2010) ist in diesem Zusammenhang derzeit nicht gegeben, da Achtungsabstände von 1.500 m eingehalten werden.

Einspruch: Der unterstrichene Bezug ist falsch weil überholt! **Die Ermittlung des sicheren Abstandes muss durch sicherheitstechnisches Gutachten belegt werden.** Die gültige 12.BImSchV ist von 14. Dezember 2017. Das gültige BImSchG ist von 8.4.2019. Darin heißt es:

(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen

Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Zitat:

<https://www.petersenhardrahtpruggmayer.de/de/news/der-lange-weg-zur-technischen-anleitung-ta-abstand/>

zu §§ 3 Abs. 5c, 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BImSchG (8.4.2019)

So ist beispielsweise, was die materiell-rechtliche Ebene anbelangt, in § 3 BImSchG unter anderem der Begriff des „angemessenen Sicherheitsabstands“ (Abs. 5c) auch für den Bereich des Immissionsschutzrechts eingeführt worden. Die genauen Faktoren, anhand derer der angemessene Sicherheitsabstand bestimmt werden wird, sollen durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates noch in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift, der „Technischen Anleitung Abstand“ (TA Abstand), festgelegt werden. Dazu enthält § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BImSchG die entsprechende Ermächtigung. Die störfallspezifischen Faktoren sollen dort konkretisiert werden.

Bis dahin existieren keinerlei verbindliche Vorgaben zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes, anhand derer die in § 3 Abs. 5c S. 2 BImSchG erwähnten störfallspezifischen Faktoren zusammengefasst und konkretisiert werden.

Verkehr

Zitat aus VO_0152_19_Anlage_03_B-Plan Begründung-

2. Verkehr S.10

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Der Planbereich liegt nördlich der Nevigeser Straße und südöstlich des Schanzenweges. Die Nevigeser Straße ist als Landesstraße L427 klassifiziert. Die Maßregelvollzugsklinik soll über den Schanzenweg erschlossen werden, dazu ist ein Ausbau der Kreuzung Nevigeser Straße/ Schanzenweg/ Schönefelder Weg mit Abbiegespuren nach den Kriterien des Landesbetriebes Straßen NRW notwendig.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik nun einen noch größeren Abstand zu den Einrichtungen der BDA aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass keine Nutzungskonflikte auftreten bzw. es organisatorische Möglichkeiten gibt, die ein Aufeinandertreffen an den Bushaltestellen verhindern können.

Umweltbericht B-Plan, 1.3 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans, S 4

Zur Umsetzung einer sicheren verkehrlichen Erschließung des Plangebiets ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, ein Umbau des Einmündungsbereichs Schanzenweg/ Nevigeser Straße erforderlich. Hierzu zählen eine zusätzliche Linksabbiegerspur sowie die Verschwenkung und Aufweitung einer ca. 90 m langen Anbindestrecke des Schanzenweges. Die zu erwartenden Erschließungsverkehre können über die Nevigeser Straße abgewickelt werden dar (STADT WUPPERTAL, 2017b).

Einspruch

Es fehlt ein Verkehrsgutachten zur Beeinträchtigung der Fußgänger, Radfahrer, Anwohner, Pendler und den Öffentlichen Nahverkehr, auch bei besonderen Wetterlagen, wie nach dem Klimawandel zu erwarten ist., und bei besonderen Situationen in der Forensik (Brandausbruch, Evakuierung ,etc).Ist Hubschrauberlandung und -Start ausgeschlossen?

Zu der Feststellung „keine Nutzungskonflikte auftreten bzw. es organisatorische Möglichkeiten...“ fehlen die Ausführungen

Der nach der Realisierung des Planvorhabens erhöhte Verkehr wird zu einer deutlichen Verschlechterung der Luft aus dem z. Zt. noch vorhandenen Kaltluftentstehungsgebiet führen, das seinerseits aber durch Planvorhaben beeinträchtigt wird.

Kosten

Zitat aus: **B-Plan Begründung**

IX. Kosten und Finanzierung, S.37

Nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird die Stadt dem Land das erschlossene Grundstück zum Verkauf anbieten. Die Kosten für die verkehrliche Erschließung sind mit ca. 800.000 €, die Kosten für die Entwässerung mit ca. 1.500.000 € vorkalkuliert. Die Kosten für Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen für die Herstellung und 25jährige Pflege belaufen sich auf ca. 345.000 €. Hierzu ist anzumerken, dass der Markt für Bauleistungen zurzeit schwer einschätzbar ist. Die Nachfrage nach Bauleistungen übersteigt die Kapazitäten der ausführenden Unternehmen, Baupreissteigerungen sind die Folge. Die Ermittlung der Baukosten und die Prognose zu erwartender Preissteigerungen gestaltet sich somit immer schwieriger.

Einspruch

Die Stadtverwaltung plant die Ausgabe von 2,3 Mio € für Erschließungskosten in einer Situation, wo Baukostensteigerungen nicht abzuschätzen sind. Das ist nicht zu verantworten bei steigenden Kosten durch Klimawandel, Wohnen, Verkehr, Energie und Sozialleistungen!

02.08.2019

Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

Stellungnahme zu der 103. Änderung des Flächennutzungsplans und zu der
Aufstellung des Bebauungsplans 1230 im Parallel-Verfahren

Ich erhebe hiermit Einspruch zu folgenden Punkten:

**Maßnahmen zum Klimaschutz und gegen Folgen des
Klimawandels**

Genau das fordern z.B. §1a(5) BauGB sowie §8 (1)3, §136(3) LNatSchG NRW.

Die nationale Akademie der Wissenschaften (DIE ZEIT, Nr.31, vom 25. Juli, S. 18) verweist auf die „Keeling Kurve“ (Extrapolation der globalen CO₂ –Konzentration in der Luft (320 ppm, 1958; 415 ppm, 2019; 450ppm, 2029) und die dann wegen Überschreitung der Klimaziele fälligen 62Milliarden Strafzahlung für Deutschland an die EU!

Ministerpräsident Armin Laschet (03.06.2019, Tagung des Landes mit dem Titel "Insekten schützen – Artenvielfalt erhalten" vor über 300 Teilnehmenden in Düsseldorf): Der Erhalt biologischer Vielfalt ist für die Landesregierung ein zentrales Thema. Der Klimawandel ist ein wesentlicher Faktor für den Artenschwund. Auch deswegen ist Klimaschutz eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Quelle: <https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2019-06-03-laschet-erhalt-der-biologischen-vielfalt-ist-unser-zentrales-anliegen/>

Klimaschutz bedeutet,

- Quellen für klimaschädliche Emissionen, insbesondere von CO₂ zu verringern und
- vorhandene CO₂ -Senken (natürliche Mechanismen zur Absorption von CO₂ aus der Luft) zu erhalten (keine Versiegelung von naturbelassenen Ackerflächen) und zu verbessern.

Zitat aus B-Plan , Begründung 4. Bebauungspläne, S.9

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1046 „Gewerbepark Kleine Höhe“ hat 2006 die Offenlegung stattgefunden. Die planerische Beschäftigung mit der Kleinen Höhe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1046 hat gezeigt, dass hier nur eine räumlich begrenzte und immissionsschutztechnisch eingeschränkte gewerbliche Nutzung rechtssicher umsetzbar ist. Dieses auch nur unter hohen Aufwendungen für die Erschließung und Entsorgung, die eine

321

wirtschaftliche Entwicklung bislang gehemmt haben, so dass das Verfahren bislang nicht weitergeführt wurde.

Einspruch: Der unterstrichene Text gilt gleichermaßen für den jetzt vorgelegten Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Beide Pläne gehen von veralteter Rechtslage, veralteten Daten und falschen Prognosen aus- und sind damit abzulehnen! Dazu im folgenden weitere Begründungen

Standortwahl-Abwägungsfehleinschätzung

Ich verweise auf das folgende Zitat

B-Plan Umweltbericht, 3.3 Flächennutzungsplan (S.11)

„Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabensraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind von Flächen für die Landwirtschaft und von einzelnen kleineren Waldflächen umgeben. Südlich des Plangebietes ist eine unterirdisch verlaufende Gasleitung (DN 400) vermerkt. Teilweise parallel verläuft eine 110kV-Leitung in Südwest-Nordost Richtung.

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Für den nicht rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" hat 2006 eine Offenlegung stattgefunden.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik keinen Gewerbe- oder Industriebetrieb i.S. der §§ 8 bzw. 9 BauNVO darstellt und auch nicht den dort ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entspricht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen. Im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in einem eigenständigen Verfahren die Änderung der Darstellung "Gewerbliche Baufläche" zu Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Maßregelvollzugsklinik".

Zitat aus VO_0153_19_Anlage_03_Begründung, S 7

„Das Land NRW hat, unter der Voraussetzung, dass die Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplanverfahren für die Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ zum positiven Abschluss gebracht werden, seine Zustimmung für eine gewerbliche Entwicklung der Grundstücksfläche Parkstraße/Erbschlö signalisiert. Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 25.2.19 den Grundsatzbeschluss zur gewerblichen Nutzung der Parkstraße/Erbschlö gefasst (VO/0039/19)“.

Einspruch

Ich zitiere: „Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor“. Es ist „eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.“

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist auch §1 BauGB Abs (6) ,Absatz 7 („die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere...“) sowie §1a BauGB (2017) (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, Abwägung nach §1, Absatz 7) zu berücksichtigen: Die Abwägungsfehleinschätzung betrifft die Belange des Umweltschutzes bei Planung auf der Kleinen Höhe gegenüber der Planung auf der Parkstraße.

Durch die Signalisierung seiner Zustimmung für eine gewerbliche Entwicklung der Grundstücksfläche Parkstraße/Erbschlö hat es eine -fragwürdige -Ratsentscheidung für den Standort „Kleine Höhe“ gegeben- ohne genügende Berücksichtigung des BauGB (2107)

Landesentwicklungsplan vom 08.02.2017

Zitat aus VO_0152_19_Anlage_03_Begruendung, S.8

1. Landes- und Regionalplanung

Seit dem 08.02.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gültig. In Nordrhein-Westfalen werden darüber hinaus für die einzelnen Teilräume Regionalpläne (vormals: Gebiets-Entwicklungspläne) erstellt, die landesplanerische Vorgaben auf Ebene einer Region konkretisieren.

Die Bauleitplanung ist an diese Vorgaben anzupassen. Im alten GEP 99 wurde das Plangebiet Kleine Höhe als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Um die Maßregelvollzugsklinik an dem Standort Kleine Höhe realisieren zu können, wurde auf Antrag der Stadt Wuppertal im neuen Regionalplan, der mittlerweile seit dem 13.04.18 gilt, die Fläche der Forensik als Zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich (Klinik Wuppertal, lfd. Nr. 2) abgebildet.

Einspruch: Die Änderungen im BauGB von 3.11.2017 sind nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Die Darstellung als GIB ist nach gültigem BauGB nicht zulässig.

Dazu siehe auch unten unter „Weitere Stellungnahmen“

Weitere Stellungnahmen:

- Schädliche Umwelteinwirkungen; Biotop-Verbund,
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert; Landschaftsbild
- Beeinträchtigung der Verbesserung der Agrarstruktur
- Gefährdung der Wasserwirtschaft:
- Gefährdung des Hochwasserschutzes

Schädliche Umwelteinwirkungen, Biotopverbund

Umweltbericht Kleine Höhe Bplan.pdf

S.24

„Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell Ackerfläche" (HA0) dominiert. Daneben treten Grünlandnutzungen im Umfeld des Planungsraums hinzu. Die Wiesen werden aufgrund der geringen Anteile von Blütenpflanzen als artenarme "Intensiv-Fettwiesen mäßig trockener bis frischer Standorte" (EA31) angesprochen.

S.27

„Als Bewertungsmethode wird das in Wuppertal übliche Verfahren LUDWIG (1991) genutzt. Die Zuordnung und Bewertung der Biotoptypen richtet sich ebenfalls nach dieser Methode und der entsprechenden Biotoptypenliste für den Naturraum 5 "Paläozoisches Bergland, submontan".

Im Rahmen der vorliegenden Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung wird der durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt. Der Eingriffswert errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation (vgl. Karte 1) mit dem Zustand von Natur und Landschaft gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen (vgl. Karte 2). Für die Ermittlung des Ist-Zustandes werden die im Rahmen der am 03.06.2016 sowie am 25.04.2017 durchgeführten Bestandskartierungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Biotoptypen herangezogen (vgl. Abb. 9).

Einspruch :

Der Biotopverbund wird durch das Planvorhaben durchschnitten. Die Kompensationsmaßnahmen reichen nicht aus. Keine Berücksichtigung von Wildtierverbund, und ausreichende Anpassung an Klimawandel. Verwendung veralteter Daten, falsche Prognosen.

Der Wildwechsel neben der Scheune nördlich vom Plangebiet wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt

Einspruch gegen die verwendete Methode nach LUDWIG (1991). Es gibt gewiss allgemein anerkannte Methoden jüngerer Datums

Begründung: §8 .1(3)LNatSchG

„3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein“

Einspruch: Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!), gemäß § 1a BauGB

In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HAO) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

Naturschutz und Landschaftspflege:

B-Plan Umweltbericht 3.4 LandschaftsplanS.12

„In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für den Bereich Kleine Höhe das Entwicklungsziel

6 – *„Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (2005 rechtswirksam) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans vorsieht“* -

dargestellt. Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung ist hier vorgegeben

VO_0152_19_Anlage_03_Begründung, 2. Landschaftsplan s.9

Die Fläche des Änderungsbereiches befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 29.03.2005 rechtskräftigen Landschaftsplanes Wuppertal – Nord und ist dort als Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel der temporären Erhaltung festgesetzt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan außer Kraft.

Einspruch gegen „Die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung ist hier vorgegeben: **Dieser Begriff existiert nicht im LNatSchG NRW Stand 17.07.2019**

§ 7

Landschaftsplan

(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Einspruch gegen FNP und B-Plan:

Der derzeitige Landschaftsplan für die Kleine Höhe sieht ein Landschaftsschutzgebiet vor und gilt unbeschadet baurechtlicher Festsetzungen!

Zitat aus B-Plan Umweltbericht 4.5.6 Prognose bei Realisierung der Planung

Durch die Planung wird ein Freilandklimatop innerhalb eines zusammenhängenden klimatischen Ausgleichsraums in Anspruch genommen. Es ist demzufolge mit einer Verringerung der Kaltluftentstehung im Eingriffsbereich zu rechnen. Gleichzeitig wird die bestehende bodennahe Strömung modifiziert. Aufgrund der auf der Planfläche berechneten geringen Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und der geringen Kaltluftvolumenstromdichte ist jedoch davon auszugehen, dass planungsbedingt keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen der südwestlich gelegenen Wohngebiete entstehen. (7 Ergebnis der Kaltluftsimulation mit dem Kaltluftberechnungsprogramm KALM (s. Handlungskonzept Klima und Lüftthygiene; STADT WUPPERTAL, 2000).

Die im Umfeld angrenzenden großflächigen landwirtschaftlich genutzten Freiflächen können weiterhin ihre Funktion als Kaltluftentstehungsbereiche erfüllen, so dass der kleinflächige Verlust durch Bebauung insgesamt kompensiert werden kann.

Zitat aus:

b-Plan Begründungen 5. Naturhaushalt und Landschaftsschutz S.13ff

Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum nördlich bzw. südlich des Plangebiets kann jedoch gewährleistet werden. Durch Kompensations- bzw. Extensivierungsmaßnahmen (s. Anlage 06 Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan) kann die Verbundfunktion im angrenzenden Raum verbessert werden....

Im Vergleich mit der bestehenden Vorprägung durch die FNP-Darstellung als gewerbliche Bau-fläche wird die nun vorgesehene Entwicklung als Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Umweltmedien führen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Nutzung zu einer höheren Versiegelung sowie zu potenziell stärkeren

Eingriffen in das Landschaftsbild führen könnte. Daneben wäre eine Ansiedlung von emittierenden Betrieben mit Auswirkungen auf die Luftreinheit sowie höheren Lärmemissionen u.U. möglich gewesen. Es wird auf die durchgeführte Standortalternativprüfung im Rahmen der Aufstellung der 103. FNP-Änderung verwiesen (siehe Drucksache VO/0153/19).

Einspruch

Der Vergleich mit einer bei gewerblicher Bebauung höheren Versiegelung ist nicht gerechtfertigt, da der damalige B-Plan nicht rechtskräftig geworden ist und auch keine Bebauung erfolgt ist.

Klima, Lufthygiene für Wuppertal

Umweltbericht zum Bebauungsplan , 4.5.3 Klimatische Ausgleichsfunktionen S.48ff

Unter Beachtung der als Kaltluftentstehungsgebiet wird in der Untersuchung zur Rahmenplanung "Kleine Höhe" die Klimaaktivität jedoch insgesamt als "hoch" eingestuft. Neben der Bedeutung für die Kaltluftbildung ist die Vorbelastung der Luftqualität durch die Nevigeser Straße zu berücksichtigen, so dass sich für den straßenparallelen Raum eine Abwertung im Hinblick auf die klimatische Ausgleichsfunktion ergibt. Das Feldgehölz sowie die straßenbegleitenden Gehölzreihen an der Nevigeser Straße verfügen in diesem Zusammenhang über eine wichtige Puffer- und Filterfunktion.

Zitat aus b-plan Begründung 6. Klima S.14

Die durch den Bebauungsplan 1230 betroffene Fläche ist in der Planungshinweiskarte des Fachgutachtens „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ aus dem Jahr 2000 als Freifläche mit hoher Klimaaktivität ausgewiesen, d. h. sie erbringt in Kombination mit den umgebenden Freiflächen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Die Klimaanalysekarte beschreibt die Planfläche als Freiland-Klimatop, auf welchem Frisch- bzw. Kaltluftproduktion stattfindet. Gemäß Fachgutachten speist die betroffene Fläche einen im Verlauf der Nacht in südwestlicher Richtung strömenden, ausgeprägten Kaltluftabfluss, der zur Belüftung der süd-westlich anschließenden Siedlungsbereiche beiträgt. In der Bewertungskarte der Luftgüte aus dem Jahr 2000 wird für den Freiraumbereich im Großraum Kleine Höhe eine "mäßig geringe bis mittlere Belastung" angegeben.

Einspruch

Der nach der Realisierung des Planvorhabens erhöhte Verkehr wird zu einer deutlichen Verschlechterung der Luft aus dem z.Zt. noch vorhandenen Kaltluftentstehungsgebiets führen, das seinerseits bereits durch das Planvorhaben beeinträchtigt wird.

Bemängelt wird die veraltete Datenbasis und Abwägungsdefizit bei der Standortwahl in bezug auf die Kaltluftentstehung

Erholung

Zitat aus

FNP Umweltbericht,4.7.1 Wohnumfeld und Erholungsfunktion

„Das Plangebiet ist eingebettet in die offene Agrarlandschaft und kann als Erholungsraum mit lokaler Bedeutung angesehen werden. Insbesondere für die angrenzenden Wohngebiete bietet der Landschaftsraum Möglichkeiten für die wohnortnahe Erholung. Ausgewiesene Wanderwege oder Erholungsinfrastrukturen liegen im unmittelbaren Planungsraum nicht vor. Über den Schanzenweg und weitere Feldwege besteht jedoch eine Wegbeziehung zwischen Wuppertal und Neviges. Als relevante Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Plangebiets sind die Minigolfanlage am Schönefelder Weg sowie der östlich gelegene Golfplatz des Golf-Club

Bergisch Land Wuppertal e.V. zu nennen. Zielorte für Erholungssuchende oder Bereiche mit besonderer Aufenthaltsqualität sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der landschaftliche Freiraum "Kleine Höhe" regelmäßig als wohnortnaher Erholungsraum aufgesucht wird."

Einspruch gegen die unterstrichene Feststellung. Es sind Hinweise auf alte Wanderwege vorhanden!

Begründung: Veraltete Datenlage! Der Planbereich ist Ziel zahlreicher Bürger für Radtouren, Spaziergänge, Hundauslauf, Picknick, Jogging u.a..

FNP Umweltbericht 4.7.4 Prognose bei Realisierung der Planung

„Im Zuge der Planung ist von einer Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums auszugehen, da eine störend wirkende Bebauung mit umfangreichen Nebenanlagen sowie einer Außenumweh rung vorgesehen ist. Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte, sonstige Erholungszielorte) beansprucht. Die Wegebeziehungen bleiben zudem erhalten. Auch sind im Umfeld weiterhin ausreichend große und vergleichbar ausgestattete Freiräume vorhanden, so dass die Funktion als lokaler Erholungsraum im Umfeld weiterhin aufrechterhalten wird.“

Einspruch: gegen die unterstrichene Feststellung

Begründung: Veraltete Datenlage! Die Veränderung des Plangebietes zerstört die Erholungsfunktion.

B-Plan-Umweltbericht 4.8.4 Prognose bei Realisierung der Planung_S.73

„Als relevante Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Plangebiets sind die Minigolfanlage am Schönefelder Weg sowie der östlich gelegene Golfplatz des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V. zu nennen

Einspruch Diese „relevanten Freizeiteinrichtungen“ interessieren den Bürger, der den Erhalt von ursprünglicher Umwelt, nachhaltigem Naturschutz und Konsequenzen aus dem Klimawandel verfolgt, wenig oder gar nicht.

Naherholung ist ein Ziel der Stadtentwicklung, siehe <https://zukunft-wuppertal.de>. Die Kleine Höhe wird von sehr vielen Bewohnern aus Wuppertal und Velbert besucht.

Artenvielfalt

Zitat aus:

VO 0153 19 Anlage 04 Umweltbericht Kleine Hoehe FNP

4.2.1 Bestandssituation / Ergebnisse vorliegender Kartierungen

„Der Vorhabensraum wird zudem durch zahlreiche Greif- und Eulenvögel (u.a. Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz) als Jagd- und Streifgebiet genutzt, wobei Brutplätze erst außerhalb des Wirkungsbereichs der Planung in mehreren Hundert Metern Entfernung nachgewiesen wurden.“

4. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Für die gesamte Artengruppe der Vogel kann bei Realisierung großflächiger Glasfronten

(Verglasungen von Gebäudeteilen oder transparente Ausführung der umlaufenden Sperrwand) ein allgemein erhöhtes Kollisionsrisiko verbunden mit einer erhöhten Verletzungs- und Tötungsgefährdung eintreten. Zur Vermeidung dieser zum derzeitigen Planungsstand nicht sicher zu bemessenen anlagebedingten Risiken, sind vorsorglich entsprechende Schutzmaßnahmen bei der möglichen Anlage großer Glasfronten zu berücksichtigen (s. Kap. 5.2).

4.2.2 Prognose bei Realisierung der Planung / Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

„Um die Auslösung eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Optimierung der Lebensbedingungen der Art im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Diese beinhalten Entwicklungsmaßnahmen zur Anlage von Ackerbrachflächen und -streifen im östlich gelegenen Ackerland in ausreichendem Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen mit einem Flächenbedarf von mindestens 2 ha. Sowohl eine Verfügbarkeit als auch die fachliche Eignung der Flächen ist gegeben.“

Einspruch

Veraltete Datenlage z.B. Fledermäusen (2015), Avifauna (2013), weitere Arten (2010)

Die Prognose 4.2.2 lässt Störungen während der Bauphase und danach durch Lärm und Emissionen aus den bewohnten Gebäuden außer Acht: Der ausreichende Abstand ist nicht gegeben.

Der Wildwechsel neben der Scheune nördlich vom Plangebiet wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

Zitat aus **Artenschutzbeitrag_Kleine_Hoehe_15.03.2019**,

2.2.1 Plausibilitätskontrolle / Redaktionelle Anpassung 2019,S.7

Der Artenschutzbeitrag basiert auf den oben dargelegten Kartierergebnissen und wurde im Jahr 2017 erarbeitet. Eine redaktionelle Anpassung ist insbesondere vor dem Hintergrund der überarbeiteten Rote Liste der Brutvögel in NRW erforderlich. Nach Neufassung der Roten Liste (6. Fassung, Stand: Juni 2016) sind nunmehr auch die im Planungsumfeld nachweislich vorkommenden Arten Star, Girlitz und Bluthänfling aufgrund ihrer aktuellen Gefährdungskategorie als planungsrelevant zu erachten. Auf diese Arten wird im Rahmen der Konfliktbewertung daher näher eingegangen (vgl. Kap. 4.2.9).

Einspruch

gegen die Offenlegung unvollständiger/fehlerhafter Unterlagen zum Artenschutz. Das Dokument „**Artenschutzbeitrag_Kleine_Hoehe_15.03.2019**“ steht seit **1.8.im Netz** ! Die Offenlegungsfrist muss deshalb verlängert werden. Es ist nicht möglich, das Dokument binnen weniger Tage durchzusehen und dazu Stellung zu beziehen. Viele Stellungnahmen wurden bereits auf unvollständiger/falscher Datenbasis abgegeben. Den Bürgern ist Gelegenheit zur Ergänzung ihrer Stellungnahmen zu geben.

Beeinträchtigung der Verbesserung der Agrarstruktur

Zitat aus

Umweltbericht_Kleine_Hoehe_Bplan 4.3.6 Prognose bei Realisierung der Planung S.45

„Durch die Planung werden Ackerflächen mit nur gering durch landwirtschaftliche Nutzung veränderten Braunerde-Pseudogley-Böden in Anspruch genommen. Es handelt sich überwiegend um Bereiche mit hohen und sehr hohen Bodenfunktionswerten sowie in östlichen Teilbereichen um Flächen mit geringer bis mittlerer Bodenfunktionsbewertung. Ein weitgehender Verlust der maßgeblichen und günstigen Bodenfunktionen (Filter- und

Puffereigenschaften, Wasserspeichervermögen, Bodenfruchtbarkeit) ist durch zukünftige Versiegelungen zu erwarten...

Insgesamt ergeben sich durch die erstmalige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit naturnahen Böden erhebliche Auswirkungen auf den Bodenhaushalt und das Schutzgut. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten."

Einspruch: Die unterstrichenen Texte zeigen gravierende Folgen für den Planungsbereich. Die Planung verstößt gegen §1a BauGB (u.a. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Klimaschutz)verstößt, die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist stark zu bezweifeln!

Gefährdung der Wasserwirtschaft, Gefährdung des Hochwasserschutzes, Eingriff in Quellgebiet
Ich zitiere:

FNP Umweltbericht 4.4.2 Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt fast vollständig im oberirdischen Einzugsgebiet des nördlichen Quellzuflusses des Leimbergbachs, der Teil des übergeordneten Gewässersystems der Düssel ist. Jedoch verlaufen die oberflächlichen Fließwege innerhalb des Plangebiets entsprechend der gegebenen Geländemorphologie in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und werden vollständig zum Lohbach abgeleitet. Die zum Zeitpunkt der Begehung am 03.06.2016 festgestellten Ablagerungen von abgeschwemmtem Oberboden belegen diese Angabe des Entwässerungsgutachtens (vgl. hierzu auch Abb. 17). Ein Abfluss von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet über die Nevigeser Straße bis zum Lohbach erfolgt jedoch nur bei stärkeren oder anhaltenden Regenereignissen insbesondere bei geringer Vegetationsbedeckung der Ackerflächen.

Im Rahmen einer Entwässerungsstudie aus dem Jahr 2008 wurde eine Fließgewässerbewertung nach dem Perloides-Verfahren durchgeführt. Der Leimbergbach wurde hierbei der ökologischen Zustandsklasse 4 "gut" zugeordnet. Gleichsam wurde das Entwicklungspotenzial aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte als eingeschränkt angesehen. Aus diesen Gründen und wegen der geringeren Hochwasserproblematik wurde der Leimbergbach in den vorangegangenen Studien als weniger empfindlich eingestuft (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016). Gleiches gilt für den Lohbach; den übrigen Bachsystemen im Planungsraumumfeld wird eine hohe Empfindlichkeit zugewiesen

Einspruch: Datenlage veraltet, Bewertung nicht hinreichend begründet

Zitat aus :

FNP-Umweltbericht 4.4.4 Prognose bei Realisierung der Planung

Im Vergleich mit der bestehenden FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche führt die geplante Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu keiner erheblichen Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut.

B-Plan Umweltbericht

Niederschlagswasserbewirtschaftung/Versickerung S.44

Unter Beachtung der eher schlechten bis mäßigen Versickerungsfähigkeit der Böden wurde

ein umfangreiches und mit vernetzten Versickerungsmulden ausgestattetes Versickerungssystem konzipiert, das den rechtlichen Anforderungen gerecht wird (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016).

Entlang des inneren und äußeren Sicherheitsstreifens ist jeweils eine 2,0 m breite und ca. 30 cm tiefe Muldenkaskade vorgesehen. Zusätzlich ist im Zentrum der Maßregelvollzugsklink eine Muldenrigole mit einer Sohlgröße von 700 m² geplant. Der Schanzenweg erhält ebenfalls eine 1,5 m breite straßenbegleitende Muldenkaskade. Die Überläufe sowie die Parkplatzfläche entwässern zu einer weiteren im Geländetiefpunkt angeordnete Muldenanlage mit einer Sohlgröße von 680 m². Abweichend vom DWA-Arbeitsblatt 138 erhält diese Muldenanlage eine Einstautiefe von 1,00 m. Somit ist gewährleistet, dass es rechnerisch zu keinen Überlaufereignissen kommt. Damit ist ein ausreichender Schutz der angrenzenden Nevigeser Straße vor Überflutungen bei Starkregenereignissen sichergestellt.

Die geplanten Mulden werden mit einer ca. 30 cm mächtigen, begrünten Oberbodenschicht versehen, so dass ein effektiver Schadstoffrückhalt erreicht wird.

B-Plan Umweltbericht 4.4.4 Prognose bei Realisierung der Planung S. 45

Da die Niederschlagswasserversickerungsanlagen an bzw. oberhalb des Flächenschwerpunktes des Quelleinzugsgebiets liegen, sind keine signifikant negativen Veränderungen auf die Fließzeiten des Grundwassers zu erwarten (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016).

Für die übrigen Quellbereiche im Umfeld der Planung ergeben sich aufgrund der bestehenden Abstände und unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der fehlenden Betroffenheit ihrer Einzugsgebiete keine relevanten Auswirkungen.

Zitat aus

B-Plan ,Begründung, 4. Entwässerung S.11 ff

Entsprechend der gegebenen Geländemorphologie verlaufen die oberirdischen Fließwege in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und anschließend entlang der Nevi-geser Straße zum Lohbach. Die unterirdischen Fließwege hingegen verlaufen entsprechend des Hanggefälles in Richtung Leimbergbach. Im anthropogen unbeeinflussten Zustand (ohne Nevigeser Straße) würden auch die oberirdischen Fließwege zum Leimbergbach gelangen.

Aufgrund der Kuppenlage ist das Plangebiet von zahlreichen Quellen umgeben. Die Gewässer nördlich der Nevigeser Straße entwässern zum Hardenberger Bach (Einzugsgebiet Ruhr) und die Gewässer südlich der Nevigeser Straße entwässern zur Düssel. Der Hardenberger Bach fließt durch den bis dicht an das Gewässer bebauten Stadtteil Velbert-Langenberg.

Die ehemals angedachte Gewerbebebauung erstreckte sich über 8 Quelleinzugsgebiete. Die Maßregelvollzugsklinik liegt fast vollständig im Einzugsgebiet des Leimbergbachs. Wegen der Nevigeser Straße und der parallel hierzu verlaufenden Wasserleitung werden bereits im der-zeitig unbebauten Zustand die oberirdischen Fließwege vollständig zum Lohbach abgeleitet und ebenfalls die unterirdischen Fließwege beeinträchtigt.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in eines der Gewässer ist auch unter Berücksichtigung von Rückhaltmaßnahmen nicht möglich, daher sind im Plangebiet Versickerungsanlagen geplant.

Die Neubebauung sieht mehrere Gebäude vor, so dass keine großen Geländeumformungen erforderlich sind. Dort wo die Hauptfließwege verlaufen sind nach der vorliegenden Projektbeschreibung (siehe Kapitel III) keine Gebäude vorgesehen. Die Höhenlage der Nevigeser Straße bleibt ebenfalls unverändert. Somit werden gegenüber dem Ist-Zustand die oberirdischen Fließwege nicht signifikant verändert. Die vorhandenen oberirdischen

Sturzflutwege zum Geländetiefpunkt Nevigeser Straße/Schanzweg und von dort zum Lohbach bleiben erhalten.

Eine Versickerung ist grundsätzlich möglich. Unter einer 25-45cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an. Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickertfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus für die Versickerung benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt.

Mit Maßnahmen wie Dachbegrünung und weitestgehend wasserdurchlässig befestigten Hof- und Verkehrsflächen können die negativen Auswirkungen der Neubebauung merklich minimiert werden. Damit die Quellschüttungen nicht signifikant beeinträchtigt werden, sind jedoch noch weitergehende Maßnahmen wie z. B. Niederschlags-wasserversickerungsanlagen erforderlich. Die Maßnahmen werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Einspruch:

1. Die sensiblen Quellschüttungen und der Unterboden (Unter einer 25-45cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stückige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an) sowie die unterirdischen Fließwege sind schon während der Bauphase empfindlich gefährdet, damit ist auch der Erhalt der Quellen im Umfeld gefährdet. An entsprechende Vorsichtsmaßnahmen während der Bauphase ist nichts beschrieben.

2. Der Vergleich mit gewerblicher Baufläche ist falsch: Hier ist unbebaute Ackerfläche!

3. Unter dem zusätzlichen Aspekt des Klimawandels ist die Bebauung eines Quellgebietes erst recht abzulehnen.

DN 400 Hochdruckgasleitung

Zitat aus FNP Umweltbericht

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (rechtswirksame Fassung vom 17.01.2005) weist im Vorhabensraum und in dessen Umgebung östlich der Nevigeser Straße gewerbliche Bauflächen aus. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind von Flächen für die Landwirtschaft und von einzelnen kleineren Waldflächen umgeben. Südlich des Plangebietes ist eine unterirdisch verlaufende Gasleitung (DN 400) vermerkt. Teilweise parallel verläuft eine 110kV-Leitung in Südwest-Nordost Richtung

4.7.1 Mögliche Gefahren gem. Störfall-Verordnung - 12. BImSchV s.61

Im erweiterten Umfeld der "Kleinen Höhe" sind gemäß den Unterlagen der Stadt Wuppertal keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a des BImSchG vorhanden. Eine erhöhte Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und unter Beachtung des Leitfadens KAS 18 (2010) ist in diesem Zusammenhang derzeit nicht gegeben, da Achtungsabstände von 1.500 m eingehalten werden.

Einspruch: Der unterstrichene Bezug ist falsch weil überholt! **Die Ermittlung des sicheren Abstandes muss durch sicherheitstechnisches Gutachten belegt werden.** Die gültige 12.BImSchV ist von 14. Dezember 2017. Das gültige BImSchG ist von 8.4.2019. Darin heißt es:

(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen

Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Zitat:

<https://www.petersenhardrahtpruggmayer.de/de/news/der-lange-weg-zur-technischen-anleitung-ta-abstand/>

zu §§ 3 Abs. 5c, 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BImSchG (8.4.2019)

So ist beispielsweise, was die materiell-rechtliche Ebene anbelangt, in § 3 BImSchG unter anderem der Begriff des „angemessenen Sicherheitsabstands“ (Abs. 5c) auch für den Bereich des Immissionsschutzrechts eingeführt worden. Die genauen Faktoren, anhand derer der angemessene Sicherheitsabstand bestimmt werden wird, sollen durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates noch in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift, der „Technischen Anleitung Abstand“ (TA Abstand), festgelegt werden. Dazu enthält § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BImSchG die entsprechende Ermächtigung. Die störfallspezifischen Faktoren sollen dort konkretisiert werden.

Bis dahin existieren keinerlei verbindliche Vorgaben zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes, anhand derer die in § 3 Abs. 5c S. 2 BImSchG erwähnten störfallspezifischen Faktoren zusammengefasst und konkretisiert werden.

Verkehr

Zitat aus VO_0152_19_Anlage_03_B-Plan Begründung-

2. Verkehr S.10

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Der Planbereich liegt nördlich der Nevigeser Straße und südöstlich des Schanzenweges. Die Nevigeser Straße ist als Landesstraße L427 klassifiziert. Die Maßregelvollzugsklinik soll über den Schanzenweg erschlossen werden, dazu ist ein Ausbau der Kreuzung Nevigeser Straße/ Schanzenweg/ Schönefelder Weg mit Abbiegespuren nach den Kriterien des Landesbetriebes Straßen NRW notwendig.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik nun einen noch größeren Abstand zu den Einrichtungen der BDA aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass keine Nutzungskonflikte auftreten bzw. es organisatorische Möglichkeiten gibt, die ein Aufeinandertreffen an den Bushalte-stellen verhindern können.

Umweltbericht B-Plan, 1.3 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans, S 4

Zur Umsetzung einer sicheren verkehrlichen Erschließung des Plangebiets ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, ein Umbau des Einmündungsbereichs Schanzenweg/ Nevigeser Straße erforderlich. Hierzu zählen eine zusätzliche Linksabbiegerspur sowie die Verschwenkung und Aufweitung einer ca. 90 m langen Anbindestrecke des Schanzenweges. Die zu erwartenden Erschließungsverkehre können über die Nevigeser Straße abgewickelt werden dar (STADT WUPPERTAL, 2017b).

Einspruch

Es fehlt ein Verkehrsgutachten zur Beeinträchtigung der Fußgänger, Radfahrer, Anwohner, Pendler und den Öffentlichen Nahverkehr, auch bei besonderen Wetterlagen, wie nach dem Klimawandel zu erwarten ist., und bei besonderen Situationen in der Forensik (Brandausbruch, Evakuierung ,etc).Ist Hubschrauberlandung und -Start ausgeschlossen?

Zu der Feststellung „keine Nutzungskonflikte auftreten bzw. es organisatorische Möglichkeiten...“ fehlen die Ausführungen

Der nach der Realisierung des Planvorhabens erhöhte Verkehr wird zu einer deutlichen Verschlechterung der Luft aus dem z. Zt. noch vorhandenen Kaltluftentstehungsgebiet führen, das seinerseits aber durch Planvorhaben beeinträchtigt wird.

Kosten

Zitat aus: **B-Plan Begründung**

IX. Kosten und Finanzierung, S.37

Nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird die Stadt dem Land das erschlossene Grundstück zum Verkauf anbieten. Die Kosten für die verkehrliche Erschließung sind mit ca. 800.000 €, die Kosten für die Entwässerung mit ca. 1.500.000 € vorkalkuliert. Die Kosten für Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen für die Herstellung und 25jährige Pflege belaufen sich auf ca. 345.000 €. Hierzu ist anzumerken, dass der Markt für Bauleistungen zurzeit schwer einschätzbar ist. Die Nachfrage nach Bauleistungen übersteigt die Kapazitäten der ausführenden Unternehmen, Baupreissteigerungen sind die Folge. Die Ermittlung der Baukosten und die Prognose zu erwartender Preissteigerungen gestaltet sich somit immer schwieriger.

Einspruch

Die Stadtverwaltung plant die Ausgabe von 2.3 Mio € für Erschließungskosten in einer Situation, wo Baukostensteigerungen nicht abzuschätzen sind. Das ist nicht zu verantworten bei steigenden Kosten durch Klimawandel, Wohnen, Verkehr, Energie und Sozialleistungen!

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Sonntag, 4. August 2019 10:33
An: Korth Horst
Betreff: Fwd: Widerspruch gegen die Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensik

Von meinem iPhone gesendet

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von:
Datum: 2. August 2019 um 19:46:28 MESZ
An: <marc.walter@stadt.wuppertal.de>
Betreff: Widerspruch gegen die Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensik

sehr geehrte Damen und Hewrren!

Hiermit lege ich Widerspruch ein zur Bebauung der "Kleinen Höhe".
Ich bin der Meinung, das jeder Grünzug erhalten werden sollte, um dem Klimawandel entgegen zu wirken. Jeder sollte vor seiner Haustüre damit anfangen. Ich bin mir sicher, das es in Wuppertal andere geeignete Orte für die Forensik gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Sonntag, 4. August 2019 10:34
An: Korth Horst
Betreff: Fwd: Einspruch gegen die Planungen an der Kleinen Höhe

Von meinem iPhone gesendet

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von:
Datum: 2. August 2019 um 21:17:36 MESZ
An: <marc.walter@stadt.wuppertal.de>
Kopie:
Betreff: Einspruch gegen die Planungen an der Kleinen Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir noch einmal darauf hinweisen, weil es immer noch nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt ist, dass der Abwägungsprozess fehlerhaft ist. Wenn schon die Politik nicht sachlich ist, sollte es wenigstens die zur Neutralität verpflichtete Verwaltung sein - das was hier stattfindet ist kein ergebnisoffenes Verfahren, sondern ein durch die Politik beeinflusstes Verfahren mit einer bestimmten Zielrichtung - das ist nicht der Sinn und Zweck eines Verwaltungsverfahrens und daher grob ermessensfehlerhaft und verfassungswidrig.

Die Verwaltung sollte nicht der Politik nach dem Mund reden, sondern eine neutrale Darstellung der Sachlage fertigen! Die Gewaltenteilung wird hier völlig aufgeweicht.

Die Kleine Höhe ist eine wertvolle Naturfläche, die ein unglaubliches Potential auch für die nächsten Generationen bietet - das wird gar nicht berücksichtigt. Bei der Parkstraße wird das Potential der Fläche bewertet, bei der Kleinen Höhe nicht - WARUM?

Eine versiegelte Fläche ist auf Jahrzehnte, bei einem wertvollen Humusboden wie vorliegend sogar auf Jahrhunderte zerstört - das wird völlig falsch gewichtet.

Darüber hinaus hat sich die Fläche entscheidend verändert - es gibt zwischenzeitlich Blühstreifen, eine Sitzgelegenheit in Form einer Bank und wertvolle Obstbäume.

Hinsichtlich der Quellen möchte ich darauf hinweisen, dass diese falsch kartiert sind - das ist auch das letzte Mal schon mitgeteilt worden. Konsequenz ist, dass die ganze Planung für das Oberflächenwasser falsch ist und neu begutachtet werden muss.

Bei den aktuellen klimatischen Veränderungen kann es auch nicht sein, dass die Kleine Höhe als wichtige Kaltluftentstehungszone innerhalb eines regionalen, großen Grüngürtels nicht als entsprechend schutzwürdig eingestuft wird. Der Grüngürtel ist neben dem Klima auch für die Tierwelt entscheidend und gerade an der Kleinen Höhe schon jetzt ein Nadelöhr!!! Wenn man da jetzt mitten rein eine Bebauung zulässt, dann ist der ganze Grüngürtel betroffen - das wird im Rahmen der Abwägung überhaupt nicht berücksichtigt.

Außerdem ist ihre Offenlage mehrfach verfahrensfehlerhaft - die Unterlagen liegen auf Ihrer Homepage nicht vollständig vor - ich kann das Artenschutzgutachten nicht finden. Dieses war das letzte Mal veraltet und unvollständig - wo ist es denn jetzt - meint man, dass es gar nicht mehr notwendig ist - langsam wird es wirklich grotesk. Sollte es zwischenzeitlich doch noch auf die Seite gestellt worden sein, dann kommt dies einem Schuldanerkenntnis eines Versäumnisses gleich und Sie sollten direkt die nächste Offenlage planen.

Darüber hinaus wurde der Rat zum Zeitpunkt des Offenlagebeschlusses unvollständig und falsch informiert. Ein LOI ist bis heute nicht wirksam zu Stande gekommen, obwohl dieser als gegeben angegeben wurde und dies für den Rat entscheidende Voraussetzung für die Offenlage war.

Außerdem fehlten der Vorlage mindestens das Verkehrsgutachten (welches im Übrigen viel zu kurz gegriffen ist).

Wir gehen davon aus, dass Sie, wenn Sie wirklich einen rechtsicheren B-Plan und FNP zu Stand bekommen möchten, bei der nächsten Offenlage (zu der wir Ihnen dringend raten, wenn Sie das Verfahren rechtssicher abschließen möchten) sorgfältiger arbeiten und auch nicht den Bürger mit über 1000 Seiten zuschütten, in denen Sie offensichtlich selber der Überblick verloren haben, sondern mal eine Übersicht und eine Struktur schaffen, die den Namen verdient und schlüssig erläutern, was sich wann und wie verändert und aktualisiert hat.

Mit freundlichen Grüßen und hoffentlich nimmt das im Sinne unserer Kinder alles noch ein gutes Ende.

Wir gehen davon aus, dass Sie diese Eingabe als fünf Eingaben werten - denn jeder von uns fünf ist ein "jedermann". Wir bitten den Eingang dieser fünf Eingaben zu bestätigen.

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Sonntag, 4. August 2019 10:35
An: Korth Horst
Betreff: Fwd: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Von meinem iPhone gesendet

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von:
Datum: 2. August 2019 um 21:55:22 MESZ
An: <marc.walter@stadt.wuppertal.de>, <bauleitplaene@stadt.wuppertal.de>

Betreff: Wtr: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

----- Forwarded message -----

Von:
Date: Fri., 2. Aug. 2019, 21:52
Subject: Wg: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe
To:

--
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.
Am 02.08.19, 21:17 schrieb:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr
Walter,

ich erhebe hiermit Einspruch gegen die im Betreff
genannten Punkte.

Nach meinem Kenntnisstand wurden bereits grundsätzliche
Kritiken wie etwa zur Initialbebauung im Nadelöhr des
Grünzugs, zum Standortvergleich, zu den Quellgebieten,
zur Kaltluftentstehung und vielem mehr geübt und
Einsprüche eingelegt. Ich beschränke mich in diesem
Einspruch daher auf den Themenbereich Wirtschaftlichkeit
/ Kosten und begründe ihn wie folgt:

1) Durch den Bau der MVK auf dem Gebiet der Kleinen
Höhe entstehen hohe Kosten, die nur eingeschränkt

kalkulierbar sind und den Wuppertaler Bürger belasten werden.

Hintergrund:

Hinweise auf Ihre Einschätzung der Kosten des Baus der MVK auf der KH ergeben sich aus Ihrer "Würdigung der bislang zur 103. Änderung ... eingegangenen Stellungnahmen" (Anlage 02a zur VO/0152/19) auf Seite 20 ("Trotz allem fallen relevante Kosten für die Erschließung / Ausbau Kreuzungsbereich, Kanalbau) und die Ausgleichsmaßnahmen an.")

Auf den Seiten 61 bis 63 dieser Würdigung führen Sie zum Thema Wirtschaftlichkeit aus, dass verschiedene Aufwendungen (z.B. für die Erstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen als auch für die erforderlichen artenschutzrechtlichen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) durch die Stadt Wuppertal zu tragen sind.

Andere Kosten (z.B. für die Kanäle innerhalb der MVK) werden nach Ihren Erläuterungen auf Seite 51 durch den Bauherren der MVK gezahlt. Weiter heißt es dort: "Auch alle Folgekosten für die entwässerungstechnischen Einrichtungen die innerhalb der MVK liegen (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Pumpstation, Versickerungsanlagen) obliegen der Eigentümer der MVK als privaten Betreiber."

Das Argument "Kostentragung durch Dritte" führt nicht zur Irrelevanz der Kosten, da:

- zusätzlich entstehende Kosten, die von der Stadt Wuppertal getragen werden, deren Bürger trotzdem belasten (denn diese Gelder können nicht mehr für andere Zwecke verwandt werden),
- auch Kosten, die ein privaten Betreiber übernimmt, den Bürger belasten, denn der Private handelt idR nicht aus Gründen des Gemeinwohls, d.h.: Er wird sich zusätzliche Kosten vom Land erstatten lassen. Soweit das Land selbst Betreiber der MVK sein sollte, werden die höheren Kosten dort unmittelbar anfallen. In beiden Fällen wird das Land diese Kosten auf alle Bürger des Landes und damit anteilig auch auf die Bürger der Stadt Wuppertal umlegen müssen.

2) Der Bau der MVK auf dem Gebiet der KH berücksichtigt nicht die Vorgaben des § 6 Abs. 1 HGrG. Ihre Ausführungen zu meinem im Schreiben vom 07.09.2017 unter 4 angesprochenen Punkt sind unverständlich.

In diesem Schreiben hatte ich gefragt, ob die höheren Kosten des Standortes Kleine Höhe mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Haushaltsgrundsätzegesetzes vereinbar sind. Ihre Antwort hierzu lautete (vgl. Seite 63 oben):

"Ebenso besteht für das Land NRW ein hoher Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Grunderwerbs, um die Planungsziele erreichen zu können. Der insoweit gegebenenfalls günstiger zu entwickelnde Alternativstandort Parkstraße führt zu keiner Planungsprämisse, dass zwingend der bautechnisch wirtschaftlichere Standort zu nehmen ist."

Das ist unverständlich, da § 6 HGrG doch gerade die Wirtschaftlichkeit einfordert. Dort heißt es in Abs. 1: "Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten."

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Sonntag, 4. August 2019 10:35
An: Korth Horst
Betreff: Fwd: Einspruch Bebauung Kleine Höhe

Von meinem iPhone gesendet

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von:
Datum: 4. August 2019 um 23:57:51 MESZ
An: <marc.walter@stadt.wuppertal.de>
Betreff: **Einspruch Bebauung Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Walter,

hiermit mache ich fristgerecht von meinem Recht Gebrauch einen Einspruch gegen den Bau einer Forensik an der kleinen Höhe zu erheben. Zunächst einmal sei gesagt, dass die ausliegenden Unterlagen bis vor wenigen Tagen nicht korrekt und vollständig waren. Die Zeit, um sich nun mit dem lange fehlenden Dokument auseinander zu setzen ist bzw. war definitiv zu knapp.

Gegen die Bebauung gibt es viele Gründe, die nicht ausreichend Beachtung finden. Gerade in der heutigen Zeit, wo dem Klima und dem Klimaschutz immer mehr Beachtung geschenkt wird, erscheint es wichtig auf diese Aspekte zu achten. Eine Erhaltung von Frischluftschneisen und Kaltluftzonen erscheint gerade bei so tropischen Temperaturen, wie sie vor kurzem erreicht wurden, unabdingbar. Die kleine Höhe stellt genau so eine Frischluftzone dar. Sie als Bauland für zum Beispiel eine Forensik zu nutzen, wäre fatal. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen reichen bei weitem nicht aus und sind in Bezug auf die Bedeutung der Kaltluft- und Frischluftentstehung beinahe lächerlich.

Und dieser Aspekt ist generell nur einer von vielen Gründen sich gegen eine Bebauung auf der kleinen Höhe auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen,

Von meinem iPhone gesendet

Abs.:

Wuppertal, der 01.08.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

1901

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biooptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biooptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biooptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

326

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
10. Gegen die Tatsache, dass dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Kartierung aus dem Jahre 2013 zu Grunde gelegt wurde. Laut Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sollten die Daten allerdings nicht älter als fünf Jahre und dürfen nicht älter als sieben Jahre sein. Als Bezugszeitraum gilt das Inkrafttreten des Plans, welches in diesem Fall in der Zukunft liegt. Die sieben Jahre werden im Juli 2020 überschritten.
11. Gegen die Tatsache, dass die Stadt Wuppertal in Zeiten in denen Umwelt- und Artenschutz so wichtig wie noch nie sind einen Landschaftsstreifen zerstören will, der seit vielen Jahren nicht nur ein Naherholungsgebiet für Menschen darstellt, sondern auch die Heimat für schützenswerte Tiere ist. Die Stadt Wuppertal muss sich bewusst werden, dass die Versiegelung von weiteren Flächen zur Zerstörung der Umwelt beiträgt und somit nicht akzeptiert werden kann.
12. Gegen die Tatsache, dass der Umweltbericht klar darlegt, dass:
 - Flächen eines Landschaftsschutzgebietes beansprucht werden (S. 83)
 - Ein Biotopverbundraum mit besonderer Bedeutung durch das Vorhaben beeinträchtigt wird (S. 84)
 - Eine weitgehende Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens erzeugt werden (S. 84)
 - Sich aufgrund des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut der Landschaft ergeben (S. 85)
 - Eine Abwertung der Erholungseignung erwartet wird (S. 86)

- Die Gesamtbetrachtung zeigt, dass durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf den Freiraum und Freiraumverbund sowie den Bodenhaushalt erzeugt werden, welche nur bedingt kompensierbar sind. (S. 86)
- Sich der alternative Standort „Parkstraße“ im direkten Vergleich zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen wird (S. 86)

aber dennoch als Gutachten verwendet wird, der eine Realisierung einer Maßvollzugsklinik auf der kleinen Höhe rechtfertigt. Was muss aus Sicht der Stadt Wuppertal in einem Umweltbericht stehen, damit die Politiker der Stadt Wuppertal einsehen, dass die kleine Höhe zur Bebauung völligst ungeeignet ist?

Unterschriften:

Korth Horst

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 22:19
An: Bauleitpläne
Betreff: Bebauungsplan Kleine Höhe

An das Ressort Bauen und Wohnen Rathaus Wuppertal-Barmen, 42275 Wuppertal Wuppertal, 01.08.2019

- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Einspruch erheben, mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten (der weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biooptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biooptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeit konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker- Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biooptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Wir sind empört, dass gerade in der Zeit des Klimawandels unsere Politiker anscheinend nichts Besseres zu tun haben als schützenswerte Grünflächen zu vernichten.

Wir fragen uns wieso eine weitaus preiswertere und sinnvollere Alternative nicht genutzt wird. Eine Fläche, die sowieso schon dem Land gehört und auch schon erschlossen ist. Da kommt doch jeder ins Grübeln!

Wir können uns noch sehr genau an die Worte des Herrn Mücke bei einer Veranstaltung in der Gesamtschule Kruppstraße erinnern, als er den Einsatz der Kinder und Eltern für das Engagement der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes lobte.

Wir hoffen sehr, dass unsere - von den Bürgern gewählten - Politiker, sich für eine nachhaltige, umweltschützende und zukunftsorientierte Lösung entscheiden und unsere noch bestehenden Grünflächen erhalten bleiben.

Wir wissen nicht, was die Zukunft uns noch bringt. Vielleicht werden wir uns alle einmal schämen, unseren Kindern soch eine Umwelt hinterlassen zu haben. Vielleicht werden wir einmal sehr dankbar für jeden Quadratmeter Land sein, auf dem wir Lebensmittel anbauen können!

Wenn unsere Kinder anstatt in die Schule zu gehen demonstrieren müssen, weil die Alten es nicht begreifen wollen.....

Mit freundlichen und gesegneten Grüßen

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 00:20
An: Bauleitpläne; Walter Marc
Betreff: Einspruch Bebauungsplan 1230/103

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

- A. Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
- B. Einspruch gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht bekannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik an der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes. In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht:
„ ... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche !!! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potential für biologische Bewirtschaftung !
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch die Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang „Fläche“ ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe !
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können – ohne Vorbehandlung – eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen. „Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
10. Zerstörung des Landschaftsbildes und damit Wegfall eines Erholungsgebietes
11. Überschwemmungsgefahr der untenliegenden Grundstücke: Durch die Bodenbeschaffenheit und umliegende Quellen gibt es jetzt schon oft bei Starkregen oder Dauerregen Überschwemmungen der Grundstücke, die durch Versiegelung des Bodens der Forensik noch häufiger vorkommen werden mit unkalkulierbaren Risiken der Anwohner.
12. Der Bau einer Forensik mit Makrolonzaun, würde für die Kinder auf der anderen Straßenseite (Diakonie) eine ungeheure Zumutung werden, da sie als Opfer von forensikwürdigen Übergriffen dort therapiert werden.
13. Die Forensik wird ein Einfallstor für die komplette Bebauung der Kleinen Höhe und des Asbruches (siehe Regionalplanänderung Bezirksregierung) und damit die endgültige, völlige Zerstörung des Grüngürtels und seiner Klimafunktion.
14. Zerstörung der Nahrungsquellen, Brutgebiete für Rotmilane und viele andere Tiere.
15. Falscher Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bis zum 01.08.2019. Zeit bis zum 02.08.2019 den richtigen durchzuarbeiten ist nicht möglich.
16. Vollkommene Unvereinbarkeit mit Klimaschutztechnischen Zielen der Politik, die in vielen Städten Klimanotstände ausruft, mit Fahrverboten droht und nun Landschaft und Grüngürtel zerstören will.

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 00:17
An: Bauleitpläne; Walter Marc

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

- A. Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
B. Einspruch gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht bekannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik an der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes. In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht:
„... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche !!! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potential für biologische Bewirtschaftung !
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch die Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es:
„Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang „Fläche“ ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe !
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können – ohne Vorbehandlung – eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen. „Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
10. Zerstörung des Landschaftsbildes und damit Wegfall eines Erholungsgebietes
11. Überschwemmungsgefahr der untenliegenden Grundstücke: Durch die Bodenbeschaffenheit und umliegende Quellen gibt es jetzt schon oft bei Starkregen oder Dauerregen Überschwemmungen der Grundstücke, die durch Versiegelung des Bodens der Forensik noch häufiger vorkommen werden mit unkalkulierbaren Risiken der Anwohner.
12. Der Bau einer Forensik mit Makrolonzaun, würde für die Kinder auf der anderen Straßenseite (Diakonie) eine ungeheure Zumutung werden, da sie als Opfer von forensikwürdigen Übergriffen dort therapiert werden.
13. Die Forensik wird ein Einfallstor für die komplette Bebauung der Kleinen Höhe und des Asbruches (siehe Regionalplanänderung Bezirksregierung) und damit die endgültige, völlige Zerstörung des Grüngürtels und seiner Klimafunktion.
14. Zerstörung der Nahrungsquellen, Brutgebiete für Rotmilane und viele andere Tiere.
15. Falscher Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bis zum 01.08.2019. Zeit bis zum 02.08.2019 den richtigen durchzuarbeiten ist nicht möglich.
16. Vollkommene Unvereinbarkeit mit Klimaschutztechnischen Zielen der Politik, die in vielen Städten Klimanotstände ausruft, mit Fahrverboten droht und nun Landschaft und Grüngürtel zerstören will.

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 07:23
An: Bauleitpläne
Betreff: 103. Flächennutzungsplanänderung – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe sowie
Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürger dieser Stadt spreche ich mich massiv gegen das o.g. geplante Bauvorhaben der Stadt aus.

Die Kleine Höhe muss als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben!

Gleichzeitig stelle ich das Eingabeverfahren wegen zu später Offenlegung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages rechtlich in Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 09:43
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Einspruch gegen den Bebauungsplan 1230 (Maßregelvollzugsklinik, Kleine Höhe)

An das Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, 42275 Wuppertal

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Einspruch gegen den Bebauungsplan 1230 (Maßregelvollzugsklinik, Kleine Höhe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einspruch mit den folgenden Begründungen:

1. Leider mussten wir feststellen, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 103. FNP-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplans "1230 Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe" in Wuppertal erst seit gestern, den 01.08.19 korrekt zum Download bereit steht. Aufgrund der somit sehr kurzen Rückmeldefrist (heute am 02.08.19 ist die letzte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme) können wir hierzu keine Stellung beziehen.
2. In Hinblick auf den Flächenverbrauch liefert der Umweltbericht selbst die Begründung. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet aus unserer Sicht die Bebauung der Kleinen Höhe.
3. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
4. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht.
5. Es würde durch die Bebauung weiteres Ackerland vernichtet (zurzeit wird dort Weizen und Mais angebaut). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HAO) dominiert“. Hierbei wird vergessen, dass die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung die Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern ist. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) durchaus das Potenzial für biologische Bewirtschaftung.
6. Somit beanstanden wir auch die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Es wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (siehe Punkt 5).
7. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
8. In Hinblick auf die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht möchten wir anmerken, dass nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als dort angenommen. Die Nevigeser

Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal. Bereits heute sind dort Staus in Stoßzeiten die Regel.

9. Im Umweltbericht gibt es die Behauptung, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben erfolgt. Es liegen durchaus klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
10. In der Biotoptyp-Bewertung des Umweltberichts wird die Methode nach LUDWIG (1993) verwendet. Wir bezweifeln die Konformität mit der aktuellen Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen

Resort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Nevigés, 28. Juli 2019

Einspruch gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

1110

Sehr geehrte Damen und Herren des Resorts Bauen und Wohnen,
sehr geehrter Stadtrat der Stadt Wuppertal,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung an der Kleinen Höhe.

1.

Aus Gründen des Klimaschutzes

Im Umweltbericht wird behauptet, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Das bezweifle ich doch sehr stark, weil dort klima-relevante Kaltluftströmungsbereiche vorliegen, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden. Im Übrigen bin ich Nevigeser Bürgerin, hierher fließen die Luftströme auf jeden Fall und ich möchte nicht darauf verzichten.

Gerade in der heutigen Zeit ist Klimaschutz wichtiger denn je. Wir brauchen unsere Grüngürtel und Frischluftschneisen. Nicht nur zur Naherholung, sondern für unser gesamtes Ökosystem; der Klimawandel schreitet immer zügiger voran (!), wie wichtig Kaltluftentstehung ist, haben wir doch jetzt im Juli wieder einmal gespürt – und dafür brauchen wir unsere intakten Grünzüge!

Und ausgerechnet die engste Stelle dieses Grünzuges will die Stadt Wuppertal bebauen.



Abb. 7: Biotopverbundräume im Wuppertaler Norden; Planungsraum rot markiert (Quelle: LINFOS Fachdaten; © Geobasis NRW)

1110

2.

Ich habe bereits in meinem Schreiben vom 3. Sept. 2017 darauf hingewiesen, wie morastig es jetzt schon am Fuße des Hügels, auf dem die Forensik erbaut werden soll, nach längerem Regen ist; auch deshalb bin ich gegen eine Versiegelung jeglicher Art auf der Kleinen Höhe.

Mir erscheinen außerdem die geplanten Versickerungsanlagen auch nicht ausreichend zu sein.

Auch hinsichtlich des Problems, dass wir zunehmend mit Starkregen zu rechnen haben, erhebe ich Einspruch gegen das Bauvorhaben.

3.

Das Gebiet an der Kleinen Höhe ist ein Quellgebiet. Ich habe Angst, dass die dortigen Quellen durch das Bauvorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden. Auf unserem Grundstück entsprang auch einmal eine Quelle; aber als die Häuser auf der oberen Hängelstraße und auf den Pöthen erbaut wurden, wurde die Wasserader gesprengt.

Auch dies habe ich Ihnen bereits 2017 mitgeteilt, doch es wurde nicht gewürdigt.

4.

Weiter schrieb ich:

„Außerdem fürchte ich, dass unser Trinkwasser durch hohe Medikamentenbelastung, insbesondere Psychopharmaka, eine deutlich schlechtere Qualität haben wird.“

Ihre Antwort in Anlage 02a_Würdigung:

„Zum Thema „Trinkwasserqualität / Medikamentenbelastung“ im Maßregelvollzug teilt der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug (LBMRV) mit, dass aus den Bestandskliniken bislang keine Erkenntnisse über besondere Maßnahmen der Abwasserbehandlung, wie sie z.B. bei gewerblichen/ industriellen Abwässern vorkommen, vorliegen... Sicherlich sind die Abwässer, die der Kläranlage aus einer Klinik zufließen, im Hinblick auf Arzneimittelrückstände, die in geringen Konzentrationen auftreten können, nicht unbelastet... Medikamente werden in verschlossenen Räumen unter Kontrolle des Personals verwaltet und Reste nicht in die Kanalisation entsorgt.“

Diese Antwort hat meine Befürchtung nicht ausgeräumt, sondern verstärkt, denn

- es soll keine weiteren Maßnahmen der Abwasserbehandlung geben,
- ich bezweifle geringe Konzentrationen von Arzneimittelrückständen,
- ich war gar nicht von dem Worstcase der Medikamentenresteentsorgung über die Kanalisation ausgegangen, sondern von der ganz natürlichen menschlichen Ausscheidung und
- Sie sind gar nicht auf die Psychopharmaka eingegangen, die teilweise unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

5.

Es fehlt außerdem ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept bzgl. der Klärung des Klinikabwassers im Umweltbericht.

6.

Ich bin gegen die Bebauung von wertvollem Ackerland. Der Ackerboden besitzt wegen seines hohen Calciumphosphat-Gehalts die zweitbeste Acker-Güteklasse.

Das Ackerland wird benötigt zur Herstellung von guten regionalen Produkten.

Mit freundlichen Grüßen

Resort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

1111

Nevigis, 1. Aug. 2019

Einspruch gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren des Resorts Bauen und Wohnen,
sehr geehrter Stadtrat der Stadt Wuppertal,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung an der Kleinen Höhe.

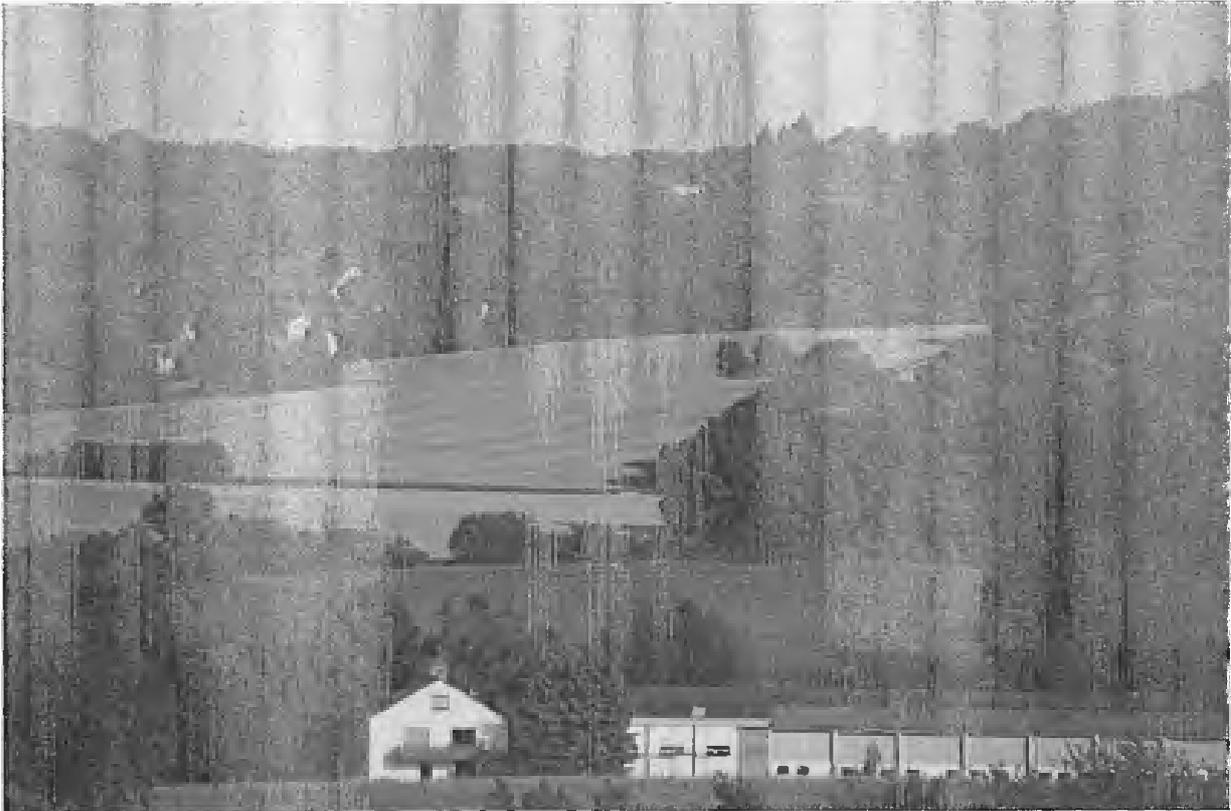
Die damalige Landesgesundheitsministerin Barbara Steffens und der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug, Herr Uwe Dönisch-Seidel, teilten im Forum Niederberg mit, dass ein Kriterium für die Standortprüfung einer Maßregelvollzugsklinik die Nichteinsehbarkeit des Geländes sei.

Ich habe Ihnen bereits 2017 mitgeteilt, dass man das Gelände an der Kleinen Höhe, das im Flächennutzungsplan (1230) markiert ist, sehr wohl einsehen kann; nämlich von der Hügelstraße aus – oder auch von der neuen Straße Lohsiepen – und teilweise auch von Auf den Pöthen.

Bereits 2017 habe ich Ihnen hierzu folgende Fotos schickt:

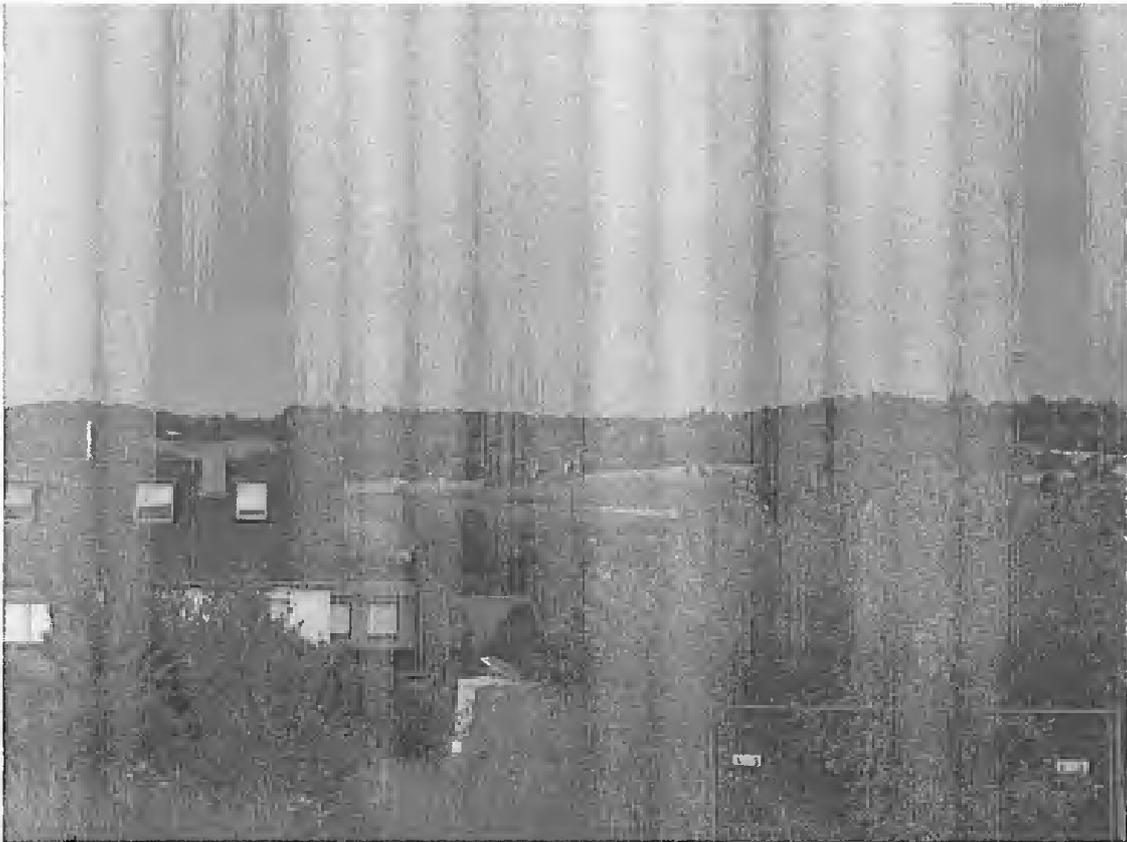


223



Ich war nun gestern nochmal dort in der Gegend und habe aktuelle Fotos (mit einer einfachen Digitalkamera) gemacht:





Sicht von der Straße Lohsiepen (die Häuser links im Bild gehören zu Auf den Pöthen)

Zum Vergleich Abb. 19 der Würdigung:



Abb. 19: Blick von der Hügelsstraße in Velbert Neviges auf das grob umrissene Plangebiet (Foto grünplan, Juni 2016)

Sowohl auf meinen Fotos, als auch auf dem von grünplan, ist der geplante Vorhabensraum gut einsehbar. Die geplanten Gehölze, können die Sicht aufgrund der Topografie gar nicht behindern. Die eingekreisten Gehölze auf dem nächsten Foto (S. 4) sind schon Bäume (keine Sträucher). Das zeigt, dass die Gehölze gar nicht so hoch werden können, als dass man von meinem Standort – oder auch von einem der anderen auf Hügelsstraße und Auf den Pöthen – aus keine freie Sicht mehr auf das Gelände hätte.



Weiteres Foto von der Straße Lohsiepen aus

Und wenn ich freie Sicht habe, dann haben auch potentielle Straftäter freie Sicht und könnten anhand irgendwelcher Signale Kontakt zu den Insassen der geplanten Forensik aufnehmen...

Darauf habe ich bereits 2017 hingewiesen. Ihre Antwort in der Würdigung war:

„Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.“

Die aus den nördlich gelegenen Wohnbereichen in Neviges angesprochenen potentiellen eingeschränkten Einsichtsmöglichkeiten in den Vorhabenraum stellen keinen Umweltbelang dar. Die nicht sehr exponierte Einsichtsmöglichkeit steht auch aus Sicht des Landes einer MVK nicht entgegen. Sicherheitsbedenken bestehen nicht.“

Es kann doch nicht angehen, dass bei einem Standort die Einsehbarkeit ein Ausschlusskriterium für die Standortwahl ist, und bei einem anderem (hier die Kleine Höhe) nicht! Ich erhebe Einspruch!

Weiter steht in der **Würdigung zu 18:**

„Welche Kriterien gelten bei der Standortauswahl?“

• *Die konkrete Bewertung der Standortalternativen innerhalb der betroffenen Landgerichtsbezirke erfolgt anhand eines Kriterienkatalogs ... der zuvor im Konsens mit allen Landtagsfraktionen aufgestellt worden ist. Es werden nur Grundstücke ausgewählt, die diesen Kriterien entsprechen. Neben der regionalen Bedarfsgerechtigkeit sind für die Bewertung die folgenden Umstände entscheidend:*

...

- Möglichst ebenes Gelände, Zuschnitt möglichst rechteckig“

Das Gelände ist aber nicht eben (es ist ein gut einsehbarer Hügel) und auch nicht rechteckig! – Einspruch!

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 10:21
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des FNP (1230) und Bebauungsplan MVK / Kleine Höhe
Anlagen: Biotopverbundräume im Wpt Norden (Grünzug).docx

Sehr geehrte Damen und Herren des Resorts Bauen und Wohnen und
sehr geehrter Stadtrat der Stadt Wuppertal,

ich bitte Sie sich nun endlich von dem Vorhaben, die Kleine Höhe zu bebauen, zu verabschieden.

Der Flächennutzungsplan für die Kleine Höhe ist veraltet – überholt!

Es werden in Deutschland, wo sämtliche große Betriebe ihre Produktionsstätten in Billiglohnländer outsourcen, keine großflächigen Gewerbegebiete mehr benötigt;

es reichen kleinere Flächen für die entsprechenden Büroräume, Labore oder auch Handwerksbetriebe, es müssen keine 5 ha und mehr sein.

=> Also brauchen Sie das Gelände an der Parkstraße auch nicht unbedingt als Gewerbefläche.

Doch was wir benötigen sind unsere Grüngürtel und Frischluftschneisen. Nicht nur zur Naherholung, sondern für unser gesamtes Ökosystem;

der Klimawandel schreitet immer zügiger voran (!) und mittlerweile kann ihn ja wohl auch keiner mehr leugnen. Gerade in den letzten Tagen muss doch auch der letzte verstanden haben,

wie wichtig Kaltluftentstehung ist – und dafür brauchen wir unsere intakten Grünzüge!!!

Und ausgerechnet die engste Stelle des Grünzuges will die Stadt Wuppertal bebauen (sehen Sie sich bitte dazu das Bild im Anhang an).

Wie wollen Sie das denn noch Ihren Nachkommen erklären, wenn dieses schöne Fleckchen Erde auch noch dem Flächenfraß zum Opfer fällt??? Unsere Erde sich dadurch noch schneller weiter aufheizt –

bei Starkregen alles überschwemmt wird ... ???!!!

Soweit darf es gar nicht erst kommen! Stoppen Sie jetzt sämtliche Bauvorhaben auf unerschlossenen Gebieten – reden Sie nicht nur vom Klimaschutz,

sondern handeln Sie entsprechend und stimmen Sie gegen die Bebauung der Kleinen Höhe.

Vielen Dank

Außerdem brauchen Sie sich dann auch keine Gedanken mehr über Ausgleichsflächen, Artenschutz, Entwässerung u.ä. zu machen, das spart Energie und Ressourcen.

Einen herzlichen Gruß



Abb. 7: Biotopverbundräume im Wuppertaler Norden; Planungsraum rot markiert (Quelle: LINFOS Fachdaten; © Geobasis NRW)

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

Wuppertal, den 02.08.2019

Per mail: bauleitplaene@stadt.wuppertal.de

Einwendungen gegen die geplante 103. Flächennutzungsplanänderung Kleine Höhe und
Einwendungen gegen den Bebauungsplan 1230 -Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe-

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es sich um ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB handelt, werden die Einwen-
dungen gegen den o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zusammen gefasst.

Ich erhebe hiermit Einwendungen mit folgenden Begründungen:

1. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegen-
einander und untereinander nicht gerecht abgewogen worden, wie die bisherigen Stel-
lungnahmen zu Einwendungen im bisherigen Planverfahren belegen.
2. Die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB, die Vorschrift gem.
§ 2 Abs. 4 BauGB und die gem. § 2a BauGB geforderte Begründung zum Bauleitplanent-
wurf und der Umweltbericht wurden nicht korrekt ermittelt und dargestellt.
3. Die Stadt Wuppertal als Träger der kommunalen Planungshoheit hat sich schon zu ei-
nem sehr frühen Zeitpunkt selbst bindend für den Standort Kleine Höhe ausgesprochen,
ohne die Erkenntnisse aus dem bevorstehenden Planungsprozess auswerten zu können.
Für den Standort Lichtscheid wurde als Ablehnungsgrund „attraktive wohnbauliche Ent-
wicklung“ genannt. Für den besser geeigneten Standort Parkstr. wurde mit Grundsatzbe-
schluss der Stadt Wuppertal vom 25.2.2019 eine gewerbliche Nutzung für die „Ansiedlung
von wissensaffinen Unternehmen“ beschlossen. Hieraus ist erkennbar, dass je nach Lage

eines alternativen Standorts zur Kleinen Höhe unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten durch die Stadt Wuppertal herangezogen werden.

Die Standortprüfung durch die Stadt Wuppertal erfolgt somit lediglich aus strategischen Überlegungen die Kleine Höhe in jedem Fall als Standort für die Forensische Klinik festzulegen. Das Abwägungsverfahren muss rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Hier sind Abwägungsdefizite und Abwägungsdisproportionalität festzustellen, die Standortentscheidung ist fehlerhaft zu Lasten der Natur erfolgt. Somit ist die Standortentscheidung, sowohl was den Zeitpunkt als auch die Begründung hierfür angeht, abwägungsfehlerhaft.

4. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan, Anlage 3 zur Verordnung/0152/19, wird ausgeführt, dass die Standortprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, Anlage 3 zur Verordnung/0153/19, erläutert wird.

Die Vornahme der Alternativenprüfung kann zwar auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Planungsinstrument der strategischen Flächenentwicklung der Gemeinden erfolgen. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die dortigen Darstellungen, insbesondere Abwägungsergebnisse einer inzidenten Kontrolle auf Rechtmäßigkeit im Hinblick auf den Bebauungsplan standhalten müssen.

Hiervon ist vorliegend jedoch nicht auszugehen.

Ausweislich der vorzitierten Anlage 3 zum Flächennutzungsplan werden folgende Feststellungen getroffen:

Der Standort Kleine Höhe ist nicht gut erschlossen; eine gewerbliche Nutzung wird daher nicht präferiert, sondern vielmehr der Betrieb einer Maßregelvollzugsklinik (MVK) sowie lediglich einer gewerblichen Teilnutzung, die aufgrund der MVK darüber hinaus immissionsschutzrechtlich eingeschränkt ist.

Demgegenüber ist die Parkstraße erschlossen, die ökologische Werthaltigkeit nur gering, sodass eine gewerbliche Nutzung gewünscht wird.

Dies bedeutet in der Konsequenz Folgendes:

Bei der Kleinen Höhen wird also die Reduktion auf eine gewerbliche Teilnutzung akzeptiert, obschon die gewerbliche Nutzung das ausschlaggebende Kriterium für die Wahl des Standortes Parkstraße sein soll.

Am Standort Parkstraße werden zudem die Immissionen der L418 als entscheidendes Kriterium gegen die MVK angebracht; beim Standort Kleine Höhe hingegen – wo die Immissionen noch gar nicht absehbar sind – sollen diese für eine MVK keine Problematik darstellen. Dies, obwohl die Stadt selber zugegeben hat, dass noch nicht abschließend geprüft worden ist, ob eine MVK denselben Schutzanspruch wie ein normales Krankenhaus erhebt.

Diese Schlussfolgerung erscheint ganz offensichtlich nicht objektiven Maßstäben zu entsprechen. Im Gegenteil.

Vielmehr versucht sie das Ergebnis des Umweltberichtes und die dort erfolgte Standortalternativenprüfung umzukehren. Denn hier wurde die eindeutige Feststellung getroffen, dass

die Wahl des Standortes Parkstraße im direkten Vergleich zur Kleinen Höhe zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde.

Die Stadt ist zwar der Auffassung, dass aus diesen Feststellungen keine Planungsdirektive folge. Dies wird jedoch beispielsweise vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung anders bewertet.

In seinem Leitfaden Umweltprüfung in der Flächennutzungsplanung werden hierzu eindeutige Feststellungen getroffen. Darin heißt es auf S. 19: „Wenn es einer Verwirklichung der Ziele nicht grundsätzlich entgegensteht, muss der Standort gewählt werden, der mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen verbunden ist.“

Dies ist vorliegend jedoch der Standort Parkstraße.

5. Der Inhalt des Bebauungsplans ist in § 8 BauGB abschließend geregelt. Insbesondere ist dem Bebauungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Sowohl die Begründung zum Bebauungsplan als auch der Umweltbericht liegen vor, sind jedoch in Ihren Feststellungen zum großen Teil nicht Ergebnisoffen und bei dem Umweltbericht handelt es sich um ein Interessengeleitetes Gutachten bei dem zum Teil alte Gutachten berücksichtigt wurden und aktuelle Erkenntnisse zum Klimaschutz, Temperaturerwärmung, Wohnbebauungspläne Rheinschiene in ca. 400 m Entfernung zum Plangebiet nicht berücksichtigt worden sind.

Weitere Beispiele für eine nicht objektive Bewertung sind:

Entwässerung, unvollständiges Verkehrsgutachten, Initialbebauung in einem Nadelöhr eines geschlossenen Grünzugs, Irreführende Darstellung des Grünzugs mit der Einschränkung nur aus Wuppertaler Sicht in den Umweltberichten, Quellgebiete, Kaltluftentstehung, Irreführende Dokumentation des Landschaftsbildes.

6. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird unter abschließender Gesamtbewertung festgestellt:

„In der Gesamtbetrachtung ergeben sich bei Durchführung der Planung insbesondere durch die Neubeanspruchung und Versiegelung von Flächen im Außenbereich erhebliche Auswirkungen auf den Freiraum und Freiraumverbund sowie den Bodenhaushalt, die nur bedingt kompensierbar sind.“

Vor diesem Hintergrund zeigt die Alternativenbetrachtung, dass eine Nachnutzung des Standorts Lichtscheid oder des Standorts Parkstraße im direkten Vergleich zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde. Nach derzeitigem Planungsstand sind für diese Bereiche jedoch anderweitige Entwicklungen vorgesehen. Die dargelegten Ergebnisse der Umweltprüfungen sowie der Alternativenbetrachtung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

7. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird weiter unter Punkt 4.9 Wechselwirkungen ausgeführt, dass nicht alle Wechselbeziehungen im Rahmen einer Umweltprüfung zu leisten und somit nicht zielführend sind. Man bekommt den Eindruck, dass diese Wechselbeziehungen aus der Vorgabe eines bestimmten Ergebnisses nicht ermittelt wurden.

Kumulativ wurde die geplante Wohnbebauung in ca. 400 m Entfernung nicht untersucht.

Bei der Prognose der Nichtdurchführung der Planung wird mit Eventualitäten begründet.

Die Maßnahmenkonzepte sind zum großen Teil für die Beeinträchtigungen der Umwelt-
schutzgüter nicht wirksam und können die zu erwartenden Umweltauswirkungen und Kon-
flikte nicht vermeiden.

8. Des Weiteren sind die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umwelt-
schutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berücksichtigt worden und die
Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von
den geplanten Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäi-
schen Kommission wurden nicht beachtet.

9. Die jetzt eingeleitete FNP-Änderung widerspricht den Zielen der Landschaftsplanung.

10. Die Bauleitpläne widersprechen den Zielen der Raumordnung.

11. Die Bauleitpläne widersprechen ebenfalls den Vorschriften des § 5 Abs. 5 BauGB mit
den dort genannten Anforderungen zum Klimaschutz und einer gerechten Abwägung der
möglichen Standorte.

12. Ergänzend ist auf § 4 Abs. 3 und Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klima-
schutzes NRW zu verweisen.

13. Ein weiteres Abwägungsdefizit liegt in der Nichtbeachtung des einstimmigen Be-
schlusses der Bezirksregierung Uellendahl/Katernberg vom 2.5.2019. In den Entschei-
dungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen vom 9.5.2019 betref-
fend der Offenlegung der 103. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans
1230 sind in den Protokollen hierzu bei der Sitzung der BV Uellendahl/Katernberg vom
2.5.2019 unter Beschlussqualität falsche Angaben, nämlich Empfehlung / Anhörung ange-
geben. Dies entspricht nicht dem tatsächlichen Beschluss und zeigt weitere erhebliche
Abwägungsdefizite.

Interessant ist des Weiteren der Artikel aus der Westdeutschen Zeitung vom 4.5.2019, in
dem der Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses, Herr Michael Müller, eine Verta-
gung nach den Wünschen der BV ablehnt und darüber hinaus in wörtlicher Rede behaup-
tet: „Das Land erwartet die Umsetzung des Verfahrens“. Diese Aussage ist meines Erach-
tens falsch und zeigt die aus den Abwägungsfehlern resultierende einseitige Festlegung
auf den Standort Kleine Höhe.

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 12:34
An: Bauleitpläne
Betreff: Beschwerde wegen Mangel an Dokumenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich gegen die Bebauung der Kleinen Höhe Einspruch einlegen bzw. wegen Mangel an Informationsmaterial Beschwerde einlegen. MAG

Es fehlen mit dem Fehlen der Dokumente zum Artenschutz wesentliche Dokumentationen.

Es ist ohnehin unglaublich, wie die Verwaltung mit uns Bewohnern der Stadt Wuppertal in dieser Hinsicht umgeht.

Sie haben bewusst oder unbewusst die Urlaubs- und Ferienzeit als Offenlegungszeit der Baupläne zur geplanten Bebauung der Kleinen Höhe ausgenutzt. Sie haben wahrscheinlich nicht damit gerechnet, dass trotz dieser Zeit die Resonanz sehr hoch ist und es zahlreiche Reaktionen gibt.

Sie haben es nicht für nötig gehalten, einen Infoabend einzurichten.

So geht man nicht mit uns als Bürger um.

Das ganze Verfahren ist ohnehin unglaublich.

MfG

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 16:36
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch zur geplanten Forensik auf der Kleinen Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch ein gegen die geplante Bebauung des Gebietes „Kleine Höhe“ mit einer Forensik.
Begründung:

1. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde erst sehr kurzfristig eingestellt, so dass die Zeit zur Beurteilung desselben zu knapp ist im Hinblick auf das heutige Fristende.
2. Grundsätzlich ist es nicht richtig, dass es keine Alternative gäbe oder das Land auf diesem Standort bestünde. So ist das Gelände an der Parkstrasse in Wuppertal bereits erschlossen und sehr wohl geeignet. Daher muss man mutmaßen, dass nur wirtschaftliche Interessen der Stadt Wuppertal hinter diesem Vorhaben stehen.
3. Die unter 2. aufgeführten Gründe rechtfertigen nicht die unwiederbringliche Zerstörung dieses landschaftlichen Kleinods, wertvollen Ackerbodens und einer wichtigen Naherholungsfläche. So ein Vorgehen ist rückwärtig statt zukunftsorientiert und gegenüber den folgenden Generationen unverantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen,

1

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 17:54
An: Bauleitpläne
Cc: fraktiongruene@icloud.com; NABU Velbert Emailverteiler; naturschutz-in-me@lists.consolving.de
Betreff: Einspruch zum B-Plan Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die von Ihnen beabsichtigte Bebauung des Gebietes Kleine Höhe bzw. den Bau eines Zentrum zum forensischen Maßregelvollzug an dieser Stelle lege ich hiermit Einspruch ein.

Begründung:

- Durch den Bau wird ein hochwertiger Naturraum mit ausgeprägtem Artenreichtum unwiederbringlich zerstört. Dies kann in einer Zeit des fortschreitenden Artensterbens und Klimaerwärmung nicht toleriert werden.
- Das Thema Flächenfraß ist selbst in Köpfen von vernünftigen Vertretern der konservativen Parteien angekommen. Zumal es eine Alternativlösung gibt, ist das Versiegeln von wertvoller Kulturlandschaft und Agrarflächen rückständig und zeugt von inkompetenter und nicht zeitgemäßer Stadtplanung.
- Durch den von ihnen verursachten Verfahrensfehler, wie das Zurückhalten von wichtigen Informationen nämlich dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ist die Fristsetzung hinfällig. Der Fachbeitrag war nicht für die Öffentlichkeit einsehbar und damit nicht offengelegt.
Ein derart aufwendiges Gutachten über ein besonders an dieser Stelle immens wichtiges Thema muss über einen größeren Zeitraum einsehbar und überprüfbar sein.

Sollten Sie nicht von einer Bebauung absehen, ist zumindest eine neuerliche Offenlagefrist einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 19:07
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Hinweis auf den fehlerhaften Download zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag konnte eine umfassende Information nicht stattfinden. Vielleicht war es auch ein absichtlicher Fehler?

Es ist bis heute nicht verständlich, wieso die Stadt nicht auf eine bereits vorhandene erschlossene Fläche, sondern auf einen Grüngürtel mit frischer Luft und Artenvielfalt zurückgreifen will?

Welchem Politiker soll man noch trauen geschweige denn wählen?

Mit freundlichen Grüßen

Von meinem iPhone gesendet

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 20:12
An: Bauleitpläne
Cc:
Betreff: Einspruch gegen Bebauung auf der Kleinen Höhe ✓

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben hiermit Einspruch. Ein 3. Großgefängnis auf Wuppertaler Gebiet mit einem Einzugsgebiet für viele Kreise lehnen wir ab. Auch besteht kein Grund für die Nutzung der Kleinen Höhe und damit von unbebauter Landschaft, da es genug innerstädt. Brachen gibt bzw. auf Lichtscheidt Gelände des Landes zur Verfg. stehen.

Unser weiterer Hauptgrund für den Einspruch ist die geplante weitere Zerstückelung der Landschaft des Niederbergs sowohl auf Wuppertaler als auch Velbert-/ Nevigeser Seite und weiteren anliegenden Städten. Diese Landschaft, dieser einzigartige Landschaftszug ist derzeit noch ein einigermaßen größerer intakter Natur- und Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere zwischen dem südlichen Ruhrgebiet und dem nördlichen Teil des bergischen Landes. Dazu gehören u.a. Dornap, die Kleine Höhe, das Windrather Tal, Nordrath, das Deilbachtal und auch das Felderbachtal, größere, kilometerlange Gebiete im nördlichen Teil unserer Stadt.

Es bedarf dieses großen Landschaftsraumes für eine vielfältige Fauna und Flora, mit einer Vielzahl an Pflanzen und Tieren, die dort leben und sich entfalten können.

Dieser große Lebensraum wird immer mehr durchschnitten von Straßen, Grundstücken mit Zäunen, Wohnbebauung, Industrie und Gewerbe, Wanderwege und Windräder, durch Überlandleitungen, Sendemasten und bald einem 5G-Sende- und Strahlungsnetz mit vielen, vielen neuen Standorten.

Die Landschaft wird immer mehr zerstückelt, für eine Vielzahl jeweils eigener individueller und (oft angeblich notwendiger) öffentlicher Interessen genutzt. Auf der Strecke bleiben Pflanzen und Tiere, eine biologische Vielfalt, eine für uns Menschen wichtige Erneuerung der Luft usw.

Je kleiner die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden, desto weniger können Teile von ihnen dort leben, desto mehr ziehen sie sich dort zurück und sterben aus. Für Rehe und Füchse, für Milane und Bussarde, für Hasen, für Lerchen, für Kröten, Wildbienen, Insekten.... sie alle brauchen größere, zusammenhängende Lebensräume, eben Landschaften. Und jeder neue Bau, jeder neue Zaun, jeder neue Verkehr, jeder neue Lärm, jede neue Mauer macht es den Tieren unmöglich, dort zu leben.

Noch gibt es dort Rehe, einen Wildwechsel und und und. Wir können es insbesondere in der Morgen- und Abenddämmerung und auch schon mal nachts immer wieder beobachten. Das gilt es zu erhalten und wieder weiter auszubauen. Die dort auch auf städt. Flächen betriebene konventionelle Landwirtschaft sollte nach und nach einer naturfreundlicheren weichen.

Eine zusätzliche Bebauung darf auf der Kleinen Höhe nicht erfolgen.

Wir werden uns für die Landschaft, für die Natur auch aus unserem eigenem Überlebensinteresse auch dort oben nachhaltig einsetzen.

Darüber hinaus verweisen wir auch auf die 10 Aspekte der Bürgerinitiative Kleine Höhe.

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 21:00
An: Walter Marc; Bauleitpläne;
Betreff: Fwd: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

----- Forwarded message -----

Von:
Date
Subject: Wg: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe
To:

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.
Am 02.08.19, 21:17, schrieb:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Walter,
ich erhebe hiermit Einspruch gegen die im Betreff genannten Punkte.

Nach meinem Kenntnisstand wurden bereits grundsätzliche Kritiken wie etwa zur Initialbebauung im Nadelöhr des Grünzugs, zum Standortvergleich, zu den Quellgebieten, zur Kaltluftenstehung und vielem mehr geübt und Einsprüche eingelegt. Ich beschränke mich in diesem Einspruch daher auf den Themenbereich Wirtschaftlichkeit / Kosten und begründe ihn wie folgt:

1) Durch den Bau der MVK auf dem Gebiet der Kleinen Höhe entstehen hohe Kosten, die nur eingeschränkt kalkulierbar sind und den Wuppertaler Bürger belasten werden.

Hintergrund:

Hinweise auf Ihre Einschätzung der Kosten des Baus der MVK auf der KH ergeben sich aus Ihrer "Würdigung der bislang zur 103. Änderung ... eingegangenen Stellungnahmen" (Anlage 02a zur VO/0152/19) auf Seite 20 ("Trotz allem fallen relevante Kosten für die Erschließung / Ausbau Kreuzungsbereich, Kanalbau) und die Ausgleichsmaßnahmen an.")

Auf den Seiten 61 bis 63 dieser Würdigung führen Sie zum Thema Wirtschaftlichkeit aus, dass verschiedene Aufwendungen (z.B. für die Erstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen als

auch für die erforderlichen artenschutzrechtlichen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) durch die Stadt Wuppertal zu tragen sind.

Andere Kosten (z.B. für die Kanäle innerhalb der MVK) werden nach Ihren Erläuterungen auf Seite 51 durch den Bauherren der MVK gezahlt. Weiter heißt es dort: "Auch alle Folgekosten für die entwässerungstechnischen Einrichtungen die innerhalb der MVK liegen (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Pumpstation, Versickerungsanlagen) obliegen der Eigentümer der MVK als privaten Betreiber."

Das Argument "Kostentragung durch Dritte" führt nicht zur Irrelevanz der Kosten, da:

- zusätzlich entstehende Kosten, die von der Stadt Wuppertal getragen werden, deren Bürger trotzdem belasten (denn diese Gelder können nicht mehr für andere Zwecke verwandt werden),
- auch Kosten, die ein privaten Betreiber übernimmt, den Bürger belasten, denn der Private handelt idR nicht aus Gründen des Gemeinwohls, d.h.: Er wird sich zusätzliche Kosten vom Land erstatten lassen. Soweit das Land selbst Betreiber der MVK sein sollte, werden die höheren Kosten dort unmittelbar anfallen. In beiden Fällen wird das Land diese Kosten auf alle Bürger des Landes und damit anteilig auch auf die Bürger der Stadt Wuppertal umlegen müssen.

2) Der Bau der MVK auf dem Gebiet der KH berücksichtigt nicht die Vorgaben des § 6 Abs. 1 HGrG. Ihre Ausführungen zu meinem im Schreiben vom 07.09.2017 unter 4 angesprochenen Punkt sind unverständlich.

In diesem Schreiben hatte ich gefragt, ob die höheren Kosten des Standortes Kleine Höhe mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Haushaltsgrundsätzegesetzes vereinbar sind. Ihre Antwort hierzu lautete (vgl. Seite 63 oben):

"Ebenso besteht für das Land NRW ein hoher Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Grunderwerbs, um die Planungsziele erreichen zu können. Der insoweit gegebenenfalls günstiger zu entwickelnde Alternativstandort Parkstraße führt zu keiner Planungsprämisse, dass zwingend der bautechnisch wirtschaftlichere Standort zu nehmen ist."

Das ist unverständlich, da § 6 HGrG doch gerade die Wirtschaftlichkeit einfordert. Dort heißt es in Abs. 1: "Bei Aufstellung

und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten."

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 22:50
An: Bauleitpläne
Betreff: Widerspruch Kleine Höhe

1930

Guten Abend,

ich lege hiermit Widerspruch gegen die Verfahren: 103. Flächennutzungsplanänderung – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe sowie Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe ein.
Es sollten bereits gebaute Gebäude genutzt und nicht der Lebensraum für Tiere und Pflanzen noch weiter eingeschränkt werden.

Bedauerlicherweise stand der korrekte artenschutzrechtliche Fachbeitrag erst spät zur Verfügung, weshalb es nicht möglich ist, sich noch mit dem Dokument zu beschäftigen.

Freundliche Grüße

342

Korth Horst

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 23:35
An: Bauleitpläne
Cc:
Betreff: Stellungnahme vom 2.8.2019 zur Bauplanung Kleine Höhe
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren.

Anbei erhalten Sie auch meine Stellungnahme gegen die wieder neuen Pläne zur Bauplanung an der Kleinen Höhe, die ich aus den in der Anlage genannten Gründen auch persönlich ablehne.

s. Anl.:
eigene Stellungnahme vom 2.8.2019 **zur Bauplanung Kleine Höhe**

konkret: B-Plan VO/0152/19 und VO/0153/19 „Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe“
(geplante Ansiedlung einer Forensik auf der Kleinen Höhe)

Zudem schließe ich mich den Einwendungen der BI Kleine Höhe vollumfänglich an.
<https://kleinehoehe.de/endspurt-mit-panne-der-verwaltung/>

Insbesondere verweise ich auch auf deren Präsentation vom 25.7.2019
https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2019/07/BI-Kleinehoehe-Infoveranstaltung_2019-07-24.pdf

Verwirrender Weise standen auf der Forensikseite der Stadt Wuppertal zunächst nicht die richtigen Dokumente zum Download bereit. Die BI für die Kleine Höhe hatte den Fehler erst kurz vor dem Ende der Einwendungsfrist bemerkt und die Verwaltung umgehend darauf hingewiesen. Erst danach wurde der Fehler korrigiert. Der bisher falsche **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag** steht nun korrekt zum Download bereit. Ein Hinweis dazu oder eine Erklärung der Verwaltung fehlt. Dies wäre aber wünschenswert gewesen!

Für eine Eingangsbestätigung sowie Ihre Stellungnahme danke ich vorab und verbleibe

mit besten Grüßen

*beruflich engagiert als Dipl. Finanzwirtin & ehrenamtlich für zukunftsweisenden Wandel:
Energie zum Leben, handeln für mehr Gemeinwohl und Wandel, demokratisch.
Klimagerechtigkeit: bürgernah, dezentral erneuerbar, für Mensch, Mitwelt & Klima!*

Kontakt:

Verantwortung übernehmen für BürgerEnergie, gemeinsam lokal und (über-)regional, z.B. hier:
www.beq-58.de; www.bbeq.de; www.buendnis-buergerenergie.de; www.eurosolar.de
Climate Reality Leadership-Network (Project founded by Al Gore), trained June 2018 in Berlin
Mitglied im Klima-Realitäts-Netzwerk (gegründet von Al Gore), Qualifizierung 2018 in Berlin

für die Gemeinwohl-Ökonomie Bewegung, C2C sowie in der BUND Kreisgruppe Wuppertal
<https://www.ecogood.org/de/erw>; www.C2C-eV.de; www.bund-kawuppertal.de

 THINK BEFORE YOU PRINT

Drucken Sie diese eMail bitte nur bei Bedarf aus. Unsere Mitwelt dankt!

Mit großer Freude engagiere ich mich auch für den Wandel, ehrenamtlich.
Daher kann es manchmal etwas dauern, bis ich meine Mails beantworte.

Zur EU-DSGVO s. hier www.w-nord.de unter Impressum/DSGVO.

Zur Abmeldung von RundMails/newsletter reicht eine kurze eMail.

Stellungnahme vom 2.8.2019

gegen Bauplanung Kleine Höhe

**B-Plan VO/0152/19 und VO/0153/19 „Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe“
(geplante Ansiedlung einer Forensik auf der Kleinen Höhe)**

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen hat am 09.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – und das Verfahren zur Änderung des entsprechenden Flächennutzungsplanes weiter zu führen. Dazu liegen jetzt dem Ausschuss Entscheidungsvorlagen zu den o.g. Offenlegungsbeschlüssen vor.

Eigentümerin der für den Bau der Forensik auf der Kleinen Höhe vorgesehenen Fläche ist die Stadt Wuppertal. Diese möchte die Fläche an der Kleinen Höhe mit dem Land NRW gegen eine diesem gehörende Fläche an der Parkstraße tauschen, um an der Parkstraße ein neues Gewerbegebiet ansiedeln zu können, Details s. RIS-W

Beschlußvorlage file:///C:/Users/Wilmes/Downloads/VO_0421_19_Bericht.pdf

Anl. Flächentausch-Vereinbarung file:///C:/Users/Wilmes/Downloads/VO_0421_19_Anlage_01_LOI_Kleine_Hoehe.pdf

Empfehlung der Arbeitsgruppe im Naturschutzbeirat der Unteren Naturschutzbehörde/NBR

Die NBR-Arbeitsgruppe empfiehlt dem Ressort 106, die Neuansiedlung „Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe“ abzulehnen. Für diese NBR-Arbeitsgruppe hatte ich die Federführung und schließe mich dieser vollumfänglich an.

Ergänzende Begründung:

- Wenn wir weiter die nur noch wenigen für unsere regionale Nahrungsversorgung wichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen versiegeln, tun wir das Gegenteil dessen, was vorangegangene Generationen für uns gepflegt haben und nachfolgende Generationen als Lebensgrundlage benötigen. Gute Ackerböden mit klimatisch günstiger Lage sind selten und viel zu wertvoll, um unwiderruflich für Beton verloren zu gehen.
- Es liegt bisher kein schlüssiges Konzept zur integrativen Gesamtentwicklung der Kleinen Höhe - mit den Ressourcen, die diese eigentlich bietet - vor.
 - Die Kleine Höhe bietet fruchtbare Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden, – teils konventionell/intensiv, teils ökologisch.
 - Die Kleine Höhe verfügt - mit der Silvio-Gesell-Tagungsstätte - über einen auch überregional bekannten/gefragten außerschulischen Lernort.
 - Beides zusammen bietet hier ganz anderes, wertvolles Zukunftspotential!
- Zudem gibt es weiterhin zahlreiche offene Fragen insbesondere zu Natur und Umwelt – insbesondere Grüngürtel, Zusammenwachsen der Städte, Sichtachsen, Frischluft sowie Bodendenkmal und Wasserhaushalt, Entwässerung sowie Flächenfraß zu Lasten der aktiven Landwirte,
Hinzu kommen die Querschnittsthemen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Bildung, Standortvergleich innerhalb Wuppertals und im Landgerichtsbezirk Wuppertal, Naherholung sowie Verkehrsaufkommen und Widersprüche zu den Zielen der Raumplanung, die (noch) nicht als originäre NBR-Themen erkannt werden. Last but not least sind die Gründe zu analysieren, warum mehr Menschen in psychischen Maßregelvollzug müssen, und wie dies zu vermeiden ist.

Der NBR erinnert an die bereits verworfenen Planungen für das große, noch unversiegelte Areal - Gewerbegebiet, Villenbebauung, Windenergieanlage/n - und empfiehlt auch deshalb, ALLE Berührungsgruppen einzubinden um gemeinsam die beste Lösung zu entwickeln.

Natur und Um-/Mitwelt

Ortsspezifisch und von besonderer Bedeutung für die Natur sind insbesondere die Ackerzönosen für die heimische Fauna: U.a. brütet dort noch die Feldlerche und im Umfeld der Steinkauz. Zudem gibt es eine hohe Greifvogeldichte von Rotmilan bis Turmfalke, die offene Flächen zum Jagen brauchen. Zahlreiche seltene Zugvögel benötigen beackerte Hochflächen zum Rasten und Nahrung suchen. Flächen auf der Kleinen Höhe bewirtschaftende Landwirte wie z.B. Fam. Bröcker hatten dort Blühstreifen angelegt, die insbesondere für die bedrohte Insektenwelt und davon abhängige Arten wertvoll sind.

Wie bitte soll die weitere Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen bloß ausgeglichen werden? Beansprucht werden hier insbesondere landwirtschaftliche Flächen und – Lebensräume. Auf mindestens gleicher Fläche müsste – nach Auffassung der Arbeitsgruppe - eine Aufwertung derartiger Lebensräume, die in Wuppertal und Umgebung bereits Mangelware sind, erfolgen. Ein Zupflanzen von zu kleinen, multifunktionalen Ausgleichsflächen oder gar die Anpflanzung von Wald sind als Kompensation nicht zielführend bzw. abzulehnen.

- Grüngürtel, Zusammenwachsen der Städte, Sichtachsen, Frischluft

Die dazu schon mehrfach vorgebrachten Argumente sind bekannt. Die Kleine Höhe zwischen Wuppertal und Velbert Neviges ist Teil eines Grüngürtels, der sich von der Ruhr über das Deilbachtal und dem Neandertal bis Richtung Rhein erstreckt.

- Bodendenkmal

Ob und welche Bodendenkmäler dort im Plangebiet vorhanden sind und durch die beabsichtigte Baumaßnahme betroffen wären, ist im Vorfeld zu prüfen.

- Wasserhaushalt, Entwässerung

Die dazu vorgebrachten Argumente sind ebenfalls bekannt. Die Nutzbarmachung der Kleinen Höhe als Gewerbegebiet scheiterte an den für die Entwässerung zu hohen Kosten. Zudem verbietet die EU-Wasserrahmenrichtlinie die Verschlechterung unserer Gewässer. Gefordert sind vielmehr deren Verbesserung und Durchgängigkeit.

Flächenfraß zu Lasten der aktiven Landwirte - Kontextbetrachtung

Die Kleine Höhe wird traditionell landwirtschaftlich genutzt. Der gute Boden wird sowohl durch an der Kleinen Höhe ansässige Biobauer*innen als auch durch eine regionale Biohöfe-Gemeinschaft - gepachtet - biologisch bewirtschaftet. Im Vergleich zu deren Ernte vor Ort sind die Böden der Kleinen Höhe deutlich ertragreicher. Weitere Landwirte bewirtschaften Teile der Kleinen Höhe auch intensiv. Angesichts immer mehr großflächiger Versiegelung sind für den Anbau gesunder Nahrungsmittel wertvolle Böden - wie an der Kleinen Höhe - in Wuppertal rar! Hinzu kommt der Artenschutz, den Naturnutzer wie Naturschützer gleichermaßen nach Kräften unterstützen möchten. Dass Fläche endlich ist, darauf wies jüngst die Kreisbauernschaft Mettmann noch einmal eindringlich hin und sprach dabei für knapp 100 Bauernfamilien. Da es um deren Existenz und unsere Nahrung, somit um unser aller Lebensgrundlagen geht, ist die Warnung vor weiteren Einschränkungen landwirtschaftlich genutzter Flächen zugunsten anderer Interessen ernst zu nehmen und zu vermeiden! Dennoch sollen weitere 187 ha Ackerfläche und Grünland versiegelt werden? Konkret geht es um 35 ha für eine Forensik auf der Kleinen Höhe, um 27 ha für eine Bundesgartenschau und um 125 ha für weitere Wohnbebauung.

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Dienstag, 27. August 2019 17:27
An: Korth Horst
Betreff: WG: Widerspruch gegen die Bebauungspläne der "Kleine Höhe"

...

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Montag, 5. August 2019 09:10
An: Walter Marc
Betreff: Widerspruch gegen die Bebauungspläne der "Kleine Höhe"

Gegen die Bebauungspläne der "Kleine Höhe" erhebe ich

W I D E R S P R U C H

Das Gelände Parkstraße ist allein deshalb besser geeignet, weil wegen der dort im Umfeld bereits befindlichen Justizeinrichtungen ohnehin erhöhte Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich sind.

An der "Kleine Höhe" würde ein weiterer Bereich, der besonders geschützt werden müsste, entstehen.

Hochachtungsvoll

--

Mit freundlichen Grüßen,

HINWEIS: Diese Nachricht ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, bitte ich um Ihre Mitteilung per E-Mail.

ATTENTION: This message contains confidential information intended only for the person(s) named above. If you have received this message in error, please notify me immediately.

Korth Horst

Von: Korth Horst
Gesendet: Mittwoch, 28. August 2019 08:35
An:
Betreff: Bebauungsplan 1230 - Kleine Höhe

Guten Morgen Herr Klein,

Ihr Widerspruch ist hier eingegangen und fließt in das o. g. Verfahren ein.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Horst Korth



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.13 Formelles Bauleitplanverfahren

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 5983
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail horst.korth@stadt.wuppertal.de
www.wuppertal.de

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Montag, 2. September 2019 08:13
An: Korth Horst
Cc: Kasten Dirk; Kassubek Michael; Kahrau Stephanie
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen den Bebauungsplan Kleine Höhe
Anlagen: Einspruch Bauleitplanung.pdf

Hallo,

ein weiterer Einspruch mit einem interessanten neuen Aspekt. Den hatten wir glaube ich noch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Samstag, 31. August 2019 21:35
An: Braun Jochen; Becker Kerstin; Walter Marc
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen den Bebauungsplan Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das anliegende Dokument und bitte um Beachtung und ggf. Weiterleitung. Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen den Bebauungsplan Kleine Höhe.

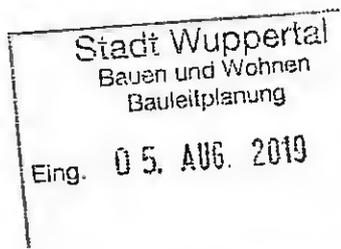
Ergänzend zu den anliegenden Ausführungen möchte ich Folgendes vorbringen:

Ich führe seit rund 13 Jahren in der Umgebung der Kleinen Höhe in klaren Nächten visuell und fotografisch astronomische Beobachtungen mittels astronomischer Teleskope durch. Die Beobachtungen dienen auch der

Forschung. Diese Beobachtungen sind darauf angewiesen, dass der Nachthimmel weitgehend dunkel bleibt und insbesondere nicht durch Punktlichtquellen (Scheinwerfer, Straßenbeleuchtung) gestört wird. Die Lichtsituation in der Umgebung der Kleinen Höhe ist derzeit trotz der Nähe der Städte Wuppertal und Velbert noch so, dass die fotografische Beobachtung des Himmels mit Spezialkameras möglich ist. Die Errichtung der geplanten forensischen Klinik sowie die Pläne zur weiteren Bebauung parallel zu den Bahngleisen auf Wuppertaler Seite würden dies absehbar wegen der damit verbundenen Beleuchtung erheblich erschweren. Eine visuelle Beobachtung schwacher astronomischer Objekte würde sie voraussichtlich unmöglich machen, fotografische Tätigkeiten wären voraussichtlich - wenn überhaupt - nur noch äußerst eingeschränkt möglich.

Ich vermisste in der bisherigen Planung jegliche fundierte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der geplanten Bauten und ihrer Beleuchtungssituation auf die Erkennbarkeit schwacher astronomischer Objekte und möglichen Beeinträchtigungen astronomischer Forschung. Es scheint bislang überhaupt nicht geprüft worden zu sein, in welchem Umfang astronomische Betrachtungen erschwert werden. Der damit verbundene Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit muss aus verfassungsrechtlichen Gründen gewürdigt werden. Bislang finde ich dazu keinerlei Ausführungen. Auch aus diesem Grunde erhebe ich Einspruch gegen die Planung und erwarte, dass die Auswirkungen der Planung auch in dieser Hinsicht eingehend untersucht werden. Sollten die Planungen umgesetzt werden, so wäre dafür Sorge zu tragen, dass keine zusätzliche Erhellung des Nachthimmels stattfindet. Jegliche nächtliche Beleuchtung wäre unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Wuppertal
Ressort 105 - Bauen u. Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Mettmann, 30.07.2019/YH

Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ - Offenlegungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des durch die Stadt Wuppertal geplanten Bebauungsplans – Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ – liegt ein Offenlegungsbeschluss vor. Hintergrund ist die Realisierung einer forensischen Klinik auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Vorfeld der jetzt vorliegenden Bebauungsplanentwürfs wurden in den vergangenen Jahren wiederholt und vielfältige Proteste insbesondere seitens der Landwirtschaft vorgetragen. Im nunmehr anstehenden Bebauungsplanverfahren sollen nachfolgende Bedenken gegen die Planungen vorgetragen werden:

Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen die Realisierung der Maßregelvollzugsklinik auf der nunmehr im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Fläche der „Kleinen Höhe“.

Ein wesentlich besser geeigneter Standort wäre die Parkstraße in Wuppertal-Ronsdorf. Diese ist bebaut mit der alten Standortverwaltung der Bundeswehr. Diese wurde jedoch nie dazu entsprechend genutzt. Das Gelände befindet sich im Eigentum des Landes NRW. Damit könnte zur Realisierung bzw. Umsetzung der Maßregelvollzugsanstalt in Wuppertal auf die Fläche der Parkstraße zurückgegriffen werden, da diese sich bereits im Eigentum des Landes befindet. Ein weiterer wesentlicher Vorteil bei der Fläche der Parkstraße ist darin zu sehen, dass diese entsprechend bauplanungsrechtlich gesichert ist. Ebenfalls liegt eine entsprechende Erschließung dieser Fläche vor. Des weiteren spricht für den Standort der Parkstraße die infrastrukturelle Situation. Direkt angrenzend an dieses Areal liegt die Landesstraße 419. Damit ist eine hervorragende infrastrukturelle Anbindung gegeben. Darüber hinaus liegen uns Informationen vor, dass die L419 sogar zu einer Bundesautobahn ausgebaut werden soll. Des weiteren ist bezüglich der Lage auf der „Kleinen Höhe“ anzumerken, dass es seitens der Stadt Wuppertal interne Vermerke bzw. Schriftverkehr gibt, wonach bei Zurverfügungstellung des Areals „Kleine Höhe“ für den Bau der forensischen Klinik durch das Land NRW möglicherweise die im Eigen-

346

tum des Landes stehende Fläche „Parkstraße“ wiederum der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellt werden könnte, damit dort seitens der Stadt Wuppertal Gewerbeflächen angesiedelt werden könnten. Dies wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar nicht die erstrebenswerteste Lösung, da grundsätzlich der Standort „Kleine Höhe“ für den Bau der Forensik abgelehnt wird. Sollte es jedoch tatsächlich zum Beschluss kommen, dass die Maßregelvollzugsklinik auf der „Kleinen Höhe“ gebaut werden sollte, so sollte bereits jetzt im Vorfeld seitens der Stadt Wuppertal sichergestellt werden, dass die Fläche „Parkstraße“ auch der Stadt Wuppertal durch das Land zum Bau von Gewerbeflächen rechtssicher zur Verfügung gestellt wird. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls von elementarer Bedeutung, da bei einer Ansiedlung von Gewerbe auf dem Areal der Parkstraße dann nicht noch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes in Anspruch genommen werden müssten.

Darüber hinaus ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es neben den zuvor genannten Flächen „Parkstraße“ und „Kleine Höhe“ wesentlich geeignetere Flächen gibt, auf denen die Maßregelvollzugsklinik gebaut werden kann. Dazu gehören beispielsweise unter anderem Hepatha – Anstalt Benninghof Mettmann -, ehemalige Lungenheilstätte Wülfrath Aprath, Bergische Diakonie Wülfrath, ehemaliges Werksgelände Raspe in Solingen etc.. Bei den zuvor genannten Flächen handelt es sich beispielsweise um bereits bebaute Flächen, die jedoch sämtlichst leer stehen. Dadurch würde ein weiterer Flächenverbrauch vermieden und ein gerade in Zeiten des Klimawandels um so dringend notwendig werdender Flächenschutz betrieben.

Im zurückliegenden Zeitraum von 25 Jahren wurden 25% der Freifläche der Stadt Wuppertal durch unterschiedlichste Baumaßnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen unwiederbringlich in Anspruch genommen. Bei einem fortschreitenden Verbrauch der Freiraumflächen ist für die Stadt Wuppertal und für jedermann absehbar, dass es in wenigen Jahren keine Freiraumflächen mehr in der Stadt Wuppertal geben wird. Dies ist und kann nicht Wille der Stadt Wuppertal und ihrer Bürger sein.

Darüber hinaus ist grundsätzlich zu möglichst geringfügigem Verbrauch von Freiflächen anzumerken, dass in den nunmehr vorliegenden Bebauungsplanentwürfen von einer ca. 5 ha großen Planfläche ausgegangen wird. Allerdings soll laut Bebauungsplanentwurf davon lediglich eine Fläche von knapp 2 ha bebaut werden. Vor dem Hintergrund der zuvor gemachten Ausführungen zum möglichst schonenden Umgang mit Freiflächen ist daher nicht nachvollziehbar, dass mit den Freiflächen in einer solch schonungslosen Art und Weise umgegangen wird. Es ist daher erneut zu überdenken, wie eine möglichst geringfügige Inanspruchnahme der Freiflächen bei einer Realisierung der forensischen Klinik auf der „Kleinen Höhe“ vorgegangen werden kann. Die derzeit vorliegende Planung ist auch vor diesem Hintergrund in keinsten Weise nachvollziehbar. Freizeitparkflächen haben aus unserer Sicht zudem auch nichts auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu suchen. Eine entsprechende Größenordnung für solchen Parkflächen ist in keinsten Weise nachvollziehbar.

Der durch die geplante Maßregelvollzugsklinik in Anspruch genommene Naturraum ist in Wuppertal einzigartig. Im Volksmund wird dieser Bereich auch Bergische „Ackerbörde“ genannt. Sollte die geplante Maßnahme so realisiert werden, würde eine einzigartige landwirtschaftliche Naturlandschaft zerstört und zerschnitten. Bei den in Anspruch zu nehmen beabsichtigten Flächen handelt es sich um hochwertige

Ackerböden. Im Wuppertaler Stadtgebiet gibt es kaum vergleichbare Böden mit dieser Qualität. Gleiches gilt für die damit in diesem Gebiet befindlichen Gebietsstrukturen. Solche zusammenhängenden landwirtschaftlich gut zu bewirtschaftenden Flächen sind äußerst selten.

Wuppertal verfügt insgesamt nur noch über knapp 1.000 ha Ackerland mit leider stark abnehmender Tendenz.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wären durch das Plangebiet und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die zwei landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe Karl und Carsten Bröcker und Karl-Heinz Reuter sowie indirekt weitere landwirtschaftliche Betriebe betroffen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen bilden naturgemäß die Existenzgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe. Bei der Bewirtschaftung sind die Landwirte notwendiger Weise auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen. Dies gilt für Landwirtschaft in jeglicher Form, sei es für den herkömmlichen Ackerbaubetrieb, für den Vieh haltenden Betrieb oder aber auch für den in der Bevölkerung sehr beliebten Pensionspferdebetrieb.

Entsprechende Planungen führen somit nicht nur zu Existenzgefährdungen. Durch die unwiederbringliche Vernichtung landwirtschaftlicher Böden findet mit dem Entzug der existenznotwendigen Fläche somit automatisch auch eine Vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe mittelbar bzw. unmittelbar statt.

Mit dem Verlust landwirtschaftlicher Betriebe und der Vernichtung landwirtschaftlicher Flächen sind weitreichende Konsequenzen verbunden. So ist beispielhaft nicht nur die durch die Bevölkerung hoch geschätzte Nahversorgung mit regionalen Lebensmitteln verbunden, die durch die Landwirte vor Ort auf den Flächen angebaut werden. Dies gilt im Besonderen für die durch den Bebauungsplan betroffenen Gebiete. In diesen Gebieten werden im Besonderen auch Lebensmittel angebaut, die durch die Bevölkerung vor Ort verbraucht werden. Dies betrifft den durch die Planung betroffenen Naturraum insgesamt, der durch die Maßregelvollzugsklinik durchschnitten wird.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der durch die Vernichtung der landwirtschaftlichen Flächen von erheblichem Gewicht ist, ist der Entzug der Frischluftzufuhr, die gerade durch das Gebiet auf der „Kleinen Höhe“ besonders wichtig für das Stadtgebiet Wuppertal ist. Im Ballungsgebiet Niederberg stellt dieser Naturraum die einzige durchgehende Fläche dar. Sie reicht von der Mettmanner Neandertalplatte bis zum Bergisch-Märkischen-Höhengebiet. Sollte die Forensik an dieser Stelle gebaut werden, würde diese letzte Grünbrücke als einzigartiger Naturraum zerschnitten mit den entsprechenden Folgen für Pflanzen- und Tierwelt. Die Vernetzung entsprechender wertvoller Naturräume ist wichtig für Tier- und Pflanzenwelt und gesellschaftspolitisch gewollt.

Gerade vor der nun anstehenden erneuten Dürreperiode muss sich jede Kommune und jeder Kreis nachhaltig Gedanken um die Freiflächenstruktur machen. Weitere Inanspruchnahmen von Freiflächen sollten daher nur dann vorgenommen werden, wenn absolut keine anderweitigen Möglichkeiten vorliegen. Auch dies ist im Fall des Baus einer forensischen Klinik im Bereich Wuppertal jedoch gegeben. Dazu wurden bereits oben Ausführungen zu wesentlich geeigneteren Standorten gemacht. Der nunmehr nicht mehr von der Hand zu weisende Klimawandel führt dazu, mit den Freiraumflächen verantwortungsvoll umzugehen.

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Landwirte findet eine unentgeltliche Pflege der Kulturlandschaft statt, von der die gesamte Bevölkerung profitiert. Der entsprechende Bereich der Kulturlandschaft wird durch die gesamte Bevölkerung nicht nur zu Naherholungszwecken genutzt. Auch diese Zwecke werden mit dem Bau der Forensik nicht mehr aufrechterhalten bleiben können. Auf der in Anspruch zu nehmen beabsichtigten Fläche befinden sich darüber hinaus zwei Quellgebiete. Diese Quellgebiete würden unwiederbringlich bei der Umsetzung der Forensik an dieser Stelle zerstört. Darüber hinaus befinden sich drei weitere Quellgebiete in unmittelbarer Nähe des derzeitigen Planungsgebietes. Auch diese würden bei der Umsetzung erheblich beeinträchtigt oder aber auch zerstört werden. Bekannter Maßen dienen diese Quellgebiete der Speisung unter anderem der Biotope.

Neben dem Entzug der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau der Forensik an sich werden darüber hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unwiederbringlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Entsprechend der durch den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V., Kreisbauernschaft Mettmann e.V., die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann sowie die Stadt Wuppertal, der Oberbürgermeister, im Juli 2012 genau in diesem Gebiet abgeschlossenen „Kooperationsvereinbarung zur landwirtschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen“ sollte möglichst bei unvermeidbaren und notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen verzichtet werden. Sollte entgegen unserer dargestellten Auffassung die Realisierung und der Bau der Forensik an dieser Stelle der „Kleinen Höhe“ vorgenommen werden – was ausdrücklich durch die Kreisbauernschaft Mettmann abgelehnt wird – so sollten die damit erforderlich werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der „Kooperationsvereinbarung zur landwirtschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen“ möglichst dadurch umgesetzt werden, dass Entsiegelungen innerhalb des Stadtgebietes vorgenommen werden oder entsprechende Ökokonten genutzt werden.

Gegen die Art und Weise der dargestellten Ausgleichsflächen wird sich diesseits vehement gewehrt! Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese Flächen nicht nachvollziehbar. Dies betrifft zum Einen den Umfang der Ausgleichsflächen, zum Anderen betrifft dies jedoch auch die Lage der einzelnen Ausgleichsflächen. Diese sind fast durchgängig mitten in landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Dadurch werden die Möglichkeiten einer Bewirtschaftung der verbleibenden daran angrenzenden übrig bleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wesentlich erschwert oder sogar fast unmöglich gemacht. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum die Ausgleichsflächen nicht in einer anderen Art und Weise und an anderer Fläche vorgenommen werden. So könnten beispielsweise die Ausgleichsflächen so angeordnet werden, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzend an diese Ausgleichsflächen weiterhin möglich ist. Darüber hinaus sollten die Ausgleichsmaßnahmen in betriebsintegrierter Form umgesetzt werden, damit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf diesen Flächen weiterhin möglich ist. Für eine entsprechende Umsetzung spricht beispielsweise auch, dass die auf dem Plangebiet der „Kleinen Höhe“ vorhandene Feldlerche nur dort anzutreffen ist, weil diese Flächen in den letz-

ten Jahrzehnten durch die Landwirte in entsprechender guter fachlicher Praxis bewirtschaftet wurden. Aufgrund der Tatsache, dass die Landwirte diese Fläche so bewirtschaftet haben, ist die Feldlerche überhaupt dort anzutreffen. Die nunmehr beispielsweise beabsichtigte Anlage eines Gehölzstreifens ist aus unserer Sicht sogar kontraproduktiv für beispielsweise die Feldlerche. Solche Gehölzstreifen werden oft durch Beutegreifer genutzt, der dann auch die Feldlerchen zum Opfer fallen würden. Die Vorgehensweise bezüglich der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen widerspricht der geschlossenen Kooperationsvereinbarung völlig.

Beispielsweise ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum im westlichen Bereich des Plangebietes eine Baumreihe auf der nordwestlichen Seite des „Schanzenweges“ geplant wird und nicht vielmehr auf dem Bereich des eigentlichen Plangebietes für die Maßregelvollzugsklinik. Durch die Anlage der Baumreihe auf der nordwestlichen Seite werden weitere landwirtschaftliche Nutzflächen unnötiger Weise in Anspruch genommen und somit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unwiederbringlich vernichtet. Darüber hinaus sind damit Verwurzelungen und Schatteneffekte und somit weitere negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche verbunden, die aus unserer Sicht vermeidbar sind.

Des weiteren wird neben der Umsetzung des Baus der Forensik befürchtet, dass sich ein Dominoeffekt entwickelt. Weitere Gewerbegebiete könnten in diesem Gebiet auf der kleinen Höhe angesiedelt werden. Damit würde eine weitere Vernichtung der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen und des Naturraumes stattfinden.

Im Weiteren spricht gegen den Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe“ die Erschließungssituation. Es befinden sich an dieser Stelle keine ausreichenden Ver- und Entsorgungsleistungen. Auch eine entsprechende Neuverlegung stellt sich problematisch dar.

Höchst problematisch ist in diesem Zusammenhang die Entwässerung. Der Boden in dem geplanten Baugebiet ist nur begrenzt versickerungsfähig. Darüber hinaus wird mit dem überlaufenden Niederschlagswasser eine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen befürchtet. Des weiteren wird die Entwässerung erhebliche Kosten mit sich bringen. In diesem Zusammenhang stellt sich ebenfalls die Frage der Verhältnismäßigkeit der Umsetzung der Baumaßnahme an dieser Stelle.

Die direkt angrenzend an den Planbereich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Damit sind Geräusch- und Staubimmissionen etc. verbunden. Entsprechende Immissionen auf eine möglicherweise später am Standort der „Kleinen Höhe“ befindliche Maßregelvollzugsanstalt könnten dazu führen, dass dies negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat. Eine weitere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf den an den zukünftigen möglichen Standort der Maßregelvollzugsklinik ist ausdrücklich dahingehend abzulehnen.

Darüber hinaus ist die derzeitige Fläche der „Kleinen Höhe“ absolut frei von Licht- und Lärmbelastungen. Gerade nachts ist es auf diesen Flächen im wahrsten Sinne des Wortes „stockfinster“ und absolut still. Bei Umsetzung der Planungsentwürfe in der derzeit vorliegenden Form würde dies vollkommen vernichtet. Wie aus anderen Fällen bekannt ist zu befürchten, dass die forensische Klinik auch nachts nicht nur geringfügig angestrahlt und erhellt wird. Mit dem Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe“ wären erhebliche Licht- und Lärmimmissionen für diesen wertvollen Freiraum verbunden.

Durch den Baukörper der forensischen Klinik und auch durch die angrenzenden Parkanlagen findet eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Landschaftsbildes statt. Die geplante Bauhöhe beispielsweise der Umgebungsmauern soll 5 m (!) betragen. Ebenfalls ist bei einer solchen Maßregelvollzugsklinik auch die damit einhergehende Beleuchtung und die damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Tag und bei Nacht gegeben. Zudem sollen Masten errichtet werden, welche die Umgebungsmauern weit überragen.

Nicht nur das Bundesbodenschutzgesetz sondern auch die durch die Landesregierung und die Landwirtschaft im Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossene „Allianz für die Fläche“ schreibt eine möglichst weitgehende Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf andere, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zurück zu greifen.

Die zuvor gemachten Ausführungen machen unverkennbar deutlich, dass der Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe“ nicht nur erhebliche, nicht mehr gutzumachende Nachteile nicht nur für die Landwirte sondern für die gesamte Bevölkerung der Stadt Wuppertal und des gesamten Naturraumes mit sich bringt. Es würden darüber hinaus unwiederbringliche Verluste in vorbeschriebener Art und Weise damit einhergehen. Dies alleine führt schon dazu, dass der Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe“ nicht zu verantworten und damit abzulehnen ist.

Schon alleine die Aufzählung der zuvor genannten Punkte reicht aus, um somit die nunmehr vorliegende Bebauungsplanentwurf und die damit einhergehende beabsichtigte Bebauung der „Kleinen Höhe“ mit der Maßregelvollzugsklinik an dieser Stelle zu verneinen.

Es kommt jedoch noch hinzu, dass es im Landgerichtsbezirk Wuppertal weit mehr als 30 Standorte gibt, die nicht nur auf eine Eignung untersucht wurden, sondern zum Teil auch wesentlich geeigneter sind. Der Standort „Kleine Höhe“ ist wahrscheinlich der einzige Standort, auf dem sich ausschließlich Ackerlandflächen befinden.

Auch an dieser Stelle sei nochmal ausdrücklich erwähnt, dass die Landwirtschaft in Wuppertal und in der Kreisbauernschaft Mettmann nicht die Umsetzung des Baus einer Maßregelvollzugsklinik in Frage stellen. Kritisiert und abgelehnt wird lediglich der nunmehr beabsichtigte Standort „Kleine Höhe“ zur Umsetzung dieses Projektes.

Gerade und im Besonderen vor dem soeben genannten Aspekt, dass es genügend andere, zum Teil wesentlich besser geeignete Standorte gibt, ist der Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe“ nicht nur nicht nachvollziehbar sondern ausdrücklich abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2019 08:26
An:
Cc: Korth Horst
Betreff: AW: Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des Flächennutzungsplans (kurz:FNP/1230) – zweite Offenlegung/ Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe.

Sehr geehrter

Ihre Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:
Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 22:28
An: Walter Marc
Betreff: Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des Flächennutzungsplans (kurz:FNP/1230) – zweite Offenlegung/ Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie schreiben in Ihrer Würdigung: "Eine „inhaltliche“ Übertragung der bürgerseits geäußerten Argumente auf den Standort Parkstraße, für den andere Rahmenbedingungen gelten, steht der Stadt nicht zu. Den Bürgern ist insoweit zuzumuten, sich erneut zur Planung unter den nun geänderten Rahmenbedingungen zu äußern und für oder gegen die Standorte sprechenden Argumente vorzutragen."

Mein Widerspruch besteht aus dem aktualisierten Standortvergleich, diesmal allerdings der Vergleich der Fläche der "Kleinen Höhe" mit der Fläche an der Parkstraße. Diesen habe ich im als pdf angefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal

1.0 Einleitung

In ihrer Würdigung schreibt die Stadt Wuppertal: „Eine „inhaltliche“ Übertragung der bürgerseits geäußerten Argumente auf den Standort Parkstraße, für den andere Rahmenbedingungen gelten, steht der Stadt nicht zu.

Den Bürgern ist insoweit zuzumuten, sich erneut zur Planung unter den nun geänderten Rahmenbedingungen zu äußern und für oder gegen die Standorte sprechenden Argumente vorzutragen.“

In Anlehnung an die „Untersuchung von Standortalternativen für eine Mehrzweckhalle des BHC im Bergischen Städtedreieck“ von 2016 hat die Bürgerinitiative Kleine Höhe Steckbriefe der potentiellen Standorte erstellt und in einer Matrix die Kriterien und Gewichtung zusammengefasst.

2.0 Kriterien, Gewichtung, Unterkriterien

Insgesamt werden die Standorte jeweils nach folgenden **Kriterien** betrachtet

- **Anbindung Verkehr** (60 % MIV, 30 % ÖPNV und 10 % Fuß/ Rad)
- **Planungssicherheit**
- **Bebaubarkeit**
- **Grundstücksverfügbarkeit**
- **Eingriff in den Naturhaushalt**
- **Immissionsschutz**
- **Flächenaufbereitung**
- **Kompensationsaufwand**
- **Konkurrierende Planungen**
- **Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplan-Zielen**

Die einzelnen Kriterien werden mit Punkten von 0 bis 4 bewertet.

3.0 Erläuterung der einzelnen Kriterien

Anbindung Verkehr

Anbindung MIV (x 0,6)

Die Qualität der Anbindung an das überregionale Straßennetz (A 1, A3, A 46, A 535, L 74, L 418/ 419n) bemisst sich in erster Linie durch die Nähe zu einem Autobahnanschluss, aber auch durch die Qualität der Zufahrtsstraßen.

- 4 = Unmittelbarer Autobahnanschluss < 2 km
- 3 = Nächster Autobahnanschluss 2 km bis < 4 km über klassifizierte Straßen ohne Durchfahrt durch Siedlungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung
- 2 = Nächster Autobahnanschluss 4 bis 10 km über klassifizierte Straßen ohne Durchfahrt durch Siedlungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung
- 1 = Nächster Autobahnanschluss 2 bis 10 km über klassifizierte Straßen mit Durchfahrt durch Siedlungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung
- 0 = Nächster Autobahnanschluss > 10 km oder mehr als 1.000 m über nicht klassifizierte Stadtstraßen oder Benutzung von Wohnstraßen

Anbindung ÖPNV (x 0,3)

Für die Erreichbarkeit der Klinik mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist insbesondere die Nähe zu Haltepunkten des Schienenverkehrs vorteilhaft. Darüber hinaus wird die Qualität über das Angebot von Buslinien bestimmt.

- 4 = Nächster ÖPNV- Haltepunkt < 1.000 m und mind. 3 bestehende Buslinien < 500 m

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal

- 3 = Nächster OPNV- Haltepunkt 1.000 m bis < 3.000 m und mind. 3 bestehende Buslinien < 500 m, wovon 1 Linie die Verknüpfung mit der Schiene gewährleisten muss
- 2 = Nächster OPNV- Haltepunkt 1.000 m bis < 3.000 m und mind. 1 bestehende Buslinie < 500 m, die die Verknüpfung mit der Schiene gewährleisten muss
- 1 = Nächster OPNV- Haltepunkt > 3.000 m und mind. 3 bestehende Buslinien < 500 m
- 0 = Nächster OPNV- Haltepunkt > 3.000 m und weniger als 3 bestehende Buslinien < 500 m

Anbindung Fuß/ Rad (x 0,1)

Eine qualitätsvolle Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer gewinnt zunehmend an Bedeutung. Als maßgebend bewertet werden die Nähe zum regionalen Hauptradwegenetz und die topografischen Gegebenheiten auf den Zufahrtswegen.

- 4 = Bis zu 500 m zum Anschluss an das regionale Hauptradwegenetz
- 3 = Anschluss an das regionale Hauptradwegenetz 500 m bis < 1.000 m über topografisch günstige Wege
- 2 = Anschluss an das regionale Hauptradwegenetz > 1.000 m, topografisch günstige Erreichbarkeit in urbanem Umfeld
- 1 = Topografisch ungünstige Erreichbarkeit, keine Radinfrastruktur
- 0 = Topografisch besonders ungünstige Erreichbarkeit, keine Radinfrastruktur

Planungssicherheit

Die Landesregierung braucht Planungssicherheit für den Bau einer forensischen Klinik, um den Bedarf an Krankenhausplätzen zur Verfügung stellen zu können

- 4 = keine Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erwarten
- 3 = geringe Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erwarten
- 2 = vertretbare Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erwarten
- 1 = größere Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erwarten
- 0 = erhebliche Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erwarten

Bebaubarkeit

Beide Standorte sind topografisch und von der Größe für den Bau einer forensischen Klinik geeignet. Es wird ein entsprechender Flächennutzungsplan und Bebauungsplan benötigt.

- 4 = Bau einer forensischen Klinik planungstechnisch problemlos umsetzbar
- 3 = Bau einer forensischen Klinik mit geringem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 2 = Bau einer forensischen Klinik mit vertretbarem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 1 = Bau einer forensischen Klinik mit höherem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 0 = Bau einer forensischen Klinik mit erheblichem planungstechnischem Aufwand umsetzbar

Erschließungsaufwand

Eine forensische Klinik bedarf einer Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Regenwasser, Strom, Kommunikationsleitungen und ggf. Gas.

- 4 = alle Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden -

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal

- 3 = Bau einer forensischen Klinik mit geringem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 2 = Bau einer forensischen Klinik mit vertretbarem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 1 = Bau einer forensischen Klinik mit höherem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 0 = Bau einer forensischen Klinik mit erheblichem planungstechnischem Aufwand umsetzbar

Grundstücksverfügbarkeit

Aufgrund der möglichst zeitnahen Umsetzung stellt die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit des Grundstückes ein wichtiges Kriterium dar.

- 4 = Sofortige Verfügbarkeit geklärt, da die erforderlichen Grundstücke komplett im Eigentum der Stadt oder des Landes NRW liegen
- 3 = Kurzfristige Verfügbarkeit geklärt, da die erforderlichen Grundstücke teils im Eigentum der Stadt oder des Landes NRW liegen und/ oder eine prinzipielle kurzfristige Veräußerungsbereitschaft sonstiger privater Eigentümer besteht
- 2 = Mittelfristige Verfügbarkeit geklärt, da die erforderlichen Grundstücke weitgehend im Eigentum privater Eigentümer liegen und bei denen eine prinzipielle mittelfristige Veräußerungsbereitschaft besteht
- 1 = Veräußerungsbereitschaft der privaten Eigentümer noch nicht geklärt
- 0 = Veräußerungsbereitschaft relevanter privater Eigentümer nicht vorhanden.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die Minimierung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt stellt einen wesentlichen Aspekt der Alternativprüfung dar. An jedem der in Frage kommenden Standorte erscheint das Vorhaben grundsätzlich umsetzbar, sodass die voraussichtliche Schwere des Eingriffes in den Naturhaushalt maßgeblich ist für die Bewertung. Die Inanspruchnahme von Freiraum, der bisher im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche ausgewiesen ist, kommt nicht in Betracht.

- 4 = Umnutzung eines bereits baulich geprägten Grundstückes im planungsrechtlichen Innenbereich ohne erkennbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Darstellung als Baufläche im FNP
- 3 = Umnutzung eines bereits baulich geprägten Grundstückes im planungsrechtlichen Innenbereich mit erkennbar geringen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Darstellung als Baufläche im FNP
- 2 = Arrondierungsfläche des bestehenden Siedlungsraumes im planungsrechtlichen Außenbereich mit erkennbar normalen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Darstellung als Baufläche im FNP
- 1 = Ergänzungsfläche zum bestehenden Siedlungsraum im planungsrechtlichen Außenbereich mit erkennbar hohen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Darstellung als Baufläche im FNP
- 0 = solitäre Lage im Außenbereich mit erkennbar gravierenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und/ oder fehlender Darstellung als Baufläche im FNP

Immissionsschutz

Eine forensische Klinik ist ein Krankenhaus und erfordert entsprechenden Schutz vor Lärmimmissionen. Es werden die Lärmemissionen durch den Kraftfahrzeugverkehr, durch bestehende gewerbliche Ansiedlungen, durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und durch sonstige Emissionsquellen wie z.B. Flugzeuge bewertet.

- 4 = Es sind keine schallschutztechnischen Anforderungen für das Vorhaben zu erwarten.
- 3 = Die schallschutzrechtlichen Anforderungen können voraussichtlich mittels baulicher Maßnahmen eingehalten werden.

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal

- 2 = Die schallschutzrechtlichen Anforderungen können voraussichtlich mittels baulicher Maßnahmen und Nutzungseinschränkungen eingehalten werden.
- 1 = Die schallschutzrechtlichen Anforderungen können voraussichtlich nur mittels hohem Aufwand bei den baulichen Maßnahmen und hohen Nutzungseinschränkungen eingehalten werden.
- 0 = Die schallschutzrechtlichen Anforderungen können voraussichtlich nicht bzw. nur mit unververtretbar hohem Aufwand und ganz gravierenden Nutzungseinschränkungen eingehalten werden

Flächenaufbereitung

Die abzuschätzende Höhe für Aufwendungen zur Flächenaufbereitung richtet sich nach ggf. vorhandenem Gebäudebestand und/ oder Bodenverunreinigungen sowie die Aufwendungen für die (technische) Erschließung

- 4 = Bislang baulich ungenutztes Grundstück, ohne Altlasten, kein Abbruchaufwand, sehr geringer Erschließungsaufwand
- 3 = Bislang baulich gering genutztes Grundstück, ohne Altlasten, geringer Abbruchaufwand, geringer Erschließungsaufwand
- 2 = Bislang baulich genutztes Grundstück, keine gravierenden Altlasten, mittlerer Abbruchaufwand, mittlerer Erschließungsaufwand
- 1 = Bislang baulich genutztes Grundstück, hohe Aufwendung für Altlastensanierung, hoher Abbruchaufwand, hoher Erschließungsaufwand
- 0 = Bislang baulich genutztes Grundstück, sehr hohe Aufwendung für Altlastensanierung, sehr hoher Abbruchaufwand, sehr hoher Erschließungsaufwand

Kompensationsaufwand

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind grundsätzlich zu unterlassen (Vermeidungsgebot); unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach dem Umfang und der Intensität der zu erwartenden Eingriffe

- 4 = kein Kompensationsaufwand erforderlich
- 3 = geringer Kompensationsaufwand erforderlich
- 2 = vertretbarer Kompensationsaufwand erforderlich
- 1 = höherer Kompensationsaufwand erforderlich
- 0 = erheblicher Kompensationsaufwand erforderlich

Konkurrierende Planungen

Für beide Standortalternativen bestehen unterschiedlich konkrete Nutzungsabsichten oder Stadtentwicklung relevante Ziele. Je konkreter bereits Planungen für ein anderes Vorhaben bestehen, desto weniger geeignet erscheint der Standort für das Vorhaben.

- 4 = Keine andersartigen Nutzungsüberlegungen
- 3 = Keine konkretisierten andersartigen Nutzungsüberlegungen, andere prinzipiell in Betracht kommende Nutzungen können andernorts realisiert werden
- 2 = Konkretisierte Nutzungsüberlegungen, die mit Einschränkungen bzw. Aufwendungen andernorts realisiert werden können
- 1 = Konkrete Nutzungsabsichten mit Bedeutung für die Stadtentwicklung, die nur schwierig an anderer Stelle realisiert werden können
- 0 = Konkretes Bauvorhaben mit Bedeutung für die Stadtentwicklung, was überhaupt nicht und/ oder aufgrund seines zu weit fortgeschrittenen Realisierungsstadiums nur mit ganz erheblichem Mehraufwand an anderer Stelle realisiert werden könnte

Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplan-Zielen

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere folgende Abwägung relevante Belange zu berücksichtigen.

- ✓ die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
- ✓ die Belange des Umweltschutzes, [...], des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens [...] sowie das Klima
 - 4 = volle Übereinstimmung mit den FNP- Zielen
 - 3 = geringe Abweichungen zu den Zielen des FNP
 - 2 = vertretbarer Abweichungen zu den Zielen des FNP
 - 1 = größere Abweichungen zu den Zielen des FNP
 - 0 = erhebliche Abweichungen zu den Zielen des FNP

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal

Kleine Hohe (4,5 ha)



Anbindung MIV

Ca. 3 km zur AS Wülfrath (A 535) über L 355 ohne Beeinträchtigung von Wohnsiedlungsbereichen. Ca. 4 km zur AS W.-Katernberg (A 46) über L 427 durch Wohnsiedlungsbereiche.

Anbindung ÖPNV

Der S9-Haltepunkt Velbert-Rosenhügel befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung und wird von den Buslinien 647 und 649 angefahren, von den allerdings nur die Linie 649 auch abends in Betrieb ist.

Anbindung Fuß/ Rad

Durch die Lage auf den Nordhöhen Wuppertals ist der Standort für Fußgänger und Radfahrer topografisch nur ungünstig zu erreichen. Die Nordbahntrasse ist ca. 4 km entfernt.

Planungssicherheit

Die Machbarkeit des erstmaligen Eingriffs in die bislang unbebaute Fläche wurde durch Gutachten geprüft.

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal

	Einschränkungen bei Planung, Bau und durch gerichtliche Anfechtung bilden einen Unsicherheitsfaktor
Bebaubarkeit	Die Stadt Wuppertal hat einen Bebauungsplan erstellt. Der Artenschutz und die Entwässerungssituation werden dabei erhebliche Mehraufwendungen zur Folge haben.
Grundstücksverfügbarkeit	Das Grundstück befindet sich im städtischen Eigentum und wäre sofort verfügbar.
Eingriff in den Naturhaushalt	Ergänzungsfläche zum bestehenden Siedlungsraum im planungsrechtlichen Außenbereich innerhalb einer im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf den Freiraum und Freiraumverbund sowie den Bodenhaushalt, die nur bedingt kompensierbar sind.
Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none">- Lärmbelastung durch Nevigeser Str. mit 8.000 Fahrzeugen/Tag- Lärmbelastung durch Fluglärm in den Urlaubsmonaten Juli - September- Lärmbelastung durch direkt angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (landwirtschaftliche Fahrzeuge, die wetterbedingt auch nachts die Flächen bearbeiten müssen)
Flächenaufbereitung	Bislang baulich ungenutztes Grundstück, ohne Altlasten, kein Abbruchaufwand, hoher Erschließungsaufwand.
Kompensationsaufwand	Der Kompensationsaufwand ist aufgrund der ökologischen Bedeutung der Fläche nicht unerheblich
Konkurrierende Planungen	Alternativ wird von einigen gesellschaftlichen Gruppen und politischen Parteien seit Jahrzehnten eine Umwidmung der Fläche in ein permanentes Landschaftsschutzgebiet gefordert.
Ziele FNP	Die Bebauung der Kleinen Höhe läuft den Zielen der Stadt Wuppertal formuliert im Flächennutzungsplan fast vollständig zuwider

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal

Parkstraße



Anbindung MIV	Über Parkstr. Ca. 4,4 km zur A1 ohne Beeinträchtigung von Wohnsiedlungsbereichen.
Anbindung ÖPNV	Der S-Bahn Haltepunkt Wuppertal Barmen befindet sich in ca. 30 min Entfernung mit der Linie 640. Diese ist ganztägig bis nach 24 Uhr in Betrieb.
Anbindung Fuß/ Rad	Durch die Lage auf den Nordhöhen Wuppertals ist der Standort für Fußgänger und Radfahrer topografisch nur ungünstig zu erreichen.
Planungssicherheit	Grundstück gehört dem Land NRW, war ursprünglich eine für die Ansiedlung der Bereitschaftspolizei vorgesehene Fläche und steht direkt zur Verfügung
Bebaubarkeit	Bebaute Fläche, Gebäude gehören der Landesregierung, Erschließung zum Straßenverkehr ist vorhanden eine Neubebauung ist ohne Mehraufwendungen zu realisieren.
Grundstücksverfügbarkeit	Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Landes NRW und wäre nach dem geplanten Umzug der Bereitschaftspolizei sofort verfügbar.
Eingriff in den Naturhaushalt	Das Grundstück ist eine bereits eine versiegelte Fläche und der Bau stellt daher keinen Eingriff in den Naturhaushalt dar.
Immissionsschutz	Lärmbelastung durch L418 (Parkstr.) Ansonsten sind keine Lärmbelastungen im Umkreis der Fläche.
Flächenaufbereitung	Keine Altlasten, aber Abbruchaufwand, geringer Erschließungsaufwand.
Kompensationsaufwand	Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist insgesamt nicht hoch, die erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermittelt und umgesetzt.
Konkurrierende Planungen	Alternativ wird von der Stadt Wuppertal der Plan eines Flächentauschs mit Wertausgleich mit der Teilfläche der Kleinen Höhe vorangetrieben. Das Land NRW und die Stadt Wuppertal haben einen „Letter of intend“ dazu unterschrieben. Damit stimmt das Land einem Tausch zu unter der Voraussetzung, dass bis 2020 der Bebauungsplan an der Kleinen Höhe fertig wird.

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal

Ziele FNP

Der Abriss der Gebäude der sowie der Neubau eines Krankenhauses auf dieser Fläche stellt keinen ökologischen Eingriff in die Fläche dar. Daher werden die umwelt- und naturrelevanten Ziele des Flächennutzungsplanes nicht tangiert.

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal

5.0 Matrix - Tabelle der Bewertung von Standortalternativen

Standort Kriterien	Kleine Höhe	Parkstraße
Anbindung MIV (Faktor 0,6)	3	3
Anbindung ÖPNV (Faktor 0,3)	2	2
Anbindung Fuß/ Rad (Faktor 0,1)	1	1
Anbindung Verkehr (Σ Faktor 1,0)	2,5	2,5
Planungssicherheit	1	4
Bebaubarkeit	4	4
Grundstücksverfügbarkeit	4	4
Eingriff in Naturhaushalt	1	4
Immissionsschutz	1	3
Flächenaufbereitung	1	3
Kompensationsaufwand	1	4
Konkurrierende Planungen	1	3
Ziele des FNP	1	3
Gesamtbewertung/ Punkte	23,5	40,5

6.0 Fazit

Nach objektiven Maßstäben ist der Standort Parkstraße wesentlich besser geeignet für den Bau einer forensischen Klinik als der Standort Kleine Höhe.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Stadtrat mit der Mehrheit aus SPD, CDU und FDP trotz der dramatischen Warnungen aller Wissenschaftler in Bezug auf den Klimawandel an dem Standort Kleine Höhe für die Klinik festhält.

Die Verwaltung schreibt: „Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. [...] Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden.“

Der Bürger fragt sich, warum die Umweltbelange überhaupt kostenintensiv geprüft werden, wenn am Ende trotz erheblichem Belange der Joker der „strategischen“ Überlegungen immer sticht. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die Umweltbelange zu ermitteln, aber dann durch nicht nachgewiesene strategische Belange de facto nicht zu berücksichtigen?

Des Weiteren ist für den Bürger nicht nachvollziehbar, warum der Steuerzahler die erheblich höheren Kosten (Erschließung und Umweltbelange) tragen soll. Wobei es unerheblich ist, ob die Gelder von Stadt oder Land kommen, da sich beide aus Steuergeldern finanzieren.

Vor nunmehr 50 Jahren wurde die Kleine Höhe zum Gewerbegebiet erklärt. Seitdem hat sich kein einziges Unternehmen gefunden, welches die notwendigen Investitionen stemmen wollte, um dort anzusiedeln. Heute hätte die Umwidmung einer solchen landwirtschaftlichen Freifläche keine realistische Chance mehr. Warum werden die seit 1968 vollkommen anderen klimatischen und umweltrelevanten Gesichtspunkte nicht insofern berücksichtigt?

An das
Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Betr: A. Einspruch gegen die 103. Änderung des Flächennutzungs-
Planes (1230)
B. Einspruch gegen den Bebauungsplan „Forensik“ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Vielzahl der von vielen Mitbürgern vorgebrachten Einsprüche gegen die 103. Änderung des FNP 1230, sowie gegen den Bebauungsplan Forensik / Kleine Höhe, möchte ich mich anschließen und halte die nachfolgend aufgelisteten Gründe für besonders relevant.

1. Zerstörung eines wertvollen naturnahen landschaftlichen Reservates mit einem hohen Wert für die Freizeitgestaltung.
2. Zerstörung eines Grünzuges zwischen dem niederbergischen Raum und dem bergischen Land.
3. Zerstörung einer bestehenden und wichtigen Kaltluftschneise zwischen dem Velberter und Wuppertaler Raum.
4. Zerstörung und damit Aufhebung landwirtschaftlicher Flächen mit hervorragender Bodenqualität.
5. Zu erwartender Verlust einer artenreichen und wertvollen Landschaftsschutzfläche.
6. Forderung nach der Offenlegung des vorhandenen „letter of intent“, der - zwar ohne vertraglichen Charakter - zu einem Grundstückstausch Kleine Höhe / Parkstraße (Ronsdorf) allem Anschein nach in Geheimdiplomatie zwischen der Stadt Wuppertal und dem Land NRW ausgetauscht wurde.
7. Eine erhöhte Verkehrsbelastung in der Nevigeser- bzw. Asbrucher Straße zwischen den jeweiligen Autobahnanschlüssen A46 und A535.
8. Forderung ohne „Wenn und Aber“: Man möge die Kleine Höhe so lassen wie sie jetzt ist: keine Forensik - kein Gewerbegebiet - keine Bebauung - in welcher Form auch immer.

Mit freundlichen Grüßen -

348

An das
Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Betr: A. Einspruch gegen die 103. Änderung des Flächennutzungs-
Planes (1230)
B. Einspruch gegen den Bebauungsplan „Forensik“ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Vielzahl der von vielen Mitbürgern vorgebrachten Einsprüche gegen die 103. Änderung des FNP 1230, sowie gegen den Bebauungsplan Forensik / Kleine Höhe, möchte ich mich anschließen und halte die nachfolgend aufgelisteten Gründe für besonders relevant.

1. Zerstörung eines wertvollen naturnahen landschaftlichen Reservates mit einem hohen Wert für die Freizeitgestaltung.
2. Zerstörung eines Grünzuges zwischen dem niederbergischen Raum und dem bergischen Land.
3. Zerstörung einer bestehenden und wichtigen Kaltluftschneise zwischen dem Velberter und Wuppertaler Raum.
4. Zerstörung und damit Aufhebung landwirtschaftlicher Flächen mit hervorragender Bodenqualität.
5. Zu erwartender Verlust einer artenreichen und wertvollen Landschaftsschutzfläche.
6. Forderung nach der Offenlegung des vorhandenen „letter of intent“, der - zwar ohne vertraglichen Charakter - zu einem Grundstückstausch Kleine Höhe / Parkstraße (Ronsdorf) allem Anschein nach in Geheimdiplomatie zwischen der Stadt Wuppertal und dem Land NRW ausgetauscht wurde.
7. Eine erhöhte Verkehrsbelastung in der Nevigeser- bzw. Asbrucher Straße zwischen den jeweiligen Autobahnanschlüssen A46 und A535.
8. Forderung ohne „Wenn und Aber“: Man möge die Kleine Höhe so lassen wie sie jetzt ist: keine Forensik - kein Gewerbegebiet - keine Bebauung - in welcher Form auch immer.

Mit freundlichen Grüßen -

~~2~~

Ressort 101 Stadtentwicklung und Städtebau	1
	2
0 1. OKT. 2019	3
	4
	RL

22.09.2019

Stadt Wuppertal
Stadtentwicklung
Rathaus Johannes – Rau – Platz 1

105 z. K.

Betr. Bebauung Kleine Höhe ,Planentwurf in der WZ von heute, sowie Abholzung des Osterholzer Waldes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürger dieser Stadt sind wir gegen die Bebauung der Kleinen Höhe mit Asbeck und der Abholzung des Osterholzer Waldes.

Wie es sich ja wohl auch in Wuppertal herum gesprochen hat , können wir nicht mehr unsere Welt dem Profit streben opfern , da es nicht nur fünf vor zwölf ist , sondern schon viel mehr.

Wir benötigen die Frischluftschneise der kleinen Höhe für unsere Luft und wir benötigen den Wald aus dem gleichen Grunde.

Es ist nicht nötig eine Forensik in Wuppertal zu bauen, denn wir haben mit zwei JVA`s unsere Pflicht getan.

Die Firma Iseke benötigt auch die Entfernung des Waldes am Osterholz nicht ,da andere Kalkfirmen bereits einige Löcher hinterlassen haben , die man mit dem Abraum der Firma Iseke zuschütten könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 23:31
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen die Bebauung der 'Kleinen Höhe'

Sehr geehrte Damen und Herren,
wirdich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z. Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
3. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
4. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
5. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
6. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
7. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
8. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In Ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden." Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbelegten Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Der Einspruch erfolgt auch weil die Zeit, sich mit dem korrigierten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auseinanderzusetzen zum verstreichen der angegebenen Frist führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 20:56
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
3. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
4. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang „Fläche“ ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
5. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
6. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
7. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
8. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche

aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden." Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbelegten Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: MITTWOCH, 31. JULI 2019 22:22
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wird/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z. Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
3. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
4. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang „Fläche“ ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
5. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
6. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
7. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
8. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden." Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbelegten Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 01:05
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen plan 103, Änderung des Flächenutzungsplans und Bauungsplan 1230 Forensik Kleine Höhe

an: bauleitplaene@stadt.wuppertal.de

Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächenutzungsplans und gegen den Bauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
3. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
4. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang „Fläche“ ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
5. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
6. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
7. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
8. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden." Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbelegten Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

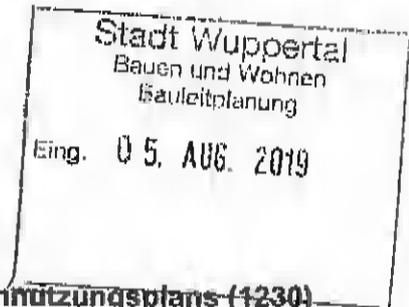
31.7.2019, Wuppertal

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal



Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230) und gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

~~wir~~ Ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Der Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais)! In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“: Dies bedeutet ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeit konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur BIOTOPTYP-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Deren Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche liegen sehr wohl vor und sind zu berücksichtigen.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen, als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal, Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

335

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits -und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen“: Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Die Entscheidung des Stadtrates vom 25.02.2019 für ein Gewerbegebiet auf der Parkstraße, das dem Land und nicht der Stadt gehört, ignoriert die Verpflichtung nach BauGB auf eine nachvollziehbare Abwägung von Standortalternativen für eine Forensik!

11. Die Standortentscheidung „Kleine Höhe“, die im Außenbereich der Stadt gehört, verletzt §§1,1a BauGB: städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Innenentwicklung, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Maßnahmen gegen den Klimawandel (also Erhalt der CO2 absorbierenden Ackerflächen).

Ich schließe mich allen Einwendungen gegen den Forensik-Standort 'Kleine Höhe' vollinhaltlich an. Es ist nicht einzusehen, dass eine 'grüne Lunge' ohne Not vernichtet wird. Es gibt Alternativen, die bereits den Vorteil haben, voll erschloffen zu sein.

Unterschrift(en): ,

Ressort 101 Stadtentwicklung und Städtebau 01. OKT. 2019 RW	1
	2
	3
	4
	RL

22.09.2019

Ø > 60 ; Ø 105.1

105-13
2.U.

Stadt Wuppertal
 Stadtentwicklung
 Rathaus Johannes – Rau – Platz 1

Betr. Bebauung Kleine Höhe .Planentwurf in der WZ von heute, sowie Abholzung des Osterholzer Waldes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürger dieser Stadt sind wir gegen die Bebauung der Kleinen Höhe mit Asbeck und der Abholzung des Osterholzer Waldes.

Wie es sich ja wohl auch in Wuppertal herum gesprochen hat , können wir nicht mehr unsere Welt dem Profit streben opfern , da es nicht nur fünf vor zwölf ist , sondern schon viel mehr.

Wir benötigen die Frischluftschneise der kleinen Höhe für unsere Luft und wir benötigen den Wald aus dem gleichen Grunde.

Es ist nicht nötig eine Forensik in Wuppertal zu bauen, denn wir haben mit zwei JVA`s unsere Pflicht getan.

Die Firma Iseke benötigt auch die Entfernung des Waldes am Osterholz nicht ,da andere Kalkfirmen bereits einige Löcher hinterlassen haben , die man mit dem Abraum der Firma Iseke zuschütten könnte.

Mit freundlichen Grüßen

156

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 13:23
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 12:10
An: Walter Marc
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

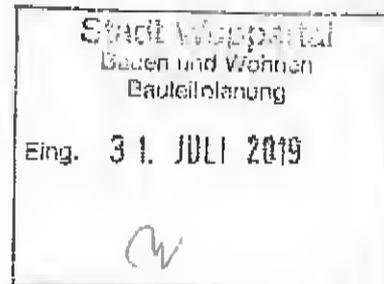
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

Mit freundlichen Grüßen

Wuppertal, 27.07.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal



- A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans**
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben hiermit Einspruch gegen den Offenlegungsbeschluss der Stadt Wuppertal mit folgenden Begründungen:

1. Nach diesseitiger Ansicht sind die Abwägungen im Verhältnis der beiden Standorte Kleine Höhe und Parkstraße unter Berücksichtigung der Umweltaspekte und der wirtschaftlichen Aspekte unzureichend und nicht transparent erfolgt.

So ist der im Bereich "Kleine Höhe" vorhandene Freiraum mit seiner Bedeutung für die Landwirtschaft, den Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Erholungsfunktion für die angrenzende Wohnbevölkerung völlig außer Acht gelassen worden.

Zudem ist in wirtschaftlicher Hinsicht bislang außer Acht gelassen worden, dass das Gelände der Kleinen Höhe gänzlich unerschlossen ist. Eine Erschließung selbst einer Teilfläche führt zu Kosten und wiederum zu unnötigen Umweltbelastungen, die völlig außer Verhältnis zu den Erträgen stehen, die die Stadt mit dem Verkauf der Fläche einnehmen kann.

118

Überdies sind wir der Auffassung, dass alle bislang vorliegenden Gutachten, selbst die, die die Stadt selbst in Auftrag gegeben hat, zu dem Ergebnis kommen, dass aus umweltrechtlichen Gründen eine Bebaubarkeit der Fläche- auch nur der relevanten Teilfläche- unzulässig ist.

So würden uns als Anlieger nach den vorliegenden Gutachten erhebliche Risiken beispielsweise in Form der massiven Erhöhung des Grundwasserspiegels und der Gefahr von Überschwemmung unseres Grundstücks treffen. Die Bodenbeschaffenheit ist schlicht für eine folgenlose Versiegelung nicht geschaffen.

2. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht insoweit nicht als Begründung. Wir gehen überdies davon aus, dass auch der Rat selbst keine Kenntnis von etwaigen Belastungen hat und insoweit die Grundsatzentscheidung auf einer falschen bzw. unzureichenden Tatsachenbasis erfolgt ist.
3. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern. Auch insoweit ist der Abwägungsprozess fehlerhaft erfolgt.
4. In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung.
5. Der Beschluss verstößt ferner gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht und die darin verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird daher bezweifelt. Nach diesseitiger Kenntnis auf Basis der veröffentlichten Unterlagen sind die rechtlichen Belange, d.h. die Rechtmäßigkeit der Bebauung der Fläche, nicht gutachterlich geprüft worden.

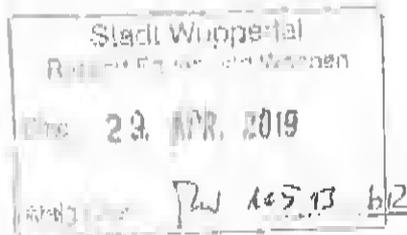
In den vergangenen Jahrzehnten ist dies aber schon mehrfach vor der Hintergrund der damals geplanten Bebauungen erfolgt: Sämtliche Gutachten kamen zu dem Ergebnis, dass die Kleine Höhe aus umwelt- und wasserhaushaltsrechtlichen Gründen weder gesamt noch in Teilen bebaut werden kann. Im Vergleich zu den heute deutlich strengeren umweltrechtlichen Gesetzen erscheint es uns sehr fraglich, ob die geplante Bebauung mit der heutigen Gesetzeslage vereinbar ist.

6. Wir wenden uns gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
7. Die geplante Bebauung führt zu einem massiven Flächenverbrauch, den die heutigen Umweltgesetze gerade vermeiden wollen. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe.
8. Die geplante Bebauung verstößt gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
9. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht. Soll das Abwasser auf Wuppertaler Gebiet geleitet oder in Richtung Neviges entsorgt werden? Schon heute hat die Stadt Velbert erklärt, dass sie nicht bereit ist, das Wasser in deren Kanalnetz einleiten zu lassen.
10. Der Umweltbericht führt weiter aus: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.). Auch vor diesem Hintergrund scheidet eine Versiegelung der Fläche aus.

Soweit unsere Stellungnahme. Wir bitten nach Abschluss der Offenlegungsphase um eine zeitnahe Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Absender:



Wuppertal, 26.04.2019

An
Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

**EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
– Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte mit diesem Schreiben meine Bedenken und Einwände gegen die geplanten Änderungen an der Kleinen Höhe geltend machen und ins Verfahren einbringen.

1. Natur und Umwelt

Rotmilan, Feldlerche, Fledermäuse, Rotkehlchen sind auf der Kleinen Höhe zu Hause. Diese seltenen Tiere hoch oben auf der Roten Liste haben hier einen Ort gefunden, an dem Sie noch gut leben können. Nun soll ihnen durch die geplanten Bauten und Mauern wieder Lebensraum genommen werden. Dadurch wird die Vielfalt der Natur ohne erkennbare Notwendigkeit wieder einmal kaputt gemacht. Das Grundgesetz schützt auch die Natur und Umwelt. Dieses hohe Gut darf nicht ohne handfeste Gründe beeinträchtigt werden. Die Stadt verstößt außerdem gegen die Ziele und Leitlinien für Flächennutzungspläne und wägt mindestens vollkommen unangemessen die unterschiedlichen Interessenlagen des Vorhabens ab. Der Bau „hochwertigen“ Wohnraums auf Lichtscheid wird ohne fundierte Argumente und ohne dass überhaupt konkrete Pläne bekannt oder ausgearbeitet sind, als höherwertig und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur und Umwelt auf der Kleinen Höhe.

2. Zusammenwachsen der Städte

Die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal verschwindet. Es droht ein Zusammenwachsen der Städte. Schon jetzt ist die Freifläche zwischen den Städten nicht mehr groß und von beiden Seiten wachsen die Ränder aufeinander zu. Es ist keine gute Stadtentwicklung im Sinne der Bürger, wenn die Grenzen der Städte nicht mehr erkennbar sind und keine Zwischenräume mehr bestehen. Das Bergische Land lebt durch seine klaren Konturen und diese sind für mich ein wichtiges und schützenswertes Gut.

3. Flächenfraß zu Lasten unserer Bauern

Unerschlossene Fläche zu verschwenden ist nicht zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Ausweisung des Geländes stammt aus einer Zeit (den 70ern), als es noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab. Damals wurde eine Autobahnkreuz Sonnborn mitten durch einen Ort geschlagen, was heute nicht mehr denkbar wäre. Das geplante Vorhaben an der

159

Kleinen Höhe ist völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem Flächenfraß. Die Bauernschaft benötigt Freiflächen, um die überall geforderten lokalen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch zu produzieren. Verbraucher und auch der Handel erzeugen eine große Nachfrage nach Produkten, die keine langen Wege hinter sich bringen mussten oder gar aus Übersee hergefliegen wurden. Diese Nachfrage ist wachsend, weswegen eher mehr als weniger Freiflächen benötigt werden. Es kann nicht sein, dass hier in Wuppertal, diese Entwicklung vollkommen Ignoriert wird. Die Zerstörung einer Freifläche kann nicht einfach rückgängig gemacht werden und zukünftige Generationen werden sich fragen, wie wir so kurzsichtig und verschwenderisch mit unserer wertvollen Resource Boden umgehen konnten. Nachhaltigkeit wäre hier angebracht und in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

4. Lärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen

Durch eine große Klinik mit 150 Patienten und eine ähnlich große Anzahl an Mitarbeitern, die teilweise täglich die Verkehrswege nutzen werden, werden die betroffenen Straßen, die schon heute zu Stoßzeiten vollkommen überlastet sind, stark überbeansprucht. Das derzeitige Verkehrskonzept verkennt völlig die Bedeutung, insbesondere der Nevigeser Straße, als stark frequentiertes Bindeglied von Velbert und Wuppertal. Schon jetzt ist es zu Stoßzeiten sehr voll und bei der kleinsten Störung stauanfällig. Es muss hier dringend nachgebessert werden.

5. Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt

Das momentane Entwässerungskonzept ist so gestaltet, dass erstens durch ein Pumpsystem eine wartungsintensive und störanfällige Anlage betrieben werden muss, was äußerst unerfreulich für die Wasserkosten und die Belastungen der Allgemeinheit ist. Darüber hinaus führt auch die Entwässerung über den Schevenhofer Weg wieder auf das bereits jetzt bei Starkregen überlastete System um den Hardenberger Bach. Die Stadt Velbert hat sich hier eindeutig gegen die Realisierbarkeit ausgesprochen und dies auch gut begründet. Trotzdem wird hier an dem Konzept festgehalten, weil eine wirklich gute Entwässerung des Geländes bei Versiegelung ohne sehr großen Aufwand (Erweiterung der Hochwassersicherungssysteme auf Velberter Gebiet) nicht möglich ist.

6. Naherholung, Sichtachsen, Frischluft und Grüngürtel werden beeinträchtigt

Es wird die Naherholung, die momentan für die Anwohner aus Wuppertal und Neviges möglich ist, deutlich eingeschränkt. Naherholungsgebiete sind besonders in NRW nicht zu viel, sondern zu wenig vorhanden und eine weitere Einschränkung ist den Bürgern nicht zuzumuten. Auch die momentan halbwegs freien Sichtachsen werden durch das Vorhaben mit Umgrenzungen in Höhe von 5 Metern stark gestört. Das ist nicht nur ein optisches Problem, sondern auch eine Behinderung der Entstehung von Frischluft, die für die umliegenden Städte von enormer Wichtigkeit ist. Frische Luft zum Atmen ist keine Selbstverständlichkeit, sondern ein Schutzgut. Auch möglichst intakte Grüngürtel stellen ein wichtiges Schutzgut dar, dass nicht leichtfertig beeinträchtigt werden darf. Vielmehr muss der Raum bei der Abwägung im Rahmen von Stadtentwicklungs- und Bauplanverfahren immer im Ganzen betrachtet werden, was vorliegend nicht geschehen. Vielmehr werden einseitig die Interessen Wuppertals beachtet und noch nicht einmal diese unter Beachtung der Interessen aller Bürger, sondern wieder einmal findet Privilegierung einzelner Interessengruppen statt.

7. Sicherheit für die Bürger im Wohngebiet Wuppertal-Katernberg

In der Forensik werden Sexualstraftäter und (Serien-)Kinderschänder therapiert und Untergebracht. **Durch den Freigang sind die Menschen und insbesondere Kinder einer extrem hohen Gefahr von Sexualstraftaten aller Art ausgesetzt!**

Hinzu kommt, daß sich einige Einrichtungen, Kinderheime, Kindertagesstätten, Kindergärten, Grund-

schulen und Schulen für Psychisch traumatisierte Menschen und Kinder in Wülfrath, Neviges und in Wuppertal-Katernberg, Gebiet Hainstraße, Am Jagdhaus, Am Eckbusch) fast direkt vor der Türe der Forensik befinden. In den Einrichtungen werden teilweise Kinder, die Opfer von Sexualstraftaten waren, therapiert! Opfer treffen dann auf Täter!

Die Bürger in diesen Gebieten haben dadurch Angst, sich überhaupt nach draußen zu begeben; die Kinder können nicht mehr alleine draußen spielen; die Erziehungsberechtigten und die Kinder, aber auch die Bewohner werden dadurch wahnsinnig!

8. Wohnwert der Wohngebäude in den unter 7. genannten Gebieten

Durch die Tatsache in 7. Sinkt der Wohnwert der Wohngebäude und Häuser in das Bodenlose; diese sind dann durch diese Forensik praktisch wertlos!

Wuppertal, 26.04.2019

Ralf Pipa

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2019 10:28
An:
Cc: KORTH HORST
Betreff: AW: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrter

Ihre Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2019 09:43
An: Walter Marc
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.

2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

Korth Horst

Von: Kassubek Michael
Gesendet: Dienstag, 9. Juli 2019 11:51
An: Kexel Helen; Kahrau Stephanie; Kasten Dirk; Korth Horst
Betreff: WG: Bebauungsplan 1230
Anlagen:

z.k.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Michael Kassubek



STADT WUPPERTAL

ressort Bauen und Wohnen
105.16 Bauleitplanverfahren Bezirk A

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

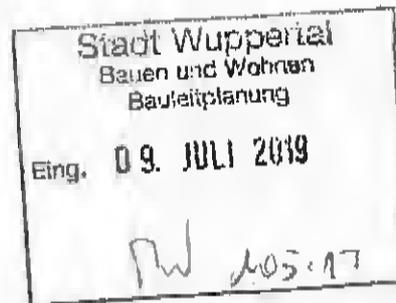
Telefon +49 202 563 6334
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail michael.kassubek@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Freitag, 14. Juni 2019 14:55
An: Kassubek Michael
Betreff: Re: Bebauungsplan 1230

Sehr geehrter Herr Kassubek,
über Ihre Aussage, dass Ihnen keine Leitungspläne für diese Wasserleitung vorliegen, bin ich sehr erstaunt.
Bereits im Jahr 2006 erhielt Herr Langefeld und Herr Bieler-Giesen die mehrseitigen Leitungspläne,
anlässlich der damaligen Planung des Gewerbegebietes Kleine Höhe.
Auch die WSW sollten Unterlagen zu dieser Leitung besitzen,
denn seit der Erstellung dieser Leitung vor rund 40 Jahren sind die Besitzer der Häuser Schanzenweg 47 und 52 Kunden der WSW.
Außerdem ist der Schacht mit dem Wasserzähler am Anfang des Schanzenweges unübersehbar.
Als Anhang zu dieser Email erhalten Sie den Leitungsplan über den ersten etwa 200 Meter langen Abschnitt.

Mit freundlichen Grüßen



Am 14.06.2019 um 11:49 Uhr schrieb Kassubek Michael:

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre Nachricht, in der Sie auf eine private Trinkwasser-Leitung hinweisen, welche die Häuser Schanzenweg 47 und 52 versorgt.

Die Wasserleitung soll Ihrer Aussage nach parallel zum Schanzenweg im Abstand von 50-100 cm neben dem Straßenrand verlaufen. Da mir hierüber keine Leitungspläne vorliegen, bitte ich Sie uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden, um diese im weiteren Planungsverlauf mit zu berücksichtigen können.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Michael Kassubek



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.16 Bauleitplanverfahren Bezirk A

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6334
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail michael.kassubek@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Freitag, 26. April 2019 15:50
An: Kassubek Michael
Betreff: Bebauungsplan 1230

Sehr geehrter Herr Kassubek,
wie Ihrer Verwaltung seit Jahrzehnten bekannt ist, werden die Häuser Schanzenweg 47 und 52 über versorgt,
die Anfang der 80-er Jahre auf Kosten der damaligen Hauseigentümer verlegt wurde.
Die Wasserleitung verläuft parallel zum Schanzenweg im Abstand von 50-100 cm neben dem Straßenrand,
Bauzeichnungen liegen Ihrer Verwaltung vor.
Der Hauptanschluss mit Wasserzähler der Stadtwerke Wuppertal befindet sich am Anfang des Schanzenweges,
in dem Bereich der geplanten Baumaßnahmen.
Deshalb mein Hinweis hierzu, die Wasserversorgung der genannten Häuser in keiner Weise zu beeinträchtigen
und die Bauplanung entsprechend auszurichten.

Freundliche Grüße

A



x

x

x

x

x

x

x

x

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 13:02
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 12:49
An: Walter Marc
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:
1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung. Es stehen bekanntermaßen auch auf dem Stadtgebiet der Stadt Wuppertal alternative Flächen für ein solches Projekt zur Verfügung. Diese Ausweichflächen befinden sich auf Flächen, welche bereits einer baulichen Nutzung unterworfen, oder bereits als bebaubare Flächen ausgewiesen sind. Es ist daher keine weitere Versiegelung wertvoller Ackerflächen erforderlich.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat.

um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HAD) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtelträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang „Fläche“ ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Die geplante Teilversiegelung der Fläche wird das Regenwasseraufkommen in den Stadtteilen Neviges und Langenberg der benachbarten Kommune Velbert erhöhen. Da aufgrund der topografischen Gegebenheiten dort die regionalen überschüssigen Regenwassermengen schließlich im Langenberger Deilbach münden. Parallel betreibt die Stadt Velbert zahlreiche Änderungen bestehender Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Beispielhaft sei hier nur das Projekt 2020 8. Änderung - Große Feld / Langenberger Straße - genannt. Weitere großflächige Versiegelungsprojekte, die diese Abwassersituation ebenfalls dramatisch verschlechtern, finden sich in Bebauungsvorhaben der Stadt Velbert, wie auch in projektierten Änderungen der Landesentwicklungsplanungen für diese Region. Zur Vermeidung von Gefahren für die Nevigeser und Langenberger Bevölkerung ist hier ein übergeordnetes Abwasserkonzept zu fordern, welches alle aktuell bekannten Projekte, welche die Abwassersituation beeinflussen einbezieht.

10. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

11. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu

Gunsten anderer Erwägungen entscheiden."

Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ich habe diese Nachricht mit der WEB.DE Mail App für Windows erstellt.

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 17:03
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des FLächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:

Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 16:56

An: Walter Marc

Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des FLächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.

2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen Flächenversiegelung. Durch den Klimawandel bedingte Veränderungen des Wetters führen zu immer extremeren Wetterlagen. Insbesondere im letzten Jahr wurde durch den Starkregen mit massiven Überschwemmungen in Wuppertal deutlich, was passiert, wenn das Wasser nicht mehr "weiß wohin". Zunehmende Bebauung nimmt natürliche Sickerfläche, die nicht durch künstlich angelegte Sickerflächen aufgefangen werden kann.

8. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

9. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

10. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

11. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Wiedersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden." Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die

gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Korth Horst

Von:
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 22:24
An: Bauleitpläne
Cc: Walter Marc
Betreff: Individualisierte Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wirlich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1a. Durch die weitere Beseitigung einer schoenen Grünfläche wird das hohe Gut der Bildung verletzt. Die Bundesregierung sieht es als erwiesen an, dass Grünflächen wichtig für unsere Kinder sind, um den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur zu erlernen. Das wird durch den weiteren Verlust einer solchen Fläche weiter eingeschränkt, so dass ich dieses Gut als verletzt ansehen.

1b. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

2. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.

3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden." Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 10:17
An: Bauleitpläne
Betreff: Fwd: Individualisierte Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1a. Durch die weitere Beseitigung einer schoenen Grünfläche wird das hohe Gut der Bildung verletzt. Die Bundesregierung sieht es als erwiesen an, dass Grünflächen wichtig für unsere Kinder sind, um den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur zu erlernen. Das wird durch den weiteren Verlust einer solchen Fläche weiter eingeschränkt, so dass ich dieses Gut als verletzt ansehen.

1b. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

2. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.

3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
10. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen

werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden."

Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

✓



Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

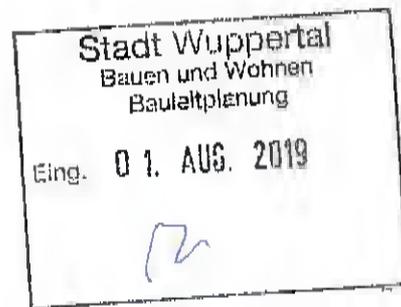
B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier

Abs.:



Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

01.08.2019

EINGABE zur erneuten Offenlegung zur geplanten 103. Änderung des
Flächennutzungsplans (1230) und des Bebauungsplans 1230
– Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe-

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich meine Bedenken und Einwände gegen die beabsichtigten
Maßnahmen auf der Kleinen Höhe vortragen und ins Verfahren einbringen:

Standortvergleich

Die Option eines Gewerbegebietes an der Parkstrasse wird seitens der Stadt als
höherwertiger und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur
und Umwelt auf der Kleinen Höhe. Dies ist angesichts der dramatischen
Veränderung der Klimaverhältnisse mit gesundem Menschenverstand nicht
nachvollziehbar.

Zusammenwachsen der Städte

Mit der geplanten Änderung des Regionalplans ist eine umfangreiche Bebauung des
nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch“ geplant. Spätestens damit
verschwindet die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal vollständig.

Das Gebiet der Kleinen Höhe verschmilzt zu einer einzigen großen bebauten Fläche
mit erheblichen Auswirkungen auf das räumliche Klima in Wuppertal und Velbert.

Natur und Umwelt, Artenschutz

Geplant ist die Umfriedung des Klinikbereichs mit einer über viele hundert Meter sich erstreckenden Umgrenzungsmauer in einer Höhe von 5,50 Metern. Diese Mauer dürfte trotz der beabsichtigten Maßnahme, sie mit großen Reflektionsfronten mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu versehen, für Vögel nur schwer erkennbar sein und damit, weil sie ein in deren Flugbereich befindliches, senkrecht stehendes Hindernis darstellt, zu einem massenhaften **Vogelsterben** an dieser Mauer führen.

Die zum Schutze der **Feldlerche** vorgeschlagenen Maßnahmen sind vollkommen unzureichend. Zum einen ist bereits nicht gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen für nur 3 Brutpaare ausreichend sind. Zum anderen ist nicht geklärt, wie sich ein Ausweichen der betroffenen 3 Brutpaare auf die insgesamt im Bereich der Kleinen Höhe vorhandenen Brutpaare auswirkt. Hier sind Revierivalitäten zwischen den einzelnen Brutpaaren nicht auszuschließen, die dann letztlich zum Absterben der dort befindlichen Feldlerchenpopulation führt

Eine Durchsicht des Internetauftritts des Büros grünplan ergibt zudem, dass dieses für Gebietskörperschaften umfangreiche Leistungen in Zusammenhang mit planerischen Maßnahmen anbietet. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht ausgeschlossen, dass eigene wirtschaftliche Überlegungen und Abhängigkeiten des Büros Einfluss auf Inhalt und Ergebnis eines Gutachtens haben können.

Opferschutz für die Bewohner der Bergischen Diakonie Aprath (BDA)

Es ist nicht akzeptabel, dass sich die Bewohner der Bergischen Diakonie Aprath damit abzufinden haben, in Ihrer nächsten Umgebung, beim Spazierengehen, der Nutzung des ÖPNV etc. jederzeit auf die Menschen treffen zu können, die wegen solcher Taten, wie sie den Bewohnern der Bergischen Diakonie Aprath angetan worden sind, in der Forensik behandelt werden.

Nicht abzuschätzen ist zudem, welchen Reiz das Vorhandensein der Bergischen Diakonie Aprath und ihrer Bewohner auf die Insassen der Forensik ausüben und zu welchen Handlungen dieser Reiz diese Insassen motivieren kann.

Klima

Sämtliche Gutachten zum Klima heben die Bedeutung von Freilandklimatopen für die Entstehung von Kaltluftmassen und den Luftmassenaustausch mit wärmeren, erhitzten innerstädtischen Siedlungsbereichen hervor. Dem Freilandklimatop „Kleine Höhe“ kommt eine wesentliche Rolle für die Produktion von Kaltluftmassen für den Bereich Velbert und Wuppertal zu. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum dieses wertvolle Freilandklimatop einer Bebauung, sei es durch eine Forensik, sei es durch immer wieder angedachte Gewerbeansiedlungen, weichen soll.

Korth Horst

Von: Walter Marc
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 16:31
An: Korth Horst
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230, Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

An: Walter Marc

Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230, Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.

2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine

Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche“ (HA0) dominiert“. Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitige konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Gütekategorie) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden." Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.